317 — 99

VII — 49

Alte und Neue

Reichs-Hof-Raths-CONCLUSA,

So in lauter

CAUSIS ILLUSTRIBUS

ergangen,

Oder doch sonsten ihrem Inhalt nach
vor andern merckwürdig seynd;

Zur Fortsetzung und Ergäntzung

Beeder

Vorhergehender Sammlungen,

Wie auch

Zur Erläuterung des allgemeinen und besondern Staats-Rechts,

Und der

Historie Teutschlands und dessen Stände,

An das Licht gestellet

Von

Johann Jacob Moser.

Erster Theil.

Franckfurt am Mayn,
In der Andreäischen Buchhandlung. 1743.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Eh habe, ohne beygefügten Namen, bereits zwey dergleichen Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Conclusis an das Licht gestellt, die erste von acht Bänden, die andere aber von acht Theilen, welche einen Band ausmachen. Die Erste Sammlung enthielte Conclusa von allerley Gattungen, und auch in Privat-Sachen, weil solche, wo nicht eben allemal in der Historie und dem Jure publico, doch

öffters in dem Jure privato, wie auch wegen der daraus zu erlernenden Formalien des Reichs-Hof-Raths-Processes, einen Nutzen haben können: in der Zweyten aber finden sich lauter Conclusa, welche in Causis Illustribus ergangen, oder doch sonsten ihrem Inhalt nach vor andern merckwürdig seynd. Ich sage nicht zu viel, wenn ich melde, beede Sammlungen, zumalen die letztere, habe die Approbation des Publici erhalten, wie dann auch einem Hochpreislichen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg gefällig gewesen ist, mit namentlicher Beziehung auf diese meine Sammlungen, ein Privilegium über eine gleichmäßige Sammlung von Conclusis ermeldten Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts

richts zu ertheilen. Indessen haben doch die Umstände derer, so besagte meine beede vorige Sammlungen in Verlag gehabt, nicht gestatten wollen, selbige zu continuiren; dahero ich nun, da sich ein neuer Herr Verleger darzu gefunden, eine abermalige Veränderung des Titels vornehmen, und eine neue Dritte (auf den Fuß der vorgedachten Zweyten eingerichtete) Sammlung anfangen muß, deren ich meinen Namen vorzusetzen um so weniger Bedenckens getragen, als nicht nur die vorige beede Sammlungen häuffig unter meinem Namen angeführet, sondern auch die Erste davon mit Vorwissen und Genehmhaltung deren damaligen beeden grossen Kayserlichen

Staats-Ministrorum, des Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidentens und Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excell. Excell. unternommen worden, die gantze Sache auch überhaupt de genere licitorum ist, mithin ich keine Ursach habe, mich dabey zu förchten, oder meinen Namen aus irgend einer Besorgniß zu verschweigen.

Ubrigens gedencket der Herr Verleger jährlich zwey dergleichen Bände an das Licht zu stellen, und wie hoffentlich an diesem Ersten, in Ansehung der Materie, nicht wohl jemand etwas auszusetzen haben wird; also kan ich versichern, daß bereits zu noch vielen folgenden solchen Bänden eben so taugliche Mate-

Materialien bey Handen seynd, sich auch täglich mehren. Ich wünschte selbsten, daß wenigstens in jedem Band die von einerley Materie handlende Conclusa in der Ordnung, wie sie auf einander ergangen seynd, auch in dem Druck dargelegt werden könten: es ist aber ohne grosse Kosten, oder (da ich weit von der Presse entfernet bin) besorgliche grosse Unordnung, nicht zu bewerckstelligen gewesen, und gibt ja das Register genugsame Anleitung, wie die Conclusa auf einander folgen.

Gefällt es GOtt, daß zehen oder zwölff Theile herauskommen, wird, nebst einem Universal-Rubriquen-Register, auch ein Materien-

rien-Register beygefüget werden, und dem Leser alsdann lieber seyn, in einem Register beysammen anzutreffen, was er, wann man jedem Theil auch ein Materien-Register anhängen wolte, in zehen suchen müste.

Weiß aber der Leser doch noch etwas zu erinneren, oder beyzutragen, was diese Sammlung angenehmer, vollständiger oder brauchbarer machen kan, will ich es mit vielem Vergnügen erwarten und annehmen, auch, so viel thunlich ist, guten Gebrauch davon zu machen nicht ermanglen.

Martis

Martis 10. Januarii 1736.

Basel, Stiffts, einige Land-Stände und Unterthanen, contra den Herrn Bischoffen allda, diversorum Gravaminum.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

Quoad Præliminaria.

1. Hat das Impetrantische Begehren, puncto inrotulationis actorum, nach Gelegenheit dieser nur summarie zu tractirender Sache, nicht statt.
2. Dahingegen haben auch die von dem Fürstl. Impetratischen Theil eingewendete exceptiones non competentis actionis & illegitimationis Procuratorum nicht statt.
3. So viel den gleich Anfangs eingeklagten punctum justitiæ überhaupt anbetrifft; so würden Ihro Kayserliche Majestät, Krafft tragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts, alle Reichs-väterliche Obsorge allen Fleisses dahin wenden, damit, gleich wie im gantzen Heil. Römischen Reich, also auch besonders in dem dahin gehörigen uralten Reichs-Bißthum Basel, die gleich durchgehende Justiz denen Stifft-Baselischen Land-Ständen und Unterthanen bey allen Vorfallenheiten

unpartheyisch und recht, auch Reichs-Constitutions-mäßig, angedeyhen möge; Allermassen Allerhöchst-Dieselben auch das sonderbare Vertrauen zu dem Herrn Bischoffen zu Basel (bevorab, da er sich aus selbst-eigener Bewegniß erboten, alle seit seiner Regierung etwa eingeführte Neuerungen, wenn einige wären, von selbsten wieder abzuthun) gnädigst setzeten, es werde derselbe auch die diesem Haupt-Puncto, der heilsamen Gerechtigkeit, als der Grundfeste alles Regiments, wodurch die Fürstenthümer und Länder in geseegnetem Stande aufrecht erhalten werden, noch ferners jedesmalen einen besondern Eifer spüren zu lassen, auch seine Räthe, Beamten und Bediente, ernstlich dahin anzuhalten, von selbsten gemeynet seyn.

Was nun die dißfalls und sonsten dermalen specialiter allhier angebrachte Beschwerden anbelanget; so wären selbige zwar nach Gelegenheit dieser Sache nunmehro, wie hierunter punctatim zu ersehen, meistentheils durch Kayserliche Erkänntniß erörtert worden: Nachdeme aber einige angezogene Gravamina entweder nicht genugsam bescheiniget, oder nicht hinlänglich erläutert oder erkläret, mithin in ordine ad decidendum noch zur Zeit nicht sattsam instruiret seynd;

4. So hätten Ihro Kayserliche Majestät, zu Abkürtzung derjenigen Sachen, welche von solcher Beschaffenheit wären, vor gut und nöthig gefunden, eine Kayserliche Hof-Commission

million allhier anzuordnen, um ſolche annoch zweiffelhaffte Puncta, welche hierunter ſpecifice benennet werden ſollen, inter partes, mehr in das Klare und in die Richtigkeit zu bringen, oder aber, nach Befund, ſelbige in der Güte commiſſionaliter abzuthun, zu dem Ende beede Theile erinnert würden, ihre darzu zu beſtellende Mandatarios mit genugſamen Special-Inſtructionen und Vollmachten innerhalb zwey Monaten zu verſehen, mithin die zu gründlicher Abthuung aller noch etwa unerörtert bleibender Streitigkeiten, auch zu Wiederherſtellung der Ruhe und Friedens im Lande, ſodann des guten Vernehmens zwiſchen dem Landes-Fürſten und Unterthanen abzielende Kayſerliche gerechteſte Intention, auch ihres Orts auf alle immer möglichſte Weiſe befördern zu helffen.

Quoad Gravamina ipſa ſpecialia.

GRAVAMEN I.

Die *Juſtiz*-Verwaltung betreffend.

1. *Quoad novam formulam juramenti* vor die Fürſtlich-Baſeliſche Hof-Räthe; ſo wird ſolcher Punct, als noch nicht genugſam erläutert, ad Commiſſionem remittiret, auch beyden Theilen auferleget, die antiquam formulam juramenti, um ſelbige gegen die neuen zu halten, in Copia authentica, oder was ſonſten zur Erläuterung dienlich, zu gleicher Zeit mit zu produciren.

Ad 2. hat das unförmliche Begehren, wegen Abdanck- oder Abschaffung derer von dem Herrn Fürsten aufgenommener und in Actis benannter Räthe und Bedienten, um so weniger statt, als denen Land-Ständen und Unterthanen keinesweges gebühret, ihren Landes-Fürsten dißfalls gleichsam Maaß und Ordnung vorzuschreiben, zumal da dieser, auch zu sein und seiner Unterthanen eigenem Besten, von selbsten bedacht seyn würde, jederzeit tüchtige, gelahrte und gewissenhaffte Räthe und Bediente, auch ein- und andere des Patois kundige Landes-Kinder (wenn sie der Fürst tauglich, und kein Bedencken dabey findet) anzunehmen und behörig zu besolden.

Anbelangend nun die bey diesem ersten Haupt-Gravamine angeführte Particular-Beschwerden, oder *Sub-Gravamina*, und in specie

1) daß in Criminalibus kein *Defensor* gestattet oder gebrauchet worden; So liessen es zwar Ihro Kayserliche Majestät *quoad modum defensionis* derer *Inquisiten* bey dem alten sowohl in dem Bißthum Basel als an vielen andern Orten üblichen Herkommen (daß nemlich bey der Haupt-Relation derer Inquisitions-Acten in dem Fürstlichen Hof-Rath, & in pleno consilio, auch allenfalls mit Zuziehung des General-Advocati, die Defensio Inquisiti ex officio sorgfältig beobachtet und untersuchet werde, jedoch dergestalt bewenden, daß,

daß, wenn ein Inquiſit einen beſondern Defenſorem verlangete oder gebrauchen wolte, ihme ſolches niemalen verſaget, und wie der Herr Fürſt ſich ſelbſten gar billigmäßig erkläret hätte, ſolcher Special-Defenſor ohnweigerlich zugelaſſen werden ſolle. So viel aber die *Girardin* in particulari betrifft; ſo wird ſolcher Punct zu der Inquiſitions-Sache, als wohin er gehörig iſt, verwieſen.

2) *Quoad formulam Advocatis præſcriptam*, iſt der Beſcheid: Nachdem ſich aus denen Exhibitis eorumque Adjunctis ſo viel zeiget, daß die angezogene *Formula* Advocati nicht erſt neuerlich eingeführet, ſondern ſchon von Alters her gebräuchlich geweſen, auch der Herr Biſchoff ſich ſelbſten anerbietet, daß einem jedweden Advocato (wenn er vorhero um Erlaubniß geziemend anruffet) gegen den Fiſcum zu dienen erlaubet werden ſolle, immaſſen es auch ja ſo gar ex officio verſchiedentlich geſtattet worden, daß man es ad ſupplicam abgeſchlagen, (da auch in hypotheſi die Gemeine zu Bonfols in ihrer Lite niemals darum angehalten hätte) beyzubringen wäre; So laſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät, Einwendens ungehindert, bey obgedachter alter Advocaten-Formul und reſpectivè der Fürſtlichen Erklärung ein vor allemal bewenden.

3) So viel die ſo genannte übermäſſige Straffen anbetrifft, ſo finden Ihro Kayſerliche

ferliche Majestät die dem Adultero Passau als confesso & convicto angesetzte Straffe nach Proportion des Delicti und andern Umständen (zumalen da Magistratus zu Bruntruth, allen wahrscheinlichen Anzeigen nach, diesen Casum selbsten an die Fürstliche Canzelley remittiret hätte) weder widerrechtlich noch übermässig, auch solche, da dessen Erben nicht einmal darüber klagen, in weitere Cognition zu ziehen unnöthig, sondern es hat bey diesem decidirten Casu particulari sein Verbleiben; Pro futuro aber wird die Haupt-Quæstion: Ob nemlich dem Magistrat zu Bruntruth die Cognition etiam in casibus adulterii duplicis, vermöge der Policey-Ordnung de Anno 1598. zustehe, ad separatum verwiesen.

Was nun die auch in anderen Verbrechen von dem Inspectore Ebelmann angeblich allzusehr erhöhete, oder sich selbsten zugeeignete Straffe anbelanget; so soll denenjenigen, so sich darüber specialiter und mit Grunde beschweren, die unpartheyische Justiz, prævia causæ cognitione, schleunigst wiederfahren; dahingegen die Klägere mit der gebetenen Edition derer bishero geführten Canzelley- und anderer Straff-Protocollen, gestalten Umständen nach, abgewiesen werden. Da übrigens Ihro Kayserliche Majestät sich zu dem Herrn Bischoffen gnädigst versicheten, es

würde

würde derſelbe, nach ſeiner Juſtiz-Liebe, von ſelbſten dahin beſorget ſeyn, daß auch hinkünfftig weder denen erſten Inſtanzien præjudiciret, noch die Unterthanen pro futuro durch die Beamten, oder ſonſten, mit übermäſſigen Straffen beläſtiget werden möchten.

4) Hat das Impetrantiſche Geſuch wegen Aufhebung des Tabellionats oder Land-Gerichts-Schreiberey nicht ſtatt.

So viel aber die Kayſerliche Notarios anbelanget; ſo ſoll zwar ihnen im gantzen Biſsthum Baſel (ſie mögen nun in dieſem oder jenem Amte anſäſſig ſeyn) ihre Notarial-Functionen auf legale Art zu exerciren ohnverwehret, jedoch die Unterthanen ſchuldig ſeyn, ihre auch coram Notariis errichtete ſo genannte Acquiſitions-Gült- und Zinß-Briefe quæſt. oder die Kauff-Conceſſions- und andere Contracte, auch beſonders die Hypothec-Verſchreibungen, und dergleichen, zu deſto mehrerer Sicherheit vor die Contrahenten und Creditoren, (wie es auch ſchon in dem Landes-Fürſtlichen Mandato de 11. Martii 1729. enthalten) bey der angeordneten Tabellionat- oder Notarial-Commiſſion, ſub pœna nullitatis, anzeigen, und vermercken zu laſſen.

5) So viel aber die angeblich geänderte Amts-Briefe und Beſtallungen betrifft; ſo wird ſolcher Punct ad prædictam Commiſſionem verwieſen.

6) Die Diæten-Gelder betreffend, so stünde zwar dem Herrn Bischoffen, als Landes-Herrn, frey, in Sachen, wo es deren Natur und Eigenschafft oder Abkürtzung derer selben also erforderte, Commissiones auf dem Lande anzuordnen, jedoch wäre denen Hof-Räthen, als Commissariis, ein gewisses Quantum auf zwey oder drey Pfund, loco des Diæten-Geldes, anzusetzen, auch die ernstliche Versehung dahin zu thun, daß die hierzu gebrauchende Räthe die Commissionen ohne Noth nicht verzögern oder verlängern solten.

7) Den Appellations-Gulden betreffend; Nachdeme sich der Herr Bischoff selbsten erkläret, daß er hinkünfftig nicht mehr den Appellations-Gulden à 10. Pfund (so doch, zu der Unterthanen Besten, angesehen gewesen, mithin sie sich dargegen zu beschweren keine befugte Ursache gehabt hätten) begehren, sondern an statt dessen, in Appellations-Fällen, nach dem alten Fuß, ein Mauth Haber in natura gelieffert werden solle; so lassen es Ihro Kayserliche Majestät auch dabey gnädigst bewenden.

8) Die verbotene Appellationes betreffend; Gleichwie die Klägere nicht erwiesen, daß der Herr Bischoff die Appellationes an die höchste Reichs-Gerichte in causis alias appellabilibus nicht zugelassen hätte, auch in casu allegato singulari der Parthey ohnverwehret gewesen wäre, von dem Fürstlichen

Decreto

Decreto appellationis denegatorio zu rechter Zeit zu appelliren; alſo fället dieſes angebrachte Gravamen, wegen angeblich verbotener Appellation, als ungegründet von ſelbſten weg.

GRAVAMEN II.

Die Landſchaffts-*Accis-Caſſa* betreffend.

1. Hat das gebetene Mandatum Caſſæ quæſt. reſtitutorium S. C. geſtalten Umſtänden nach, und noch zur Zeit nicht ſtatt, ſondern es ſoll ſolche Caſſa, bis auf weitere Kayſerliche Verordnung, in dem Fürſtlichen Schloſſe zu Bruntruth noch ferners verwahrlich aufbehalten werden.
2. Woferne aber die Land-Stände wieder in ein Corpus zuſammen treten, und dieſer Caſſa halber einen ordentlichen Landſtändlichen Schluß faſſen würden; ſo ſoll alsdenn (zumalen, da es dißfalls bey dem An. 1688. von dem damaligen Fürſten ſowol, als dem Dom-Capitul, gefertigten Revers ſein Bewenden hätte) der Herr Biſchoff in deſſen Conformität die Landſchafftliche Accis-Caſſa zu reſtituiren ſchuldig ſeyn.
3. Jedoch ſoll der Herr Fürſt, und dann die Land-Stände, die Inſpection oder Aufſicht und Diſpoſition über die Accis-Caſſa mit einander haben, auch die darinnen liegende oder noch künfftig hinein kommende Landes-Gelder zu nichts anders, als zu denen

gemeinen Landes-Angelegenheiten, worzu sie eigentlich destiniret sind, der bisherigen Observanz nach, verwendet werden.

GRAVAMEN III.

Die Fürstliche Landes-Verträge und Versammlung der Stände betreffend.

1. Gebühret denen Land-Ständen nicht, einen Land-Tag, ohne Erlaubniß des Fürstens, zu versammlen, noch jemals Land-Tags-Propositionen zu machen, wie denn auch solche anmaßliche Land-Tage, oder die darauf machende Land-Tags-Schlüsse, nicht vor gültig angesehen werden sollen, sondern der Herr Bischoff, als Landes-Fürst, hätte entweder aus selbst-eigener Bewegniß, oder auf der Land-Stände geziemendes Ansuchen, die Land-Täge durch die gewöhnliche Convocations-Briefe, oder sonsten, allein auszuschreiben, auch darzu den Versammlungs-Ort und die Zeit ohngehindert zu benennen, oder festzustellen, hingegen aber auch die Anordnung eines Land-Tages denen darum gebührend anhaltenden Land-Ständen, wann er nicht besonders erhebliche und Rechts-begründete Ursachen haben solte, nicht zu versagen.

Woferne ihnen aber solches dennoch, gegen bessere Zuversicht, verweigert würde, und die Land-Stände gleichwohln zu Haltung eines Land-Tages vernünfftige Ursachen zu haben vermeyn-

vermeynten; ſo ſoll ihnen ſolches bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät, zu Faſſung ſchleuniger Kayſerlicher Verordnung, klagbar anzubringen, unbenommen ſeyn.

2. So viel die Beruffung zum Land-Tage betrifft; ſo ſollen alle Stiffter, Städte und Aemter des Bißthums Baſel, auch alle Votum & Seſſionem auf dem Land-Tage habende Mit-Glieder und Gemeinden, ohne Unterſchied, und ohne einzige Excluſion, & quidem ſub Pœna nullitatis, dem alten Herkommen gemäß, zum Land-Tage beruffen, und von ihnen tüchtige und friedfertige Leute, jedoch von jedwedem Stande nur einer oder höchſtens zwey, zu Deputirten erwehlet, und ihre Vollmachten dem Fürſten oder Fürſtlichen Commiſſario überreichet, auch die Fürſtliche Räthe und Beamte (welche von ein und andern Land-Ständen als Deputati erkieſet, auch von dieſen genugſam bevollmächtiget und inſtruiret, dann ihrer Pflicht quoad hoc negotium entlaſſen ſeynd) ohnweigerlich auf den Land-Tag, dem alten Herkommen nach, admittiret, hingegen aber diejenige, als wie die Heimburger und dergleichen, denen kein Votum oder Seſſio individualiter gebühret, jederzeit davon ausgeſchloſſen werden.

3. Was aber die Landes-Deliberanda anbelanget; ſo ſoll es in des Herrn Fürſtens Willkühr lediglich beſtehen, ob er ſelbige gleich Anfangs denen an die Land-Stände ergehenden Fürſtlichen Circular-Schreiben beyfügen, oder

oder aber selbige, der alten Observanz nach, erst bey Eröffnung des Landtags, oder bey der Fürstlichen Landtags-Proposition selbsten, oder per Commissarium in Vortrag und Deliberation bringen wolle.

4. Wann nun aber die Landtage von dem Herrn Fürsten ausgeschrieben- und würcklich eröffnet worden; so gebühret zwar, solchen letztern Falls, dem Herrn Fürsten, oder seinem Fürstl. Commissario (worzu er bestellen kan, wen er gut findet) die Befugniß, die Landes-Fürstliche Proposition zu thun, oder die nöthig erachtende Materien in Vortrag zu bringen, dahingegen aber auch denen Land-Ständen frey stehet, ihre Deliberationes über die in Vortrag gebrachte Puncta unter sich zu pflegen, ihre Meynung und Gutachten frey zu eröffnen, oder auch ein und andere nöthig findende Vorstellungen zu thun, nicht weniger in gemeinen Landes-Angelegenheiten, zu dem erforderlichen Geld-Beytrag, oder sonsten auf die Weise, wie sie es hergebracht, ihre Mit-Einwilligung zu geben, so dann ihren Land-Ständlichen Schluß dem Fürsten oder dessen Commissario zur Ratification vorzulegen, worauf dann, und wann dieser kein Bedencken dabey findet, einen gemeinsamen Landtags-Schluß zu fassen, der Landtags-Abschied, nach der alten Observanz, gesamter Hand zu unterschreiben, oder in Abwesenheit des Fürstens, wenn er den Landtag vorhero ausdrücklich erlaubet haben wird, oder

oder dessen Commissarii den Land-Ständlichen Schluß dem Fürsten zur Ratification geziemend überbringen zu lassen.

5. Weil aus denen Actis noch nicht klar erscheinet, worinnen das daselbst angezogene Directorium auf denen Landtägen eigentlich bestehen solle; so wird solches ad Commissionem verwiesen.

6. Hätte denen Land-Ständen und Unterthanen nicht geziemet, von dem Herrn Bischoffen, als ihrem Landes-Fürsten, so neuerlich als keck, zu begehren, daß er ihren Consens, zu Erricht- oder Erneuerung der Schweitzerischen oder andern Bündnisse, vorhero erfordern solle, mithin hätten sie sich hinkünfftig dieses gantz ohnerlaubten und ohngereimten Gesuchs durchaus zu enthalten; Dahingegen der Herr Bischoff, als Reichs-Fürst, nebst seinem Dom-Capitul, diese und andere Bündnisse (in so weit selbige Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich, auch dem Instrumento Pacis Westphalicæ und andern Reichs-Constitutionen, auch dem vom Herrn Bischoffen geleisteten Eid ohnnachtheilig oder ohnabbrüchig sind) ohne Concurrenz oder Mit-Einwilligung derer Land-Ständen und Unterthanen gantz allein zu schliessen, und respective zu erneuern, auch sollen die dazu erforderliche oder nöthige Kosten, dem alten Herkommen gemäß, aus der Landes-Casla oder allgemeinen Landes-Geldern bestritten werden.

7. Was

7. Was aber die Anno 1712. zu Herbeyschaffung derer Militar-Requisiten aufgewandte Kosten anbetrifft; so sey der Herr Fürst selbige zu ersetzen nicht schuldig, sondern davon zu absolviren.

GRAVAMEN IV.

Die in das Land schädliche Einführungen fremder Soldaten betreffend.

Remittantur Supplicantes ad Conclusum immediate præcedens ejusque membrum sextum.

GRAVAMEN V.

Die Zurückstellung der, wegen der Freyenberger-Kosten, item die ungewöhnte Soldaten- und andere Unordnungen bey der Land-*Miliz* betreffend.

1. Hat das Begehren, wegen Wieder-Ersetzung der, zu Stillung der Freyenberger gefährlich angeschienener Unruhe verwilligter, und zu Erhaltung der damahls pro Defension angeworbener und nöthiger Mannschafft, mitverwendeter Gelder, Einwendens ohngehindert, nicht statt.

2. Hat auch das Gesuch wegen Abschaffung der beeden Officiers, nemlich des Land-Hauptmanns, wie auch des Landschaffts-Lieutenants, imgleichen wegen Abdanckung der zwey Uberreuter, sodann der Elus, oder Schloß-Wächter, nicht statt, sondern es sollen dieselbe (als welche dem Lande ohnedem wenig kosten, und

doch

doch respectivè nöthig und nützlich sind) hinkünfftig noch ferner aus der gemeinen Landes-Cassa erhalten werden.

3. So viel aber den Stadt-Major zu Bruntruth anbelanget; so lasse man es bey der Fürstlichen Erklärung (daß selbiger zu Friedens-Zeiten ohne Sold stehen solle) lediglich bewenden.

4. Betreffend die zu Unterhaltung der Schweitzer-Wacht erforderliche kleine Monats-Gelder; so hat es sowohl ratione quanti als ratione modi des Einzugs, bey der bisherigen Observanz, (zumahl da der Herr Fürst sich selbst offeriret, noch ferner alle Jahr Rechnung darüber zu thun, mithin nichts davon ad Cameram ziehen zu lassen) ebenmäßig sein Verbleiben.

5. Nachdem der Herr Bischoff sich erkläret, daß er denen Unterthanen des Stiffts niemahlen verboten, noch zu verbieten gedencke, Kayserliche oder Reichs-Militar-Dienste anzunehmen; so fällt das dißfalls angebrachte unerfindliche Gravamen von selbsten weg.

6. Werden die Land-Stände mit dem ungegründeten Begehren, ratione Herausgebung des Anno 1712. angeschafften Gewehrs, als Flinten, Bajonetten und dergleichen, hiermit abgewiesen, und solle selbiges, um sich dessen in allgemeinen Landes-Vertheidigungs- oder andern Nothfällen zu bedienen, in denen Fürstlichen Zeughäusern wohlverwahrlich aufbehalten werden.

GRAVA-

GRAVAMEN VI.

Das schlecht eingerichtete Cammer-Wesen betreffend.

Gleichwie dem Herrn Bischoffen, als Landes-Fürsten, frey gestanden, ein neues Cammer-Collegium und Ordnung einzuführen, auch dißfalls Cammer-Räthe, und andere dergleichen Bediente, nach Belieben aufzunehmen; also hätte hingegen denen klagenden Land-Ständen und Unterthanen solches, zumahlen auf eine so verächtliche Art, wegen der sogenannten schlechten Cammer-Wesens-Einrichtung (welche ihnen hiermit verwiesen würde) anzufechten, um so weniger gebühret, als sich aus der Sache selbsten zeiget, daß der Herr Bischoff dadurch nichts anders gesuchet, als die Justiz- und Cameral-Sachen, so vorhero vermenget worden, von einander (ausser in rebus mixtis) zu separiren, und alles in bessere Ordnung zu bringen.

1. Was nun die Aufnahme der Wirthe in denen Städten betrifft; so sollen solche Wirthe mit Genehmhaltung des Herrn Fürstens, oder dessen Vogts, und dann des Magistrats, gemeinsamlich aufgenommen und beeydiget, und wie es denen Wirthen weit leichter ankommt, nach und nach, nemlich alle Jahr 2. fl. als gleich Anfangs auf einmahl ein ansehnliches Quantum zu erlegen; so hätte es auch bey gedachter Auflage der 2. fl. sein Bewenden; Im übrigen aber mögen der

Fürſtlichen Canzley, zumahl wann daſelbſt die Confirmation geſuchet wird, ohnverwehret ſeyn, eine kleine Recognition oder Canzley-Tax für den Erlaubniß-Brief und dergleichen zu begehren.

2. Die Becken belangend; ſo hat es geſtalten Umſtänden nach (zumahlen da die Becken weder Zunfft noch Privilegien haben) bey der von Fürſtlicher Canzley ihnen auferlegter, ohne diß geringer und billigmäßiger Recognition ſein Verbleiben.

3. Ratione Prælationis, bey denen Gant-Sachen, läſſet man es billig bey der Fürſtlichen Erklärung, daß er jene in Privat-Sachen, (wie er es auch in dem Caſu quæſt. nicht genoſſen hätte,) alſo auch ſelbige niemahls, auſſer mit Recht, verlangen werde.

4. & 5. Wegen Aufnahme anderer Bürger und Hinterſaſſen in denen Städten, ſeye gantz billig, daß ſelbige ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Fürſtlichen Cammer (indem dem Fürſten daran gelegen, zu wiſſen, was für Leute und Unterthanen recipiret werden) nicht aufgenommen, hingegen aber die Helffte des Bürger-Rechts (welches, ohne Conſens des Fürſten, auch nicht zu mindern noch zu erhöhen iſt) denen Magiſtraten derer Städte, wo es hergebracht, verabfolget werden ſolle.

6. Es lieſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät es bey der Fürſtlichen Erklärung bewenden, daß mit denen Landes-Geldern ſparſam umgegangen, und darüber von denen Einwohnern in præ-

sentia des Herrn Fürstens, oder dessen Commissarii, auch der Land-Ständlichen Deputirten, ehrbare Rechnung alljährlich abgeleget, im übrigen aber von denenjenigen Posten, (welche man nicht jederzeit so specifice in denen Rechnungen führen lassen könne) einigen von denen Land-Ständlichen Deputirten, zu welchen die Land-Stände ein besonderes Vertrauen haben, bey Abhör derer Rechnungen die besondere Eröffnung gethan werden solle.

7. Es hätte denen Land-Ständen nicht geziemet, solches einseitige- und des Herrn Fürstens Autorität gar zu nahe tretendes Verbot, daß der Accis-Einnehmer ohne ihr Wissen und Willen gar nichts von den Landes-Geldern verabfolgen solle, propria autoritate zu verfügen, dahero solches auch hiermit aufgehoben, und dabey im Gegentheil gelassen würde, daß der Herr Fürst, ohne Anfrage, bey den Land-Ständen zwar ein- und andere Anweisung oder Anschaffung, an den Accis-Einnehmer (wie bishero pro necessitate vel utilitate publica) nach Gutbefinden thun, auch Quittung darüber ertheilen, aber alle Jahr obgedachter Massen die gebührende Rechnung darüber abgelegt werden solle.

8. So viel das Bastarten-Recht betrifft; so lässet man es bey dem, wegen des Benchat Verlassenschafft, angebrachten Special-Casu, als einer mit denen Erbs-Interessenten schon abgethaner Sache, bewenden; So

viel

viel aber das Baſtarten-Recht anbelanget; ſo wird dieſer Punct ad Commiſſionem verwieſen.

GRAVAMEN VII.

Die *Collectationes* betreffend.

1. Was den Punctum Collectationis, und das nach denen dißfalls vorgekommenen Umſtänden recht frivole gebetene Mandatum S. C. de non exigendo Contributiones immenſas & immodicas anbelanget; ſo ergehet der Beſcheid dahin, daß der Herr Biſchoff (wie jedem Reichs-Fürſten vi ſuperioritatis territorialis zuſtehet) in caſibus neceſſitatis publicæ, das Jus collectandi alleinig, ohne derer Land-Ständen zu erfordern habenden Conſens, ohngehindert zu exerciren haben ſolle; So viel aber das (auſſer denen Reichs- und Creyß-Anlagen) eigentlich zu determinirende Quantum, oder die Mittel und Wege, die erforderliche Summe Geldes aufzubringen, auch die Austheil- Liefferung und Verwendung der Steuern, oder deſſen Surrogati, des Acciſes ſelbſten, anbetrifft; ſo ſoll ſolches alles nach der alten Obſervanz und nach obiger bey dem *Gravam. III.* ertheilten Kayſerlichen Verordnung auf dem Landtage weiter feſtgeſtellet und reguliret, auch dem Herrn Biſchoffen und Land-Ständen von denen Contributions- oder Accis-Nehmern alle Jahr richtige Rechnung abgeleget werden.

2. Es sey zwar gantz billig, daß in Materia Collectarum die Unterthanen möglichst gleich gehalten würden. Was aber die Münsterthaler, Bieler und dergleichen Unterthanen, welche sich von der Collectation guten Theils, oder gar zu eximiren suchen, anbetrifft; so hätten Klägere dißfals an den Herrn Bischoff, als der sich hierunter nichts zu Schulden kommen lassen, keine Ansprache zu machen, sondern allenfalls es mit jenen besonders auszuführen. Und wie es übrigens eine Vermessenheit sey, daß sie, als Unterthanen, ihrem Landes-Fürsten so keck droheten, es von dem Haupt-Quanto der Steuer oder Accis selbsten eigenthätig abzuziehen, oder zurück zu halten, oder ihme die Ersetzung des dießfalls erlittenen Schadens aufzubürden; also würde ihnen solches hiermit verwiesen, und dergleichen Anmassungen ihnen alles Ernstes pro futuro untersaget.

3. Nachdem auch die Land-Stände die von dem Fürsten suchende Obliegenheit, zu denen gemeinen Reichs- und Creyß-Anlagen den dritten Theil beyzutragen, zu Recht beständig nicht erwiesen, sondern die bisherige notorische Observanz das platte Gegentheil gezeiget; so seye der Herr Bischoff von diesem aufbürden wollenden Onere des dritten Theils der Reichs- und Creyß-Anlagen zwar zu absolviren; dahingegen aber seinen acquirirten und besitzenden steuerbaren Privat-Gütern, so offt eine Steuer ausgeschrieben wird,

wird, ſeine Quoram jedesmahl abzuſtatten allerdings ſchuldig und gehalten.

4. Was die Koſten zu der Kayſerlichen Reichs-Lehen Empfängniß, auch zu denen Bullis Confirmatoriis eines jedesmahligen Biſchoffes, anbelanget; ſo wird dieſer Punct, nach Geſtalt der Sachen, noch zur Zeit ad Commiſſionem hiermit verwieſen.

5. Sollen auch die Verſchickungs- und andere dergleichen erforderliche Koſten (wann ſelbige zu des Landes Beſten, oder intuitu hujus verwandt worden) aus der Land-Caſſa beſtritten, jedoch alle Jahr Rechnung darüber abgeſtattet; Nicht weniger

6. die Agenten- Procuratoren- und andere ſolche Koſten, wenn jene die gemeinſame Landes- oder dergleichen Proceſſe oder Negotia zu tractiren und zu beſorgen haben, ex eadem Caſſa hergegeben werden.

7. Ratione derer Correſpondenz Koſten und Brief-Porto, (welche Land-Stände ſelbſten zuſtehen, ſeit 30. bis 40. Jahren, über ſich genommen zu haben,) bleibet es bey der bisherigen Obſervanz.

8. Hat das Begehren, wegen Zuziehung des Dom-Capituls zu Abhör der Fürſtlichen Cammer-Rechnungen, und Einrichtung der Fürſtlichen Wirthſchafft, als eine dem alten Herkommen zuwider lauffende Neuerung, nicht ſtatt, ſondern es werden Klägere damit ein für allemahl abgewieſen, und dem Fürſten die Beſorgung ſeiner Cameral-Ein-

künfften, der bisherigen Observanz gemäß, alleine überlassen.

9. Quoad Exemptionem des Adels; so soll selbiger in Conformitate Decreti de Anno 1697. jedesmahl seinen schuldigen Contributions-Antheil zu denen Reichs- oder andern Extraordinair-Anlagen entrichten; hingegen von den Ordinar-Steuern, dem alten Herkommen nach, exempt seyn.

GRAVAMEN VIII.

Den *Accis* betreffend.

Was den Accis anbetrifft; so würde

1. denen Land-Ständen hiermit verwiesen, daß sie sich auf dem Landtage de Anno 1730. unterstanden, den sonst communi Consensu Principis & Statuum eingeführten und respective erneuerten Accis vorjetzo einseitig (ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Herrn Bischoffens, als Landes-Fürstens, auch ohne daß die sämtliche Stände darzu eingewilliget hätten) zu ihrem und des Landes selbst-eigenen Schaden und Beschwerde, auf eine recht eigenmächtige Art wieder aufzuheben. Und wie solcher Accis fast auf allen Landtagen, wo selbiger in Berathschlagung gekommen, von dem Herrn Bischoffen und sämtlichen Land-Ständen vor das beste, verträglichste, und fast eintzige Mittel (die Unterthanen von Neben-Collecten und Anlagen zu erleichtern) gehalten worden, selbiger

biger auch allerdings zu deren Conſervation gereichet; Alſo hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät gerechteſt und gemeſſen anbefohlen, daß der Accis auf einen von dem Herrn Fürſten auszuſchreibenden Land-Tage wieder eingeführet, auch ratione quanti & modi (wie und auf was Weiſe, auch auf was vor Victualien der Accis, ſodann beſonders wegen der Adminiſtration deſſelben, eigentlich einzurichten und anzuordnen ſeye) ein gemeinſamer Schluß daſelbſt gefaſſet, ſodann die allerſeits beliebte Accis-Ordnung durch den Herrn Fürſten, oder aus deſſen Befehl, gewöhnlicher Maſſen im Lande publiciret, und darauf gehalten, auch über die ausgegebene Landes-Gelder alle Jahr, dermahlen aber abſonderlich über die zu Zeit der letzteren Kayſerlichen Commiſſion und nachhero gemachte groſſe Ausgaben, in Gegenwart des Herrn Biſchoffens, oder deſſen Commiſſarii, und derer Land-Ständen, die accurate Rechnung, wie es bishero beſchehen, abgeleget werden ſolle.

2. So viel nun die Aufnahm eines jedesmaligen Ober-Accis-Einnehmers betrifft; ſo wäre ſelbiger mit Einwilligung des Herrn Fürſtens und derer Land-Ständen zugleich geſammter Hand zu beſtellen.

3. Hingegen aber die Aufnahm eines Contributions-Einnehmers dem Herrn Biſchoffen, als Landes-Fürſten, deme das Jus collectandi ohne dieß gedachter Maſſen alleine zukommt, zu überlaſſen, auch der von denen Klägern

einseitig aufgenommene Contributions-Einnehmer Chulat von der Contributions-Einnahme zu cassiren, auch dieser zu Ablegung seiner geführten Cassa-Rechnungen in conformitate Decreti vom 27. Maji 1732. membro 6to. sub pœna dupli, oder bey Straffe zehen Marck löthigen Goldes, ohnnachläßlich anzuhalten.

GRAVAMEN IX.

Den Zoll betreffend.

Was den neu-eingeklagten Zoll quæst. betrifft; so findeten Ihro Kayserliche Majestät, in Erwegung derer in Actis vorgekommener Umständen, gerechtest, daß der Herr Bischoff die Stifft-Baselischen Unterthanen, welche nicht aus Commissionen derer Fremden, sondern für sich, mit dergleichen Waaren handeln, vor das Künfftige mit solchem Zoll zu verschonen hätte.

GRAVAMEN X.

Verschiedenen Unterthanen zum grössesten Schaden gereichende Verpfachtungen betreffend.

Was die angegebener Massen denen Unterthanen schädliche Verpfachtungen betrifft; so lässet man es

1. Bey dem Landes-Fürstlichen Verbot wegen des Eisens und Eisen-Waaren zwar bewenden, jedoch soll denen Unterthanen, welche das Eisen

Eiſen aus Fürſtlichen Eiſen-Hütten oder Eiſen-Factoreyen nehmen, jederzeit gute Waare, und um leidentlichen Preiß, gelieffert werden.

2. Stehet dem Herrn Biſchoffen, als Landes-Fürſten, frey, ein oder mehrere Glockengieſſer nach eigenem Belieben aufzunehmen, und ihnen auch die benöthigte Privilegia darüber zu ertheilen, hätte aber der Petitut, oder ſeine Erben, ex prætenſo Privilegii Principis, was dargegen einzuwenden, ſo bleibet ihnen ſolches in ſeparato anzubringen ohnbenommen.

3. Allermaſſen auch jedem Unterthan zu ſeiner Willkühr gelaſſen wird, ſein altes Kupfer, Meſſing, und dergleichen, an wen er will, ohngehindert zu verkauffen.

4. So viel den Bücher- wie auch den Papier-Verkauff, und was dem anhängig, imgleichen das verbotene Hauſiren der fremden Weber und Garn-Verkauff, und dann auch die Caminfegerey, betrifft, ſo hat es bey denen dießfalls ertheilten Fürſtlichen Verordnungen ſein Verbleiben.

5. Was den Wein anbelanget; ſo findeten zwar Ihro Kayſerliche Majeſtät billig, daß ſelbiger (wenn er nemlich gut und in leidentlichem Preiß gegeben wird) aus der Fürſtlichen Kellerey von denen Unterthanen geholet werde; im Fall aber dieſe ſelbigen anderwärts her zu ihrem eigenen Gebrauch zu kauffen geſinnet wären, ſo ſoll es ihnen, nach der Fürſtlichen Erklärung, auch ohnverwehret ſeyn.

GRAVAMEN XI.

Das Müntz-Wesen betreffend.

1. Es hätten Ihro Kayserliche Majestät das Anbringen der Kläger, sowohl wegen angegebener Verpfachtung der Stifft-Baselischen Müntz, als wegen der von Seiten des Fürsten geprägter schlechter und Reichs-Constitutions-widriger Müntz-Sorten, unerwiesen, mithin auch ihr unförmliches Begehren wegen der gebetenen Ersetzung des dießfalls erlitten haben sollenden Schadens, gantz ungegründet befunden; dahero dann Klägere damit abgewiesen, auch gegen sie diese vermessene Beschuldigung, Krafft dieses, nachdrücklich geahndet würde.

2. So viel aber das Fürstliche Verbot des Ein- und Auswechsels der guten und groben Müntz-Sorten anbelanget; so würde es zwar (da es nur dahin angesehen, um das gute Geld in dem Lande, und das schlechte daraus zu halten) jedoch dergestalt dabey gelassen, daß, wenn einige Unterthanen zu Erhandelung einiger Waaren in der Nachbarschafft oder sonsten des groben Geldes, mithin dessen Einwechselns, benöthiget wären, ihnen solches (wie sich der Herr Fürst selbsten theils erkläret hätte) auf geziemendes Ansuchen, nicht verwehret, sondern denenselben ohnweigerlich damit an Hand gegangen werden solle.

3. Da übrigens Ihro Kayserliche Majestät sich gnädigst und Reichs-väterlich verseheten, es würde der Herr Bischoff jederzeit sorgfältig

dahin

dahin beeifert ſeyn, daß gute und Reichs-Conſtitutions-mäßige Scheid- und andere Müntz gepräget, und das Land jedesmahl mit gutem Gelde verſorget werde.

GRAVAMEN XII.

Das Saltz-Weſen betreffend.

So wird nach denen in Actis vorgekommenen Umſtänden gerechteſt erkannt, daß denen Land-Ständen und Unterthanen überhaupt ſo wenig, als der Stadt Bruntruth ins beſondere, Einwendens ohngehindert, nicht gebühre, ſich des freyen Saltz-Handels im Bißthum Baſel anzumaſſen, ſondern, daß dem Herrn Fürſten allein & privative zuſtehe, das wohlhergebrachte, und bishero jederzeit geübte Saltz-Regale, oder Saltz-Handel, noch fernerhin ohngehindert männiglich auszuüben, mithin nach Gutbefinden (jedoch, daß, ſeinem eigenen Erbieten gemäß, das Saltz jederzeit in billigem Preiſe gegeben werde) mit Fürſtlichen Pœnal-Verboten und andern Verordnungen gegen die ohne ſeine Erlaubniß den Saltz-Handel im Bißthum treibende Unterthanen, oder auch Fremde, zu verfahren, und darob nachdrücklich zu halten.

GRAVAMEN XIII.

Den Wein-Handel betreffend.

Ihro Kayſerliche Majeſtät lieſſen es zwar bey denen Accis-Ordnungen de An. 1701. und 1709. in ſo weit bewenden, daß

1. Der

1. Der Herr Fürst und das Dom-Capitul, wegen der vor sie selbst, oder vor die Fürstliche Hofhaltung, benöthigten Victualien von allern Accis auch fernerhin vor das Zukünfftige befreyet seyn solten.

2. So viel aber denjenigen Wein, so denen Fürstlichen Wirthen aus der Fürstlichen Kellerey zum Ausschencken gelieffert, oder verabfolget, mithin ein Gewerb damit getrieben wird, anbelanget; so findeten Ihro Kayserliche Majestät gantz billig und recht zu seyn, daß, gleichwie man Fürstlicher Seits, vermöge der beygelegten Rechnungs-Extracten, ehedessen 1674.75.76. item Anno 1712. den Accis davon abgetragen, auch die abgehörete Accis-Rechnung selbsten mit justificiret hätte, also auch hinkünfftig in vorgedachtem Fall mit Erlegung des Accises continuiret werden solle.

GRAVAMEN XIV.

Die Feld-Messerey betreffend.

1. Es seye zwar die Feld-Messerey ein gutes, auch ad certitudinem fundorum & limitum, mithin ad peræquationem ritè constituendam fast nöthiges Werck, mithin die vom Herrn Bischoffen per mandatum de An. 1729. geäusserte Intention gantz löblich, und zu Abhelffung derer von denen armen Unterthanen puncto inæqualitatis & disproportionis führender vieler Beschwerden allerdings gereichig; Gleichwie aber solche Feld-

Messe-

Meſſerey das Haupt-Fundament einer durchgängiger Peræquation und proportionirter Landes-Matricul iſt, dieſe letztere aber An. 1700. 1701. & 1702. communicatis Conſiliis, mit denen Land-Ständen errichtet worden; alſo findeten Ihro Kayſerliche Majeſtät gantz billig, daß dieſe zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt abzielende Sache auf einem Land-Tage in Berathſchlagung gezogen, und ſodann ratione quæſtionis an & quomodo, abſonderlich auch ratione der hierzu erforderlichen Unkoſten, eine ſtandhaffte Reſolution gefaſſet und bewerckſtelliget werde.

2. Was das zu Abwendung aller Gefährde und Schadens gereichende Landes-Fürſtliche Verbot, wegen des Aich-Korns, oder ſogenannten Engrains, betrifft; ſo hat es dabey, Einwendens ungehindert, ſein Verbleiben.

GRAVAMEN XV.

Die Land-Straſſen betreffend.

Hat das Impetrantiſche unbegründete Begehren ratione Wiederherſtellung der vorigen Straſſen, und Einleiſung der neuen, geſtalten Umſtänden nach, nicht ſtatt; ſondern man läſſet es bey der desfalls gemachten neuen Straſſe quæſt. um ſo mehr bewenden, als die Particulares, ſo etwas von ihren Fundis darzu hergegeben, ſchon ſattſam vergnüget ſeyn, auch der Herr Fürſt ſich über dieß gantz billigmäßig dahin erkläret hätte, daß, wenn

die

die Fürstliche Cammer, über kurtz oder lang, bey solchen Strassen ein Wege-Geld anlegen würde, sodann die Unterthanen von Reparations- und Unterhaltungs-Kosten dieser Strassen quæst. befreyet seyn solten.

GRAVAMEN XVI.

Die Frohn-Dienste betreffend.

Gleichwie sich aus denen Actis und deren Beylagen so viel zeiget, daß seithero vor die Früchten- Heu- und Ohmet-Fuhren, und dergleichen, das Tage-Lohn von dem Impetratischen Theil um billigen Preiß abgetragen worden, auch der Fürst selbsten sich erkläret, daß er solche Fuhren zu einer Zeit, wo die Unterthanen ihren nöthigen Ackerbau haben, nicht begehren, noch die Frohn-Dienste zu denen ad Cameram gezogenen und titulis privatis acquirirten Bauren-Gütern iemahlen verlangen, noch denen Unterthanen an denen Orten, wo man es schuldig, bey dem Treiben und Klopf-Jagen das gewöhnliche Frohn-Brod entziehen wolle; also lässet man es hierbey lediglich bewenden. Was aber die sonsten von dem Herrn Fürsten jährlich begehrende Frohn-Dienste überhaupt, sowohl als die Frohnen zu der Ziegel-Hütten ins besondere, anbetrifft; so werden diese noch nicht genugsam erläuterte Puncta ad Commissionem verwiesen, da es indessen wegen der von Uters oder sonsten wohlhergebrachter gewöhn-

gewöhnlicher Frohn-Dienſte in ſtatu quo belaſſen werden ſolle.

GRAVAMEN XVII.

Das Weiden-Recht betreffend.

1. Hat zwar das Begehren, wegen Aufhebung des Landes-Fürſtlichen Mandati d. 11. Martii de Anno 1728. (als welches nur zu Einführung guter Ordnung wegen der Schaaf-Weyde, bey denen ſämtlichen Gemeinden angeſehen und gereichig iſt) nicht ſtatt.

2. Was aber die Gemeinds-Allmenden quæſt. und deren Eigenthum betrifft; ſo ſind die Klägere bey deren in Actis beſcheinigten Poſſeſs quæſt. dahingegen der Herr Biſchoff bey denen Aemtern, Orten und Gemeinden, wo es derſelbe hergebracht, oder gar Lehens-Conceſſiones, oder Conſens-Briefe darüber ertheilet hat, oder bey denenjenigen Allmenden, ſo aus denen Fürſtlichen Hochwäldern gemacht worden ſind, ſalvo petitorio, zu ſchützen; Dahingegen aber

3. Dem Fürſtlichen beklagten Theil frey ſtehet, ſeine Schäfereyen, wie er und ſeine Vorfahren gethan, noch fernerhin auf den Allmenden, jedoch in ſolcher Anzahl zu halten, damit die Weid-Gänge nicht überſetzet, noch die Unterthanen an ihrem Vieh-Trieb und Nahrung geſchmälert werden.

4. Wird denen ſämtlichen Gemeinden und Unterthanen gemeſſen, und bey hoher Straffe

ein

ein für allemahl verboten, die Fürstl. Schaafe weder mit Gewalt abzutreiben, noch weniger zu pfänden, noch sonsten auf andere Art denenselben Schaden zuzufügen, und wenn sie ja hinkünfftig dißfalls beschweret zu seyn vermeynen solten, solches nicht via facti, sed via juris zu suchen, und rechtliche Remedur zu begehren.

GRAVAMEN XVIII.

Den Holtz-Schlag und die Weiden in Wäldern, auch die Reiß-Jagd betreffend.

1. Hat das Impetrantische Begehren, wegen Aufhebung der Fürstlichen Jagd-Mandatorum de Anno 1702. & 1728. sodann des Gassen-Verbots, gestalten Umständen nach, nicht statt, sondern man läßt es dabey lediglich bewenden.
2. Nachdem dem Herrn Bischoff, nach der Impetrantischen eigenen Geständniß, die Förstliche Obrigkeit, auch Jagdbarkeit ohnstreitig, mithin auch die Obsicht über die sämtliche Waldungen zukommt; also findeten Ihro Kayserliche Majestät billig und recht zu seyn, daß derselbe, zu Conservation derer Waldungen und Güter Ordnung in Forsten und Höltzern denen Unterthanen, auch in ihren Gemeinds-Waldungen, das benöthigte Brenn- und Bau-Holtz jedesmahl anweisen und auszeichnen, jedoch die Unterthanen damit nicht aufhalten, noch mit unnöthigen Kosten beschweren lassen möge.

3. Was

3. Was aber das übrige zum Verkauff ausgesetzte Holtz anbetrifft, ſo ſoll denen Unterthanen (jedoch nach des Herrn Fürſten eigener Erklärung, wenn ſie es ohne Exceſs und auf die angewieſene Art thun) ohnverwehret ſeyn, ſolches Holtz zu fällen, auch in und auſſer Landes zu verkauffen, jedoch aber wird dem Herrn Fürſten frey gelaſſen, in gewiſſen Zeiten und Fällen, zumahl wenn die Gemeinden gantze Waldungen ausſtöcken wolten, oder es ſonſten das gemeine Beſte alſo erheiſchen würde, die Holtz-Ausfuhr zu verbieten.

4. Dahingegen Ihro Kayſerliche Majeſtät ſich auch gnädigſt verſeheten, es würde der Herr Biſchoff das ſelbſt-benöthigte Brenn- und Bau-Holtz nicht anders, als in dem Vertragmäßigen Fall, wenn nemlich es derſelbe in ſeinen eigenen Fürſtlichen Hochwäldern füglich noch kommlich nicht haben noch bekommen könte, aus denen Gemeinds-Waldungen zu ſeinem und ſeiner Hofhaltung eigenen Gebrauch fällen, auch hauen zu laſſen.

5. Was das hier noch beygebrachte Gravamen, wegen des dem Angeben nach allzuſehr überhand nehmenden, und denen Unterthanen an ihren Aeckern und Wieſen ſehr ſchädlichen Wildprets anbetrifft; ſo ſetzten Ihro Kayſerl. Majeſtät zu dem Hn. Biſchoffen das ſicherſte gnädigſte Vertrauen, es würde derſelbe das allzuhäuffige Wildpret, wenn es ſich angegebener Maſſen befindet, jährlich wegſchieſſen laſſen, und alle beſon-

dere Landes-Fürstliche Obsorge von selbsten dahin tragen, damit der arme Bauer und Landmann bey seiner ohnentbehrlichen Nahrung und bey häußlichen Ehren erhalten werden möge.

GRAVAMEN XIX.

Die *in præjudicium juris pascendi & lignandi* (1) verwüstete Waldungen, und (2) auf die Gemeinds-Allmenden errichtete Gebäu, wie auch (3) das Bruntruthische Weide-Verbot betreffend.

1. Gleichwie dem Herrn Fürsten allerdings frey gestanden, und auch künfftig noch frey stehet, in seinen eigenen Fürstlichen Hochwäldern, zu Beförderung seines Nutzens, das Holtz nach Belieben fällen und ausstöcken, oder auf solche Art bezircken zu lassen, mithin denen Land-Ständen und Unterthanen nicht geziemet, ihrem Landes-Fürsten hierunter gleichsam vorzuschreiben; als hat ihre dießfalls anmaßlich begehrte Schadloshaltung sowohl ratione præteriti, als futuri, nicht statt, es wäre dann, daß sie ihr angebliches Jus lignandi & pascendi in denen Fürstl. Hochwäldern besser, als beschehen, und auf eine Rechts-beständige Weise darthun könten; so ihnen allenfalls zu rechtlichem Ausspruch noch vorbehalten bliebe.
2. Was aber das Bauen der Häuser und dergleichen auf den Allmenden betrifft; so solle denen Gemeinden und Unterthanen zwar erlaubet

laubet ſeyn, auf denen Gemeind-Allmenden, oder auf ihren eigenthümlichen Gütern (wie ſich der Herr Fürſt wegen der letztern auch ſelbſten erkläret) ihre Häuſer und dergleichen, mit Vorwiſſen und Conſens des Herrn Fürſten oder ſeines Beamtens, jedoch ohne jährlichen Boden-Zins, zu bauen.

3. So viel aber die dem Herrn Fürſten zugehörige, oder durch Ausſtöckung der Fürſtlichen Waldungen gemachte Allmenden, und neu Gereuth anbelanget; ſo ſoll (wie derſelbe auch ſeit undencklichen Jahren hergebracht) in ſeiner Willkühr ſtehen, ſelbige gegen einen gewiſſen Boden- oder Grund-Zins, oder andere Recognition, jedesmahl, an wen er will, ohngehindert zu verleihen.

4. Würde die Stadt Bruntruth gebührend beſcheinigen, daß ſie in ruhigem Poſſeſs vel quaſi juris paſcendi in denen Fürſtlichen Matten quæſt. ſich ſeithero befunden, und ſolches neuerlich verboten oder verhindert worden ſeye; ſo ergehet auch hierüber weiterer Beſcheid.

5. Was das gegen den Pulvermacher ausgeübte unjuſtificirliche Factum particulare anbetrifft; ſo wird ſolcher Punct ad cauſam Inquiſitionis verwieſen.

GRAVAMEN XX.

Den allzuerhöheten Korn-Zoll betreffend.

Nachdem der angegebene allzuerhöhete Korn-Zoll von denen Klägern nicht erwieſen,

auch die Fürstliche Mandata de Anno 1726. & 1727. zu Abstellung der Frucht-Aufkäuffere, auch zu Erhaltung des nöthigen Getreyds im Lande, und im guten Preise, dann zu Abschneidung der Zoll- und anderer Defraudationen und Vervortheilungen angesehen sind; so hat das Impetrantische Begehren, ratione Aufhebung obgedachter Fürstlicher Mandatorum, nicht statt; Jedoch hätten Ihro Kayserliche Majestät sich gnädigst versehen, es werde der Herr Bischoff denen Unterthanen (wann sie im Lande selbsten unter sich zu ihrer Haus-Nothdurfft einiges Getreyde verlangten, auch sonsten keinen Handel damit trieben) solches auch ausser dem Korn-Hause nicht verwehren, sondern es ihnen, jedoch gegen Entrichtung des gewöhnlichen Korn-Zolls, zu erlauben von selbsten geneigt seyn.

GRAVAMEN XXI.

Salpeter-Graben betreffend.

So viel das Salpeter-Graben und das erforderliche Holtz anbelanget; so liesse man es zwar dabey bewenden, daß einem Salpeter-Gräber eben so viel so genannt todt- und abgefallenes Holtz, als einem andern Gemeinds-Genossen, gestattet; hingegen aber das übrige zum Salpeter-Sieden benöthigte Holtz aus denen etwa in der Nähe gelegenen Gemeinds-Waldungen, und zwar an solchen Orten, wo es am wenigsten schädlich, ohngehindert (um

dieses

dieſes Fürſtliche Regale nicht gantz unnütz machen zu laſſen) gefället und verabfolget werde; hingegen aber der Salpeter-Gräber angewieſen ſeyn ſolle, mit denen Gemeinden (welche aber auch keine unnöthige Schwürigkeiten zu machen, ernſtlich erinnert werden) ſich ſowohl wegen des Land-üblichen Preiſes vor die Klaffter Holtz, als vor das Fuhr-Lohn, jedesmahl billiger Dingen zu vergleichen.

GRAVAMEN XXII.

Vom Jahr-Marckt.

1. Werden zwar die Klägere mit der von ihnen begehrten Aufhebung des Fürſtlichen Decreti de 13. Martii 1718. (als welches ihnen gar zu keinem Nachtheil gereichet) hiermit abgewieſen;
2. Woferne aber der Herr Biſchoff über den per ſpeciale Privilegium Cæſareum Maximilianeum de An. 1516. erlangten vierten Jahr-Marckt, auf eben ſolche Art, wie jener geſtattet worden, noch einen fünfften Jahr-Marckt anordnen wolte; ſo hätte derſelbe vorhero bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät um deſſen allergnädigſte Bewilligung, wie von Alters her, gehorſamſt anzuhalten.

GRAVAMEN XXIII.

Das Poſt-Weſen betreffend.

Es iſt zwar dem Magiſtrat zu Bruntruth ohnverwehrt, einen Privat-Boten (der die

Briefe und Paquete nach Basel hin- und von dar wieder zurück träget) ohne ein eigenes förmliches Boten-Wesen anzulegen, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, anzunehmen, und aus eigenen Mitteln zu besolden; dahingegen es bey dem von dem Herrn Bischoffen angeordneten Fürstlichen reitenden Boten dergestalt sein Bewenden hat, daß die darzu erforderliche wenige Kosten, à 30. Pfund, noch zur Zeit aus der Accis-Cassa (wie es auch seithero verschiedentlich also beschehen) entrichtet werden sollen.

GRAVAMEN XXIV.

Den Adel im Lande betreffend.

Hat der Kläger ihr unförmliches Begehren (daß die von dem Herrn Fürsten zum Stifft-Baselischen Ritter-Stand aufgenommene oder noch künftig aufzunehmende adeliche Personen sich auch bey denen dermahlen klagenden Ständen und Unterthanen mit ihren Adels-Briefen jedesmahl legitimiren sollen) nicht statt, sondern sie werden ein vor allemahl damit abgewiesen.

GRAVAMEN XXV.

Die Landes-verderbliche Ordnung *de An.* 1726. betreffend.

Nachdem die klagende Stände und Unterthanen gegen die Landes-Fürstliche Ordnung de An. 1726. sub Num. 8. so wenig, als gegen die

die Proceß-Ordnung ſub Num. 11. keine ſpecialia, ſondern nur unerhebliche generalia Gravamina beygebracht, auch im geringſten nicht erwieſen, daß die erſtgedachte Ordnung (wie Klägere doch ſo vermeſſen angegeben) Landes-verderblich ſey, auch der Herr Fürſt ſich darinnen ſelbſten erkläret, daß er denen Ständen und Unterthanen von ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten dadurch etwas zu benehmen nicht gedencke; ſo hat das Begehren wegen Aufhebung dieſer Landes-Fürſtlichen Ordnung überhaupt um ſo weniger ſtatt, als Ihro Kayſerliche Majeſtät ſich ohnedem gnädigſt verſehen, es werde der Herr Fürſt die Unterthanen bey ſolchen im Lande angeordneten Commiſſionen, oder ſonſten, mit übermäßigen Taxen, oder andern unnöthigen Koſten, nicht beſchweren laſſen.

GRAVAMEN XXVI.

Die Unordnung in denen Lehen-Gütern betreffend.

Nachdem der Lehen-Vogt Laubiſcher ſeithero mit Tode abgegangen, mithin die gegen ihn vorgebrachte vermeyntliche Perſonal-Klagen von ſelbſten wegfallen, auch die angegebene Unordnungen in denen Lehen-Gütern ſpecifice nicht erwieſen; ſo läſſet man es bey der von dem Herrn Fürſten in der Beylage ſub Lit. H. 13. gethanen Erklärung dergeſtalt

bewenden, daß die dieserhalb etwa noch habende Particular-Lehen-Klagen an das Fürstliche Hof-Raths-Collegium zu rechtlicher Erörterung salvo appellatorio hiermit überwiesen seyn sollen.

GRAVAMEN XXVII.

Die *Commissions*-Kosten und deren Ersetzung betreffend.

Werden die hinc inde aufgelauffene sowohl Commissions- als andere Kosten, gestalten sonderbaren Umständen nach, gegen einander aufgehoben.

Nachdem nun die angeregte Gravamina & Sub-Gravamina obgedachter Massen erlediget worden, und doch ex officio ein und anderes annoch zu verordnen nöthig seyn will; so sollen

1. die Duplicæ sub præs. 17. Decembr. 1734. una cum etiam ulterioribus sub præs. 22. Decembr. d. a. it. 26. Febr. & 12. Decembr. a. p. parti impetranti; dahingegen das Impetrantische Exhibitum sub præs. 26. Novembr. 1734. parti impetratæ, jedoch ad solam notitiam, communiciret werden.
2. Fiant Patentes ulteriores an die klagende Land-Stände, des Inhalts:

Nachdem Ihro Kayserliche Majestät die sämtliche von ihnen vorgebrachte Gravamina, auch alle dießfalls eingereichte voluminöse und sehr weitläufftige Exhibita & Adjuncta

von

von Punct zu Punct in reiffe und rechtliche Cognition hätten ziehen, und auf dieſe Art, wie das ausgefallene Concluſum zeiget, Juſtiz-mäßig entſcheiden laſſen, und ſich klar daraus gezeiget, daß die Klägere ſo vielfältige Gravamina gegen den Herrn Biſchoffen, zumahl auf eine ſo verhaßte Art, anzubringen und überall auszubreiten keine befugte oder rechtmäßige Urſache gehabt; So würde ihnen insgeſamt, und einem jeden ins beſondere, allergnädigſt und gemeſſen anbefohlen, daß ſie ſolchen auf Recht und Billigkeit gegründeten Kayſerlichen Entſcheidungen und Erkänntniſſen ohnweigerlich und auf das genaueſte nachleben, und ſolchergeſtalt den ſo höchſt nöthigen Fried- und Ruhe-Stand wieder herſtellen helffen, auch dem Herrn Biſchoffen, als ihrem von GOtt und Ihro Kayſerlichen Majeſtät vorgeſetzten Landes-Fürſten, die ihme gebührende und ſeither vorenthaltene und etwa noch rückſtändige Einkünffte und Renthen, oder andere Schuldigkeiten, förderlichſt nachtragen, auch die von dem Herrn Fürſten pro bono publico des Bißthums etwa ausgelegte Præſtanda, oder was etwa ſonſten aus ſeinen eigenen Domanial- oder Privat-Gütern entzogen oder Schaden gethan, durch diejenige, welche ſolches verurſachet, oder reſpective genoſſen haben, vollſtändig wieder erſetzen, vor das Zukünfftige aber den Herrn Fürſten in ſeiner Poſſeſs vel quaſi der Einkünfften, Regalien und Gerechtſamen, weder directe noch

indirecte, jemahlen beeinträchtigen noch krän-cken sollen.

Und weil hiernächst unter andern auch aus denen Impetrantischen Exhibitis zu erse-hen gewesen, daß die Klägere sich einer von gehuldigten Unterthanen gegen ihren Landes-Fürsten nicht leicht erhörter anzüglicher, frecher, auch zum Theil vor dieses höchste Reichs-Gericht Respect-vergessener, mithin an sich höchst straffbarer Schreib-Art un-terstanden, auch nicht weniger gegen den Freyherrn von Ramschwag, als einen Fürst-lichen Ministre, und andere Fürstliche Räthe, Beamte und Bediente, gantz ungeziemende, spöttische, hitzige und Ehren-rührige Expres-sionen, ja gegen den ersteren recht unerfind-liche und falsche Beschuldigungen, unbilliger und verwegener Weise mit einfliessen lassen; so würde ihnen solche Ungebühr (obwohl Ihro Kayserliche Majestät hohe Ursache hätten, schärffere Ahndung dießfalls gegen sie vorzu-kehren) vor dieses mahl noch in Kayserlichen Ungnaden, wie hiermit geschiehet, verwiesen; jedoch sie dabey alles Ernstes gewarnet, daß sie sich hinkünfftig, bey Vermeidung unaus-bleiblicher empfindlicher Straffe, dessen nicht mehr unterfangen, sondern wann sie über kurtz oder lang, wider Verhoffen, beschweret zu seyn vermeynen möchten, solches mit aller schuldigsten Bescheidenheit und Ehrerbietig-keit anbringen sollen.

3. Cum incluſione hujus Concluſi & Patentium ulteriorum reſcribatur dem Herrn Biſchoffen zu Baſel, ſolche Kayſerliche Erkänntniſſe und Patentes im Lande publiciren, und in allen Stücken auch ſeines Orts feſt und nachdrücklich darauf halten zu laſſen.
4. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem.

Lunæ 21. Mart. 1735.

Zu Nürnberg Kauff- und Handelsleute contra den Magiſtrat daſelbſt diverſorum Gravaminum.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten dahin allergnädigſt approbiret, daß

I.

Forderſamſt und ohne geringſten Zeit-Verluſt die bereits allhier angeordnete Kayſerliche Hof-Commiſſion wieder eröffnet, und vor derſelben die noch nicht abgethane Gravamina erörtert, und dem Befund nach entſchieden, wie nicht weniger, ob die Admodiation dem Publico nützlich ſeye, oder nicht? gleichfalls unterſucht, und dem Befinden nach reguliret werden ſolle.

II.

Hat alſo der Stadt-Magiſtrat ſeine Rechnungs-Bücher von vier Jahren binnen zwey Monathen zu produciren, damit man aus denſelbigen die Einnahme und Ausgabe gehörig eruiren könne.

III. Was

III.

Was in specie die angebrachte Gravamina betrifft; so werden dieselbe nach genauer Einsicht der vorgelegten Rechnungs-Bücher, von denen nächsten vier Jahren (so viel daran hierdurch in hoc Membro nicht schon entschieden worden) sich leicht erörtern lassen, wie dann die angeordnete Kayserliche Hof-Commission, so bald die Rechnungen gebührend untersuchet worden, auch alle angebrachte Gravamina in specie vorzunehmen, und denen Rechten nach zu erörtern hat, wohin in specie

Ad Cap. 1. Gravaminum die Beschwerde mehrer Losung und des grossen Umgeldes, gehöret.

Ad Cap. 2. Gravaminum die Untersuchung der Cammer-Zieler, wormit dem Stadt-Magistrat hiermit auferleget wird, binnen zwey Monaten die Quittungen von dem Reichs-Pfennigmeister darüber von einem gantzen Jahr in forma authentica beyzubringen, damit man daraus ersehe, wie hoch dann diese Ausgab des Jahrs komme. Nicht weniger wird

Ad Cap. 3. Gravaminum dem Stadt-Magistrat hiemit auferlegt, eine authentische Specification derer nur in genere eingegebenen extraordinairen Ausgaben, wie auch alle Passiv-Schulden, mit Annotirung des Creditoris, der Causæ debendi, deren Interessen, ob es nemlich zu fünff oder sechs per Cent aufgenommen worden? wie auch des

Dato

Dato contracti debiti ſub eodem termino zu übergeben.

Ad Cap. 4. hat der Stadt-Magiſtrat die Compagnie-Liſten der Ober-Officiers ſub eodem termino authentice zu produciren.

Ad Cap. 5. Gravaminum, wird es zwar bey dem eingeführten, durch Secula üblich geweſenen, und durch Kayſers Friderici IV. Anno 1475. privilegirten Modo der Loſung gelaſſen, und Klägere auf den deutlichen Inhalt des Loſungs-Zettels wegen genugſamer Information hiemit verwieſen, jedoch aber dem Stadt-Magiſtrat zugleich hierdurch der Auftrag gethan, daß er noch über dieß noch eine Abſchrifft des Loſungs-Zettels demjenigen, der es begehret, in extenſo communiciren ſolle.

Was aber die bey der Loſung gebräuchliche Symbola, und das daher rührende, von Klägern als eine Beſchwerde angebrachte Agio betrifft; ſo ſoll vor einer allhieſigen Commiſſion der Status Poſſeſſionis & Obſervantiæ dieſer Symbolorum, als auch der Punct wegen Ungleichheit der Onerum zwiſchen einem Patricio und einem andern Burger, wie nicht weniger wegen des groſſen Umgelds auf Wein und Bier, und in puncto Taxæ wegen Publication der Teſtamente, vermittelſt gegen einander Vernehmung beyder Partheyen, gehörig ins Klare gebracht, und dem Befinden nach rechtlich abgethan werden.

Die

Die übrige von den klagenden Kauff- und Handelsleuten ad hoc Gravamen 5. angebrachte Beschwerden aber, als wann

1. dieselbe auch Pretiosa, wie auch feyrende Gelder und Besoldungen, ja so gar auch die Haus-Nothdurfft und Vorrath, verlosen müssen, werden, dieweil sie theils gegen den klaren Inhalt des von denen Kauffleuten selbst übergebenen Losungs-Zettels, worinnen die Pretiosa, die ein jeder zu seinem Stand nöthig hat, wie auch die Haus-Nothdurfft und Vorrath, frey gelassen sind, theils gegen immemorialem observantiam angebracht worden, wohin die Versteuerung feyerender Gelder und Besoldungen gehöret, hiermit verworffen.

Ad Cap. 6. Gravaminum wird es zwar bey des Kayfers Friderici IV. Privilegio de An. 1476. wie es mit Revision der Rechnungen zu halten sey, gelassen, jedoch hat der Stadt-Magistrat zu Revisoribus allezeit solche Personen zu benennen, welche mit den Rechnungs-Führern keine Anverwandtschafft haben, mithin diesen Punct allezeit dergestalt zu besorgen, damit niemand sich darüber zu beschweren Ursach habe.

Was aber die Cassiers und Buchhalter bey denen Stadt-Aemtern betrifft, so werden Klägere mit diesem ohne Anzeig und Prob angebrachten Gravamine schlechterdings abgewiesen.

Ad

Ad Cap. 7. Gravaminum wird dem Stadt-Magiſtrat hiemit auferlegt, eine authentiſche Specification derjenigen Studenten, ſo dermahlen Stipendia genieſſen, ſub termino duorum Menſium beyzubringen und darbey anzubemercken, welche darunter Patricii oder mit Patriciis verwandt ſind, oder nicht.

Ad Cap. 8. Gravaminum wird dem Stadt-Magiſtrat hierdurch aufgetragen, die Conferenzien in Puncto commercii zu reaſſumiren und dieſen wichtigen Punct mit allem Ernſt zu tractiren, auch allen möglichen Fleiß zu Verbeſſerung deſſelben anzuwenden, folglich die darinnen gethane Vorſchläge ſamt denen Protocollis mit ſeinem räthlichen und punctatim gefaßten Gutachten an Kayſerliche Majeſtät baldmöglichſt einzuſenden.

Hingegen werden Impetranten zugleich erinnert, zu Beſchleunigung dieſer heilſamen Sache bey ſothanen Conferenzen fleiſſig zu erſcheinen, und auch ihres Orts Vorſchläge zu thun, damit das Commercium wiederum in beſſern Stand und Aufnehmen kommen möge.

Ad Cap. 9. Gravaminum wird dem Stadt-Magiſtrat das von Klägeren Ihme deferirte Juramentum Manifeſtationis über die Bürgerliche Privilegia hierdurch dahin auferlegt, daß derſelbe allhier per Mandatarium ſchwören ſoll, was geſtalten in ſeinen Archi-

ven,

ven, Regiſtraturen und Repertoriis kein dergleichen Kayſerliches Privilegium, Conſtitution oder Ordnung, wie es Impetrantes vorgeben, ihres Wiſſens und ohngeachtet alles durch die dergleichen Stadt-Urkunden in Verwahrung habende Perſonen geſchehenen fleißigen Nachſuchens, ſich befinde, noch gefährlicher Weiſe abhanden kommen ſey.

Was aber die Convocationem Civium und die Gerechtſame der Genannten belanget, ſo wird denen Impetranten der Beſcheid dahin ertheilet, daß ſie wegen deren, denen Genannten zukommenden Gerechtſamen, und daß dieſen bey der Loſung und andern die Bürgerſchafft betreffenden Geſchäfften ein Votum Deciſivum gebühre, auch Magiſtratus an die Majora gebunden ſeye, die hierinnenfalls angezogene Obſervantz denen Rechten nach, wie Ihnen oblieget, in Zeit 2. Monaten zu beweiſen haben, worauf ſo denn auch hierinnen, was Rechtens iſt, erfolgen ſoll.

Ad Cap. 10. Gravaminum iſt der Beſcheid, daß in dem Fall, wann in denen von Impetrantibus angezeigten Cauſis die Partheyen ſelbſt, welche dieſelbe angehen, hier ſeparatim anruffen, und gegründete Urſachen Ihres Recurſus behörig anzeigen werden, auch darinnen nach Befund der Sachen allezeit rechtliche Hülffe wiederfahren ſolle.

Darbey wird dem Stadt-Magiſtrat auferleget, wegen der von Klägeren angezeigten

ſo

so nahen Anverwandtschafft im Rath eine authentische Specification der Raths-Glieder in Zeit zwey Monaten beyzubringen, und zugleich darinnen diejenige, welche darunter Patricii oder keine Patricii seynd, wie auch wie ein und andere mit einander verwandt oder verschwägert sind, anzumercken; nicht weniger zugleich anzuzeigen, wie viel Patriciatische Familien annoch vorhanden seyen?

Ad Cap. 11. Gravaminum wird der Marckt-Vorstehere Vollmacht, des Stadt-Magistrats Einwendens ohngeachtet, hiemit pro sufficienti angenommen.

Was den Admodiations-Punct anlanget, so wird derselbige, bis die vierjährige Rechnung untersuchet worden, annoch ausgesetzet, indeme sich sodann erst ergeben muß, ob die Admodiation regulirt werden kan oder nicht.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris 14. Octobr. 1735.

Nassau-Siegische Landes-Administration, in specie der verwittibten Frau Fürstin Schwangerschafft betreffend, sive Nassau-Dillenburg- und Dietzischer Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub præs. 13. huj. übergibt allerunterthänigst-unumgängliche weitere Vorstellung, una cum iterata declaratione & petitione humillima pro clementissime nunc immediate deman-

danda cura ad cuſtodiendum partum vel Domino Subſeniori Domus ſolum, vel huic & Domino Principi Diezenſi conjunctim cum Clauſula: ſamt und ſonders, nec non decernendo Reſcripto notificatorio ad Directorium Circuli inferioris Rhenano-Weſtphalici. Appon. Lit. A. usque G. incl. in duplo.

1. Reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg und Grafen von der Ley:

Es hätten zwar Ihro Kayſerl. Majeſtät ſowohl den 5. Jul. als 26. Sept. nup. denen ausſchreibenden Herren Fürſten des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Creyſes die gnädigſte Commiſſion aufgegeben, bey der verwittibten Frau Fürſtin zu Naſſau-Siegen, und der von ihr angeblicher Schwangerſchafft, die Cuſtodiam ventris auf alle behutſame Weiſe zu beſorgen.

Nachdem aber erſt geſtern die Anzeige beſchehen, daß, gleichwie die Frau Fürſtin ſchon über 7. Monate ſchwanger zu ſeyn, vorgäbe, alſo vor jetzo ſummum & præſentiſſimum in mora periculum ſeye; Dahingegen es bey der, dem Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Creyß-Ausſchreib-Amt aufgetragener Commiſſion, wegen der gar weiten Entlegenheit, und der vorhero nöthigen Communication, ſchwer, ja faſt unmöglich fallen möchte, noch zu rechter Zeit die erforderliche Vorſehung dießfalls zu thun.

So hätten Ihro Kayſerl. Majeſt. vor unumgänglich, auch höchſt nöthig befunden, Ihme Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg und Grafen von der Ley, nunmehro gleich unmittelbar die Kayſerl. Commiſſion dahin allergnädigſt aufzutragen, daß ſie alſofort, nach Empfang dieſes, die Cuſtodiam ventris, mit behutſamer Verwahrung derer etwa befindlichen Zugängen in das Schlaff-Cabinet und mit Vorkehrung alles deſſen, was ſonſten die Rechte hierinnfalls erfordern, und zu Abwendung aller etwa beſorglicher Gefährde hinlänglich iſt, auf das vorſichtigſte, autoritate Cæſ. zu veranſtalten, auch dießfalls nicht die geringſte Zeit zu verlieren, und ſich durch keine Proteſtation, Appellation, Provocation oder dergleichen Vorwand, davon irre machen zu laſſen, auch, wie alles befolget ſeye, auf das förderſamſte an Ihro Kayſerliche Majeſt. unterthänigſt zu berichten.

2. Cum Notificatione hujus, reſcribatur etiam der verwittibten Frau Fürſtin zu Naſſau-Siegen, mit dem Anhang, daß, nachdem Ihro Kayſerl. Maj. aus verſchiedenen bewegenden Urſachen, vor nöthig ermeſſen, die Beſorgung der Cuſtodiæ ventris dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg und dem Grafen von der Ley, nunmehro ohnmittelbar gnädigſt aufzutragen:

Alſo derſelben hiermit gemeſſen anbefohlen würde, ſich deme bey Vermeidung der vorhin

schon angedroheten schärffern Einsehens und Bestraffung, nicht im mindesten zu widersetzen, noch was hinderliches in Weg zu legen, sondern alles, was dazu dienlich (als welches zu Ihrer und Ihres verhoffenden Partus eigenem Besten gereichig ist) auf alle Weise beytragen zu helffen, auch sich keiner Appellation, Provocation oder Protestation, als welche niemahlen angesehen, noch dißfalls was aufgeschoben werden sollen, auf keine Weise anzumassen, sondern allem deme, was dießfalls Commissio Cæsarea anordnen wird, genauest nachzuleben.

3. Notificentur hæc etiam denen ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphäl. Creyses, & cum inclusione exhibiti sub præs. hesterno, rescribatur iisdem:

Nachdem Ihro Kayserl. Majest. aus denen darinne angeführten erheblichen Ursachen vor unumgänglich nöthig befunden, die Custodes ventris ob præsentissimum in mora periculum, da schier auf jedweden Tag dießfalls Acht zu haben, gleichwohl von hier aus ohnmittelbar bestellen zu lassen; Und zu dem Ende, dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg und Grafen von der Ley (als die ohne dem in der Nähe befindlich, auch nicht viel Zeit zur Communication nöthig haben) den Kayserl. Commissional-Auftrag dießfalls zu thun; Einfolglich mit der dießfalls denen ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Rheinisch-

Rheiniſch-Weſtphäl. Creyſes aufgetragener Commiſſion vor dießmahl eine Aenderung zu machen.

So hätten Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſ. Maj. es Ihnen hiermit zu Dero nöthiger Nachachtung gnädigſt zu wiſſen zu thun nicht ermangeln wollen.

4. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem,

Jovis 10. Nov. 1735.

Naſſau-Siegiſche Landes-Adminiſtration, in ſpecie weyl. Franciſci Hugonis nachgelaſſener Frau Wittib Alimentation und Subſiſtenz betreffend, ſive Frau Leopoldina, verwittibte Fürſtin zu Naſſau-Siegen, in Literis ad Imperat. ſub dato 10. & præſ. 31. Oct. nup. zeiget allerunterthänigſt an, die von denen Proteſtantiſchen Herren Fürſten fürdaurende Beeinträchtigung und beſorgliches weitere Unheil, mit Bitte pro clementiſſime maturanda clementiſſima manutenentia & aſſiſtentia Cæſarea.

In ead. gedachter Frauen Fürſtin Anwald von Middelburg, ſub præſ. 9. hujus, exhibendo allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibitum, de 31. Oct. nup. und Anzeige immer weiter gehender Gewaltthaten, ſupplicat humillime pro clementiſſime maturando auxilio Cæſareo, & neceſſaria manutenentia. Appon. Lit. D. E. & ult. Concluſ. in duplo.

In ead. die Kayſerliche Adminiſtrations-Räthe, ſub præſ. 17. Oct. nup. übergeben allerunter-

thänigste Klage beständig anhaltender Gewaltthaten, und von Seiten der Nassau-Dillenburgischen und Dietzischen Deputirten continuirender Turbationen der allergnädigst aufgetragener Kayserlichen Administration, nebst gehorsamst-vorläuffigem Bericht der in Hadamarischen 6ten Antheil nunmehro ebenmäßig aufgeführter Kayserlichen Administration, appon. Num. 17. usque 22. incl.

Idem sub præs. 3. hujus, exhibendo allerunterthänigste nothdringlichste Anzeige, supplicat humillime, wegen der fortdaurenden gewaltthätigen Uberfallungen im Fürstenthum Nassau-Siegen, die Kayserliche allergerechteste Verordnung ergehen zu lassen, appon. Num. 25. 26. & 27.

In eadem Herr Fürst zu Nassau-Dillenburg, exhibente von Fabrice, sub præs. 8. hujus, übergibt allerunterthänigsten vorläuffigen Commissions-Bericht, cum Adj. Num. 1. usque 33. incl.

In eadem gedachter Fürstlich Nassau-Dillenburgischer Anwald von Fabrice, sub præs. 9. hujus, exhibet allerunterthänigste Additionales auf den gestern übergebenen vorläuffigen Bericht, cum Adj. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

In eadem Ihro Königliche Majestät von Groß-Britannien, sub dato 4. & accepto 18. Octobr. nup. recommendiren der Fürstlichen Häuser Nassau-Dietz und Dillenburg darunter verlirende Angelegenheiten zu legaler Verordnung der Custodiæ ventris.

Referuntur Exhibita & Concluſum.

1. Ponantur Interceſſionales des Königs in Engelland, und dann der Fürstlich Nassau-Dillen-

Dillenburgiſche Bericht, ſub præſ. 18. Oct. nup. & reſp. 8. hujus, ad Acta, und kan dieſer letztere, auf Anmelden, e Cancellaria communiciret werden.

2. Cum Incluſione Exhibitorum ſub præſ. 18. Octobr. nup. it. de 3. & 9. hujus, reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg, des Inhalts:

Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten mit vielem Befremden, auch Mißfallen, vernehmen müſſen, was geſtalten derſelbe, ohne erforderliche Zuziehung des Grafen von der Leyen, als Kayſerlichen Con-Commiſſarii, (welcher ſich doch dorten in der Nähe befindet) unter dem Prætext der ſogenannten Præparatorien, nicht nur, nebſt einſeitiger Inſinuation des Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths-Concluſi, von der verwittibten Frau Fürſtin über verſchiedene, theils conjunctim aufgetragene, theils gar nicht committirte wichtige Puncta (als wie abſonderlich, ob die Frau Fürſtin nicht einige Naſſau-Dillenburgiſche Mannſchafft in das Schloß anzunehmen gemeynet ſeye) ihre categoriſche Erklärung einſeitig, als ob er alleiniger Kayſerlicher Commiſſarius wäre, unter allerhand Bedrohungen, vermöge ſeiner eigener an die Notarios geſchehener ſchrifftlicher Requiſition, ſub dato 28. Octobr. nup. autoritative begehren, und vermeyntliche Commiſſional-Citationes an die Räthe oder Beamte ergehen, ſondern auch, vermöge der Notarial-Protocollen,

gleich den Tag darauf, nemlich den 21. Oct. a. c. viel bewaffnete Mannschafft in die Stadt Siegen und vor dasiges Catholisches Schloß anmarchiren, selbiges, nebst allen dahin gehenden Strassen, dergestalt, daß fast niemand aus- oder einkommen, noch was heraus- oder hereinbringen können, umstellen, das daran stossende Thor und Gassen mit Land-Miliz (welche sogar theils Catholische vom Kirchgehen abgehalten hätten) besetzen, sich eines dem Fürstlichen Schlaffzimmer gantz nahe gelenen Lusthauses bemächtigen, und daraus, zu der sich angebender hochschwangern Frau Fürstin grossem Schrecken, Unsicherheit und Beunruhigung, Feuer geben, auch sogar denen sämtlichen Kayserlichen Administrations-Räthen, ohne Noth und ohne eintzige erhebliche Ursache, die Wachten vor ihre respective in der Burg- und Schloß-Freyheit gelegene Häuser stellen, ja sogar die Soldaten, theils mit Zerbrechung Thüren und Fenster, gewaltsamer Weise hineindringen, auch solchen unerlaubten Gewalt gebrauchen lassen, daß der eine Rath, Nahmens Holtzklau, metu majoris mali, gantz ohne angekleideter davon springen und in das Catholische Schloß sich begeben müssen, auch bey solchem Tumult und Unwesen (da der Subdelegatus alle schuldige Consideration vor eine Reichs-Fürstin und vor die Kayserliche noch in Activität stehende Administrations-Räthe gantz hintangesetzet, und man noch mehrere gewaltthätige Excessen

zu

zu beſorgen gehabt) endlich der Commendant des Catholiſchen Schloſſes, zu deſſen und der Frau Fürſtin Defenſion, genöthiget worden, gegen das vor das Schloß poſtirte Commando einen Ausfall zu thun, und die immer mehr andringende Mannſchafft wieder abzutreiben, woraus dann gar leichtlich viel Mord und Todtſchlag, auch anderer gefährlicher Aufruhr, in der Stadt hätten entſtehen können, und wozu durch obige gewaltthätige Veranſtaltungen der unbefugte Anlaß gegeben worden, welches ſo groſſe und unerlaubte, auch alle Fines des nur allein ad cuſtodiendum ventrem gnädigſt erkannten Commiſſ. Cæſ. überſchreitende, ja recht unverantwortliche Anmaſſungen und Facta ſeynd, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät hohe Urſache hätten, dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg die gnädigſt aufgetragene Commiſſion gleich von nun an wieder abzunehmen; Es wolten aber Allerhöchſt-Dieſelbe es gleichwohlen (da die Zeit keine neue Transcription leidete, und man ſich eines beſſern Betragens hinfüro verſehete) vor dießmahl noch dabey bewenden laſſen: Immittelſt aber alle ſolche von einem Kayſerlichen Commiſſario, oder deſſen Subdelegato, gar nicht zu vermuthen geweſene Thätlichkeiten, Krafft dieſes, caſſiren und annulliren, auch dem Herrn Fürſten hiemit gnädigſt anbefehlen, gleich nach Empfang dieſes, alle vor dem Catholiſchen Schloß zu Siegen, oder in der Stadt, oder

sonst allda befindliche Mannschafft, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, wieder abführen, auch selbige, unter was vor Prætext es auch seye, nicht mehr anrucken, noch weniger sich des Catholischen Schlosses bemächtigen, auch weder der Frau Fürstin, noch denen Kayserlichen Administrations-Räthen, in ihren Amts-Verrichtungen was in Weg legen, noch ihnen vor ihre Personen, oder Wohnungen, oder sonsten auf keine Weg noch Weise, weder directe, noch indirecte, einiges Leid mehr zufügen lassen, auch überhaupt von allen Thätlichkeiten (welche auch dem Subdelegato nebst ernstlichem Verweis pro præterito bey nahmhaffter Straffe vor das Zukünfftige zu untersagen sind) ein vor allemahl abzustehen, und sich in denen Schrancken des Kayserlichen Commissorii lediglich zu halten, als welches nur dahin gehet, daß beyde Kayserliche Commissarii nur allein quoad custodiendum ventrem, zu Abwendung aller Gefährde, alle ersinnliche Behutsamkeit, aber rechtlicher Ordnung nach, und mit geziemender Moderation, Autoritate Cæsar. anwenden sollen; wozu aber so gewaltsame Veranstaltungen um so weniger nöthig, als die Frau Fürstin selbsten, zu Benehmung alles Verdachtes, schon im Monat Sept. und resp. Octobr. a. c. die Vorsichtigkeit gebrauchet, daß sie die zweyte Thür, auch den Camin, in Dero Schlaffzimmer (welches sie zu Dero Niederkunfft bestimmet, mit Backsteinen

steinen zumauren, auch diese sowohl, als das kleine Cabinet, mit zweyer Notariorum Petschafft versiegeln, nicht weniger die Wände und Fenster, ja sogar die Dielen unter der Bettstatt, per Notarios (so alles vermöge der beygelegten Protocollorum de 27. Sept. & 3. Octobr. a. c. ohnverdächtig befunden) besichtigen und zu noch mehrerer Sicherheit den jenseitigen Notarium Trainer zu dessen Beaugenscheinigung, dessen er sich aber gewegert, beruffen, auch nachhero, nemlich den 15. Octobr. a. c. an die Fürstlich-Nassau-Dillenburgische und Dietzische Deputirte schrifftlich erklären lassen, daß sie sich allem deme, was die Kayserliche Commission in dieser Sache zu veranstalten vor nöthig erachte, ohnweigerlich nachzuleben, allstündlich bereit, auch die auf Dero Residenz angegebene schwangere Personen, wann sie angezeiget würden, ohne Anstand von dar auszuschaffen entschlossen seye: Welche vollständige Nachgelebung der Kayserlichen Commissions-Verordnungen die Frau Fürstin abermahls, und zwar gantz neuerlich, nemlich erst den 21. Octobr. nup. mit dem Zusatz schrifftlich wiederholet, daß denjenigen adelichen und anderen Frauen, welche die Kayserliche Herren Commissarii ad custodiam ventris verordnen werden, nicht nur der freye Zu- und Abgang gestattet, sondern auch, auf Verlangung, eine besondere Schildwacht zu deren Sicherheit gestellet werden solle.

Ob nun schon dargegen eingewendet werden will, daß die Frau Fürstin solches alles nur pro forma erkläre, Ihr aber es in der That nicht Ernst seyn solle: so ist doch noch keine Widersetzlichkeit hinlänglich beygebracht; jedoch ihr zu allem Uberfluß nochmahlen heut dato ernstlich bedeutet worden, daß sie nicht nur in Worten, sondern im Werck selbsten, denen Kayserlichen gesamten Commissional-Verordnungen, zu ihrer und ihres anhoffenden Partus Besten, genaueſt nachleben solle. Widrigenfalls denen beeden Kayserl. Herren Commissariis nochmahls der Kayserliche Auftrag dahin geschiehet, daß sie, jedoch nicht einseitig, sondern jedesmahl conjunctim, alle nöthige Anstalten, welche ad custodiendum ventrem von Rechts wegen erforderlich, in Krafft der Kayserlichen Commissional-Autorität, und in Befolgung des Kayserlichen Commissorii, ohnverzüglich fürkehren, hingegen aber auch die Frau Fürstin (es mag nun ein Partus Masculini oder Fœminini Sexus zur Welt kommen) weder wegen ihrer dermahligen Wohnung, noch auch wegen Einbringung der ausgeworffenen Deputats, oder Lebens-Mittel, weder in der Stadt noch auf dem Land, (wie dießfalls nächster Tagen noch weiter Kayserliche Verordnungen ergehen sollen) weder durch die ungehorsamen Unterthanen, noch durch die Fürstl. Nassau-Dillenburg- und Dietzische Mannschafft, noch sonsten auf keine Weise kräncken, verhindern

oder

oder beeinträchtigen, sondern ihr vielmehr in allen billigen Dingen allen möglichsten Vorschub geben lassen sollen.

Als über welches Ihro Kayserliche Majestät des gehorsamsten Vollzugs, auch fördersamsten Berichts, um so gewisser gnädigst gewärtig seyn wolten, als ohne das allenfalls dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß-Ausschreib-Amt die Kayserliche Manutenenz-Commission aufgetragen werden solle.

3. Idque notificetur dem Grafen von der Leyen, als Kayserl. Con-Commissario, & rescribatur eidem: Es würde derselbe daraus mit mehrern ersehen, was Ihro Kayserliche Majestät an den Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, als Kayserlichen Mit-Commissario, wegen des einseitigen und theils gewaltsamen Verfahrens, für Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen, für nöthig ermessen. Deme er, Graf von der Leyen, (zumahlen da es fast scheinen wolle, daß er obgedachten unerlaubten Modum procedendi nach der Zeit ebenmäßig mit approbiret hätte) auch seines Orts auf das genaueste nachzuleben, und die ihme, als Kayserlichem Mit-Commissario, mitaufgegebene Autorität dergestalten gebrauchen solle, damit hinkünfftig nichts einseitig, oder ohne seine oder seines Subdelegati Mit-Einwilligung, sondern alles und jedes gesamter Hand in der gantzen Sache veranstaltet, und auf solche Weise denen Kayserlichen Verordnungen durchaus nach-

nachgelebet werde. Und wie Ihro Kayserliche Majestät einer Seits ratione Custodiæ Partus, damit zu Præjudiz der Herren Agnaten nicht etwa einige Gefährde unternommen werden können, alle möglichste Sorgfalt getragen; als erfordere auch anderer Seits die natürliche Gerechtig- und Billigkeit, daß auch der verwittibten Frauen Fürstin, gegen alle etwa führende widrige Absicht bey ihrer Niederkunfft, hinlänglich vorgesehen werde; Dannenhero sich Ihro Kayserliche Majestät gnädigst verseheten, es werde etwa seine Ehe-Consortin, die Gräfin von der Leyen, solche Obsorge über sich nehmen, und der verwittibten Frau Fürstin mit Rath und That an die Hand gehen, und bey ihrer Niederkunfft mit gegenwärtig, auch auf alle vorfallende Umstände aufmerck- und wachsam, besonders aber dahin besorgt seyn, damit ihr, der Frau Fürstin, bey ihrer etwa erfolgender Niederkunfft, kein Leid noch Gefährde wiederfahren möge.

4. Cum horum notificatione & inclusione des Fürstlich-Nassau-Dillenburgischen Exhibiti sub præs. 9. huj. rescribatur etiam der verwittibten Frau Fürstin zu Nassau-Siegen: Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät alles vorgenommenes thätliches Verfahren wieder aufgehoben, und vor das Zukünfftige ernstlich abgestellet, auch sonsten alle dienliche Vorsehung zu ihrer Sicherheit gethan; also würde hingegen ihr, der Frau Fürstin, auch

auch gemeſſen und alles Ernſtes anbefohlen, daß ſie ihre an ſich gantz billigmäßige Erklärungen nicht pro forma (wie in denen jenſeitigen Anzeigen dafür gehalten werden will) thue, ſondern denenſelben in der That und im Werck ſelbſten, bey Vermeidung allerſchärffeſter Ahndung, ein Genügen leiſte, auch denen geſamten Kayſerlichen Commiſſions-Verordnungen ſich nicht im mindeſten, weder directe noch indirecte, widerſetze, ſondern alle Beförderung darzu geben, mithin die von der Kayſerlichen Commiſſion abgeordnete Dames und Matronen, obſchon jene noch zur Zeit nicht beeydigt ſeynd, ohngehindert zu ſich kommen, auch ihnen in eben dem Stock, wo die Frau Fürſtin ſich befindet, einige an ihr Schlaff-Zimmer gantz nahe anſtoſſende, wohlzubereitende, und bey jetziger Winters-Zeit bequeme Zimmer anweiſen, und zu Zeit der herannahenden Gebuhrt ſie insgeſamt und beſtändig in ihrem Schlaff-Zimmer ohnweigerlich zulaſſen, und ihnen weder mit Worten noch Wercken, weder durch ſich noch durch andere, nichts Hinderliches in Weg legen ſolle. Dahingegen der Frau Fürſtin auch ohnbenommen iſt, ihrer Seits einige Catholiſche Adeliche und andere Frauen zu gleicher Zeit in dero Schlaff-Zimmer kommen zu laſſen, geſtalten auch Ihro Kayſerl. Majeſtät heut dato der Gräfin von der Leyen gnädigſt aufgetragen hätten, dießfalls die Obſorge mit zu übernehmen, damit weder

ein-

ein- noch anderer Seits keine Gefährde geschehen möge, da übrigens auch wegen der ruhigen Wohnung und Liefferung des Deputats die behörige Vorsehung gemacht worden.

5. Eaque omnia notificentur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyses, um sich darnach zu achten, und allenfalls in dessen Conformität der verwittibten Frau Fürstin auf ihr geziemendes Ansuchen die benöthigte kräfftige Manutenenz förderlichst angedeyhen zu lassen.

6. Moneantur die beederseitige Reichs-Hof-Raths-Agenten, diese Causam, der Frauen Fürstin Schwangerschafft betreffend, von der andern Sache der Landes-Administration, und was dazu gehörig, sorgfältig zu separiren, mithin selbige nicht in einerley Exhibitis unter einander zu mengen, sondern jede Causam unter separaten Rubriquen anzubringen.

Veneris 18. Nov. 1735.

Nassau-Siegische Landes-Administration, in specie der verwittibten Catholischen Frauen Fürstin Schwangerschafft betreffend, sive der Kayserliche Commissarius, Carl Caspar, Graf von der Leyen, sub dato 6. & præs. 16. Novembr. nup. exhibet allerunterthänigstes Bericht-Schreiben cum Protocollis, mit gehorsamster Bitte, ihme hierüber die allergnädigste Kayserl. Willens-

Mey-

Meynung und Verhaltungs-Befehl baldmöglichst zu ertheilen.

In eadem Graf Leyischer Anwald von Gay, sub præs. 16. hujus, supplicat humillime pro ob summum in mora periculum clementissime ferenda celeri Resolutione, appon. Lit. A. & B.

1. Ponatur des Grafen von der Leyen erstatteter Bericht samt dem Exhibito sub præs. 16. Nov. a. c. ad Acta.

2. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg:

Ihro Kayserliche Majestät hätten mehrmahls sehr mißfällig vernommen, was massen derselbe bey nunmehro eröffneter Kayserlicher Commission seine durch den Subdelegatum besonders äussernde Meynungen allerdings zu behaupten, und dieselbe, wider Einrathen des ebenfalls Kayserlichen Commissarii, Grafens von der Leyen, dannoch auszuführen sich ermächtigen wolle, indeme er, nach bereits ausgeübten so vielen Excessen und Uberschreitungen des Kayserlichen Commissorii, (dessentwegen auch die ernstliche Ahndung und Verhaltungs-Befehle de 10. Novembr. huj. neuerlich schon erlassen worden) hierüber noch weiters zu gehen, dahin antrage, damit der Fürstlichen Frau Wittib eine nochmahlige Inspectio Ventris aufgebürdet, die bevorstehende Entbindung derselben auser dem Schloß in einem andern Haus veranstaltet, oder aber, in verbleibendem Fall, das Schloß mit seiner Miliz besetzet, wie nicht weniger der

Medicus, Carl, der Frau Fürstin ihrer erklärten Perhorrescenz ungehindert, gantz ohnbescheiden aufgedrungen und die beeydete adeliche und andere Weibs-Persohnen bey der Entbindung mehr zu Assistenz als Zeugniß gebrauchet, und hiemit alles nach eigenem Sinn vorgekehret werden solle. Gleichwie aber diese wider alle Recht und das Kayserliche Commissorium selbst, vermög dessen nur allein ad custodiendum ventrem der Auftrag geschehen, schnurstracks lauffende, auch unter Fürstlichen Personen niemahls übliche Verfügungen keineswegs bestehen, und noch weniger gestattet werden können: Als befehlten Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät demselben nochmahls ernstlich, von allen dergleichen das Kayserliche Commissorium überschreitenden, und den Ruhe-Stand des Siegischen Landes gäntzlich zerstörenden Vorkehrungen sich zu enthalten, sonderlich aber die vorhabende neue Inspection, als einen gantz unnöthigen Actum, wie auch die unbefugte und gefährliche Transferirung der Frau Fürstin, keineswegs vorzunehmen, noch weniger sie in dem Schlosse mit anderer Miliz, wie sie immer Namen haben mag, zu beängstigen, und mit unangenehmen Personen, oder eines Medici, bey der Entbindung im geringsten zu beschweren, folgends auch sonst nichts einseitig, sondern alles conjunctim, jedesmahls der Billigkeit gemäß, vorzunehmen, zu dem Ende, um alle gefährliche Motus zu vermeiden, gesamte

samte im Land und in der Stadt Siegen befindliche Dillenburgische, Dietzische und etwa andere Miliz alsogleich hinweg und völlig aus dem Lande Siegen weichen zu lassen, damit sonst nicht nöthig seye, die bereits erkannte Manutenenz-Commission auch samt und sonders zur würcklichen Execution gelangen zu lassen.

3. Et hoc notificetur quoque dem Grafen von der Leyen, rescribaturque eidem:

Ihro Kayserliche Majestät hätten mit mehrerm ersehen, was gestalten derselbe nicht nur das von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, als Kayserlichen Mit-Commissario, gleich Anfangs vorgenommene gewaltsame Verfahren, und den unerlaubten Modum procedendi nach der Zeit keinesweges approbirt, auch denen nachgehends von dem Dillenburgischen Subdelegato geäusserten und dem Kayserlichen Commissorio zuwider laufenden Meynungen und andern gefährlichen Vorschlägen nicht beytreten zu können, gar vorsichtig erkläret habe, sondern auch, nach dem buchstäblichen Inhalt der Kayserlichen Verordnung, das Benöthigte in puncto custodiæ ventris nur allein mit aller Behutsamkeit zu veranstalten sich bis anhero angelegen seyn lassen, welches auch Ihrer Kayserlichen Majestät zum besondern Wohlgefallen gereichet; Als zweiffelten Ihro Kayserliche Majestät gar nicht, daß selbiger ebenfalls mit genauer Vollstreckung des Kayserlichen Auf-

trags noch ferners also fortfahren, und hinkünfftig nicht einseitig, sondern alles und jedes gesamter Hand vorkehren, oder, da auch etwas einseitig verfügt werden wolte, solches niemahls geschehen lassen werde, wormit hierdurch denen gegenwärtigen, als auch unterm 10. Decembr. ergangenen Kayserlichen Verordnungen (welche sich nur ad custodiam ventris, und nach erfolgter Entbindung nicht weiters extendiren lassen) durchaus, eben als wann die gehörige Rescripta schon wären expedirt worden, ein vollkommenes Genügen geleistet würde: wie dann von allem, was weiter vorkommen mögte, die ohngesäumte Einsendung des gehorsamsten Berichts Allerhöchst-Dieselbe gewärtigen wollen.

4. Fiat notificatio horum omnium an die Creyß-ausschreibende Herren Fürsten des Rheinisch-Westphälischen Creyses, sich darnach zu achten, und allenfalls, auf ferners Anruffen der Frauen Fürstin, oder da die im Land Siegen befindliche Dillenburgische und Dietzische, auch etwan andere Miliz, wider bereits ergangene Kayserliche Befehle, noch länger im Lande sich aufhalten wolten, mit erforderlicher starcker Manutenenz auch samt und sonders schleunigst an die Hände zu gehen.

5. Hæc omnia notificentur der Fürstlichen Frauen Wittwen zu Nassau-Siegen zu ihrer Nachricht.

6. Injungatur allerseits interessirenden Theilen & Mandatariis, die Insinuation hujus, wie

auch

auch neuerlich de 10. Nov. ergangenen Concluſi ſub Aquila, mit eben jener Würckung anzunehmen, und zu vollziehen, als wenn die würckliche Expedition Reſcriptorum ſchon erfolget wäre.

Mercurii den 23. Nov. 1735.

Naſſau-Siegen Landes-Adminiſtration, in ſpecie Herrn Fürſtens Frantz Hugonis nachgelaſſener Frauen Wittib Schwangerſchafft betreffend, ſive beſagter Frauen Fürſtin Anwald von Middelburg ſub præſ. 17. hujus exhibendo fernerweite allerunterthänigſte Anzeige der von dem Fürſtl. Dillenburgiſ. Subdelegato machenden exorbitanten Poſtulatorum, und ereigender gefliſſentlicher Schwierigkeiten, & jungendo reſervationem quorumvis competentium, ſupplicat humillime pro clementiſſime ad Acta ponendo & deſuper reflectendo, appon. Lit. F. G. & H. in duplo.

In eadem Gräfl. Leyiſcher Anwald von Gay, ſub præſ. 21. hujus, exhibendo ſeines Principalen Subdelegati fernern Bericht, ſupplicat humillime pro ob moræ periculum clementiſſime acceleranda ejusdem reſolutione.

In eadem Gräfl. Leyiſcher Subdelegatus Hertwig ſub dato 11. & præſ. 21. hujus exhibendo allerunterthänigſte fernere Anzeige, ſupplicat humillime pro approbando hucusque geſta, quoad cuſtodiam ventris, app. Prot. Commiſſ. cum binis Adjunctis.

Idem sub dato 14. & præs. 22. hujus exhibet allerunterthänigste anderweite Berichts-Erstattung weiters vorgenommener Inspectionis Ventris und beglaubter Schwangerschafft, juncto Extractu Protocolli Commissionalis.

1. Ponatur des Grafen von der Leyen fernerer Bericht sub præs. 21. & 22. Nov. samt denen exhibitis sub præs. 17. & 21. Novembris a. c. ad Acta.
2. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg: Ihro Kayserl. Maj. könten gar nicht befinden, wie und mit was Freyheit desselben Subdelegatus Emmermann, gleich bey seiner Ankunfft in Siegen, nicht nur mit gewaltsamen Unternehmungen habe verfahren dörffen, sondern auch bis anhero mit allerley seltsamen Zumuthen, und zum theil geflissentlicher Verzögerung, zum theil gar nicht vorhabender Vollstreckung des Kayserl. Commissorii in puncto custodiæ ventris, seine widerrechtliche Meynungen einseitig auszuführen verlange, förderist, da er mit Bestellung der Custodiæ ventris, dem Kayss. Auftrag zu Folge, nicht fürzuschreiten, sondern vielmehr mit einer nochmahligen gantz unnöthigen Inspection fort eigensinnig durch zu dringen, und selbe wider alle geschehenen reiffe Vorstellung des Gräfl. Subdelegati, auch gegen erforderliche Einwilligung der Frau Fürstin annoch abzunöthigen, darauf bestanden seye, nachgehends aber, da auch ihres Orts hierinfalls

infalls gar freywillig hat nachgegeben werden wollen, und hierzu die gehörige Anſtalten 2. Täge nach einander gemacht worden, dannoch, unter hervorgeſuchtem ſchlechten Vorwand und prætendirter Hand-Anlegung der Reformirten Hebamme, hiervon wieder abgewichen, und damahls nicht vor ſich gehen laſſen, Zweiffelsohne in dieſer Abſicht, damit die committirte Cuſtodia ventris der Ordnung nach nicht ſolle beſtellet werden, mithin dem Kayſerl. Commiſſorio, um welches doch von Ihme, Herrn Fürſten, inſtändigſt gebeten worden, der gehorſamſte Vollzug immittelſt nicht geleiſtet werden dörffte, welches ſo ſeltſam- als unverantwortliches Verfahren aber Ihme Subdelegato mit Kayſerl. Ungnaden hiermit verwieſen wird, und dahero auch Allerhöchſte Kayſerl. Maj. dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Dillenburg nochmahls und nachdrücklich befehleten, über alles, was bereits unterm 18. hujus mit mehrern ſchon ergangen, mit dergleichen unartigen Zumuthungen gäntzlich innen zu halten, und vielmehr, dem Kayſerl. Commiſſorio gemäß, die nur allein aufgetragene Cuſtodiam ventris conjunctim, und denen Rechten gemäß, gantz ſchleunig zu beſtellen, auch die bevorſtehende Niederkunfft in Gegenwart deren hierzu commiſſionaliter angeſtellten Zeugen ruhig abzuwarten, als im widrigen, bey noch ferners bezeugendem ſo wohl widerwärtigen,

als eigenmächtigen Betragen, der Graf von der Leyen in eventum dahin autorisirt seyn solle, damit er die ad custodiendum ventrem erforderliche Verfügungen, nach Inhalt des Kayserl. Auftrags, gehörig, und autoritate Cæsarea vollziehen, und alles hierzu, wie es Rechtens ist, besorgen könne und solle.

3. Cum notificatione hujus rescribatur dem Grafen von der Leyen: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus dessen fernern Berichten mit mehrern vernommen, was gestalten, wegen so wiederwärtig- als seltsamen Betragens des Fürstl. Dillenburgischen Subdelegati, mit der aufgetragenen Custodia ventris, die Kayserl. Verordnung recht vorsetzlich nicht befolget werden wolle; zumahlen aber alles nunmehro an der Zeit gelegen, auch unumgänglich das Kayserl. Commissorium mit schuldigstem Respect vollzogen werden müsse, also wolten Ihro Kayserl. Majest. in jenem Fall, da dieses Geschäfft anderseits länger verzögert werden möchte, ihn, Grafen von der Leye, dahin autorisiret haben, damit die Custodia ventris seiner Seits alsogleich angeordnet, und das Gehörige bey bevorstehender Entbindung wegen deren beeydeten Weibs-Personen als Zeugen gantz schleunig autoritate Cæsarea besorget, und wie solches geschehen, oder was weiters vorgegangen, an Ihro Kayserl. Maj. gehorsamlich berichtet werde.

4. Inserantur & hæc nuper decreto Voto.

Martis

Martis 6. Martii 1736.

Naſſau-Siegiſche Landes-Adminiſtration, in ſpecie der verwittibten Catholiſchen Frauen Fürſtin Schwangerſchafft betreffend, ſive Gräflich-Leyiſcher Subdelegatus Hertwig, exhibente von Gay ſub dato 16. Decembr. a.p. & præſ. 7. Jan. anni curr. exhibet Protoc. Commiſſ. de 12. uſque 16. Decembr. a.p. cum Adj. N. 59. & 60.

Idem ſub dato 19. Decembr. a. p. & præſ. eodem exhibet ferneres Commiſſions-Protoc. de 17. & 19. Decembr. a. p. cum adj. Num. 61.

Idem ſub præſ. 26. Decembr. a. p. & præſ. 7. Jan. a. c. exhibet allerunterthänigſte fernerweite Relation und Anzeige mit gedachter Frau Fürſtin geänderten Zuſtandes. Appon. Protoc. de 20. 22. & 23. Decembr. a. p. cum Adj. Num. 62. 63. 64. & 65.

Idem ſub dato 2. & præſ. 10. Jan. a. c. erſtattet allerunterthänigſt fernern Bericht von beſagter Frau Fürſtin Ungewißheit ihrer Schwangerſchafft und fortwährendem Fürgang der aufgetragenen Commiſſion.

Idem ſub dato 6. & præſ. 16. ej. erſtattet unterthänigſt anderweitern Bericht, cum Protocollo ejuſdemque adjunctis N. 66. uſque 70. incluſive.

Idem ſub dato 9. & præſ. 19. ejusd. erſtattet allerunterthänigſten Bericht von der Ungewißheit der Schwangerſchafft.

Idem Subdelegatus Hertwig, ſub dato 13. & præſ. 24. ejusd. exhibet Protoc. Commiſſ. Cæſareæ, de 7. 9. 10. 11. & 12. Jan. huj. anni.

In ead. Herr Carl Caspar, Graf von Leyen, in literis ad Imper. sub dato 16. & præs. 24. Jan. a. c. exhibet allerunterthänigste Anzeige, nach nunmehro verflossenen 10. Monaten zweiffelhafften Schwangerschafft, zu Kayserlicher allergnädigster Verordnung.

In eadem Graf Leyischer Subdelegatus Hertwig, sub dato 20. & præs. 30. ejusd. exhibet allerunterthänigst fernerweiten Bericht, cum Protoc. Commiss. ejusd. Sub-Adjunct. N. 71. bis 74.

Idem sub dato 23. Jan. & præs. 3. Febr. nup. exhibet allerunterthänigste fernere Anzeige und Bitte um allergnädigste Kayserliche Verordnung und Verhaltungs-Befehl.

Idem sub dato 10. & præs. 21. Febr. nup. exhibet allerunterthänigsten fernern Bericht von besagter Frau Fürstin dermahligem Zustand, und dardurch mutirten Statu, cum oblatione de proxime transmittendo Protocollo.

In eadem, Herrn Wilhelm Carl Henrich, Fürsten zu Nassau-Dietz, in Lit. ad Imper. sub dat. 23. Dec. & præs. 7. Jan. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige erloschener Schwangerschafft, suppl. humillime, dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, und ihme, als proximis Agnatis, die Administration der Nassau-Siegischen Landen allergnädigst aufzutragen, cum Adjunct. Num. 1. usque 5.

In eadem, Herr Christian, Fürst zu Nassau-Dillenburg, in Literis ad Imperatorem, sub dato 5. & præs. 17. Jan. nup. exhibet allerunterthänigste

nigſte Vorſtellung der Sachen Fürgangs, und nunmehro erloſchener Schwangerſchafft zu Kayſerl. allergnädigſter Penetration und Erkänntniß, mit Anlagen ſub Lit. A. & B.

In eadem, Fürſtl. Naſſau-Dillenburgiſcher Anwald von Fabrice, ſub præſ. 19. Jan. nup. exhibendo die zu dem Fürſtlich-Dillenburgiſcher Seits erſtatteten Commiſſions-Bericht, de 17. ejusd. gehörige Sub-Adj. ſuppl. humillime pro clementiſſime etiam deſuper in futura relatione reflectendo. Appon. N. 1. usque 9. incluſ.

In eadem, Herr Chriſtian, Fürſt zu Naſſau-Dillenburg, in Lit. ad Imper. ſub dato 9. & præſ. 20. ejusd. transmittit, ſub N. 1. dero Subdelegati Bericht, cum Adj. Lit. A. B. C. & D. zu fernerer allergnädigſten Kayſerlichen Verordnung.

In eadem, Fürſtl. Naſſau-Dillenburgiſcher Anwald von Fabrice, ſub præſ. 5. hujus, exhibendo allerunterthänigſte Additionales auf die zwey letztere Fürſtlich-Dillenburgiſche Berichte, ſupplic. humillime pro clementiſſime nunc quoad finem Commiſſionis ferenda oratione Cæſarea.

In eadem, Erneſtina Leopoldina, verwittibte Frau Fürſtin zu Naſſau, gebohrne Gräfin zu Hohenlohe-Bartenſtein, in Literis ad Imperat. ſub dato 20. & præſ. 30. Jan. a. c. exhibitis per a. Middelburg, übergibt allerdemüthigſte vorläuffige Anzeige und Vorſtellung, cum humillimo petito, pro clementiſſime decernendo Reſcripto ad Commiſſionem Cæſar. in duplo.

In

In eadem, gedachter Frau Fürstin Anwald von Middelburg, sub præs. 25. Febr. nup. exhibendo fernerweite allerunterthänigste Vorstellung, supplicat humillime pro clementissime desuper reflectendo, & statuendo ratione sumptuum Commiss. app. N. 1. usque 10. inclusive in duplo.

In eadem, die zur Kayserlichen Administration verordnete Regierungs-Räthe, exhibente von Schum, sub præs. 16. Jan. nup. übergeben allerunterthänigste höchstklägliche weitere Anzeige über die im Fürstenthum Nassau-Siegen immer mehr und mehr anwachsende Unruhen und Widersetzlichkeiten, mit nochmahliger inständiger Bitte um schleunige allerhöchste Kayserliche Hülffe und Manutenenz, appon. Num. 37. usque 45. inclus. in duplo.

Idem, sub præs. 30. ejusd. exhibet allerunterthänigste Anzeige über die an Seiten der Reformirten Bürgerschafft und Pöbels in der Stadt Siegen mit unerhörtem Muthwillen ausgeübte Rasereyen, und noch ferner continuirende sogar auf Mord und Todtschlag abzielende Bedrohungen. Appon. Num. 46. 47. 48. & 49. in duplo.

Idem, sub præs. 31. ejusd. exhibendo allerunterthänigste Additional Anzeige von wegen der in der Stadt Siegen von denen Bürgern entstandenen Empörung, supplicat humillime pro clementissime deferendo petitis, appon. Num. 50. in duplo.

Referuntur Exhibita, und die Commissions-Berichte.

Jovis

Jovis 8. Martii 1736.

Nassau-Siegische Landes-Administration, in specie der Catholischen Frau Fürstin Schwangerschafft betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Ponantur die Commissions-Berichte sub præs. 7. 10. 16. 19. 24. 30. Jan. 3. 21. Febr. nup. und übrige Exhibita sub præs. 7. Jan. von Nassau-Dietz, 17. 20. Jan. 5. Martii von Nassau-Dillenburg, 30. Jan. 27. Febr. von der Frau Fürstin, 16. 30. 31. Jan. von Administrations-Räthen, ad Acta.

2. Rescribatur Commissioni Cæsareæ des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten sich allerdings dahin versehen, daß sie, Kayserliche Commissio, von der eigentlichen Beschaffenheit und Umständen des mit der Frau Fürstin vermeyntlichen Schwangerschafft nunmehro abgeänderten Zustandes gemeinschafftlich, wie es sich gebühret hätte, unterthänigst berichten würde, welches aber ihrer Seits bis anhero unterlassen worden, hingegen die Frau Fürstin unterm 27. Febr. nup. von ihrem dermahligen Zustand, und wie er, vermög des von Medicis dreyerley Religion einhellig verfaßten und unterschriebenen Consilii, in der That befunden worden, die schuldigste Anzeige von selbsten thun müssen, woraus deutlich zu ersehen, daß, obschon die Frau Fürstin, wie auch ein jeder erfahrener Medicus, oder andere in dieser Sache kundige Perso-

Personen, niemahls anders hätten glauben können, als daß sie, allen Anzeigen nach, in einem gesegneten Stand, ohne dargegen ihr einigen Vorwurff einer Simulirung, oder sonsten, einwenden zu können, sich befinde, welcher Zustand sich aber nunmehro abgeändert habe, mithin die weitere Custodia nicht mehr erfordert werde, folgsam Ihro Kayserliche Majestät bey solchen zeithero geäusserten Umständen gnädigst befindeten, daß die zu diesem Ende erkannte Commissio nunmehro aufzuheben seye. Dahero befehleten Allerhöchst-Dieselbe ihnen, Herren Commissariis, daß sie ihre zu Siegen befindliche Subdelegatos, ohne sich weiters mit Einmengung einiger Administration oder anderen Geschäfften länger aufzuhalten, nach Empfang dieser Verordnung, nachdeme hierdurch das vorgehabte Geschäffte sich auf einmahl geendiget hat, alsogleich zurück beruffen, und, wie es geschehen, sub Termino zweyer Monaten gehorsamst berichten sollen.

3. Cum Notificatione hujus rescribatur quoque der Kayserlichen Administrations-Regierung: Ihro Kayserliche Majestät hätten mit mehrerm vernommen, daß die vermeyntliche Schwangerschafft der Frau Fürstin, nach einhelliger Meynung deren Medicorum, nunmehro sich völlig abgeändert habe, immittelst doch unter solcher Zeit vielerley Extra-Kosten und Auslagen verwendet worden, welche die Frau Fürstin bishero selbst bestritten haben

solle,

solle, besonders weilen die sonst verwilligte Schatzung von dem Land nicht wohl habe eingebracht werden können, dermahlen auch, zu Herstellnng der Frau Fürstin vollkommener Gesundheit, noch weiters einige Kosten erfordert werden: Zumahlen nun eine verläßliche Specification aller aufgelauffenen Kosten noch nicht eingeschicket worden, auch, wie viel die sonst erhobene Schatzung jährlich betragen mögte, besonders nicht entworffen worden; Also befehlten Ihro Kayserliche Majestät denenselben, daß sie (zumahlen, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, die Administration über beede Siegen- und auch Hadamarische Landes-Antheile noch ferners von ihnen, Räthen, fortgesetzt werden solle) nebst Einschickung vorgedachter Specification, auch aller noch rückständigen Jahres-Rechnungen, schleunig berichten sollen, wie und woher die gebetene Alimenta für die Frau Fürstin ohne Beschwerde des Lands noch weiters könten gereichet werden, hiernächst auch, nachdem bereits unterm 8. Aug. nup. über den erledigten Siegen- und Hadamarischen Landes-Antheilen ein umständlicher Status activus & passivus abgefordert, solcher aber bis dato nicht eingeschicket worden, oder woran es eigentlich ermangelt habe, der gehorsamste Bericht bis anhero zurück geblieben ist: Als hätten sie alsogleich den obgemeldten Statum über jeden Landes-Antheil, besonders und verläßlich, autoritate Cæsarea, zu verfassen, und also

verfer-

verfertigter sub termino duorum Mensium unterthänigst einzuschicken.

4. Hæc omnia notificentur der Frau Fürstin zu ihrer Nachricht.

5. Notificetur quoque primum Rescriptum dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dietz.

6. Fiat Votum Notificatorium ad Imperatorem.

Veneris 13. Martii 1739.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commiss. das von dem Hertzog Carl Leopold vorgewesene Dessein auf Schwerin und daher entstandene Inquisition betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig, als Kayserlichem Commissario in dem Hertzogthum Mecklenburg: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus sein, des Herrn Commissarii, gehorsamstem Bericht, nebst dessen Beylagen, ersehen, zu was gefährlichen, und gegen sein, des Herrn Commissarii, Person und Leben selbst gehenden Anschlägen, sich der Hertzog Carl Leopold abermahls habe verleiten lassen. Nachdeme nun dieses böse und vor GOtt und Menschen abscheuliche Vorhaben eine vollständige und genaue Untersuchung erfordere, als habe er, Herr Commissarius, die angefangene Inquisition allerdings fortsetzen, und dieselbe denen Rechten gemäß legaliter vollführen zu lassen.

Welchem

Welchem nach sich ohnedem verstehe, daß diejenige Inquisiti, so noch nicht ad Articulos inquisitionales vernommen worden, noch über dieselbe zu verhören, wie nicht weniger zu rechter Zeit mit denen Zeugen und unter sich zu confrontiren, auch diejenige, welche genugsam ad territionem realem oder auch ad torturam qualificiret sind, rechtlicher Vorschrifft nach damit anzugreiffen seynd.

Eben so wenig Anstand habe es auch, daß diejenigen, gegen welche genugsame Indicia, so ad Inquisitionem specialem hinlänglich sind, sich bereits an den Tag geleget, ohne einiges Ansehen oder Unterscheid des Standes, in Special-Inquisition zu ziehen seyen: Wie dann Ihro Kayserliche Majestät sowohl zu Verhütung neuer Unruhe und Aufruhrs im Lande, als auch zuförderist, zu mehrerer Sicherstellung seiner, des Herrn Commissarii, und der Seinigen Person, allergerechtest vor nöthig erachteten, solche gefährliche Anschläge aus dem Grunde untersuchen, und die Complices rechtlicher Gebühr nach bestraffen zu lassen. Er, Herr Commissarius, habe also zwar rechtlicher Ordnung nach, jedoch baldmöglich, diese Inquisition vollführen, und an Ihro Kayserliche Majestät, nach völlig instruirtem Process, die Inquisitions-Acta, nebst Bericht und Gutachten, allergehorsamst einschicken zu lassen. Ihro Kayserliche Majestät wolten auch zu dieser Inquisition aus der Mecklenburgischen Cassa die Kosten zu

nehmen allergnädigst hierdurch verstatten: Wie Sie dann unter eben diesem Dato denen zur Cassa geordneten Land-Räthen bereits den gemessenen Befehl hierdurch ertheilet hätten. Ihro Kayserliche Majestät verseheten sich aber zu ihme, Herrn Commissario, wolten es auch ihme hiermit aufgegeben haben, daß, zu Erspa-rung der Kosten, er die etwa sich künfftig erge-bende Inquisitions-Processe von denen bey der Schweriniſchen und Güstrowiſchen Justiz-Cantzleyen befindlichen Räthen, ohne ihnen davor extraordinaire Belohnung über ihre Besoldung zu geben, instruiren lasse, auch zu sein und des gantzen Landes Sicherheit solche Veranstaltungen vorkehre, daß derley gefähr-liche Emissarii des Hertzogs Carl Leopolds keine Rottirungen anspinnen können. Wie er dann auch insonderheit zu veranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohne entdecket und examiniret zu werden, in Schwerin und wieder aus der Stadt kommen können. Ihro Kayserliche Majestät würden, wann dieser gegenwärtige Proceſs genugsam instruiret, und mit rechtlichem Gutachten hieher geschicket werde, auch die weitere Kayserliche Vorkeh-rungen, zu sein und der Mecklenburgiſchen Landen mehrerer Sicherheit, veranstalten, er, Herr Commissarius, aber habe dahin zu se-hen, daß an Ihro Kayserliche Majestät läng-stens binnen zwey Monaten dieser Inquisi-tions-Proceſs völlig instruirter, nebst Be-richt und Gutachten, eingeschickt werde.

2. Re-

2. Reſcribatur denen der Caſſæ zugeordneten Land-Räthen: Es hätten Ihro Kayſerl. Maj. zwar vor dieſes mahl die Koſten zu der angefangenen Inquiſition aus der Caſſa zu nehmen allergnädigſt verwilliget, um damehr, als die gefährliche Anſchläge auf des Herrn Hertzogs Commiſſarii, und der Seinigen, Perſon ſelbſt mit angeſehen geweſen; zugleich aber dem Herrn Commiſſario nicht nur anbefohlen, dieſen Inquiſitions-Proceß baldmöglichſt und längſtens binnen zwey Monaten inſtruiren zu laſſen, ſondern ihme auch aufgegeben, künfftighin zu denen, bey etwann ſich ereigenden Inquiſitions-Fällen, ſich ergebenden Proceſſen, zu Erſparung aller Koſten, Mecklenburgiſche Juſtitz-Räthe, ſo bereits in Beſoldung ſtehen, zu gebrauchen. Allerhöchſt-Dieſelben würden auch ihr, der beyden Land-Räthe, übergebene Berichte und Gutachten, über das Mecklenburgiſche Cammer- und Caſſæ-Weſen, ohne Aufſchub ſich allerunterthänigſt vortragen laſſen, und forderſamſte Entſchlieſſung darüber allergnädigſt ertheilen.

Veneris 6. Martii 1739.

Roſtock Stadt, in ſpecie die daſelbſtige Kayſerliche Werbungen betreffend, ſive Burgermeiſter und Rath der Stadt Roſtock ſub præſ. 6. Jan. nup. übergeben per a Korneffer allerunterthänigſt nöthig befundenen Bericht, die von dem Obriſt-Wachtmeiſter von Crull in der Stadt

Rostock bis daher geübte Kayserl. Werbung, und deßhalb von dem regierenden Herrn Hertzogen Carl Leopold zu Mecklenburg an den Magistrat daselbst erlassene Rescripta vom 14. und 31. May 1738. betreffend, mit gehorsamster Bitte, pro clementissime cassandis dictis Rescriptis, & inhibenda futurorum cum Prædicato *Residenz* inscriptorum acceptatione. Appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

1. Cum inclusione exhibiti vom 26. Jan. 1739. Fiat Decretum in Freundschafft an den Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath des Inhalts: Ein Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath werde aus dem eingeschlossenen Memorial des Stadt-Magistrats zu Rostock mit mehrerm zu ersehen belieben, wie diese Stadt die Kayserl. Werbung nach ihren Kräfften zu beförderen, und derselben Vorschub zu geben sich eifrigst hätte angelegen seyn lassen, daß aber hingegen der Obrist-Wachtmeister Augustin Ludewig Crull, welcher zu dasiger Werbung abgeschicket worden, nicht nur durch Anwerbung des Gräfl. Küssowischen Gutschers dem Cartel, so die in Rostock liegende Schwartzburgische Troupen mit der Cron Schweden errichtet, contravenirt, und dadurch die dasige Garnison und Stadt in grosse Verdrießlichkeit gesetzet habe, sondern auch der Stadt allerhand Unkosten aufbürden wollen, und gedrohet, künfftighin die Bürgers-Kinder, Handwercks-Bursche und Lehrjungen, anzunehmen,

nehmen, wodurch gar leicht in dieſer Stadt gegen den Magiſtrat Aufruhr und Empörung, ſonderlich zu jetzigen wegen des Hertzogs Carl Leopolds Renitenz der Stadt ſehr gefährlichen Zeiten, entſtehen könten; Ein Kayſerl. Reichs-Hof-Rath verſehe ſich alſo zu dem Löbl. Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath, es werde ſelbiger von ſelbſten gemeynet ſeyn, zu beſſerer Beförderung der Kayſerl. Werbungen an beſagten Obriſt-Wachtmeiſter Crullen gemeſſenen Befehl zu geben, ſich vor Exceſſen zu hüten: Wie dann bey Kayſerl. Reichs-Hof-Rath am beſten bekannt ſey, daß der Stadt-Magiſtrat zu Roſtock gerne zu Beförderung Kayſerl. Allerhöchſten Dienſtes bey der Werbung alles mögliches thue, dergleichen aber ohne groſſe Weiterung und Gefahr nicht zulaſſen könte. Kayſerlicher Reichs-Hof-Rath bliebe im übrigen dem Löbl. Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath ꝛc.

2. Werden die von dem Hertzog Carl Leopold an die Stadt Roſtock abermahls gegen die Kayſerl. Reſolutiones vom 13. April 1733. und 12. Nov. 1734. unter dem Namen ſeiner Reſidentz-Stadt Roſtock erlaſſene Reſcripta hierdurch caſſiret, und dem Stadt-Magiſtrat zu Roſtock hiermit anbefohlen, ſo offt ſich dieſes Prædicat der Reſidentz-Stadt (als Kayſ. Erkänntniſſen entgegen lauffend) in der Aufſchrifft befindet, die Hertzoglichen Schreiben nicht anzunehmen, ſondern mit in geziemenden terminis gefaßter Proteſta-

tion zurück zu schicken, und sich dießfalls auf die Kayserliche Erkänntniß zu beruffen.

Im übrigen werde der Stadt-Magistrat vor sich selbsten bedacht seyn, zu Beförderung der Kayserlichen Werbung alles Mögliche beyzutragen, wogegen man ihn auch, im Fall die Werbe-Officiers gegen ihn Beschwerden führen wolten, der Sachen Umständen und Bewandnissen nach hören, und seinen gehorsamsten Bericht über solche Beschwerden abfordern werde.

Mercurii 18. Martii 1739.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, in specie das Holsteinische Regiment betreffend, sive Hertzogl. Schleswig-Holsteinischer Legations-Rath Moll sub præs. hodierno übergibt allerunterthänigste Anzeige vorhabenden Auszugs 400. Mann von dem im Mecklenburgischen stehenden Holsteinischen Regiment, mit Bitte, an den dortigen Kayserlichen Herrn Commissarium ein Rescript ergehen zu lassen, diesem zu Kayserlichem Allerhöchsten Dienst abzielenden Werck alle mögliche Beyhülffe zu geben.

1. Cum inclusione Exhibiti vom 18. Martii 1739. rescribatur dem Herrn Hertzogen Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario: Es werde derselbe aus dem Beyschluß ersehen, daß der Herr Hertzog zu Schleswig-Holstein, um die wider den Erb-Feind nach Hungarn zu stellende zwey Bataillons zu Fuß

sogleich

ſogleich in den Stand zu ſetzen, daß ſie gegen den Türcken nützliche Dienſte thun können, ſowohl verſuchte Officiers als Gemeine, die ſchon länger gedienet, unter dieſe zwey Bataillons mit ſtellen möchte, hiezu zu gelangen, aber kein anderes Mittel wiſſe, als von ſeinem in dem Mecklenburgiſchen liegenden Regiment hierzu, an Officiers und Gemeinen, etwa bis 400. Mann zu nehmen, und dafür ſogleich eben ſo viel neu-angeworbene tüchtige Leute zu ſtellen, und damit das Regiment zu erſetzen, dergeſtalt, daß die Sicherheit des Landes auf keine Weiſe hierdurch geſtöret werden ſolle.

So wenig nun Ihro Kayſerliche Majeſtät gemeynet ſeyn, die mit dem Herrn Hertzog von Hollſtein errichtete Convention in dem mindeſten abzuändern, vielweniger das Land in Gefahr und Ohnſicherheit ſetzen zu laſſen, ſo wenig könten Sie bey des Herrn Hertzogs zu Hollſtein Begehren einige Gefährde vor das Land finden. Welchemnach Allerhöchſt-Dieſelbe ſich zu ihme, dem Herrn Commiſſario, verſeheten, daß gegen Stellung guter und tüchtiger Recrouten er von ſelbſten gemeynet ſeyn werde, an Officiers und Gemeinen, um einen alten Fuß zu denen zwey Bataillonen zu bekommen, beſagte Mannſchafft von dem in dem Mecklenburgiſchen ſtehenden Regiment heraus ziehen zu laſſen; Als wobey er deſto weniger Bedencken haben werde, nachdeme dadurch das gemeine Beſte

wider den Erb-Feind befördert, hingegen ihme in dem Mecklenburgischen Lande gar kein Nachtheil zugezogen werde, an baldiger Stellung der Mannschafft aber, damit solche in dem vorseyenden Feldzug nützliche Dienste thun könne, gelegen sey. Ihro Kayserliche Majestät erwarteten diesemnach von ihme Herrn Commissario gewürig- und förderstamste Anzeige.

2. Rescribatur etiam der Ritter- und Landschafft: Nachdeme der Herr Hertzog zu Holstein zwey Bataillons gegen den Erb-Feind in Hungarn noch zu diesem Feldzug zu stellen gewillet sey, um aber dieselbe in den Stand zu setzen, daß sie sogleich nützliche Dienste thun, und gebraucht werden können, gerne darzu einen alten Fuß von dem in dem Mecklenburgischen stehenden Holsteinischen Regiment an Officiers und Gemeinen, etwan 400. Mann, nehmen möchte; als habe er Ihro Kayserlichen Majestät dieses gehorsamst angezeiget, mit der Versicherung, daß er sogleich, und ohne das Mecklenburgische Land zu entblössen oder in Gefahr zu setzen, eben diese Anzahl an lauter tüchtigen Leuten wieder stellen wolle. Allerhöchst Dieselben versehen sich demnach zu Ritter- und Landschafft, daß ihr nicht entgegen seyn werde, der mit dem Herrn Hertzogen von Holstein errichteten Convention ohnabbrüchig, besagte Anzahl an Officiers und Gemeinen gegen gute Recrouten aus dem Mecklenburgischen

ziehen

ziehen zu laſſen, als worzu ſie Ritter- und Landſchafft bey dieſem Vorfall, da die zwey Bataillons gegen den Türcken noch dieſes Jahr gebraucht werden ſollen, vielmehr alle Beförderung von ſelbſten beyzutragen gemeynet ſeyn werde; Ihro Kayſerliche Majeſtät verſeheten ſich alſo zu derſelben, daß ſie hierinfalls dem Herrn Hertzogen Chriſtian Ludewig, welchem deswegen unter eben dieſem Dato reſcribiret worden, nicht entgegen ſeyn werde. Ihro Kayſerliche Majeſtät würden übrigens ob der Convention und Sicherſtellung des Landes halten, als welche, wann eben ſo viel tüchtige Leute von dem Herrn Herzog zu Holſtein geſtellet werden, durch Herausziehung der Trouppen in keine Gefahr geſetzet werde, welchennach Ihro Kayſerliche Majeſtät auch der Ritter- und Landſchafft forderſamſte Anzeige von nöthiger und ſchleuniger Beförderung allergnädigſt erwarteten.

Martis 16. Junii 1739.

Dünckelſpühl contra Dünckelſpühl, diverſ. Gravam.

Referuntur Exhibita & Concluſum:

1. Laſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät, ſo viel die in Exhibitis de præſ. 22. Maji nup. Namens des daſelbſtigen groſſen und äuſſern Raths geſtellte Petita betrifft, lediglich bey Dero allerhöchſten Verordnung d. 26. Maji nup. Membro VIII. allergnädigſt bewenden,

und nunmehro derselbe mit ausdrücklicher Benennung aller derenjenigen, welche den angesetzten Schwörtag behindern, ingleichen Joseph Mayer ab officio eigenmächtig suspendiren helffen, sich dieserwegen binnen zweyen Monaten allerunterthänigst zu verantworten, in dessen Entstehung aber, oder daferne selbiger keine tüchtigere Ursachen, als bishero geschehen, zu seiner Entschuldigung vorbringen würde, eine exemplarische Ahndung zu gewärtigen.

2. Solle Magistrat alsogleich einen neuen Schwörtag ansetzen, und selbigen mit denen gewöhnlichen Solennitäten vor sich gehen lassen: Auch, daferne ein- oder der andere sich darwider gegen alles Vermuthen neuerlich setzen würde, den- oder dieselben ad Protocollum anmercken, und sodann selbiges Ihro Kayserl. Majestät förderlichst allerunterthänigst einschicken.

3. Wird besagter äussere Rath, mit seinen wider den letzthin vor einer Kayserlichen Hof-Commission, durch die allerseits darzu genugsam gevollmächtigte Deputirte geschlossenen und ihnen allerseits öffentlich verkündeten Paritions-Recess, neuerlich zum Vorschein gekommenen Einwendungen, hiermit ab- und zu dessen künfftiger genauerer Nachlebung alles Ernstes angewiesen. Hingegen

4. Demselben hiermit vorbehalten, Ihro Kayserlichen Majestät die von dem Magistrat gegen besagten Recess angeblicher Massen zu

Schul-

Schulden gebrachte Contraventiones in behöriger Bescheidenheit allerunterthänigst vorzustellen; damit man aber hierbey klar ersehen möge, wer eigentlich unter ihnen an solcher Klage Theil nehme, und in Ermanglung einer sattsamen Prob mit der Pœna temerarii litigii künfftig zu belegen seye, so sollen jedesmahlen die von Zeit zu Zeit einlauffende Vorstellungen von einem jeden aus ihnen, mit Anmerckung derenjenigen, welche damit nichts zu thun haben wollen, jedesmahlen unterschrieben, und in anderer Gestalt nicht überreichet werden;

5. Ist dem Reichs-Hof-Raths-Agenten von Harprecht sein von einigen wenigen Burgeren unterschriebenes, gleichwohlen aber im Nahmen der gantzen Burgerschafft überreichtes Exhibitum sub præs. 1. Junii nup. wieder hinaus zu geben, mit der Verwarnung, daferne bey Ihro Kayserlichen Majestät derselbe ad requisitionem der gantzen Burgerschafft in ihrem Nahmen etwas anzuzeigen haben solte, sich vorher durch ein förmlich Syndicat gebührend ad Acta zu legitimiren.
6. Bleibet es, ratione der Schelhasischen Schuld-Forderung, bey denen bereits erlassenen Kayserlichen Verordnungen, und hat derselbe, bis zu einlangendem Haupt-Bericht in dem sammentlichen Schuld-Wesen, sich dabey zu beruhigen.
7. Wird Johann Conrad Michael Kern mit seinem Gesuch in Exhibito de præs. 1. Jun. nup. abge-

abgewiesen; jedoch solle Magistrat, bey sich ergebender Gelegenheit, auf seine Person cæteris paribus reflectiren.

8. Werden die zu deren Deputirten Anhero- und Zurück-Reise aufgewandte Kosten, und zwar denen beyden an Seiten des Magistrats abgeschickten, die in Exhibito de 11. Junii nup. sub Lit. A. & B. berechnete 541. Gulden 32. Kreutzer, so dann vor die Burgerliche Deputirte, Wildeysen und Herrmann, die sub Lit. C. & D. ferners in Ausgab gebrachte 253. Gulden 57. Kreutzer, hiermit allergnädigst passiret; ratione derer übrigen denenselben zu ihrem allhiesigen Unterhalt ausgeworffenen Diæten aber inhæriren Ihro Kayserliche Majestät schlechterdings Dero erlassenen Verordnungen de 17. Dec. 1737. membro XIII. & 13. Febr. nup. membro V. und haben sich in deren Verfolg der Burgermeister Schad und Consulent Clauder, von dem 22. Nov. 1737. bis 28. Maji 1738. angerechnet, täglich mit 3. Gulden, der Burgerliche Deputirte Wildeysen, vom 7. Decembr. 1737. bis 28. Maji 1738. täglich mit 1. Gulden, und endlich der Deputirte Herrmann, vom 11. Nov. 1737. bis 4. Junii 1738. ebenfalls täglich mit 1. Gulden, vor all und jedes zu begnügen, hingegen seyn sammentlich, wie auch des verstorbenen Wildeysen seine Erben, den daran bey ihrer allerseitigen Zurückkunfft ohne Kayserliches allerhöchstes Vorwissen, ja sogar gegen Dero ausdrückliches Verbot, erhaltenen

Uber-

Uberſchuß, des darwider von ihme, Magiſtrat, beſchehenen unerheblichen Einwendens ohngehindert, alſogleich ad ærarium civitatis zu reſtituiren, und darüber Ihro Kayſerliche Majeſtät durch einen Original-Schein deren Controleurs ihre allerunterthänigſte beſchehene Paritions-Leiſtung, längſtens binnen zwey Monaten, ſo gewiß anzuzeigen, als im widrigen nach deren Ablauff gegen dieſelbe reſpective nicht nur mit der würcklichen Suſpenſion ab officio verfahren, ſondern auch, zu deſſen Eintreibung, die Executions-Commiſſion auf die ausſchreibende Herren Fürſten des Schwäbiſchen Creyſes, auf ihre eigene Koſten, ohnausbleiblich erkannt werden ſolle. Deßgleichen

9. Hat der Magiſtrat, wegen derer bey vorgewesener Publication des allerunterthänigſten Paritions-Recels veranlaßten Koſten, in Anſehung der Unerheblichkeit desjenigen, wodurch er ſolche zu entſchuldigen vermeynet, Ihro Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſte Verordnung de 13. Febr. nup. ebenfalls binnen zwey Monaten, unter Vermeidung der in dem vorhergehenden Membro angedroheten Execution, allerunterthänigſt zu befolgen, und darüber Allerhöchſt-Deroſelben, vermittelſt Beybringung eines Original-Atteſtats deren Controleurs, den beſchehenen Vollzug allerunterthänigſt anzuzeigen.

Martis

Martis 2. Jun. 1739.

Discours zweyer Reformirter Bürger Hiob und Simson über den Heidelbergischen Catechismum, sive Fiscalis Imp. aulic. sub præs. 7. Apr. nup. docendo factam insinuationem Concluſi de 6. Nov. a. p. supplicat humillime pro clementissima eventuali Communicatione Exceptionum vel Processu in contumaciam. Appon. Lit. A.

Idem Fiscalis sub præs. eodem übergibt allerunterthänigste Vorstellung auf den Stadt-Cöllnischen Bericht de præs. 12. Febr. nup. mit Bitte, pro clementissime decernendo ulteriori Rescripto ad petitum effectum. Appon. Lit. A. & B.

1. Detur Impetratis adhuc ex officio Term. 2. Mens. sed ultimatus & sub priori præjudicio.
2. Rescribatur ulterius dem Magistrat der Stadt Cölln: Ihro Kayserl. Maj. findeten die, in seinem allerunterthänigst erstatteten Bericht, angeführte Ursachen, womit er den dieses Buches wegen allbereits gegen ihn vi Rescripti Cæs. de 28. Febr. a. p. geahndeten Druck zu entschuldigen vermeynet, keinesweges zulänglich, sondern ihn vielmehr einer offenbaren Nachläßigkeit, in Vorkehrung seines Obrigkeitlichen Amts, allenthalben schuldig. Ihro Kayserl. Maj. wolten dahero ihme Magistrat sein hierunter zu Schulden gebrachtes Reichs-Satzungs widriges

driges Verfahren hiermit ſcharff verwieſen, und ihn vor das künfftige zu mehrerer Behutſamkeit, bey Vermeidung der in denen Kayſerlichen Patenten de Anno 1715. gegen die nachläßige Obrigkeit enthaltenen Straffe, hiermit ernſtlich erinnert, übrigens aber demſelben nochmahlen allergnädigſt anbefohlen haben, dem an ihn ſub allegato Dato erlaſſenen Reſcript ein beſſeres Genügen, als bishero geſchehen, zu leiſten, folglich mit Vernehmung des Verlegers dieſes Buchs ad Protocollum, wie auch mit der ihme anbefohlenen Unterſuchung in Autorem und Einſendung des darüber verhandelten Protocolli, ſich nicht weiters ſäumig zu erzeigen, ſondern dem deutlichen Inhalt ſothanen Kayſerl. Reſcripts allenthalben den ſchuldigen allerunterthänigſten Gehorſam zu leiſten, und in deſſen Verfolg mit der würcklichen Confiſcation gemeldten Buchs, reſpectu aller andern in Cölln ſich befindenden Buchhändler, ſchleunigſt zu verfahren, ſodann aber über den allenthalben geleiſteten Vollzug Ihro Kayſerl. Maj. längſtens binnen zwey Monaten, mit Beyſchlieſſung eines Exemplars von der ſub Privilegio Archi-Epiſcopali neuerlich zum Vorſchein gekommenen zweyten Edition, ſeinen allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten.

Lunæ 22. Junii 1739.

Winckler von Mohrenfelß contra die Gebrüdere von Bibra zu Attelsdorff, Mandati & Commiſſ.

Commiſſ. in ſpecie den getroffenen Vergleich betreffend, ſive Impetrantiſcher Anwald von Vogel, ſub præſ. 15. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte Befolgung Concluſi de 22. Sept. a. p. juncto petito humillimo pro clementiſſime inſiſtendo Concluſo Transactionis ad Acta decretorio de 15. Julii Anni elapſi, & ſuo tempore deſuper reflectendo. Appon. Lit. R. S. & ult. Concl. in duplo.

E contra Coimpetratiſcher Bibraiſcher Anwald von Harpprecht ſub præſ. 7. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte Beſcheinigung inſinuati Exhibiti de 9. Sept. a. p. & lapſum termini ad reſpondendum, mit Bitte, pro eventuali partis coimpetratæ productorum communicatione, aut nunc in contumaciam deferendo prioribus petitis. Appon. Num. 1. & ult. Concluſ.

Idem von Harpprecht ſub præſ. eodem, docendo factam inſinuationem Exhibiti de 9. Sept. a. p. ſupplicat humillime pro clementiſſima eventuali ejusdem reſponſionis communicatione, aut in contumaciam deferendo prioribus petitis. Appon. Lit. D. & ult. Concluſ.

Idem ſub præſ. 2. Martii nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc maturanda ſumtibus Commiſſionis aut decernenda petita Commiſſionis transſcriptione. Appon. Lit. D. E. F. G. & H. in duplo.

In eadem des Coimpetratiſchen Franciſci Freyherrn von Bibra Anwald von Middelburg, ſub præſ. 27. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte Gegen-Vorſtellung ad Exhibitum Coimpetratorum

tratorum de 9. Sept. a. p. cum petito humillimo pro clementiſſime, rejecto eorum petito, inſiſtendo Concluſo de 18. Julii præd. Anni, nec non Principalem, cum reſervatione ſumtuum de præterito, ab eorum collatione quoad futurum penitus abſolvendo. Appon. Num. 1. 2. 3. & ult. Concl. in duplo.

In eadem der Reichs-Ritterſchafft in Francken, Orts Steigerwald, Hauptmann, Räthe und Ausſchuß in Lit. ad Imperat. ſub præſ. 7. Jan. nup. exhibitis per a Middelburg, erſtatten ihren allerunterthänigſten Commiſſions-Bericht ad Reſcriptum de 22. Sept. 1738. cum adjunctis Num. 1. usque 4. incluſ.

1. Ponatur der Bericht ad Acta, & communicetur auf Anmelden denen Intereſſenten e Cancellaria.

2. Hat zwar die gebetene Transſcription der Commiſſion, geſtalten Umſtänden nach, nicht ſtatt. Reſcribatur tamen cum inclusione exhibiti ſub præſ. 2. Martii nup. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, Orts Steigerwald: Kayſerl. Majeſtät könten die geſchehene Abänderung des loci Commiſſionis, aus denen von denen Coimpetratis angeführten erheblichen Urſachen, im mindeſten nicht gut heiſſen, ſondern befehleten allergnädigſt, die Commiſſions-Handlungen in Bamberg, wo ſie angefangen worden, jedoch mit möglichſter Erſparung der Koſten, fortzuſetzen, und die

Endschafft der Sachen bestens zu beschleunigen.

Im übrigen aber hätten Ihro Kayſ. Maj. nach reiffer Erwegung, und zu Conservirung derer der Rechts-Hülffe bedürfftigen Partheyen, für gut und nöthig befunden, ein vor allemahl Allerhöchst hiermit zu declariren, daß sowohl bey dieser, als bey allen andern Kayserlichen Commissionen, wann die Commissiones, wie in gegenwärtigem Casu geschiehet, in loco domicilii Subdelegatorum gehalten werden, von einem Subdelegato täglich nicht mehr als 4. Rthlr. extra locum domicilii nicht mehr als 6. Rthlr. und von dem Actuario caulæ, nach jetzt gemeldtem Unterscheid, die Helffte davon begehret und angenommen werden sollen. Hierunter wolten Ihro Kayserl. Majest. zugleich die völlige Verpflegung jedes Subdelegati und Actuarii verstanden haben; dergestalt, daß weder vor die Bediente und Pferde, noch vor das Sessions-Zimmer, wann, wie hier, die Commission in der Behausung derer Subdelegatorum gehalten wird, noch sonsten unter einigerley andern Prætext, von denen Partheyen etwas weiters solle gefordert, ingleichen für die Sonn- und Feyer-Tage, als in welchen Tagen keine Commissions-Geschäffte vorkommen, Diæten-Gelder nicht angesetzet werden. Gleichwie nun Ihro Kayſ. Maj. vorstehende allergerechteste Verordnung zur

künff-

künfftigen Richtſchnur überall unausſetzlich beobachtet wiſſen wolten: Alſo moderiren Allerhöchſt-Dieſelbe auch nach ſolcher Vorſchrifft die in dieſer Sache aufgelauffene Commiſſions-Koſten hiermit pro præterito & pro futuro, nebſt der Auflage, was dargegen etwa ſchon zu viel erhoben ſeyn mögte, ohne Anſtand wiederum zu reſtituiren, oder bey denen künfftigen Commiſſions-Koſten ſich abziehen zu laſſen, und daß ſolchem allen ohnfehlbar Folge geleiſtet werden würde, Kayſerl. Majeſtät in Termino duorum Menſium den willfährigen Gehorſam allerunterthänigſt und ſchuldigſt anzuzeigen.

3. Communicentur Exhibita ſub præſ. 15. und 27. Jan. nup. denen Coimpetratis, Johann Ludwig Gottfried, und Anſelm Friederich von Bibra, um ſich darüber in Termino duorum Menſium ſchließlich vernehmen zu laſſen.

Veneris 31. Julii 1739.

Falckenſtein Grafſchafft, in ſpecie das Wildfangs-Recht und getroffenen Vergleich betreffend, ſive Ihro Königlichen Hoheit des Herrn Hertzogs von Lothringen und Groß-Hertzogs von Toſcana Anwald von Gay, ſub præſ. 9. hujus ſupplicat humillime pro, ex cauſis adductis, nunc tandem confirmanda intus allegata tranſactione inter Regiam Celſitudinem Ducis Lotharingiæ, & Magni Ducis Hetruriæ ex una, & Sereniſſimum Electorem Palatinum ex altera parte 24. Mart. 1733. inita. Appon. Lit. B. & C.

Staats-Bibliothek Bamberg

Idem, sub præs. 23. hujus überreichet allerunterthänigste Additional-Anzeige ad Exhib. de præs. 9. ejusd. una cum productione Instrumenti transactionis in originali, ac petito humillimo pro nunc tandem clementissime ratificanda & confirmanda dicta transactione. Appon. dict. Originale.

Idem, sub præs. hodierno supplicat humillime pro clementiss. maturanda Resolutione ad Exhibita de præs. 9. & 23. Mens. curr. & eventualiter retradendo Instrumentum Originale post ejus inspectionem.

1. Fiat petita retraditio des Original-Vergleichs quæst. retenta hujus Copia authentica apud Acta.
2. De cætero fiat Votum ad Imperatorem.

Jovis 3. Septembr. 1739.

Falckenstein Grafschafft, in specie das Wildfangs-Recht und den getroffenen Vergleich betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, solchemnach fiat Rescriptum an den Chur-Fürsten zu Pfaltz: Es hätte bey Ihro Kayserl. Majestät der Herr Hertzog zu Lothringen und Groß-Hertzog von Toscana die geziemende Anzeige gethan, daß wegen der Grafschafft Falckenstein und deren ratione des Wildfangs-Rechts und sonsten fürgewesener vielfältigen Strittigkeiten, allbereits

reits Anno 1733. d. 24. Marr. ein Vergleich getroffen, und dabenebenst beederseits verbindlich beliebet worden, um die Kayserliche gnädigste Confirmation hierüber anzusuchen.

Nachdeme nun der Herr Hertzog A. 1738. d. 7. Jun. deme zu Folge, um die Kayserliche Bestättigung eingekommen, und der Herr Chur-Fürst, als Compaciscens, sich dazu auch in dem Articulo IX. des obgedachten Vergleichs ebenmäßig anheischig gemacht: So setzeten Jhro Kayserl. Majestät ausser Zweiffel und zu dem Herrn Chur-Fürsten das gnädigste Vertrauen, es werde derselbe, zu dessen Erfüllung, auch seines Orts, die obgedachte Kayserliche Confirmation ohne weitern Anstand gebührend zu suchen, nicht länger anstehen lassen, wie denn Allerhöchst-dieselbe des Herrn Chur-Fürstens Befolgung in zwey Monat gnädigst gewärtig seyn wolten.

Jovis 18. Sept. 1738.

Carmeliter zu Ravenspurg, nunc zu Ravenspurg Bürgermeister und Rath A. C. contra den Catholischen Magistrat und P. P. Carmeliter daselbsten, Rescripti die Restauration der Kirchen, das lange Haus genannt, betreffend, sive des Impetrantischen Magistrats Anwald von Gräve, sub præs. 26. Mart. nup. übergibt allerunterthänigste nothgedrungene Anzeige, ad justa & decreta resp. Paritoria de 13. Jul. 1724. & 5. Jun. 1725. mit Bitte, pro clementiss. decernendo Rescripto excitatorio ad Dnn. Directores Cir-

culi Suevici cum Clauſula ſaint und ſonders, de peragendo ſumtibus Renitentium executionem jam 5. Jun. 1725. decretam & demandatam. Appon. Num. 1. usque 10. incluſive in duplo.

Idem, ſub præſ. 7. Aug. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſ. ob moræ periculum maturanda Reſolutione Cæſ. ad Exhibit. de 26. Mart. a. c. in duplo.

Econtra Impetratiſcher Anwald von Heuniſch, ſub præſ. 22. April. nup. ſupplicat humillime pro nunc decernendo alio Reſcripto excitatorio de transmittenda Relatione Commiſſionali. Appon. Lit. A. B. C. D. E. & F. in duplo.

1. Cum incluſione Exhibiti de præſent. 26. Mart. nup. Reſcribatur dem Magiſtrat zu Ravenſpurg, Catholiſchen Theils: Daß derſelbe der höchſt nöthig vorgeſtellten Reparation des ſchadhafften Täfers in der Kirchen zu Langenhaus ſich ferner keinesweges mehr widerſetze, ſondern vielmehr, ſalvo cætero circa quæſtionem proprietatis utriusque partis jure, dem Magiſtratui A. C. hierunter auch ſeines Theils werckthätig beytrete, wormit gedachte Reparation alſobald vorgenommen, und ex Ærario publico ehiſtens zu Stand gebracht werden möge, worüber bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät derſelbe innerhalb zwey Monaten ſeine allerunterthänigſte Parition anzuzeigen habe, allermaſſen demſelben anbey ohnverhalten bleibe, wie daß Allerhöchſt-Dieſelbe deshalb auch an das Schwäbiſche

Creyß-

Creyß-Ausſchreib-Amt das Gehörige in eventum unter heutigem Dato allergnädigſt verordnet haben.

2. Fiat Decretum Cæſareum an Prioren und Convent des Carmeliter-Cloſters zu Ravenſpurg, ejusdem tenoris.

3. Cum incluſione ejusdem Exhibiti & Exhibiti partis impetrantis de præſ. 22. Apr. nup. notificentur haec denen ausſchreibenden Herren Fürſten des Schwäbiſchen Creyſes, mit dem Kayſerlichen Auftrag, darob zu ſeyn, wormit gedachter Kayſerlichen Verordnung ohnfehlbar nachgelebet werde, allenfalls aber, und bey fruchtloſem Ablauff des darüber præfigirten zweymonatlichen Termins, dieſelbe Autoritate Cæſarea zum würcklichen Vollzug zu bringen, und ſofort, wie es geſchehen, an Ihro Kayſerliche Majeſtät allergehorſamſt zu berichten, übrigens auch den über die denſelben unterm 8. April. 1738. aufgetragene und unterm 25. Maji & 16. Oct. 1719. extendirte Kayſerliche Commiſſion abgeforderten Bericht in termino duorum Menſium an Ihro Kayſerliche Majeſtät ohnfehlbarlich einzuſenden.

Lunæ 21. Nov. 1712.

Zu Mecklenburg Hertzogin, Frau Hedwig Sophia, gebohrene Fürſtin zu Naſſau, contra Herrn Carl Leopolden, Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto Divortii, ſive Implorantiſcher Anwald, Ignatz Friderich Lamprecht, ſub præſ. 10. hujus

ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo Reſcripto inhibitorio, nec non de agnoſcendo Uxorem legitimam, eique præſtando tam præterita quam futura Alimenta, & in eventum Commiſſione; Appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem Lamprecht, ſub præſ. 12. ejusdem inſtat humillime pro clementiſſime ob moræ periculum maturanda Reſolutione Exhibiti de 10. hujus.

1. Fiat Commiſſio auf den Herrn Hertzog zu Sachſen-Gotha und Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel, & cum incluſione Exhibitorum reſcribatur iisdem: Die wahre Beſchaffenheit derer in beykommenden Inſchluß vorgeſtellten ſonderbaren Umſtänden genau zu erforſchen, und, befindlichen Dingen nach, mit allem Fleiß und Sorgfalt ſolche Vorſchläge auszufinden, wodurch beede Fürſtliche Perſonen zu Chriſtlicher beſtändiger Vereinigung wiederum gebracht werden möchten; Da aber, wider Vermuthen, aller Verſuch eines gütlichen Vertrags fruchtlos ablauffen ſolte, das über die eigentliche Bewandtniß der Sache und aller derſelben Umſtänden gehaltene Protocoll, nebſt ihrem, denen in dergleichen Fällen eingeführten unzweiffelhafften, und bey den Conſiſtoriis und Theologiſchen Facultäten der Augſpurgiſchen Bekänntniß zugethanen Ständen üblichen Principiis gemäß, abgefaßtem räthlichen Gutachten einzuſchicken, immittelſt aber auch, damit, wie die

Frau

Frau Hertzogin beſorget, keine Standes-Veränderung von Seiten des Herrn Hertzogs, als wodurch die Sache viel ſchwerer gemacht würde, vorgehe, autoritate Cæſarea zeitlich behörige Vorſehung zu thun, und was ſie in puncto der Frau Hertzogin Unterhalts und ſonſten nöthig befinden würden, zu veranſtalten.

2. Cum notificatione hujus reſcribatur dem Herrn Hertzogen: Es hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät dieſe Commiſſion in dem gnädigſten Abſehen verordnet, damit, geſtalten Umſtänden nach, durch derſelben gütliche Unterhandlung zwiſchen ihme und der Frau Hertzogin eine Chriſtliche beſtändige Vereinigung wiederum geſtifftet werden möchte, nicht zweifflend, es würde derſelbe von ſelbſten, dieſes löbliche Vorhaben zu befördern, und die deswegen ins Mittel kommende billige Vertrags-Vorſchläge anzunehmen, ſich bereit und willig erweiſen, als worzu, und auch zu gebührender Folgleiſtung alles desjenigen, was gedachte Commiſſion autoritate Cæſarea, der Sachen Beſchaffenheit nach, in ein- und anderem anzuordnen nöthig erachten würde, Allerhöchſt-ermeldt Ihro Kayſerliche Majeſtat denſelben hiemit ernſtlich ermahnet und angewieſen haben wolten.

Martis 12. Julii 1699.

Werner, contra die Reichs-Ritterſchafft in Francken, Orts Odenwald, Reſcripti in puncto

debiti, ſive Impetrantiſcher Anwald, ſub præſ. 8. hujus, ad Concluſum de 21. Jan. & 24. Jul. 1693. ſub Lit. A. & B. appoſita Legitimatione ſub Lit. C. in duplo ad Acta, allerunterthänigſt bittend, nunmehro die decretirte Inrotulation, neben Publicirung der End-Urthel, zu maturiren.

1. Communicetur Procuratorium parti Impetratæ, quo facto promoveatur ante decreta Inrotulatio Actorum.
2. Wird der von N. in die ihme, vermög Concluſi vom 2. Julii 1693. comminirte Straff der drey Marck Silber hiemit darum declarirt, daß er beſagtem Concluſo nicht allein in dem ihme darinnen angeſetzten zwey-monatlichen Termin, ſondern auch faſt in die zwey Jahr lang, kein Genügen geleiſtet, und, auferlegter Maſſen, ſich ad Acta nicht legitimiret, noch deswegen einige Entſchuldigung beygebracht, ſondern jetzo allererſt das Procuratorium exhibiret hat, welche Straffe er von N. inner den nächſten acht Tagen, von heut an zu rechnen, zu Kayſerlichem Reichs-Hof-Rath erlegen, und weitere unannehmliche Ermahnungen nicht erwarten, jedoch ihme den Regreſs an ſeine Principalen, dafern ſelbige dießfalls in Ausfertigung des Procuratorii in mora geweſen, hiemit beſter Maſſen reſerviret haben wolle.

24. Martii 1738.

Zu Würtemberg weyland Herrn Hertzogs Carl Alexanders Teſtament und dermahlige Landes-Adminiſtra-

miniſtration betreffend, ſive legitur Decretum Cæſareum, ſub dato 17. hujus, & præſ. hodierno, wodurch Ihro Kayſ. Majeſtät Dero gehorſamſtem Reichs-Hof-Rath weyland Herrn Hertzogs zu Würtemberg Teſtament, dann den zwiſchen dem Herrn Adminiſtratore, Carl Rudolf, Hertzogen zu Würtemberg-Neuſtatt, und der verwittibten Frau Hertzogin, ohnlängſt gemachten Vergleich, und dießfalls eingekommene Exhibita, allergnädigſt communiciren laſſen, um Allerhöchſt-Deroſelben hierüber ein rechtliches ſtandhafftes Gutachten baldmöglichſt zu erſtatten.

Legitur Decretum Cæſareum, und ſoll, zu deſſen allerunterthänigſter Befolgung, das allergnädigſt anbefohlene Gutachten erſtattet werden,

Martis 24. Maji 1740.

Zu Salm Wild- und Rhein-Grafen, Neuvillſcher Linie, contra den Herrn Fürſten zu Salm, puncto veniæ teſtandi, nunc vice verſa Reviſionis, ſive Fürſtlich-Salmiſcher Anwald von Gay, ſub præſ. 25. Apr. nup. übergibt allerunterthänigſte Beſcheinigung, daß Gegentheile ſich coram exteris Judiciis ſelbſten auf die Pacta de An. 1545. bezogen, mithin deren exiſtentiam, vim, robur & obſervantiam agnoſcirt und confeſſiret haben, cum petito, pro deſuper, tanquam Documento minime novo, ſed mere relativo ad cauſam Reviſionis, proinde ſub Actis illius virtualiter jam contento, in futura deciſione cauſæ clementiſſime reflectendo; apponn. Lit. A.

Econ-

Econtra der beyden Gebrüdern Wild- und Rhein-Grafen zu Salm, Neuvillischer Linie, Anwald von Heunisch, sub præs. hest. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, um die hiebeykommende Anlag vor Entscheidung fürseyender Revisions-Sache annoch allergnädigst einzusehen, und darauf zu reflectiren; mit einer Beylag.

In eadem des Wild- und Rhein-Grafens zu Grehweiler Anwald, Souffrein, sub præs. 28. Apr. nup. übergibt allerunterthänigste kurtze der Sachen Vorstellung, feyerlichste Verwahrung und Bitte, pro clementissime desuper reflectendo & quoad ordinem successionis contra Jura & Observantiam Familiæ nil in præjudicium statuendo; appon. ult. Conclusum.

Idem sub præs. hesterno überreichet allerunterthänigste Additional-Vorstellung ad Exhibitum de 28. Apr. nup. mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo; appon. ult. Conclusum.

Haben die Impetrantische Begehren, puncto derer annoch in Judicio revisorio mit zu inspicirend- und darauf zu reflectirender Actorum, puncto Tutelæ des weyland Rheingrafens Friderici Magni, wie auch ratione separationis derer Fürstlich-Salmischen noch ante decretam Revisionem übergebener Exhibitorum sub præs. 24. Dec. 1736. item 14. Febr. & 11. Apr. 1737. ab Actis, nicht statt, sed

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Fiat, nach vorgängiger Verwerffung aller von beeden Theilen hinc inde angeführter, wiewohl

wohl in Reviſorio unzuläßiger Novorum, Sententia dahin: Daß, non obſtantibus Concluſis de 14. Aug. & 18. Dec. 1736. die ohnedem ſub- & obreptitie ausgewürckte Concluſa de 8. & 16. Apr. 1737. (ſo viel das Poſſeſſorium ſummariiſſimum betrifft) alles ihres Inhalts, geſtalten Umſtänden nach, nunmehro wieder aufzuheben ſeyen, jedoch ſalvo Petitorio & compenſatis Expenſis.

2. Idque notificetur, cum Incluſione hujus Sententiæ in Copia, dem Herrn Chur-Fürſten zu Pfaltz, als in Sachen verordnet geweſenem Kayſerlichen Commiſſario, per Reſcriptum, um ſich darnach zu richten.

3. Ponantur die Rhein-Gräfliche Grehweileriſche allerunterthänigſte Verwahrungen, ſub præſ. 28. Apr. nup. & 23. hujus, ad Acta.

Lunæ 31. Aug. 1739.

Speidel, Sigmund Dieterich, Special-Superintendent und Stadt-Pfarrer zu Duttlingen, contra die Fürſtliche Landes-Adminiſtration des Hertzogthums Würtemberg, in puncto injuſtæ amotionis ab officio; ſive Impetrant. de rato & mandato cavirender Anwald, Johann Michael von Filtzhofer, ſub præſ. 20. hujus, übergibt allerunterthänigſt-höchſt-nothdringliches Vorſtellen, annexa ſupplicatione humillima pro clementiſſime decernendo mandato de reſtituendo in officium, reſarciendo damna, & non ulterius

offen-

offendendo S. C. appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti, sub præs. de 20. hujus, rescribatur dem Herrn Landes-Administratorn des Hertzogthums Würtemberg um Bericht, cum termino duorum mensium.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ 22. Febr. 1740.

Speidel, contra die Fürstlich-Würtembergische Landes-Administration, Rescripti, in puncto amotionis ab officio; sive Impetrant. Anwald von Filtzhofer, sub præs. 29. Jan. nup. accusando lapsum ulterioris termini ad Informandum, supplicat humillime pro clementissima eventuali Informatorialium communicatione, aut processu in contumaciam, appon. Num. 6.

Econtra Carl Friederich, Hertzog und Landes-Administrator zu Würtemberg, in Lit. ad Imperat. sub dato 31. Dec. a. pr. & præs. 27. Jan. nup. erstattet allerunterthänigsten Bericht ad emanatum Rescriptum Cæsareum, juncto petito, pro clementissime repellendo Querulante; appon. Sign. ⊙, sed deest allegatum sub Sign. ☽.

Ponatur des Herrn Hertzogs und Landes-Administratoris zu Würtemberg unterthänigster Bericht, sub præsent. 27. Jan. nup. ad Acta, & communicetur Parti Impetranti e Cancellaria & detur eidem terminus bimestris zu Beybringung seiner

ſeiner etwa darwider habenden rechtlichen Nothdurfft, mit der Verwarnung, daß ſonſt, deren ohnerwartet, ergehen ſolle, was Rechtens.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Mercurii 22. Januarii 1716.

Zu Aachen Magiſtrat, contra den Schöffen-Stuhl daſelbſt, in puncto Electionis Scabinalis, ſive der Stadt-Aachiſche Syndicus, Johann Chriſtoph Schlegel, ſub præſ. 6. Novembr. exhibendo allerunterthänigſte Gegen-Anzeig, nequaquam factæ paritionis, ſed enixæ contraventionis rerum judicatarum, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda ordinatione 26. Martii nup. emanatæ inhæſiva, in duplo.

Idem Schlegel, ſub præſ. 13. Dec. nup. urget Reſolutionem.

Referuntur Exhibita & Concluſum:

1. Communicetur das Stadt-Aachiſche Exhibitum vom 6. Nov. nup. parti adverſæ ad notitiam.
2. Mit Verwerffung des unſtatthafften und zumahlen wider den Sentenz vom 8. Martii 1714. (welchen in alienum ſenſum zu interpretiren denen Schöffen nicht gebühret habe) lauffenden Einwendens, läſſet man es bey dem Conclus vom 26. Martii nup. bewenden, & in conformitate hujus injungatur dem Schöffen-Meiſter und Schöffen, daß ſie, anſtatt deren nichtiglich erwehlten und angenommenen drey Schöffen, als von Broich,

Trieps

Trieps und Bilderbusch, alsofort, sub pœna 10. marcarum auri, drey andere, nach dem Inhalt vorbedeuteten Urthels, qualificirte und in der Stadt Aachen, oder dessen Reich, eingebohrne Subjecta, als woran dermahlen kein Mangel erscheine, erwehlen und annehmen, und, wie solches beschehen, dahier, sub termino 2. Mensium, anzeigen solle.

Franz Wilderich von Menßhengen.

Veneris 8. Maji 1716.

Zu Aachen Magistrat, contra den Schöffen-Stuhl daselbst, in puncto Electionis Scabinalis, sive Stadt-Aachischer Anwald Schlegel, sub præs. 30. Apr. docendo factam insinuationem Concluſi inhæsivi de 22. Jan. nup. cum Exhibito in eodem mentionato, supplicat humillime pro prævia declaratione in pœnam comminatam, decernenda arctiori eaque pœnali ordinatione de parendo; appon. Lit. A. & B.

Econtra Impetratischer Anwald, Friederich von Klerff, sub præs. 6. ejusdem, exponendo factam paritionem, quoad primum membrum Concluſi de 22. Jan. nup. & inchoatos tractatus concordiæ, supplicat humillime pro dicta paritione pro sufficienti acceptanda, & durantibus tractatibus nihil in præjudicium statuendo; appon. Num. 13. & 14.

Idem von Klerff, sub præs. 4. hujus, producendo eine völlige Paritions-Anzeig ad dictum Concluſum, supplicat humillime pro clementiſſime

tiſſime ejusdem ad Acta regiſtratione & impoſterum in præjudicium nihil decernendo. Appon. Num. 15.

Ponatur die Paritions-Anzeig ad Acta.

Franz Wilderich von Menßhengen.

Jovis 8. Octobr. 1716.

Zu Aachen Stadt contra den Schöffen-Stuhl daſelbſt, in puncto electionis Scabinalis, ſive Impetratiſcher Anwald Peter Friederich von Klerff ſub præſ. 28. Sept. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeig, wie daß die in conformitate ſententiæ Cæſareæ erwehlte Schöffen, Pelzer, Lambert und Furth, den 9. ejusdem ad Juramentum & Seſſionem würcklich zugelaſſen, ſupplicat humillime pro clementiſſima regiſtratione ad Acta, & nihil in præjudicium decernendo. Appon. Num. 16.

Ad Acta, und kan auf Anmelden verabfolget werden.

Franz Wilderich von Menßhengen.

Veneris 15. Januarii 1740.

Montfortiſches Debit-Weſen und Cameral-Adminiſtration, in ſpecie das Fürſtl. Speyeriſche Darlehen betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1. Cum incluſione des Grafen von Montfort Exhibiti de præſ. 7. Decembris nup.

rescribatur dem Herrn Cardinalen Bischoffen zu Speyer: Ihro Kayserl. Majest. habe der Herr Fürst von Fürstenberg, als in Graf-Montfortischen Debit-Wesen allergnädigst angeordneter Kayserl. Commissarius, von der zum Behuff gemeldten Gräfl. Montfortischen Debit-Wesens mit dem Herrn Cardinalen Bischoffen vorgegangener Handlung über ein Darlehen von 150000. fl. allerunterthänigsten ausführlichen Bericht abgestattet, und den darüber verfaßten, und von dem Herrn Cardinal verfertigten Aufsatz der Verabredungs-Puncten zu Ihro Kays. Maj. allergnädigster Ratification, und folgends förmlicher Confirmation, allerunterthänigst eingeschickt, weniger nicht der Graf von Montfort, Inhalts beygeschlossenen Exhibiti de præs. 7. Dec. nup. nicht nur gleichmäßig allerunterthänigste Instantz gemacht, sondern auch sothane allergnädigste Kayserliche Ratification und Confirmation auf noch anderweite 50000. fl. also überhaupt 200000. fl. allermildest zu extendiren allerunterthänigst gebeten. Wie nun Ihro Kayserl. Majestät diese des Herrn Cardinalen zu desto baldiger Erledigung des Gräfl. Schulden-Lasts gereichige, und Allerhöchst-Deroselben dabey führender allergnädigsten Intention allerdings beförderliche gutwillige Aushülffe allergnädigst wohlgefällig aufzunehmen, auch dem Grafen von Montfort, aus seinen in gedachtem Exhibito

und

und der Cameral-Adminiſtration Inhalts dabey befindlicher Anlage vorgeſtellten trifftigen Urſachen, allergnädigſt gerne gönnen mögten, daß demſelben zu ſein- und ſeiner Gläubiger noch beſſern Nutzen mit anderweiten 50000. fl. beygeſprungen werde; als findeten Allerhöchſt-Dieſelbe gantz keinen Anſtand, dieſe Darlehens-Handlung überhaupt um da mehr allergnädigſt zu ratificiren, auch ſothane Ratification gebetener Maſſen auf anderweite 50000. fl. zu extendiren, als Allerhöchſt-Dieſelbe bereits durch vorige Kayſerl. Reſolution de 21. Octobr. 1738. zu dergleichen nahmhafften Geld-Aufnahm ihre allergnädigſte Bewilligung ertheilet, und Dero Kayſerl. Commiſſarium darzu ausdrücklich autoriſiret haben; Seyen demnach auch allergnädigſt gemeynet, demſelben wegen richtiger Abführung der ſtipulirten Zinſen, und ſeiner Zeit ohnfehlbarer Ruckzahlung der Haupt-Summen, an beſtimmten Orten, und in verabredeten Zielern und Geldlauff, alle vergnügliche Sicherheit richtig zu verſchaffen, verſichern demſelben dahero auch, daß, ſo bald die von dem Kayſerl. Herrn Commiſſario autoritate ſpeciali ad hoc negotium Commiſſionis Cæſareæ nebſt dem Grafen von Montfort mitgefertigte ſeparirte Schuld-Verſchreibungen, oder aber die General- und Haupt-Obligation über das geſammte Darlehen der 150. oder vielmehr 200000. fl. bey Dero

Kayserl. Reichs-Hof-Rath produciret seyn wird, die Kayserl. feyerliche Confirmation darüber in bester Form und dergestalt werde ausgefertiget, und Demselben zugestellet werden, daß dadurch aller Anstand ratione Majoratus Montfortensis, consensus conservatorum & agnatorum (deren zumahlen auser des Debitoris Söhnen fundbarer Massen keine vorhanden, deren weiblichen Geschlechts Personen Consens aber ohnedeme ohnnöthig ist) gehoben, und ob dießfalls oder sonst noch einiger Mangel und Abgang erscheinen oder besorget werden mögte, derselbe aus hierzu genungsam vorhandenen Beweg-Ursachen, und aus Kayserl. Allerhöchster Macht, allerdings sanirt und supplirt seyn solle.

Und nachdem hiernächst der Punctus Securitatis hauptsächlich darauf beruhet, daß erstens dieses Darlehen lediglich zu nichts anders als zu dermahliger Schulden-Zahlung verordnet, folglich die Creditores, welche gegen stipulirte baare Bezahlung in vormahligen Behandlungen nahmhafften Nachlaß gethan, und andere, welche sich ebenmäßig zu mercklichem Nachlaß gegen baares Geld gleichfalls erbieten, vor anderen gäntzlich befriediget und hintangefertiget werden mögen, und dann anderwertens, daß die aufgestellte Cameral- und Oeconomie-Administration ihren an Kayserl. Maj. abgelegten schweren Eyds-Pflichten, wie das

aller-

allergnädigste Vertrauen auf sie gestellet ist, gebührend nachlebe, und bey überhaupt besorgender guter Wirthschafft fürnemlich den richtigen Einschuß der jährlich zu Bestreitung des Schulden-Zahlungs-Plans gewidmeter 20000. fl. aufmercksam befördere, und wiederum zur alleinigen Schulden-Zahlung in Plannäßiger Ordnung treulich verwende; und dann Ihro Kayserl. Maj. über eines und das andere bereits unterm 21. Oct. 1738. das gehörige ausführlich und nachdrücklich allergnädigst verordnet haben, und darauf fortan beständig mit strengem Ernst steiff zu halten nicht unterlassen werden: der Herr Cardinal auch, so viel das erstere betrifft, selbst schon in der Anlehens-Verabredung gar nützliche Fürsichtigkeit gebraucht, und was derselbe dießfalls mehr diensames erachten mag, noch fürkehren kan; anbey auch, Denselben bey dem andern Punct noch mehrers zu versichern, Ihro Kayserl. Maj. ihm hierdurch allergnädigst verstattet haben wollen, daß Er der allergnädigst ausgestellten Cameral- und Oeconomie-Administration nach Gefallen entweder noch eine Person beyordnen, oder jemanden aus denenjenigen, woraus sie dermahlen bestehet, die fürnehmliche Incumbentz auftragen möge, welche auch in seinem Namen so wohl überhaupt des Schuldens-Plans unverrückte Aufrechthaltung, als auch insbesondere und vorzüglich sein eigenes

als des eminenter stärckesten Creditoris Interesse sorgfältig in Obacht nehme, wormit Derselbe aus gedachter Administrations-Cassa stipulirter Massen seine richtige baare Bezahlung jederzeit ohnlaugbar erlange: So werde der Herr Cardinal bey solcher Bewandniß, und angesehen die zu solcher Administration bestellte Gräfl. Montfortische Ober- und andere Beamte und Diener, so viel das Camerale und Oeconomicum betrifft, der Gräfl. Pflichten würcklich entlassen, und in Ihro Kayserl. Maj. ohnmittelbare Pflichten übernommen seynd, in des Grafen von Montfort Machten es also nicht stehet, dieselbe in anderweite Verpflichtung zu überlassen, (als welcher auch sonst mit sothaner Administration weiters nichts zu schaffen hat) verhoffentlich und ohne andern, seine überflüßige Sicherheit selbst schon vergnüglich befinden, und sich daran zuversichtlich gantz nicht stossen, daß demselben dermahlen schon mit würcklicher Immission in die Herrschafft Langenargen und Amt Hennighoffen ohne Præjuditz anderer Gläubiger nicht willfahret werden könne, allermassen die gesammte Gräfl. Montfortische Renthen und Nutzungen überhaupt allen Creditoribus nach dem errichteten Schulden-Plan auf gleiche Weise würcklich schon afficiret seyn; nach Maaß aber, daß die bis nun liquidirte und in gedachtem Plan begriffene Schulden (ausser welchen

wis-

wiſſentlich keine mehr vorhanden, oder da ſich gegen Vermuthen noch einige herfürthun ſolten, dieſelbe davon allerdings ausgeſchloſſen bleiben würden) gröſßten Theils durch ſein des Herrn Biſchoffens Darlehen, und vollends durch den Schulden-Fundum, der Ordnung nach Plannmäßig abgefertiget ſeyn werden, würden Ihro Kayſerl. Maj. keinen Anſtand nehmen, auf deſſen fernere unterthänigſte Inſtantz auch die verlangte Special-Immiſſion alsdann noch würcklich geſchehen zu laſſen, da in deſſen Allerhöchſt-Dieſelbe ihm den vollkommenen Effectum juris davon auf jenen Fall, nemlich der getilgten bisher liquidirten Schulden, hiermit voraus allergnädigſt verſicherten, wodurch dann, nebſt der General-Hypothec omnium bonorum, Derſelbe bey ſeinem mit Kayſerl. Special-Conſens und Beſtättigung vorſtehender Maſſen bekräfftigten Anlehn ſich gegen alle beſorgliche fernere Schulden-Beſchwerung der Gräfl. Montfortiſchen Graf- und Herrſchafften allerdings hinlänglich verwahret ſehen muß, und werden über dieß Ihro Kayſerl. Majeſt. niemahls geſtatten, daß dießfalls zu ſeinem Præjudiz künfftighin etwas gefährliches vorgehen ſolle. Wie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht zweiffeln, daß der Herr Cardinal und Biſchoff ſolcher Maſſen all-vergnüglicher Sicherheit genungſam überzeuget ſeyn, und darüber nicht mehrers als

die würckliche Ausfertigung des formlichen Kayserlichen Confirmatorii (dessen er sich auch obgedachter Massen zuverläßig zu versichern hat) zu desideriren haben werde; Als wird Allerhöchst-Deroselben es zu weiterm allergnädigsten besonderem Wohlgefallen gereichen, wann Derselbe nunmehr das verabredete Anlehen der 150000. fl. oder, wie Ihro Kayserliche Majestät noch lieber seheten, der 200000. fl. ehebaldigst vollzieheten, und das Werck allenthalben zur endlichen Richtigkeit zu bringen, dergestalten beschleunigen wolte, wormit den daraus entspriessenden Nutzen und Erleichterung des Schulden-Wesens der Graf von Montfort und seine guthertzige Gläubigere ehestens gedeylich verspüren mögen.

2. Cum Notificatione hujus, & simili inclusione des Grafen von Montfort Exhibiti rescribatur dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, als in Sachen allergnädigst verordnetem Commissario, wormit derselbe seine eiferige Mitwürckung allen Fleisses dahin anwende, auf daß dieses Anlehens-Geschäfft, auf nunmehr, Inhalts heutigen an den Herrn Cardinal und Bischoffen erlassenen allergnädigsten Rescripts, ertheilte Kayserliche Ratification und nachfolgende förmliche Ausfertigung des feyerlichen Kayserlichen Confirmation-Briefes, nicht nur auf die verabredete 150000. sondern aus denen von dem Grafen von Montfort und der Cameral-Admi-

Adminiſtration, ohn Zweiffel mit ſein des Herrn Commiſſarii Vorwiſſen und Approbation, vorgebrachten trifftigen Urſachen, wo möglich, auf noch weitere 50000. fl. ſo zuſammen an 200000. fl. zum vollends richtigen Stand und ſchleunigen Vollzug gebracht werden möge, ſofort die groſſe Sorgfalt und Aufſicht dahin zu nehmen, daß dieſe fallende Vorſchuß-Gelder im allergeringſten nicht zu etwas andern, als zu baarer Abfertigung zuförderſt derjenigen Creditoren verwendet werde, welche gegen ſtipulirte baare Bezahlung in vormahligen Behandlungen nahmhafften Nachlaß gethan, und dann anderer, welche ſich zu ebenmäßig mercklichem Nachlaß gegen baar Geld gleichfalls erbietig machen, da im übrigen derſelbe über ſeinen allerunterthänigſten Haupt-Bericht die Kayſerliche allergnädigſte Entſchlieſſung demnächſtens zu gewarten habe. De reliquo

3. Continuatur Relatio.

Veneris 10. Jan. 1738.

Otto-Bayern Gotteshaus, contra den Schwäbiſchen Creyß, in puncto Exemtionis und darwider zugemutheten Concurrenz, ſive des Reichs-Gotteshauſes Otto-Bayern Anwald, Heymerl, ſub præſ. 16. Sept. a. p. übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro clementiſſime decernendo petito Reſcripto inhibitorio ad Dnn. Directores Circuli Suevici & demandanda Reſtitutione extortæ pecuniæ cum damnis & ex-

pensis frivole causatis. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

1. Cum inclusione Exhibiti sub præs. de 16. Sept. a. p. rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses: Es hätte der Prælat von Otto-Bayern beschwerend allerunterthänigst angezeiget, was massen das ihm anvertraute Stifft noch immer in seiner wohlhergebrachten und von Kayfern zu Kayfern bestätigten Exemtion auf allerhand Art gekräncket, und erst im letztern Reichs-Krieg, nicht nur durch verschiedene Schwäbische Creyß-Concluſa de 18. Dec. 1735. zur Concurrenz der Winter-Quartiere, absonderlich vor des weyland Herrn Hertzogs von Würtemberg, als damahls commandirenden Kayserlichen und Reichs-Feld-Marschalls, Feld-Equipage, angewiesen, sondern auch nachhero demselben, an statt des Winter-Quartiers, von dem weyland Herrn Hertzogen oder denen Seinigen 15075. fl. gewaltsamer Weise abgenöthiget worden. Gleichwie nun das ein- und andere denen allbereits Anno 1720. & A. 1724. cum Causæ Cognitione ergangenen Kayserlichen Resolutionen und Rescriptis etiam pœnalibus, auch dem erst neuerlich den 12. Jan. 1735. an den Schwäbischen Creyß, puncto der Winter-Quartiers-Befreyung, erlassenen Kayserlichen Befehl, schnurstracks zuwider laufft, auch dem Schwäbischen Creyß obgelegen gewesen wäre, sich nicht nach seinen unentschiedenen vermeynt-

vermeyntlichen Juribus Circuli, oder nach seinen eigenen vorschützenden Principiis (als welche ohne dieß, so viel das Gotteshaus Otto-Bayern betrifft, bishero allezeit verworffen worden) zu reguliren, wie es im obigen Creyß-Concluso de 12. Dec. 1735. angezogen wird, sondern auf die Kayserliche gemessene Verordnungen, als welche der Creyß nicht hätte, angebrachter Massen, gäntzlich hintan setzen sollen, den Haupt- und alleinigen Bedacht zu nehmen, einfolglich Ihro Kayserliche Majestät nicht umhin könten, das obgedachte Gotteshaus bey seiner wohlgegründeten Exemtion und Freyheiten, auch bey denen von Zeit zu Zeit ergangenen Kayserlichen Rescriptis & respective Paritorio, und denen dießfalls ausgefertigten Kayserlichen Reversalien, kräfftigst zu schützen und zu handhaben: Also wolten Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses hiermit nochmahlen, jedoch alles Ernstes, erinnert haben, obgedachtes Gotteshaus Otto-Bayern an dessen Exemtion von allem Collecten-Beytrag, auch von der Quartiers-Last, hinkünfftig nicht mehr zu beeinträchtigen, noch selbiges dießfalls mit einiger Execution mehr zu beschweren, sondern vielmehr dasjenige, was occasione des A. 1735. angewiesenen Winter-Quartiers von dem weyland Herrn Hertzogen zu Würtemberg oder dessen Officiers und Leuten abgenöthigt und erpresset

worden,

worden, nebst allen verursachten Schäden und Unkosten (wie es auch bereits den 21. Junii 1736. in einem an den weyland Herrn Hertzogen zu Würtemberg erlassenen Kayserlichen Rescripto anbefohlen) ohne Abgang und ohnentgeltlich an besagtes Reichs-Gotteshaus förderlichst restituiren zu lassen, auch, wie solches befolget oder noch befolget werden wolle, in zwey Monaten an Ihro Kayserliche Majestät gehorsamst zu berichten.

2. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem.

Lunæ 15. Septembr. 1738.

Otto-Bayern Gotteshaus, contra den Schwäbischen Creyß, in puncto exemtionis, sive Impetrantischer Anwald, Heymerl, sub præs. 10. hujus, docendo factam insinuationem rescripti ulterioris accusandoque lapsum sine paritione termini, supplicat humillime pro clementissime, ex adducta causa, nunc decernendo rescripto paritorio, aut relaxanda alia adæquata ordinatione Cæsarea. Appon. sig. ⊙. & ult. Conclusum.

Cum inclusione Exhibiti, sub præs. 10. huj. fiat adhuc ulterius Rescriptum, an die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses: Ihro Kayserliche Majestät hätten sich zwar gnädigst versehen, es würden dieselbe denen beeden an sie erlassenen, und rite insinuirten Kayserlichen Rescripris de 10. Jan.

& 30. Maji nup. ein vollkommenes Genügen ſeithero geleiſtet haben.

Nachdeme aber das Reichs-Gotteshaus Otto-Bayern abermahls die allerunterthänigſte Anzeige gethan, daß bishero denenſelben nicht die geringſte Paritiion geleiſtet worden ſeye; ſo könten Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht umhin, die ausſchreibende Herren Fürſten nochmahlen alles Ernſtes hiermit zu erinnern und zu ermahnen, die obgedachte Kayſerliche Reſcripta nicht länger unbefolget zu laſſen, ſondern vielmehr dermahleinſt die vollſtändige Parition ſo gewiß zu leiſten, als ſonſten Ihro Kayſ. Majeſtät gemüßiget werden würden, anderweite nachdrückliche Kayſerl. Verordnung auf des Impetrantis ferneres Anruffen ergehen zu laſſen, jedoch wolten Allerhöchſt-Dieſelbe deſſen lieber entübriget ſeyn, und wegen der willfährigen Folgleiſtung innerhalb zwey Monaten den gehorſamſten Bericht gnädigſt gewärtigen.

Jovis 28. Jan. 1740.

Zu Waldeck Fürſt, in puncto Manutentionis des Landtags-Abſchieds de 7. Sept. 1728. ſive gedachten Fürſtens Anwald de l'Eau ſub præſ. heſt. übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte um allergnädigſt ertheilende Verordnung an die Fürſtlich-Waldeckiſche Land-Stände, de non contraveniendo dicto Receſſui & abſtinendo ab Attentatis. Appon. Lit. A. in duplo.

Cum

Cum Inclusione Exhibiti de præs. 27. Jan. a. c. rescribatur der Impetratischen Landschafft: Es seye Ihro Kayserlichen Majestät, besage des Anschlusses, von dem Herrn Fürsten von Waldeck allerunterthänigst vorgebracht worden, was massen einige derer zum Landschafftlichen Corpore gehörigen Städte, die bisherige Accise zu entrichten, unter unstatthafftem Vorwand, sich durchaus seit weniger Zeit geweigert hätten, wannenhero von gedachtem Herrn Fürsten deshalber um gehörige Kayserliche Verordnung allergehorsamst angeruffen worden. Gleichwie nun aus dem von Herrn Impetranten beygebrachten Land-Tags-Abschied de An. 1728. insonderheit §. 11. erhellete, daß sie, Landschafft, dergleichen Abänderung vor sich einseitig zu beschaffen nicht befugt sey, sondern, daß in solchem Fall mit gemeinsamer Deliberation derer Umständen und sonst verfahren werden solle: Als befehleten Ihro Kayserliche Majestät mehrgedachter Landschafft hiermit allergnädigst, nach Maaßgab sothanen mit ihrem Landes-Fürsten errichteten Abschieds, bey der, in Conformität desselben, bishero entrichteter Accise von einseitiger oder eigenmächtiger Aenderung abzustehen, und hingegen die nächst-erfolgende Rückkunfft ihres Landes-Herrn ruhig abzuwarten, und sodann zuförderst, wie es offt-erwehnter Land-Tags-Abschied erfordere, den Noth-Stand der Sachen in gemeinsame Erwegung zu nehmen, und folglich alles mit gesamter

Hand

Hand abzuſchlieſſen, auch, wie dieſer Kayſerlichen gerechteſten Verordnung nachgelebet werden würde, oder was ſie allenfalls dargegen erhebliches einzuwenden habe, die allerunterthänigſte Anzeige, ſub termino duorum Menſium, bey Kayſerlicher Majeſtät zu thun.

Lunæ 11. Januar. 1740.

Braunſchweig-Lüneburg in puncto Inveſtituræ über das Geſamt-Lehen, ſive der Königlich-Groß-Britanniſche und Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche Geſandte, Otto Chriſtian von Lenthe, ſub præſ. 6. Jun. 1738. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, die Fürſtlich-Wolffenbüttelſiſche Vollmachten entweder gehörig ändern, oder ab Actis rejiciren zu laſſen, und der Belehnung ſo lang Anſtand zu gönnen, bis der Punct, wie der Erb-Vertrag de An. 1636. zu verſtehen ſeye, coram Auſtregis erlediget worden. Appon. ult. Concluſ.

In eadem, der Königlich-Groß-Britanniſche Rath, Gebhard Heinrich Pilgram, ſub præſ. 7. hujus, überreichet allerunterthänigſte Anzeige des zwiſchen Ihro Königlichen Majeſtät von Groß-Britannien, als dermahligen Seniorn des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg, und dem regierenden Herrn Hertzog zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als Haupt Dero Lineæ, über die bisherige Mißhelligkeiten wegen der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Geſamt-Lehen getroffenen gütlichen Vergleichs, mit gehorſamſter Bitte, ſolchen ad

Acta

Acta legen und darüber künfftig, tanquam super re judicata, halten zu lassen; appon. Copiam vidimatam dictæ transactionis.

In eadem, Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Legations-Rath, Bernhard Paul von Moll, sub præs. eodem, überreichet allerunterthänigste Anzeige des unterm 6. und 14. abgeflossenen Monats Novembr. zwischen dem König von Groß-Britannien, als dermahligen Seniorn des Hauses Braunschweig-Lüneburg, und dem regierenden Herrn Hertzog Carl zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, geschlossenen Vergleichs, cum petito humillimo, solchen ad Acta legen und inskünfftige darüber, tanquam super re judicata, halten, sodann aber die unterm 13. Februar. und 14. Apr. 1738. exhibirte Vollmachten retradiren zu lassen; appon. dictam Transactionem sub Lit. A.

1. Ponatur die beederseitige Anzeig und Exhibition des zwischen dem König in Groß-Britannien, als dermahligem Seniore des Hauses Braunschweig-Lüneburg, und dem regierenden Herrn Hertzog Carl zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, geschlossenen Vergleichs ad Acta, um darüber künfftig, tanquam super re judicata, vest zu halten.
2. Retradantur dem Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisch-Wolffenbüttelischen Legations-Rath von Moll, die sub præs. 13. Febr. und resp. 14. Apr. 1738. sub Num. 1. 2. 3. & 5. producirte Original-Vollmachten.

Martis

Martis 20. Octobr. 1739.

Von Bohenſtein, contra die Gräflich-Limburgiſche Allodial-Erben, Citat. ex L. ſi contendat, das Gut Adelmannsfelden betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

Fiat Sententia dahin, daß Partis Impetrantis, modo derer Bohenſteiniſchen Erben, Exceptio Conſolidationis Dominii directi cum utili bey Kräfften bleibe, mithin das ſtrittige Gut Adelmannsfelden, nebſt aller Zubehör, von der Zeit an, da der Gräflich-Limburgiſche Manns-Stamm erloſchen, pro allodio zu achten ſeye, dahingegen dem Impetratiſch-Gräflich-Limburgiſchen Theil, wegen ſeiner Replic darwider, ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde. Compenſatis Expenſis.

Jovis 5. Martii 1739.

Franckfurt, contra Franckfurt, Commiſſionis, in ſpecie die Beſtellung der künfftigen Schöffen- und Raths-Wahlen betreffend, ſive der Adelichen Geſellſchafft Alt-Limburg de rato & mandato cavirender Anwald, von Middelburg, ſub præſ. 1. Sept. a. p. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime caſſando Reſcripto Cæſ. de 21. Mart. nup. ſub- & obreptitie impetrato, & annuendo petitis humillimis cum Pacto inter Magiſtratum & Cives omnium Ordinum Civitatis Francofurtenſis An. 1613. inito convenientibus. Appon. Lit. A. bis M. incl. in duplo.

Idem von Middelburg, als bestellter Anwald der uralten Gesellschafft Frauenstein, sub præs. eod. überreichet allerunterthänigste Remonstration und Bitte, pro clementissime cassando Rescripto Cæs. d. 21. Mart. nup. sub- & obreptitie impetrato, & annuendo petitis cum Pacto inter Magistratum & Cives omnium Ordinum Civitatis Francofurtensis An. 1613. inito & a Cæsarea Majestate confirmato convenientibus. Appon. Num. F. G. inclus. in duplo.

In eadem der verordnete Bürgerliche Ausschuß der Ein und Funffziger, sub præs. 16. Febr. nup. übergibt per a Gay allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clementissime manutenendo, communicandis productis adversis & eousque suspendenda decisione Cæsarea, in duplo.

Referuntur Exhibita & Conclusum:

1. Nachdem das den 21. Martii 1738. erlassene Rescript, wegen der Schöffen-Wahl, bloßhin die Beschwerde des Handels-Standes gegen die Gelehrte, daß er aus dem Schöffen-Gericht durch dieselbe verdrungen werde, angegangen, und also, seinem gantzen Inhalt nach, den denen Gesellschafften der Limburger und Frauensteiner aus der Kayserlichen Resolution vom 22. Nov. 1725. desfalls zukommenden Rechten nicht abbrüchig seye, sondern nur dahin gehe und dahin verstanden werden müsse, daß so lange, bis aus dem Handels-Stande (als worunter desfalls der Handelschafft nicht kundige darum nicht mit verstanden

ſtanden werden können, damit das Schöffen-Gericht auch mit ſolchen Subjectis beſetzt würde, die der Handel-Sachen und Strittigkeiten erfahren ſind) zwey oder drey Schöffen ſeyn würden; ſo ſeyen zwey aus dem Handels-Stand, ehe ein Gelehrter in die Wahl und Kugelung komme, darein zu nehmen; jedoch, daß alsdann, wann zwey oder drey Handels-Leute in dem Schöffen-Gericht ſind, auch die Gelehrte wieder bedacht, und, in Verfolg der bereits vorher ergangenen Kayſerlichen Verordnungen, unter ihnen und dem Handels-Stande eine Gleichheit bey denen Schöffen-Wahlen gehalten, und alſo auch ſie von dem Scabinat durch den Handels-Stand nicht ausgeſchloſſen werden ſollen. So viel aber die Limburger und Frauenſteiner betrifft, ſo bleibe alles, wie zuvor, bey der Kayſerlichen Reſolution vom 22. Nov. 1725. Krafft welcher allemahl ein Limburger und ein Frauenſteiner mit in die Wahl und Kugelung gebracht werden müſſe.

2. So viel die Zahl der Limburger und Frauenſteiner in dem Rath und die prohibitos gradus Conſanguinitatis & Affinitatis in ordine auf die Raths-Wahl betrifft, ſo habe es zwar bey denen Kayſerlichen Reſolutionen vom 22. Nov. 1725. und 14. Martii 1732. lediglich ſein Bewenden;

3. Nachdem aber der Bürgerliche Ausſchuß um Communication derer Limburgiſchen und Frauenſteiniſchen Exhibitorum de præſ.

1. Dec. 1738. allerunterthänigst gebeten, und diese beyde Gesellschafften vorgestellet, daß sie mit einander, nach dem jetzigen Fuß, gar aus dem Rath verdrungen und in wenig Jahren gar keiner aus ihrer Gesellschafft darinnen seyn würde; Als habe der Bürgerliche Ausschuß lediglich hierüber seine etwa habende Nothdurfft binnen zwey Monaten allerunterthänigst beyzubringen.

4. Et hæc omnia notificentur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt, um sich seines Orts darnach richten zu können.

Veneris 4. Sept. 1739.

Von Truchseß-Zeil, & Consorten, contra Turbatores quoscunque, und in specie contra den Herrn Fürsten zu Kempten und die Stadt Memmingen & v. v. in puncto der freyen Reichs-Land- und Heer-Strassen, sive Reichs-Erb-Truchseß-Gräflich-Zeilischer Anwald, Souffrein, sub præs. 13. Martii nup. übergibt allerunterthänigste Klage, denen Kayserlichen Verordnungen zuwider von der uralt-privilegirten Land-Strasse nehmenden Abwegs, mit Bitte, pro clementissime decernendo Mandato pœnali S. C. de non amplius præjudicando nec turbando & per Rescriptum Cæs. autorisando Comite de Zeyl-Wurzach. Appon. Lit. A. 1. A. 2. B. & C. in duplo.

Idem, als der sämtlichen an der uralt-privilegirten Reichs-Land-und Heer-Straß in Ober-Schwa-

Schwaben gelegenen Ständen Anwald, ſub præſ. 6. April. nup. übergibt allerunterthänigſte Klage anmaſſender Neuerungen und Bitte, pro clementiſſime decernendo Mandato pœnali de non contraveniendo Conſtitutionibus Imperii fundamentalibus, Decretis & Mandatis Cæſareis, pactis etiam & transactionibus publicis, ideoque amplius non turbando, attentando vel innovando in poſſeſſione immemoriali, uſu & exercitio viæ regiæ, & cautionem idoneam præſtando, nec inpoſterum via facti ſed juris procedendo S. C. cum Citatione ſolita. Appon. Num. 1. usque 12. incluſ. in triplo.

Idem in diverſis Monitoriis ſupplicat pro Reſolutione ad Exhib. de 13. Martii nup.

In eadem Fürſtlich-Kemptiſcher Anwald, Hueber, ſub præſ. 13. April. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime ob morae periculum & ex cauſis allegatis decernendo Mandato pœnali S. C. de non amplius turbando in quieta poſſeſſione atque uſu viæ publicæ ac regiæ deſuperque præſtando cautionem idoneam, annexa Citatione ſolita. Appon. Lit. A. usque L. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſ. 27. ejusd. ſupplicat pro deferendo perito Exhibiti de 13. dict. Menſ.

Idem ſub præſ. 29. ejusdem, exhibendo Adjunctum ſub Lit. K. in forma probante, ſupplicat humillime pro nunc deferendo petitis Exhibitorum de 13. & 27. ejusdem. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem ſub præſ. 25. Maji nup. ſupplicat iterato humillime ob in dies majus imminens ac ſucceſſive emergens irreparabile damnum & ad evitandum triſtes exitus decernendo Mandato pœnali S. C. de non amplius turbando deſuperque præſtando Cautionem idoneam cum Cit. ſol. & Condemnatione in refuſionem damnorum & expenſarum.

Idem ſub præſ. 22. Jun. nup. ſupplicat humillime, pro clementiſſime nunc tandem in conformitate priorum petitorum ob ſummum in mora periculum decernendo petito Mandato. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem Hueber, ſub præſ. 30. Julii nup. überreichet allerunterthänigſt nochmahlen wiederholte höchſt-nothdringende Anzeig und Bitte, pro clementiſſime nunc tandem in conformitate priorum petitorum de præſentatis 13. 27. & 29. Apr. nec non 25. Maji & 22. Junii c. a. decernendo Mandato pœnali S.C. Appon. Num. 3. in duplo.

Referuntur Exhibita & Concluſum:

Cum incluſione Exhibitorum utriusque partis, ſub præſ. 13. Martii & 6. Aprilis a. c. it. de 13. 22. & 29. Aprilis, 22. Junii, & 30. Julii nup. reſcribatur denen ausſchreibenden Herren Fürſten des Schwäbiſchen Creyſes, des Inhalts: Nachdeme beede Theile weitläufftige Beſchwerungs-Schrifften, mit vielen Beylagen, wegen der freyen Reichs-Land- nnd Heer-Straſſen in Ober-Schwaben, und dießfalls vorgefallen ſeyn ſollender Beeinträchtigungen und reſpective Umfahrung

rung der Zollstädten, allhier gegen einander übergeben, auch beederseits um Kayserliche Mandata und dergleichen Verordnungen gebeten;

Ihro Kayserliche Majestät aber in dieser Cauſa publica, wo es um die Beförderung und Aufrechterhaltung derer Commercio-rum, auch Abwendung vieler unnachbarlichen Thätlichkeiten zu thun ist, nicht gerne einen kostbaren weitläufftigen Proceß (zumahlen da selbige verschiedene dabey mit interessirte Status Imperii in Schwaben anbetrifft) zu- oder veranlassen mögten: So hätten Allerhöchst-Dieselbe vor den kürtzesten und besten Weg dermahlen angesehen, denen obgedachten ausschreibenden Herren Fürsten die Kayserliche Commission dahin gnädigst aufzutragen, daß nemlich dieselbe zuförderst inter partes die Güte (welche allem Ansehen nach leichtlich zu erlangen seyn dörffte) alles Fleisses versuchen, in deren Entstehung aber die Sache selbsten und absonderlich die Puncta, ob dann nemlich der Zoll, bey der Truchseßischen Haupt-Zoll-Stadt zu Aytrach und anderwärts, von denen von Memmingen nach Isny reisenden Kauff- oder Fuhrleuten nicht abgetragen, sondern zu jenes Nachtheil umfahren werde, so dann, ob der Weg, so von der Stadt Memmingen über Aytrach, Lautrach, Legau und Mithmannshofen nach Isny und Bregenz gehet, eine ordinaire frey offene Land-Strasse,

se, oder aber nur ein Neben-Weg, oder sogenannter Schleich-Weg seye? wie auch andere in facto bestehende und nothwendig in loco selbst einzusehende Umstände durch ihre Subdelegatos (deren doch von jedem Fürstlichen Commissions-Hof nur einer dazu zu gebrauchen) communibus sumtibus, jedoch mit möglichster Ersparung derer Unkosten, gründlich untersuchen; die Partheyen gegen einander mit ihren etwa habenden Fundamentis ad Protocollum mündlich oder schrifftlich vernehmen, und so dann einen umständlichen Bericht und Gutachten, nebst Beyschliessung eines von beeden Theilen agnoscirten Geometrischen Abrisses, an Ihro Kayserl. Mai. zu Fassung weiterer schleuniger Kayserl. Verordnung, baldmöglichst erstatten, im übrigen aber alles in demjenigen Stand, wie es ante motam litem gewesen, durchaus und unveränderlich lassen, mithin den ein- oder andern Theil (zumahlen welcher durch eydliche Zeugen-Aussagen seine Possession vel quasi in continenti darthun kan) ad interim bis zu Austrag der Sache autoritate Cæsarea darbey handhaben, auch sonsten alle dargegen unternommene und noch unternehmende Neuerungen oder Thätlichkeiten sofort wieder abstellen, und überhaupt Fried und Ruhe zwischen ihren Mit-Creyß-Ständen (wie sie es ohne dem, vermöge ihres führenden Fürstlichen Creyß-Ausschreib-Amts, gar löblich zu thun pfle-

pflegeten) kräfftigſt erhalten mögten. Allermaſſen auch Ihro Kayſerl. Maj. über alles obige die unterthänigſte Befolgung und Anzeige in termino duorum menſium gnädigſt gewärtig ſeyn wollten.

Kayſerlich Monitorium

An den Magiſtrat der Stadt Hamburg, einen von 2300. Kupfer-Platten genommenen Zoll ad 970. Marck 12. Schilling und deren Zurückgebung betreffend.

Carl der Sechſte ꝛc. ꝛc.

Wir laſſen euch ohnverhalten, daß Uns von Unſerer Kayſerlichen Hof-Cammer mit vieler Beſchwerde pflichtſchuldigſt vorgetragen worden, welchergeſtalten ihr von denen im Jahr 1738. nach Hamburg zur dortigen und anderwärtigen Verſilberung, durch beſagte Unſere Hof-Cammer mit Unſern Kayſerlichen Certificaten und Päſſen verſandten 2300. Kupfer-Platten, als Unſerem ohnmittelbaren Gut, einen Zoll von 970. Marck 12. Schilling abgefordert und ſolcher von Unſerm zur Verſilberung bevollmächtigten Commiſſario, ohngeachtet aller dargegen gethaner Vorſtellung, habe bezahlet werden müſſen, wordurch nicht allein Unſere Kayſerliche Gerechtſame angetaſtet, ſondern auch die fernere Verſend- und Verſchleiſſung Unſers Kupffers beſchwerlich gemacht und

verschlagen werde. Es wird Uns auch hierüber von Unserer geheimen Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley der Bericht gehorsamst erstattet, was Massen Wir, durch ein Rescript vom 18. May erst abgewichenen Jahrs, von Euch gnädigst begehret, die vorgedachter Massen abgenommene 970. Marck 12. Schilling Unserm Cameral-Commissario nicht allein ohnweigerlich zurück geben zu lassen, sondern demselben auch zum Verkauff besagten Unsers Kupfers allen guten Willen zu erweisen, hierauf aber von Euch weder einige Achtung gemacht worden, noch an Uns einige Antwort bishero erfolget seye; Wie Uns nun diese, Uns, als Römischen Kayser, höchsten Oberhaupt und Lehenherrn im Reich, von Euch bezeigende Ungebühr billig zu höchstem Mißfallen gereichet und es hiemit ohngeahndet nicht lassen können; also ermahnen Wir euch nochmahlen gnädigst und ernstlich, Unserm Ærario obgedachte 970. Marck 12. Schilling ohne fernere Erinnerung zurück geben und künfftig Unser Kupfer frey passiren und verhandeln zu lassen, wiedrigenfalls es Uns an Mitteln und Gelegenheit nicht ermangeln wird, es euch empfindlich entgelten zu machen. Wir wollen aber hoffen, daß ihr euch begreiffen und es so weit nicht kommen lassen werdet. In solcher Zuversicht ꝛc. ꝛc. Wien den 8. Jan. 1740.

Lunæ

Lunæ 30. Sept. 1737.

Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Kocher, contra Würtemberg, in puncto Retractus der Ritter-Güter Donsdorff, Scharffenberg und Wißgoldingen, nunc amicabil. Compoſit.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, und wird demnach der Kayſerliche Allerhöchſte Conſens, zu Vollziehung des vorhabenden Vergleichs, nach dem eingereichten Project, jedoch, daß ſolcher, wann er zum Stand gebracht, zur Kayſerlichen Confirmation in Originali producirt werde, allergnädigſt ertheilet.

Veneris 25. Aprilis 1738.

Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Kocher, contra Würtemberg, in puncto Retractus derer Ritter-Güter Donsdorff, Scharffenberg und Wißgoldingen, nunc transactionis, ſive der Reichs-Ritterſchafft Bevollmächtigter von Schellhas ſub præſ. 9. Dec. a. p. producendo das Original des zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Würtemberg und der Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Kocher, getroffenen Vergleichs, petit hummillime pro clementiſſima ejusdem poſitione ad Acta. Appon. Lit. A. & B.

1. Ponatur der von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, sub præs. 9. Dec. a. p. allerunterthänigst producirte Original-Vergleich ad Acta. Wann nun
2. Zuförderst auch der andere Theil gebührend einkommen, und um die Kayserliche Confirmation besagten Vergleichs ansuchen wird, soll derselben halber Bescheid erfolgen.

Mart. 30. Sept. 1738.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, contra Würtemberg, in puncto Retractus der Güter Donsdorff, Scharffenberg und Wißgoldingen, nunc Transact. sive Reichs-Ritterschafftl. Kocherischer Bevollmächtigter von Schellhas, sub præs. 25. hujus, übergibt allerunterthänigste weitere Vorstellung ad Conclusum de 25. Apr. nup. mit Beylage Lit. C. in duplo.

Econtra Hertzoglich-Würtembergischer Anwald, von Praun, sub præs. 22. huj. überreichet allerunterthänigste Anzeige getroffenen Vergleichs, mit gehorsamster Bitte, pro clementissima hujus positione ad Acta. Appon. N. 1.

Ponatur des Herrn Hertzogs zu Würtemberg unterthänigste gleichmäßige Anzeige getroffenen Vergleichs, sub præs. 22. huj. ad Acta, mit der Erinnerung, dahin zu sehen, damit nunmehro auch die übrige Differenzien baldmöglichst in Güte abgethan, und deswegen eine ungesäumte Zusammentretung veranlasset werden möge.

Jovis

Jovis 16. Julii 1739.

Würtemberg-Mömpelgardiſche Succeſſion, in ſpecie de l'Eſperance, contra weyland Leopoldi Eberhardi, Hertzogen zu Würtemberg-Mömpelgard, hinterlaſſenen Sohn & Conſort. in puncto legitimationis.

Herr Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg-Oels, in lit. ad Imper. ſub d. 5. & præſ. 11. Junii a. c. thut allerunterthänigſte fernere Vorſtellung, mit Bitte, pro finaliter decidendo & repellendo a prætenſa Succeſſione ac inhibendo uſu inſignium & reliquorum honorum. Appon. N. 1. uſque 18. incluſ. cum Sub-Adjunct. D. 6.

Idem ſub d. & præſ. eod. thut allerunterthänigſte Inhæſiv-Vorſtellung, mit Bitte, pro maturanda Deciſione & Declaratione ſuper puncto legitimationis.

In eadem, des Herrn Hertzogs zu Würtemberg-Oels, als Adminiſtratoris und Ober-Vormünders, Anwald von Praun, ſub præſent. 30. ejusd. übergibt allerunterthänigſt- wiederholtes Anſuchen, pro maturanda Reſolutione & deferendo retro petitis.

Econtra Impetratiſcher Anwald Anteſperger, ſub præſ. 4. Febr. a. c. übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Vorſtellung, ad Concluſ. contumaciale de 5. Mart. 1734. juncta legitimatione in duplo ad Acta, mit Bitte, pro clementiſſime ex cauſis adductis illud reponendo, eoque reſciſſo regiſtranda & communicanda dicta Legitimatione, nec non concedendo termino bimeſtri ad decopiandum, inſtruen-

ſtruendum & producendum Exceptiones. Appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Idem ſub præſ. 12. ejusdem exhibendo allerunterthänigſte Inhæſions-Vorſtellung, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo & deferendo petitis. Appon. ult. Concluſ. in duplo.

Idem, ſub præſ. 2. Mart. nup. exhibendo allerunterthänigſte fernerweite Inhæſionem, ſupplicat humillime pro conſtituendo Referente Proteſtantium Religioni addicto & deferendo anterioribus petitis. Appon. ult. Concluſ.

Idem, ſub præſ. 16. ejusd. ſupplicat humillime pro Reſolutione & Delatione Petitorum. Appon. ult. Concluſ.

Idem, ſub præſ. 22. April. nup. exhibet Duplicatum Exhibiti d. 2. Mart. nup.

Idem ſub præſ. 30. ejusd. exhibendo allerunterthänigſt-fernerweite Inhæſionem, ſupplicat humillime pro clementiſſime conſtituendo Referente Proteſtantium Religioni addicto, maturanda Reſolutione Exhibiti die 4. Februar. humillime præſentati, & deferendo petitis inibi contentis. Appon. ult. Concluſ.

Idem, ſub præſ. 29. Maji nup. inhæret petito pro conſtituendo Referente A. C. addicto & pro reſol. ad Exhibitum d. præſ. 4. Febr. nup. deferendoque inibi petitis. Appon. ult. Concluſ.

Idem, ſub præſ. 19. Jun. nup. ſupplicat humillime pro reſolutione ad Exhibit. ſub præſ. 4. Februar. nup.

Idem,

Idem, ſub præſ. 11. Aug. curr. ſupplicat humillime pro clementiſſime etiam deſuper reflectendo & parte hac plane nondum audita differenda ſententia definitiva. Appon. Lit. F. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Mercurii 12. Aug. 1739.

Würtemberg-Mömpelgardiſche Succeſſion betreffend, in ſpecie de l'Eſperance, contra weyland Herrn Leopold Eberhard, Hertzogens zu Würtemberg-Mömpelgard, nachgelaſſenen Sohn, Georg Leopold, in puncto legitimitatis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum. Fiat Votum ad Imperatorem.

Jovis 27. Aug. 1739.

Würtemberg-Mömpelgardiſche Succeſſion betreffend, in ſpecie de l'Eſperance, contra weyland Herrn Leopold Eberhard, Hertzogens zu Würtemberg-Mömpelgard, nachgelaſſenen Sohn, Georg Leopold, in puncto legitimitatis, ſive Impetratiſcher Anwald Anteſperger, ſub præſ. 25. huj. übergiebet allerunterthänigſte repræſentationem cauſalium aufgehobener Contumaciæ, juncta ulteriori humillima oblatione & petitione pro clementiſſime etiam deſuper reflectendo, & ſic 1.) hac parte plane adhuc inaudita ſuſpendendo omnem relationem in cauſa principali, donec cauſa præliminaris ac præjudicialis contumaciæ fuerit finita, 2.) ſine ulteriori mora cum reſciſſione contumaciæ de-

ferен-

ferendo petitis die 4. Februar. nup. humillime exhibitis. Appon. Lit. G. H. I. & K.

Inferatur & hoc nuper decreto Voto ad Imperatorem.

Lunæ 31. Aug. 1739.

Würtemberg-Mömpelgardische Succession betreffend.

Legitur Votum ad Imperatorem & approbatur.

Veneris 18. Sept. 1739.

Würtemberg-Mömpelgardische Succession betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge hat

1. Die von dem Grafen von Sponeck gebetene Restitutio in integrum und Cassatio Conclusi vom 5. Mart. 1734. bewandten Umständen nach nicht statt.
2. Obschon der Graf von Sponeck sowohl, als die Freyin von l'Esperance und ihre Kinder, durch die Anno 1715. eydlich wiederholte Anerkänntniß all dessen, was der verstorbene Hertzog von Mömpelgard wegen der Unrechtmäßigkeit dieser beyden vermeyntlichen Ehen, und der unehelichen Gebuhrt dieser Kinder, in dem Wildbader-Tractat zu erkennen gegeben, schon von selbst für unehelich gebohrne declariret, also nicht mehr wegen des gethanen

nen Eyds gegen den Hertzog von Würtemberg-Stutgard gehöret zu werden, fähig gewesen sind, auch Ihro Kayserliche Majestät dem verstorbenen Herrn Hertzog zu Mömpelgard bereits den 8. Novembr. 1721. die Legitimation dieser seiner natürlichen Kinder abgeschlagen, und, der im Heil. Röm. Reich herkommlichen Observanz gemäß, zum Præjudiz des ex pacto & providentia majorum rechtmäßigen Nachfolgers des Herrn Hertzogs von Würtemberg-Stutgard, dieselbe nicht verhängen wollen, wordurch selbige abermahls als unehelich gebohrne von dem verstorbenen Hertzog anerkannt, und von Ihro Kayserlichen Majestät in diesem Stand gelassen worden: So haben doch Ihro Kayserliche Majestät noch zum Uberfluß von Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath den 5. Mart. 1723. nachdeme circa factum, was diese vermeyntliche Ehen und die daraus erzeugte Kinder betrifft, in Actis alles vollständig hinc inde instruiret gewesen, hauptsächlich darüber ein Rechts-beständiges Gutachten erstatten lassen, ob diese angegebene Ehen vor Rechts-beständig, und die Kinder vor des Hertzogs von Mömpelgard rechtmäßige Kinder gehalten werden könten? Nachdeme sich nun sowohl circa factum befunden, daß diese beyde vermeyntliche Ehen, ob cumulum macularum & criminum complicatorum und abgängigen Requisiten einer rechtmäßigen Ehe, für null und nichtig,

und die daraus erzeugte Kinder vor nichts anders, als uneheliche Kinder, nicht nur nach denen in Teutschland bey allen drey Religionen recipirten Rechten und Gewohnheiten, sondern auch nach denen gemeinen geschriebenen und Canonischen Rechten, zu achten seyen. Uber dieß aber auch die Fürstl. Würtembergische Pacta Domus, insonderheit der Brüder-Vertrag de Anno 1617. (welcher mit einem theuren Eyd bekräfftiget, auf sie und alle ihre Erben und Nachkommen dieser fünff Brüder, welche Stamm-Väter aller Würtembergischen Linien gewesen, geschlossen, von Prälaten und aller übrigen Landschafft, als eine Sanctio Pragmatica perpetuo valitura, vor beständig angenommen worden, und hierinfalls denen verschiedenen vorhergängigen Pactis Domus in allen gemäß ist) denen Würtembergischen Hertzogen keine Ehe mit andern, als Fürstlichen Personen, zulassen, an welchen Brüder-Vertrag der verstorbene Hertzog zu Mömpelgard desto fester verbunden gewesen, als er und seine Vor-Eltern die Gefürstete Grafschafft Mömpelgard, und was davon abgehangen, nach dessen breitem Inhalt, bekommen, und er sie Krafft desselben bis an sein Ende in Besitz gehabt, mithin zu Erfüllung desselben auch seiner Seits in allen Puncten und Clausuln gehalten gewesen ist; So hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath eben aus dem Grund, daß weder eine Rechts-beständige Ehe, noch ehelich gebohr-

gebohrne Kinder vorhanden ſeyen, allerunterthänigſt eingerathen, nicht nur die Führung des Fürſtlich-Würtembergiſchen Namens und Wapens dieſen Weibern und Kindern zu verbieten, ſondern auch die letztere vor Succeſſions-unfähig zu erklären, wie ſolches alles in der Kayſerlichen Reſolution vom 8. Apr. 1723. der Länge nach zu erſehen iſt. Worauf auch in verſchiedenen nach der Hand erfolgten Concluſis ſowohl dem Grafen von Sponeck als der Freyin von l'Eſperance deutlich genug zu erkennen gegeben worden, daß die Cauſa Status bereits abgethan und decidiret ſeye, auch dem Grafen von Sponeck die gebetene Relaxatio a Juramento ad effectum agendi in ordine auf den Statum ſeiner Gebuhrt nicht könne ertheilet werden. Ohngeachtet aller dieſer Erkänntniſſen hat der Graf von Sponeck gegen den Herrn Hertzog zu Würtemberg-Stutgard ſehr weitläufftig gehandelt, und inſonderheit alles beyzubringen geſuchet, was die Ehe ſeiner Mutter mit dem Hertzog, dem Schein nach, rechtmäßig machen können. Die Freyin von l'Eſperance aber hat in verſchiedenen theils ſehr voluminoſen Exhibitis auf einer Seite die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe mit dem Herrn Hertzog behaupten wollen, auf der andern Seite aber alles beygebracht, was die Unrechtmäßigkeit der Ehe mit Anna Sabina Hedwigerin, nachmahliger Gräfin von Sponeck, zu erweiſen dienlich geweſen. Ob nun ſchon

der Graf von Sponeck darauf entweder nichts antworten können, oder aus einer gantz unerhörten und in denen Reichs-Gesetzen so scharff verbotenen Contumacia nichts antworten wollen; so hat er doch sowohl, als die Freyin von l'Esperance, über die Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit dieser Ehen zu sprechen öffters allerunterthänigst gebeten. Da nun ein gleiches von dem jetzigen Fürstlich-Würtembergischen Administratore, Herrn Hertzog Carl Friederich zu Würtemberg-Oels, auch geschehen; So haben Ihro Kayserliche Majestät nochmahls alles gründlich untersuchen, und sich sämtliche Acta und Exhibita aller Theile allerunterthänigst referiren lassen, nicht anders aber finden können, als daß beyden Ehen die Erfordernissen einer rechtmäßigen Ehe abgehen, und ob complicata crimina, sowohl nach denen in Teutschland in Observanz seyenden, als auch denen gemeinen geschriebenen und in diesem Fall von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst recipirten Canonischen Rechten, vor null und nichtig zu achten, auch die daraus entsprossene Kinder vor unehelich zu halten seyen. Declariren auch Dero obangeführte Allerhöchste Kayserliche Resolution vom 8. Aprilis 1723. hierdurch dahin, daß, nach dem breiten Inhalt des zuvor erstatteten Reichs-Hof-Raths-Gutachtens, es mit derselben keine andere Meynung gehabt habe, als daß, wegen Nichtig- und Unrechtmäßigkeit der vorgegebenen Ehen,

und

und wegen der unehelichen Gebuhrt der Kinder, ihnen die Führung des Fürſtlichen Nahmens und Wapens unterſaget, und ſie angewieſen werden, ſich nicht anders, als Gräfin und Graf von Sponeck, wie auch Freyin und Freyherren von l'Eſperance, zu ſchreiben. Welche Kayſerliche Verordnung hierdurch nochmahls wiederholet wird, mit der Verwarnung, daß widrigen Falls auch die Sponeckiſche Gräfliche Standes-Erhöhung, und das Freyherrliche Eſperanciſche Diploma, ſo weit ſolche dieſe Sponeck- und Eſperanciſche Mutter und Kinder angehen, wieder caſſirt und eingezogen werden ſollen; woraus ſich dann von ſelbſt ergibt, daß ſie auch von der ehelich gebohrnen Kindern, denen Rechten nach, zukommenden Succeſſion, als deren unfähig, und unehelich-gebohrne, auszuſchlieſſen, und mit dem bloſſen Unterhalt zufrieden zu ſeyn, anzuweiſen ſeyen.

3. Wird ihnen alſo der zwiſchen dem Herrn Hertzog zu Würtemberg-Stutgard und zwiſchen dem verſtorbenen Herrn Hertzog zu Würtemberg-Mömpelgard verglichene Unterhalt à 12000. Gulden, unter denen darzu geſetzten Bedingnüſſen, hierdurch nochmahls zuerkannt.

RESCRIPTUM
in der Würtembergischen Administrations- und Vormundschaffts-Sache, 12. Julii 1738.

Carl der Sechste.

Hochgebohrner Lieber Vetter und Fürst!

UNs sind zu gleicher Zeit Dr. Liebden Schreiben vom 26. April, der verwittibten Hertzogin Zuschrifft vom 29ten, und was an Uns gemeine Landschafft des Hertzogthums Würtemberg unter dem 18ten des nehmlichen Monats gelangen lassen, geziemend übergeben worden.

Obwohlen deren Inhalt denen Worten nach nicht gantz gleich lautend ist: So ist doch ohnschwer daher abzunehmen, daß gesamte Aufsätze, wo nicht aus einer Feder hergeflossen, doch nach einerley Idée und Absichten ausgemessen sind. So vergnüglich Uns die darinnen einkommende häuffige Versicherungen von Dero Teutsch-patriotischen Gesinnung, von der Uns als Oberhaupt des Reichs gebührenden Ehrerbietung, und von der Uns und Unserm Ertz-Haus gewidmeten Ergebenheit waren: so betrüblich muste Uns untereinsten fallen, nicht nur Unsere in der höchst-beschwerlichen Würtembergischen Administrations- und Vormundschaffts-Angelegenheit für derer Fürstlichen Pupillen und des gantzen Landes Ruhe und Wohlstand so ausnehmend als unermüdet geäusserte Reichs-väterliche und liebreicheste Sorgfalt gäntzlich mißkennet, sondern auch durch lauter ohnerlaubte

laubte Verdrehungen dergeſtalten widrig ausgedeutet zu ſehen, daß, worfür Wir die ſchuldigſte Danckbarkeits-Bezeugungen billig erwartet hätten, zum Anlaß gedienet hat, Uns ſich, wenn man alle dahin einſchlagende Umſtände zuſammen nimmt, auf eine im Reich nicht leicht erhörte Art zuzudringen.

Was zur Bemäntelung eines ſo unanſtändigen Betrags angezogen werden will, hätte das gerade Widerſpiel deſſen, was erfolget iſt, bewürcken ſollen: Dann es mag gleich mit all jenem, wodurch die im Land entſtandene Unruhe zu begründen geſucht wird, für eine Bewandtniß haben, als es immer will: ſo bedarff es doch keines andern Beweißthums, als derer häuffigen Beylagen, ſo ſich Eingangs-erwehnten Unſern Zuſchrifften angefügt befinden, um jedes auch ſo ſehr mit Vorurtheilen umfangenes Gemüth vollſtändig zu überzeugen, daß Wir daran weder Theil gehabt, noch gehabt zu haben im mindeſten beargwohnet werden können: Je mehr alſo dieſes Dr. Lbd. der verwittibten Herzogin Lbd. und gemeiner Landſchafft, in die Augen leuchten müſte, ſo mehr hätte ſich ein vollſtändiges Vertrauen Uns zuzuwenden gebühret, und je weniger iſt begreifflich, wie man eben daher Anlaß nehmen mögen, von dem ſelbſt angeſuchten Weg auf einmahl abzugehen. Jenes wäre eine natürliche Folge deſſen, was man Uns aus ſo manchfaltigen Urſachen ſchuldig iſt, geweſen: Und dieſes kan nicht anderſt, als für eine Würckung unziemlicher Neben-Abſichten, gefährlicher Unterbauungen und heimlicher Anreitzungen angeſehen werden: worbey

zwar wohl jene, bey welchen sothane Absichten für-walten, ihren Vortheil, am Ende aber die Fürst-lichen Pupillen, De. Lbd. der verwittibten Hertzogin Liebden, und das gantze Land, nichts als Schaden finden können.

Wir erinnern Uns gantz vergnüglich der Uns von Dr. Lbd. in mancherley Weg bezeugten Devotion, deren Werth Wir so wenig mißkennet haben, daß Wir vielmehr Uns eine wahre Freude gemachet, durch unzweiffelhaffte Kennzeichen, so-wohl Unserer Kayserlichen Wohlgewogenheit gegen De. Lbd. als Unserer aufmercksamen Obsorge für des Fürstlichen Hauses Würtemberg Bestes, sothane Devotion vergnüglichst zu erwiedrigen. Ja Wir halten Uns annoch gesichert, daß, wann Dr. Lbd. hohes Alter und abgenommene Leibes-Kräfften Dieselbe nicht verhinderten, alles selbst einzusehen und zu erwegen, nie die nunmehrige Verwirrung im Lande erwachsen, weniger so sehr, als leider mehr als zu viel am Tage lieget, zuge-nommen haben würde. Wir haben sicherlich an Uns nichts erwinden lassen, um diesem Unheil vor-zukommen: Und gleich wie Wir in der liebreichsten Sorgfalt, sowohl für das Wohlseyn derer Fürst-lichen Pupillen, als für den Ruhestand des gesam-ten Landes, ohnaussetzlich fortfahren; also tragen wir sogar kein Bedencken, in all- und jedes, was Eingangs-erwehnte Zuschrifften in sich enthalten, ohnabbrüchig deme, was Uns als obristen Richter und obristen Vormünder zukommt, der Zeit bloß in der Absicht hineinzugehen, um der Sachen durch so mancherley Kunst-Griffe zu verdrehen und zu verdun-

verdunckeln geſuchte Beſchaffenheit in das vollſtändige Licht zu ſetzen, und andurch diejenige, welche etwa bloß aus Jrrthum oder wahrhafft hegender Beyſorge ſich auf unanſtändige Wege verleiten laſſen, mehrers durch die Erkänntniß ihres Unrechts, als durch andere Mittel, herbeyzubringen, folglich was Unſere höchſte Würde und Gerechtſame, das Beſte der Fürſtlichen Pupillen, und die Beruhigung des Landes, erheiſchen, durch eine erwünſchte Verknüpffung mit einander zu vereinbaren.

Es iſt eine faſt Reichs-kundige Sache, und kan inſonderheit Dr. Lbd. und dem Geheimen Raths-Collegio nicht wohl verborgen ſeyn, daß diejenige, welche in dem Müntz-Unweſen, und andern Dingen, weyland des Hertzog Carl Alexanders von Würtemberg Lbd. ſeel. Angedenckens, zu widrigen und mit Dero gutem Gemüth nicht übereinkommenden Entſchlieſſungen verleitet haben, untereinſten ſich alle Mühe gegeben, um Se. Lbd. von der gegen Uns hegenden Devotion abzubringen, als worzu von denenſelben die zu des Reichs allgemeinem und des Landes beſonderm Nutzen von Uns erlaſſene Abmahnungen und Verordnungen, und das darüber bey Sr. Lbd. zu erwecken geſuchte Mißvergnügen, boshafft, aber zugleich meiſterlich, mißbrauchet worden. Wir haben davon mehrere Proben in Handen, und tragen kein Bedencken, auf das eigene Zeugniß derer, welche Dr. Lbd. am wenigſten verdächtig ſeyn können, bevorab Dero Geheimen Raths von Kelter, Uns hierunter zu beziehen, denn allzu weitläufftig fallen

würde, gesamte dahin einschlagende Umstände hier anzuführen, welche aber, zuwider obhabender Eyd und Pflichten, zu widersprechen gedachter von Keller vermuthlich sich nicht erfrechen wird. An allem, was zur Begründung der bezeugenden Unruhe in offterwehnten dreyen Zuschrifften, und deren Beylagen, einkommt, haben Wir weder directe, noch indirecte, den mindesten Antheil gehabt, nicht nur wird das geringste Merckmahl dessen an allen durchsuchten Schrifften nicht zu finden gewesen seyn, sondern es müssen sich im Gegentheil häuffige Proben daraus ergeben haben, wie wohl Wir es, sowohl mit dem letzt-verstorbenen Landes-Fürsten, als mit dem Land, jederzeit gemeynet haben. Woraus dann, bey so klarer der Sachen Bewandtniß, De. Lbd. gleichsam mit Händen zu greiffen haben, wie boshafft von jenen gehandelt werde, welche, zur Unterhaltung der ihnen anständig- im Grund aber vor das Land und den Landes-Fürsten gleich schädlichen Unruhen, das Widerspiel hin und wieder auszustreuen, und Uns zur Unterdruckung der Landes-Religion und dessen Verfassung abzielende Absichten beyzumessen, sich höchst unverschämt nicht gescheuet haben. Von dem Testament selbsten, und dessen Inhalt, haben Wir vor erfolgtem Hintritt weyland Herzog Carl Alexanders, und bevor es Uns durch eine eigens anhero abgeschickte Person geziemend übergeben worden, einige Wissenschafft nie gehabt, und wie zumahlen über dessen Gültig- oder Ungültigkeit die Nothdürfften zwischen denen interessirenden Theilen der Ordnung nach nicht verhandelt worden;

worden; alſo hat es auch ſo wenig für krafftlos, als für eine in denen Rechten beſtehende letztwillige Verordnung, bis nun zu von Uns erkennet werden können, wohl aber, bey des einen Theils Widerſpruch und des andern Vertheidigung, für ſtrittig angeſehen werden müſſen. Solchergeſtalten, und nicht anderſt, iſt ſich von der niedergeſetztev Deputation hierüber geäuſſert worden, als welche ſo wenig die dabey unterwaltende Umſtände mißkennet, als wenig ſie ein endliches Urtheil darüber zu fällen ſich angemaſſet, ſondern ſich an den in derley Umſtänden kundbarer maſſen von denen Rechten vorgeſchriebenen Mittel-Weg genau gehalten hat. De. Lbd. ſelbſten haben gleich im Anfang ſothanes Teſtament anfechten zu wollen ſich nicht, ſondern allein die rechtliche Bedenck-Zeit ſich dießfalls vorzubehalten, erkläret: Wie könte ſolchemnach denen Rechten gemäſſer verfahren werden, als zur Beybehaltung der höchſt-erwünſchten Einigkeit, oder aber zur Verhütung der mehrerern Entfernung derer Gemüther, einesweils derley ohnnachtheilige Proviſional-Verordnungen zu erlaſſen, wie diejenigen ſeynd, welche ungeſäumt von hier aus abgegangen ſeynd, zumahlen dieſelbe von ihrem wahren und gar nicht dunckeln Verſtand, gleich hernach mit mehrerem wird erläutert werden, gegen die im Fürſtlichen Haus Würtemberg wohlhergebrachte Verträge im geringſten nicht anſtoſſeten. Hiebey iſt es nicht verblieben, ſondern es haben die hauptſächlich hierbey intereſſirte Theile, nemlich De. Lbd. der verwittibten Hertzogin Lbd. und des Fürſten und Biſchoffen zu

Bam-

Bamberg und Würtzburg Anwald, bey Uns das mehrmahlige Ansuchen gethan, daß Wir, zu Abschneidung aller Weitläufftigkeiten, durch eine eigens niedergesetzte Deputation das Werck untersuchen und zu einem gütlichen Vergleich einleiten zu lassen, geruhen möchten: Weder der von letztern beyden begewaltigte Freyherr von Karg, noch der von Dr. Lbd. an Unser Hof-Lager abgeschickte Geheime Rath von Keller, werden diesen Umstand wider besseres Wissen und Gewissen widersprechen wollen noch können, und allenfalls würde die Proben dessen anzuziehen gar nicht schwer fallen: Dann in allen dergleichen wichtigen und häcklichen Vorfallenheiten unser vorzüglicher Wunsch und Verlangen dahin gehet, die Gemüther zum allgemeinen und ihrem selbst-eigenen Besten unter sich zu vereinigen: So haben Wir dem Ansuchen statt zu geben, um so unbedencklicher Uns gefallen lassen, als damahls ohnmöglich vorzusehen ware, daß, für die aufrichtigst und unermüdet hierunter anwendende Sorgfalt, am Ende mit so wenigem Danck, als erfolget, Uns allerseits würde begegnet werden. Man darff nur die testibus Actis & Protocollis von dem Geheimen Rath Keller beschehene Vorschläge, gemachte Anmerckungen und in- und ausser der Deputation vielfältig gethane Aeusserungen gegen den nunmehrigen Antrag halten, um daher abzunehmen, wie weit jene von diesen unterschieden waren. Nicht nur hat vielerwehnter Geheime Rath sich nie einfallen lassen, Unsere oberste ex officio Obsicht über derer Fürstl.

Pu-

Pupillen Auferziehung und Beſten in den mindeſten Zweiffel zu ziehen, ſondern er hat im Gegentheil als eine verläumdiſche Erdichtung angeſehen, daß Einem ſo patriotiſch-geſinnten Fürſten, als De. Lbd. wären, eine ſolche Meynung zugeſchrieben werden wolte. So wenig nun der mindeſte Anſtand gegen deme, was Uns, als unſtrittigem obriſten Richter und Vormunder im Reich, zukommt, damahls gereget wurde, eben ſo wenig äuſſerte ſich deren einer bey allem, was zur Beruhigung des Landes in Verfolg des Weſtphäliſchen Friedens-Echluſſes, und derer von Uns oder Unſern Vorfahren beſtättigten Verträgen, zu gereichen hatte. So trucken und gemeſſen von Unſertwegen dem Geheimen Rath von Keller mehrmahlen bedeutet worden, daß Wir weder zugeben könten noch würden, die Religion derer Fürſtl. Pupillen der allermindeſten Gefahr ausgeſetzet zu ſehen: Eben ſo kräfftig und theuer hat man ihm in Unſerm Namen zum öfftern verſichert, daß Wir nichts, was der Verordnung beſagten Friedens-Schluſſes und Verträgen zuwider lieffe, geſtatten würden, wolten oder könten, und hat man nie die geringſte Entfernung bezeuget, nebſt jenem Friedens-Schluß auch dieſe Verträge in gleicher Maaß zu erwehlen. Woraus ſich dann von ſelbſten ergiebet, daß allerdings unbegreifflich ſeye, wie man ſich anſtellen möge, hierunter eine begründete Beyſorge zu tragen, nachdeme man einer Seits in ſothanen Verträgen zulängliche Sicherheit zu finden, ſelbſten erkennet, und anderer Seits nicht minder auf den 33. Paragraphum

des

des 5. Art. Instrumenti beziehet, **wordurch alle Verträg, Abreden und Verleihungen, welche zwischen denen unmittelbaren Reichs-Ständen, und ihren Land-Ständen oder Unterthanen, über die Einführung, Gestattung oder Erhaltung, der öffentlichen oder heimlichen Religions-Ubung vorhin errichtet worden, oder statt gefunden, in so weit sie der *Observanz* des Jahrs 1624. nicht entgegen lauffen, dergestalten bestättiget worden, daß ohne gemeinsame Einwilligung davon abzugehen nicht erlaubet seyn solle.** Welche alleinige Betrachtung denn so gar auch in dem Fall, wann in Unsern Verordnungen oberwehnter Verträgen ausdrücklich nicht gedacht worden wäre, zum überzeugenden Beweißthum dienen müste, aus was vor Absichten jene zu Werck gehen, welche Anlaß dahero zu nehmen vermeynt haben, um theils die erdichtete eigene Beysorge zu begründen, theils aber andern sie beyzubringen, und unter solchem Deckmantel allerhand hiehero nicht gehörige Fragen aufzuwerffen: Massen bis nun zu, noch niemand in Zweifel zu ziehen eingefallen ist, daß, unter der General-Benahmsung des Westphälischen Friedens-Schlusses, dessen 5. Articul und des 5. Articuls 33. Paragraphus mitbegriffen seye; wie Wir auch zu dessen genauer Festhaltung, so wohl den jetzigen minderjährigen Landes-Fürsten, nach erlangter Voigtbarkeit, als dessen sämtliche Nachfolgere allerdings verbunden erkennen, und jederzeit erkannt haben. Von allem, was voraus stehet,

war

war ſolchemnach, und konte nie die Frage ſeyn. Die alleinige Bemühung war einer Seits dahin gerichtet, die Auferziehung der Fürſtl. Pupillen in der Catholiſchen Religion und allen anſtändigen Tugenden genungſam zu verſichern, und anderer Seits die Gemüther zu vereinigen, daß kein Theil ſich zu beklagen Urſache hätte; Nach dieſer Ideé hat man ſich zuvorderiſt angelegen ſeyn laſſen, lauter Vergleichs-Vorſchläge auf das Tapet zu bringen, deren Inhalt, um willen ſie ſich auf einem billigen Reciproco und obigen Principiis gründeten, zum überzeugenden Beweißthum der dieſſeitigen Unpartheylichkeit dienete. Der Geheime Rath von Keller hat vermöge ſeiner eigenhändigen Anmerckungen in die Ideé hinein zu gehen geſchienen, und der Freyherr von Karg hat nichts weniger als ſolchergeſtalten ſich geäuſſert, wie die, über den letztern Vergleichs-Plan zu Würtzburg gemacht worden ſeyn ſollende Erinnerungen nunmehro ausweiſen; man hätte alſo zu glauben Urſach, daß der Verzug hauptſächlich bey der verwittibten Hertzogin Lbd. haffte. Gleichwie Wir nun conſequenter zu operiren gewohnet ſind, alſo ware nichts natürlicher, dann in Sie die Hertzogin wegen Abſchneidung alles Verzugs mit verdoppeltem Nachdruck zu dringen. Ein ſo ſorgfältiger, liebreicher und gerechter Betrag hätte das Uns vorhin bezeugte Vertrauen vermehren, und nichts weniger als zum Vorwand dienen ſollen, Uns als des Reichs-Oberhaupt, und derer Fürſtl. Pupillen obriſten Vormünder, nachdeme Wir Uns auf eigenes anderſeitiges Verlangen,

gen, so viele Mühe hierunter gegeben, vorbey zu gehen. Wir lassen an seinen Ort gestellet seyn, was es mit denen, von Würtzburg aus, hergeflossen seyn sollenden Erinnerungen vor eine Bewandniß habe. Allein deren Inhalt selbsten hätte Dr. und der verwittibten Hertzogin Lbd. ein neu- und starcker Antrieb seyn sollen, das Werck auf den Fuß zu endigen, wie es allerseits angefangen, dieß Orts so mühsam fortgesetzet- und so vorsichtig eingeleitet worden war. Wann, nach einem bey obigen Umständen allerdings ohnmöglichen Supposito, vorhero noch ein Funcken eines scheinbaren Mißtrauens hätte statt haben können; so hätte derselbe bey der Einsicht sothaner Schrifft sogleich erlöschen sollen, und was nur immer der verwittibten Hertzogin Lbd. zu Beschönigung ihres Betrags anführen, das alles beweiset das gerade Widerspiel dessen, was sie dahero zu inferiren vermeynen. Die Sache redet von sich selbsten, und muß man nicht wissen, oder nicht wissen wollen, was Aufmercksamkeit ist, und die schuldigste Ehrerbietung erheischet, um nur anzustehen, daß es hierunter darauf nicht ankomme, ob zwey streitende Theile sich ohne den Richter in der Güte vergleichen können, als woran wohl niemand gezweiffelt hat, oder zweiffeln wird, oder auch um zu mißkennen, daß die Art, wie man verfahren, Unser gerechtestes Mißfallen und Ahndung mehr als zu viel verdiene, bevorab da die Ungebühr dardurch ungemein vergrössert worden, daß, nachdeme man, dem Schein nach, die Bestättigung des verhandelten bey Uns angesuchet,

ohn-

ohnerwartet Unſerer Entſchlieſſung, und mit ſolcher Eilfertigkeit, daß ſolch unſere Entſchlieſſung nicht wohl hätte erfolgen können, ſogleich zur Vollziehung des verhandelten geſchritten worden. Der 22. Articul des Eberhardiniſchen Teſtaments bringet dergleichen etwas keineswegs mit ſich, und ſo wohl die allgemeine Reichs-Obſervantz, als was bey einer nachhero ſich ereignet gehabten Adminiſtration beobachtet worden, geben den deutlichen Finger-Zeig, wie ſothaner Articul zu nehmen, und mit deme, was man Uns ſchuldig iſt, zu vereinbaren ſeye. Ein Uberfluß würde ſeyn, ſich länger bey dem von Dr. Lbd. und der verwittibten Hertzogin Lbd., hierunter gebrauchten Modo aufzuhalten: Wir ſchreiten vielmehr zu dem Inhalt des Vergleichs, und derer zu deſſen Beſchönigung anzuführen vermeynten Gründen. Auch dießfalls zeiget ſich gantz klar, daß De. Lbd. alles gantz verdrehet, obſchon mit vieler Kunſt, beygebracht, gantz unterſchiedene Dinge mit einander vermiſchet, und das, warumen es zu thun, durch andere Objecta, worauf es in gegenwärtigen Fürfallenheiten abſolute nicht ankommt, zu verkleiſtern und zu verdunckeln ſich beſtrebet worden. Der vorausgeſetzte gründliche der Sachen Verlauff gibt es zum Voraus handgreifflich zu erkennen, mithin wird zu Dr. Lbd. vollſtändigen Uberweiſung genug ſeyn, einige wenige Betrachtung annoch beyzufügen: Sowohl De. Lbd. als die gemeine Landſchafft betheuren hoch, daß, ſo ſehr Sie für den in denen Reichs-Geſetzen, und offterwehnten Landes-Verträgen gegründeten

gründeten *Statum Religionis* beeifert wären, eben so gewiß und eben so heilig, die uns, als höchstem Oberhaupt des Reichs und der Catholischen Landes-Herrschafft, gebührende Treue und *Devotion* nie würden auſſer Acht lassen, noch der versicherten Auferziehung der Fürstl. *Pupillen* in der Catholischen *Religion* und ihrem eigenen *Religions-Exercitio* das Mindeste von ihnen im Weg geleget werden. De. Lbd. melden noch weiters: Wie hart aus der Uns in wahrer Teutsch-Fürstl. Redlichkeit zutragenden aller*devoteſter* Ehrerbietung Ihro ankomme, auf solche häckliche *Quæstiones Juris* sich verleitet zu sehen, woraus leicht ohnangenehme *Colliſiones* entspringen könten. Und seynd De. Lbd. gantz recht daran, wann sie die Schädlichkeit sothaner Collilionen erkennen, und vor allen dahin abzielenden Verwickelungen einen Abscheu bezeugen. Nach Maaß, als wir mittelst gegenwärtigen Rescripts unsere eigentliche Willens-Meynung klar und deutlich zu erkennen gegeben, können uns die sämtlichen Versicherungen nicht anders, als lieb, angenehm und höchstvergnüglich, seyn.

Allein können wir untereinsten zu Unserm wahren Leid-Wesen Dr. Lbd. nicht bergen, daß die Wercke mit denen Worten gar nicht überein zu kommen scheinen. Nie ist Uns zu Sinnen kommen, Uns gleichsam mit dem *Exercitio* der *Ordinari*-Landes-Regierung und der Reichs-Ständischen *Regalium* beladen, *Statum in Statu formiren*, oder die denen Reichs-Fürsten, vermöge

möge *Artic. VIII. Inſtr. Pac.* §. *gaudeant* &c. zuſtehende *Jura* im geringſten ſchmälern zu wollen. Die Frage iſt hiervon nicht, und wer Dr. Lbd. dergleichen etwas beygebracht, der hat ſich juſt derley Verwickelungen theilhafft und ſchuldig gemacht, woraus die nie genugſam zu bedauren ſtehende Colliſionen entſpringen müſſen, welchen auszuweichen, bis nun zu, eine Unſerer erſten Sorge jederzeit geweſen und forthin ſeyn wird. Allein können Wir Uns eben ſo wenig durch dergleichen gekünſtelte Verwickelungen dasjenige entziehen laſſen, was ſowohl nach der kundbaren Reichs-Obſervanz, als nach allen Rechten in der Welt, die Natur jeder obriſten Vormundſchafft nnd die derſelben anklebende Obriſt-Aufſicht erheiſchet.

Zwiſchen ein und dem andern gleich unſtatthafften Extremo iſt ein Mittel-Weg, und an dieſen Mittel-Weg gedencken Wir Uns um ſo mehrers forthin zu halten, als er in der offenbareſten Billigkeit, und deme, was in gleichen Vorfallenheiten ohne Widerrede beobachtet worden, gegründet, hingegen aber leicht begreifflich iſt, daß in Effectu Unſer Obriſt-Vormundſchafftliches Amt gäntzlich aufgehoben und zernichtet würde, wann Wir Uns um die Vormundſchafftliche Einrichtung und deren Stand nicht ex officio ſolten erkundigen, ein beſtändiges wachſames Aug darauf tragen, und die Gebrechen derer, denen Worten nach, ertheilten guten Verſicherungen, ſo möchten entdecket werden, abſtellen können, ſondern im Gegentheil jedesmahl abzuwarten hätten, bis

es Dr. Lbd. oder der verwittibten Hertzogin Lbd. oder dem Geheimen-Raths Collegio beliebig wäre, Uns in etwas anzugehen. Nirgends ist Unsers Wissens von einem so paradoxen Satz das mindeste Merckmahl zu finden, und worzu würde, daferne er statt hätte, denen Pupillen Unser Obrist-Vormundschafftliches Amt, und das in gegenwärtigem Fall noch ins besondere von deren seel. verstorbenen Herrn Vater in Uns gesetztes, um das Fürstliche Haus Würtemberg so wohl verdientes Vertrauen dienen? Was kan für eine Ursache obhanden seyn, das Licht zu scheuen, wann anders die gegebene Versicherungen aufrichtig gemeynet sind, und da man selbsten erkannt, schuldig zu seyn, wegen gesicherter Auferziehung derer Fürstlichen Pupillen in der Catholischen Religion gegen Uns auf das bündigste sich anheischig zu machen? wie ist in Zweiffel zu ziehen möglich, ob Wir wohl befugt sind, über der getreuen Erfüllung Uns zureichend und vollständig zu beruhigen? Es lässet sich aber, sobald man nur das Werck nicht geflissentlich verwirren oder verwickeln will, nach dem von Uns angedeuteten Mittel-Weg, eins mit dem andern gar füglich vereinbaren: Wie Wir dann zuzugeben nicht gemeynet seynd, daß denen Fürstlichen Pupillen einige für den Ruhestand des Landes gefährliche, das ist, von deme, was Wir in gegenwärtigem Rescript zur Genüge äussern, im geringsten abgehende Principia beygebracht werden. So ohnnöthig nun ware, in diesem Punct einige so genannte häckliche *Quæstiones Juris* zu berühren, eben so nöthig ware, das *Simultaneum*

taneum in gegenwärtige Begebenheit mit einzumiſchen. Wir haben uns oben über den Punct derer beſondern Würtembergiſchen Landes-Verträgen zur Genüge vernehmen laſſen. Wir erkennen uns zur genaueſten Feſthaltung des Pragiſchen Vertrags vom Jahr 1559. ſowohl, als Röm. Kayſer, als von unſers Ertz-Hauſes wegen, allerdings verbunden, und tragen kein Bedencken, De. Liebden und die gemeine Landſchafft davon auf das kräfftigſte, wie hiermit beſchiehet, zu verſichern. Da nun, nach Dr. Lbd. und der Landſchafft eigenem Geſtändniß, alles, was zu des Landes Beruhigung gereichet, vollkommen andurch erſchöpffet wird: was iſt nöthig, in die Frage dermahlen hinein zu gehen, was in andern Landen, wo keine ſolche Verträge vorhanden ſind, dem Landes-Fürſten ohnabbrüchig des Anni Normalis zuſtehe? Nachdeme aber gleichwohlen eines mit dem andern verwickelt wird, wie können Wir glauben, daß bey jenen, welche es thun, die nemliche lobwürdige Geſinnung, wegen ſorgfältiger Verhütung aller ſchädlichen Colliſionen, fürwalte, ſo De. Lbden obangeführter Maſſen in ſo vergnüglichen Ausdrückungen bezeugen? Wir können kein gewiſſeres Prob-Stück Unſerer aufrichtigſten Beſtrebung, einen gemeinſamen Vater beyderley Religions-verwandten Ständen abzugeben, an Tag legen, als wann Wir eben ſo ſehr unnöthige Fragen abzuſchneiden, als andere, ſie aufzuwerffen, Uns beeifern? So wenig Wir denen Proteſtirenden, was recht und billig iſt, und die Reichs-Grund-Geſetze vermögen, jemahlen verſagen

werden, eben so wenig können und werden Wir denen Catholischen darunter entstehen. So unerlaubt es ist, in rechtlichen Strittigkeiten die mindeste Gehäßigkeit gegen den Protestirenden Theil zu äussern, eben so unerlaubt ist es, dasjenige, was man bey einem Protestirenden recht und billig zu seyn erkennet, bey einem Catholischen nicht in gleicher Maaß gelten lassen zu wollen: Wer so zu Werck gehet, der gibt sich allerdings bloß, daß kein denen Reichs-Grund-Gesetzen gemässer Religions-Eyfer, sondern solche widrige und gewaltthätige Absichten bey ihme statt finden, welche am Ende ohnmöglich anderst, als zur Zerrüttung der gantzen Reichs-Verfassung, folglich zu gleichem Schaden derer Catholischen und Protestirenden ihre Sicherheit darinnen zu suchen habender Reichs-Ständen, ausschlagen können: Woraus sich also der Schluß von selbsten ergiebet, wer es mit dem Hertzogthum Würtemberg im Grund wohl meyne? Wir, so vorerwehnte Unsere Vorsorge so ausnehmend im Werck bekräfftigen, oder andere, welche einer gantz widrigen Richtschnur folgen?

Bey so bewandten Umständen nun würde ein Uberfluß seyn, sich bey deme aufzuhalten, was hin und wieder an Unsern Provisional-Verordnungen, in deme darinnen von dem Stand der Catholischen Religion, wie er zur Zeit des Absterbens weyland Hertzog Carl Alexanders von Würtemberg ware, erwehnten Punct ausgestellet werden will: Sothane Verordnungen geben hierüber von selbsten die gantz klare Erläuterung und Abfertigung, und

muß

muß man fürwahr derer Wörter natürlichem Verſtand Gewalt anthun, wenn man vorzugeben ſich nicht ſcheuet: Es könte andurch dem Inſtrumento Pacis, oder denen ſo offt von Uns angezogenen Würtembergiſchen Landes-Verträgen, ein Abbruch geſchehen, wo Wir doch in eben dieſen Proviſional Verordnungen, keinen Abbruch geſchehen laſſen zu wollen, gantz klar und deutlich erklären. Woraus dann abermahl abzunehmen iſt, daß es an Leuten nicht ermangle, deren Bemühung hauptſächlich dahin gehet, zu Erweckung ſchädlichen Mißtrauens und Spaltungen, was an ſich auch noch ſo unſchuldig iſt, zu lauter Gifft zu verwandeln.

Ein eintziger Punct bleibet annoch zu berühren übrig, und dieſer betrifft des Fürſten und Biſchoffen zu Bamberg und Würtzburg Andacht. Dr. Lbd. kan nicht verborgen ſeyn, daß vor Uebergebung Eingangs-erwehnter Zuſchrifften die nunmehro angezogene Einwendungen bey Uns nie angebracht worden. Man hat wohl dann und wann in generalibus das groſſe Mißtrauen erwehnet, ſo, dem Vorgeben nach, das Land gegen deſſen Zuziehung hegete, alleine ohne es ſpecifice zu begründen, oder durch einige Urkunden im geringſten zu unterſtützen. Wie war alſo möglich, ſich hieran zu kehren, man mag gleich jetzo das bezeugte Mißtrauen für erheblich oder unerheblich halten? Seiner Andacht um Uns, das geſamte Reich und Unſer Ertz-Haus erworbene groſſe Verdienſte ſind in und auſſer Reichs kundbar, mithin ſtreitet für Dieſelben alle rechtliche Vermuthung, ohne anderſeits durch etwas, ſo auch nur den Schein einer

rechtlichen Anzeige hätte, entkräfftet zu werden. Auf gantz unbekannte Umstände, sie mögen viel, wenig oder nichts sagen, kan zum Voraus keine Rücksicht gemacht werden. Wir sind auch noch nicht im Stande, darvon mit Grund zu urtheilen, Se. Andacht sind über alles, was Ihro zur Last geleget werden will, annoch nicht vernommen, und De. Lbd. viel zu erleuchtet, um die Nothwendigkeit dessen, daferne es auf Erwegung derer entgegen gesetzten Einwendungen ankommen solte, zu mißkennen. Gleichwie Wir aber Uns gäntzlich gesichert halten, daß Se. Andacht in dieser gantzen beschwerlichen Anliegenheit nichts als die behörige Auferziehung derer Fürstlichen Pupillen und den Nutzen der verwittibten Hertzogin Lbd. in Absicht gehabt, für sich oder Dero untergebene Hoch-Stifften hingegen nicht das mindeste gesucht haben: also haben Wir zu glauben Ursach, daß, wo nur jene Auferziehung in andere Wege zulänglich besorget wird, auch dieser vorgeschützte Stein des Anstossens, mit Sr. Andacht vollständigen Zufriedenheit, gantz leicht sich werde heben lassen.

De. Lbd. ersehen aus allem obigen, worauf es in der Würtembergischen Vormundschaffts- und Administrations-Anliegenheit eigentlich ankomme oder nicht? Sie haben als ein Kennzeichen Unserer fortdaurenden Kayserlichen Wohlgewogenheit, und der für das Fürstliche Haus Würtemberg und des gesamten Landes Beste tragender väterlicher Sorgfalt, anzusehen, daß Wir Uns so weitläufftig in Sachen vernehmen lassen. Wir können und wollen dahero auch nicht zweiffeln,

daß,

daß, da ſich nunmehro die Materie ſo erläutert befindet, daß der von andern zu machen geſuchte falſche Schein gäntzlich hinweg fället, Unſerer ſo wohl, als aufrichtigſt, gemeynter Intention, wie ſelbe in gegenwärtigem Reſcript gantz klar und deutlich zu erkennen gegeben worden, Dero Lbd. ſich gäntzlich zu fügen nicht anſtehen werden. Auf welche Weiſe und ſo bald nirgends einige heimliche Neben-Abſichten ſtatt haben, gar nicht ſchwer fallen wird noch kan, zu allerſeitigem Vergnügen, das gantze Werck auf einen ſoliden Fuß für das Künfftige zu ſetzen; Zu welchem Ende Wir alles was in Sachen bey Uns angebracht worden, durch ſeine Behörde genaueſt unterſuchen zu laſſen, ohnermangeln, und in der gnädigſten Zuverſicht, wie obſtehet, Dr. Lbd. mit Kayſerl. Gnaden und allem Guten wohlbeygethan verbleiben.

Wien den 12. **Julii** 1738.

Mercurii 27. Jan. 1740.

Rehlingen, contra Rehlingen Commiſſionis, in puncto eines dritten Theil Schulden Uebernahm.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

Fiat ein Reinſinuatum in Freundſchafft an die Löbl. Oeſterreichiſche Hof-Cantzley: Es hätte Kayſerl. Reichs-Hof-Rath aus ihr der Löbl. Oeſterreichiſchen Hof-Cantzley freundſchafftlichen Inſinuato de dato 14. & præſ. 16. Febr. a. p. vernehmen müſſen,

welchergestalten, ohnerachtet denen an dieselbe in specie sub dato 1. April An. 1737. & 14. Aug. 1738. erlassenen Insinuatis und darinnen enthaltenen ohnstreitigen rechtlichen Grund-Sätzen, selbige dennoch in der Meynung verharre, als ob in gegenwärtiger Causa Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Jurisdiction nicht fundiret, sondern hingegen diejenige dem Durchlauchtigsten Ertz-Haus von Oesterreich allerdings zustehe. Wie nun dieses von Seiten Kayserl. Reichs-Hof-Raths keinesweges eingeraumet werden könne, ergibt sich aus folgenden wiederholten bestgegründeten Sätzen: Dann

1. Ist quoad Causam ipsam ohnedem aus dem Insinuato de 1. April 1737. klar dargethan worden, daß diese Causa nicht als feudalis, sondern als mere civilis, anzusehen, und zwar von derentwegen, weilen der Vater des gegenwärtigen Imperraten Freyherrn von Rehlingen zu Bezahlung dieser Schulden, qua Compaciscens, nach Ausweiß des Heyraths-Contracts, vi pacti sich personaliter anheischig gemacht, mithin, da gemelte Schulden-Post keinesweges das Lehen selbst beschweret noch afficirt, sondern alleinig den verstorbenen Freyherrn von Rehlingen und dermahlen dessen Sohn, als Erben, bündig mache, so schlüge allenfalls, nach Eigenschafft dieser Sache, die angeführte Erforderung eines Lehenherrlichen Consensus allhier nicht ein. Nicht weniger erhellet quoad

2. Deu-

2. Deutlich, daß dem Judici ordinario, beſonders, wie gegenwärtig, in cauſa mere civili, die Executio in fructus feudi zukomme, wo die Fructus nach Rechten und Rechts-Lehrern Meynungen allezeit vor Res allodiales angeſehen werden; demnach geſchiehet in præſenti caſu keineswegs (wie angeführet werden will) eine Executio in re feudali, ſondern wird dieſelbe alleinig ratione fructuum, tanquam in re allodiali, absque ulla imminutione feudi vollführet.

Was endlich

3. Die Jurisdiction in dem Ort Knöringen ſelbſten anbetrifft, iſt daſſelbe ohnſtreitig ein uraltes immediates dem Canton Donau-Viertels einverleibtes collectables Ritter-Gut, welches, wie auch andere dergleichen immediate Güter, ſie mögen gleichwohl in Territorio Burgovico liegen, deſſentwegen dennoch nicht tanquam de Territorio zu achten, mithin allezeit der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath als forum competens gehalten werden muß.

Aus dieſen allen angeführten Momentis iſt leichtlich zu ſchlieſſen, daß die von Seiten des Kayſerl. Reichs-Hof-Raths ergangene Verordnungen keinesweges denen Oeſterreichiſchen Juribus einen Einbruch verurſachen können: Demnach, wie ſehr gedachter Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, denen Oeſterreichiſchen Gerechtſamen nicht zu nahe zu treten, von ſonſten ſich ſtets angelegen ſeyn läſ-

lässet, jedoch bey gegenwärtiger Begebenheit die offenbare Schmählerung der Allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction, seinen hierinfalls obliegenden theuren Pflichten nach, und wegen tragenden Amts, ohnmöglich gestatten kan, um so viel mehr, da vor einiger Zeit, zum größten Nachtheil der Allerhöchsten Judicatorum, die reaffigirte Kayserliche Patentes, auf Anlaß deren Oesterreichischen Stellen, von dem Burgauischen Land-Richter mit dieser Verwahrung abgenommen worden, daß, so offt dieselben wiederum affigiret, die Abnehmung also gleich erfolgen solle.

Gleichfalls ist sub præs. 9. Octobr. a. p. durch den Reichs-Hof-Fiscal angezeiget worden, daß der Rehlingische Verwalter Zöschinger nicht nur allein das ihme durch einen Kayserlichen Notarium insinuirte Reichs-Hof-Räthliche Conclusum nicht annehmen wollen, sondern dasselbe dem ermeldten Notario auf eine höchstverächtliche Art in den Koth nachgeworffen, und sich um derentwillen der Annehmung desselben geweigert, weilen es ihm von Seiten des Burgauischen Land-Richters verboten: Zu welchem ebenmäßig kommet, daß ermeldter Burgauischer Land-Richter den Kayserlichen Notarium mit Personal-Arrest bedrohet, Falls er nicht alsogleich das insinuirte Conclusum wiederum mit sich zurück nehmen würde. Dieweilen nun dieses sämtliche

Ver-

Verfahren nicht nur allein zur Verachtung derer Kayserlichen Judicatorum gereichet, sondern auch die gäntzliche Hemmung derenselben daraus entstehet, nicht minder ebenfalls die Freyheit deren Kayserlichen Notarien mercklich verletzet wird: Also will Kayserlicher Reichs-Hof-Rath bey dergleichen sich äussernden Umständen zu einer Löblichen Oesterreichischen Hof-Cantzley sein freundschafftliches Vertrauen nochmahl gesetzet haben, es werde dieselbe alles und jedes gebührend in Erwegung ziehen, und hinführo die Execution derer Kayserlichen Verordnungen nicht mehr verhindern; wo sich aber noch einiger Anstand ereignen dörffte, so findete Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, daß durch eine gemeinschafftliche Zusammentretung dem gantzen Wercke am besten abgeholffen werden könte.

MANDATUM
in Sachen Solms, contra Ysenburg und Stollberg.

Wir Carl der Sechste 2c. 2c. fügen denen Gräflichen Häusern Ysenburg und Stollberg hiemit zu wissen, daß Uns das Gräfliche Gesamt-Haus zu Solms, mehrern Inhalts nebenkommender Anlage, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen, was Massen, obzwar schon geraume Zeit her, nicht zu geringen Beschwerden des gantzen Reichs-Gräflichen Wet-

terauischen Collegii, zwischen einigen desselben Mittels, und zwar unter dem Gräflichen Hause Solms, bey denen Conventen, gesessenen Häusern, namentlich denen Leiningischen, Stollbergischen, Rheingräflichen, Wittgensteinischen und Ysenburgischen Commembris, Irrungen ratione Præcedentiæ obgeschwebet, und sonderlich Ihr, das Gräflich-Ysenburgische Haus, Euch von langer Zeit her andern vorzudringen gesuchet, es jedennoch jederzeit so weit, daß solche Irrungen auch auf das Gräfliche Haus Solms solten extendiret und der Vorsitz von Euch an Selbes prætendiret worden seyn, gefehlet, daß vielmehr das Gräfliche Haus Solms, nach Ausweiß Lit. A. nebst andern ohne Contradiction vorsitzenden Häusern, in diesen Irrungen ihre Officia interponirt, sich als Schieds-Freunde, mit guter Zufriedenheit der strittigen Häuser, geriret, auf diesen Vorschlag und Verlangen, zu Evitirung eben dieser Præcedenz-Strittigkeit, nach Maaßgab der in dem Recels de Anno 1732. §. 33. genominenen Abred, als unstrittig vorsitzende, ihre Vota geführet, ja so gar laut B. wie von dem gantzen Collegio, so auch in specie von Euch dem Hause Ysenburg selbsten deutlich eingestanden und verrecessiret worden, daß dem Hause Solms der Rang und Vorsitz vor Euch gehöre. Deme allen ohngeachtet aber, so wäre Euch, dem Gräflich-Ysenburgischen Haus, occasione eines vom Directorio zu Hanau, der Præcedenz-Irrungen wegen, im Augusto Anno 1736. formirten Deliberandi, und der deshalben

von

von denen übrigen, wegen des Vorſitzes mit euch, dem Yſenburgiſchen Haus, ſtrittigen Häuſern gemachten Inſtanz, vermög Lit. C. nicht nur beygegangen, das Haus Solms neuerlich in dieſen Præcedenz-Streit mit einzuziehen, ſondern ihr hättet auch, nachdeme dieſem Beginnen von Seiten des Solmſiſchen Hauſes, laut D. begegnet worden, noch weiter, vermög Lit. E. euch unterfangen, und durch Nachſicht der Directorial-Geſandtſchafft und ob Intereſſe commune habenden Aſſiſtenz von Stollberg-Gedern, die Sache dahin einzuleiten gewußt, daß nicht nur ein Univerſal-Werck aus der Particular-Præcedenz-Irrung gemacht, einfolglich das nebſt Hanau und Naſſau vorgeſeſſene Haus Solms gantz neuerlich mit unter die der Præcedenz halber competirende Gräfliche Häuſer lociret, ſondern auch, bey der beym letztern Grafen-Tag vorgeweſenen Adjuncten-Wahl, der aus dem Haus Solms per Majora erwehlte Graf zu Solms-Rödelheim denen andern aus Euch, denen Yſenburg- und Stollbergiſchen Häuſern, benennten Adjunctis neuerlich nachgeſetzet, und ſofort das Solmſiſche Haus in ſeiner bisherigen rechtmäßig- und ruhigen Poſſeſſion, des ſub F. befindlichen Proteſtirens ohnerachtet, turbiret worden. Ferner ſo hättet ihr Beklagte, unter Favor des Gräflich-Wetterauiſchen Directorii, beſage weiterer Anlage, einen Actum vor euch zu exerciren, und damit das klagende Gräflich-Solmſiſche Haus in ſeiner vieljährigen und nie angefochtenen Poſſeſſione Juris præcedendi vel quaſi weiters zu beunruhigen,

ja

ja sogar daraus zu setzen, dadurch vermeynet, daß das an Unser Kayserlich Cammer-Gericht beliebte Schreiben, welches, nach dem Convent-Schluß, nur von Directorii wegen hätte abgelassen werden sollen, dennoch von euch, Ysenburg-Büdingen und Stollberg-Gedern, wider die genommene Abrede, und zwar vor Solms, unterschrieben und gesiegelt worden.

Wenn nun durch derley Beginnen dickberührtes Haus Solms in seiner von vierzig bis funffzig Jahren her ruhig genossenen Præcedenz-Gerechtsame beeinträchtiget worden, hieraus aber aus denen angeführten Ursachen sehr viele nachtheilige Zergliederungen und Folgerungen, auch wohl gar Thätlichkeiten, erwachsen könten; Als hat Uns das klagende Gräfliche Solmsische Haus in Unterthänigkeit bitten lassen, Wir gnädigst geruheten, unter andern wider Euch Unser Kayserlich Mandatum pœnale S. C. de non turbando in legitima possessione vel quasi juris præcedendi & de non via facti sed juris procedendo, nec non præstando Cautionem &c. gerechtest zu erkennen; und nun auch erlanget, daß das gebetene Mandatum unter heutigem Dato zu Recht erkannt worden.

Als gebieten Wir Euch, Eingangs-ernannten Gräflich-Ysenburg- und Stollbergischen Häusern, von Römisch-Kayserlicher Macht, bey Pœn zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer und den andern halben Theil Klägern unnachläßlich zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr, nach Insinuir- oder Verkündi-

kündigung dieſes Unſers Kayſerlichen Gebots, das klagende Gräfliche Haus Solms in ihrer wohlhergebrachten Poſſeſſione vel quaſi juris præcedendi keinesweges beunruhiget oder beeinträchtiget, ſondern, da Ihr dießfalls an daſſelbe Rechts-gegründete Urſachen zu haben vermeynet, nicht via facti procediret, ſondern den Weg Rechtens ergreiffet, und daran Euch erſättigen laſſet, nicht minder auch wegen Unterlaſſung aller künfftigen Turbationen annehmliche Caution ſtellet, dieſem allen alſo und zuwider nicht thuet, noch hierinnen ſäumig oder ungehorſam ſeyd, als lieb Euch iſt, obbeſtimmte Pœn und Unſere Kayſerliche Ungnade zu vermeiden. Das meynen Wir ernſtlich.

Wir heiſchen und laden zugleich Euch beklagte Yſenburg- und Stollbergiſche Häuſer von obberührter Unſerer Kayſerl. Macht, auch Gerichts- und Rechts-wegen, hiermit, und wollen, daß Ihr innerhalb zweyen Monaten, den nächſten nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes, ſo Wir euch für den erſten, andern, dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag ſetzen und benennen, peremtorie, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde, den nächſten Gerichts-Tag hernach ſelbſt, oder durch einen gevollmächtigten Anwald, an Unſerm Kayſerlichen Hof, welcher Orten derſelbe alsdann ſeyn wird, erſcheinet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß dieſem Unſerm Kayſerlichen Gebot all ſeines Inhalts gehorſamſt gelebet worden, wo nicht, alsdann zu ſehen und zu hören, daß ihr, um eures Ungehorſams willen, in obbeſtimmte Pœn gefallen, mit Urthel und

Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich-beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum sothane Erkänntniß oder Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entschlusses und Erkänntniß darüber zu gewarten.

Wann ihr nun kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des klagenden Theils oder dessen Anwalds ferneres allerunterthänigstes Anruffen und Bitten mit gemeldter Erkänntniß, Erklärung und andern hierinnen ferner in Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wisset ihr euch allerseits zu richten. Geben in Unser Stadt Wien den 11. Jul. 1738.

Carl.

RESCRIPTUM in eodem.

Carl der Sechste.

WIr mögen Deiner Liebden, als dermahligen Directorn des Gräfl. Wetterauischen Collegii, hierdurch gnädigst nicht verhalten, daß Uns das Gräfliche Gesamt-Haus Solms des mehrern in Unterthänigkeit klagend vorbringen lassen, was Massen selbes, durch Nachsicht Dero Directorial-Gesandschafft, in der ruhigen Possession vel quasi Juris præcedendi von denen beyden Gräflichen Häusern, Ysenburg und Stollberg, turbiret und beeinträchtiget worden wäre. Nun

haben

haben Wir zwar, aus denen Uns beygebrachten Beweg-Urſachen, unter heutigem Dato wider beſagte zwey Gräfliche Häuſer Unſer Kayſerl. Pœnal-Mandat, dieſer Præcedenz-Strittigkeit halber, gerechteſt erkannt. Nachdeme Uns aber das klagende Haus Solms in Unterthänigkeit gebeten, daß Wir auch zu gleicher Zeit dießfalls an De. Lbd. Unſere Kayſerl. Verordnung gnädigſt erlaſſen mögten: Als werden Dieſelbe, qua der zeitige Director des Gräflich-Wetterauiſchen Collegii, in dieſer Præcedenz-Strittigkeit auch ihres Orts das Gräflich-Solmſiſche Haus, in ſeiner ruhigen Poſſeſſione vel quaſi juris præcedendi, weder ſelbſt beeinträchtigen, noch von andern kräncken und beeinträchtigen laſſen, allenfalls aber die Turbatores zu genauer gehorſamſter Beobachtung Unſerer ergehenden Kayſerlichen Verordnungen treulich vermahnen, und in vorkommenden, eine fleiſſige Communication mit denen Adjunctis juxta Receſſum erforderenden Collegial-Geſchäfften, die Solmſiſche, als erſtere Adjunctur, vorbey zu gehen ſich nicht bewegen laſſen. Wir ſeynd von deſſen gehorſamſter Befolgung in Zeit zweyer Monaten Dero unterthänigſte Anzeige gewärtig. Wien den 11. Julii 1738.

Jovis 9. April. 1739.

Solms contra Yſenburg und Stollberg, Mandati, ſive Impetratiſcher Anwald von Klerff, ſub præſ. 6. hujus, exhibendo allerunterthänigſte reſpective Paritions-Anzeige und Exceptiones,

ſupplicat humillime pro clementiſſime remittendo Actores ad forum Auſtregale caſſando mandato & reſcripto, ac decernendo alio reſcripto ad Directorem Collegii Comitum Wetteravicorum. Appon. Lit. A. usque Dd. incluſ. in duplo.

Mit Verwerffung des unſtatthafften Einwendens in puncto fori Auſtregalis communicentur de reliquo die Impetratiſche Exceptiones, parti Impetranti, ad replicandum cum termino duorum menſium.

Vener. 22. Apr. 1735.

Zu Hohenlohe Graf Chriſtian Crafft, als Senior des Gräflich-Hohenlohiſchen Hauſes, contra die Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim, den Pfarr-Satz und die geiſtliche Jurisdiction zu Oettelfingen betreffend, ſive Implorantiſcher Anwald von Fabrice, ſub præſ. 4. huj. ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo petito Mandato Cæſareo pœnali caſſatorio, reſtitutorio & inhibitorio, ut & de imposterum non via facti ſed juris procedendo, reſtituendo omnia & ſingula in ſtatum Anni 1624. deſuperque præſtando Cautionem, nec non impertiendo ſalvo conductu in optima forma. Appon. Num. 1. usque 78. incluſive in triplo.

1. Fiat petitum Mandatum caſſatorium, reſtitutorium & inhibitorium de non amplius turbando aut offendendo Adjuncto Paſtorali, ac de non ulterius inhibendo ejus

ejus & Paſtoris ſalario debitò, nec ullo modo quicquid contra utrumque attentando S. C. ſub pœna viginti Marcar. auri puri, una cum Citatione ſolita & termino duorum Menſium.

2. Fiat Decretum an die ſämtliche Gemeinde zu Oettelfingen, in dieſer ſtrittigen Pfarrer-Adjunctions-Sache, bey Vermeidung ſchwerer unausbleiblicher Ungnade, auch nach Befinden harter Leibes-Straffe, ſich durchaus aller Thätlichkeiten und Auflauffs zu enthalten, mithin ſich ihres Orts darunter allenthalben friedlich zu erzeigen, und Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Allerhöchſte Obriſtrichterliche Entſcheidung in dieſer Sache abzuwarten.

Ubrigens aber dem Pfarrer dasjenige, ſo ihm in fixo und an Accidentien ehedem ſchon ausgemacht worden, oder was demſelben ſonſt herkommlich gebühret, fernerhin unaufhältlich zu reichen.

Woran inſonderheit die Teutſch-Ordenſchen Unterthanen daſelbſt, durch die ihnen von der Teutſchmeiſteriſchen Regierung zu Mergentheim beſchehene, mittelſt des heut erkannten Kayſerlichen Mandati, bereits caſſirte und annullirte Inhibition und Verbot, ſich keinesweges irren zu laſſen haben.

3. Hat das übrige Begehren zur Zeit nicht ſtatt; würde aber Supplicant die Sache, den ſtreitigen Gottesacker, und was dem anhängig,

betreffend, beſſer ad Mandatum qualificiren, ſo ergehet auch darinnen Beſcheid.

Jovis 31. Jan. 1737.

Zu Hohenlohe Graf Chriſtian Crafft, als Senior des Gräflichen Hauſes, contra die Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim, Mandati, den Pfarr-Satz und geiſtliche Jurisdiction zu Oettelfingen betreffend; ſive Impetrantiſcher Anwald von Fabrice, ſub præſ. 7. hujus, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige erfolgten gütlichen Vergleichs, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda ejusdem poſitione ad Acta & in poſterum ſuper appoſito Receſſu tanquam ſuper re judicata reflectendo. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Ponatur der in forma probante allerunterthänigſt eingereichte und von allerſeits Intereſſenten ratihabirte Vergleich ad Acta, und ſoll darüber bey vorkommenden Fällen, tanquam ſuper re judicata, gehalten werden.

Jovis 4. Martii 1734.

Wimpfen, contra Wimpfen, in ſpecie den Beth-Eyd betreffend; ſive Impetrantiſcher Anwald, Frantz Joſeph Kiſtler, ſub præſ. 10. Febr. 1733. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo petito Reſcripto. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

Idem Kiſtler, ſub præſ. 12. ejusdem, exhibendo allerunterthänigſte Beſchwerungs-Anzeige, ſuppli-

ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo & ferenda congrua Ordinatione. Appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub præſ. 12. Martii 1733. docendo factam inſinuationem Reſcripti Cæſarei de 26. Novembr. nuperi, ſed non præſtitam paritionem, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper ulterius reſcribendo Commiſſioni Cæſareæ & demandanda paritione. Appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, exhibendo allerunterthänigſte fernerweite Beſchwerungs-Anzeige, ſupplicat humillime, pro clementiſſime deſuper reflectendo & deferendo petitis, in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, bittet allerunterthänigſt um allergnädigſte Adjudication der von dem Burckhard durch angeſtellte Criminal-Injurien-Klag verurſachten, bey Kayſerlicher Commiſſion deligniret- und eingeklagten Proceß-Koſten. Appon. Lit. A.

Idem ſub præſ. eodem, exhibendo allerunterthänigſte Projects-Anzeige über die Abzahlung der ohnumgänglich gemachten Proceß-Koſten, ſupplicat humillime pro clementiſſime ejusdem approbatione, & deſuper ferenda Ordinatione Cæſarea. Appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem ſub præſ. 1. April. 1733. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, ſupplicat humillime

pro clementiſſime decernendo deſuper Reſcripto. Appon. Lit. F. usque K. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſ. 28. Septembr. 1733. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc injungendo Magiſtratui Wimpfenſi expeditionem obligationis in forma approbata ſub pœna a ſingulis renitentibus exigenda, & deſuper reſcribendo Commiſſioni Cæſareæ, in duplo.

Idem ſub præſ. 22. Octobr. 1733. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo petito Reſcripto. Appon. Num. 5. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo petito Reſcripto. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, exhibendo allerunterthänigſte Beſchwerungs-Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime ex cauſis allegatis injungendo Commiſſioni, ut Subdelegatos Commiſſionis ad Locum immediatum, nempe Civitatem Wimpfingenſem, transmittat, & omnia hucusque emanata Concluſa & Reſcripta Cæſarea Executioni mandari curet. Appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem ſub præſ. 2. Dec. nup. exhibendo allerunterthänigſte fernerweite höchſt-bemüßigte Anzeige, ſuppl. humill. pro clem. decernenda petita Ordinatione Cæſarea ad Commiſſionem, in duplo.

Idem ſub præſ. 23. ejusd. exhibendo allerunterthänigſte fernerweite Anzeige, ſupplicat humillime

lime pro clementiſſime ad petitum effectum decernendo Reſcripto. Appon. Num. 1. usque 7. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, exhibendo allerunterthänigſte Additional-Anzeige ad hodiernum Exhibitum, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo Reſcripto. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

In eadem des Bürgerlichen Conſulentens Aſſum Anwald, Johann Heinrich Soufrein, ſub præſ. 9. Martii 1733. exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 26. Sept. 1732. ſupplicat humillime pro clementiſſime concedenda ſolutione Salarii. Appon. Num. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. in duplo.

Idem Soufrein, ſub præſ. 19. Octobr. 1733. exhibendo allerunterthänigſte Additional-Anzeige ad Exhibitum de 9. Martii nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc demandanda ſolutione. Appon. Num. 9. in duplo.

In eadem die Deputirte von der neutralen Burgerſchafft daſelbſt, ſub 18. Martii 1733. exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung, ſamt Bitte, die neu-angeordnete ſogenannte Geſellſchaffts-Deputirte wieder abzuſchaffen, dann die unſchuldige Burger, und das Ærarium publicum unbeladen zu laſſen. Appon. Sign. ⊙.

In eadem Eva Dorothea Burckhardin, Wittib, ſub præſ. 8. Maji 1733. exhibendo allerdemüthigſte fußfällige Vorſtellung, ſupplicat humillime pro clementiſſime ex cauſis allegatis ſibi viduæ liberisque orphanis remittenda pœna

per Concluſum de 7. Decembr. 1731. Marito Danieli Burckhardo ante publicationem ſententiæ jam præmortuo comminata, aut ſaltem indulgendo termino bimeſtri ad agendum agenda. Appon. Num. 1.

In eadem deren Burckhardiſchen Wittib und Kindern Anwald, Joh. Heinrich von Middelburg, ſub præſ. 17. Nov. 1733. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung, ſamt Bitte, pro clementiſſime decernenda abſolutione ab inſtituta actione perſonali, aut clementiſſime concedenda communicatione Actorum, ad deducendum deducenda. Appon. Num. 1. usque 13. incluſ. in duplo.

Econtra Impetratiſcher Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, ſub præſ. 7. Januarii 1733. exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, um allerſeits ungehört in Sachen nichts widriges zu verhängen.

Idem von Praun, ſub præſ. 13. Martii 1733. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, daß der klagende Theil der Stadt-Wimpfiſchen Burgerſchafft abermahlen reſolviret habe, eine neue Deputation nacher Wien zu ſchicken, juncto petito humillimo, ſothane Abordnung, als allerdings unnöthig, auch dem klagenden Theil allzu koſtbar, allergnädigſt, &, ob moræ periculum, quam celerrime zu contramandiren.

Idem ſub præſ. 18. Martii 1733. exhibendo allerunterthänigſte höchſt-vermüßigte Anzeige, am 15. Januarii nup. von denen Anführern der klagenden Burgerſchafft excitirten höchſt-ärgerlichen

gerlichen Tumults, freventlich angemaßter Thätlichkeiten und turbirter öffentlicher Sicherheit, mit Bitte, um allergnädigſten Schutz und nachdruckſamſte Hülffe wider die innen benannte Tumultuanten und Turbatores der gemeinen Stadt Ruhe und Sicherheit. Appon. Lit. A. B. C. & D.

In eadem Carl Ludewig, Graf zu Hohenloh-Weickersheim, in Lit. ad Imperat. ſub dato 26. Januarii & præſ. 17. Martii 1733. exhibitis, per Andream Theophilum a Fabrice, erſtattet ſeinen allerunterthänigſten Commiſſions-Bericht über fünff verſchiedene Puncta, mit beygefügten allerunterthänigſten Gutachten, ſub Sign. ☉ & ☿ & Lit. A. usque Gg. incluſ.

Idem von Fabrice, ſub præſ. 24. ejusdem, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige auf den letzten unterm 17. hujus übergebenen Bericht, auch ehiſtens folgenden Berichts-Erſtattung des IV. Gravaminis, zu vollſtändiger Kayſerlicher Deciſion.

In eadem Carl Ludewig, Graf zu Hohenlohe-Weickersheim, in Lit. ad Imperatorem ſub d. 5. Febr. & præſ. 17. Martii 1733. exhibitis per eundem a Fabrice, erſtattet fernerweiten allerunterthänigſten Bericht wegen des Beth-Eydes und den Burgerlichen Deputirten gegen den Syndicum zu Schulden gekommenen Exceſſus, mit allerunterthänigſten Gutachten, ſub Sign. ☽ & Adjunct. Hh. usque Yy. nec non P. S. cum Lit. Yy. & Zz.

Idem Graf zu Hohenlohe-Weickersheim in aliis Lit. ad Imperatorem, ſub dato 10. & præſ. 29. Julii 1733. erſtattet ſeinen unterthänigſten fernerweiten Bericht, mit beygefügtem Gutachten,

den

den Schulden- und Unkosten-Punct, dann die Carolinische Regiments-Ordnung betreffend. Appon. Lit. Zz. usque Fff. inclusive.

Referuntur die eingelangte Commissions-Berichte, cum reliquis Exhibitis.

Lunæ 15. Martii 1734.

Wimpfen, contra Wimpfen, Commissionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Ponantur die Commissions-Berichte de præs. 17. Martii 29. Julii a. p. nebst allen übrigen Exhibitis ad Acta.
2. Rescribatur Commissario Cæsareo: Es seye aus denen dreyen von demselben eingeschickten Berichten mit mehrern zu ersehen gewesen, was über ein- oder andern Objecto Commissionis und zu dessen Richtigstellung seitdeme verhandelt worden, und woran sich die Sache bishero wegen sich ereigneten Schwierigkeiten und Contradictionen gestossen, auch was sonsten occasione dieser Wimpfischen Differentien sich zugetragen habe.

Nachdeme nun aber beydes die Commissions-Bericht als auch die Impetrantischer Seits gemachte Vorstellungen in reiflicher Erwegung abermahlen gezogen worden, als befehleten solchemnach Kayserl. Maj. allergnädigst:

1.) So viel die Carolinische Regiments-Ordnung betrifft, da solle es, nach denen weiters erläuterten Umständen, bey der dem

dem Privilegio Ludoviciano und dem gegenwärtigen Zuſtand der Stadt ohnedeme conformen Obſervantz noch ferners ſein Verbleiben haben, und der gantze kleine Rath die Wählung der Räthe, Bedienten und Aemter nach der Pluralität der Stimmen vornehmen; übrigens aber wäre die Erſetzung derer zwey vacanten Stellen noch weiters in ſuſpenſo zu laſſen.

2.) Iſt der auf des abgekommenen Syndici Herrichs Effecten geſchlagene Arreſt, nachdeme ſich ſelbiger von dem auf ihn gebrachten Verdacht genungſam gereiniget, nunmehro wiederum aufzuheben, und Er Herrich deshalben auſſer aller Anſprach zu laſſen.

3.) Die Meſſung des Forſts betreffend, da wäre zwar beſſer geſchehen, wann der Magiſtrat gleich Anfangs und um allem Zweiffel entgegen zu gehen, die Burgerſchafft zu der Meſſung beruffen, vornehmlich aber die ſpeciale Commiſſariſche Verordnung bey dieſer Sache abgewartet hätte; nachdem aber gleichwohlen eine neue Meſſung allem Anſehen nach nichts anders als nur mehrere Koſten verurſachen, und es am Ende gleichwohlen auf des Geometræ Wiſſenſchafft, Fleiß und Gewiſſen ankommen würde, ſolchemnach wolten Kayſerl. Maj. dieſen Punct dergeſtalt hiermit erörtert haben, daß zuvörderſt

derst die Bürgerschafft über die a Magistratu gefertigte Instruction und dieser zu Folge bereits beschehene Messung und den darüber gefertigten Riß zu vernehmen, und Falls sie etwas erhebliches dagegen einzuwenden, die gründliche Erläuterung darüber von dem Feld-Messer gegeben werden, wann aber kein sonderbarer Fehler in solcher Abmessung und deren Abriß befunden würde, der Feld-Messer seinen Riß mit einem cörperlichen Eyd bestärcken, folglich diese Abmessung künfftighin allerdings pro Regula geachtet werden solle.

4.) Wegen des inzwischen verstorbenen Stadt-Schultheissen Burckhards Bestraffung, da seye, aus denen vorgekommenen von der Wittib und Kindern auch wehmüthig seit dem angebrachten Umständen und Vorstellungen, die Straffe bis auf zweyhundert Gulden zu mildern, solches aber nunmehro aus der Burckhardischen Verlassenschafft einzutreiben, und schon befohlner Massen zu denen Commissions-Kosten anzuwenden, und werde übrigens des George Wohlfahrts Anbringen der Kayserlichen Commission zur rechtlichen Entscheidung hiemit lediglich überlassen.

5.) Habe es wegen des Brod-Satzes, welchen Commissio ihrem Bericht sub Lit. N. N. adjungiret, folglich nach Maßgebung des von Ihro an den Magistrat und

eine

eine klagende Burgerſchafft zu Wimpfen, unterm 20. Dec. 1732. erlaſſenen Decreti, und zwar abermahlen unter der in Concluſo de 7. Dec. 1731. angefügten Clauſula, der von klagender Burgerſchafft gemachten Vorſtellung ungeachtet, ſein unabänderliches Bewenden.

6.) Den Schulden- und Unkoſten-Punct betreffend, da ſeye zwar in jetzt-angezogenem Concluſo bereits die gantz deutliche Verordnung geſchehen, daß diejenige Koſten, welche das Publicum und Beſänfftigung gemeiner Stadt, auch Herſtellung guter Ordnung reſpiciren, aus dem gemeinſamen Fundo nach vorher beſchehener Liquidation hergenommen und beſtritten werden ſollen, Commiſſio habe ſolchemnach ſich an dieſe Regul und Ordnung allerdings zu halten, jedoch diejenige Poſten, welche Privat-Strittigkeiten betreffen, denenjenigen, denen es angegangen, heim zu weiſen, auch ſonſten nichts, was dieſer Kayſerlichen Intention zuwider, in Aufrechnung paſſiren zu laſſen. Im übrigen und zu vorbeſchriebenem Endzweck ſeye zuvorderſt jeder von denen klagenden Burgern zu Erlegung der gleich Anfangs verwilligten 10. fl. bey deren ferneren Verweigerung executive anzuhalten, auch mit Verabfolgung der drey Klaffter Holtz es alſo zu halten, daß denen Klagenden ſelbige eher nicht, bis ein jeder ſeine præ-

ſtanda

standa publica und Unkosten-Contingent vorher entrichtet, abgegeben, sondern solche drey Klaffter Holtz allenfalls hierzu angewendet werden sollen. Welches denn auch zu gleicher Weise bey denen neutralen Burgern, bis ein jeder dem Publico præstanda præstiret und sein Contingent an dem denen gesammten Bürgern heimgewiesenen Quanto Expensarum bezahlet hat, in Acht zu nehmen seye, ansonsten überliessen Kayserl. Maj. der Commission, wie selbige nach jetzt vorgeschriebener Maaßgab die Repartition, nach Ihrer bishero verspürten guten Einsicht und Dexterität, machen, die Zahlungs-Mittel aber, es seye nun entweder ex ærario publico, oder durch eine auszuschreibende Satzung der Geber, auf eine gewisse Morgen-Zahl, Forst Holtzes oder auch durch Abgab einiges Bau- und Brenn-Holtzes, wo solches am wenigsten schädlich, autoritate Cæsarea veranstalten werde, da dann selbige zu gleicher Zeit die Verfügung zu machen habe, daß der bisherige Bürgerschafftliche Advocatus causæ bezahlt, und dimittirt, und die klagende Bürgerschafft dahin angewiesen werde, sich dessen bedürffenden Falls nur von Haus aus zu bedienen.

Letztlich würden der Commission die inzwischen eingekommene Exhibita, ob zwaren bloßhin zu ihrer Nachricht hiermit beys-

beygeleget, und erwarteten Kayſerl. Maj. demnächſtens ihren gehorſamſten Bericht, wie ſo wohl dieſe jetztmahlige Verordnungen zur Execution gebracht, als auch dem übrigen noch rückſtändigen Commiſſions-Auftrage ſein völliges Genügen geſchehen ſeye, wolten auch die verwittibte Bühlin mit ihrem Petito gehörigen Orts verwieſen haben.

Veneris 11. Julii 1738.

Zu Solms-Utphe Graf, als Senior Domus Solms-Lich, Rödelheim und Laubach, contra Heſſen-Caſſel und Friedrich Wilhelm Grafen zu Solms-Braunfelß, in puncto Pacti Succeſſorii de Anno 1694. ſive Impetrantiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 31. Maji nup. übergibt alleruntherthänigſte Supplicam pro clem. decernendo Mandato caſſatorio & annullatorio nec non de non turbando S. C. annexa citat. ſolita, ut & Reſcripto dehortatorio & inhibitorio. Appon. Lit. A. usque N. incluſive.

Wann Supplicant zuforderſt die Kayſerliche Confirmationes des Anno 1578. errichteten Pacti familiæ in forma probante beybringt, auch de inſinuatione des ſub D. beygelegten Schreibens, ſub dato Utphe den 11. April 1735. und dabey befindlichen Extracts aus beſagtem Pacto, dociren, oder noch allenfalls deſſen Inhalt ad notitiam partis impetratæ bringen und ſolches beſcheinigen wird, ſoll Beſcheid erfolgen.

Vener. 20. Febr. 1733.

Mecklenburg contra Mecklenburg, in puncto novæ Commiſſ. ſive Herr Chriſtian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, in Lit. ad Imp. ſub dato 14. & præſ. 23. Jan. nup. exhibitis per a Vogel, übergibt die erforderte Reverſales.

Reſcribatur dem Kayſerlichen Herrn Commiſſario: Kayſerlicher Majeſtät ſeyen des Herrn Hertzogs, als jetzigen Commiſſarii, de dato 14. Jan. 1733. ausgefertigte Reverſales den 23. Jan. allerunterthänigſt übergeben worden. Nachdeme aber dieſelben denen von Ihme den 5. Febr. 1729. ausgeſtellten und dem unter dem 30. Octobr. 1732. an Ihn erlaſſenen Kayſerlichen Reſcript nicht in allen gleichförmig und bündig genug befunden worden; als wolten Kayſerl. Majeſtät hiermit Ihme, Herrn Hertzogen, aufgegeben haben, binnen einer Monats-Friſt, nach beygelegtem Formular, andere Reverſales allergehorſamſt einzuſchicken, da, ſo bald dieſelben einkommen werden, die nöthige Patentes, Reſcript an den Herrn Hertzog Carl Leopold, und was ſonſten der Sachen Umſtänden nach zu ſeiner Sicherheit und aufgetragenen Commiſſion nöthig ſeyn wird, ohngeſäumt ergehen ſollen.

13. April. 1733.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft, contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg, diverſor. Gravaminum, in ſpecie die Stadt Roſtock betreffend.

Publi-

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten vom 10. Nov. a. p. allergnädigſt approbiret; Dieſemnach

Ad I.

Werden

Caſſatio des Vergleichs vom 21. Aug. 1715.

1. Autoritate Cæſarea die über den mit der Stadt Roſtock am 21. Aug. 1715. errichteten Vergleich, und deſſen Ratification vom 1. Aug. 1716. verfaßte Inſtrumenta ſub iisdem Datis, nebſt denen übrigen darzu gehörigen Schrifften, pro mortificatis & caſſatis erkläret; Hingegen wird

Confirmatio derer Stadt-Privilegiorum.

2. die gebetene Confirmatio Privilegiorum nach alter Form, in ſpecie Inhalts des von Herrn Hertzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg am 28. Mart. 1702. ausgeſtellten, und in dem Bericht von dato 31. Octobr. & præſ. 9. Dec. 1720. in copia vidimata befindlichen Confirmations-Briefen, folglich mit Auslaſſung der angemaßten neuerlichen Clauſul, hiermit ertheilet, und ſoll aus der Kayſerl. Reichs-Hof-Cantzley förderſamſt expediret werden.

Ad II.

Wird

Schadens-Liquidationes.

1. an denen von der Stadt Roſtock angegebenen, und durch Herrn Hertzog

Carl Leopold zu Mecklenburg verursachten Schaden und Kosten, die Summa von 128. Rthlr. 9. ß. als ein vollständig erwiesenes Capital erkannt, auch dafür schlechterdings auf- und angenommen, und ist demnach der Herr Hertzog, als Beklagter, selbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgischen Valore, obgedachter Stadt, als Klägern und Liquidanten, bey Vermeidung der Hülffe, abzustatten schuldig.

2. Würden Klägere und Liquidantes, was die an denen vom Herrn Hertzog caulirten Schäden und Kosten angesetzte Summam von 5351. Rthlr. 18½. ß. betrifft, so weit selbige Liquidationes jeden angehen, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath entweder in Person, oder durch in specie zu Abschwörung des Eydes in animam Mandantium bevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorstehere, oder deren Procuratores, und zwar super factis propriis de veritate, super factis alienis aber, als Abwesende, ingleichen Erben, de credulitate eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregter Summe mitbegriffene Forderung so viel, als selbige angegeben

geben worden, betrage, endlich erhärten, diesemnach in supplementum schwören, so wird auch solche von 5351. Rthlr. 18½. ß. als ein sodann völlig erwiesenes Capital, zu Recht erkannt, und ist folglich der Herr Hertzog selbiges ebener Massen, nach Mecklenburgischem Valor, denen Klägern und Liquidanten zu entrichten schuldig, auch hierzu bedürffenden Falls executive anzuhalten.

3. Werden zuförderist die übrigen angegebene Forderungen, nach Beschaffenheit derer variirenden und dabey jedesmahl besonders wohl erwogenen Umständen auf 82541. Rthlr. $2\frac{7}{33}$. ß. hiermit taxirt und gemäßiget.

Würden nun Klägere und Liquidantes, so weit selbige Liquidationes nach Inhalt obiger Moderation jeden angehen, allhier bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath entweder in Person oder durch in specie zu Abschwörung des Eyds in animam Mandantium gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorstehere, und zwar super factis propriis de veritate, super factis alienis aber, als Abwesende, ingleichen Erben, de credulitate eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregten Sum-

mis mit begriffene Schäden ehe über als unter angeregte Taxa sich belaufen, endlich, vermittelst des Juramenti Zenoniani, erhärten, so wird alsdann selbiges taxirtes und beschwornes Capital von 82541. Rthlr. $20\frac{7}{33}$. ß. gleicher Gestalt zum Liquido gesetzet und dafür erkannt, und ist demnach beklagter Herr Hertzog dasselbige, nach gleichmäßigen Mecklenburgischen Valore, denen Klägern und Liquidanten, bey Vermeydung der Execution, abzutragen verbunden.

4. Was den Punctum Executionis betrifft, werden pro objecto derselben die in den Land-Kasten künfftig einfliessende Ritter- und Landschafftliche Contributions-Gelder zu Satisfacirung für die Damnificatos, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der, der vormahligen Kayserlichen Commission, auch andern Creditoribus hierinne zustehenden Priorität, würcklich hierdurch angewiesen.

Ad III.

Wird

Cassation den den 27. Mart. 1702. mit der Stadt Rostock errichteten Recess betreffend.

1. der zwischen dem abgelebten Herrn Hertzog, Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, und der Stadt Rostock, den 27. Mart. 1702. errichtete Recess nochmahls, ob evidentiam facti & notorietatem, ohne alle ohnnöthige Weiterung

terung, hiermit Autoritate Cæsarea durchgehends für null und nichtig erkläret.

Im übrigen aber sind

Die Creyß-Garnisons-Kosten betreffend.

2. Die Listen über die Einquartirungs-Kosten der Creyß-Garnison dem Herrn Hertzog ad recognoscendum sub termino duorum mensium zu communiciren, da sodann nach Befinden weiterer Ordnungs-mäßiger Bescheid ergehen solle.

Ad IV.

Revocatio Dicasterio-rum.

Sind bis auf weitere Kayserliche Verordnung die zu Dömitz und Schwerin gewesene sämtliche Justiz-Collegia von dar wieder hinweg zu legen, und hat der jetzige Commissarius auf dem nächsten Landtage zu überlegen, und sich mit sämtlichen Land-Ständen zu vergleichen, wohin solche eigentlich zu legen seyen. Worüber Kayserl. Majestät des Herrn Commissarii allerunterthänigsten Bericht baldmöglichst gewärtigten.

Martis 28. April. 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg, die von denen Patronis vorzunehmende Prediger-Wahl betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-

Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach rescribatur dem Kayserlichen Herrn Commissario, Hertzog Christian Ludwig: Es habe derselbe förderſamst darauf zu sehen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Resolution vom 19. Oct. 1724. zur Execution gebracht, die sämtlich ledig stehende Pfarren, in Verfolg und nach Maaßgab besagter Kayserlichen Resolution ohne Aufschub besetzet, und daß künfftighin derselben, so offt eine Patronat-Pfarre erlediget wird, bey der Widerersetzung genau nachgelebet werde; zu welchem Ende er an die sämtliche Superintendenten scharffe Decreta zu geben, und sub pœna cassationis ihnen anzubefehlen, bey dem Tentamine und Examine derer Candidaten, der Superintendenten- und Kirchen-Ordnung de Anno 1552. gemäß zu verfahren, und denen Patronis die freye Wahl und Præsentation derer Prediger, ohne ihr der Superintendenten Beyseyn und Zuthun, noch ferners und unbeeinträchtigt zu lassen.

Ferners hat er dem Superintendenten Dr. Engelcken wegen seines bezeigten Ungehorsams gegen Kayserliche Erkänntnisse zur Rede zu stellen, und nebst seinem räthlichen Gutachten, wie dieses alles befolget worden, förderſamst zu berichten.

Martis 2. Jun. 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra Mecklenburg-Schwerin, in puncto novæ Commis-

Commiſſionis; ſive Imperrantiſcher Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, ſub præſ. 13. Apr. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime communicandis a Commiſſario Cæſareo, Domino Duce Chriſtiano Ludovico, noviter exhibitis Reverſalibus e Cancellaria. Appon. Num. 1.

Kan die gebetene Copia Reverſalium des Herrn Hertzogen Chriſtian Ludwigs e Cancellaria auf Anmelden Parti ſupplicanti ertheilet werden.

Vener. 9. Jul. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg, in puncto novæ Commiſſionis, ſive der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchafft Anwald von Praun, ſub præſ. 26. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, um bey Aufnahm eines Darlehens das Quantum deſſelben zu Conſervation des Credits gebetener Maſſen zu erhöhen.

Idem ſub præſ. 19. Jun. nup. übergibt allerunterthänigſten Bericht auf die am 17. Apr. nup. ergangene allerhöchſte Kayſerliche Reſolution, wegen Verſchaffung eines zulänglichen Vorſchuſſes, zu Befriedigung derer denen vorigen Commiſſions-Höfen rückſtändigen Executions-Koſten.

Idem ſub præſ. 21. ejuſd. übergibt allerunterthänigſten Bericht auf die unterm 17. gedachten Monats April. an den Kayſerlichen Commiſſarium, Herrn Hertzogen Chriſtian Ludwig, allermildeſt ergangene Verordnungen, mit Bitte, um allergnädigſt zu verfügende Veranſtaltungen,

damit dadurch der Credit derer Land-Ständen annoch erhalten und deren völligem Ruin vorgebauet werden möge.

Idem, sub præs. 30. ejusdem, bittet um allergnädigste Declaration und respective Verordnung an den Kayserlichen Commissarium.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Mercurii 4. Augusti 1734.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, puncto novæ Commissionis, sive der Mecklenburgische Ritter- und Landschafftliche Anwald von Praun, sub præs. 24. Maji, exhibet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte um allergnädigste Verfügung an die Chur- und Fürstliche Häuser Braunschweig und Lüneburg, wegen Verpflegung der neu-übernommenen Völcker und nöthiger Conservation deren Land-Ständen Credits.

Idem von Praun, sub præs. 19. Junii nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung auf den unterm 18. Martii jüngsthin erlassenen allerhöchsten Befehl wegen Verpflegung der neu-übernommenen Völcker.

In eadem des Kayserlichen Herrn Commissarii Geheimer Canzley-Rath Verporten, sub præs. 15. Julii nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung der wegen Verpflegung und Behandlung der neuen Conservations-Trouppen sich ereignenden Verwirrungen, mit Bitte pro clementiss. desuper reflectendo & ferenda salutari Ordinatione.

In eadem Fürstlich-Schwartzburgischer Vice-Cantzlar, Ludwig Friedrich Sommer, sub præs.

3. hu-

3. hujus, übergibt, wegen der Unterhaltung und Bezahlung der Fürſtlich-Schwartzburgiſchen Trouppen, allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, zu Bezahlung beſagter Trouppen die gemeſſene Kayſerliche Verordnung allergnädigſt ergehen zu laſſen. Appon. Lit. A. & B.

In eadem der Königlich-Groß-Britanniſche und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Miniſtre, Eberhard Hartmann von Erffa, ſub præſ. 29. Julii nup. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung der Nothwendigkeit, um den Verpflegungs-Punct der übernommenen neuen Trouppen, woher nemlich ſelbige genommen werden könne, förderſamſt feſte zu ſetzen.

Idem von Erffa, ſub præſ. eodem, übergibt allerunterthänigſte Anzeige Ihro Königlichen Majeſtät von Groß-Britannien Erklärung, die, zu Behuff des Einmarſches der Schwartzburgiſchen Trouppen in Mecklenburg, in die Executions-Caſſa vorzuſchieſſende 50000. Rthlr. betreffend.

In eadem gedachter von Erffa und Moll, ſub præſ. 15. Julii nup. übergeben einen Bericht der Caſſæ-Directorum zu Boitzenburg, das von Herrn Hertzog Carl Leopold gegen die Uberneh-mung der Holſteiniſchen Trouppen durch den Druck publicirte Patent betreffend.

Iidem, ſub præſ. 29. ejusdem, übergeben allerunterthänigſten ferneren Bericht der Executions-Caſſæ-Directorum, vom 8. dicti Menſis, die von dem Hertzog Carl Leopold der Mecklenburgiſchen Geiſtlichkeit anbefohlene Bekanntmachung des gegen die Autoritate Cæſarea eingerückte Holſteiniſche

steinische Trouppen unterm 25. Maji nup. publicirten Patents betreffend.

Iidem, sub præs. 30. ejusdem, übergeben allerunterthänigsten Bericht der Executions-Cassæ-Directorum vom 8. Junii nup. betreffend den Zustand der Executions-Casse.

Iidem sub præs. 3. hujus, übergeben allerunterthänigsten Bericht der Cassæ-Directorum, den würcklichen Zurück-Marsch der in Mecklenburg noch gestandenen Compagnie vom Ranzauischen Regiment betreffend.

In eadem Herr Ludwig Rudolph, Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, in Lit. ad Imperat. sub dato 18. Jun. & præs. 8. Jul. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige ertheilter Ordre zum würcklichen Abmarsch, mit Anschluß einer Relation der Cassæ-Directorum, mit zwey Beylagen des dermahligen schlechten Zustands besagter Cassæ, zu Kayserlicher allergnädigsten Einsicht und Verordnung.

In eadem der Kayserliche Herr Commissarius, Herr Hertzog Christian Ludwig, in Lit. ad Imperat. sub dato 23. Decembr. vorigen & præs. 9. Januar. lauffenden Jahres, übergibt allerunterthänigste Anzeige, wegen Ubernehmung fremder Sicherheits-Trouppen und ferner vollführter Negociation, zu Kayserlicher allerhöchster Wissenschafft.

Idem Herr Hertzog in aliis Lit. ad Imperat. sub dato 21. Maji & præs. 7. Junii nup. bittet um allergnädigste Verordnung zur Guarantie wegen der übernommenen Holsteinischen Trouppen. Appon. 1. Beyl.

Idem

Idem ſub dato 7. & præſ. 18. Junii nup. includit ein von Dero Herrn Bruder, Carl Leopold, zu Verwirrung der Unterthanen, im Land publicirtes Patent, mit Bitte um allergnädigſte Kayſerliche Verordnung, zu des Landes Beruhigung.

Idem ſub dato 18. Junii & præſ. 5. Julii nup. accludit den von dem Herrn Herzog Carl Leopold an die Stadt Bützau erlaſſenen Befehl, mit Bitte um allergnädigſte Kayſerliche Verordnung. Appon. 2. Beylagen.

Idem ſub dato 28. Junii & præſ. 15. Julii nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcr. Cæſ. de 5. Junii nup. mit Bitte, Ihro mit baldiger hinlänglicher Hülffe an die Hand zu gehen. Appon. 2. Beylagen.

Referuntur Exhibita.

Jovis 5. Auguſti 1734.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:
Fiat Votum ad Imperatorem.

Mercurii 11. Auguſti 1734.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, in ſpecie die Bezahlung der übernommenen Schwartzburgiſchen Trouppen betreffend, ſive der Kayſerliche Commiſſarius, Herr Chriſtian Ludwig, Hertzog zu Mecklenburg, in Lit. ad Imperat. ſub dato 28. Julii nup. & præſ. 9. hujus, übergibt allerunterthänigſte Anzeige nicht möglich ſeyender Bezahlung des convenirten Quanti, mit Bitte, hierunter die gemeſſene Kayſerliche

serliche Verfügung allergerechtest ergehen zu lassen. Appon. Num. 1. 2. 3. & 4.

Idem Herr Hertzog in aliis Lit. ad Imperat. sub dato & præs. eod. übergibt, wegen der jährlichen Einnahme und nöthigen Ausgabe, allerunterthänigste wiederholte Bitte, Ihro die Communication sothaner Specification, mittelst gnädigster Erkänntniß, zukommen zu lassen.

Idem in aliis Lit. ad Imp. sub dato & præs. eod. übergibt allerunterthänigste Anzeige, bey gegenwärtigen Umständen nicht zu erhaltender Fürstlich-Bambergischer 200. Mann Cavallerie, mit Bitte, hierunter, gebetener massen, allergnädigst zu verordnen.

Inserantur & hæc nuper decreto Voto ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Jovis 23. Septembris 1734.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 11. Aug. 1734. allergnädigst approbirt; diesemnach

1. Fiat Decretum an den Chur-Hannöverischen Ministre, Baron von Erffa, des Inhalts: Nachdeme, zu Ubernehmung und Mobilmachung der Schwartzburgischen Trouppen, bey kundbarem üblem Zustand des Mecklenburgischen

burgiſchen Land-Kaſtens und der Executions-Caſſæ zu Boitzenburg, ein Geld-Vorſchuß à funffzig tauſend Thaler nöthig, auch denſelben thun zu wollen der König in Engelland, als Chur-Fürſt zu Hannover, durch ihn, den Baron von Erffa, ſich bereits anerkläret, dagegen aber gehörige Verſicherung von Kayſerlicher Majeſtät anverlanget; als werde ihm, Baron von Erffa, dieſelbe auf alle Puncten und Bedingniſſen, jedoch alſo und dergeſtalt hierdurch ertheilet, daß nicht nur eben diejenige Verſicherung, die der König über ſeinen Rückſtand den 30. Octobr. 1732. und gleiches Jus hypothecæ, als Er wegen beſagten Rückſtandes hat, auch über dieſe 50000. Rthlr. hiermit feſtgeſtellet, ſondern auch, was für Koſten auf die Stillung des letztern Tumults in dem Mecklenburgiſchen erweißlich und zu dieſem Behuf aufgewendet worden, nach vorhergängiger Liquidation, Ihme, dem Könige, gleichfalls erſetzet und beſagte Hypothec darauf extendiret werden, wie nicht weniger zu rechter Zeit, wenn nehmlich die Schwartzburgiſche Trouppen in das Mecklenburgiſche eingerucket ſeyn werden, wegen Wiederbeſetzung der Stadt Schwerin mit Hollſtein- und Schwartzburgiſchen Trouppen an den Herrn Commiſſarium gehörige Verordnung ergehen ſolle. Damit auch die künfftige Verpflegung der neu-übernommenen Trouppen ſicher geſtellet würde, würden Kayſerliche Majeſtät, auf den von

Chur-

Chur-Hannover den 29. Julii a. c. deshalb gethanen Vorschlag, behörige Reflexion nehmen, wie Sie dann, darüber ein räthliches Gutachten mit Zuziehung einiger Land-Stände zu ertheilen, dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserlichem Commissario, sub eodem hoc dato bereits anbefohlen hätten, da Sie dann, nach Einlauff desselben, mit allergnädigster Resolution, auf obigen Vorschlag, nicht entstehen würden.

2. Cum inclusione Exhibitorum vom 29. Julii 1734. fiat Rescriptum an den Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissarium: Kayserliche Majestät hätten sowohl aus seinen, des Herrn Commissarii, verschiedenen Exhibitis, als auch aus deme, was die vorige Commissions-Höfe vorgestellet, den schlechten Zustand des Land-Kastens und der Executions-Cassæ zu Boitzenburg vor dieses Jahr ersehen müssen. Um nun die Schwartzburgischen Trouppen endlich mobil zu machen und dadurch mit Ersparung mehrerer Unkosten dem Lande zu prospiciren, sey in Vorschlag gekommen, von dem Könige in Engelland, als Chur-Fürsten von Hannover, ein Anlehen à 50000. Rthlr. unter eben dem Jure hypothecæ, welches auf dem Rückstand haffte, zu übernehmen. Es habe also er, Commissarius, dem Schwartzburgischen Hofe Nachricht zu geben, daß er die obige Summe à 50000. Rthlr. von denen Cassæ-Directoribus zu Boitzenburg ausgezahlt erhalten

halten werde, den Uberrest aber hat er, Commissarius, an das Fürstliche Haus zu Schwartzburg, theils von denen zu Parchim erhobenen Geldern, und theils aus dem Land-Kasten, sogleich und unverzüglich zu bezahlen, auch seine Rechnung, wie viel er aus dem Land-Kasten bisher Geld erhoben, und wohin er solches wieder verwendet, nebst denen hinlänglichen Quittungen und Bescheinigungen, an Kayserliche Majestät förderlichst einzuschicken. Nachdeme aber auch von dem König in Engelland, als Chur-Fürsten zu Hannover, sub præs. 29. Julii a. c. wie der Beyschluß zeiget, ein Vorschlag geschehen, woher sowohl pro futuro die Verpflegung der neu-übernommenen Trouppen zu erhalten stehe, als auch das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig durch eine Special Hypothec, bis zu völliger Abzahlung ihres Rückstandes, sicher gestellet und zugleich die Aufnahme der nöthigen Gelder, zu ihrer völligen Befriedigung, facilitirt werden könne; als habe er, Commissarius, mit Zuziehung der Land-Räthe, diesen Vorschlag zu überlegen, und, Falls sie dabey Bedencken finden, solches Kayserlicher Majestät auf das allerforderlichste anzuzeigen, oder andern Falls doch die Art und Weise an die Hand zu geben, wie diese Special-Hypothec ohne Schaden und Abbruch oder Zergliederung des Landes ins Werck gerichtet werden könne. Nach Erstattung dieses seines allerunterthänigsten Berichts wird ihme, Commissario, wegen

Ubernehmung der benöthigten Cavallerie, auf sein Exhibitum vom 9. Aug. a. c. allergnädigste Kayserliche Resolution nicht entstehen, wie sich dann nicht weniger auch wegen der anverlangten Specification von Einnahme und Ausgabe der Executions-Cassæ zu Boitzenburg sodann die Erledigung, dem Befinden nach, gleichfalls ergeben wird.

Unterdessen hat er das Geld-Negotium in Holland nicht liegen zu lassen, sondern solches, nebst einigen Abgeordneten von denen Landständen, daselbst zu betreiben, indeme nunmehro, nachdem Ihro Kayserliche Majestät die von der Ritter- und Landschafft allerunterthänigst gesuchte Declaration, wegen befohlener Absendung eines Deputirten aus ihren Mitteln nach Holland, derselben allergnädigst ertheilet, besagte Ritter- und Landschafft keinen Anstand mehr haben wird, jemanden dahin zu schicken.

Nachdeme auch das Ministerium zu Parchim an dem tumultuantischen Vorhaben des Hertzogs Carl Leopold, wie die Beylage sub præs. 29. Julii a. c. zeiget, aufs neue, sträfflicher Weise, Theil genommen, und sogar den Præpositum zu Sternberg mit zu verführen getrachtet, als hat er, Commissarius, dieses Factum gehörig zu untersuchen, und, nebst seinem räthlichen Gutachten, binnen zwey Monaten an Kayserliche Majestät darüber zu berichten.

Was

Was endlich die von dem Herrn Hertzog zu Holſtein geſuchte Guarantie anlanget, ſo hat es bey der von Kayſerlicher Majeſtät letzthin ertheilten Confirmation des mit demſelben geſchloſſenen Tractats über die neu-übernommene Trouppen ſein Bewenden.

3. Fiat Reſcriptum an den Herrn Hertzog zu Braunſchweig-Wolffenbüttel, des Inhalts: Nachdem aus ſeinem, des Herrn Hertzogs, Bericht vom 8. Julii a. c. ſowohl, als auch anderen verſchiedenen Exhibitis, ſich ſo viel an Tag geleget, daß vor dieſes Jahr die nöthige Gelder zu Ubernehmung der Schwartzburgiſchen Trouppen, wann auch gleich der Land-Kaſten mit darzu angewendet wird, aus der Executions-Caſſa zu Boitzenburg nicht können erhalten werden, ſich aber die Uebernehmung nicht weiter hinausziehen läſſet; als habe man von dem König in Engelland, als Chur-Fürſten zu Hannover, zu obigem Endzweck einen Vorſchuß à 50000. Rthlr. übernommen. Da nun auf dieſen ob eandem naturam crediti die An. 1732. zur Sicherheit des Rückſtandes beyder vorigen Commiſſions-Höfe geſtellte Hypothec gleichfalls hat müſſen conſtituirt werden; als haben Kayſerliche Majeſtät ihme, dem Herrn Hertzog, dieſes zu dem Ende hierdurch notificiren wollen, damit er, der Herr Hertzog, an ſeinen Caſſæ-Directorem zu Boitzenburg hierüber die Behörde ergehen laſſe; und würden Kayſerliche Majeſtät im übrigen auf des Herrn

Hertzogs gethanes Anbringen, die forderſamſte Abzahlung ſeines Rückſtandes zu beſchleunigen, alle gehörige Reflexion machen, und beſtmöglichſt darauf bedacht ſeyn.

Lunæ 2. Maji 1735.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, in ſpecie die Conſtituirung der Special-Hypothec und die darwider vom König in Preuſſen geſchehene Vorſtellung und Reſervation, auch die vom Kayſerlichen Commiſſario gebetene Communication der Inſtrumentorum der Braunſchweig-Wolffenbüttelischen Ceſſion und Renunciation betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt; deme zufolge

Fiat Reſcriptum an den König in Preuſſen, als Chur-Fürſt zu Brandenburg, des Inhalts:

Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten zwar bereits den 11. Martii a. c. an ihn, den König in Preuſſen, was es vor eine Bewandtniß mit denen vor das Chur- und Fürſtliche Haus Braunſchweig-Lüneburg rückſtändigen Commiſſions-Koſten habe, mit mehrerem zu erkennen gegeben: Nachdeme aber er, der König, den 18. Januar. a. c. auch eine Proteſtation und Verwahrung gegen die gedachtem Chur- und Fürſtlichen Hauſe conſtituirte Special-Hypo-

Hypothec übergeben, ſo finden Kayſerliche Maj. nöthig, ihme, dem König, hierdurch zu erkennen zu geben, daß, obſchon An. 1725. den 1. Mart. noch aus der Urſach die verlangte Special - Hypothec hat abgeſchlagen werden können, dieweil das rückſtändige noch nicht liquidiret geweſen; ſo habe ſolche doch ferners, nach nunmehro ſchon vor einigen Jahren geſchehener Liquidation eines ſtarcken Rückſtandes, in dieſer durch die Reichs-Conſtitutiones ſehr privilegirten Schuld, nicht länger mehr verſagt werden können, da beſonders ſchon Anno 1732. die anverlangte Special-Hypothec vor rechtmäßig befunden und an Chur-Hannover verſichert worden. Es hätten aber Kayſerl. Maj. ſowohl den jetzigen Hn. Commiſſarium in dem Hertzogthum Mecklenburg, als auch Ritter- und Landſchafft, zuvor über die anverlangte Special - Hypothec genüglich gehöret, auch beyde nicht nur nichts darwider eingewandt, ſondern die Conſtituirung dieſer Hypothec für das füglichſte Mittel gehalten, die zur Sicherheit des Landes deſtinirte Trouppen mobil zu machen und Credit zu verſchaffen, anderwärts Gelder zu Bezahlung der Commiſſions-Koſten zu erhalten. Wie dann Ihro Kayſerl. Maj. beſtändig fortwährende Willens-Meynung jederzeit dahin gegangen, daß, ohngeachtet der conſtituirten Special-Hypothec, der Commiſſarius die Geld-Aufnahme von Privatis in Holland zu betrei-

ben und die rückständige baar abzahlen zu können, nicht liegen lassen solle, als welches ihme Commissario den 23. Sept. und 18. Octobr. a. p. sehr ernstlich und gemessen aufgegeben worden. Wann aber im übrigen die von Zeit zu Zeit eingeschickte Casse Rechnung der vormahligen Commissions-Höfe bey der Kayserl. Hof-Cammer von Rechnungs-Verständigen genugsam untersucht, die Ausgaben, so sich etwa bey besser erfolgten Umständen ersparen lassen, jedesmahl gleich abgeschnitten, und, wobey nichts zu erinnern gewesen, ein Liquidum constituiret worden, über das auch die dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg eingeraumte Special-Hypothec der Amtes-Revenuen so behutsam und vorsichtig von Kayserl. Maj. reguliret ist, daß alle diejenige Beschwerlichkeiten, welche Er, der König, in seinem Protestations-Schreiben angeführet, nicht zu befahren, noch existiren können: Als müßten Kayserl. Maj. es auch, dieser constituirten Special-Hypothec halber, bey deme lassen, was bereits den 11. Mart. a. c. an Ihn, den König, rescribiret worden, daß nemlich, durch diese abermahls von Ihme, dem König, übergebene Verwahrung und Protestation, der Reichs-Constitutions-mäßig constituirten Special-Hypothec im mindesten nicht derogiret, noch dieselbe dadurch geschwächet werden könne, unter welcher expressen Erklärung, und nicht an-

anders, ſeine, des Königs, Proteſtation ad Acta zu legen, Ihro Kayſerl. Maj. geſchehen lieſſen.

2. Ponatur des Königs in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg, den 18. Jan. a. c. übergebenes Proteſtations-Schreiben ad Acta.

3. Wird die gebetene Communication der Chur-Hannöveriſch- und Fürſtl. Wolffenbüttteliſchen gegen einander errichteten Ceſſions- und Renunciations-Inſtrumenten an den Commiſſarium des Hertzogthums Mecklenburg, Hn. Hertzog Chriſtian Ludwig, hiermit abgeſchlagen.

Jovis 3. Decembr. 1739.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, in ſpecie die zum Schutz des Landes in das Mecklenburgiſche gelegte Hollſtein- und Schwartzburgiſche Trouppen betreffend, ſive der Kayſerliche Commiſſarius, Herr Hertzog Chriſtian Ludewig zu Mecklenburg, in Lit. ad Imper. ſub dato 29. Apr. & præſ. 11. Maji nuperi, erſtattet allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum de 18. Mart. a. c. Apponat. Lit. A.

In eadem erſtbeſagten Herrn Hertzogs Anwald von Vogel, ſub præſ. 16. Novembr. nup. reexhibendo den Commiſſariſchen Bericht und Vorſtellung ad clementiſſimum Reſcriptum Cæſareum, de 29. Jun. nup. ſupplicat humillime pro nunc clementiſſime demandanda reductione gedachter ſämtlichen Hollſteiniſchen Commiſ-

sions-Trouppen, appon. Num. 1. 2. & 3. cum subadjunctis ad Num. 3. a Lit. A. usque M. inclusive.

In eadem Land-Räthe, und Deputirte von Ritter- und Landschafft der Hertzogthümer Mecklenburg zum engern Ausschuß, sub dato 18. Apr. & præs. 11. Maji nup. übergeben per a Middelburg allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsar. de 18. Mart. nup. wie beförderlich, wegen gedachten Uberlassung, die Verfügung geschehen sey. Mit Anlagen, Lit. A. B. & C.

In eadem der Fürstl. Schwartzburgische gemeinschafftliche Hof-Rath, Dieterich Adolph Heckenberg, sub præs. 22. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Erklärung derer Herren Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen und Rudelstadt, wegen fernerweiter Uberlassung Dero in dem Mecklenburgischen zur Sicherheit, der Kayserl. Commission und dasiger Landen liegenden Infanterie-Regiments, gegen Erneurung der letztmahl geschlossenen Capitulation, nebst Bitte, das Nöthige hierüber förderlichst zu verordnen. Appon. Lit. A. & B.

Cum Inclusione des Fürstl. Schwartzburgischen Exhibiti sub præs. d. 22. Octobris 1739. rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissario:

Ihro Kayserl. Maj. hätten aus seinen, des Herrn Commissarii, unterthänigsten Berichten vom 11. May und 16. Nov. a. c. zwar ersehen, daß so wohl Er als Ritter- und Landschafft des davorhaltens seyn, wie die Sicherheit

cherheit des Landes erhalten werden könne, und keine Gefahr zu fürchten stehe, wann auch gleich die Hollsteinische Trouppen nicht wieder recroutiret würden, noch in dem Land bleiben solten. Nachdem aber Ihro Kayſ. Maj. aus diesen Berichten nicht ersehen könten, ob, und wie viel dann, an denen Hollsteinischen Trouppen abgängig seyen; wie nicht weniger, was es vor eine Bewandniß habe, daß er unter andern angezeigt, es sey die mit dem Herrn Hertzog zu Hollstein errichtete Capitulation schon vor einem Jahr zu End gegangen, da doch Anno 1738. dieselbe auf drey Jahr erneuert, und den 1. Aug. d. a. von Ihro Kayserl. Majestät ihm, Herrn Commissario, das nöthige hierüber rescribiret worden seye. Er habe also nicht nur hierüber, sondern auch wie die von Ritter- und Landschafft bereits an Ihn gethane Vorschläge von Einrichtung der Sicherheit im Lande allenfalls ins Werck gerichtet werden könten, ausführlich gehorsamsten Bericht zu erstatten, zuvor aber nicht nur mit dem Herrn Bischoff zu Eutin, als Hertzoglichen Hollsteinischen Landes-Administratore und Vormund, das nöthige zu communiciren und die Sache zu præpariren, sondern auch der Ritter- und Landschafft Rath und Meynung nochmahls zu vorher darüber zu vernehmen, und so dann Ihro Kayserl. Maj. einen vollständigen gehorsamsten Bericht binnen zwey Monaten zu erstatten.

Da auch ferner die Herren Fürsten zu Schwartzburg, wie aus dem Beyschluß mit mehrerem zu ersehen, gehorsamst anzeigen lassen, daß sie ihres Orts bereit wären, die den 13. Martii 1740. zu Ende gehende Capitulation zu erneuern; als habe Er, Herr Commissarius, auch hierzu zu thun, damit die genugsame Sicherheit des Landes aufrecht erhalten werde, und auch hierüber zu seiner Zeit gehorsamst zu berichten.

Jovis 3. Decembr. 1739.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die von der Stadt Rostock zur Besatzung übernommene Fürstl. Schwartzburgische Compagnie betreffend, sive Burgermeister und Rath gedachter Stadt Rostock, für sich und im Namen des die Bürgerschafft selbst repræsentirenden Collegii der hundert Männer, sub præs. 29. Maji nup. übergeben per Korneffer allerunterthänigsten Bericht in sequelam Concluſi de 1. Aug. a. p. juncta Imploratione pro restitutione in integrum & declarando dicto Concluſo ratione der zu übernehmenden Monturs-Kosten, cum ulteriori petito pro demandanda Exhibitione hujus Concluſi in forma an die Herren Fürsten zu Schwartzburg, addita ejusdem declaratione. Appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

In eadem Fürstl. Schwartzburgischer Hof-Rath, Dieterich Adolph Heckenberg, sub præs. 22. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige

zeige der mit dem Magiſtrat zu Roſtock auf zwey vom 1. Sept. 1738. bis 1740. lauffende Jahre geſchloſſener Capitulation, nebſt Bitte, dieſe Anzeige ad Acta zu nehmen, und darüber allergerechteſt zu halten. Appon. Num. 1. & 2.

1. Ponatur die von denen Herren Fürſten zu Schwartzburg eingeſchickte Anzeige der beſchehenen Renovation der mit der Stadt Roſtock geſchloſſenen Capitulation über die Schwartzburgiſche Compagnie ad Acta.
2. Communicetur des Stadt-Magiſtrats zu Roſtock Exhibitum vom 29. May 1739. denen Herren Fürſten zu Schwartzburg, um ſich hierüber binnen zwey Monaten zu erklären.

Veneris 21. Mart. 1738.

Franckfurt, contra Franckfurt, in ſpecie des Senioris von Wieſenhüters ſalarium betreffend, ſive Impetrantiſcher Anwald von Gay, ſub præſ. 29. Nov. a. p. exponendo ad reſolutionem Cæſar. 11. Oct. a. p. ejusdem Anni, ſupplicat humillime pro clementiſſime ob rationes adductas, & juxta deſiderium & merita ibi indicata, ferenda ejusdem declaratione, appon. Lit. A. in duplo.

In eadem Burgermeiſter und Rath der Stadt Franckfurt, ſub dato 21. Dec. 1737. & præſ. 7. Januarii nup. erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſar. de 23. Nov. 1737. mit zwey Beylagen.

1. Ponatur des Magistrats Paritions-Anzeige ad Acta.
2. Rescribatur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt: Nachdeme sich der von Wiesenhüter den 30. Aug. 1734. um Determinirung eines Salarii, welches seinem mühsamen Amt proportioniret seye, bereits allerunterthänigst gemeldet; So wolten Ihro Kayserl. Maj. hierdurch declariren, daß, von besagtem Tage an, ihme die à 1000. fl. ausgeworffene Besoldung gereichet, und richtig ausgezahlet werde. Was aber den etwa künfftigen Fall, wann ein anderer Senior kommen, nicht aber, wie der von Wiesenhüter, beständig und auf seine Lebens-Zeit dabey bleiben, sondern wieder abwechseln solte, anlanget; So liessen es Ihro Kayserl. Maj. auf die so dann sich ereignende Umstände ausgesetzt verbleiben, und würden, existente casu, mit der allerhöchsten Resolution nicht entstehen. Im übrigen aber habe Er, der Stadt-Magistrat, was ihme hierdurch aufgegeben worden, ohne Auffschub zu befolgen, und Ihro Kayserl. Maj. wie es geschehen sey, binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

Veneris 30. Januarii 1739.

Franckfurt, contra Franckfurt, Commissionis, in specie die von der Bürgerschafft wider die Judenschafft eingeklagte Beschwerden betreffend.

Pu-

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ih. Kayſ. Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret; deme zu Folge Fiat Reſcriptum an den Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt: Ihro Kayſerl. Maj. ſeye allerunterthänigſt vorgetragen worden, was von ihme, dem Stadt-Magiſtrat, gegen die von Bürgern und Beyſaſſen der Stadt Franckfurt an die daſige Juden ausgeſtellte Wechſel allerunterthänigſt vorgeſtellet und um Kayſerl. Declaration §. 5. Reſolutionis Cæſareæ vom 1. Junii 1728. gebeten worden.

Nachdeme nun Ihro Kayſerl. Majeſtät die Erhaltung und Beförderung des Commercii und Bürgerlicher Nahrung in der Stadt Franckfurt dem Stadt-Magiſtrat zuförderſt, und ernſtlich, wolten anbefohlen haben, daneben aber auch vor höchſtnöthig erachteten, allen Betrug und Wucher abzuſchneiden, und, wo ſich dergleichen finde, es mit Schärffe zu beſtraffen; ſo gienge Dero Allerhöchſte Reſolution dahin, daß kein Handwercksmann, welcher unter 2000. fl. jährlich verſchätze, Wechſel-Briefe ſolle ausſtellen, oder mit denenſelben handlen können, ſondern gehalten ſeyn ſolle, in Verfolg obbeſagter Kayſerlicher Reſolution, ſeine Schuld-Obligation an Juden gerichtlich auszuſtellen; Hingegen diejenige Bürger, ſie ſeyen nun Kauffleute oder Handwercksleute,

wercksleute, welche wenigstens 2000. fl. jährlich zu verschätzen haben, sollen befugt seyn, an wen sie wollen, auch Wechsel-Briefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, oder weiters hin zu indossiren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung, der Wechsel-Briefe nach Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung Gerichtlicher Obligation statt eines Wechsel-Briefes verbunden zu seyn. Damit aber Betrug und Wucher auf der andern Seite dabey verhütet werde, so habe der Stadt-Magistrat zuforderist auf den §. 58. der Juden-Stättigkeit fest und ernstlich zu halten, und nicht mehr Zinsen, als denen Juden zu nehmen darinnen erlaubet ist, zu verstatten, und denen Bürgern bey ihrem geleisteten Bürger-Eyd und Pflichten anzubefehlen, daß wann Betrug und gegen die Juden-Stättigkeit lauffende Wucher, wie auch bey Erneurung der Wechsel-Briefe, Zuschlagung der Zinsen zum Capital, Vervortheilung, wenn Waaren statt Geldes gegeben werden, oder andere unzuläßige Künste mit unterlauffen solten, solches so gleich anzuzeigen, damit es denen Rechten nach mit Schärffe bestraffet werden könne. Alles dieses habe der Stadt-Magistrat der sämtlichen Bürgerschafft per Edictum kund zu machen, und wie, was ihme hierdurch aufgegeben worden, befolget seye, binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

Lu-

Lunæ 16. Martii 1739.

Franckfurt, contra Franckfurt, Commiſſionis, in ſpecie die von der Bürgerſchafft eingeklagte Beſchwerden wider die Judenſchafft betreffend, ſive beſagter Judenſchafft Anwald von Middelburg ſub præſ. 27. Febr. nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro clementiſſime jam decreto Reſcripto de 30. Januarii inſerendo adhuc Mandato de ſolvendo literas Cambiales ante emanatum dictum Reſcriptum Cæſareum jam jam ſcriptas & quantum ad eas adminiſtrando juſtitiam & paratam Executionem, appon. Lit. A. in duplo.

Inſerantur Reſcripto vom 30. Januarii 1739. poſt verba: **Damit es denen Rechten nach, mit Schärffe beſtraffet werden könne**, verba: Daß jedoch dieſe Kayſerl. Verordnung wegen Reſtriction der Wechſel erſt von dem Tag der Publication an, ihren Anfang nehmen, und beobachtet, auf die vorher ausgeſtellte Wechſel-Briefe und Handſchrifften aber nicht gezogen werden ſolle, wie dann auf dieſelbe denen Creditoribus, dem Wechſel-Recht gemäß, parata executio angedeyhen zu laſſen ſey.

Veneris 30. Januarii 1739.

Franckfurt, contra Franckfurt, Commiſſionis, in ſpecie die von dem Magiſtrat daſelbſt verurſachte ſchwere Proceß-Koſten betreffend.

Pu-

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge werde

1. dem Bürgerlichen Ausschuß, einen Consulenten anzunehmen, hiemit verstattet, und demselben eine jährliche Besoldung von 800. fl. ausgeworffen, wogegen er sich eydlich zu reverliren habe, in des Stadt-Magistrats Dienste niemahls zu treten, noch Privat-Partheyen in der Stadt Franckfurt, es seye dann mit Vorbewust und Einwilligung besagten Bürgerlichen Ausschusses, advocando zu dienen. Solte sich nun in der Stadt Franckfurt hierzu kein tüchtiges Subjectum, deme die Anverwandtschafft mit dem Magistrat nicht im Wege stünde, finden wollen; so seye dem Bürgerlichen Ausschuß auch erlaubet, einen Auswärtigen hierzu aufzunehmen.
2. Et hoc notificetur dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt per Rescriptum, um sich darnach zu achten.

Martis 29. April. 1738.

Ost-Frießland contra Ost-Frießland, Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Welchem zu Folge

1. Ponantur Relationes Commissionales sub præs. d. 29. Maji curr. anni ad Acta.

2. Wird

2. Wird aus bewegenden Urſachen pro loco Commiſſionis Cæſareæ in Oſt-Frießland Fürſtliche Reſidenz-Stadt Aurich hiermit beſtimmet. Nachdem auch

3. Eines Theils Commiſſio in dem zweyten Bericht, ſub præſ. d. 29. Maji curr. anni declariret, daß es mit der an Ritter- und Landſchafft, auch Deputirte und Adminiſtratoren der Gemeinen Landes-Mittel des Fürſtenthums Oſt-Frießland unterm 8.(19.) Martii des jetztlauffenden Jahrs erlaſſenen Citation die Meynung nicht gehabt, daß ſie bloß ad audiendum, ſondern als ein bey der Commiſſion hauptſächlich intereſſirter Theil vorgeladen, und dergeſtalt angeſehen werden ſollen, andern Theils die Beſchwerde wegen des Loci Commiſſionis durch dasjenige, was Num. præcedenti verordnet, nunmehro wegfället, ſo ceſſiret die von ihnen eingewandte Appellation von ſelbſten.

4. Hat der ſogenannten gravaminirenden Stände Begehren, wegen ihrer Admiſſion zum Landtag, in Anſehung, daß die per Reſolutiones Cæſareas d. 31. Aug. 1730. Membr. I. 22. Aug. 1731. und 30. Sept. 1734. vorgeſchriebene Conditiones bis dato nicht erfüllet, auch dieſer Punct zugleich ein objectum amicabilis compoſitionis iſt, noch zur Zeit nicht ſtatt, ſondern werden ſie ad Commiſſionem Cæſaream, um auch darüber vor derſelben zu handeln, hiermit verwieſen. So viel hiernächſt

5. die Unkosten betrifft, sind solche zur Helffte von dem Herrn Fürsten und denen mit ihm haltenden Ständen, die andere Helffte aber von der Stadt Embden und deren Adhærenten zu übertragen.

6. Rescribatur cum inclulione dieses Gutachtens dem Kayserlichen Abgesandten im Haag, Grafen von Ulefeld: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus derer Herren General-Staaten unterm 24. Junii curr. anni gefaßten und von ihm allerunterthänigst eingeschickten Resolution ersehen, daß dieselbe zu der nach Ost-Frießland unterm 12. Oct. anni præt. erkannten Kayserlichen Commission eine besondere Deputation abzuschicken willens; Nachdem aber dieses Commissions-Geschäfft lediglich die gütliche Beylegung derer Landes-Differentien daselbst, folglich eine Causam Imperii mere domesticam betreffe, welche von der Natur zu seyn längst anerkannt worden, daß durch einen ordentlichen Reichs-Schluß und Legem Imperii de Anno 1603. denen Herren General-Staaten von dem Kayser und gantzen Reich schon öffentlich improbiret worden, daß sie die Hände in diese Ost-Friesischen Strittigkeiten habe schlagen wollen, und es dahero in Ihro Kayserl. Majestät Nächten, wann Sie auch gleich wolten, nicht stünde, eine solche Deputation zu verstatten, als habe er, Graf Ulefeld, dieses ermeldten Herren General-Staaten behörig vorzustellen, und seine Offi-

cia

cia dahin anzuwenden, damit die intendirte Deputation unterbleiben, und die Embder ſamt ihren Adhærenten, wann ſie dieſerwegen etwas bey ihnen angebracht, oder noch anbringen ſolten, von dar ab- und ſchlechterdings an die Kayſerliche Commiſſion remittiret werden mögen.

7. Cum notificatione horum omnium & inclusione Exhibitorum ſub præſ. d. 9. Mart. und 8. Julii anni præter. reſcribatur dem König von Groß-Britannien, als Chur-Fürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, und allerhöchſt-verordnetem Kayſerl. Commiſſario: Es gereiche Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu beſonderem Wohlgefallen, daß derſelbe ſich der ihme aus beſonderem Kayſerlichen Vertrauen in Sachen aufgetragenen Commiſſion ſo willig unterzogen. Nachdem nun die von deſſen Subdelegatis gethane Anfragen, auch ſonſt gemachte Hinderniſſen, durch die Kayſerliche Reſolution von heutigem Dato ihre abhelffliche Maaſſe erlanget; als hätte derſelbe gedachte ſeine Subdelegirte dahin anzuweiſen, daß ſie

a.) ohne ferneren Anſtand die Intereſſenten, und darunter auch die mit dem Herrn Fürſten haltende Stände, und zwar als mitintereſſirte Parthey, zu Pflegung der Güte, anderweit auf einen gewiſſen Termin nach der Fürſtlichen Reſidenz-Stadt Aurich citiren, auch die Citationes und Intimationes jederzeit nach des Herrn

Fürsten Vorschlag in Exhibito sub præs. d. 9. Mart. c. a. wann darbey nichts bedencklicheſ, per Notarios & Testes insinuiren lassen. Hiernächst, und weil

b.) aus dem zweyten Commissions-Bericht und dessen Beylage Num. 4. zu ersehen, daß eine Vorstellung unter dem Namen der gravaminirenden Stände ohne deren Benennung und behörige Legitimation eingekommen, hieraus aber nichts, als Unordnung und Ungewißheit, mit wem man eigentlich zu thun habe, entstehen könne, sie, die Subdelegirte, von niemand weiter etwas, zu gegenwärtigem Commissions-Geschäfft gehörig, ohne genugsame Vollmacht annehmen; Ferner und

c.) So viel die Unkosten betrifft, den von dem Herrn Fürsten in Exhibito d. 8. Jul. curr. anni vorgeschlagenen Modum wegen eines separirten Fundi überlegen, und wenn sie solchen practicable und rathsam befinden, selbigen ins Werck richten; Auch endlich

d.) denen Berichten in Zukunfft bey jedem Punct ihr Gutachten beyfügen sollen.

Ubrigens wären Ihro Kayserl. Majestät des Herrn Commissarii Berichts von allein, was weiter in Sachen vorgehen werde, und wie weit es mit der gütlichen Handlung gekommen, von Zeit zu Zeiten gewärtig.

8. Pona-

8. Ponatur die allerunterthänigſte Inhæſiv-Anzeige ſub præſ. d. 9. Martii c. a. des neu-erwehlten Raths zu Embden Confirmation betreffend, ad Acta.

Lunæ 22. Martii 1734.

Oſt-Frießland, contra Oſt-Frießland, Commiſſionis, ſive Fürſtlich-Oſt-Frieſiſcher Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, ſub præſ. 11. Oct. 1731. exhibendo allerunterthänigſte vorläuffige Anzeige ad Concluſum de 22. Aug. anni ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime ponendo ad Acta, & interim non præjudicando. Appon. Num. 1.

Idem von Praun, ſub præſ. 8. Novembr. dicti anni, ſupplicat humillime, es bey dem Concluſo de 17. Sept. gedachten Jahrs bewenden zu laſſen. Appon. Lit. A. & B.

Idem ſub præſ. 22. Januar. 1732. übergibt ein bereits in Originali überreichtes Fürſtliches Schreiben, die unvermuthete Avocation des Königlich-Polniſch- und Chur-Sächſiſchen Subdelegati betreffend, mit Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo. Appon. Num. 1.

Idem ſub præſ. 7. Febr. ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime ad aliquod tempus differenda relatione Actorum.

Idem ſub præſ. 14. ejusdem, übergibt fernerweite Beſcheinigung, wegen höchſt-nöthiger Beybehaltung der Königlich-Däniſchen Miliz, wie imgleichen des benöthigten Beytrags und der ſo höchſt-billigen Indemniſation, mit Bitte um

allergnädigste Kayserliche Verfügung. Appon. Lit. A. & B.

Idem sub præs. 28. ejusdem, übergibt einige zu denen Ost-Friesischen Remonstration- und Exceptionen gehörige Beylagen, mit Bitte pro clementissime deferendo petito. Appon. Num. 17. & 22. in duplo.

Idem sub præs. 29. ejusdem, exhibendo allerunterthänigste Anzeige neuer Thätlichkeiten und Contraventionen der Stadt Embden, supplicat humillime pro clementissime deferendo prioribus petitis. Appon. Num. 1. 2. & 3.

Idem sub præs. 1. Martii 1732. bittet allerunterthänigst, um nur über den Punct der dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland gehörigen Bruch-Gelder die allergnädigste Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem sub præs. 24. ejusdem, übergibt allerunterthänigste Anzeige von denen frevelhafften Contraventionen gegen das Fürstliche Verbot, das sogenannte Klothschiessen und Bier betreffend, auch darüber angestellten gefährlichen Zusammenkünften, mit gehorsamster Bitte, um nunmehro denen den 18. Febr. übergebenen Remonstrationen allergnädigst zu deferiren, diese wichtige Umstände gleichfalls zu consideriren, und den Herrn Fürsten zu Ost-Frießland bey denen vorigen allergerechtesten Resolutionen und Decretis kräfftigst zu schützen. Appon. Num. 1. usque 11.

Idem sub præs. 26. ejusdem, producendo eine Beylage sub Num. 85. supplicat humillime pro clementissime deferendo prioribus petitis.

Idem

Idem ſub præſ. 7. April. dicti Anni 1732. übergibt allerunterthänigſt-nachgefügte Anzeige ad §. 54. 55. 56. & 57. deren den 18. Februar. gedachten Jahres exhibirten allerunterthänigſten Exceptionen und Remonſtrationen, in ſpecie die Unrichtigkeit der von denen Embdern producirten Kniphauſiſchen, Jenettiſchen Vollmacht betreffend, mit Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo & deferendo prioribus petitis. Appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub præſ. 13. Maji ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Anzeige von der Stadt Embden unternommener Abreiſſung eines an der Fürſtlichen Burg zu gedachtem Embden affigirten Patents wegen der Vieh-Seuche, mit Bitte pro violatores amneſtiæ indignos declarando, & deferendo prioribus petitis.

Idem ſub præſ. 7. Julii ejusdem, beſchweret ſich wegen unrechtmäßiger Vorenthaltung des Zolls, und Abreiſſung des am Zollhauſe zu Embden befindlich geweſenen Wappens des Fürſtlichen Regierungs-Hauſes, mit Bitte pro clementiſſime deferendo petitis. Appon. Lit. A.

Idem ſub præſ. 29. Aug. ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime caſſandis Ordinationibus contrariis ab Anno 1729. emanatis. Appon. Num. 1. 2. & 3.

Idem ſub præſ. 2. Octobr. ejusdem, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige einer in dem Exhibito de præſ. 29. Aug. ſub Num. 3. allegirten Staatiſchen Reſolution, ſupplicat humil-

lime pro clementiſſime deſuper reflectendo. Appon. Num. 3.

Idem ſub præſ. 8. Nov. anni ejusdem, übergibt allerunterthänigſten fernern Beweis der Unrichtigkeit der angeblichen Embdiſchen Vollmacht, mit gehorſamſter Bitte, um hierauf allergerechteſt zu reflectiren, und denen vorherigen Petitis allergnädigſt zu deferiren. Appon. Lit. A. usque G. in duplo.

Idem ſub præſ. 1. Decembr. ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime maturanda renovatione Commiſſionis localis.

Idem ſub præſ. 13. Martii 1733. übergibt allerunterthänigſt-fernerweite Anzeige neuer aufrühriſcher Unternehmung der Stadt Embden, mit Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo. Appon. Lit. A. B. & C.

Idem ſub præſ. 30. ejusdem, exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung continuirender Renitenz der Stadt Embden, ſupplicat humillime pro clementiſſime ferenda condigna Ordinatione Cæſarea. Appon. Lit. A. B. C. D. E. & F.

Idem ſub præſ. 13. April. ejusdem, idem humillime petit. Appon. Lit. A. usque E.

Idem ſub præſ. 1. Julii ejusdem, exhibendo die gedruckte Documenta ad Exhibitum de 22. Maji dicti Anni, ejusque Lit. G. pertinentia, ſupplicat humillime pro clementiſſime deferendo prioribus petitis. Appon. Sign. ⊙ in duplo.

Idem ſub præſ. 4. Aug. ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime maturanda petita reſolutione ad retro exhibita. Appon. Lit. A.

Idem

Idem ſub præſ. 10. Sept. ejusdem, übergibt eine bey dem Kayſerlichen Miniſterio am 7. ermeldten Monats eingereichte vorläuffige Vorſtellung, mit Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo.

Idem ſub præſ. 3. Novembr. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung, mit angehängter Bitte, um hierauf die allergnädigſt-gewierige Reflexion zu machen, mit Beylage Num. 1. cum Sub-Adj. Lit. A. & B.

Idem ſub præſ. 7. ejusdem, übergibt, wegen Beſtellung des Auditeurs bey der Salva Guardia, nothgedrungene Verwahrung wider alles künfftige Præjudiz, mit Bitte, um ſolche allergnädigſt ad Acta zu legen. Appon. Num. 1. & 2.

Idem ſub præſ. 12. ejusdem, exhibendo allerunterthänigſte repetitam ſubmiſſionem ad Decreta Cæſarea, & ſubſecutæ receptionis inter membra Nobilitatis immatriculatæ Friſiæ Orientalis, Baronis de Wedel, ſupplicat humillime pro clementiſſime deferendo prioribus petitis. Appon. Lit. A. B. C. & D.

Idem ſub præſ. 26. ejusdem, übergibt allerunterthänigſt-beſtgegründete und ſtandhafft-documentirte Vorſtellung, warum die von Burgermeiſter, Rath und Vierziger der Stadt Embden anhero abgeſchickte Deputirte nicht zu admittiren, mit angehängter Bitte, dieſe angemaßte Embdiſche Deputirte abzuweiſen, reſpective ernſtlich zu beſtraffen, und denen übrigen vorigen Petitis allergerechteſt zu deferiren. Appon. Lit. A. cum Sub-Adjunct. Num. 1. usque 43. incluſ.

Idem sub præs. 1. Decembr. ejusd. produciret Adjuncta ad modo dictum Exhibitum, mit noch fernern Beylagen, Num. 44. usque 61. inclus.

In eadem Fürstlich-Ost-Friesischer Anwald, Johann Michael von Filtzhofer, sub præs. 2. Dec. 1733. übergibt allerunterthänigste Anzeige eines von dem Braunschweig-Wolffenbüttelischen Commissions-Secretario ausgestellten Scheins, daß, und in welchen Commissarischen Relationen, von dem Wermelskirchen, Heßling und Homfeld, berichtet worden, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo & deferendo petitis. Appon. Lit. A.

Idem von Filtzhofer, sub præs. 9. ejusdem, producendo allerunterthänigste Anzeige, supplicat humillime pro clementissime desuper reflectendo, nec non petitis submissivis deferendo. Appon. Lit. A. B. & C.

Idem sub præs. 7. Jun. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige contra die Stadt Embden und Adhærenten, in puncto seditionis, fractæ pacis publicæ & commissorum homicidiorum, mit Bitte, pro clementissime desuper in judicando reflectendo. Appon. Lit. A. B. C. & D.

Idem sub præs. 27. ejusdem, supplicat humillime pro clementissime Civitatem Embdanam, ob constantem renitentiam & inobedientiam, amnestiæ indignam declarando. Appon. Lit. A.

Idem sub præs. eodem, producendo allerunterthänigste Anzeige, supplicat humillime pro clementissime in judicando desuper reflectendo, & deferendo petitis. Appon. Lit. A. B. C. D. & E.

Idem

Idem ſub præſ. 1. Febr. exhibet bina Duplicata, mit Bitte, pro clementiſſima ad Acta poſitione & regiſtratione.

Idem ſub præſ. 8. ejusdem, producendo legitimationem, ſupplicat humillime pro clementiſſima illius ad Acta poſitione & regiſtratione. Appon. Sign. ⊙.

Idem ſub præſ. 15. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Reſervation und Bitte, pro clementiſſima eventuali communicatione Exhibitorum partis adverſæ, & quidem ſalvo jure omni Principis, ante communicationem vero nihil concludendo, ſed potius jura Principis, per tot judicata obtenta, manutenendo.

Idem ſub præſ. 2. Martii, übergibt allerunterthänigſte fernerweite Anzeige continuirender Embdiſchen Contraventionen und Thätlichkeiten, in ſpecie die angemaßte Verordnung wegen der Fürſtlichen Canzelley-Boten und Verweigerung Fürſtlicher Inſinuationen betreffend, mit Bitte, pro clementiſſime etiam deſuper reflectendo. Appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, ſupplicat humillime pro clementiſſime deferendo petitis ad conſequendam tandem reſtitutionem damnorum, ea propter vero reaſſumendo Commiſſionem localem. Appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem ſub præſ. 26. ejusdem, übergibt, wegen des bey einer affigirten Fürſtlichen Edictal-Citation und inſinuirten Mandato begangenen Frevels, allerunterthänigſt-höchſt-bemüßigte Anzeige, mit Bitte, auf dieſes enorme Factum in judicando

zu reflectiren, nec non propter continuas contraventiones rollendo amneſtiam, econtra vero exequendo decreta jam dudum in rem judicatam prolapſa. Appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Idem ſub præſ. 29. ejusdem, producendo allerunterthänigſte fernerweite Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime etiam deſuper reflectendo, nec non in conformitate Mandatorum referendo & pronunciando. Appon. Sign. ⊙.

Idem ſub præſ. 6. April. producendo allerunterthänigſte fernere Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo, nec non ſiſtendo tandem, per media ſummi Judicis officio, & autoritati, atque Imperii Conſtitutionibus congrua, recurſum Embdanorum ad Exteros, & protegendo Principem Friſiæ Orientalis, contra omnes aliorum ingeſtiones & turbationes. Appon. Lit. A. B. C. & D.

Idem ſub præſ. 13. ejusdem, idem humillime petit.

Idem ſub præſ. 20. ejusdem, beſchweret ſich wegen Auslieferung zweyer am Leben zu beſtraffender Jeveriſcher Delinquenten, auch fortwährender Thätlichkeiten und Contraventionen gedachter Stadt Embden, mit Bitte pro clementiſſime deferendo petitis. Appon. Lit. A. B. C. D. E. & F.

Idem ſub præſ. 3. Maji curr. producendo allerunterthänigſte fernerweite Inhæſiv - Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime Dominum

minum Principem in poſſeſſione vel quaſi ſuperioritatis Territorialis, Civitatem Embdanam tanquam municipalem vero adigendo ad debitam obedientiam, illamque Mandatis pœnalibus coërcendo. Appon. Lit. G. H. I. & K.

Idem ſub præſ. eodem, ſupplicat humillime pro clementiſſime continuanda ſequeſtratione prædiorum, ad civitatem Embdanam pertinentium, nec non injungendo Baroni ab Höfflinger ſolutionem reſidui ex reditibus reſultantis ad Ærarium publicum ad præſtandum onera Imperii & Principatus.

Econtra derer Oſt-Frieſiſchen Land-Stände Anwald, Johann Friedrich Gråve, ſub præſ. 10. Novembris Anno 1729. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung, in ſatisfactionem clementiſſimæ Reſolutionis Cæſareæ de 12. Sept. a. ej. der von denen Provintzen Teutſchlandes, durch allerhöchſte Kayſerliche Beſtättigung ſowohl, als durch verſchiedene Landes-Accorden und Verträge, von allen uralten und folgenden Zeiten her, unterſchiedenen Oſt-Frieſiſchen Regierungs-Form, und derer denen Land-Ständen daraus zuſtehenden und hergebrachten Rechten, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, und derer von Seiten des Landes-Fürſten darwider bewürckten Beſchwerden, und Manutenirung des Landes Freyheiten und Gerechtigkeiten. Appon. Num. 1. usque 24. incluſive, in duplo.

Idem Gråve, ſub præſ. 14. ejusdem, reexhibendo, deductis jam Gravaminibus ſpecialibus, Gravamina generalia de 18. April. d. a. ſupplicat humil-

humillime pro clementiſſime nunc ſuſpenſis quibuscunque in pœnam renitentiæ & contumaciæ emanatis proviſoriis Ordinationibus, reſtituendo omnia in priſtinum ſtatum, in duplo.

Idem ſub præſ. 29. ejusdem exhibendo quod reſtat Adjunctorum ad Libellum de 10. ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime remittendo eundem, una cum hiſce adjungendis, ac ſub eodem productis Impreſſis, ad Cancellariam, vel Janitorem Conſilii Imperialis Aulici, ad compingendum & revidendum, ad unam ſaltem horam, in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, ſupplicat humillime pro clementiſſime communicando ſub nomine der gehorſamen Stände ſub præſ. 3. Mart. 1729. übergebenes Exhibitum e Cancellaria.

Idem ſub præſ. 15. Sept. 1730. reexhibendo libellum Gravaminum de 10. Nov. 1729. ſupplicat humillime, pro clementiſſime retraditis Exemplaribus manuſcriptis, ponendo altero Impreſſo ad Acta, & demandanda communicatione aliquorum duorum Exemplarium. Appon. dictum Impreſſum & Extractus Protocolli in triplo.

Idem ſub præſ. 4. Decembris 1730. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Reſolutionem Cæſaream de 31. Aug. beſagten Jahres, mit gehorſamſter Bitte, um würckliche allergnädigſte Abſtellung derer vigore Amneſtiæ brevi manu abzutheilender, aber noch anhaltender Beſchwerden und vigore Exceptionum ſub- & obreptionis,

nis, & reſpective remedii reſtitutionis in integrum, um Erledigung derer ferner eingebrachten in dicta reſolutione neu-enthaltenen Gravamina. Appon. Lit. A. B. & C. in triplo.

Idem ſub præſ. 23. April 1731. producendo allerunterthänigſte Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo. Appon. Extract. Protoc.

Idem als Königl. Preußiſcher Anwald ſub præſ. 27. Aug. 1731. bittet, wegen des Ufke Berend Schmidt, die unterm 23. Febr. 20. Mart. 27. Jun. 6. Jul. 1730. 8. Jan. und 19. Jun. 1731. übergebene Exhibita allergnädigſt retradiren zu laſſen.

Idem ſub præſ. 17. Dec. 1731. übergibt allerunterthänigſte fernere Anzeige, nicht allein fortwährenden unjuſtificirlichen Verbots d. 9. Martii 1730. in puncto praxeos, ſondern auch neuer Dingen, gegen den Königl. Preußiſchen verpflichteten Gerichts-Schultheiſſen, und Ständiſchen Advocatum generalem Homfeld, mit Bitte, ſamt Caſſation beyder gedachten Verfügungen, denen Subdelegatis die nöthigſte gerechteſte Weiſung zu thun. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

In eadem deren ſich ſubmittirenden Land-Ständen Anwald, Andreas Gottlieb von Fabrice, ſub præſ. 6. Febr. 1730. exhibendo allerunterthänigſte anderweite Proteſtation und Bittſchrifft, ſupplicat humillime pro clementiſſime in præjudicium Decretorum Cæſareorum, in rem judicatam transgreſſorum, nil ſtatuendo,

do,

do, ſed potius iisdem iterum ac ſemel pro ſemper confirmandis ac manutenendis & eventualiter parte adverſa ad ſeparatum remittenda, communicandisque ad notitiam ejusdem exhibitis, Agenti Græve vero ſub pœna & comminatione interdicenda ulteriori uſurpatione nominis Statuum Friſiæ Orientalis. Appon. Num. 3. in duplo.

Idem von Fabrice ſub præſ. 11. Oct. 1731. übergibt allerunterthänigſte vorläuffige Anzeige wider die Verordnung vom 22. Aug. d. a. zu interponiren vorhabenden Remedii Juris, mit Bitte, pro clementiſſime ſuſpendenda interim prædictæ Reſolutionis Expeditione. Appon. Num. 1.

Idem ſub præſ. 27. Nov. ejusdem Anni, ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc tandem decernenda militis Danici abductione. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem ſub præſ. 3. Dec. ejusdem exhibendo Impreſſum, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper ſuo tempore reflectendo. Appon. Num. 1. & 2.

Idem ſub præſ. 11. Febr. 1732. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt unwiderſprechlicher Beſtärckung dieſſeitiger Legitimation, mit gehorſamſter Bitte, um denen gegentheiligen Subſurris und widrigen Angebungen kein Gehör zu geben. Appon. Lit. A. & Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem ſub præſ. 18. Febr. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte nachgefügte Imploration, Inhæſion-

hæſion- und Reſervation-Schrifft, mit Bitte, pro clementiſſime quoad Puncta expreſſa declaranda Reſolutione Cæſarea de 22. Aug. 1731. Appon. Num. 1. Lit. A. B. C. & ultim. Concluſum, in duplo.

Idem ſub præſ. 28. Sept. 1733. ſupplicat humillime pro clementiſſime remittendis Deputatis Embdanis, perſonam ſtandi in judicio nullo modo habentibus, vel ſaltem inaudita hac parte ad preces eorum, nil ſtatuendo, in duplo.

Idem ſub præſ. 8. Febr. 1734. ſupplicat humillime pro clementiſſime injungenda Communicatione non ſolum Gravaminum, ſed & Exhibitorum reliquorum partis adverſæ, nilque inauditis Statibus Provincialibus, in horum præjudicium ſtatuendo, nec non ferenda Ordinatione Cæſarea, de cuſtodiendis perſonis nominatis. Appon. Lit. A. usque M. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 3. Maji producendo allerunterthänigſte Vorſtellung, ſupplicat humillime pro clementiſſime denegando Deputatorum Embdanorum petito, ratione Caſſationis Sequeſtri, ſed potius, ob cauſas adductas, eodem extendendo. Appon. Num. 1. & ultimum Concluſum, in triplo.

In eadem die Adminiſtratores deren Oſt-Frieſiſchen ſich ſubmittirenden Land-Stände, ſub præſ. 12. Maji 1731. übergeben allerunterthänigſte Vorſtellung, Declaration, Legitimation und Bitte, pro clementiſſime in puncto Confirma-

tionis & plenariæ Executionis Decretorum Cæsareorum deferendo petitis. Appon. Sig. ⊙, in duplo.

In eadem die aus Ritterschafft, Städten und dritten Stande abgeordnete Deputirte, sub præs. 25. Nov. 1733. bitten allerunterthänigst um allergnädigste Effectuirung der allermildest-verliehener Amnestiæ, und derer bereits allergnädigst festgestellten Puncten, auch allerhöchste Anordnung einer Hof-Commission, zu Abthuung derer ex capite restitutionis in integrum, unterm 10. Nov. 1729. allerunterthänigst eingebrachten Gravaminum Appon. Remonstrationem cum adjunct. Lit. A. B. C. & D.

In eadem der Fürstl. Ost-Friesischen Stände substituirter Anwald, Hugo Xaverius von Heunisch, sub præs. 6. Febr. 1730. übergibt allerunterthänigste Klagschrifft, wider die verwilligte Amnestie, und allerhöchste Resolution vom 12. Sept. 1729. auch angemaßten Inquisitions-Proceß, Einquartirung fremder Militz, Erpressung deren Verpflegungs-Gelder, getrenneten Land-Tag, einseitige Bewilligung einiger Schatzung und fortwährende Bedruckung, mit Bitte, pro clementissima Resolutione Gravaminum. Appon. Num. 8. 9. & 10.

In eadem derer Ost-Friesischen Land-Stände substituirter Anwald von Heunisch, sub præs. 4. Dec. 1730. übergibt allerunterthänigste Erläuterung der in Exhibito hodierno berührten 5. Puncte Gravaminum generalium, breVi manu, vigore Amnestiæ, cessantisque omnimodæ

modæ pœnæ, clementiſſime reparandorum, junctо petito humillimo, pro clementiſſime deſuper ferenda Cæſarea Ordinatione declaratoria, in triplo.

Idem von Heuniſch, ſub præſ. 7. Jan. 1732. producirt allerunterthänigſte Anzeige, loco Paritionis der zu thuenden Inſinuation des Libelli reſtitutionis vom 10. Nov. 1729. an den Fürſtl. Anwald von Praun, mit Bitte, es dabey allergnädigſt bewenden, und wegen Verabfolgung des Duplicati an ſeine Behörde das nöthige verfügen zu laſſen.

Idem ſub præſ. 10. ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime caſſandis Decretis Commiſſionis Capitalium Confiſcatoris, & deſuper decernendo Reſcripto reſtituendorum confiſcatorum bonorum immobilium & Capitalium paritorio, & de non impediendo curſum juſtitiæ Judiciorum Oſt-Friſiorum. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem ſub præſ. 13. ejusdem, producendo allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum, de 17. Sept. 1731. ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc demandanda abductione Militis Danici, contra pacta jurata & confirmata in partes vocati, uti & reſtitutione damnorum, ſub brevi termino, & communicatione Executionis. Appon. Num. 1. usque 10. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 8. Jul. ejusdem, bittet nochmahlen allerunterthänigſt, um Verabfolgung des Duplicati Libelli reſtitutionis vom 10. Nov. 1729.

ad insinuandum, und allergnädigste Communication, vor erst ad notitiam, des Fürstl. Exhibiti vom 18. Febr. 1732.

Idem sub præs. 10. ejusdem, bittet allerunterthänigst um gnädigste Resolvirung derer ex capite Amnestiæ eingebrachten Restitutions- und anderer Puncten, um zu Abthuung des Puncti indemnisationis so wohl, als auch der Haupt-Sache, eine Hof-Commission gemessener Gestalt allergnädigst anzuordnen. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Idem sub præs. 7. Jan. 1733. bittet allerunterthänigst, um allergnädigste Communication der Fürstl. Wiederlegung derer Ständischen Gravaminum ad notitiam, so dann Præfigirung eines termini peremtorii ad comparendum, so wohl an den Fürstl. als Ständischen Theil, juncta cassatione ac inhibitione pœnali derer bereits einer festgestellten allerunterthänigsten Deputation, und was deme anhängig, gemachten, oder ferner zu machenden Hindernissen. Appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem sub præs. 23. Julii ejusdem, supplicat humillime pro clementissime nil præjudiciale statuendo, sed usque ad adventum Deputatorum omnia in statu integro relinquendo. Appon. Lit. A.

Idem sub præs. 13. Nov. ejusdem, übergibt allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeige und Bitte, um allergnädigste Erledigung derer ex capite Amnestiæ eingebrachten Restitutions-Puncten und Effectuirung der bereits ergangener Allerhöchsten

höchſten Kayſerlichen Verordnung und Anforderung einer Kayſerlichen Hof-Commiſſion, in duplo.

Idem ſub præſ. 15. Decembris ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Remonſtrations-Schrifft, was Maſſen das Caput Amneſtiæ von dem Capite Gravaminum allerdings unterſchieden, und dieſes zu weiterer gerichtlicher Verhandlung verwieſen, jenes aber, ohne Geſtattung einiger Conteſtation, inter partes via executiva zu erledigen ſeye, mit gehorſamſter Bitte, darauf allergnädigſt zu reflectiren, und die allermildeſt verliehene Amneſtie dereinſtens effectuiren zu laſſen. Appon. Num. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, ſupplicat humillime pro clementiſſime reſolvendis anterioribus Exhibitis, & demandanda extraditione Libelli de præſ. 15. Sept. 1730. Appon. dictum Exhibitum in duplo.

Idem ſub præſ. 30. Martii a. c. übergibt allerunterthänigſte Recht- und Actenmäßige Anzeige, wegen der ohne Geſtattung einiger Conteſtation inter partes unterthänigſt gebetenen Amneſtiæ, und, zu Beruhigung des Landes, zu erlaſſenden allergerechteſten Erkänntniß, mit Bitte, darauf allergnädigſt zu reflectiren, und davon den allermildeſten Effect angedeyhen zu laſſen. Appon. Num. 7. cum Subadj. Num. 1. usque 36. inclusive in duplo.

Idem von Heunisch, als Stadt-Embdischer Anwald, sub præs. 10. Novembr. 1729. exhibendo allerunterthänigste Paritions-mäßige Einbringung der Gravaminum, supplicat humillime pro manutenentia de 12. Septembr. anni ejusdem clementissime publicatæ Cæsareæ Resolutionis, injungenda magis seria paritione ejusdem, & abstinentia ab ulteriori continuatione, nec non, ex causis noviter adductis, per illam clementissime prævio, si opus, restitutionis in integrum, vel quovis ulteriori, pinguiori & conformiori remedio, cassandis Decretis & Ordinationibus Commissionis & manutenendis Legibus Ostfrisiis, vulgo Accorden nominatis. Appon. Num. 72. usque 94. & ultim. Conclusum, in duplo.

Idem sub præs. 8. Julii 1732. supplicat humillime pro clementissime demandanda communicatione Exhibiti de 10. Novembr. 1729. Appon. ult. Conclusum.

Idem sub præs. eodem, supplicat humillime pro clementissime nunc tandem decernendis, ad restituenda ex Capite Amnestiæ ante omnia in effectum deducenda, necessariis Ordinationibus. Appon. Lit. A. in duplo.

Idem sub præs. 10. Septembr. 1733. supplicat humillime pro clementissime demandanda restitutione der confiscirten oder weggenommenen und sequestrirten unbeweglichen Güter und Capitalien, in specie derer Embder Herrlichkeit, jam 22. Augusti 1731. resoluta. Appon. Lit. A. in duplo.

Idem

Idem ſub præſ. 17. ejusdem, humillime urget Reſolutionem. Appon. ultimum Concluſum.

Idem ſub præſ. 23. ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime demandanda Reſtitutione ærarii Militis Provincialis directionis, aggerum Renovationis, & extraditionis formulæ conſuetæ præſtiti Juramenti, Comitiorum prorogatorum, officiorum, omniumque Libertatum & abductionis Militis Danici, ut & caſſanda contra publicatam Amneſtiam attentata, prohibitione Advocaturæ, omnibusque aliis contraventionibus ad obtinendum tam iterato clementiſſime declaratum effectum plenarium publicatæ Amneſtiæ. Appon. Lit. A. usque E. incluſ. in duplo.

In eadem Herr George Albrecht, Fürſt zu Oſt-Frießland, in Lit. ad Imperat. ſub dato 19. Junii & præſ. 12. Julii An. 1731. bittet, wegen der Stadt Embden, um allergnädigſte Kayſerliche Verordnung, mit Beylagen A. & B.

Idem Herr Fürſt in aliis Literis ad Imper. ſub dato 10. & præſ. 30. d. a. & menſis Julii, bittet, wegen Renitenz gedachter Stadt Embden, um allergerechteſte Kayſerliche Hülff, mit Beylagen Num. 1. & 2.

Idem in aliis Literis ad Imperatorem, ſub dato 29. Decembr. 1731. & præſ. 18. Febr. 1732. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Reſolutionem Cæſ. de 22. Aug. 1731. junctis Remonſtrationibus, in duplo, mit Beylagen Lit. A. & B.

Idem in aliis Literis ad Imperatorem, ſub dato & præſ. modo dicto, includit Dero rechtliche

liche Widerlegung derer vermeynten Beschwerden der Stadt Embden wider die Anno 1721. und folgends in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien ergangenen Kayserlichen Decreta. Appon. Lit. C.

Idem in ulterioribus Literis, sub datis 9. Jan. 25. Febr. 22. Julii, & præs. 22. Febr. 26. Martii und 24. Octobr. 1732. bittet, wegen fortwährender Stadt-Embdischer Widersetzlichkeit und gefährlicher Unternehmung, um Kayserlichen kräfftigsten Schutz, mit Beylagen Lit. A. B. C. D. E. F. & G.

Idem in aliis Literis ad Imperatorem, sub datis 16. und 23. Januar. & præs. 19. Januar. & 5. Febr. 1733. idem humillime petit.

In eadem Fürstlich-Ost-Friesischer Anwald von Praun, sub præs. 18. Martii 1732. übergibt Adjuncta ad Exhibitum de præs. 18. Febr. pertinentia, sub Num. --- usque 112.

In eadem die zur Ost-Friesischen Kayserlichen Commission Subdelegirte, sub præs. 16. Nov. 1724. erstatten ihren allerunterthänigsten Commissions-Bericht.

In eadem Königlich-Polnisch- und Chur-Sächsischer accreditirter Hof-Rath, Friedrich Georg von Lautensack, sub præs. 20. Sept. 1730. 3. Octobr. 3. 22. Novembr. und 18. Dec. 1731. 14. Jan. 1732. übergibt die von obgedachten Subdelegirten nach und nach eingelangte Commissions-Berichte, von CLXX. bis CXC.

In eadem der Fürstlich-Ost-Friesische Gesandte, von Brawe, sub præs. 13. Aug. 1731. übergibt aller-

allerunterthänigſte Vorſtellung, mit Bitte, in Favor der Stadt Embden und ihrer Anhänger nichts verhängen zu laſſen.

Idem von Brawe, ſub præſ. 11. Martii 1732. übergibt ein von dem Herrn Fürſten zu Oſt-Frieß-land unterm 23. Febr. beſagten Jahres erlaſſenes allerunterthänigſtes Schreiben, wegen einiger von der Stadt Embden an die Herren General-Staaten abgelaſſenen gefährlichen Brieffe, mit Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo & animadvertendo.

Idem ſub præſ. 10. Julii dicti anni, bittet allerunterthänigſt um Wiederherſtell- und Redintegrirung der Activität der Kayſerlichen Local-Commiſſion in Oſt-Frießland.

In eadem Herrn Fürſtens zu Oſt-Frießland Geheimder Rath und Extraordinaire Abgeſandter, Freyherr von Gerßdorff, ſub præſ. 20. Dec. 1731. übergibt allerunterthänigſte Anzeige der erhaltenen Nachricht von des Königes in Polen Majeſtät Entſchlieſſung, die in denen Oſt-Frieſiſchen Differenzien obhabende Commiſſion niederzulegen, mit Bitte, pro clementiſſime eadem ſtabilienda & non præjudicando.

Idem Freyherr von Gersdorff, ſub præſ. 27. Novembr. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Anzeige des von der Stadt Embden annoch ſträfflich continuirenden Recurſus, mit Bitte, pro clementiſſime manutenendo. Appon. Lit. A.

Idem ſub præſ. 7. Januarii 1732. übergibt Duplicatum Exhibiti de 20. Decembr. 1731.

Idem sub præs. 27. Junii ejusdem, bittet, auf die Embdische Contraventiones und Thätlichkeiten zu reflectiren, und eine prioribus petitis conforme allergnädigste Resolution ergehen zu lassen. Appon. Sign. ⊙.

Idem sub præs. 29. Maji 1733. zeiget allerunterthänigst an, die, durch Abreissung der Landesherrlichen Publication des Kayserlichen Patents wegen der Handwercks-Mißbräuche von der Fürstlichen Burg zu Embden, begangene Thätlichkeit, mit Bitte, denen Petitis zu deferiren. Appon. Lit. A. B. & C.

Idem sub præs. 3. Julii ejusdem, übergibt allerunterthänigste Anzeige von der Stadt Embden beharrlichen Renitenz und Fortsetzung des verbotenen Recursus ad Exteros, mit Bitte, darauf allergerechtest zu reflectiren. Appon. Lit. A.

Idem sub præs. 1. Decembr. ejusdem, übergibt ein dem Kayserlichen Geheimden Conferenz-Ministerio am 23. Novembr. besagten 1733ten Jahres übergebenes gehorsamstes pro Memoria, wegen verschiedener demselben von der Herren General-Staaten hiesigen extraordinairen Abgesandten geschehener schrifftlicher gefährlicher Insinuationen wider den Herrn Fürsten von Ost-Frießland. Appon. Lit. A.

Idem sub præs. 30. Martii 1734. übergibt ein an Ihro Kayserliche Majestät ministerialiter am 26. ejusdem allerunterthänigst-præsentirtes pro Memoria, wegen einer von denen Herren General-Staaten derer Vereinigten Niederlanden am

21. Ja-

21. Januar. jüngſthin in der Oſt-Frieſiſchen Sache gefaßten Reſolution. Appon. Sign. C.

In eadem der Königlich-Preußiſche Miniſter von Brand, ſub præſ. 14. Februar. 1732. übergibt allerdevoteſte Anzeige, mit Bitte, um gerechteſt darauf zu reflectiren, und in ein und anderm eine ſchleunige Kayſerliche Reſolution ergehen zu laſſen.

In eadem Königlich-Preußiſcher Miniſter, Freyherr von Gotter, ſub præſ. 15. Maji 1733. übergibt, wegen der Königlich-Däniſchen Einquartirung, höchſt-vermüßigte allerdevoteſte Vorſtellung und Bitte, um Kayſerliche allergnädigſte, gerechteſte und ſchleunige nachdrückliche Verfügung. Appon. eine Beylage.

Idem Freyherr von Gotter, ſub præſ. 16. Febr. nup. übergibt allerdevoteſt fernere Anzeige und inhæſive Bitte, um citra omnem conteſtationem allergnädigſt zu beförderende Würckung der Kayſerlichen allermildeſten Amneſtiæ, quoad caſſationem & redintegrationem quorumcunque pœnalium, juxta nudum poſſeſſionis factum, ferendaque deſuper declaratoria & neceſſariis Ordinationibus Cæſareis, mit einer Beylage.

In eadem Fürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſcher Legations-Rath Moll, ſub præſ. 7. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige, ſeit Jahr und Tagen nicht bezahlten Diæten-Gelder an die ſubalterne Braunſchweig-Lüneburgiſche zur Oſt-Frieſiſchen Land-Commiſſion verordnete Subdelegations-Bediente, mit gehorſamſter Bitte, die derowegen nöthige allerhöchſte Verordnun-

ordnungen ergehen zu lassen. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

In eadem leguntur die an den Kayserlichen Reichs-Hof-Kriegs-Rath unterm 29. Dec. 1731. 20. Febr. 3. Maji, 23. Aug. 11. Octobr. 1732. 4. Martii, und 7. Dec. 1733. in Freundschafft erlassene Decreta, in welchen die Erläuterung und Verordnung zu Behuff des Commendantens der Salvæ Guardiæ in Ost-Frießland sowohl, als auch in zerschiedenen Punctis, besonders wegen der von denen Ständen verordneten Innenbehaltung der Gage des daselbst bey der Kayserlichen Salva Guardia stehenden Feld-Paters, dann des Feldscheerers Nienburg Bezahlung der Medicin-Kosten anverlanget werden. Appon. verschiedene Beylagen.

In eadem Pater Cajetan Röthe, Missionarius zu Leer in Ost-Frießland, sub præs. 22. Dec. 1732. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, um an den Herrn Fürsten zu Ost-Frießland allergnädigst zu rescribiren, damit die Bürgerliche Catholische Gemeinde zu gedachtem Leer die Administration derer heiligen Sacramenten, Tauff und Copulation, erhalten möge. Appon. Lit. A. B. C. & D.

Referuntur Exhibita.

Jovis 30. Septembr. 1734.

Ost-Frießland, contra Ost-Frießland, Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea, sequentis tenoris.

I. Po-

I.

Ponantur die Commiſſariſche Reſolutiones ad Acta.

II.

Den Punctum Legitimationis betreffend, wird

1. denen allhieſigen Oſt-Frieſiſchen Deputatis, als welche noch zur Zeit keine Vollmacht beygebracht, hiermit aufgetragen, ſich, nach dem vormahls in der Kayſerlichen Reſolution vom 31. Aug. 1730. dem Reichs-Hof-Raths-Agenten Gräve vorgeſchriebenen Modo, vermittelſt eines Notarial-Inſtruments, in Zeit zweyer Monaten zu legitimiren.
2. Ponatur des Reichs-Hof-Raths-Agenten Gräve Exhibitum de præſ. 23. April. 1731. darinnen er ſich der Agentie deren Oſt-Frieß-ländiſchen Land-Ständen begibt, ad Acta.
3. Wird dem von Heumiſch auferleget, daß, wann er in Zukunfft ſolche Exhibita wird übergeben wollen, welche nicht nur im Namen der Stadt Embden, ſondern auch derer mit ihr, dem Angeben nach, haltenden Land-Ständen, gefaſſet ſeynd, er ſich vorher wegen dieſen letztern ebenfalls, nach dem in der Kayſerlichen Reſolution vom 31. Aug. 1730. dem gedachten Reichs-Hof-Raths-Agenten Gräve vorgeſchriebenen Modo, legitimiren ſolle.
4. Ponatur des vom Reichs-Hof-Raths-Agenten Filtzhoffer, ſub præſ. 8. Febr. 1734. beygebrachte Fürſtl. Procuratorium ad Acta.

III. Was

III.

Was den von denen Embdern und ihren angegebenen Litis Consortibus gegen die Kayserliche Judicata überreichten Libellum Gravaminum, und sonderbar dessen Insinuation, belanget, ergehet die Kayserliche Resolution dahin:

1. Obzwar die Embder und ihre Adhærenten in puncto Insinuationis Libelli Gravaminum, ungeachtet deren deshalben zum öfftern ergangenen Kayserlichen Verordnungen vom 31. Aug. und 15. Septembr. 1730. wie auch 22. Aug. 1735. schon von mehr als drey Jahren her in mora gewesen seynd, mithin der Strenge nach verdienet hätten, daß Ihro Kayserliche Majestät ihnen keine weitere Frist ad Audientiam verstatten solten; so wolten dennoch erst Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät, zu desto kräfftigerer Bezeugung, daß Sie ihnen, Embdern, all dasjenige, was Sie einmahl verwilliget haben, allergnädigst, ohne Ausnahme, angedeyhen lassen wolten, und, um andurch den vollständigen Ruhestand in Ost-Frießland desto ehender wieder herzustellen, auch solchen heilsamen Endzweck, so viel an Ihnen ist, möglichst zu beschleunigen, hiermit einen nochmahligen Terminum von zwey Monaten pro ultimato ansetzeten, um obbesagten Libellum Gravaminum de præs. 10. & 29. Nov. 1729. sowohl dem Herrn Fürsten zu Ost-Frießland, als auch denen gehorsamen Land-Ständen, die es mit ihme halten,

halten, oder derenſelben Mandatario, Reichs-Hof-Raths-Agenten Fabricio, communiciren zu laſſen; zu welchem Ende dann ihnen das Duplicatum Libelli de præſ. 10. & 29. Novembr. 1729. wie auch zu Folge Concluſi vom 15. Sept. 1730. das Triplicatum von dem ſub præſ. 15. Sept. 1730. übergebenen Libello Impreſſo (wann dieſelbe mit dem vorigen de præſ. 10. &. 29. Nov. 1729. bey der in Regiſtratura vorzunehmender Collation gleichlautend befunden wird) verabfolget werden, und dieſes mit der wiederholten und ſchon in der Kayſerlichen Reſolution vom 12. Sept. 1729. und 31. Aug. 1730. enthaltenen Verwarnung, daß, wann ſie dieſem nicht nachkommen, ſondern den Punctum Inſinuationis noch länger verzögern würden, ſodann ihnen keine weitere Friſt noch Gehör verſtattet werden ſollen.

2. Wird ſowohl dem Fürſtlich-Oſt-Frieſiſchen, als auch dem von denen mit ihm haltenden gehorſamen Ständen beſtellten Anwald, alles Einwendens ungehindert, hiermit aufgetragen, gedachten Libellum Gravaminum, wann ſelbiger ihnen in termino præfixo inſinuiret werden wird, ohne Anſtand anzunehmen, und ihren Principalen alſofort zu überſchicken, da dann der Herr Fürſt, und die mit ihme haltende gehorſame Stände, ihre Beantwortung in termino duorum Menſium, von Zeit der ihnen geſchehenen Inſinuation, nach Inhalt der Kayſerlichen Reſolution

solution vom 31. Aug. 1730. einbringen sollen; Wo so dann dem von obgedachten Deputatis in ihrem Exhibito de præs. 25. Nov. 1733. gestellten Petito, und der Kayserlichen Resolution vom 22. Aug. 1731. Membro I. §. 6. gemäß, so wohl der Punctus indemnisationis, als auch Gravaminum, vor einer Kayserl. Hof-Commission entweder verglichen, oder in Entstehung dessen erörtert und folgsam decidiret werden solle.

IV.

Den Punctum Amnestiæ & diversorum Gravaminum betreffend: Ergehet die Kayliche Resolution dahin, daß

1. Was die Transferirung des Ærarii von Aurich nach Emden betrifft, Reichs-Hof-Rath gantz wohl daran ist, wann er davor hält: Es seye die im Jahr 1724. anbefohlene Transferirung von Emden nach Aurich nicht bloß in pœnam renitentiæ, sondern auch wegen des Land-Kastens damahliger übeler Administration, und aus mehr andern Ursachen, beschehen; wie auch, daß der Punct, wo der Land-Kasten eigentlich seyn solle, und ob er für beständig in Emden zu verbleiben habe oder nicht? nicht anderst, als auditis partibus, erörtert werden könne; Da aber untereinsten erhellet, daß die Verlegung des Land-Kastens von darum damahls beschehen müssen, weilen dessen bessere Einrichtung bey fortwährender Renitenz

derer Emder, ſo lange er in ihren Händen verblieben, nicht hätte bewerckſtelliget werden können.

Nunmehro aber, wann die Embder deme, was wegen Verwaltung des Land-Kaſtens ſeit 1721. verordnet worden, bis zu anbefohlener ſummariſcher Erörterung ihrer Gravaminum, ſich, ihrer Schuldigkeit gemäß, ſelbſten ſubmittiren, auch ſonſten ſich ruhig bezeigen, das ehemahlige Motivum wegen deſſen Verlegung völlig aufhöret, mithin keine Urſache mehr obhanden iſt, warum, bis die Sache gerichtlich unterſuchet, und darüber cognoſciret ſeyn wird, (gegen das was ſo viele Jahre ſtatt gehabt, und des Fürſtens ſelbſt-eigene Reverſales) die Stadt Emden noch länger des Land-Kaſtens ſolte entſetzet bleiben; Als iſt in Verfolg derer voriger Verordnungen der Punct der Verwaltung des Land-Kaſtens von dem Punct deſſen Transferirung billig zu unterſcheiden, und zwar der Land-Kaſten proviſorio modo wieder nacher Emden zu transferiren; hingegen bis zu anbefohlener ſummariſcher Unterſuchung und Erörterung derer Gravaminum es bey deme zu laſſen, was wegen deſſen Verwaltung verordnet worden.

Es hat alſo die Proviſional-Transferirung des Land-Kaſtens nacher Embden dergeſtalten zu beſchehen, daß jetztgedachte Befolgung derer, wegen Verwaltung des Land-Kaſtens, vorhin ergangener Verord-

nungen auf die Art, wie obstehet, pro conditione sine qua non, dergestalten gesetzet werde, daß, in wiedrigem Fall, es bey der Verordnung vom 10. Aug. 1724. sein gäntzliches Verbleiben haben solle. Und damit die Emder und die es mit ihnen halten, nach wieder erlangten Land-Kasten, die Untersuchung der Haupt-Sache, und die Erörterung derer von ihnen angebrachten Gravaminum durch ihre Verzögerung nicht hinterstellig machen, folglich die vollständige Beruhigung des Landes, nach Kayserl. Reichsväterlichen Sorgfalt, aufhalten; So wird ihnen nochmahls die Insinuirung ihres Libelli Gravaminum sub priori commination, wie auch die Prosequirung und Ausmachung derer Gravaminum, wovon sie nicht etwann freywillig abstehen wollen, sub eadem Clausula auferleget. Endlichen werden sie und ihre Litis Consortes sub pari commination ernstlich angewiesen, denen der vergönnten Amnestiæ ausdrücklich angehefteten Bedingnissen, bey ansonsten wieder nach Aurich zu erfolgen habender Translation des Land-Kastens und Verlust der Amnestiæ selbsten, gehorsamst nachzuleben, das ist, das End-Urthel ruhig abzuwarten, gegen die von Kayserl. Maj. und dem Reich habende Dependenz und die Kayserl. Jurisdiction sich nichts anzumassen, in Conformität der Resolution vom 31. Aug. 1730. und 22. Aug. 1731. den gebührenden

An-

Antheil zu denen Lands-Kasten beyzutragen, alle Thätlichkeiten und ungebührliche Unternehmungen zu unterlassen, und endlichen die ob præstitam Decretis Cæsareis paritionem ex Magistratu Emdano ausgestossene Personen längst anbefohlener Massen wieder zu restituiren, und, wie alles dieses geschehen, in Zeit zweyer Monaten zu dociren.

2. Werden Impetrantes wegen derer Geld-Straffen hiermit auf die bereits ergangene Kayserl. Resolutionen, benebst vorab die vom 22. Aug. 1731. Membro I. §. 1. verwiesen, vermöge welcher ihnen alle diejenige Geld-Straffen, so nach dem 3. Maji 1729. exequiret oder eingezogen worden seyn möchten, dafern es wider besseres Verhoffen noch nicht geschehen wäre, so gleich restituiret, und dieses dem Herrn Fürsten von Ost-Frießland mit dem Beysatz rescribiret werden solle: Die Befolgung derer vorhiniger und gegenwärtiger Kayserl. Verordnungen intra terminum duorum Mensium zu dociren. Würden auch hiernächst sie Impetranten, was und wie viel seit obvermeldtem Dato vom 3. Maji 1729. von ihnen an Geld-Straffen eingezogen worden, specifice und behöriger Massen erweisen; So wird auch hierunter noch

Hoc inseratur in das Rescriptum, so vi Membri VII. infra an den Fürsten ergehen soll.

weiters gantz schleunige Justitz dergestalten ihnen angedeyhen, damit nirgends an der ihnen allergnädigst vergönneten Amnestie ein Mangel erscheine.

3. Ingleichen werden sie Impetranten in puncto Indemnisationis ad Resolutionem Cæsaream vom 22. Aug. 1731. Membro I. §. 3. & 4. verwiesen, vermöge deren die ihnen ratione Indemnisationis confiscirt- oder sequestrirte Güter und Capitalien, wie auch die Emdische Herrlichkeiten, mit Vorbehalt des Juris hypothecæ hätten restituiret werden sollen. So mithin, dafern es noch nicht geschehen wäre, unverzüglich zu beschehen hätte, und solches dem Herrn Fürsten von Ost-Friessland gleichfalls mit dem Beysatz, wie obstehet, zu rescribiren, daß er die Vollziehung dieser, und der vorhin in hoc puncto ergangenen Kayserl. Verordnung intra terminum duorum Mensium dociren solle.

Not quoque inseratur in das Rescript, so vi Membri VII. infra an den Herrn Fürsten ergehen soll.

Wie dann auch, daferne sie, Emder und ihre Adhærenten, die in diesem Punct angebrachte Beschwerden mit mehrerm bescheinigen würden, geschärffte Inhæsiv-Verordnungen derentwegen ergehen sollen, um ihnen, nach Maaßgab derer vorhinigen Kayserlichen Verordnungen, den Genuß

alles

alles deſſen, was ihnen allergnädigſt darinnen zugeſtanden worden, zu verſchaffen, doch, daß hinwiederum die Stadt Emden, wie ihr hiermit nochmahls aufgetragen wird, ihre ſchuldige Quotam zu dem Reichs-Contingent, und übrigen Landes-Laſten, zu Folge Kayſerl. Reſolutionen vom 31. Aug. 1730. und 22. Aug. 1731. ohne weitern Verzug abführe.

4. Werden Impetrantes, wegen des Land-Tags und was dahin gehörig, auf die bereits ergangene Kayſerl. Reſolutiones de 31. Aug. 1730. Membro I. & 22. Aug. 1731. §. 5. verwieſen, daß nemlich die Stadt Emden und die mit ihr haltende Land-Stände, jedoch mit Ausnahme derenjenigen, ſo von der Amneſtie noch beſonders ausgeſchloſſen ſeynd, zum Land-Tag, dem alten Gebrauch nach zugelaſſen werden ſollen, wenn ſie ſich nur dabey friedſam aufführen, und zu denen gemeinen Laſten, nach der vor der letzten Unruhe in der Obſervantz geweſten Proportion, concurriren; Wie dann nach obbemeldter Reſolution die Emder, und die es mit ihnen halten, weder pejoris noch melioris Conditionis ſeyn ſollen, als die übrigen Land-Stände, ſo mit ihnen keine Cauſam communem machen, vor entſtandener Unruhe geweſen ſeynd, wobey es dann nochmahls, und bis zu künfftiger Kayſerl. Hof-Commiſſion allhier in puncto Gravaminum belaſſen wird.

5. Belangend den abgesetzten Bürgermeister zu Norden, Palm, und die beyde dortige Raths-Verwandten; so hat es zwar, wie Reichs-Hof-Rath eingerathen, dabey sein Verbleiben, daß sich diese Leute selbsten bey Reichs-Hof-Rath zu melden, und allda ihre Submission zu bezeugen haben. Ingleichen müssen vorhin auch jene, welche wegen des denen Kayserlichen Verordnungen geleisteten Gehorsams zu Embden ihrer Aemter entsetzet worden, darinnen restituiret werden.

Nachdeme aber übrigens die Kayserliche Intention nie gewesen, daß die vor dem Jahr 1726. vorhergegangene mere pœnalia Decreta, wenn die der Amnestie als Conditio sine qua non angeheffte te Parition erfolget, nicht solten in Ansehung derer sich submittirenden durch die Amnestie gehoben seyn, wie dann in der verkündeten Amnestie von Wiedereinsetzung in Ehre und Würden ausdrücklich Erwehnung geschiehet: Als werden die zu Norden ihrer Aemter entsetzte Personen, wann obige Præsupposita ihre Richtigkeit haben, gleichfalls Gnade und die Wiedereinsetzung in ihre Aemter zu gewarten haben. Dann Ihro Kayserliche Majestät zu Wiederherstellung des höchstnöthigen Ruhestandes in Ost-Frießland bey sich für das zukünfftige zeigenden ruhigem Betrag, das Vergangene in gäntzliche Vergessenheit gestellet wissen will.

6. Was

6. Was die Däniſche Miliz betrifft, läßt man es nochmahlen bey der Kayſerlichen Reſolution vom 17. Septembr. 1731. bewenden. Nachdeme aber ſowohl ſie, Embder, als auch die Gehorſamen, in ſpecie darüber, daß die Inſinuation deren in der Kayſerlichen Reſolution de 17. Septembr. 1731. ad communicandum decretiret = und dieſen Punct betreffender Fürſtlicher Exhibitorum noch nicht geſchehen ſey, ſich beſchweren, und annoch um derenſelben Communication allerunterthänigſt bitten; Als wird dem Fürſtlichen Agenten hiermit auferlegt, in Zeit acht Tagen entweder zu dociren, daß ſothane Inſinuation geſchehen ſey, oder aber dieſelbe annoch intra eundem terminum zu bewerckſtelligen, und deshalben die gebührende Anzeige zu thun, folgſam werden Impetrantes ſowohl mit dieſem, als auch mit allen übrigen Puncten, darüber in gegenwärtiger Kayſerlichen Reſolution nicht andere ſpeciale Verordnungen geſchehen, an die künfftige hieſige Hof-Commiſſion, die Embder aber mit ihren Particular-Gerechtſamen auf die Kayſerliche Reſolution vom 31. Aug. 1730. mithin ad ſeparatum gewieſen.

7. Den Bernhard Heinrich von Appelt betreffend, erwarteten Ihro Kayſerliche Majeſtät vom Kayſerl. Reichs-Hof-Rath über die in dieſen Punct hinc inde eingekommene viele Exhibita ein beſonderes gehorſamſtes Gutachten, worauf alsdann fernere Kayſerliche

Resolution erfolgen solle. Was aber die angebrachte Particular-Klagen des von Walbrunn zu Dornum, und des von Kniphausen zu Leytetzburg belanget; werden Impetrantes auf die deshalben vorhandene Particular-Processen ad separatum verwiesen.

8. Die Kayserliche Salva Guardia in Ost-Frießland und in specie derselben Gebrauch in puncto Executionis belangend, lassen es Ihro Kayserliche Majestät bey Dero Kayserl. Resolution vom 31. Aug. 1730. §. 5. bewenden, und soll auch dieser Punct vor allhiesiger Hof-Commission tractiret und erörtert werden.

9. Das Ost-Friesische Hof-Gericht und dessen Jurisdiction betreffend: Nachdeme hierüber gar viele und weitläufftige Exhibita von allerseits Partheyen vorhanden seynd, und dieses ein gantz besonderes Objectum ist; Als erwarteten Ihro Kayserliche Majestät hierüber ein a parte Reichs-Hof-Räthliches Gutachten, wo sodann auch hierinfalls Kayserliche Resolution ergehen solle.

10. Nachdeme gegen den Magistrat zu Embden, sowohl von denen Herren Fürsten zu Ost-Frießland, als auch denen mit Ihme haltenden gehorsamen Land-Ständen, und anderer Orten her, in gar vielen eingekommenen Exhibitis, grosse Beschwerde geführet, und daß sie, Embder, nicht nur die, dem ihnen verstatteten Kayserlichen Gehör und der Kayserlichen Amnestie angehängte Conditiones

nicht

nicht erfüllet, ſondern, ihrer gethanen Submiſſion ſchnurſtracks zuwider, bis anhero vielfältig contraveniret ſeyn, beſcheiniget worden, als in ſpecie, daß ſie die, wegen vormahls præſtirten Gehorſams, abgeſetzte Embdiſche Raths- und andere Perſonen, ungeachtet der Kayſerlichen Reſolution vom 31. Aug. 1730. und ſeithero ſchon ſo vielen vorgegangenen Wahlen, noch nicht reſtituiret, wie auch ihre Quotam zum Lande nicht entrichtet hätten; und in Summa dem Herrn Fürſten, als ihrem Landes-Herrn, gar keinen Gehorſam mehr leiſteten, ſondern ſowohl ſeine als auch Kayſerliche an ſeinem Burg-Thore zu Embden angeſchlagene Patenten wiederum herab reiſſeten, auch von ihme gar keine Gebot mehr annehmeten, und gegen Kayſerliche Notarios, wie auch ſeine Canzley-Boten, ſehr ungebührlich verfahreten, ja denenſelben die Fürſtliche Expeditiones, wenn ſie auch ſchon vom Herrn Fürſten ſelbſt unterſchrieben ſeynd, vor die Füſſe werffeten, anderer in denen Exhibitis ſpecifice beſcheinigter und nicht leicht erhörter Thätlichkeiten zu geſchweigen. Und nun aber Ihro Kayſerliche Majeſtät ihnen ſowohl novam Audientiam in puncto gravaminum, als auch die Kayſerliche Amneſtie, in puncto pœnarum, lediglich in Anſehung ihrer gethanen Submiſſion, und daß ſie das End-Urthel ruhig abwarten, wie auch die beygefügte Conditiones erfüllen würden, allergnädigſt ertheilet

haben; Als wären Ihro Kayserl. Majestät bey so gestalten Sachen allerdings befugt, de rigore die ihnen gethane Kayserliche Gnade, sowohl in ein- als andern Punct, wiederum aufzuheben, und anderweite rechtliche Verordnungen ergehen zu lassen. Bey allen dem aber wolten Ihro Kayserliche Majestät Dero allerhöchste Clemenz annoch vordringen lassen, und sie noch hierüber mit ihrer Verantwortung vernehmen, zu welchem Ende dann ihnen alle Fürstliche und andere, in puncto contumaciæ & non secuti Implementi conditionum, uti & contraventionum, eingekommene Exhibita communiciret werden sollen; mit der Auflage an sie, Embder, sich nicht nur in Zeit zweyer Monaten darüber zu verantworten, sondern auch von allen ihrer Submission und denen Kayserlichen Resolutionen gantz widrigen und nicht leicht erhörten Thätlichkeiten zu enthalten, mit der nochmahligen und schon in der Kayserlichen Resolution vom 31. Aug. 1730. enthaltenen Verwarnung, nichts zu thun, was ihrer von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich habenden Dependenz im geringsten zuwider wäre. Wie dann diejenige, so noch einmahl darwider handeln würden, die Amnestie keineswegs geniessen, sondern von derselben ausgeschlossen seyn sollen.

V.

Die Republic Holland betreffend.

1. Cum Notificatione dieser gantzen Kayserlichen

chen Resolution, rescribatur dem Kayserlichen Gesandten im Haag, Grafen von Ulefeld: Was gestalten bey Kayserl. Majestät verschiedentlich angezeiget und bescheiniget worden sey, daß die Staatische Mannschafft in Embden sich von dem Magistrat daselbst gegen den Herrn Fürsten und dessen Gebot, auch zu Abreissung deren an die alldasige Fürstliche Burg angeschlagenen Landes-Fürstlichen als auch sogar Kayserlichen Befehle und Verordnungen, oder auch zu derenselben Behinderung, vermittelst vor dem Burg-Thore besetzten Posto, mißbrauchen lassen; Wie nicht weniger, daß die General-Staaten durch der Embder und ihrer hiesigen Deputirten falsche Insinuationes veranlasset worden wären, das Tillische Regiment nacher Embden zu beordern. Gleichwie nun aber Ihro Kayserliche Majestät von denen General-Staaten nicht vermuthen könten, daß sie obgedachten Mißbrauch ihrer Miliz genehm halten würden, sondern Sich dahin versehete, daß sie denselben, als wider alle Rechte, mißbilligen und abstellen werden; Als wolten auch Ihro Kayserliche Majestät nicht zweiffeln, daß, wann das andere Factum, wegen des Tillischen Regiments, so zwar nicht bescheiniget ist, sich dennoch also in der That befände, die Republic dasselbe um so ehender vom Reichs-Boden wiederum zurück ziehen werde, als sie vermöge ihrer tieffen Einsicht von selbsten leichtlich befinden wird, was

dieses

dieses im gantzen Reich, und sonderbar bey benachbarten Reichs-Ständen, für ein Aufsehen und Nachdencken verursachen könte. Es möchte also er, Graf von Ulefeld, seiner beywohnenden Prudenz nach, diese Sache in beeden Puncten bey denen General-Staaten nachdrücklich und dergestalt vorstellen, damit Kayserlicher Majestät allerhöchste Intention hierunter erreichet werden möge.

2. Kan auch deshalb dem hiesigen Holländischen Gesandten, Hamel Bruyninx, durch gehörige Orte die Vorstellung dahin geschehen, damit auch er seines Orts die nöthige Remonstrationen bey seinen Herren machen möchte.

VI.

Den König in Preussen betreffend.

1. Mit Einschliessung des Fürstlichen Exhibiti de præs. 6. April. 1734. rescribatur dem König in Preussen: Es seye bey Kayserlicher Majestät verschiedentlich angezeiget und auch bescheiniget worden, wie daß von dessen Obrist-Lieutenant von Bezack in Ost-Frießland denen Embdern gegen ihren Landes-Fürsten in gantz ungebührlichen Dingen hülffliche Hand geleistet werde, und zwar unter andern, da, occasione eines gewissen in der Kniphausischen Herrlichkeit Jennelt gewesten und wegen verschiedener Verbrechen vom Fürstlichen Amts-Verwalter zu Grettsyl, in dem Fürstlichen Amt Bewsum, apprehendirten Voigten, Namens Onno Peters, gedachter von

Bezack

Bezack denen Beamten zu Grettſyl angedeutet, wie er vom König Befehl hätte, ihnen, Beamten, zu inſinuiren, daß, da der König die mit dieſem Voigten vorgefallene Unruhe mißfällig vernommen, ſie, Fürſtliche Beamten, künfftighin ſich davon enthalten möchten, widrigen Falls ſolche Anſtalten vorgekehret werden ſolten, ſo ſchon alle Unternehmungen zu hindern zulänglich ſeyn würden; hierbey habe es dieſer Obriſt-Lieutenant noch nicht gelaſſen, ſondern auch dieſen Delinquenten in ſeinen Schutz genommen.

Andertens habe gedachter von Bezack dem von Wallbrunn zu Dornum ein Commando Preußiſcher Soldaten von vier bis fünff Mann zugeſchicket, mit welchen er, von Wallbrunn, ein an Meſtakumerſyl nach erlittenem Sturm feſtgeſetztes Schiff beleget, um daſelbſt gegen den Herrn Fürſten des Strand-Rechts ſich anzumaſſen, und durch die Preußiſche Miliz ſich dabey zu ſchützen.

Drittens, daß offtbemeldter von Bezack an den Hof-Richter von Friedtag und beyde Adeliche Hof-Gerichts-Aſſeſſores, von Freeſe und Starckenberg, wie auch an den Adelichen Adminiſtratorem von Hahn, welche ſich nicht allein denen vorigen Kayſerlichen Decretis ſubmittirt, ſondern auch bey Antretung ihrer Bedienungen einen cörperlichen Eyd über deren Feſthaltung abgeſtattet haben, erſt unterm 9. Martii 1734. gleichſam durch

Circu-

Circular-Brieffe zugeschrieben, und sie von ihrer Submission und eydlichen Pflicht abzugehen, folglich meineydig zu werden, und sich zu denen Embdern zu schlagen, adhortiret habe, und alles dieses zwar nach Inhalt des Bezackischen Schreibens, mit beständigem Vorgeben, daß er es auf Königlichen Befehl, und Instanz deren hiesigen Embdischen Deputirten, gethan habe.

Gleichwie nun aber Kayserliche Majestät nicht glauben könten, daß der König von dergleichen denen klaren Reichs-Gesetzen zuwiderlauffenden und in alieno territorio ausgeübten Thathandlungen, Wissenschafft habe, sondern überzeugt wären, daß derselbe solcherley unverantwortliche Facta allerdings einstellen würde; also gesinneten Allerhöchst-Dieselben an Ihn, er werde von selbsten, seiner bekannten Gemüths-Billigkeit nach, offtgedachten Obrist-Lieutenant von Bezack über obiges zur Verantwortung ziehen, und demselben alles Ernstes anbefehlen, daß er sich von allen dergleichen Anmassungen enthalten solle.

2. Könte dieses Kayserliche Rescript in Originali & Copia dem Grafen von Seckendorff eingeschlossen, und zugleich ihme rescribiret werden, daß auch er seines Orts diese Kayserliche Verordnung zum Effect zu bringen sich angelegen seyn lassen solle.

VII.

Die Kayſerliche Salva Guardia betreffend.

Cum Notificatione desjenigen, ſo an den König in Preuſſen ergehet, reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Oſt-Frießland:

1. Es hätten Kayſerliche Majeſtät aus des Herrn Fürſtens Bericht allergnädigſt erſehen, was geſtalten dasjenige Project, ſo Dieſelben unterm 6. Octobr. 1731. wegen des Solds und Bezahlung der Kayſerlichen Salva Guardia approbiret, und der Kayſerlichen Commiſſion zu publiciren überſchickt haben, noch bis dato nicht publiciret worden ſey. Gleichwie aber dieſe die Erhaltung der Kayſerlichen Mannſchafft betreffende Sache keine weitere Moram leiden könne; als hätte der Herr Fürſt ſothane Publication alſofort Autoritate Cæſarea zu thun, und es in die Wege zu richten, damit hierzu ein gewiſſer und zulänglicher Fundus, als etwa auf das Olderſumer und Friedeburger Pacht-Comptoir, aſſigniret werden möge, oder auch denen Landſchafftlichen Executorialibus, und zwar einem jeden unter ihnen, zu befehlen, eine gewiſſe Summam zu Anfang eines jeglichen Monats an den Commendanten, Freyherrn von Höfflinger, richtig zu bezahlen, auch ſich daran durch keine contraire Befehle derer Adminiſtratorum irren zu laſſen.
2. Seye auch Kayſerlicher Majeſtät gehorſamſt angezeiget worden, was geſtalten die alldaſige Land-Stände ſich in einem Anno 1727. den

11. Decembr. auf dem Landtage verglichenen Gutachten dahin erkläret haben, daß, zu Behuff der Kayserlichen Salva Guardia, und per consequens der in Leere wohnhafften Catholischen Leute, der öffentliche Gottes-Dienst, wie bis dahin geschehen, gehalten werden könte; auch für einen Geistlichen das specificirte monatliche Salarium, so lange die Kayserliche Salva Guardia im Lande verbleibet, ex Ærario bezahlet werden solte, und daß es damit von 60. bis 70. Jahren her auf solche Weise gehalten worden sey. Nachdeme nun aber von kurtzer Zeit her dem Feld-Prediger von denen Administratoren, per modum einer Landständischen Resolution, das Exercitium derer Actuum ministerialium, als tauffen, proclamiren und copuliren, bey denen Catholischen und zur Salva Guardia nicht gehörigen Inwohnern zu Leere verbotten, auch seine monatliche Gage zurück zu halten bedrohet worden ist; als verseheten sich Kayserliche Majestät zu ihm, dem Herrn Fürsten, derselbe werde diese Sachen, bey so gestalten Umständen, in die Wege richten, damit es bey obangezogener Landständlichen Declaration und bishero gewester Observanz belassen, wie auch dem Feld-Prediger seine Besoldung von denen Administratoren richtig verabfolget werden möge.

3. Ponatur das Fürstliche Exhibitum de præs. 7. Nov. 1733. wegen beschehener Verwahrung, in puncto des bestellten Auditors, ad Acta.

VIII. Fiat

VIII.

Fiat Decretum an die jetzige Administratores in Ost-Frießland.

1. Nachdeme der allhiesige Fürstlich-Braunschweigische Legations-Rath Moll, was gestalten die noch allda subsistirende Commissions-Subalterne-Bediente die ihnen bis anhero gebührende Diæten-Gelder nicht erhalten hätten, sub præs. 7. Jan. 1734. allerunterthänigst angezeiget, und demnach um behörige Verordnungen gebeten hat; als befehlen Kayserliche Majestät ihnen, Administratoribus, allergnädigst, obgedachten Subalternen den Rückstand derer Diæten-Gelder, und andere Commissions-Kosten, aus denen gemeinen Landes-Geldern forderſamſt zu bezahlen. Nachdeme sich aber der Stand der Sachen geändert, und vor der hier aufgestellten Hof-Commission das mehreste abzuthun ist, mithin die Commission wieder zu reassumiren keine Ursache vorhanden, als seynd die noch daselbst befindliche Subalternen abzuruffen.

2. Seye auch Kayserlicher Majestät gehorsamst vorgebracht worden, wie daß die Stände, oder Administratores, in die von alldasigem Commendanten der Kayserlichen Salva Guardia aus erheblichen Ursachen beschehene Entlassung eines Feldscheerers sich einmengen wolten, und diesen wiederum in seinen Dienst zu setzen prætendirten, wie auch ihme, Commendanten, die Medicamenta derer erkrancken-

ten Soldaten aus denen ohnedeme geringen Verpflegungs-Mitteln, gegen die vorige Observanz und in Anno 1727. mit ihnen, Ständen, deswegen getroffenen Vergleich, zu bezahlen, aufdringen wolten, dahero auch demselben die vom Apothecker gemachte Anforderung zu entrichten positive und mit dem Anhang anbefohlen hätten, daß sonsten sothane Forderung an seiner Gage abgezogen werden solte. Nachdeme nun aber Kayserliche Majestät weder das eine noch das andere an Seiten derer Stände vor recht befinden könten, sonderbar aber Deroselben befremdlich vorkomme, daß sie sogar eine Jurisdiction hierinfalls sich anmassen wolten; Als befehleten Kayserliche Majestät ihnen, Administratoribus, nicht nur sich hiervon zu enthalten, sondern auch die Medicamenta aus der Landes-Casse besonders bezahlen zu lassen. Et hoc Decretum inducatur dem Herrn Fürsten in Originali & Copia ad insinuandum.

Ferner ist

3. an den Herrn Hertzog zu Wolffenbüttel, mit Belobung der bisher löblich angewandten Mühe und Eifers bey dieser Commission, deshalben das nöthige, wegen völliger Aufhebung besagter Commission und Abruffung besagter Subalternen, zu rescribiren, mit dem Anhange, wie solches geschehen, in Zeit zwey Monaten zu berichten.

IX.

Cum incluſione des an den Herrn Fürſten zu Oſt-Frießland ergehenden Kayſerlichen Reſcripts, in Copia, & Notificatione desjenigen Puncts, ſo in dem Decreto an die Adminiſtratores, wegen des Kayſerlichen Commendantens, in puncto Jurisdictionis & Medicamentorum, enthalten iſt, fiat Decretum an den Kayſerlichen Hof-Kriegs-Rath auf die von demſelben eingekommene Inſinuata, mit der weitern Antwort auf die geſchehene Anfrage, in puncto der von Kayſerlicher Salva Guardia zu verrichten kommenden Execution, daß nemlich diejenigen Caſus pro dubiis zu halten ſeynd, darinnen das Oſt-Frieſiſche Hof-Gerichte und der Fürſt diſſentiren und einander contradiciren. Dieſemnach möchte ein Löblicher Kayſerlicher Hof-Kriegs-Rath dem Commendanten der Kayſerlichen Salva Guardia zu bedeuten belieben, daß derſelbe in dergleichen Caſibus vorhero, und noch ante Executionem, hieher berichten, und weitern Kayſerlichen Befehl erwarten möchte.

X.

Reliqua Exhibita, nebſt dem de præſ. 12. Nov. 1733. in puncto Submiſſionis & Receptionis des von Wedel, ponantur interim ad Acta.

XI.

Moneantur Agentes, künfftighin die Materien gebührend zu ſepariren, und ihre Exhibita

nach denenselben specifice und deutlich zu rubriciren, mit der Verwarnung, daß sie sonsten wieder herausgegeben werden sollen.

Jovis 12. Novembr. 1733.

Zu Essen Aebtißin, contra den Magistrat daselbst, Mandati & Paritoriæ, nunc vice versa Revisionis, das Hallen-Gericht betreffend, sive Supplicantischer Anwald, Johann Jacob Schlössern, sub præs. 29. Julii nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige factæ Insinuationis Exceptionum, supplicat humillime pro clementissime administranda Justitia. Appon. Doc. insinuationis.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

Fiat sententia prioris confirmatoria cum condemnatione partis revidentis in Expensas hujus instantiæ, judiciali moderamine salvo.

Lunæ 8. Februar. 1734.

Solms-Hohen-Solms und Lich, contra Hessen-Darmstadt, das $\frac{1}{6}$. des Amts Kleeberg und andere Gefälle und Jura betreffend, sive Gräflich-Solms-Hohen-Solmischer Anwald von Fabrice, sub præs. 25. April. 1731. exhibendo allerunterthänigste fernerweitige in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. IV. §. 33. gegründete Vorstellung, supplicat humillime pro clementissime decernendo Rescripto restitutorio in omnem eventum executoriali ad Dnn. Duces Directoriales Circuli Rhenani superioris. Appon. Num. 1. usque 20. inclus. in duplo.

Idem

Idem ſub præſ. 6. Martii nup. exhibendo allerunterthänigſte höchſt-gemüßigte weitere Anzeige, ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc tandem decernendo Reſcripto reſtitutorio arctiori & in eventum executoriali ad Dnn. Duces Directoriales Circuli Rhenani ſuperioris, iisdem demandanda petita commiſſione. Appon. Lit. N. O. P. & Q. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Martis 9. Februar. 1734.

Solms-Hohen-Solms und Lich, contra Heſſen-Darmſtadt, das Solmiſche 1/6. des Amts Kleeberg und andere Gefälle und Jura betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum: Wann Supplicant dem Concluſo vom 10. Octobr. 1724. anderer Geſtalt und beſſer, als geſchehen, Folge leiſten, auch zugleich das angezogene Kayſerliche Reſcript de 8. Maji 1699. und wie es inſinuiret, ingleichen die mit dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt, Georgen, unterm 29. Martii 1638. und 30. Maji 1648. getroffene Vergleiche, und zwar insgeſamt integraliter, quoad contenta & ſubſcriptiones, in forma authentica beybringen, anbey den Umſtand, daß unter denen Anno 1637. von beſagtem Herrn Landgrafen occupirten Hohen-Solmiſchen Landen und Gütern auch das in Anſpruch genommene 1/6. des Amts Kleeberg mit geweſen, gebührend beſcheinigen wird, ſoll ergehen, was Rechtens.

Lunæ 4. Septembr. 1736.

Zu Solms-Hohen-Solms und Lich, Graf Friedrich Wilhelm, contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, das Solmische 1/7. des Amts Kleeberg, cum pertinentiis, & alia bona & jura, betreffend, sive Implorantischer Anwald von Fabrice, sub præs. 3. Julii nup. exhibendo allerunterthänigste weitere Vorstellung in satisfactionem Concluſi de 9. Febr. 1734. supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato pœnali S. C. de restituendis bonis & juribus intus nominatis, annexa citatione solita, nec non Rescripto executoriali ad Dnn. Duces Circuli Rhenani superioris, cum Clausula: Samt und sonders. Appon. Num. 1. usque 8. inclus. in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum sub præs. 14. Sept. 1724. 25. April. 4. Junii 1731. 6. Martii 1733. und 3. Julii c. a. rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Supplicanten Klag-los zu stellen, und, wie es geschehen, an Ihro Kayserliche Majestät, in Zeit zwey Monaten, gehorsamst zu berichten.

Martis 7. Maji 1737.

Solms-Hohen-Solms und Lich, contra Hessen-Darmstadt, das Solmische 1/7. des Amts Kleeberg, cum pertinentiis, & alia bona & jura, betreffend, sive Impetratischer Anwald von Praun, sub præs. 16. April. nup. übergibt allerunterthänigste inhærirende in jure & facto wohlgegründete

Gegen-

Gegen-Vorstellung und Bitte, pro clementissime rejiciendo querelam partis adversæ prætensam, ad Instrumentum Pacis Westphalicæ nullatenus qualificatam, nec unquam qualificandam, nec non in eventum pro tenore Legum Imperialium Pragmaticarum aliarumque Sanctionum Imperii Romano-Germanici remittendo totam causam cum condemnatione in Expensas & quodvis Interesse ad forum Austregarum, appon. ult. Concl. in duplo.

Mit Verwerffung der Exceptionis fori declinatoriæ, communicetur de reliquo die Impetratische Gegen-Vorstellung sub præs. de 16. April nup. parti Impetranti ad replicandum cum termino duorum Mensium.

Martis 15. Julii 1738.

Heilbronn, Stadt, contra die Gemeinde zu Neckar-Gartach, in puncto Recursus ad curiam feudalem, sive Burgermeister und Rath der Stadt Heilbronn, sub præs. 27. Jun. nup. übergeben per a Dieterich ihren fernerweit allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 29. April nup. zu allergnädigster Verordnung. Appon. Num. 23. usque 26. inclusive in duplo.

1. Ponatur des Magistrats allerunterthänigste fernere Berichts-Erstattung, de præs. 27. Jun. nup. ad Acta.
2. Rescribatur ulterius demselben: Ihro Kayserliche Maj. hätten, denen eingeschickten In-

quisitions - Protocollis und übrigen dabey geäusserten Umständen nach, allergerechtest befunden, daß die in Actis benannte Inquisiten mit folgenden Straffen zu belegen, und zwar Valentin Hagner zwey Monat lang in Fuß-Eisen, Hans George Weller und George Balthasar Nietz, jeder drey Wochen, jedoch ohne Eisen, ad opus publicum anzuhalten, so dann Hans Jacob Horst, und Martin Hagner acht Täge gefänglich einzusenden, und während solcher Zeit, über den andern Tag, mit nichts anders, als Wasser und Brod, zu speisen, hingegen Hans Philipp Kuder, daferne er sich dem Magistrat simpliciter submittiren und ihme den gebührenden Gehorsam geloben wird, zu absolviren seye. Ihro Kayserl. Maj. befehleten solchemnach ihme Magistratui allergnädigst, nunmehro diese Straffen gegen obbenannte Inquisiten zur Execution zu bringen, die angeschlossene weitere Kayserliche Patenten, wie die vorige, gebührend zu affigiren, hiernächst aber mit der angefangenen Leibeigenschaffts-Renovatur fortzufahren, und selbige zu dem Ende zu bringen. Solten nun dabey gegen alles Vermuthen ein und andere aus der beklagten Gemeinde sich abermahls höchst-vermessentlicher Weise zu widersetzen erkühnen, so hätte Magistrat den- oder dieselbe alsogleich zu gefänglichen Hafften zu bringen, darüber einen formlichen Inquisitions-Proceß anzustellen,

ſtellen, und inſtructa cauſa Ihro Kayſerl. Maj. den fernern Bericht, una cum Protocollis, zu fernerer Kayſerl. allergerechteſten Ahndung allerunterthänigſt zu erſtatten.

3. Fiant Patentes ulteriores an die Gemeinde zu Neckar-Gartach, des Inhalts: Ihro Kayſerl. Maj. hätten ob dem Allerhöchſt-Deroſelben von dem Magiſtrat zu Heilbronn fernerweit allerunterthänigſt erſtatteten Bericht, und denen angeſchloſſenen Protocollis, des mehrern in Allerhöchſtem Kayſerlichen Mißfallen ungnädigſt erſehen, wie daß, denen zu wiederholten Mahlen erlaſſenen und publicirten Kayſerl. Patenten ſchnurſtracks zuwider, dieſelbe ſich höchſt-ſtraffbarer Weiſe unterfangen haben, nicht nur den ihnen auf das ſchärffeſte verpœnten Recurſum ad curiam feudalem dahin abermahls zu nehmen, ſondern noch weiters, mit Verſagung alles beſagtem Magiſtrat, als ihrer vorgeſetzten Obrigkeit, ſchuldigen Gehorſams, die letzthin von ihme angeordnete Leibeigenſchaffts-Renovatur eigenmächtig zu behindern, ja ſo gar die ihr verſchiedentlich ertheilte Verſicherung (wie nemlich Magiſtrat hierunter nichts neues ſuche, ſondern es bey dem alten zu laſſen gedencke, im übrigen aber, daferne ſie hierunter gegen Recht und Billigkeit ſich beſchweret zu ſeyn erachten ſolten, ihr den in denen Kayſerlichen Patenten an Ihro Kayſerl. Maj. ſelbſten vorbehaltenen Recours allerdings offen und

frey zu lassen gemeynet seye) gäntzlich auſſer Augen zu setzen, und sich dadurch die allerschwereste Verantwortung zuzuziehen. Wie nun Ihro Kayserl. Majest. wegen dieser bezeugten auſſerordentlichen Vermessenheit, unter heutigem Dato gegen die Rädelsführer, und andere hieran Theil-nehmende Inquisiten, die wohlverdiente Straffe, andern zum Beyspiel, allergerechtest erkannt, und derenselben Execution ihme Magistratui allergnädigst aufgetragen hätte; Als befehleten Ih. Kayſ. Maj. ihnen sammtlich hiermit noch und zwar zum letzten Mahl, künfftighin sich dergleichen aufrührische und in denen Reichs-Gesetzen höchst verbotene Widersetzlichkeiten nicht weiters zu Schulden kommen zu lassen, folglich denen publicirten Kayserl. Patenten, alles ihres Inhalts, auf das genaueste allerunterthänigst nachzuleben, und in Verfolg derenselben dem Magistrat, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, in allen Vorfallenheiten den schuldigen Gehorsam, wie es wohlgesinneten, friedfertigen und getreuen Unterthanen zustehet, ohnweigerlich zu leisten, denen unruhig- und die allgemeine Ruhe störenden bösen Rathgebern hingegen das Gehör weiter nicht zu ertheilen, sondern sich vielmehr an derenselben Bestraffung, zu ihrem selbsteigenen Besten, zu spiegeln, mithin auch der von dem Magistrat vorgenommenen Leibeigenschaffts-Renovatur (gegen die von ihme zu wiederholten Mahlen bekom-

mene

mene Obrigkeitliche Versicherung) sich ferners nicht zu widersetzen, da im wiedrigen Ihro Kayserl. Maj. nicht entstehen würden, die, in Ansehung der von ein und andern beschehenen Submission, annoch fürgedrungene Kayserl. Milde in die allerschwereste Ungnade und Bestraffung zu verwandeln.

Mercurii 6. Nov. 1737.

Zu Rostock Burgermeister und Rath, für sich, und die innen benannte Professores & Doctores Juris, contra einige Doctores privatos daselbst, appellationis, sive Appellantischer de rato & mandato cavirender Anwald Körneffer, sub præs. 10. Sept. nup. übergibt allerunterthänigste Supplicam, pro clementissime cum prorogatione fatalium decernendis plenis appellationis processibus. Appon. Libellum Gravaminum sub Num. 1. ejusdemque subadjunctis Lit. A. usque N. inclusive in duplo.

1. Wird das von des Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg in Wißmar ausser Landes befindlichen Räthen ad Rectorem & Concilium Academiæ Rostochiensis, d. d. 10. April a. c. erlassene Mandatum, wodurch des Appellantischen Magistrats in Krafft der ihm zustehenden Jurisdiction beschehene Anordnung gewisser Gerichts-Procuratorum auf eine gantz illegale Masse und absque omni causæ cognitione verworffen werden wollen, hiermit cassiret und annulliret, als zumahl ein wider die dem Ap-

Appellantischen Magistrat competirende von Kayserl. Maj. allergnädigst confirmirte Privilegia, so wohl als überhaupt gegen die Kayserl. auf die allgemeine Mecklenburgische Landes-Gravamina allergerechtest ertheilte Resolutiones lauffendes, mithin an sich durchaus nichtiges Unternehmen.

2. Idque notificetur per Rescriptum cum inclusione Exhibiti de præs. 10. Sept. nup. dem Kayserl. Herrn Commissario, mit der fernern Verordnung, daß derselbe so fort, in Conformität obiger Kayserl. allergnädigsten Resolution, Rectori & Concilio der Universität zu Rostock die allerunterthänigste Nachlebung Autoritate Cæsarea anbefehlen, und denenselben, daß sie weder vor sich noch von denen unter ihrer Jurisdiction stehenden Privat-Doctoribus in hac causa einigen weitern Recursum an die ausser Landes befindliche Fürstl. Räthe nehmen und von daher dergleichen unzulässige Verordnungen, bey Vermeidung unnachbleiblicher schwerer Straffe, auszubringen sich unterfangen, sondern, Falls ein oder anderer Theil sich durch des Appellantischen Magistrats Verordnung dennoch mit Recht graviret zu seyn erachtete, dießfalls seine habende Nothdurfft bey denen in Mecklenburgischen Landen wieder hergestellten Justitz-Collegiis gehöriger Massen an- und auszuführen, auch de facta paritione Ihm Herrn Commissario in termino præfixo gebührende

rende Anzeige thun ſolle, nachdrücklichſt injungiren, und, wie dieſes geſchehen, an Kayſerliche Majeſtät ſub Termino duorum Menſium gehorſamſt berichten ſolle.

Martis 9. Sept. 1738.

Zu Roſtock Burgermeiſter und Rath, für ſich und im Namen Rectoris & Concilii der Univerſität daſelbſt, contra einige Doctores privatos allda, appell. in puncto denegirter Abhoſung bey denen ſolennen Univerſitäts-Actibus, und ſonſten betreffend, ſive Appellantiſcher Anwald Korneffer, ſub præſ. 18. Aug. nup. überreichet allerunterthänigſte Attentaten-Klage, junctо ulteriori libello appellat. & petitione hummillima pro clementiſſime decernendis Mandato attentatorum Revocat. & Caſſat. S. C. ut & ulterioribus plenariis appellat. proceſſibus, citatione nimirum, inhibitione, & Compulſorialibus cum fatalium prorogatione. Appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

1. Cum incluſione Exhibiti de præſ. den 18. Aug. nup. reſcribatur dem Mecklenburgiſchen Land- und Hof-Gericht, auf die in dieſer Sache an Ihro Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt eingewandte Appellation ſeinen allergehorſamſten Bericht ſub Termino duorum Menſium, und inſonderheit darüber, warum ſelbiges in dieſer bereits bey Allerhöchſt-Deroſelben appellando angebracht geweſenen und Rechts-hängigen Sache mit ſolchen gravirlichen Verordnungen

gen

gen gegen Appellantischen Magistrat hervorgangen, auch sogar auf die darwider an Ihro Kayserl. Majestät interponirte und im Land- und Hof-Gericht rite insinuirte Appellation damit continuiret, zu erstatten, inzwischen aber bis auf fernere allergnädigste Kayserl. Verordnung, pendente Appellatione, sich aller Attentatorum durchaus zu enthalten, und auch dießfalls sub eodem Termino die allerunterthänigste Folgleistung anzuzeigen.

2. Cum huj. Notificatione rescribatur etiam dem Appellantischen Magistrat, daß er auch seines Orts, pendente Appellatione, gegen die Appellatos sich aller Attentatorum enthalten, folglich alles in statu quo tempore interpositæ Appellationis lassen, und widrigenfalls sich des ergriffenen heilsamen Beneficii Appellationis nicht selbst verlustig machen, sondern die Kayserliche allergerechteste Erkänntniß ruhiglich abwarten, und von allergehorsamster Folgleistung seinen allerunterthänigsten Bericht in Termino duorum Mensium erstatten solle.

Jovis 17. Dec. 1733.

Hall in Schwaben, contra Brandenburg-Onolzbach, Rescripti, in specie den Wild-Zaun betreffend, sive Impetratischer Anwald, Johann Samuel Korneffer, sub præs. 14. Jul. 1732. exhibendo allerunterthänigste fernere Vorstellung, supplicat humillime pro clementissime desuper refle-

reflectendo, partique adverſæ Caſſationem ſepimenti campeſtris ſevere injungendo. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem Korneffer, ſub præſ. 20. Jan. 1733. docendo factam inſinuationem duplicarum, ſupplicat humillime pro clementiſſima earundem ad Acta poſitione & demandanda Relatione. Appon. Lit. A. & B.

Idem, ſub præſ. 18. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ex adverſo continuirten Verzäunung, ſupplicat humillime pro clementiſſime maturando exitu cauſæ, vel ſaltem interim decernendo Reſcripto de lite pendente nihil attentando & innovando, nec reparando, ſed demoliendo & exitum cauſæ quiete exſpectando. Appon. Lit. A. usque H. incluſ. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis 28. Jan. 1734.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Fiat ex officio Commiſſio auf den Grafen zu Hohenlohe-Weickersheim und die Reichs-Stadt Heilbronn, & reſcribatur iisdem des Innhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten, nach reiffer der Sachen und beederſeitiger Fundamentorum Erwegung, zu Recht erkannt, daß einer Seits der von Parte Impetrante neuerlich aufgerichtete und ſehr extendirte Wild-Zaun (in ſo weit ſelbiger ſpitzig, oder den Wild-Wechſel verhindert, oder ſonſten die Fürſtliche Impetrati-

ſche

sche Jagd- und Wildbahns-Gerechtigkeit, gegen Weydmanns-Gebrauch und gegen das alte Herkommen einschräncket und benachtheiliget) Autoritate Cæsarea wieder abgethan, auch übrigens der Fürstl. Impetratische Theil in seiner hergebrachten Possess vel quasi der Wildbahns-Gerechtsame jederzeit ohnbeeinträchtiget gelassen und dabey gehandhabet; Dahingegen anderer Seits dem Parti Impetranti eine dem Recess- und Weydmanns-Brauch gemässe, jedoch zu Abhaltung des so häuffigen Wildprets hinlängliche Verwahr- und Verzäunung (in so weit selbige der Impetratischen Jagd-Gerechtsame nicht abbrüchig) allerdings verstattet, und dadurch, oder sonsten durch andere thunliche und zuverläßige Mittel, der angegebene grosse Schaden von derer Stadt-Hallischer Unterthanen ihren Feldern und Wiesen vor das zukünfftige abgewendet, mithin das ein- und andere zu beederseitiger Zufriedenheit auf einen sichern und billigen Fuß gestellet werden solle.

Gleichwie aber diese Sache ihrer Natur und Eigenschafft nach so beschaffen, daß selbige ratione modi, oder ratione quæstionis quomodo? ohnmöglich ohne einen gemeinschafftlichen und rechtmäßigen Augenschein auf beständig reguliret werden möge; So hätten Ihro Kayserliche Majestät für ohnumgänglich nöthig ermessen, Commissioni Cæsareæ hiermit den gnädigsten Auftrag zu

thun,

thun, sumtibus utriusque Partis communibus (jedoch mit möglichster Ersparung der Unkosten, und nur mit Abschickung eines Subdelegati von jedem Commissario) zuförderst die Güte zwischen dem Fürstl. Impetratischen und dann dem Impetrantischen Theil eiferigst zu versuchen, in deren Entstehung aber, und zwar mit Zuziehung einiger der Jagd- und Forst-Sachen wohl kündiger und unpartheyischer Männer, (welche expresse hierzu zu beeydigen) auch in Gegenwart beeder Partheyen Mandatariorum eine genaue Ocular-Inspection und Erkundigung, sowohl wegen des Wild-Zauns und Jagdbarkeit, als wegen des etwa ferners zu besorgenden Wild-Schadens, in loco quæstionis einzunehmen, einen authentischen Abriß hierüber verfassen zu lassen, auch die Partes kürtzlich, doch gründlich, ad Protocollum abzuhören, und sodann ein recht fundamentalisches und standhafftes Gutachten (wie und auf was Weise eines Theils der obgedachte Wild-Zaun wieder abgethun, mithin die Fürstliche Impetratische Wildbahns-Gerechtsame durchaus ohnbeeinträchtiget oder ohngehindert beybehalten, andern Theils aber der Wild-Schaden von denen Impetrantischen Feldern und Wiesen völlig abgewendet werden könne) aufzusetzen, und selbiges nebst einem umständlichen Bericht innerhalb zwey Monaten, zu weiterer Kayserlichen Verordnung, an Ihro Kayserliche Majestät gehorsamst einzuschicken.

2. Cum hujus Notificatione rescribatur dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach: Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät die hieroben gedachte Erkänntniß ergehen zu lassen, denen Rechten gemäß zu seyn befunden, auch überhaupt die gnädigste Absicht dabey führeten, daß einer Seits dem Herrn Marggrafen an seiner wohlhergebrachten Possession der Wildbahns-Gerechtsame kein Eintrag wiederfahre, hingegen auch anderer Seits denen Stadt-Hallischen Unterthanen an ihren Feldern und Wiesen, auch davon abhangender ohnentbehrlicher Nahrung, kein so grosser Abbruch oder Schaden geschehe; auch der Herr Marggraf selbsten dießfalls gantz billigmäßige Gedancken in denen Actis rühmlich geäussert: Also hätten Ihro Kayserliche Majestät das sichere gnädigste Vertrauen, es werde der Herr Marggraf sich nach seiner bekannten Æquanimität pro futuro mit der Stadt Hall in Güte setzen, oder allenfalls das Commissions-Geschäfft befördern helffen; immittelst aber seine Forst- und Jagd-Bedienten zu allem billigmäßigen nachbarlichen Betragen anzuweisen, von selbsten geneigt seyn, als welches Ihro Kayserl. Majestät zu sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde.

3. Eaque notificentur etiam dem Magistrat zu Schwäbisch-Hall per Rescriptum, mit dem Anhang, daß, gleichwie demselben nicht gebühret hätte, einen so ungewöhnlichen, spitzigen,

tzigen, und der Wildbahns-Gerechtigkeit nachtheiligen Zaun neuerlich aufzurichten, mithin ſelbiger auf gewiſſe Maſſe wieder abgethan werden müſſe; Alſo wolten ſich Ihro Kayſerliche Majeſtät gnädigſt verſehen, es werde Magiſtratus, in Conformitate obgedachter Kayſerlichen Erkänntniß, ſolches von ſelbſten wieder abſtellen, oder ſich in Güte mit dem Fürſtlichen Hauſe Brandenburg-Onoltzbach dieſerhalb ſetzen, oder allenfalls auch ſeines Orts das Commiſſions-Geſchäffte auf alle Weiſe befördern helffen, und, wie es geſchehen, Ihro Kayſerlichen Majeſtät innerhalb zwey Monaten gehorſamſt berichten.

Lunæ 23. Martii 1733.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft, contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto diverſorum Gravaminum, in ſpecie die bey denen Landtägen de Anno 1723. 1724. 1726. & 1727. vorgekommene Landes-Beſchwerden betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten vom 5. Novembr. 1732. allergnädigſt approbiret, deme zu Folge wird wegen des andern Landtags zu Sternberg de Anno 1723.

Die Landtäge und deren Anordnung zu gehöriger und bequemer Zeit betreffend,

Ad Grav. I. Autoritate Cæſarea hiermit verordnet und feſt geſtellet, daß in Zukunfft

jährlich zu Verkündigung des Recess-Quanti, auch derer Reichs- und Creyß- ingleichen Fräulein-Steuern, wann dergleichen abzugeben seyn solten, nicht weniger zu Abthuung derer Landes-Gravaminum und Desiderio-rum, ein allgemeiner öffentlicher Landtag gehalten, und ausser solchen keine Steuern ausgeschrieben noch aufgebracht, von sothanem Landtage aber niemand, der auf selbigem das Jus votandi hat, ausgeschlossen, und in specie dem Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz jedesmahl von dem Termino und denen in Proposition zu bringenden Puncten zeitige Nachricht gegeben werden solle, damit von Deroselben die in Dero Stargardischen District befindliche Ritter- und Landschafft, vermittelst eigener Verordnung, zum Landtage, wohlbefugter Massen beschieden, und nicht weiter, als vorhin geschehen, davon ausgeschlossen werden mögen; Endlich solcher Terminus nicht in der Erndte- oder Saat-Zeit, oder in spatem Winter, (wann nicht des Reichs, Creyßes, und Landes Nothdurfft ein anderes ohnumgänglich erforderte) sondern, dem Herkommen gemäß, im October angesetzt werden solle.

Die Erörter- und Abthuung derer Gravaminum auf Landtägen betreffend.

Ad Grav. II. Wird ein regierender Hertzog zu Mecklenburg ernstlich dahin angewiesen, daß derselbe auf denen in Zukunfft zu haltenden Land-

Landtägen nicht allein die von Ritter- und Landſchafft zu übergebende Gravamina annehmen und anhören, ſondern auch diejenigen, ſo in denen Landes-Verträgen und Kayſerlichen Erkänntniſſen, inſonderheit in denen Kayſerlichen Reſolutionibus, auf die zeithero eingebrachte Beſchwerden, abhelffliche Maaße erhalten, oder ſonſt in liquidis beruhen, unverzüglich und ohne Weitläufftigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey jedem währenden Landtage abthun; diejenige aber, welche altioris indaginis ſeyn, nach Maaßgebung derer Reverſalen, durch unpartheyiſche Commiſſarien, oder Niederſetzung der Räthe, oder Parium Curiæ, erörtern, und längſtens vor dem nächſten Landtage zu gleichmäßiger billiger Endſchafft kommen und gelangen laſſen ſolle.

Die von dem Antheil der Ritterſchafft zu denen Fürſtlichen Aemtern gezogene Adeliche Güter und davon verweigerten Beytrag zu denen Ritterſchafftlichen Anlagen betreffend.

Ad Grav. III. ergehet 1) von Ihro Kayſerl. Majeſtät, nach Beſchaffenheit der nunmehro vorkommenden trifftigen Umſtände, hiermit die Kayſerliche Vorſehung dahin, daß, nach dem von voriger Kayſerlicher Commiſſion am 29. April. 1721. geſtelleten und den 27. April. 1725. wiederholten räthlichen Gutachten, zu einiger Befriedigung der Mecklenburgiſchen

Ritter- und Landschafft, in specie in die von dem Landes-Herrn nach und nach an sich gebrachte Adeliche Güter, ohne Unterscheid, jedoch vor dießmahl nur auf 500000. Thlr. executive verfahren werden möge. Ubrigens wird von Ihro Kayserlichen Majestät dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, qua Commissario Cæsareo, hiermit aufgegeben, den Punct, wie die eröffnete Ritter-Lehen an andere wiederum zu verleihen seyen, nochmahls auf dem Landtage in Propolition zu bringen, dabey auf die Resolution, die Anno 1610. hierüber von dem damahligen Hertzogen zu Mecklenburg ergangen ist, gehörige Reflexion zu machen, und pro futuro denselben auf etwas beständiges zu reguliren, und zu Kayserlicher Majestät allergnädigsten Confirmation sodann, was man sich deshalben verglichen haben wird, gebührend einzuschicken.

2) Wird autoritate Cæsarea festgesetzet, daß, nach Inhalt derer Fürstlichen Resolutionen ad Grav. Polit. 4. N. 3. & Grav. Spec. Suerin. 8. unter denen Stücken und Pertinentien, so post Annum 1628. von der Ritterschafft an die Fürstliche Cammer, und denen, so von ermeldter Cammer an die Ritterschafft gekommen, oder ferner kommen möchten, eine billig- und beständige Vergleichung und Æquabilität, ratione Collectarum, gemacht, und dem Theil, welchem etwas abgegangen, billige Satisfaction verschaffet, indessen

deſſen aber, und bis ſolches erfolget, davon die gewöhnliche Onera ohnweigerlich præſtiret werden, in ſpecie auch die an den Herrn Hertzog und deſſen Cammer gekommene Adeliche Güter ſich des Beytrags zu den Ritterſchafftlichen Oneribus und andern Anlagen, ſowohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten, nicht weiter entziehen, ſondern ermeldte Fürſtliche Cammer davon die behörige Ratam ſolcher Ritterſchafftlichen Onerum und Amts-Anlagen abtragen ſolle.

Die verweigerte ſchrifftliche Handlungen auf denen Landtägen betreffend.

Ad Grav. IV. wird, ratione futuri, von Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergerechteſt verordnet, daß der Ritter- und Landſchafft, auf Landtägen und andern Diæten, die ſchrifftliche Handlung nicht verſaget, ſondern ihre ſchrifftliche Vorſtellungen, daferne dieſelbe geziemend eingerichtet ſeyn, Fürſtlicher Seits unweigerlich angenommen, und ihnen darauf, wann ſie gebührend darum anſuchen, jedesmahl ſchrifftliche Reſolutiones ertheilet werden ſollen.

Die Nichthörung derer Landes-Deputirten und Nichtannehmung und Reſolvirung derer Landſchafftlichen Brieffe und Supplicationen concernirend.

Ad Grav. V. wird der Herr Hertzog dahin erinnert, nach dem Inhalt der dem Receſs de

Anno 1707. beygefügten Resolution, ad addit. Grav. C. 1. Grav. 3. wenn an ihn bey denen Land- und Deputations-Tägen einige Deputirte von der Ritter- und Landschafft abgeschickt werden, selbige gebührend zu hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonsten von denen Ständen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf, nach Recht und Billigkeit, gehörige Resolution ertheilen zu lassen.

Die Contributions-Restanten und deren Executiones, ingleichen die Vilitationes und Execuriones, samt dem Modo exequendi, betreffend.

Ad Grav. VI. wird autoritate Cæsarea festgesetzet, daß die bey Eintreibung der Contribution zeithero eingerissene Unordnung, und alle dem gemeinen Wesen schädliche Executiones, gäntzlich abgestellet seyn sollen. Wann aber erheischender Nothdurfft nach, gegen die säumige Contribuenten executive verfahren werden muß, und hiernächst Ritter- und Landschafft, oder der Engere Ausschuß, durch die Einnehmere beym Land-Kasten die Restanten einschicken und um die Execution anhalten würden, so soll solche ohngesäumt angeordnet und durch die Executores ordinarios, denen, auf des Engern Ausschusses geziemende Anzeige und Bitte, einige von der Miliz in mäßiger Anzahl zuzugeben, ohne

jeman-

jemandes Verſchonen die alte und neue Reſtanten eingetrieben und dem Land-Kaſten eingelieffert werden.

2) Damit aber auch hierbey allen Exceſſen und Inconvenientien um ſo mehr vorgebeuget werden möge, ſo ſoll der Fürſtlichen Landtags-Reſolution de dato Schwerin den 23. Dec. 1668. und dem damahls beliebten modo exequendi künfftighin beſtändig nachgegangen, und die Executores von der Landes-Herrſchafft nicht einſeitig, ſondern in Beyſeyn derer Ritter- und Landſchaffts-Deputirten, beeydiget, und mit gemeſſener Inſtruction verſehen werden, worüber jedoch Ritter- und Landſchafft dergeſtalt jedesmahl zu vernehmen und zu hören, daß auf die ehedeſſen übergebene (ſo weit ſelbige auf die gegenwärtige Zeit quadriren) und künfftig zu übergebende Monita, nach Recht und Billigkeit, auch dem Herkommen gemäß, Landes-väterlich reflectiret, dieſemnach, bey Viſitation und Execution derer Contribuenten, derſelben Ruin und Bedruck nach aller Möglichkeit verhütet und abgekehret werde.

Die eingeführte Monopolia und dem freyen Commercio zuwider errichtete Pacta und ertheilte Privilegia betreffend.

Ad Grav. VII. wird 1) der Herr Hertzog zuforderiſt und insgemein dahin erinnert, ſich in Zukunfft, ratione Monopoliorum und derer dahin abzielenden Privilegien, nach denen

bekannten Reichs-Satzungen und dererselben deutlichem Inhalt, auch natürlicher Billigkeit und Landes-väterlicher Obliegenheit, zu richten, und dergestalt daran zu seyn, damit eines jeden Wohlfahrt, so viel thunlich, befördert, und niemanden der nothdürfftige Unterhalt entzogen werden möge.

2) Obwohl die Fürstliche Bediente und Cammer-Unterthanen, zur Zeit der Mastung, die Fürstliche Hölzer vor andern mit ihren Schweinen zu betreiben, auch was sie an kupffernen Kesseln und Sensen gebrauchen aus denen Fürstlichen Fabriquen und von denen hierzu privilegirten Personen allein zu kauffen weiter angehalten werden können; so soll solches alles jedoch in keine Weise auf die von Ritter- und Landschafft, oder dero Burger und Unterthanen, extendiret, noch weniger die Einfuhr von auswärtigem Kupfer, Kesseln und Sensen, in das Land, verboten werden.

3) Soll sowohl denen auswärtigen Kauffleuten die Wolle aus dem Lande ungehindert zu holen, als denen Eingesessenen solche anderwärts zu verfahren, und so gut sie können zu debitiren, erlaubt seyn; es wäre dann, daß die einheimische Kauffleute selbige um den Preis, wofür die Fremde sie annehmen wollen, oder wofür der Verkäuffer solche zu geben vermeynt und anderswo auszubringen weiß, ebenfalls behalten und erhandeln wolten; ingleichen wird das gewissen Personen wegen

Sied-

Sied- und Verkauffung der Seiffe, privative concedirte Privilegium hiermit aufgehoben und caſſiret.

4) Hat es zwar dabey ſein Bewenden, daß der Herr Hertzog in ſeinen Landen Schornſteinfeger, Schweinſchneider, auch Scharffrichter, jedoch ohne Abbruch der einigen Städten und andern Orten (inſonderheit was die Scharffrichter und davon abhangende Abdeckerey betrifft) desfalls competirenden und wohlhergebrachten Befugniß, in nothdürfftiger Anzahl und mit Determinirung der von ihnen keinesweges zu überſchreitenden billigmäßigen und von Alters hergebrachten Gebühr, beſtellet, auf gewiſſe Fürſtliche Aemter ſie privilegiren, und die darinnen wohnende Fürſtliche Bediente und Cammer-Unterthanen an ſelbige, ratione derer in eines jeden Profeſſion lauffenden Verrichtung, verweiſen, auch die davon fallende Laudemia und jährliche Recognitions-Gelder der Fürſtlichen Renten-Cammer zufflieſſen laſſen könne; jedoch ſoll anbey denen von der Ritter- und Landſchafft, und denen Unterſaſſen, von denen im Lande etablirten Schornſteinfegern, Schweinſchneidern, auch Scharffrichtern, und zwar von dieſen ſowohl zu Executionen, als Abdeckung des verreckten Viehes, diejenige, welche ihnen am nächſten und mit denen wenigſten Unkoſten zu haben, oder die ſie, zumahlen zu gerichtlichen Executionen, am tüchtigſten hielten, zu nehmen, ingleichen denen gemeinen

Leuten,

Leuten, so es können und wollen, ihre eigene Schweine selbsten zu schneiden unverwehret seyn.

5) Soll einem jeden seine Mühle, nach geendigter Pacht, an einen andern Müller, wann er will, zu verpachten oder auch administriren zu lassen, frey stehen, und der Müller-Zunfft, solches zu hindern, und den Müller, welcher solche pachtet, oder darauf arbeitet, aufzutreiben, oder deßhalben zu bestraffen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung verboten, und ihre angebliche Rolle oder Privilegium auch, in so weit es diesem entgegen, aufgehoben seyn.

6) Denen von der Ritter- und Landschafft, auch ihren Unterthanen, wird zu ihrer Arbeit auf dem Lande, einheimische oder fremde Zimmer-Meister, worunter aber keine Pfuscher zu verstehen, nach Gefallen zu gebrauchen, erlaubt, und sollen die Einheimische, unter dem Prætext ihres Privilegii, fremde Meister in der Arbeit auf dem Lande zu hindern und Gewalt gegen dieselbige oder die Bau-Herren auszuüben nicht befugt seyn.

7) Denen Eingesessenen auf dem Lande soll, zu Ersparung derer sonst einige hart druckenden Kosten, Mulicanten und Spielleute nach ihrem Gefallen zu nehmen frey bleiben.

8) Wird dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Commissario Cæsareo, hiermit anbefohlen,

befohlen, den Amtmann Grantzen und Conſorten, über das Ihnen gegebene Privilegium privativum der Holtz-Flöſſe auf der Elbe, nochmahls zu hören, und zu dem Ende ſolches aus der Geheimen Raths-Stube ihnen in Copia abfolgen zu laſſen, und, nach genugſamer Inſtruction der Sachen, an Kayſerl. Maj. darüber nebſt räthlichem Gutachten allerunterthänigſt zu berichten. Der von der Luhe aber wird mit ſeinem Geſuch zu dem bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath zwiſchen ihm und dem Saltz-Inſpector Scheſſen rechtshängigen Proceß verwieſen:

Im übrigen hat es mit denen auf denen Dörffern befindlichen Schneidern und Leinwebern, bey der wegen der Handwercker ingemein ertheilten Kayſerl. Reſolution vom 28. Sept. 1724. ſein Bewenden.

9) Jedoch wird dem Herrn Hertzog, im Fall er bey einem oder andern Puncte begründet zu ſeyn vermeynen mögte, ſelbiges bey Kayſerlichem Reichs-Hof-Rath zum Uberfluß, und zwar in zwey Monaten, anzubringen verſtattet.

Die Hemmung des dem Lande höchſtnöthigen Credits betreffend.

Ad Grav. VIII. wird hiermit verordnet: Daß in Zukunfft die Moratoria anderergeſtalt nicht, als in denen Fällen, da ſolche die Rechte erlauben, und auf vorhergehende der Sachen genugſame Erkundigung und Unterſuchung

chung

chung derer von denen Imploranten vorgebrachten Ursachen ertheilet, und dabey insonderheit dasjenige, was dießhalb in der Reformat. polit. Augusst. de Anno 1548. Tit. XXII. §. 2. verordnet, und in der Ordinat. polit. Francof. Tit. XXIII. §. 4. de An. 1577. wiederholet, genau beobachtet werde. Hingegen und nachdem nicht zu befinden, daß solches bey denen dem von Vittinghoff, ingleichen Penz zu Benz und von Bülow zu Harckensen concedirten Indulten geschehen; Also sollen selbige Krafftlos seyn und dafür gehalten, auch von denen Fürstl. Gerichten darauf nicht weiter reflectiret werden.

Von den Voigten und Gerichts-Dienern und deren Aufnehmung in die Zünffte.

Ad Grav. IX. wird dieses Gravamen bey dem dritten zu Malchin gehaltenen Land-Tage ad Grav. 4. erlediget.

Die unterlassene Administration der Justitz in denen Fürstl. Unter-Gerichten und Aemtern, wegen der von der Ritterschafft und ihrer Unterthanen, belangend:

Ad Grav. X. wird Autoritate Cæsarea verordnet und festgesetzet, daß die Fürstl. Unter-Gerichte und Aemter nach Inhalt der Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. P. 2. Tom. 1. schleunig und unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit einem jeden und also auch denen von der Ritterschafft

und

und Landschafft und dererselben Unterthanen, wann selbige bey ihnen klagen oder etwas denunciiren, ohne Respect derer Personen, administriren und mittheilen, auch in allen und jeden Sachen richtige Protocolla halten, und denen, welche dieselbe angehen, auf ihr Begehren communiciren, insonderheit die von denen ihrer Jurisdiction untergebenen Bedienten und Unterthanen begangene Verbrechen und Excesse gebührend untersuchen und bestraffen, wiedrigen Falls aber und dafern bey denen höheren Gerichten über ein- oder anderen Unterrichter oder Beamten in puncto protractæ aut denegatæ justitiæ mit Fug geklaget werden könte, dieselbe nicht allein der Avocation der Sache, sondern auch einer Bestraffung und allenfalls der Ersetzung des dadurch verursachenden Schadens, zu gewärtigen haben sollen.

Die Marsche und Durchmarsche, auch Einquartirungen fremder Trouppen und deren Repartition betreffend.

Ad Grav. XI. wird von Kayserl. Maj. weiter verordnet und festgestellet, daß in Zukunfft, bey vorkommenden Marschen und Durchzügen fremder auch derer Fürstl. Trouppen, in alle Wege die Billig- und Gleichheit zwischen denen Fürstlichen Cammer-Gütern, derer Ritterschafft und Städten beobachtet, denen Ritter- und Landschaffts-Deputirten und Commissarien solche, auch die Zeit und

der

der Ort, woselbst die Marsch-Route, nebst sämtlicher Repartition derer Quartiere und Liefferung, wie sie Namen haben mögen, auszumachen, in Zeiten notificiret, sie bey Formirung dererselben, und zu denen darüber zu haltenden Conferentien, zugelassen, dabey keiner vor dem andern beschweret, die Marsche den geradesten Weg geleitet und denjenigen, so vor andern etwa gelitten, der billige Beytrag und Vergütung von denen übrigen verschaffet, endlich auch die Fürstlicher Seits für den Durchzug fremder Trouppen erhaltene und genossene Satisfactiones der Ritter- und Landschafft pro rata, und nachdeme ein jeder gelitten, mitgetheilet und ausgeantwortet werden sollen.

Ad Grav. XII. wird zu Erhalt- und Verbesserung guter Policey Autoritate Cæsarea verordnet: Daß die Fürstliche Rent-Cammer, gleichwie in übrigen Policey- und Justitz-Sachen, also auch in puncto der Wege-Besserung, so wenig selbst als die von ihr bestellete Weg-Commissarii sich einer Jurisdiction oder Bestraffung wider die von der Ritter- und Landschafft weiter anmassen, auch in Zukunfft die Visitationes derer Land-Wege und Heerstrassen von denen Fürstl. Commissariis mit Zuziehung derer von Ritter- und Landschafft in jedem Amte darzu bestellten Deputirten oder Commissarien jedesmahl geschehen, solche auf keine Feld-Dorff- Holtz- und Kirchen-Wege erstrecket, hier-

Hiernächst wann bey der Vilitation einige Mängel oder Saumseligkeit sich hervor thun solten, davon förderſamst an die Fürstliche Regierung referiret, von selbiger aber die vorgekommene Mängel und Gebrechen schleunig abgethan, und was zu Conservation und Verbesserung derer Heerstraſſen und Land-Wege nöthig, ohne Anstand verfüget werden solle.

Im Fall aber zwischen einigen von der Ritter- und Landschafft, oder auch zwischen diesen und denen Fürstl. Aemtern Streit und Irrung darüber entstünde, wer diesen oder jenen Theil der Heerstraſſen zu repariren schuldig, oder auch ein oder mehr, als Contravenienten derer deshalben nach Zuziehung der Ritter- und Landschafft und deren eingenommenen Gutachten bereits publicirten und noch ferner zu publicirenden Edictorum, fiscaliter zu belangen wären, so soll beydes an die Fürstliche Judicia, als das Land- und Hof-Gericht oder die Justitz-Cantzley, gebracht werden, und daselbst in keinem andern Collegio die Erörterung solcher Sachen geschehen, dabey ein jeder mit seiner rechtlichen Nothdurfft und Defension gehöret, und darauf in puncto pœnæ commissæ auch sonsten was Rechtens erkannt werden.

Die auf dem dritten Landtage zu Malchin von Anno 1724. vorgekommene Gravamina betreffend.

Der Prediger ungebührliche Forderungen, Exactionen, Prætenſionen, und andere Neuerungen, auch Anmaſſungen, betreffend.

Ad Grav. I. Wird Autoritate Cæſarea feſtgeſetzet, daß der dem Receſs von 1701. beygefügten Fürſtlichen Reſolution ad Grav. 9. in Eccleſiaſticis in Zukunfft genauer, als bisher geſchehen, nachgelebet, und ab Seiten derer Prediger von denen Wüſtenhufen weiter nichts, dann das Mißkorn, gefordert, noch ihnen dazu von denen Fürſtlichen Collegiis geholffen werden ſolle. Dahingegen, was die von der Ritter- und Landſchafft mitgeklagte Reſtitution derer dem von Reſtorff durch die widerrechtlich erkannte Execution verurſachte Schäden und Unkoſten anlanget, ſo iſt der Paſtor Weber hierüber zuförderſt zu vernehmen, und im Fall derſelbe, daß es mit den gegen ihn in ſpecie angebrachten Beſchwerden eine ſolche beſondere Beſchaffenheit gehabt, daß darauf vorberührte Reſolution keineswegs zu appliciren geweſen, nicht beybringen ſolte, der von Reſtorff aber beſſer, als geſchehen, erweiſen könte, daß er dem Prediger das ſchuldige Mißkorn, oder das Geld dafür, offeriren laſſen, und ſelbiger ſolches nicht eher, bis auch die zur Ungebühr geforderte Præſtationes zugleich bezahlet würden, annehmen wollen, ſo wird mehrgedachter Predi-

Prediger, sowohl das indebite eingehobene, als auch die durch die von ihme ausgebrachte Execution verursachte Schäden und Kosten zu restituiren, hierdurch angewiesen.

2) Daß die sogenannte Priester-Bauren, in specie die zu Neese, sich des Beytrags zu der Landes-Contribution und denen præstandis publicis nicht weiter entziehen, sondern zu denenselben, gleich andern Contribuenten, zu concurriren schuldig und verbunden seyn sollen.

3) Daß nach Maaßgabe der Superintendenten-Ordnung de Anno 1571. und zu Folge der sich hierauf gründenden Fürstlichen Resolution ad Grav. Eccles. I. membr. 6. die Prediger schuldig, die vacante Küster-Dienste, nebst denen Kirchen-Geschwornen, wieder zu besetzen, nicht aber, wie contra den zu Gagelow geklaget worden, solche nach ihrem Gutdüncken offen zu lassen, und sich indessen derer Küstereyen zu ihren Wohnungen oder anderm Gebrauch zu bedienen. Da auch, vermöge der Superintendenten-Ordnung, hierzu solche Personen anzunehmen, welche denen Patronis und Superintendenten nicht entgegen seyn, selbige denen Patronis vor der Annehmung gehörig kund, und daferne sodann desfalls zwischen diesem und denen Predigern einige Streitigkeiten entstünden, welche der Superintendens in Güte nicht heben könte, dieselbe bey dem Fürstlichen Consistorio auszumachen.

Die Verkleinerung derer von Adel in der Titulatur und denen an sie auszulassenden Rescripten und Verordnungen belangend.

Ad Grav. II. Werden die sämtliche Fürstliche Mecklenburgische Collegia und Gerichte dahin erinnert und angewiesen, daß hinkünfftig in denen an den engern Ausschuß und die von Adel zu erlassenden Rescripten und Verfügungen, uralter Observanz gemäß, der Fürstl. gnädigste Gruß præmittiret, auch am Ende die gewöhnliche Gnaden-Gewogenheit oder Versicherung beygesetzet; hiernächst besagtem engern Ausschuß und denen von Adel zum wenigsten die alte Titulatur, bis selbige versprochener Massen convenienti modo verbessert, beygelegt, und im übrigen solche Rescripta und Verordnungen ratione personæ, prouti moris & styli, eingerichtet, selbige aber nicht in forma patenti ausgefertiget, sondern mit dem Siegel desjenigen Fürstlichen Collegii, welches selbige expediren lässet, verschlossen, und mit gehöriger Auffschrifft versehen, solchergestalt mehrgedachtem engern Ausschusse und denen von der Ritterschafft zugesandt werden sollen.

Die Turbirung der Adelichen Jurisdiction und ersten Instanz betreffend.

Ad Grav. III. 1) Wird Autoritate Cæsarea hiemit fest gesetzet, daß Ritter- und Landschafft bey der ihnen cum feudo und übrigen Gütern

tern verliehenen Jurisdiction und deren Instanz durch die Fürſtliche Collegia, Beamte und andere Bediente, nicht weiter zu beeinträchtigen, ſondern einem jeden ſeine Jurisdiction, um die Sache zuerſt, daferne er anderſt ſelbſt dabey nicht intereſſiret, wider die unter ſeiner Jurisdiction befindliche verhören und entſcheiden zu laſſen, vorhero aber die Cognition vor die Fürſtliche Juſtiz-Cantzeleyen, Land- und Hof-Gericht, auch Conſiſtorium, es mögten dann ſimpliciter Conſiſtorialia oder ſolche Sachen ſeyn, welche in prima Inſtantia ans Conſiſtorium und jetztgedachte Gerichte gehören, nicht zu ziehen, noch die Acta dahin extra caſum denegatæ vel protractæ juſtitiæ von denen Adelichen Gerichten zu avociren, wie dann in ſpecie der Schweriniſchen Juſtiz-Cantzley injungiret wird, die von denen Berckenthiniſchen Gerichten in cauſa Michael Kaven ergangene Acta dahin unverlängt zu fernerer rechtlichen Ausübung zu remittiren, oder, warum ſolches nicht geſchehen könne, und ſie die Execution des eingeholten Urthels gehindert, Rechts-begründete Urſachen anzuzeigen, widrigenfalls dem von Berckenthin erlaubt ſeyn ſolle, ſothanes Urthel, der Remiſſion unerwartet, gebührend vollſtrecken zu laſſen; Dahingegen aber Ritter- und Landſchafft angewieſen werden, bey ihren Gerichten denen Partheyen gebührlichen und förderſamſten Rechtens zu verhelffen, und daferne ſie ge-

gen die in ihrer Jurisdiction befindliche selbst zu klagen haben, solche Sache nicht anderst, dann vor und von geschwornen Justitiariis, oder wenigstens dazu ins besondere verey digten Notariis, instruiren, und in wichtigen Fällen, oder auch, da es eine Parthey verlangen solte, die Acta jedesmahl zum auswärtigen Rechts-Spruch verschicken zu lassen.

2) Wann hiernächst die Casus, worin Ritter- und Landschafft in ihrer Jurisdiction auf denen Strassen und ihren Dörffern, Feld- und Holtz-Wegen, auch durch ihre Fundos fliessende Bäche und Ströme beeinträchtiget, oder in denen letztern etwas ungebührliches verlanget worden, specificiret würden, soll auch hierunter rechtlicher Bescheid erfolgen: Da übrigens der Cammer-Juncker von der Lühe zu dem bey Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Recht-hängigen Procels verwiesen wird.

Von denen Schweinschneidern, dererselben verweigerten Aufnehmung in die Zünffte, und übrigen Schmähungen; Wobey zugleich das Mense Octobr. 1723. auf dem Landtage zu Sternberg mit übergebene und der Connexität halber bishero ausgesetzte Grav. IX. von Vögten und Gerichts-Dienern, und deren Aufnehmung in die Zünffte, erörtert wird.

Ad Grav. IV. Wird vors künfftige Autoritate Cæsarea fest gestellet, daß Inhalts der Kayserlichen Declaration vom 6. Nov. 1699.

des

des Herrn Hertzogs unterm 18. Apr. 1724. an Dero ſämtliche Fürſtliche Judicia und alle Obrigkeiten im Lande ergangenen ernſtlichen Befehle, über ſothane Kayſerliche allergerechteſte Declaration mit allem Nachdruck zu halten, die Schweinſchneidere, nebſt ihren Kindern, nicht nur überall für ehrliche Leute zu achten, und ohne alle Contradiction in die Gilden, Zünfft und Handwercker aufzunehmen, ſondern auch in ſpecie die Bürger, oder die ſogenannte groſſe Zunfft zu Güſtrow den dortigen Schweinſchneider Joh. Henrich Kniepen in ihre Zunfft, bey Vermeidung unausbleiblicher nachdrücklicher Straffe, womit auch diejenige, ſo gedachter Zunfft deßfalls einigen Vorwurff zu machen ſich erkühnen mögten, anzuſehen ſeyn, ſofort zu recipiren.

2) So viel aber die Vögte auf denen Fürſtl. Aemtern und Adelichen Gütern, auch die Gerichts-Dienere in denen Städten, betrifft, ſollen ſolche, als unentbehrliche Executores juſtitiæ, ſamt denen Ihrigen eben wenig infam, ſondern ehrlich geachtet werden.

Die auf dem Landtage zu Sternberg Anno 1726. vorgekommene Landes-Gravamina betreffend.

Die Schmählerung des denen Patronis Eccleſiarum zuſtehenden Rechts über die Kirchen-Stühle betreffend.

Ad Gravamen I. wird Autoritate Cæſarea verordnet: Daß die Patroni, wie bey allen

übrigen, der Mecklenburgischen Observantz nach, von dem Jure Patronatus dependirenden Stücken, also auch besonders bey der Aufsicht und Disposition über die Kirchen-Stühle geschützet, und ihnen hierinnen weiter kein Eintrag gethan werden solle.

Die zwischen einigen Fürstl. Aemtern, Ritterschafft und Städten, veränderte Subrepartirung derer gemeinen Amts-Lasten concernirend.

Ad Grav. II. wird Autoritate Cæsarea festgesetzet, daß die Ritterschafft in allen Aemtern über die Proportion, worinnen sie mit denen Fürstl. Aemtern und Städten, wegen des Beytrags zu solchen Lasten, gestanden, auf keinerley Weise gekräncket werden solle. Dahero der jetzige Commissarius die Beschwerde der Ritterschafft der beeden Aemter Luetz und Boitzenburg nochmahlen vorzunehmen und dahin zu sehen hat, daß eine rechtliche Proportion ausfindig gemacht, und die Ritterschafft über ihre Schuldigkeit und altes Herkommen nicht beschweret werde. Worüber der Herr Commissarius seinen allerunterthänigsten Bericht samt räthlichem Gutachten, so bald nur möglich, an Kayserliche Majestät allergehorsamst einzuschicken hat.

Das

Das auf dem fünfften Landtage zu Malchin von 1727. übergebene und nachher unterſuchte Landes-Gravamen betreffend, wird Autoritate Cæſarea hiemit verordnet:

In puncto

1) Der Difficultir- und Denegirung des Lehenherrlichen Conſenſus bey Alienation der Lehen, ingleichen wegen der unſchädlichen Holtz-Fällung;

2) Obtrudirung neuer Lehen-Briefe und Verweigerung gewöhnlicher Muth-Scheine.

1. Daß das wegen Verweigerung des Lehenherrlichen Conſenſus ſub Dato Dantzig den 20. Mart. 1726. ergangene Fürſtl. Reſcript hinwiederum zu caſſiren und zu annulliren, und hinführo der Lehensherrliche Conſens, ſo wohl zu denen über die Lehen-Güter und deren Pertinentien geſchloſſenen Kauff- und andern Contracten, als zum nöthigen Holtzfällen, nicht weiter denegiret, ſondern der hierunter ergangenen Kayſerl. Verordnung vom 19. Oct. 1724. jedesmahl gebührend nachgelebet werden ſolle.

2. Soll angeregter Conſens auch unter dem Anmuthen, daß man bey jedem Fall renovirte Lehen-Briefe anzunehmen ſich zuförderiſt verbindlich machen, oder auch der Jagden und anderer Gerechtſame ſich vorher begeben ſolle, und was ſonſten von dergleichen præjudicirlichen, derer Vaſallorum jura

schmählerenden Postulatis mehr seyn mögte, nicht difficultiret, vielmehr alles, was darunter bisher geschehen, und entweder bereits erweißlich angezeiget worden, oder noch dergestalt angezeiget werden könte, wieder aufgehoben seyn; hingegen soll der seithero bey dem Herrn Hertzogen in vorerwehnten Fällen gesuchte Consens von ihme denen Supplicanten ohne alle Restriction und Bedingung binnen zwey Monaten ertheilet, auch überhaupt ratione futuri selbiger Consens, wann die Lehen nicht auf dem äussersten Fall der Eröffnung stehen, a die factæ petitionis durch die Fürstl. Lehen-Cämmer den Supplicanten wenigstens intra bimestre spatium in petita forma ausgefertiget werden, oder aber in dessen Entstehung der Herr Hertzog so wohl dieserwegen als ratione præteriti zu gewärtigen haben, daß nach Ablauff des Termini solche Lehen-Veräusser- und Veränderung vor rechtsgültig und beständig geachtet und Autoritate Cæsarea der Consens suppliret werden würde.

3. Hat der Herr Hertzog als Lehen-Herr wegen Muthung der Lehen ordentlich es bey denen seither gewöhnlichen in voriger unveränderter Form ohne Abgang und Zusatz eingerichteten Muth-Zetteln bewenden zu lassen, oder da er nach Beschaffenheit des Lehens und deren dabey vorkommenden Umständen einen Lehen-Brief zu ertheilen gemeynt wäre, oder auch ein Vasall selbst seiner Con-

venienz

venienz nach dergleichen verlangen würde, dabey ſich alſo zu bezeigen, damit ſelbigem Lehen-Brief weder einige neuerliche und nachtheilige Bedingung und Clauſul, als wegen der Jagd, des Juris protimiſeos und dergleichen, eingerücket, noch wider der Vaſallen Willen etwas, ſo ihre Jura concerniret, und in denen vorigen Lehen-Briefen mit exprimiret worden, daraus weggelaſſen, ſondern die Lehen-Briefe jedesmahl nach denen vorigen Formularen verfaſſet, und gegen Erlegung der vorhin gewöhnlicher Tax ohne deren Erhöhung ausgefertiget, dabeneben die Belehnung derer verkaufften, oder auf andere Weiſe veräuſſerten Lehen-Güter unter eben denſelben Conditionibus und mit allen dazu gehörigen Stücken und Gerechtigkeiten, die deren Anteceſſores vorhin gehabt, nach Inhalt des XXX. Art. derer Reverſalen de Anno 1621. eben als ob es Altväterliche Lehen wären, hinwiederum bewürcket werden, und wie mithin alles, was dagegen bishero geſchehen, hiermit caſſiret iſt; als ſolle nicht weniger hinführo denen Vaſallen, auf die von ihnen behörig beſchehene Muthungen, der gewöhnliche Muth-Zettel, in der Form als der letzt vorher gegangene gelautet, ohne Verzug ausgefertiget, und endlich allen, welche ihre Lehen bishero gemuthet, und noch keinen Muth-Schein darüber erhalten,

der-

derselbe in vorgedachter Form forderſamſt ausgeantwortet werden.

Was endlich die Neben-Puncte anbelanget; ſo bleibet es,

Die fortdaurende Verweigerung der Lehens-herrlichen Conſenſe betreffend,

Ad Grav. I. bey der auf das erſte Gravamen des fünfften Landtages zu Malchin von 1727. oben gegebenen allergerechteſten Kayſerlichen Reſolution.

Die Abſtellung der verurſachten Waſſer-Stauung betreffend.

Ad Grav. II. wird von Ihro Kayſerl. Majeſtät hiemit verordnet, daß der Herr Hertzog Chriſtian Ludwig qua Commiſſarius Cæſareus die Unterſuchung gegenwärtigen Puncts förderſamſt unter Direction des in Vorſchlag gebrachten Obriſten Pauli, oder nach ſeiner Befindung einer andern verſtändigen und hierzu ſattſam geſchickten Perſon, vornehmen, zu dem Ende ſelbige in einem dem Herrn Hertzog kund zu machenden Termino mit dem Eyde derer Peritorum in arte zuförderiſt belegen, Ihme, dem Herrn Hertzog, auch ein und andern bey dieſer Verrichtung zu adjungirenden Waſſer- und Mühlen-Kundigen vorzuſchlagen frey ſtehen ſolle.

Die Vorjagden und derſelben Ausſchreibung betreffend.

Ad Grav. III. wird von Ihro Kayſerl. Majeſt. der Herr Hertzog dahin alles Ernſtes angewieſen,

gewieſen, ſich der Kayſerl. Reſolution vom 19. Oct. 1724. ad Grav. Malchin. 16. hinführo gemäſſer zu bezeugen, und darwider auf keinerley Art und Weiſe etwas zu unternehmen, und wird dem jetzigen Kayſerl. Commiſſario aufgegeben, nicht nur obbeſagte Kayſerliche Reſolution nochmahls per Patentes aller Orten bekannt zu machen, ſondern auch ſolche Anſtalt zu verfügen, daß, Falls ein- oder anderer der Jagd-Bedienten in verbotenen Jagden ſich ſolte betreten laſſen, ſelbiger ſogleich in Arreſt genommen werden ſolle.

Veneris 7. Novembris 1732.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft, contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg, in puncto diverſor. Gravam. in ſpecie die XII. Schadens-Puncten und die über die VI. erſten eingekommenen VI. Additamenta betreffend, ſive gedachter Fürſtl. Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchafft Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, ſub præſ. 5. huj. reexhibendo Exhibitum de 17. Mart. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime promovenda ejusdem reſolutione. Appon. Num. 5.

In eadem der Freyherr von Huldenberg, ſub præſ. 27. Febr. 9. Sept. 1721. 21. Apr. & 27. Nov. 1722. übergibt allerunterthänigſte Berichte von der Kayſerl. ſubdelegirten Commiſſion, mit verſchiedenen Beylagen.

Idem Freyherr von Huldenberg, ſub dato 12. Maji & præſ. 11. Jun. 1721. übergibt einen Bericht der Subdelegatorum mit rechtlichem Gutachten, appon. Lit. A. cum Additamentis Num. 1. 2. & 3.

Idem

Idem sub præs. 4. Febr. 1723. exhibet einen die 6. letztere Schadens-Puncten betreffenden Subdelegations-Bericht mit räthlichem Gutachten, samt Beylagen sub Num. 1. biß 18. worunter die Schadens-Puncten selbst und die dazu gehörige Documenta in 6. Fasciculis sub Num. 1. biß 6. befindlich seynd, nebst Vorstellung, die Sache durch eine Interlocutorial-Verordnung zu befördern, damit inzwischen die Zeit nicht verlohren gehen möge ad agendum agenda.

Referuntur Acta Commissionalia.

Lunæ 10. Nov. 1732.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg, in puncto diversor. Gravam. in specie die XII. Schadens-Puncten und die über die VI. ersten eingekommenen VI. Additamenta betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Fiat Votum ad Imperatorem, id quod legitur atque approbatur.

Lunæ 23. Mart. 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg, in puncto diversor. Gravam. in specie die XII. Schadens-Puncten und die über die VI. ersten eingekommenen VI. Additamenta betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 10. Nov.

10. Nov. 1732. allergnädigſt approbiret, demnach

1) Ponantur die von der vorigen Kayſerlichen Commiſſion eingekommene Bericht vom præſ. 11. Junii & 19. Sept. 1721. 21. Apr. & 27. Nov. 1722. imgleichen 4. Febr. 1723. ad Acta.

2) Gehet das allergerechteſte Kayſerliche Erkänntniß dahin:

1. Wird an denen währender Occupir- und Adminiſtrirung derer Adelichen Güter eingetriebenen Contribution und andern dadurch verurſachten Schäden und Kösten die Summa von 12882. Rthlr. $8\frac{2}{3}$. ßl. als ein ſchlechterdings vollſtändig erwieſenes Capital erkannt, auf- und angenommen, und iſt demnach der Herr Hertzog als Beklagter ſelbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgiſchem Valore, denen Klägern und Liquidanten bey Vermeidung der Hülffe abzuſtatten ſchuldig.

2. Würden Klägere und Liquidantes, was die an denen von Herrn Hertzog, währender Occupir- und Adminiſtrirung der Adelichen Güter, eingetriebener Contribution und andern dadurch verurſachten Schäden und Kösten betrifft, die angegebene Summa von 28068. Rthlr. $30\frac{3}{4}$. ßl. ſoweit ſelbige Liquidationes jeden angehen, allhier bey Kayſerl. Reichs-Hof-Rath nach dem vorhin beyden Portions- und Monat-Geldern von der vorigen Kayſerl. Commiſſion eingerathenen

nen

nen und von Ihro Kayserl. Maj. auf vorhergehendes Reichs-Hof-Räthliches Gutachten am 13. Aprilis 1722. approbirten, wie nicht weniger Inhalts Concluſi vom 21. Maji 1723. würcklich vollzogenen Modo tractandi entweder in Perſon oder durch in ſpecie zu Abſchwörung des Eydes in animam Mandantium bevollmächtigte Procuratores, auch Vormünder und Vorſtehere oder deren Procuratores, und zwar ſuper factis propriis de veritate, ſuper factis alienis aber, als Abweſende, imgleichen Erben, de credulitate eaque affirmativa, alſo und dergeſtalt, daß ſie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregter Summa mit begriffene Forderung, ſo viel, als ſelbige angegeben worden, betrage, eydlich erhalten, dieſemnach in ſupplementum ſchwören, ſo wird auch ſolche Summa von 28068. Rthlr. 30¼. ßl. als ein ſo dann vollſtändig erwieſenes Capital zu Recht erkannt, und iſt folglich der Herr Hertzog ſelbiges ebenermaſſen nach Mecklenburgiſchem Valor, beſonders aber die bey dem III. Schadens-Punct liquidirte 604. Rthlr. nach kleinem Hamburgiſchen Valor, denen Klägern und Liquidanten zu entrichten ſchuldig, auch hierzu bedürffenden Falls executive anzuhalten.

3. Werden zuforderſt die übrige angegebene Forderungen nach Beſchaffenheit derer variirenden und dabey jedesmahl beſonders wohl

wohl erwogenen Umſtänden, auf 303049. Rthlr. 45. ßl. hiermit taxiret und gemäßiget. Würden nun Klägere und Liquidantes, nach Inhalt obiger Moderation, (ſo weit ſelbige Liquidationes jeden angehen) allhier bey Kayſerlichem Reichs-Hof-Rath auf obige Membro 2. bemerckte Weiſe, entweder in Perſon, oder durch in ſpecie zu Abſchwörung des Eydes in animam Mandantium gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorſtehere, und zwar ſuper factis propriis de veritate, ſuper factis alienis aber, als Abweſende, imgleichen Erben, de credulitate eaque affirmativa, alſo und dergeſtalt, daß ſie glauben, und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregten Summis mit begriffene Schäden, und zwar in ſpecie oberwehnte von denen freyen Leuten und Unterthanen in An. 1718. eingetriebene Contribution, auſſer den Portions- und Monat-Geldern, ehe über als unter angeregte Taxa ſich belauffen, eydlich, vermittelſt des Juramenti Zenoniani, erhalten, ſo wird alsdann ſelbiges taxirtes und beſchwornes Capital von 303049. Rthlr. 45. ßl. gleichergeſtalt zum Liquido geſetzet, und dafür erkannt, und iſt demnach der beklagte Herr Hertzog daſſelbe, nach gleichförmigem Mecklenburgiſchen Valore, denen Klägern und Liquidanten, bey Vermeidung der Execution, abzutragen verbunden.

4. Was endlich den Punctum Executionis anlanget, ſo wird der Land-Kaſten, und we-

nigstens die darein fliessende Ritter- und Landschafftlichen Quoten, zu Satisfacirung für die Damnificatos, würcklich angewiesen, jedoch mit Vorbehalt der, der vormahligen Kayserlichen Commission, auch andern Creditoribus, hierinnen zustehenden Priorität.

Lunæ 3. Aug. 1737.

Dünckelspühl, contra Dünckelspühl, Commissionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Ponantur ulteriores Relationes Commissionis Cæsareæ de præs. 16. Sept. 8. Oct. & 6. Nov. 1735. nec non 14. Maji 1736. ad Acta.
2. Fiat nunc ex officio Commissio Aulica ad tentandam amicabilem compositionem inter partes, worzu die beyden Reichs-Hof-Räthe, Freyherren von Burckhard und von Wernher, pro Commissariis ernennet werden. Deme zu Folge an beyde Theile hiermit die Auflage beschiehet, längstens binnen zwey Monaten ihre Mandatarios mit genugsamer Special-Vollmacht ad transigendum zu versehen.
3. Hat Johann Christoph Kerns Gesuch in Exhibito de præs. 9. Martii 1736. nicht statt, sondern Ihro Kayserliche Majestät lassen es eines Theils lediglich bey der ihme andictirten und bereits exequirten Straffe bewenden, andern Theils aber wird derselbe, bis zur end-

lichen

lichen Entscheidung des puncti restituendorum, zur Ruhe verwiesen.

4. So viel die Namens derer Schefferischen und Schadischen Erben allerunterthänigst überreichte Verantwortungen, sub præs. 5. Martii & 14. Maji a. p. betrifft, bleibet derenselben Erledigung ebenfalls dahin ausgesetzet.

5. Befehlen Ihro Kayserliche Majestät, daß des Friederich Francken, Bürgern zu Dünckelspühl, gegen Johann George Metzger und Christoph Stellwagen, puncto Testamenti, bereits abgeurtheilte Stritt-Sache, daferne es immittelst noch nicht geschehen) alsogleich durch den Magistrat zur schleunigen Execution gebracht und über den Erfolg Deroselben von ihme binnen zwey Monaten die allerunterthänigste Anzeige ohnfehlbar beschehen solle. Hingegen werden

6. Dessen übrige wider den Magistrat gerichtete Beschwerden, puncto strittiger Wirthschafts-Gerechtigkeit, und ihme abgenommenen Färb-Kessels, an die Kayserliche Hof-Commission zur gütlichen Beylegung verwiesen. Weilen auch

7. in dem Commissarischen Bericht vorgekommen, als ob die Morelische Gant-Sache bereits dergestalten instruiret seye, daß deren Endschafft lediglich auf der Abfassung der Prioritäts-Urthel, und deren Publication, beruhe; Als befehleten Ihro Kayserliche Majestät hiermit allergnädigst, daß, im Fall

selbige von der Kayserlichen Commission nicht bereits abgefasset seyn solte, die sammentliche Acta ad Impartiales zum Spruch Rechtens zu versenden, und sodann denen Partheyen durch den Magistrat gebührend publiciren zu lassen; solte aber von der Commission allschon eine Sentenz projectiret seyn, so hätte Commissio ebenfalls zu derenselben Publication von Haus aus, ohne vorhero darüber Ihro Kayserlichen Majestät erst einen weitern Bericht einzuschicken, zu schreiten.

8. Fiat petita Confirmatio des sub Autoritate Commissionis Cæsareæ von dem Magistrat der Stadt Dünckelspühl bey dem Johann Andreas von Schellhaß aufgenommenen Darlehens per dreyzehen tausend Gulden, und diesem letztern unter dem 24. Julii 1733. ausgestellten Schuld-Verschreibung sub Clausulis solitis.

9. Cum Notificatione horum rescribatur der Kayserlichen Commission des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus ihren verschiedentlich erstatteten Berichten des mehrern ersehen, wie weit dieselbe in diesem ihro aufgetragenen Untersuchungs-Geschäffte gekommen, auch was übrigens Commissio zu gäntzlicher Befolgung deren in Sachen erlassenen Kayserlichen Verordnungen noch weiters vorzukehren für nöthig erachtet habe.

Nun gereiche zwar Ihro Kayserlichen Majestät derenselben sonderbarer Fleiß, womit selbige den Ihro beschehenen Commissarischen Auf-

Auftrag zu bewürcken bishero ſich angelegen ſeyn laſſen, zu Allerhöchſt-Deroſelben allergnädigſtem Wohlgefallen, und hätten dahero Ihro Kayſerliche Majeſtät wohl wünſchen mögen, daß der Zuſtand der Stadt Dünckelſpühl die weitere Fortſetzung der Kayſerlichen Commiſſion bis zu deſſen vollſtändiger Endſchafft hätte erleiden mögen. Nachdeme aber derſelbe, Reichs-kundiger Maſſen, ſo beſchaffen, daß, ohne ſonderbare Beſchwerde des mit einer ſo auſſerordentlichen Schulden-Laſt beladenen Ærarii, der Commiſſion die weitere gründliche Unterſuchung deren annoch zurück gebliebenen verſchiedenen ſehr wichtigen Objectorum nicht wohl aufgetragen werden könne, in fernerer Erwegung, daß dieſe keinen kleinen tractum temporis, und ſonſten, nach ihrem ſelbſt-eigenen Davorhalten, eine abermahlige Einſicht in Loco ſelbſten unumgänglich erfordern dörffte; ſo hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät, um eines Theils dieſe ſo lange Zeit her zwiſchen dem Magiſtrat und der Burgerſchafft fürdaurende Strittigkeiten aus dem Grunde zu heben, und die ſo höchſt nöthige gute Verſtändniß unter ihnen dermahleinſt wieder auf feſten Fuß herzuſtellen, anderen Theils aber, zu Erſpahrung deren bey der ferneren Fortſetzung dieſes Commiſſariſchen Geſchäffts ohnentbehrlichen ſchweren Koſten, allergnädigſt entſchloſſen, dasjenige, was etwan zur gäntzlichen Vollſtreckung Dero allergerechteſt erlaſſenen Kayſerlichen Verordnungen, und zur Beruhigung

beyder Theile etwa noch erforderlich seyn mögte, durch die unter heutigem Dato erkannte Kayserliche Hof-Commission, wo möglich, vollends zum Stande bringen zu lassen, folglich bis dahin die ihnen aufgetragene Commission in Kayserlichen Gnaden zu suspendiren; damit aber die hierunter zum Besten der Stadt zielende allergerechteste Absicht um so ehender erreichet werde, so wolten Ihro Kayserliche Majestät von ihr, der Commission, den annoch rückständigen Final-Bericht über derselben bisherige Verrichtungen, sie mögen gleich vollkommen ad decisionem instruiret seyn, oder nicht, sobald nur immer möglich, von Haus aus gewärtigen, und solle sodann gleich nach dessen Einschickung wegen deren Subdelegirten rückständigen Diæten die gebetene Kayserliche Verordnung erfolgen.

Schlüßlichen hätten Ihro Kayserliche Majestät in verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, daß, auf den von ein und andern Bürgern an die Kayserliche Commission genommenen Recurs, dieselbe, ohne Unterscheid, die wider den Magistrat angebrachte Beschwerden bishero an sich gezogen, und dadurch denselben in dem Exercitio der ihme zustehenden obrigkeitlichen Gerichtbarkeit, besonders in solchen Sachen, welche da in das Commissions-Geschäffte hauptsächlich nicht einschlagen, gehemmet habe. Wie nun eines Theils Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchster Will oder Befehl niemahlen dahin gegan-

gegangen, den Magiſtrat ſeiner obhabenden Gewalt, in ſolchen Fällen, wo ein Burger gegen den andern klaget, oder auch ſonſten etwas Peinliches verwürcket, zu entſetzen, ſondern vielmehr jederzeit allergerechteſt gemeynet geweſen, hierunter der Juſtiz vor dem ordentlichen Richter den ſtracken Lauff, ſalva provocatione an Allerhöchſt-Dieſelbe, zu laſſen; als hätte Commiſſio Cæſarea in dergleichen Sachen ſich nicht weiters zu miſchen, vielweniger ihn, Magiſtrat, bey dergleichen Vorfallenheiten, durch an ihn erlaſſende Verbot, oder Berichts-Abforderungen, (wodurch ohnedeme nur die Objecta Commiſſionis ohnnöthiger Dingen vermehret, und die annoch zurückgebliebene Final-Relation zurückgeſetzet werde) in Beobachtung ſeines richterlichen Amts zu behindern, mithin die an ſie recurrirende Partheyen, dafern ſie ſich über des Magiſtrats Verfahren zu beſchweren Urſach überkommen ſolten, ſolchen Falls an Ihro Kayſerliche Majeſtät lediglich zu verweiſen.

10. Reſcribatur Magiſtratui der Reichs-Stadt Dünckelſpühl: Nachdeme Ihro Kayſerliche Majeſtät, zum Beſten des gemeinen Stadt-Weſens, allergerechteſt entſchloſſen, denen bisherigen zwiſchen ihme und der Burgerſchafft ſo viele Jahre her andaurenden höchſtverderblichen Klagen das Ende zu geben, und dahero unter heutigem Dato eine Kayſerliche Hof-Commiſſion allergnädigſt ernennet hätten; Als verſeheten Sich Ihro Kayſerliche

Majestät zu ihme allergnädigst, es werde derselbe, zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, alles mögliche beytragen, mithin denen ihme von besagter Kayserlicher Commission beschehenden Ermahnungen und billig-mäßigen Vorschlägen zur Güte das schuldige Gehör geben, fort sich darauf dergestalten zu erklären wissen, womit die anhoffende Güte nicht fehl schlagen, sondern durch diesen Weg das alte gute Vertrauen und Verständniß zwischen ihm und der Burgerschafft auf beständig wieder hergestellet werden möge.

Ihro Kayserliche Majestät erwarteten zu dem Ende, längstens binnen zwey Monaten, des Magistrats Parition, mit würcklicher Absendung eines diesem vorseyenden Geschäffte gewachsenen und in Sachen gründlich erfahrnen, auch mit zulänglicher Special-Vollmacht versehenen Deputati an Dero allhiesiges Kayserliches Hof-Lager, zu vernehmen, wobey Magistrat sowohl diesem, als auch dem Deputato der Burgerschafft, die anhero erforderliche Reise-Kosten aus dem gemeinen Stadt-Ærario verabfolgen zu lassen hätte, da übrigens Ihro Kayserliche Majestät bey derenselben Ankunfft ihnen ihr ordentliches Gehalt vor die Zeit, da sie der Kayserlichen Hof-Commission abwarten werden, auszuwerffen nicht ermangeln würden. Und weilen schlüßlich Allerhöchst-Dieselbe, um alle überflüßige Kosten zu vermeiden, die Abschickung zweyer Deputatorum utriusque Religionis von beyden

Thei-

Theilen nicht wohl zugeben könten; als wolten Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht zweiffeln, es werde Magiſtrat bey Erwehlung eines Objecti ſich an deſſen Religion nicht ſtoſſen, ſondern hierunter in Güte verſtehen, geſtalten dann dieſes Ihro Kayſerlichen Majeſtät nicht nur zu beſonderm Wohlgefallen gereichen, ſondern auch als ein Kennzeichen des Allerhöchſt-Deroſelben neuerlich verſicherten wahren Eifers vor das allgemeine Beſte und vollkommenen Gehorſams in Kayſerlichen allerhöchſten Gnaden an- und aufnehmen würden.

11. Fiat Decretum an die klagende Burgerſchafft, ſequentis tenoris: Es würde ihnen annoch erinnerlich ſeyn, in was vor einen beſchwerlichen und koſtbaren Proceſs ſie ſich mit dem Magiſtrat daſelbſten von vielen Jahren her verwickelt befindeten, und dahero leicht begreiffen können, wie höchſt-nöthig es ſeye, den ſo lang geſtörten allgemeinen Ruheſtand, mittelſt gründlicher und vollſtändiger Erledigung deren gegen ihre Obrigkeit von ihnen ehemahls angebrachten Beſchwerden, dermahleins wieder herzuſtellen.

Da nun Ihro Kayſerliche Majeſtät zu dem Ende, unter heutigem Dato, eine Kayſerliche Hof-Commiſſion zu erkennen, und ſolchergeſtalten denen bisherigen zum Theil annoch unerörterten Klag-Puncten das Ziel zu ſetzen, allergerechteſt entſchloſſen; als würde ihnen ein ſolches, zu ihrer ſchuldigen allerunterthänigſten Nachachtung, hiermit kund gemacht, anbey

allergnädigst anbefohlen, längstens binnen zwey Monaten jemanden aus ihrem Mittel, oder sonsten einen andern ihres Processs kundigen, und mit zulänglicher Special-Vollmacht versehenen Deputatum (worüber sie sich, ohne darauf zu sehen, was er vor einer Religion zugethan seye, in Güte unter einander zu verstehen hätten) an Ihro Kayserlichen Majestät Hof-Lager abzusenden, in der zu ihnen allerseits weiters tragenden allergnädigsten vesten Zuversicht, daß sie es ihres Orts an nichts erwinden lassen werden, womit die zu ihrer dermahleinstigen Beruhigung lediglich abzielende allerhöchste Reichs-väterliche Absicht vollständig erreichet, und solchergestalten, durch Vermittelung Dero angeordneten Kayserlichen Hof-Commission, das vorseyende Commissions-Geschäffte zum gewünschten Ende gebracht werden möge.

12. Hoc Decretum includatur in Originali & Copia dem Magistrat der Stadt Dünckelspühl, um selbiges der Impetrantischen Burgerschafft gebührend insinuiren zu lassen.

Veneris 7. Novembr. 1738.

Dünckelspühl, contra Dünckelspühl, Commissionis, sive Stadt-Dünckelspühlischer Anwald von Middelburg, sub præs. 5. Sept. nup. supplicat humillime pro clementissime concedendo adhuc termino bimestri ad se declarandum super exhibitis de 21. Januar. 14. Martii & 1. April. nup. Appon. Lit. A.

In

In eadem Burgermeiſter und Rath der Stadt Dünckelſpühl, ſub præſ. 10. Sept. nup. übergeben per a Middelburg allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, um allergnädigſten Conſens zu Aufnehmung eines Capitals. Appon. Lit. A. & B.

In eadem Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Trier, und Graf von Hohenlohe, in Lit. ad Imper. ſub datis 24. & 30. Julii & præſ. 22. Aug. nup. übergeben allerunterthänigſte Danck-nehmige Anzeige, ad Reſcript. Cæſar. de 19. Maji nup. mit angefügter allergehorſamſter Erinnerung wegen der denen abgeordneten Räthen annoch ausſtändigen Diæten.

In eadem Fürſtlich-Ellwangiſcher Anwald von Heuniſch, ſub præſ. 9. Sept. anni currentis, docendo rite factam inſinuationem exhibitorum, ad communicandum decretorum, ſupplicat humillime pro eventuali communicatione injunctæ Magiſtratui declarationis aut nunc deferendo petito. Appon. Num. 5. 6. & 7.

Idem, ſub præſ. 17. Octobr. nup. überreichet allerunterthänigſte Additional-Anzeige ad Exhibitum de 9. Sept. nup. mit allergehorſamſter Bitte um allergnädigſte Ertheilung gebetener Auflage an den Magiſtrat zu Dünckelſpühl, zu ſchleuniger Abführung deren rückſtändigen Commiſſions-Diæten. Appon. Num. 8. 9. & 10. in duplo.

In eadem Johann Melchior Oſterrieder, Spital-Meiſter daſelbſt, ſub præſ. 22. Sept. nup. ſupplicat humillime pro concedenda Prolongatione termini ad unicum Menſem.

Idem, exhibente von Dietrich, ſub præſ. 17. Oct. nup. überreichet auferlegte allergehorſamſte Ver-

antwortung und Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo, ut & hiſce & anterioribus petitis deferendo, ac ſupplicantem in præfectura Xenodochii manutenendo. Appon. Lit. D. usque M. incluſ. in duplo.

In eadem des von Schellhaß Anwald von Heunisch, ſub præſ. 21. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigſte höchſt-gemüßigte Imploration, Anzeige und Bitte, pro clementiſſime manutenendo Creditorem in hypotheca immiſſa, ſeparando Creditum a concurſu Creditorum, nec non decernendo Reſcripto de ſolvendo. Appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem inſtat humillime pro clementiſſime nunc decernendo petito Reſcripto de ſolvendo, nec non manutenendo in poſſeſſione hypothecæ ſpecialis, ut & perceptione uſurarum quinque pro Centum. Appon. Lit. D. usque R. incluſ. in duplo.

Idem, ſub præſ. 5. hujus, übergibt allerunterthänigſte Anzeige der von der Stadt Dünckelſpühl unterm 20. Octobr. nup. ergangener Raths-Reſolution, mit abermahlig-gehorſamſter Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo & decernendo humillime petito Reſcripto. Appon. Lit. S. T. & U. in duplo.

In eadem die Beckenmeiſter zu Dünckelſpühl, ſub præſ. 7. Octobr. a. c. übergeben allerunterthänigſtnothdringlichſtes Vorſtellen und inſtändigſtes Bitten, pro clementiſſime deſuper reflectendo, & deferenda Ordinatione Cæſarea. Appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

In

In eadem Johann Caspar Kirmeyer, sub præs. eodem, überreichet allerunterthänigst-fußfallendes Bitten pro clementissime demandanda Decisione causæ. Appon. Lit. A.

In eadem Georg Andreas Herrmann, Stadt-Cammer-Controleur zu Dünckelspühl, sub præs. 5. hujus, exponendo ad Conclusum de 24. Januarii 1729. supplicat humillime pro clementissime nunc demandanda receptione in gremium Senatorum. Appon. Sign. ⊙. in duplo.

Referuntur Exhibita & Conclusum:

1. Ponatur des Herrn Chur-Fürsten zu Trier, als Probsten zu Ellwangen, und des Grafen von Hohenlohe-Langenburg, allerunterthänigste Dancks-Erstattung ad Rescriptum Cæsareum de 19. Maji nup. ad Acta.
2. Hat des Fürstlich-Ellwangischen Anwalds in Exhibito de præs. 17. Oct. nup. puncto schleuniger Abführung derer denen ehemahligen Subdelegatis annoch rückständigen Diæten, noch zur Zeit nicht statt. Ihro Kayserliche Majestät werden jedoch, sobald Magistrat dieserwegen mit seiner Nothdurfft vernommen seyn wird, Ihres allerhöchsten Orts nicht entstehen, wegen derselben Befriedigung, gestalten Umständen nach, das weitere ihme, Magistrat, gemessen aufzutragen.
3. Detur dem Stadt-Dünckelspühlischen Anwald adhuc ultimato petitus terminus duorum Mensium, um sich über die in Conclusо de 8. Maji nup. Membro IV. ad communicandum decretirte, und ihme nachhero

zurecht

zurecht insinuirte Communicata binnen solcher Zeit vernehmen zu lassen, mit der Verwarnung, damit im widrigen nicht nöthig seyn möge, dessen ohnerwartet, in Sachen ergehen zu lassen, was Rechtens.

4. Solle der jetztmahlige Hospital-Meister, Johann Melchior Osterrieder, noch zur Zeit bey seinem bisherigen Officio ruhig gelassen werden.

5. Finden Ihro Kayserliche Majestät den von ihme, Magistrat, zu Verringerung der auf der Stadt hafftenden schweren Schulden-Last, in Exhibito de præs. 10. Dec. allerunterthänigst gethanen Vorschlag, ad Conclusum de 8. Maji nup. ejusque §. 39. dermahlen keineswegs thunlich, und können dahero ihme, Magistrat, mit dem allerunterthänigst gebetenen Consens, zu Aufnehmung eines Geld-Darlehens, noch zur Zeit nicht willfahren, sondern, nachdeme Allerhöchst-Dieselbe in oballegirter Verordnung ad §. 39. Dero allergerechteste Intention (wie es nemlich, peracta publicatione Sententiæ classificatoriæ, mit dem Schuldenwesen gehalten, und wegen Befriedigung deren Creditoren mit ihnen gehandlet werden solle) umständlich geäussert haben, und von dieser ihme, Magistrat, zum Besten der Stadt, und ihrer guthertzigen Glaubiger, vorgeschriebenen Richtschnur abzugehen nicht gemeynt seynd; Als wird er, Magistrat, seiner schuldigsten allerunterthänigsten Obliegenheit nach, den an ihn erlassenen

Befehl

Befehl (daferne es immittelſt noch nicht geſchehen) alles ſeines Inhalts allerunterthänigſt zu befolgen, hiermit nochmahlen ernſtlich angewieſen; Da aber übrigens ihme, zu ſeiner Direction, ohnverhalten bleibet, daß Allerhöchſt-Dieſelbe überhaupt dieſes Schuldenweſen nicht partiçulariter, & inverſo juris ordine, mit ein- oder anderen Creditoren ausgemacht, ſondern, mittelſt veranlaſſender vollſtändiger Vernehmung ſämtlicher Creditoren, denen Rechten und der Ordnung nach, zur Kayſerlichen allerhöchſten Final-Deciſion præpariret wiſſen wollen; Endlich ſo hätte auch Magiſtrat dem Membro VI. antefati §. 39. vor das Künfftige genauer nachzuleben, und in das beſondere die ihme allergnädigſt anbefohlene, gleich aber vor das erſte mahl, gegen alles Vermuthen, zurückgebliebene vierteljährige Anzeige Ihro Kayſerlichen Majeſtät jedesmahlen in termino præfixo ohnausbleiblich einzuſenden, damit Allerhöchſt-Dieſelbe nicht nur, wie weit Magiſtrat in dieſem Geſchäffte gekommen, von Zeit zu Zeiten erſehen, ſondern auch die in dem weitern der Sachen Verfolg ſich etwa künfftig ergebende Hinderniſſe durch Obriſtrichterliche Entſcheidung allergerechteſt zu heben in Stand geſetzt werden mögen.

6. So viel des von Schellhaß Prætenſion betrifft, wird derſelbe, ſalvo cæteroquin ſuo jure, & Privilegio, gleich andern Creditoribus, an die aus Kayſerlichem Special-

Befehl

Befehl angeordnete Raths-Deputation verwiesen, in Verfolg dessen ihme dann auch vor selbiger sich gebührend einzulassen, und die bevorstehende Tractaten seines Orts mit anzugehen, hiermit ausdrücklich anbefohlen wird.

7. Den Becken- und Kirmeyerischen Process betreffend, hat des Supplicanrens Kirmeyers Begehren pro avocandis hisce. Actis nicht statt, sondern es verordnen Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß, nachdeme dieselben dem Anwald der Stadt Dünckelspühl extradiret worden, Magistrat dießfalls nachsehen solle, ob selbige Acta bereits ad decisionem instruiret, auch sich daselbsten ein Gutachten, oder Urtheil, ohnpartheyischer Rechts-Gelehrten befinde, welchenfalls dann dem Magistrat, selbiges gebührend zu publiciren, hiermit anbefohlen wird, wann aber dergleichen nicht vorhanden wäre, so hätte derselbe, Inhalts Conclusi vom 8. Maji nup. ad §. 51. in dieser Sache zu verfahren, und den schleunigen Vollzug längstens binnen zwey Monaten allerunterthänigst zu berichten.

8. Wird Georg Andreas Herrmann bis auf eine sich ergebende Vacatur zur Gedult verwiesen, im übrigen bleibt es bey der am 24. Jan. 1729. erlassenen Kayserlichen Verordnung.

Jovis 12. Febr. 1739.

Dünckelspühl, contra Dünckelspühl, Commissionis, sive Impetrantischer Anwald von Heunisch, sub præs. 26. Jan. nup. übergibt allerunterthänigste Befol-

Befolgung Concluſi, den 7. Nov. a. p. mit allerunterthänigſter Inhæſiv-Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime nunc ex adductis motivis caſſando ſpolio & manutenendo in poſſeſſione hypothecæ ſpecialis immiſſæ & perceptione uſurarum. Appon. Lit. W. usque Ii. incluſ. in duplo.

Econtra Burgermeiſter und Rath der Stadt Dünckelſpühl, ſub præſ. 29. Jan. nup. übergeben per a Middelburg allerunterthänigſte Beantwortung derer communicirten Commiſſariſchen Exhibitorum, mit Bitte, pro clementiſſime demandanda liquidatione. Appon. ſign. ⊙ Lit. E. & ult. Concluſum in duplo.

Iidem Burgermeiſter und Rath, ſub præſ. eodem, übergeben per eundem a Middelburg allerunterthänigſte Anzeige und Folgleiſtung ad Membrum tertium Concluſi de 28. Novembr. a. p. cum Adjunct. Lit. E. F. G. H. Num. 1. & ultim. Concluſum in duplo.

Iidem, ſub præſ. eodem, übergeben per dictum a Middelburg allerunterthänigſt ferneres Deputations-Protocoll, mit unvorgreifflicher Bitte, pro clementiſſime annuendis petitis. Appon. Lit. I. cum Subadjunct. Lit. H. usque N. in duplo, & ſig. ☿ in duplo.

In eadem, die Stadt Dünckelſpühliſche verburgerte Arbeiter und Liefferanten, ſub præſ. eodem, übergeben allerunterthänigſte nothdringliche Remonſtration, mit unterthänigſter Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo, deferendo

petitis & manutenendo obſervantiam antiquiorem, in duplo.

Referuntur Exhibita.

Veneris 13. Febr. 1739.

Dünckelſpühl contra Dünckelſpühl, Commiſſionis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Ponantur die fernerweite allerunterthänigſte Anzeigen des Magiſtrats, de præſ. 29. Jan. nup. ad Acta.
2. Communicetur deſſelben Exhibitum ſub allegato præſentato, den Punctum Diætarum betreffend, der ehemahligen Kayſerlichen Subdelegations-Commiſſion, um ſich lediglich darüber in Termino duorum Mensium vernehmen zu laſſen.
3. Hat das Namens der zu Dünckelſpühl verbürgerten Arbeiter und Liefferanten allerunterthänigſt beſchehenes Geſuch nicht ſtatt, und läſſet man es dießfalls bey dem Partions-Receſs bewenden.
4. Wegen des von Schellhaß Schuld-Forderung inhæriren Ihro Kayſerliche Majeſtät Dero in Sachen erlaſſenen Kayſerlichen Verordnungen de 7. & 28. Nov. a. p. jedoch ſolle er bis zu allerunterthänigſter Erſtattung des von Ihro Kayſerlichen Majeſtät in dem Schuld-Weſen abgeforderten Haupt-Berichts, und darauf erlaſſenden weiteren allergerechteſten Erkänntniß, bey der ihme angewieſenen Hypotheque ruhig belaſſen, demſelben die verſprochene Zinſen richtig ausbezahlet,

zahlet, und er darwider in keinerley Wege gekräncket werden.

5. Cum notificatione horum, fiat ulterius Reſcriptum an den Magiſtrat zu Dünckelſpühl, des Inhalts: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten deſſelben allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcriptum de 28. Nov. a. p. erhalten, und daraus den dermahligen Zuſtand der Sachen in Dünckelſpühl, wie auch die Befolgung des ihme Magiſtrat darinnen beſchehenen Auftrags, des mehrern zu erſehen gehabt.

Nun wolten Ihro Kayſerliche Majeſtät, ſo viel Erſtens die Abänderung der verkündeten Urtheil betrifft, in allermildeſter Erwegung, daß ſich darwider (auſſer den Schellhaß) bishero niemand beſchweret, es bey der beſchehenen Publication ernannter Urtheil allergnädigſt bewenden laſſen, auch des Magiſtrats dießfalls allerunterthänigſt überreichte Entſchuldigung in Gnaden annehmen.

Nicht weniger Zweytens ihme, Magiſtrat, ſein voreiliges Verfahren, mittelſt eigenmächtig ausgeſtellter Verſicherung an ein- und andere Glaubiger, vor dießmahl allergnädigſt nachſehen.

Jedoch hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät Drittens mit ſonderbarem Mißfallen aus dem bisherigen Erfolg angemercket, daß die mit denen Creditoren angetretene gütliche Handlung, der bey hieſiger Hof-Commiſſion von denen Deputatis Magiſtratus gegebenen beſ-

sern Hoffnung zuwider, in ungemeine Weitläufftigkeiten auszubrechen beginne, und dadurch die von Ihro Kayserlichen Majestät sich vorbehaltene Allerhöchst-Obristrichterliche Entscheidung in dem Stadt-Dünckelspühlischen Schuld-Wesen, zum grösten Nachtheil deren dabey Interessirten, noch immer behindert werde. Gleichwie aber Allerhöchst-Dieselbe diesen Punct vor allen andern und auf alle möglichste Weise beschleuniget wissen wolten; so hätte Magistrat, mittelst Abschneidung aller Weitläufftigkeiten, seine äusserste Kräfften anzuwenden, damit längstens binnen einer Zeit von sechs Monaten die Tractaten mit denen sämtlichen Creditoren zum Stand gebracht, und Ihro Kayserlichen Majestät von ihme, Magistrat, das hierüber abgeforderte standhaffte Gutachten, nach Verfliessung obiger Zeit, allerunterthänigst erstattet werden möge; Gestalten sich im widrigen, bey dessen längerer Unterbleibung, Ihro Kayserliche Majestät bemüßiget sehen würden, dieses Puncts halben andere Veranstaltungen vorzukehren, und zwar solche Mittel vor die Hand zu nehmen, welche er, Magistrat, künfftig gewißlich zu bereuen Ursach haben dörffte.

Weilen auch Viertens Ihro Kayserlichen Majestät klagbar angezeiget worden, daß er, Magistrat, mit Abführung des fünfften Zins-Guldens von Hundert unter denen Glaubigern keine Gleichheit gehalten, sondern hierunter einen vor dem andern begünstiget habe,

als

als verſeheten ſich Ihro Kayſerliche Majeſtät ohnfehlbar, daß, wofern dergleichen geſchehen ſolte, er, Magiſtrat, derley zu ſeiner ſchweren Verantwortung gereichendes Verfahren nicht weiters zu Schulden kommen laſſen werde.

Und nachdeme Fünfftens von ihme, Magiſtrat, der ihme in Reſcripto Cæſareo de 28. Nov. a. p. beſchehenen Auflage zu Folge, diejenigen Creditores, welche ſich zur Reduction deren Zinſen auf 4. fl. von 100. gutwillig verſtanden haben ſollen, nicht nahmhafft gemacht werden mögen; So befehleten Ihro Kayſerliche Majeſtät ihme hierunter ferners, bey ſogeſtalten Umſtänden, denenjenigen Creditoren, welche dergleichen Anerbieten freywillig nicht gethan, die Zinſen mit 5. vor 100. ſowohl ratione præteriti, als futuri, richtig abzuführen, und dießfalls bey Kayſerlicher Majeſtät keine unnöthige Klagen zu verurſachen.

So viel hiernächſt und Sechſtens die bey vorgeweſener Publication des allerunterthänigſten Paritions-Receſs zu den Mahlzeiten veranlaſſete Koſten belanget, müſten Ihro Kayſerliche Majeſtät dieſelbe allenthalben für unnöthig anſehen, und gereichte dieſer unnütze Aufwand ihme, Magiſtrat, um ſo mehr zur ſchweren Verantwortung, als ſolcher eines Theils aus dem ohne dieß mit ſo vielen Schulden beſchwerten Ærario genommen, andern Theils aber zu einer ſolchen Zeit ver-

wendet worden, wo kurtz vorhero Ihro Kayserlichen Majestät dessen Deputati die theuerste Versicherungen von künfftig führender guter Wirthschafft und getreuen Verwendung deren gemeinen Stadt-Einkünfften auf das nachdrücklichste gegeben.

Allerhöchst-Dieselbe könten dahero diese dem Ærario Civitatis höchststraffbarer Weise verursachten Kosten keineswegs gut heissen, sondern befehleten vielmehr ihme hiermit alles Ernstes, diejenige, welche solche verursachet haben, zu deren Ersetzung aus ihrem eigenen Beutel ohnverweilt anzuhalten, und den Erfolg, auch daß sothane Gelder dahin, wo sie herausgenommen worden, wieder restituirt seyn, durch ein Original-Attestat deren Controleurs, längstens binnen zwey Monaten, sub pœna dupli, allerunterthänigst anzuzeigen.

Letztlich und Siebendens findeten Ihro Kayserliche Majestät die eingeschickte Designation deren zu dem Unterhalt deren allhiesigen Deputirten verwendeten Gelder von gleicher sträfflichen Beschaffenheit, immassen demselben annoch allerunterthänigst erinnerlich seyn würde, daß Allerhöchst-Dieselbe den in Dero erlassenen Verordnung de 17. Dec. 1737. Membro 13. ernannten Deputatis ihren ordentlichen Gehalt ausgeworffen, ihme, Magistrat, aber zugleich gemessen anbefohlen hätten, ausser solchen ohne Kayserl. allerhöchsten Vorwissen, und ausdrücklichen Genehmhaltung, bey Vermeidung Kayserlicher

aller-

allerhöchſten Ungnad, & ſub Pœna Reſtitutionis ex propriis mediis, unter keinerley Vorwand, das allergeringſte nicht verabfolgen zu laſſen. Da nun aber, dieſen allen ohngeachtet, Magiſtrat obigen Deputirten ein mehrers vor ſich eigenmächtig zugewendet, ſo thäten Ihro Kayſerliche Majeſtät ihme dieſe ohnverantwortliche Ubertretung Dero allerhöchſten Kayſerlichen Befehls nicht nur in Kayſerlichen Ungnaden hiermit auf das ſchärffſte verweiſen, ſondern erklärten zugleich, daß Sie es bey denen dem Bürgermeiſter Schad täglich ausgeworffenen drey Gulden, (welche auch dem Conſulenten Clauder zu paſſiren wären) ſodann denen Burgerlichen Deputirten, Wildeyſen und Hermann, jedwedem zugelegten einen Gulden, von dem Tag ihrer Abreiſe bis auf ihre Nachhauſekunfft, lediglich bewenden lieſſen; wegen denen Reiſe-Koſten aber ſich Dero weitere allerhöchſte Entſchlieſſung, ſo bald ſelbige ordentlich ſpecificiret und beſcheiniget ſeyn werden, nicht weniger die wohlverdiente Ahndung gegen ihn, Magiſtrat, nebſt der fernern Schadloshaltung des Ærarii, ſo viel den denen Deputirten eigenmächtig zugelegten Uberſchuß betrifft, allergerechteſt vorbehalten haben wolten, und hätte zu dem Ende Ihro Kayſerlichen Majeſtät Magiſtrat ſothane Specification deren Reiſe-Koſten, nebſt genauer Anmerckung des Tages, da die Deputati dieſes Geſchäffts halben von Dünckelſpühl

abgereiſet, und wieder zurück angelanget, längſtens binnen zwey Monaten allerunterthänigſt einzuſchicken.

Lunæ 4. April. 1740.

Zu Sachſen-Meinungen, Eiſenach und Gotha, Herren Hertzoge, als Herren Connutritores der Fürſtlich-geſamtſchafftlichen Univerſität Jena, contra Herrn Ernſt Auguſt, Hertzogen zu Sachſen-Weimar, das Univerſitäts-Dotal-Gut Appolda betreffend, ſive Implorantiſcher de Rato & Mandato cavirender Anwald von Vogel, ſub præſ. 22. Decembr. a. p. exhibet allerunterthänigſte Supplicationem primam, annexo petito humillimo, pro clementiſſime decernendo Mandato inhibitorio, demolitorio & reſtitutorio S. C. una cum citatione ſolita, apponendo duas Tecturas, in prima quidem Lit. A. K. M. N. O. P. Pp. & Q. cum 2. Subadjunctis ad Lit. N. ſub N. 1. & 2. in ſecunda Tectura Lit. B. C. D. E. F. G. H. I. L. & R. in duplo.

Fiat wider den Herrn Hertzog zu Sachſen-Weimar petitum Mandatum Inhibitorium, Demolitorium & Reſtitutorium S. Cl. ſub pœna XX. Marcarum Auri & Termino duorum Menſium, annexa citatione ſolita.

Jovis 16. Januar. 1738.

Von Bohenſtein Wittib ꝛc. contra den König in Preuſſen und Chur-Fürſten zu Brandenburg, in puncto Turbationis, ſive Implorantiſcher Anwald von Filtzhoffer, ſub præſ. 2. Oct. a. p.

über-

übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro clementiſſime decernendo Mandato de non turbando in poſſeſſione vel quaſi Prædii Adelsmannsfeldenſis, exſpectando exitum litis & amovendo arma S. C. annexa Citatione ſolita, ratione amotionis armorum vero decernendo Commiſſionem ad immediatam Sueviæ Nobilitatem, loci ad Cocheram, illique reſcribendo, ut absque ulteriori mora injuſte affixa removeat. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem, ſub præſ. 11. ejusdem, überreichet allerunterthänigſte Additional-Anzeige, cum petito humillimo pro clementiſſime deſuper refle-ctendo & communicando. Appon. Lit. C. in duplo.

Cum incluſione Exhibitorum ſub præſ. 2. & 3. Octobr. anni præt. reſcribatur dem König in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg, des Inhalts:

Ihro Kayſerl. Maj. hätten daraus nicht ohne Befremden erſehen, was Maſſen der König, nach tödtlichem Hintritt des vor einiger Zeit im Waſſer verunglückten letztern von dem Hohenſteiniſchen Manns-Stamm, in dem von ihm hinterlaſſenen Gut Adelmannsfelden, unter dem Vorwand derer vi expectativæ Cæſareæ eröffneten ſämtlichen Hohenſteiniſchen Reichs-Lehen, die vermeyntliche Poſſeſſion apprehendiren, und zu dem Ende ſeine Königliche und Churfürſtl. Wapen an verſchiedenen Häuſern allda, ſo gar in dem innern Schloß-Thor, inglei-

chem an das alte Amt-Haus und an der Kirche affigiren lassen.

Gleich wie sich aber dieses keineswegs und um so weniger gebühret hätte, als Acten-kündig, daß der König seine Kayserl. Expectanz, so derselbe auf die Limburgische Reichs-Lehen erlanget, auf keine andere Lehen, als welche in dem Kayserlichen Lehen-Brief specialiter und namhafft exprimiret sind, (wie die Kayserl. Resolution de An. 1710. klar ausweiset) dermahlen noch nicht liquido extendiren, mithin auch im gegenwärtigen Fall auf das Gut Adelmannsfelden noch keinen Anspruch machen können, bevorab, da solches weder jemahlen ein immediates Limburgisches Reichs-Lehen gewesen, noch dermahlen seye, sondern zwischen denen Gräfl. Limburgischen Allodial-Erben, und denen von Hohenstein, nur darüber (ob nemlich nach Absterben des letztern Graf Hollraths von Limburg, und mit Ihme Anno 1713. erloschenen Manns-Stammes, das Dominium directum hujus feudi oblati mediati cum utili consolidiret worden seye oder nicht?) der Streit seithero in petitorio usque ad sententiam ventiliret worden, und selbiger durch einen Kayserl. Definitiv-Ausspruch entschieden werden solle; Einfolglich der König bey solcher Beschaffenheit auch keine Possession (als welche ohne dieß nicht vacua, sondern von denen Impetranten vorhin schon legitime

und

und quiete ergriffen geweſen) mit Fug apprehendiren, noch die Wapen allda anſchlagen laſſen mögen: So könten Ihro Kayſerl. Maj. nicht umhin, ſolche in ſignum apprehenſæ Poſſeſſionis derer ſämtlichen Hohenſteiniſchen vermeyntlichen Reichs-Lehen geſchehene Affixion derer obgedachten Wapen, und alle übrige hierbey vorgekommene Actus, hiermit und in Krafft dieſes zu caſſiren und zu annulliren. Wolten ſich auch gäntzlich verſehen, es werde der König die obberührte, und in Loco Adelmannsfelden unbefugter Dinge affigirte Wapen und Zettuln, ohne eintzigen Anſtand, durch die Seinige wieder abnehmen, auch hinkünfftig die Impetrantes in ihrem Beſitz, oder deren Gerechtſamen, weder directe noch indirecte auf keine Weiſe mehr beeinträchtigen laſſen, damit ſonſten nicht nöthig ſeye, das gebetene Mandatum (als wozu die Cauſa ſonſten an ſich ſelbſten wohl qualificiret wäre) oder andere Kayſerl. Verordnung zu erkennen. Allermaſſen auch Ihro Kayſerl. Maj. von dem König, als Churfürſten zu Brandenburg, der willfährigen Befolgung und Anzeige innerhalb zwey Monaten gewärtig ſeyn wolten.

Jovis 26. Aug. 1734.

Lippe-Brackiſche Succeſſion betreffend, in ſpecie Lippe-Bückeburg, contra den regierenden Grafen zur Lippe-Dettmold, interventionis, ſive

des

des Grafen Friedrich Ernsts zur Lippe-Alverdissen Anwald von Fabrice sub præs. 20. Maji nup. übergibt allerunterthänigste Interventions-Schrifft, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, interimque suspendendo Voto & publicatione Sententiæ. Appon. Num. 1-6. in duplo.

In eadem Friedrich Ernst Graf zur Lippe-Alverdissen sub præs. 9. hujus übergibt allerunterthänigstes Memoriale, mit Bitte, pro clementissime hanc expositionem & interventionem ad Acta registrando & usque ad deductionem jurium omnia in statu quo relinquendo.

Idem in Litteris ad Imperatorem, sub dato 30. Jun. nup. & præs. 20. hujus, stellet allerunterthänigst vor, mit Bitte, nun alles, bis zu rechtlicher Erörterung diesseitiger Intervention, in statu quo zu lassen.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Fiat Sententia, daß pars Impetrata parti Impetranti die Halbscheid an dem, durch Absterben Grafen Ludwig Ferdinands, erledigten Antheil, samt allen Gerechtsamen, so wie er von besagt-letztem Possessore der Brackischen Linie genutzet und besessen worden, sofort abzutreten und einzuräumen schuldig, auch demselben die Fructus percepros zur Helffte des gantzen Antheils a tempore apprehensæ possessionis, prævia liquidatione, zu ersetzen und gut zu machen,

schul-

ſchuldig ſeye, compenſatis expenſis & annexis Executorialibus.

2. Wird Lippe-Alverdiſſen mit ſeiner Prætenſion ad ſeparatum, unaufhaltlich dieſer Sententz, verwieſen.

Lunæ 31. Jan. 1735.

Lippe-Brackiſche Succeſſion betreffend, in ſpecie. Lippe-Bückeburg, contra den regierenden Grafen zu Lippe, Sentent. ſive des regierenden Gräflichen Hauſes zur Lippe-Dettmold Anwald, Andreas Gottlieb von Fabrice, ſub præſ. 20. Dec. nup. übergibt allerunterthänigſte vorläuffige Anzeige, annexa petitione humillima, pro clementiſſime ex allegata cauſa concedenda prorogatione fatalis interponendi Remedii Supplicationis ſeu Reviſionis. Appon. Lit. A. B. & C.

In eadem Wilhelmina, verwittibte Gräfin zu Lippe-Dettmold, ſub præſ. eodem, übergibt per eundem a Fabrice allerdemüthigſte Vorſtellung und Bitte, um die Fatalia des einzubringenden Remedii, bis zur würcklichen Beſtellung der Vormundſchafft, allergnädigſt zu prorogiren.

1. Fiat, aus denen angeführten beſonders erheblichen Urſachen, petita prorogatio fatalis ad duos Menſes zu Beybringung des vormundſchafftlichen Mandati Procuratorii ſpecialis & Tutorii, wie auch des Libelli Gravaminum, ſub pœna deſertionis.
2. Würde ſodann Pars revidens auch intra eundem terminum bimeſtrem & ſub eadem pœna loco ſportularum 6000. fl. ad

manus

manus des Reichs-Hof-Raths Secretarii Hayeck von Waldstetten erlegen, so ergehet sodann ratione admissionis ad juramentum revisorium weiterer Bescheid.

Martis 27. Nov. 1736.

Lippe-Brackische Succession betreffend, in specie Schaumburg-Lippe, contra Lippe-Detmold, modo dasige Vormundschafft, Sentent. nunc vice versa Revisionis, in specie den Punctum cautionis betreffend, sive besagter Gräfl. Lippischer Vormundschafft Anwald von Fabrice sub præs. 5. Jun. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad obtinendum remedium restitutionis in integrum ob habender sehr erheblichen Gründen, juncta oblatione ad quævis producenda & præstanda, supplicat humillime pro clementissime concedendo termino bimestri ad producendum libellum & quævis producenda, interimque pro qualitate interpositi remedii suspendenda Executionis commissione. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Idem, sub præs. 27. ejusdem, exhibendo das ad prosequendum remedium restitutionis in integrum ertheilte Mandatum speciale, nebst allergehorsamster Beziehung ad Exhibitum de 5. ejusd. supplicat humillime pro clementissime decernenda dicti Mandati ad Acta positione. Appon. Num. 1. & ult. Conclusum.

Idem, sub præs. 6. Aug. nup. supplicat humillime pro clementissime concedenda communicatione Replicarum de 21. Oct. 1735.

Idem

Idem, ſub præſ. eodem, exhibendo allerunterthänigſte Vorſtellung und Anzeige des dieſſeits bereits genugſam inſtruirten Reviſorii, ſupplicat humillime pro clementiſſime ex allegatis rationibus ſuſpendenda executione, vel quoad communicationem Replicarum, & reſtitutionis in integrum, impertienda Reſolutione ſalutari, concedendoque ulteriori termino bimeſtri ad producendum libellum Gravaminum. Appon. Num. 1. & 2.

E contra Gräfl. Schaumburg-Lippiſcher Anwald von Middelburg, ſub præſ. 25. Oct. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige revidirender Seiten, durch Vorſchützung eingewendeter Reſtitutionis in integrum, intendirender Hemmung der Execution, ſupplicat humillime pro clementiſſime rejecto in meram eluſionem decretæ Executionis intentato remedio, decernendo petito Excitatorio ad Commiſſionem Cæſaream. Appon. Num. 18. 19. 20. & 21. in duplo.

In eadem des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Creyſes ausſchreibende Herren Fürſten, Directorial- und Subdelegirte Räthe, ſub dato 12. Aug. & præſ. 17. Sept. nup. erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht ad Reſolut. Cæſ. de 17. Maji nup. mit einer Beylage.

1. Haben die Begehren in puncto reſtitutionis in integrum, communicationis replicarum & liſtendæ Commiſſionis ad exequendum, nicht ſtatt.

2. Cum

2. Cum notificatione hujus, rescribatur denen Creyß-ausschreibenden Herren Fürsten, die Obliegenheit hierunter weiters zu beobachten.
3. Ponatur derer erstbesagten Creys-ausschreibenden Herren Fürsten vorläuffiger Bericht ad Acta.

Martis 18. Junii 1737.

Lippe-Brackische Succession betreffend, in specie Schaumburg-Lippe, contra Detmold, modo dasige Vormundschafft, nunc vice versa Sententiæ & Executionis, sive Gräflich-Schaumburg-Lippischer Anwald, Johann Heinrich von Middelburg, sub præs. 14. hujus, supplicat humillime pro clementissime supersedendo in causa, donec Relatio Cæsareæ Commissionis in dies expectanda advenerit, interimque ad nuda narrata partis unius in præjudicium alterius inauditæ nil statuendo. Appon. Lit. A. & B.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Hat des Schaumburg-Lippischen Anwalds Begehren, de præs. 14. Junii a. c. bewandten Umständen nach, nicht statt, sed
2. Cum inclusione aller Gräflich-Dettmoldischen Exhibitorum, fiat Rescriptum an des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses ausschreibende Herren Fürsten, als Kayserliche Commissarios Executionis, des Inhalts: Es würden die Herren Commissarii aus denen beygeschlossenen Exhibitis der Gräflich-Lippe-Detmoldischen Vormundschafft mit

mehrerm

mehrerm erſehen, in wie vielen Stücken und Puncten die Vormundſchafft ihren Pupillen graviret zu ſeyn erachte. Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten alſo ihnen, Herren Commiſſariis, dieſe ſämtliche Exhibita zu dem Ende beyſchlieſſen laſſen, damit ſie darüber ihren ausführlichen Bericht erſtatten könten. Nachdeme aber der punctus liquidationis fructuum perceptorum, im Fall er ſich ſo, wie von der Lippe-Detmoldiſchen Vormundſchafft es angegeben worden, verhalte, noch nicht ſo richtig geſtellet geweſen ſey, daß mit einer Execution hätte hervorgegangen werden können; wie dann auch die Detmoldiſche Gegen-Forderung an neo-acquilitis, und Meliorationibus, wie nicht weniger die Deducenda, inſonderheit was an Beſoldungen für nöthige Beamte, und andere Bediente, von dem Ertrag nothwendig abgezogen werden muß, auch die Gleichheit der Gefälle und Ertrags der Gräflich-Bückeburgiſchen Halbſcheid an dem Brackiſchen Antheil, nach der Verhältniß eines Jahrs gegen das andere ſeit 1709. angegebener maſſen noch nicht unterſuchet worden; ſo wäre Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſter Wille und Meynung, daß, ehe alles obige geſchehen, nicht weiter mit der Execution ſolte gegangen, noch die an dem Brackiſchen Antheil der Detmoldiſchen Linie zuſtehende Halbſcheid dem Grafen von Bückeburg eingeräumet werden. Dahero beſagtem Grafen unter heutigem Dato zwar

rescribirt worden, diese Halbscheid dem Gräflich-Detmoldischen Pupillen wiederum einzuräumen. Damit aber ein gutes Verständniß unter diesen beyden Gräflich-Lippischen Linien künfftighin desto gewisser hergestellet, und desto geschwinder diese Forderungen und Gegen-Forderungen, wie auch der Peræquations-Punct, abgethan werden könten; so hätten Ihro Kayserliche Majestät beyden Theilen aufgegeben, ihre an den Kayserlichen Hof abgeschickte Räthe zu bevollmächtigen, daß über alle diese Puncta vor einer Kayserlichen Hof-Commission zuförderist die Güte versucht, und beyde Theile dergestalt aus einander gesetzet werden, damit, ohne alle Weitläufftigkeit, jeder, was ihm gebühret, erhalten, und zu dem Seinigen gelangen könne. Die Herren Commissarii würden also ihre Subdelegatos und sämtliche Secretarios wieder abruffen, und so lange nichts weiters vornehmen lassen, bis Ihro Kayserliche Majestät, wann unverhofften Falls sich die Güte zerschlagen, und die Sache wieder in solche Umstände, durch muthwillige Verzögerung und moroses Betragen, kommen solte, daß eine weitere Execution nöthig wäre, ihnen was weiters auftragen würden. Im übrigen fänden Ihro Kayserliche Majestät auch die Commissions-Kosten, und Diæten-Gelder derer Subdelegatorum, allzu hoch angesetzet, und vor den Gräflichen Pupillen allerdings zu empfindlich; wolten also Dieselbe hiermit die

Diæten

Diæten vor jeden derer Subdelegatorum täglich auf ſieben Thaler, derer Secretariorum aber auf die Helffte, moderiret haben, auſſer denenſelben aber keine weitere Conſumtions-Koſten zulaſſen. Ihro Kayſerliche Majeſtät erwarteten, wie dieſes alles befolget worden ſey, derer Herren Commiſſariorum Anzeige, und auf die Beſchaffenheit derer Detmoldiſchen übrigen Gravaminum deren Bericht, binnen zwey Monaten.

3. Reſcribatur etiam der Gräflich-Lippe-Detmoldiſchen Vormundſchafft, des Inhalts: Nachdem von Ihro Kayſerlichen Majeſtät die von ihr, der Vormundſchafft, eingekommene ſämtliche Exhibita denen Herren Commiſſariis zu communiciren, und deren Bericht darüber abzufordern, für nöthig gefunden worden; So hätten Sie, zu Abthuung der größten und keinen Verzug leidenden Beſchwerden, da der Graf von Bückeburg, ohne ein Liquidum ſeiner fructuum perceptorum zu haben, auch in die Halbſcheid des Brackiſchen Antheils, welcher ohnſtreitig denen Pupillen gebühret, immittirt worden, beſagtem Grafen anbefohlen, zu Erſparung weiterer Commiſſions-Koſten, die Halbſcheid dem Gräflich-Lippe-Detmoldiſchen Pupillen wieder einzuräumen, und ſeinen Rath zu bevollmächtigen, daß vor einer Kayſerlichen Hof-Commiſſion allhier der punctus fructuum perceptorum, und die Lippe-Detmoldiſche Gegen-Forderung wegen der Meliorationen,

neo-acquisitorum und deducendorum, an Besoldungen, Reparations-Kosten, und des differenten Ertrags der dem Grafen zu Bückeburg nunmehro eingeräumeten Halbscheid an dem Brackischen Antheil, von 1709. an, bis auf die Zeit, da der Graf von Bückeburg in den Besitz dieser seiner Halbscheid gekommen, könne richtig gestellet, und, wo möglich, in der Güte beyde Theile dergestalt befriediget werden, daß es zu einer künfftigen guten Einverständniß unter ihnen dienen möge. Was im übrigen die Huldigung der Unterthanen betreffe; so sey dem Testamento Simonis des VI. zwar gemäß, daß der Graf von Bückeburg in seiner Halbscheid sich habe huldigen lassen können, es werde aber hierdurch die dem Primogenito zukommende Landes-Huldigung nicht aufgehoben, sondern, gleichwie alle ex Testamento Simonis VI. der Primogenitur-Linie zukommende Vorrechte und Landes-herrliche Prærogativen dem Gräflichen Pupillen billig blieben, also seye ihme auch der Landes-Huldigung wegen, was vor deme Observantiæ und Herkommens gewesen, unbenommen. Ihro Kayserliche Majestät wolten demnach auch der Vormundschafft hierdurch aufgegeben haben, zu Beschleunigung der gütlichen Auseinandersetzung zuförderist einen von ihren Räthen zugleich mit einem Bückeburgischen Rath alle Rechnungen von dem gantzen Brackischen Antheil, von Jahren zu Jahren, durchgehen zu lassen, damit

mit ein beyderseits eingestandenes Liquidum, sowohl über den punctum fructuum perceptorum, als auch meliorationum und neo-acquisitorum, wie nicht weniger deducendorum, in loco könne formiret werden, wodurch zugleich sich der punctus peræquationis erledigen, und an den Tag legen werde. Hierauf habe sie, Vormundschafft, jemand zu bevollmächtigen, vor einer Kayserlichen Hof-Commission die Güte dahin anzugehen, daß, mit beyder Theile Vergnügung und Befriedigung, alle Forderung und Gegen-Forderung abgethan werden könten. Wie dann die beständige unter einander habende Strittigkeiten zu nichts anders gereichten, als daß die einander so nahe anverwandte nur in grossen Schaden, zu ihrem eigenen Ruin, nach und nach gesetzet würden; dahero Ihro Kayserlichen Majestät nicht anderst, als mißfällig, habe seyn können, daß sowohl in cursu Processus, als auch in ipsa Executione, so viel unnöthige Anzüglichkeiten gemachet und dadurch nur Erbitterungen und grosse Kosten verursachet worden. So viel nun die Commissions-Kosten betreffe, so hätten Ihro Kayserliche Majestät die Diæten-Gelder dergestalt moderiret, daß jeder Subdelegatus täglich nicht mehr als 7. Rthlr. ein Secretarius aber die Helffte haben solte, darneben aber auch denen Herren Commissariis aufgegeben, ihre Subdelegatos und sämtliche Secretarios wieder abzuruffen, und so lange weiter nichts

vorzunehmen, bis Ihro Kayserliche Majestät, wann unverhofften Falls sich die Güte zerschlagen, und es bey morosem Betragen und unerlaubten Aufenthalt, von denen bereits adjudicirten fructibus perceptis ein Liquidum zu erhalten, wieder zur Execution kommen müste, weitere Verordnungen an die Commission ergehen liessen. Welches ihr, der Vormundschafft, zu dem Ende bekannt gemacht werde, damit sie keine geflissentliche Aufzüglichkeiten ihren Räthen, die mit der Sache zu thun haben, zulassen, sondern in Zeit zwey Monat alles dergestalt instruiret werde, daß die Kayserliche Hof-Commission eröffnet, und alle diese Differenzien zwischen beyden Theilen gütlich können gehoben werden, zu welchem Ende sie dann in besagter Frist von zwey Monaten auch die Vollmacht vor ihren an dem Kayserlichen Hof allhier subsistirenden Rath einzuschicken und sich keinen Aufzug zu Schulden kommen zu lassen habe.

4. Rescribatur dem Grafen zu Lippe-Bückeburg, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät approbirten allergnädigst, daß von denen Herren Commissariis, in Verfolg derer den 26. Aug. 1734. und 17. April. a. c. ergangenen Urtheln, er, Graf von Bückeburg, in die ihme zuerkannte Halbscheid des Brackischen Antheils würcklich gesetzet worden sey, wie nicht weniger, daß, nach dem deutlichen Inhalt des Testaments Graf Simonis des VI. die

Huldi-

Huldigung von ſämtlichen Bedienten, Unterthanen und Einwohnern dieſer Halbſcheid ihme geleiſtet worden, jedoch, daß hierdurch denen Landesherrlichen Vorrechten, ſo der Gräfl. Detmoldiſchen Primogenitur-Linie, Krafft eben dieſes Teſtaments, darinnen zukommt, nichts benommen werde, mithin auch, was die Landes-Huldigung betrifft, es beyderne bleibe, was nach beſagtem Teſtament und nach dem Herkommen und Obſervantz des Gräfl. Lippiſchen Hauſes dem Primogenito deßfalls gebühret. Nachdeme aber die zu fordern habende Fructus percepti Anlaß gegeben, daß auch in die andere Helffte des Brackiſchen Antheils, welcher der Lippe-Detmoldiſchen Linie unſtreitig zuſtehet, eine Immillion verfüget worden, hingegen aus dem, was, der Gräfl. Lippe-Detmoldiſchen Vormundſchafft Angeben nach, bey der Commiſſion verhandelt worden, ſich nicht zeige, daß eine Rechts-beſtändige Liquidation beſagter Fructuum perceptorum vorhergegangen, als worzu die Detmoldiſcher Seits an die Commiſſion übergebene Tabell des Ertrags der Aemter noch lange nicht hinlänglich ſey, inſonderheit da weder was auf Beſoldungen der nöthigen Bedienten, Reparations- und andere unumgängliche nöthige Koſten gegangen, wie auch, was vor eine Differentz des Ertrags dieſer Aemter und Güter von Jahren zu Jahren ſich in denen Rechnungen finde, unterſuchet worden, auch

die Detmoldische Gegen-Forderung an Meliorationen, neo-acquisitis und andern solchen billigen Prætensionen, nicht in Betracht gezogen, sondern bloß ad separatum verwiesen worden, wie denn auch der Punctus peræquationis noch gantz unerörtert liege; So fänden Ihro Kayserl. Maj. nöthig, um einmahl denen Strittigkeiten unter so nahen Anverwandten ein Ende zu machen, und um die schwere Kosten, welche durch eine langwierige Commission nothwendig verursachet werden würden, abzuschneiden, die Sache in gütliche, jedoch zugleich zur Befriedigung beyder Theile sicher gereichende Wege einzuleiten. Nachdeme nun die letztere Immission in die Detmoldische Helffte an dem Brackischen Antheil denen Rechten nach nicht bestehen könne; so wolten doch Ihro Kayserl. Maj. keine weitere Commissions-Kosten verursachen lassen, sondern legten ihme, dem Grafen von Bückeburg, hierdurch auf, besagte Detmoldische Helffte der Vormundschafft von selbsten wieder übergeben, und sie dem Pupillen wieder einräumen zu lassen. Damit aber er, der Graf, an seiner gerechten Forderung derer Fructuum perceptorum, hierdurch nicht verkürtzet, und die Sache ins Weite gespielet werde; so seye an die Detmoldische Vormundschafft rescribiret worden, und werde Ihme gleichfalls hierdurch aufgegeben, seines Orts darzu zu thun und die Anstalt zu machen, daß ein

Det-

Detmoldiſcher und Bückeburgiſcher Rath aus denen ſämtlichen Rechnungen, von 1709. an, bis auf die Zeit, da er, der Graf von Bückeburg, in ſeine Halbſcheid immittirt worden ſey, einen Statum liquidum des ganzen Ertrags von allen Aemtern und Gütern des Brackiſchen Antheils, mit einander formiren könten, damit ſie beyderſeits ſicher geſtellet, und ohne Widerſpruch ausfindig gemacht werde, ſowohl, was er, Graf von Bückeburg, an fructibus perceptis, liquido zu fordern habe, als auch, was vor Meliorationes, neo-acquiſita, und andere dergleichen billige Forderungen und Gegen-Forderungen, Detmoldiſcher Seits prætendiret werden könten; wie denn hierdurch auch der Peræquations-Punct zu gleicher Zeit præpariret werde. Wann nun binnen zwey Monaten dieſes in loco bewerckſtelliget worden; ſo habe er ſeinen an dem Kayſerlichen Hof-Lager ſubſiſtirenden Rath in eben dieſer Friſt zu bevollmächtigen, daß er vor einer Kayſerlichen Hof-Commiſſion dergeſtalt die Güte antreten könne, damit alle dieſe Puncta auf friedliche Weiſe ſo reguliret werden, daß er, Impetrant, auch ratione fructuum perceptorum, und in allem übrigen, vollenkommen befriediget, und die Lippe-Detmoldiſche Gegen-Forderung gleichfalls abgethan, wie nicht weniger die Peræquation, mit gemeinſamer Zufriedenheit, in obbenannter Zeit richtig geſtellet werden könne.

Ihro Kayserliche Majestät erwarteten, wie obiges von ihme befolget worden sey, in eben dieser Zeit von zwey Monaten seine gehorsamste Anzeige.

Jovis 3. Octobr. 1737.

Lippe-Brackische Succession betreffend, in specie Schaumburg-Lippe, contra Lippe-Detmold, sent. nunc execut. sive Albrecht Wolffgang, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, sub præs. 5. Aug. nup. übergibt per a Middelburg allerunterthänigst unumgänglich vermüssigte Vorstellung ad Conclusum de 18. Junii, mit eventualer Paritions-Anzeige, Erklärung und Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, exspectando ulteriores informatoriales Commissionis Subdelegatæ, suspendenda erga cautionem vel depositionem fructuum retraditione alterius dimidiæ Bracensis, donec liquidatio præcesserit, aut decernenda minimum composessione, in omnem insperatum eventum autem præfigendo brevi termino ad resp. evacuandum & liquidandum. Appon. Num. 1. usque 21. inclus. in duplo.

In eadem Impetrantischer Anwald von Middelburg, sub præs. 6. ejusdem, übergibt allerunterthänigsten Nachtrag zweyer authentischen Revenüen-Specificationen aus denen Aemtern Brack und Barentrup, ad Exhibitum hesternum, cum petito humillimo pro clementissime, habita ad easdem benignissima ratione, prospiciendo parti Impetranti circa quantum fructuum perceptorum

rum

rum inſigniter liquidum & grande. Appon. Num. 22. 23. & 24. in duplo.

Idem, ſub præſ. 2. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigſt fernerweite Documentirung ſowohl bishero zu Schulden gebrachter, als künfftighin intendirenden gegentheiliger vorſetzlicher Weitläufftigkeit und Renitenz, in puncto liquidationis, mit Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo, & vel ſuſpendenda evacuatione alterius dimidiæ Bracenſis, usque dum liquidatum fuerit, vel minimum, ad coërcendam partis contumacis etiam pro futuro manifeſte translucentem frivolam moroſitatem, ſtatuendo alio remedio extimeſcendo, proſpiciendoque ratione adjudicatorum fructuum debitæ partis Impetrantis ſecuritati & ſatisfactioni. Appon. Num. 15. usque 29. incluſ. in duplo.

Idem, ſub præſ. 3. ejusdem, übergibt allerunterthänigſt fernere Additional-Anzeige ad Exhibitum de 5. Aug. nup. ohnbegründet gegentheiliger angeblicher Meliorationum & neo-acquiſitorum, mit Bitte, gegentheiligen unbefugten Querelen kein ferneres Gehör zu geben. Appon. Num. 30. usque 35. incluſ. & ult. Concluſ. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, übergibt allerunterthänigſt Rechts-befugtes Memoriale, mit Bitte pro clementiſſime uni vel alteri Commiſſionis Cæſareæ adhuc exiſtentis Subdelegato hujus circuli Actuario demandanda ſpeciali Commiſſione Cæſarea ad examinandum nominatos teſtes ad perpetuam rei memoriam, in duplo.

Idem,

Idem, ſub præſ. 29. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro clementiſſime decernendo Mandato pœnali S. C. de relaxando captivo, reſarciendo damna per injuſtum arreſtum illata & abſtinendo a viis facti, annexa citatione ſolita. Appon. Lit. A. B. C. D. E. F. & G. in duplo.

Econtra Lippe-Detmoldiſcher, modo deſſen Vormundſchafft Anwald von Fabrice, ſub præſ. 9. Aug. nup. docendo factam inſinuationem Reſcripti Cæſarei de 18. Junii, nebſt allerunterthänigſter Anzeige nicht im mindeſten anſcheinender Parition, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo remedio arctiori, etiam executivo. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem von Fabrice, ſub præſ. 19. ejusdem, übergibt allerunterthänigſt fernere Anzeige fortwährenden und ohne Kayſerliche Zwangs-Mittel unhintertreiblichen Ungehorſams, cum petitione humillima pro clementiſſime nunc maturandis petitis remediis arctioribus. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem, ſub præſ. 5. Sept. nup. übergibt allerunterthänigſt fernerweite Anzeige noch immer fortdaurenden gegentheiligen Ungehorſams ad Reſcriptum Cæſ. de 18. Junii, mit Bitte pro nunc, prævia reſolutione Exhibitorum, maturandis petitis arctioribus remediis. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Idem, ſub præſ. 14. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigſt weitere Vorſtellung und Bitte pro clementiſſime ferendo auxilio ulteriori Cæſareo

ad

ad promovendam reſtitutionem conducibili. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem, ſub præſ. 24. ejusdem, docendo factam inſinuationem Reſcripti de 18. Junii nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda ejusdem poſitione ad Acta, nec non communicatione des Commiſſions-Berichts, quoad punctum reſtitutionis vero & in ſpecie etiam quoad reliqua gravamina, & punctum peræquationis, deferendo petitis in prioribus Exhibitis contentis. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, übergibt allerunterthänigſte Anzeige noch nicht erfolgter Paritionen, ſondern weiters gehender gegenſeitigen Beeinträchtigungen, auch beſchehenen thätlichen Eingreiffens in die Jura territorialia, mit Bitte pro clementiſſime non ſolum ferendo petito auxilio, ſed etiam pœnaliter injungenda arreſtati relaxatione, una cum ulteriori pœnali præcepto de abſtinendo a repreſſaliis, & aliis factis illicitis. Appon. Num. 1. usque 6. incl. in duplo.

In eadem des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Creyſes ausſchreibender Herrn Fürſten Gevollmächtigte, Detten, Leiner und Bulemann, in Lit. ad Imperat. ſub dato 3. Julii & præſ. 5. Aug. nup. erſtatten ihren allerunterthänigſten Commiſſions-Bericht, cum Adj. Num. 1. usque 32. incluſ.

In eadem des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Creyſes ausſchreibender Herren Fürſten Creys-Directorial- und Subdelegirte Räthe, in Lit. ad Imperat. ſub dato 2. Sept. & præſ. 3. Octobr. nup. erſtat-

erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſ. de 18. Jun. nup. cum Adjunct. Lit. A. - - E. incluſ.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 14. Novembr. 1737.

Lippe-Brackiſche Succeſſion betreffend, in ſpecie Schaumburg-Lippe, contra Lippe-Detmold, modo daſige Vormundſchafft.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1. Ponantur die Commiſſions-Berichte ad Acta, und können ſelbige Parti petenti, auf Anmelden, e Cancellaria, jedoch ad ſolam notitiam, verabfolget werden.
2. Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus denen von derſelben erſtatteten zweyen Berichten allergnädigſt erſehen, wie die ihnen, denen Herren Creys-ausſchreibenden Fürſten, aufgetragene Commiſſion in der bekannten Lippe-Brackiſchen Erbſchaffts-Sache, aller von dem unterliegenden Theil gemachten Aufzüglichkeiten ohngeachtet, doch endlich zum Vollzug gebracht worden, wie nicht weniger, daß Gräfl. Lippe-Detmoldiſcher Seits gar viele ungegründete Beſchwerden gegen die Subdelegatos Commiſſionis angebracht worden ſeyen, welche, wegen der beſtändigen und hartnäckigen Moræ der Detmoldiſchen Räthe, nicht denen Subdelegatis Commiſſionis, ſondern vielmehr denen zur Verantwortung gereichen, welche durch fortwährenden Auf-

zug

zug die Sache geflissentlich dahin gespielet, daß noch jetzo der Punctus Liquidationis, Peræquationis, Meliorationum & Deteriorationum, noch nicht richtig gestellet ist. Ihro Kayserliche Majestät könten also hierinfalls denen Subdelegatis Commissionis keine Schuld beymessen; so viel aber die geschehene Immission in die andere Helffte des Brackischen Antheils ob fructus percepros betreffe, so sey vorsichtig und wohl geschehen, daß, ob dieselbe bestehen könne, oder nicht? zu Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Erkänntniß und Gutbefinden gestellet worden. Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät nun beyden Theilen vor ersprießlich- und nützlicher, auch denen Rechten gemäß, erachteten, daß ein Liquidum zuförderist formiret, und sodann, wann Gräfl. Detmoldischer Seits die Fructus percepti nicht solten mit baarem Geld erstattet werden können, man den Grafen von Lippe-Schaumburg nicht ohne Hülffe lasse, sondern nach dem Befund und Beschaffenheit des Quanti ihn durch Immittirung in eine Real-Hypothec hinlänglich sicher stelle, zuförderist aber zu Aufrechterhaltung dieses Alt-Gräflichen Hauses, und da die Differenz unter nahen Anverwandten ist, die Güte durch eine Kayserliche Hof-Commission allhier versuchen lasse; so liessen es Ihro Kayserliche Majestät noch dabey bewenden, daß von dem Grafen zu Lippe-Schaumburg die denen Gräfl. Lippischen

pischen Pupillen zuerkannte Brackische Halbscheid an die Gräfliche Lippe-Detmoldische Vormundschafft wieder eingeräumet werde. Gleichwie nun von Commissions wegen dasjenige, was ihr aufgetragen gewesen, in allem übrigen fleißig befolget und zu Ende gebracht worden, zu diesem heilsamen Endzweck aber desto sicherer und ohne sonderliche Kosten zu gelangen, alles vor eine Kayserliche Hof-Commission zu ziehen nöthig ist; also verdiene die Commission, daß selbige, was ihr aufgetragen worden, so bald zu Stande bringen lassen, besonders Lob. Darneben verseheten sich aber Ihro Kayserliche Majestät zu derer Herren Creys-ausschreibenden Fürsten Welt-bekannten Gemüths-Billigkeit, daß, was wegen Moderation der Diæten, und derer noch über dieselbe anverlangten Consumtions-Kosten den 18ten Junii anni currentis bereits rescribiret worden, von selbsten für gantz billig werde befunden werden.

Es seyen die Umstände des Gräfl. Detmoldischen Pupillens ja Creys-kündig, und ihme einmahl nicht mehr zuzumuthen, als vor einen Subdelegatum täglich 7. Rthlr. vor einen Secretarium aber die Helffte, an Diæten-Geldern zu bezahlen, an Consumtions-Kosten aber könne denen Subdelegatis nichts passiret werden. Ihro Kayserliche Majestät zweiffelten nicht, es würden sie, die Herren Commissarii, insonderheit in Beherzigung, daß es einen Alt-Gräflichen und

mit

mit vielen notorie beschwerten Pupillen angehe, von selbsten geneigt seyn, hierüber zu halten, und die nöthige Verordnung an dero Subdelegatos deswegen ergehen zu lassen, und wie alles befolget worden seye, Ihro Kayserlichen Majestät in Zeit zweyer Monat anzuzeigen.

3. Rescribatur dem Grafen zu Lippe-Schaumburg: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus seinen allerunterthänigsten Vorstellungen allergnädigst ersehen, daß er nichts mehr wünsche, als nach der nahen Anverwandtschafft und dem Gräflich-Detmoldischen Pupillen zutragenden Liebe, demselben, ohngeachtet des so lang fortgewährten Processes, wegen der Lippe-Brackischen Verlassenschafft, viel ersprießliches und gefälliges erweisen zu können, hingegen aber sich beförchte, daß verschiedene der Lippe-Detmoldischen Räthe das gute Vernehmen hindern, und es darneben in die Wege richten wolten, daß er, Graf von Bückeburg, zu denen aus seiner Halbscheid so viel Jahr Detmoldischer Seits gezogenen Fructibus perceptis vielleicht Zeit Lebens nicht gelangen könne, dahero er Ihro Kayserliche Majestät so angelegentlichst ersuchet, bis die Liquidation zu Ende sey, es bey der von der vormahligen Commission geschehenen Immission in die Lippe-Detmoldische Halbscheid des Brackischen Antheils noch zu lassen.

Nun habe sich aus demjenigen, was sowohl von Seiten der Commission, als beyder streitenden Theile, vorgestellet worden, deutlich ersehen lassen, daß sich die Gräflich-Detmoldische Räthe bisher grosser Aufzüglichkeiten schuldig gemacht; Hingegen aber lasse sich die in den dem Gräfl. Detmoldischen Pupillen zuerkannten halben Brackischen Antheil geschehene Immission, denen Rechten nach, auch nicht billigen. Wie dann die Commissio hierinfalls auf Ihro Kayserlichen Majestät Ermäßigung und Approbation selbst alles gestellet habe, welchemnach Ihro Kayserliche Majestät, um keinem von beyden Theilen zu nahe geschehen zu lassen, allergnädigst hierdurch verordnet, daß binnen zwey Monat beyde Theile mit gnugsamer Vollmacht versehene Personen hieher schicken, inzwischen alle nöthige Rechnungen und andere Documenta, wie bereits den 18. Junii a. c. ihnen aufgegeben worden, gemeinschafftlich durchsehen, und was der Sache nach nöthig ist, von Documentis mit hieher bringen lassen solten, damit vor einer Kayserlichen Hof-Commission zuforderst versuchet werden könne, ob nicht in Güte aus der Sache zu kommen, und nach beyderseits anerkannten Liquido, sowohl der Punctus Fructuum perceptorum, als auch der Punctus Peræquationis, Meliorationum und der dem entgegen stehende Punctus Deteriorationum, zu beyderseits Nutzen und Befriedigung

digung, gehoben werden könne. Solten aber, wider alles Verhoffen, die gütliche Vorschläge nicht zu Stande zu bringen seyn, so würden Ihro Kayserliche Majestät durchaus keine Moram zulassen; wie dann der obangeführte zwey monatliche Terminus zu dem Ende dergestalt peremtorie gesetzet werde, daß, wenn ein Theil denselben versäumen solte, er mit keinen Ausflüchten gehöret, sondern sodann in contumaciam ein Liquidum, deme ohngeachtet, formiret, obige Puncta nach denselben reguliret, und wann würckliche Parition und Bezahlung nicht in dem hierzu ferner anzuberaumenden Termino erfolge, sodann die ohnausbleibliche Execution ohnaufhältlich verfüget werden würde.

Nachdeme nun er, Graf von Bückeburg, hierdurch, wegen seiner Forderungen, sicher genug gestellet sey, so habe auch er binnen eben diesen zwey Monaten, so viel die Reimmission des Gräflich-Lippe-Detmoldischen Pupillens in die ihm zugefallene Halbscheid des Lippe-Brackischen Antheils betrifft, dem Kayserlichen Rescript vom 18. Junii a. c. Folge zu leisten, und dieselbe, zu Ersparung aller Kosten und zu Bezeugung seiner wahren Freundschafft und Liebe gegen den Pupillen, von selbsten zu thun, dahingegen zu gleicher Zeit die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschafft sich zu erklären habe, wie viel, und auf was Weise, sie jährlich an ihn, Grafen von Bückeburg, wegen seiner ratione fructuum peceptorum

schon dermahlen in substantia & quali liquiden habenden Forderung bezahlen wolle. Wie dann Ihro Kayserliche Majestät, wenn Lippe-Detmoldischer Seits diese Erklärung nicht erfolgete, noch die fructus perceptos mit baarem Gelde ersetzen könte, das allererste würde seyn lassen, ihme eine denen fructibus perceptis proportionirte Hypothecam realem zu constituiren, und ihn in dieselbe ohnverzüglich immittiren zu lassen.

Im übrigen könten Ihro Kayserliche Majestät die von beyden Theilen gegen einander geschehene Attentata nicht billigen; dahero ihme, Grafen von Bückeburg, hiemit aufgegeben werde, seines Orts, wenn es noch nicht geschehen, dieselbe abzustellen, mithin den arrestirten Detmoldischen Bedienten wieder los zu lassen., auch, wann von seinen Förstern in denen Höltzungen, dem Detmoldischen Vorgeben nach, Schaden geschehen, um solchen ersetzen zu können, die Sache untersuchen, und vor der Kayserlichen Hof-Commission auch darüber handlen zu lassen, vors künfftige aber sich aller Attentaten und Thätlichkeiten zu enthalten, und wenn ihme in seine Gerechtsame Eingriff geschehen, und was ihme ex Testamento Simonis zukommt, in specie bey dem Hof-Gericht und Consistorio, zu exerciren, Detmoldischer Seits verwehret werden solte, habe er solches durch rechtliche Wege zu suchen, und schleunige Justiz zu gewarten. Er habe also seines Orts alles,

was

was ihme hiermit aufgegeben worden, in gesetzter peremtorischer Frist zu befolgen, und jemand zu Antretung der Güte und Liquidation, auch was davon abhänget, mit genugsamer Vollmacht zu versehen, auch, wie alles geschehen, in Zeit zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

4. Rescribatur der Gräflich-Lippe-Detmoldischen Vormundschafft: Ihro Kayserliche Majestät hätten sowohl aus denen Commissions-Berichten, als auch von beyden Theilen übergebenen Exhibitis, zwar so viel ersehen können, daß mit der Immission des Grafen von Lippe-Schaumburg in die dem Gräflich-Lippe-Detmoldischen Pupillen zukommende Halbscheid des Brackischen Antheils etwas voreilig verfahren worden, dahero sie auch die Reimmission besagten Gräflichen Pupillens dem Grafen von Schaumburg-Lippe nochmahls binnen zwey Monaten von selbsten zu thun anbefohlen hätten; jedoch, daß zu gleicher Zeit sie, die Gräflich-Detmoldische Vormundschafft, sich erkläre, wie viel, und auf was Weise, sie jährlich an den Grafen von Bückeburg, wegen seiner ratione fructuum perceptorum habenden schon dermahlen in substantia & quali liquiden Forderung, bezahlen wolle; da sich aber zugleich nicht nur aus denen Commissions-Berichten, sondern auch den eigenen Lippe-Detmoldischen Exhibitis zeige, daß die dasige Räthe geflissentliche Aufzüglichkeiten, unter lauter in Rechten nicht bestän-

digem Vorwand, gemacht, und dadurch eben Anlaß gegeben hätten, endlich in contumaciam zu der verhängten Immission in die Detmoldische Halbscheid zu schreiten, und Ihro Kayserliche Majestät bereits den 9. Maji 1709. dem Grafen von Lippe-Detmold anbefohlen hätten, die Brackische Räthe und Bediente dahin endlich zu verpflichten, daß insonderheit die berechnete Diener dasjenige, was denen Interessirten an Reditibus und Einkünfften gebühret, auf solche ihre Pflicht, bis die Sache in Güte verglichen, oder rechtlich entschieden seyn werde, in Verwahrung behalten solten, so müste ja, wenn sie, dieser Kayserlichen Verordnung nach, hierauf beeydiget worden, und derselben nachgelebet haben, das baare Geld von denen fructibus perceptis vorhanden seyn; solten sie aber diese Kayserliche Verordnung ausser Acht gesetzet haben, so gereiche es diesen Räthen und Rechnungs-Bedienten nicht nur zu ihrer schweren Verantwortung, sondern zeige auch nur gar zu offenbar, wie wenig auf des verstorbenen Grafen, und des jetzigen Pupillen, wahren Nutzen und Bestes von ihnen gesehen worden sey: Wie dann der Schaden, den der Gräfliche Pupill etwa aus dieser Stritt-Sache erleidet, meistentheils denen unerlaubten und verbotenen Aufzüglichkeiten und Eigensinn solcher Bedienten zuzuschreiben sey.

Ihro Kayserl. Majestät versehetens Sich also zu der Gräflichen Vormundschafft, daß sie künftighin

tighin solchen Räthen die Hände nicht lassen, noch durch neue Aufzüglichkeiten und Herumtreibung Ihro Kayserliche Majestät dahin bringen liessen, daß Sie, denen Rechten nach, nicht anders könten, als am Ende doch wieder zu einer dem Pupillen vielleicht gäntzlich ruinos fallender Execution zu kommen. Alles dieses lasse sich leichtlich verhüten, wann, dem ergangenen Kayserlichen Rescript vom 18ten Junii anni currentis zu Folge, sie sich zur Liquidation im Ernst anschicken, mithin binnen zwey Monaten, welcher Terminus ihnen pro omni & peremtorio zum Uberfluß hiermit gesetzet werde, nicht nur alle nöthige Documenta und Rechnungen dergestalt, mit Zuziehung eines Buckeburgischen Raths, durchgiengen, damit sie am Schluß dieses Termini gefaßt, und mit allen nöthigen Documentis versehen, vor der Kayserlichen Hof-Commission allhier erscheinen können. Die Vormundschafft habe also in dieser gesetzten Frist jemand allhier genugsam zu bevollmächtigen und hinlänglich zu instruiren, damit er zuförderist den gütlichen Weg antreten könne; wie nicht weniger, damit, nach beyderseits anerkanntem Liquido, der punctus fructuum perceptorum, peræquationis, meliorationum, und der dem entgegenstehende punctus deteriorationum, zu beyderseits Nutzen und Befriedigung, gehoben werden könne.

Solten nun, wider alles Verhoffen, die gütliche Vorschläge nicht zu Stande zu bringen

seyn, so habe die Gräfliche Vormundschafft ja darauf zu sehen, und ihren Räthen gemessen anzubefehlen, durch unerlaubte Aufzüglichkeiten die Sache nicht hinaus ziehen zu wollen, indeme Ihro Kayserl. Majestät durchaus keine Moram zulassen könten, sondern bey fernerer Contumacia, und Verzögerung, sogleich ein Liquidum würden constituiren, terminum ad restituendos fructus perceptos ansetzen, und, wann abermahls keine Parition erfolgen solte, wieder zur Execution schreiten lassen, wann auch ein Theil, den oben peremtorie gesetzten zwey monatlichen Termin zu versäumen, sich unterstehen solte, so werde keiner derselbigen mit Ausflüchten gehöret, sondern, wie schon oben erwehnet worden, in contumaciam ohnausbleiblich procediret werden, wie dann ein gleiches in allem und jedem, wie auch in puncto reimmissionis, unter heutigem dato auch dem Grafen von Schaumburg-Lippe ebenfalls aufgegeben worden.

Im übrigen habe die Gräfl. Lippe-Detmoldische Vormundschafft zuförderist dahin zu sehen, daß ein beyderseits anerkanntes Liquidum, vor Eröffnung der Hof-Commission, schon richtig gestellt sey, damit Kayserl. Hof-Commission versuchen könne, dem Pupillen zum Besten in der Güte die Widererstattung der Fructuum perceptorum dergestalt zu reguliren, daß der Pupill nicht überstos-

sen

ſen werde; wie dann in wiedrigem Fall Ihro Kayſerl. Majeſt. denen Rechten nach ſich gemüßiget ſehen würden, dem Grafen von Schaumburg-Lippe eine denen Fructibus perceptis proportionirte Hypothecam realem zu conſtituiren, und ihn in dieſelbe ohnverzüglich immittiren zu laſſen. Ubrigens hätten Ihro Kayſerl. Maj. dem Grafen von Lippe-Schaumburg anbefohlen, alle von Gräfl. Lippe-Detmoldiſcher Seite eingeklagte Attentata, wann es noch nicht geſchehen, wieder abzuſtellen, und ſich künfftig aller Thätlichkeiten zu enthalten. Nachdeme man ſich nun von Gräfl. Detmoldiſcher Seite ein gleiches zu Schulden kommen laſſen, und mit Arretirung eines Predigers und eines Bückeburgiſchen Amts-Dieners attentiret, auch ſonſten die aus dem Teſtamento Simonis VI. dem Grafen zu Schaumburg-Lippe zukommende Rechte zu genieſſen verhindert, als werde der Gräfl. Vormundſchafft hiermit gleichfalls gemeſſen anbefohlen, wo es noch nicht geſchehen, dieſe Attentata abzuſtellen, und künfftig nicht durch Thätlichkeiten, ſondern durch den Weg Rechtens, zu verfahren, und ſich dergeſtalt zu bezeigen, damit Ihro Kayſerl. Maj. durch gütliche Wege die Irrungen unter den Anverwandten abzuthun, und ein gutes Einverſtändniß wieder herſtellen zu können, Mittel finden. Inſonderheit habe die Gräfliche Vormundſchafft alles, was ihr

hierdurch aufgegeben worden, genau zu befolgen, und jemand zu Antretung der gütlichen Handlung, und Liquidation, vor der Kayserlichen Hof-Commission genugsam zu bevollmächtigen, und sattsam zu instruiren, auch, wie alles, was hierdurch sonsten anbefohlen worden, befolget sey, binnen der gesetzten zwey monatlichen Frist gehorsamst anzuzeigen.

5. Fiat petita examinatio testium in perpetuam rei memoriam, so zwey Kayserl. Notarii legaliter vorzunehmen, und darüber ihre Instrumenta zu verfassen haben.

6. Communicetur Exhibitum de præs. den 14. Oct. a. c. dem Grafen zu Lippe-Bückeburg, jedoch bloß zu dem Ende, damit er coram Commissione Aulica auch über diesen Punct desto gefaßter erscheinen könne.

Jovis 17. Martii 1740.

Franckfurt, contra Franckfurt, Commissionis, in specie die von der Bürgerschafft wider die Judenschafft eingeklagte Beschwerden betreffend, sive besagter Judenschafft Anwald von Middelburg, sub præs. 30. Aprilis 1739. übergibt allerunterthänigste fernere nothgedrangte Vorstellung und Bitte, pro clementissima declaratione Rescripti de 30. Januarii dicti anni. Appon. Lit. B. C. D. & E. in duplo.

Idem sub præs. 19. Januarii nup. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum præcedens, mit Bitte, pro clementissime extenden-

da

da petita declaratione Reſcripti Cæſarei de 30. Januarii 1739. etiam ad hoc punctum, in duplo.

In eadem Stadt-Franckfurtiſcher Syndicus von Praun, ſub præſ. 28. April a. p. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime reſtringendo Reſcripto de 30. Januarii dicti anni ad literas Cambiales ab Opificibus in favorem Judæorum exaratas, nec extendendo ad Cambia Mercatorum. Appon. Num. 1, 2. & 3. in duplo.

In eadem Burgermeiſter und Rath der Stadt Franckfurt, in Lit. ad Imperatorem ſub dato 2. & præſ. 12. Junii 1739. übergeben allerunterthänigſte Paritional-Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum d. 30. Januarii dicti anni, mit Bitte, pro reſtringendo dicto Reſcripto ad Literas Cambiales duntaxat ab Opificibus in favorem Judæorum exaratas, nec extendendo ad cauſas Mercatorum. Appon. Sign. ☉. & ☽.

1. Ponatur des Stadt-Magiſtrats zu Franckfurt Anzeige von geſchehener Publication des Kayſerl. Reſcripti vom 30. Januarii 1739. ad Acta.

2. Cum incluſione der Judenſchafft Exhibiti vom 30. April 1739. reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt:

Nachdem der Stadt-Magiſtrat in ſeinem Bericht ſub præſ. 28. April 1739. einigen Zweiffel über den wahren Verſtand des den 30. Januarii dicti anni, wegen derer von Chriſtlichen Einwohnern der Stadt Franckfurt

furt an die Judenschafft ausgestellten Wechsel-Briefen geäussert; So hätten Ihro Kayserl. Maj. die Erklärung sowohl über das, warum Er, Magistrat, angefragt, als auch warum die Judenschafft in ihren Exhibitis gebeten, dahin allergnädigst ertheilen wollen:

1) Daß es die Meynung niemahls gehabt, denenjenigen Kauff- und Handels-Leuten, welche unter 2000. fl. verschätzen, die Ausstellung der Wechsel-Briefe zu verbieten, sondern daß allerdings Kauff- und Handels-Leuten frey bleiben solle, es sey ihre Schätzung auch gleich unter 2000. fl. Wechsel-Briefe auszustellen.

2) Nachdeme bey Handwercks-Leuten, und Beysassen, welche Wechsel-Brieffe zum Behuff ihrer Nahrung auszustellen, nicht wohl sich entbrechen können, eben auch beynahe ohnmöglich sey, auf Verschätzung der 2000 fl. zu sehen, ohne den Juden, der Geld gegen Wechsel-Briefe vorschiesset, zu gefährden, als welches in dem deshalben dem Magistrat beygeschlossenen Exhibito der Judenschafft vom 30. April 1739. ziemlich klar dargethan worden; so liessen Ihro Kayserl. Maj. Sich auch in Ansehung der Handwercker und Beysassen allergnädigst gefallen, Falls der Stadt-Magistrat dargegen nichts einzuwenden habe, daß gar nicht auf das Schatzungs-Quantum bey Ausstellung der Wechsel-Briefe gesehen, sondern ein Unterschied unter denen Wechseln gemacht, und

kein Wechsel-Post, der unter und bis auf 50. fl. sich belauffe, eingeschrieben werden solle, hingegen die Wechsel, so über 50. fl. insonderheit wenn Handwercks-Leute und gemeine Krämer Geld ausleihen, die solten von zwey Officianten aus dem Römer, jedoch in ihren Häusern, notirt und protocollirt, und selbige darauf, wie auch, daß sie genaue Verschwiegenheit beobachten, und, wer Geld auf Wechsel genommen, niemand anzeigen oder benennen wolten, specifice beeydiget werden; solte aber der Stadt-Magistrat bey diesem Modo ein gegründetes Bedencken finden, so habe Er an Ihro Kayserl. Maj. darüber in unten gesetztem Termino gehorsamst zu berichten, bis zu Erfolgung weiterer Kayserl. Resolution auf seinen erforderten Bericht aber, damit der Handwercksmann und Krämer indessen an seiner Nahrung, und der hierzu benöthigten Geld-Aufnahme nicht gehindert werde, ohne Annotirung und Protocollirung der ausgestellten Wechsel-Briefe diese wenige Zeit durch damit fortfahren, und denenselben die Würckung wahrer Wechsel-Briefe eben, wie der Handels-Leuten ihrer, zu lassen. Im übrigen verstehet sich ohnedem, daß was zu Vorbeugung des unerlaubten Wuchers in besagtem Rescript vom 30. Januarii a. p. verordnet worden, nicht dahin gehe, daß ein blosses Vorgeben oder Anzeige eines solchen Wuchers die Execution der Wechsel so

gleich

gleich sistiren könne, sondern nur, daß die Bürger und Beysassen in Franckfurt gehalten seyn sollen, wann usurariæ pravitates, und unzuläßiger Wucher vorgegangen, solche dem Stadt-Magistrat, um sie untersuchen zu können, anzuzeigen, jedoch, daß die parate Execution nach Wechsel-Recht nicht aufgehalten werde, sondern der Schuldner dem ohngeachtet so gleich gehalten seyn solle, das in dem Wechsel-Brief enthaltene Quantum so gleich gerichtlich zu deponiren, und wann dieses von ihme geschehen, so habe ihn der Stadt-Magistrat mit seiner Exceptione usurariæ pravitatis zu hören, die Sache zu untersuchen und dem Befinden nach zu bestraffen.

Ihro Kayserl. Maj. erwarteten von ihme, dem Stadt-Magistrat, wie alles, was ihme hiermit aufgetragen worden, unterthänigst befolget sey, binnen zwey Monaten gehorsamste Anzeige, und, wo nöthig, wegen des modi, wie die Wechsel-Briefe, so sich über 50. fl. belauffen, ohne den Christlichen Debitorem in Gefahr zu setzen, daß es ihme an seinem Credit Schaden thue, mithin in aller Geheim protocolliret werden können, den anbefohlenen Bericht.

Veneris 5. Junii 1739.

Von Querheim, Agatha Margaretha gebohrne von Seelbach, contra den Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg, Grafen zu Sayn-Kirchberg und

und Caſpar Adam von Stein & Conſ. in puncto attentatorum, ſive Implorantiſcher de rato & mandato cavirender Anwald Johann Heinrich Souffrein, ſub præſ. 29. April nup. übergibt allerunterthänigſte Klage über die genugſam feindſeligſte Gewaltthaten, mit Bitte, pro clementiſſime decernendo mandato pœnali caſſatorio, reſtitutorio, & inhibitorio, de non via facti procedendo, nec amplius turbando, deſuperque idonee cavendo S. C. cum citatione ſolita, nec non ad videndum ſe incidiſſe in pœnam, L. ſi quis in tantum 7. C. unde vi, ſeque condemnari, ut & Mandato de manutenendo auf Chur-Maynz. Appon. Num. 1. usque 13. incluſ. in triplo.

Idem, Souffrein, ſub præſ. 11. Maji nup. übergibt allerunterthänigſt fernere Klage mit Verwüſtung des Waldes verurſachenden unerſetzlichen Schadens, mit wiederholter Bitte, pro accelerando petito Mandato. Appon. Num. 13. 14. & 15. in triplo.

Idem, ſub præſ. 13. ejusdem, übergibt fernere allerunterthänigſte Klage, und Beweis-Grund verderblichſter Zudringlichkeiten, mit Bitte, pro clementiſſime ob augeſcens in die moræ periculum maturando remedio. Appon. N. 16. & 17. in triplo.

Idem, ſub præſ. 3. huj. ſupplicat humillime pro clementiſſima reſolutione ad retro exhibita. Appon. Num. 18. & 19. in triplo.

In

In eadem, der Reichs-Ritterschafft Mittel-Rheinischen Creyses in der Wetterau und zugehörigen Orten Anwald, Souffrein, sub præs. 6. Maji nup. übergibt allerunterthänigst abgemüssigte Klage denen Kayserl. wiederholten Mandatis und Judicatis Cæsareis zuwider neuerlich angemaßter Besatz-Erbrech- Immittirung, und anderer Attentaten, mit Bitte, pro clementissime decernendo Mandato de non contraveniendo Mandatis & Judicatis Cæsareis, cassando, restituendo & exhibendo, ut & de præstando cautionem, item de non adeundo Judicem incompetentem & restituendo S. C. cum citatione solita, & ad videndum se incidisse &c. cum excitatione Fiscalis. Appon. Num. 7-15. in duplo.

Referuntur Exhibita & Conclusum:

1. Fiant die von der klagenden Querheimin und Reichs-Ritterschafftlich- Mittel-Rheinischen Creyses in der Wetterau und zugehörigen Orten gebetene Mandata S. C. und zwar jenes sub pœna decem, dieses aber sub viginti marcarum auri, & termino duorum mensium, annexa citatione solita.
2. Fiat etiam petita citatio ad videndum se incidisse in pœnam L. si quis in tantum 7. C. unde vi, nec non.
3. Citatio ad videndum se incidisse in pœnam privilegiis Equestribus insertam. Dahingegen
4. das übrige Begehren noch zur Zeit nicht statt hat.

Lunæ

Lunæ 7. Januar. 1737.

Müntz-Weſen im Reich, in ſpecie den Fränckiſchen Creys betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu Folge

Fiat Reſcriptum an die Herren Creys- ausſchreibende Fürſten des Fränckiſchen Creyſes, des Inhalts: Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſeye allerunterthänigſt vorgetragen, was an Allerhöchſt-Dieſelbe der ſämtlichen Herren Fürſten und Ständen des Fränckiſchen Creyſes bey dem allgemeinen Creys-Convent zu Nürnberg anweſende Räthe und Geſandte de dato den 24. Novembr. und præſ. den 12. Decembr. a. p. wegen der Proviſional-Müntz-Devalvation in dieſem Creys allergehorſamſt erlaſſen hätten.

Nachdeme nun Ihro Kayſerliche Majeſtät denen Reichs-Satzungen und vielfältigen Müntz-Edicten, auch dem Herkommen und vorheriger Obſervanz dem häuffig eingeriſſenen Müntz-Weſen noch in Zeiten zu ſteuren gantz gemäß fänden, durch ſolche Proviſional-Verordnung die nöthige Hülffe anzufangen, bis durch einen endlichen Reichs-Schluß dem Ubel gäntzlich abgeholffen, und demſelben künfftig beſſer vorgebeuget werden könne; So könten Ihro Kayſerl. Majeſtät in Verfolg Dero obhabenden Kayſerlichen allerhöchſten Amts, und Dero Wahl-Capi-

tulation gemäß, nicht anders, als die geschehene Provisional-Devalvation hiermit allergnädigst approbiren, würden auch mit denen Reichs-Satzungs-mäßigen Mitteln gegen das ringhaltige Ausmüntzen, Dero Obristrichterlichem Amt nach, nicht entstehen, sondern den Fränckischen Creys, wie alle übrige, welche durch Provisional-Verordnung diesem Unwesen löblichst begegnet, kräfftigst handhaben, und der Nothwendigkeit nach assistiren; verseheten sich aber dabey zu denen sämtlichen Ständen dieses Creyses, daß sie bey der einmahl beliebten Provisional-Devalvation fest halten, und darauf sehen würden, daß in Einnahm und Ausgabe die abgewürdigte Geld-Sorten nicht anders, als nach dem beliebten Devalvations-Fuß, bis zu einem endlichen Reichs-Schluß im Lauff gelassen werden möchten. Wie dann Ihro Kayserliche Majestät Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt eiferigst dahin anwenden würden, daß baldmöglichst ein standhafftes Reichs-Gutachten erfolgen möge, worauf Sie zu einem endlichen Schluß die Sache befördern, und darauf sehen würden, daß eine völlige Übereinstimmung des Müntz-Wesens in dem Reich zu Stande gebracht und erhalten werde.

Lunæ 7. Januar. 1737.

Müntz-Wesen im Reich, in specie die an den Bischoff zu Costantz gekommene Bedrohung betreffend.

Publi-

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt, dem zu Folge:

1. Fiat Reſcriptum an den Herrn Hertzog zu Würtemberg, des Inhalts: Ihro Kayſerl. Majeſtät ſey allerunterthänigſt angezeiget worden, was er, der Herr Hertzog, den 8. Novembr. a.p. an den Herrn Biſchoffen zu Coſtantz wegen der von ihme, dem Herrn Biſchoffen, und anderen Ständen des Schwäbiſchen Creyſes, beliebten Provilional-Devalvation habe gelangen laſſen, in welchem Schreiben er nicht nur dieſe Provilional-Verordnung für eine gemeinſchädliche Voreiligkeit ausgegeben, und begehret habe, bis auf Communication mit andern benachbarten Creyſen, und verglichene Uniformität unter denenſelben, oder bis hierüber in Comitiis ein gemeinbündiger Reichs-Schluß erfolge, = = = = = ſolche Meſures faſſen werde, welche ſowohl zu Aufrechterhaltung allſeitiger Gerechtſame und Prærogativen, als auch ſeiner Creys-Amtlichen Jurium inſonderheit, adæquat und hinreichend ſeyn könten.

Nun hätten Ihro Kayſerl Majeſtät. bereits in denen vorhergängigen an ihn erlaſſenen Reſcripten ihme, dem Herrn Hertzog, den Unfug des ringhaltigen Ausmüntzens, und wie unverantwortlich und höchſtraffbar denen Reichs-Satzungen nach daſſelbe ſey, zu Gemüthe geführet, auch ihn zu der Devalvation

zeitlich genug und bereits den 13. Junii a. p. Reichs-Väterlich ermahnet, könten also nicht anders, als höchstmißfällig, vernehmen, daß sich der Herr Hertzog, zu welchem Ihro Kayserliche Majestät sich so viel Gutes und Patriotisches vor seine Person noch immer versehen, durch böse und unwürdige Leute verleiten lassen, immer unverantwortlicher zu Werck zu gehen, und den mitausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyses, wie auch andere gehorsame Stände desselben zu bedrohen, da doch vielmehr er, denen Reichs-Gesetzen gemäß, scharffe Execution und andere in so vielen Müntz-Edicten gesetzte Straffen wegen der ringhaltigen Ausmüntzung befürchten solte. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät nicht zugeben würden, wann er, der Herr Hertzog, in seinen Creys-Directorial-Rechten auch nur im mindesten von jemand solte gekräncket werden; also käme hingegen dem Herrn Hertzog nicht zu, diese seine Creys-Directorial-Rechte gegen die Reichs-Satzungen zu mißbrauchen, und darzu anwenden zu wollen, die so nöthige Provisional-Devalvation zu hintertreiben, und das unerlaubte schädliche geringhaltige Ausmüntzen noch ferner fortsetzen zu wollen.

Es habe sich währendem Creys-Tage in Schwaben genugsam gezeiget, daß der Herr Hertzog, unter dem Vorwand einer vorhergängigen Communication mit denen benachbarten Creysen, und eines zu erwartenden

Reichs-

Reichs-Schluſſes, bloßhin das Devalvations-Werck habe hindern wollen, ob er ſich gleich angeſtellet habe, daſſelbe mit anzugehen, und ihme die Abſicht und Meynung der mächtigern Ständen in andern Creyſen bekannt genug hierüber geweſen, und er gar wohl habe einſehen können und müſſen, daß durch die Communication mit denen ſonſten im Müntz-Weſen correſpondirenden Creyſen vor dieſesmahl zu keiner geſchwinden Remedur zu gelangen ſey, auch ohne gäntzlichen Ruin des Commercii in denen vordern Creyſen und Landen, bey immer fortwährendem geringhaltigen Ausmüntzen, der von Ihro Kayſerlichen Majeſtät anſonſten gewünſchte und nach Möglichkeit bisher getriebene Reichs-Schluß, da jeder Aufſchub ſo ſchädlich falle, nicht erwartet werden könne, welches auch verſchiedene Creyſe und andere anſehnliche Stände des Reichs wohl eingeſehen, und die nöthige Proviſional - Devalvation vorgenommen hätten. Wann nun er, der Herr Hertzog, ſein Creys-Directorial-Amt hierbey, wie es das Müntz-Edict de Anno 1680. erfordert, und er ſchuldig geweſen wäre, hätte gebrauchen wollen; ſo würde der Biſchoff zu Coſtantz, und andere mit dem Creyſe es wohl meynende Stände ihme nicht entgegen geweſen, ſondern gantz gerne an die Hand gegangen ſeyn. Nachdeme er aber, dieſem entgegen, ſich ſeiner Würde und Amt gantz unanſtändigen geringhaltigen Ausmüntzens ſelbſt ſchuldig

gemacht, und darinnen fortgefahren, so sey dem Herrn Bischoffen zu Costautz nicht zu verdencken, daß er, seinen Pflichten und Gewissen nach, auf die Reichs-Satzungen gesehen, und die Provisional-Devalvation zu Stand gebracht habe, worzu ihn nicht nur die Müntz-Edicta genugsam autorisiret, sondern auch, zum Uberfluß, durch den letzten von ihme, dem Herrn Hertzog selbst, mitbeliebten Creys-Recess, einem oder mehreren Ständen des Schwäbischen Creyses express freygestellet worden, gegen die geringhaltige Müntzen ihre Convenienz zu beobachten.

Nachdeme nun über das die geringhaltig Ausmüntzende vor und nach der zu Ulm beliebten Devalvation andere geringhaltige Geld-Sorten, ohne bey andern anzufragen, in ihren Landen verschlagen, ja durch öffentliche Edicta gleichfalls devalviren lassen; so sey nicht abzusehen, wie man es alleine demjenigen verüblen wolle, welcher sich in der Provisional-Devalvation denen Reichs-Satzungen und Kayserlichen Rescriptis gemäß bezeigen, und unter denen geringhaltigen Müntzen keinen Unterscheid machen, sondern alle, sie seyn geschlagen von wem sie wollen, abwürdigen und absetzen, dahingegen die übrige zwar ein- und andere geringhaltige Geld-Sorten verschlagen, hingegen dererjenigen ihre, mit welchen sie in mehrerer Verständniß stehen, in dem eigenmächtig gesetzten Wehrt lauffen lassen. Ihro Kayserliche Majestät wolten also dem

Herrn

Herrn Hertzogen hierdurch Reichs-väterlich und wohlmeynend zu Gemüth geführet haben, daß die böſe Leute, die ihme, dem Herrn Hertzog, ſo übel rathen, daß er, bey höchſt-unerlaubter und in denen Reichs-Satzungen ſo ſehr verpönter Sache, ſeinen Creys-Mit-Ständen noch drohen, und von Meſures, ſo er und andere gegen ſie nehmen wollen, ſprechen darff, gewißlich alles auf die Spitze treiben und ihn in ſolche verdrießliche Umſtände verwicklen werden, welche er mit der Zeit bereuen dörffte; wie dann Ihro Kayſerliche Majeſtät, wann er, der Herr Hertzog, ſich nicht eines beſſern beſinnen ſolte, oder ſich gar verleiten lieſſe, mit Thätlichkeiten, oder ſchädlichen Verordnungen, gegen ſeine Creys-Mit-Stände hervorzugehen, als welches ihme hierdurch ernſtlich unterſaget werde, dem Herrn Biſchoffen zu Coſtantz, und denen übrigen in das Proviſional-Devalvations-Werck eingetretenen Ständen, mit Kayſerlicher Reichs-Conſtitutions-mäßiger Hülffe und Beyſtand, ſo ungerne Sie auch daran kämen, nicht würden entſtehen können; verſeheten Sich aber zu ihme, dem Herrn Hertzog, eines beſſern, und wolten, wie er dem Proviſional-Devalvations-Werck beygetreten ſey, und ſich freundlich mit dem Herrn Biſchoff zu Coſtantz, und übrigen ſeinen Creys-Mit-Ständen betrage, ſeine forderſamſte Anzeige gewärtigen.

2. Cum incluſione Reſcripti ſub Num. I. in Copia, fiat etiam Reſcriptum an den

Herrn Bischoffen zu Costantz, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten sowohl aus seinem, des Herrn Bischoffen, unter dem 5ten datirten, den 10ten Decembr. aber eingelauffenen Schreiben, als auch dessen Beylagen, ersehen, was er, der Herr Bischoff, mit andern in dās ringhaltige Ausmüntzen nicht mit verwickelten Ständen des Schwäbischen Creyses vor eine Provisional-Devalvation verglichen und öffentlich bekannt gemacht habe; und daß hingegen der Herr Hertzog zu Würtemberg nur mit Beschwerden und Bedrohungen, dieser Provisional-Devalvation halber, hervorgegangen sey. Ihro Kayserliche Majestät könten nun nicht finden, daß in dem Provisional-Devalvations-Werck von ihme, und denen übrigen in dasselbe mit hineingehenden Ständen, etwas geschehen sey, was nicht denen Reichs-Satzungen gemäß, und, der Sachen Umständen nach, über das höchstnöthig gewesen wäre. Welchemnach Ihro Kayserliche Majestät das provisionaliter verglichene und publicirte Devalvations-Patent allergnädigst approbirten, auch, Dero Kayserlichem allerhöchst-obristrichterlichem Amte und Dero Wahl-Capitulation nach, ihn und die übrige in das Devalvations-Werck mit hineingegangene Stände gegen alle Beeinträchtigung, und deßfalls ihnen etwa zustossende Gewaltthaten, Reichs-Constitutionsmäßig schützen würden; wie Sie dann, nach Ausweis der Beylage, bereits an den Herrn

Hertzog

Hertzog zu Würtemberg, der von ihme geäuſſerten Bedrohungen halber, nachdrücklich und ernſtlich reſcribiret hätten. Hingegen verſeheten Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät zu ihme und denen übrigen Mit-Ständen, welche das Devalvations-Werck mitbeliebet, daß ſie darob feſt halten, und ſich von niemand, weder durch Bedrohungen, noch auf andere Weiſe, wieder abwendig machen, und den Lauff der devalvirten Müntzen anders, als er dem publicirten Edict gemäß iſt, in Einnahm oder Ausgabe in ihren Landen verſtatten würden. Ihro Kayſerliche Majeſtät würden zwar Sich höchſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen, den allgemeinen höchſt-nöthigen Reichs-Schluß, zu Abhelffung und künfftiger Vorbeugung des ringhaltigen Ausmüntzens, baldmöglichſt zu befördern; hierzu aber deſto leichter zu gelangen, ſey höchſt-nöthig, über der Proviſional-Devalvation aller Orten zu halten, beſonders da hierdurch der Schwäbiſche, Fränckiſche, Ober-Rheiniſche, und theils auch Nieder-Rheiniſche Crevs in eine ziemliche Gleichheit, wie die geringhaltig ausgemüntzte Gold- und Silber-Sorten anzunehmen ſeyen, ſich geſetzet finden. Nachdeme aber er, der Herr Biſchoff, zugleich auch angezeiget, daß verſchiedene Reichs-Städte in Schwaben, ihrer Neben-Abſichten halber, von der beliebten Proviſional-Devalvation wieder abgetreten ſeyen; als habe er, der Herr Biſchoff, ſolche ſpecifice und namentlich förderſamſt

anzuzeigen, damit Ihro Kayserliche Majestät an dieselbe die denen Umständen nach nöthige Verordnungen gleichfalls ergehen lassen könten.

Lunæ 10. Novembr. 1732.

Mecklenburgische Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin, sonst Bützow genannt, contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, puncto diversorum Gravaminum, sive Impetrantischer Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, sub præs. 2. Martii 1728. producendo allerunterthänigste Vorstellung, in puncto contributionis, supplicat humillime pro clementissime desuper refle-ctendo, commiserando & ferendo auxilio, in duplo.

Idem von Praun, sub præs. 15. April. ejusdem anni, übergibt allerunterthänigste Inhæsiv-Vorstellung, den in dem Fürstenthum Schwerin zu errichtenden Erben- und Hufen-Modum betreffend, mit gehorsamster Bitte, um der Kayserlichen Commission im Mecklenburgischen allergnädigst aufzutragen, die von besagter Ritterschafft ad necessaria angelegte Gelder von denen Morosis mediante Executione eintreiben zu lassen.

Idem, sub præs. 30. Sept. ejusdem, bittet allerunterthänigst um allergnädigste Feststellung deren in Exhibito benannten fünff Puncten.

Idem, sub præs. 21. Jul. 1730. idem humillime petit. Appon. Lit. A.

Idem, sub præs. 6. hujus, reproducendo Exhibitum de 21. Marti nup. sub Num. 1. supplicat humil-

humillime pro clementissime nunc promovenda ejusdem resolutione.

In eadem der Freyherr von Huldenberg sub præs. 17. Jul. 1725. übergibt einen allerunterthänigsten Subdelegations-Bericht vom 23. Junii ejusdem anni, mit Beylagen sub Num. 1. usque 17. die Classification derer von der Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin vom 1. Aug. 1717. bis ultimo Jan. & Febr. 1719. eingetriebene Portion und Monat-Gelder betreffend.

In eadem der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische ausserordentliche Gesandte von Dehn, sub præs. 17. Febr. 1728. übergibt eine von der Kayserlichen Subdelegations-Commission im Mecklenburgischen unterm 18. Dec. 1727. erstatteten Relation, mit Anlagen sub Num. 1. usque 22. und Bitte pro ferenda Ordinatione Cæsarea.

Idem von Dehn, sub præs. 11. Mart. 1728. übergibt fernere Commissions-Relation sub Num. 1. usque 29.

Referuntur Acta Commissionalia & Conclusum.

Fiat Votum ad Imperatorem, id quod legitur atque approbatur.

Lunæ 23. Mart. 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, diversor. Gravam. in specie das Fürstenthum Schwerin, sonst Bützow genannt, betreffend.

Publica-

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 10. Nov. 1732. allergnädigst approbiret: Demnach wird

Ad I. Autoritate Cæsarea festgestellet, daß es bey dem auf eine legale und sichere Art ausfündig gemachten Numero der so wohl Fürstl. Cammer- als Adelichen steuerbaren Hufen im Fürstenthum Schwerin und darnach von der ehemahligen Kayserl. Commission, wiewohl pro alia vice & provisorie, determinirten Contributions-Quanto derer 3600. Rthlr. (dazumahlen der jetzt regierende Herr Hertzog Carl Leopold nichts darwider eingewendet) auch in Zukunfft sein Verbleiben haben, annebst der Erben- und Hufen Modus nach der im Lande Mecklenburg üblichen Proportion und Belegung einer jeden Hufe mit 9. Rthlr. 36. ßl. beybehalten, wie nicht weniger das jenes Quantum noch übersteigende zu der Ubermaaß mit gerechnet werden solle. Dahingegen in specie, so viel die Land-Städte desselbigen Fürstenthums betrifft, man es noch zur Zeit und bis ein anderes auf diese oder jene Art ausgemacht worden, bey dem Licent, als dem dort üblichen genere contributionis, belässet, jedoch, daß auch selbige Licent nach Maaßgab der Fürstl. Resolution vom 19. Febr. 1656. §. 4. in den Kasten, wohin die übrige Contributiones gehören, zu bringen.

Ad II.

Ad II. Wird nunmehro Autoritate Cæſarea feſtgeſetzet, daß der Land-Kaſten des Fürſtenthums Schwerin, ſonſt Bützow genannt, zu Verwahrung ſämtlicher auf Landtägen verwilligten und per Edicta verkündigten Steuren una cum annexis, als der Verwahrung der dazu gehörigen Schlüſſel, Beſtellung derer Einnehmer, Abnehmung der Rechnung und executiviſcher Beytreibung der Reſtanten a moroſis, in den vorigen Stand, ſo wie es zu Zeit der Regierung Herrn Hertzog Adolph Friderichs zu Mecklenburg, und ehe via facti procediret geweſen, wiederum hergeſtellet werden, wie nicht weniger der Kaſten fürohin auf dem Rath-Hauſe zu Bützow, jedoch daß wegen deſſen Sicherheit möglichſte Vorſorge zu tragen, und allenfalls vor die Gefahr zu ſtehen, aufgehoben und verwahret werden ſolle.

Ad III. Wird 1) an denen Portion- und Monat-Geldern vom 1. Aug. 1717. bis reſpective ult. Jan. & Febr. 1719. die Summa von 1032. Rthlr. als ein vollſtändig erwieſenes Capital ſchlechterdings erkannt, auf- und angenommen, und iſt demnach beklagter Herr Hertzog ſelbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgiſchem Valore, denen Klägern und Liquidanten bey Vermeidung der Hülffe abzuſtatten ſchuldig.

2) Würden Klägere und Liquidanten, was an Portionibus und Monat-Geldern vom 1. Aug. 1717. bis reſpective ult. Jan. & Febr.

& Febr. 1719. die Summam an 5983. Rthlr. betrifft, so weit selbige Liquidationes jeden angehen, entweder in Person oder durch in specie zu Abschwörung des Eydes in animam Mandantium gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorstehere, oder deren Procuratores, und zwar super factis propriis de veritate, super factis alienis aber, als Abwesende, imgleichen Erben, de credulitate, eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregter Summa mitbegriffene Schäden so viel, als selbige angegeben wären, betragen, eydlich erhärten, diesemnach in supplementum schwören, so wird auch solche Summa von 5983. Rthlr. als ein so dann völlig erwiesenes Capital zu Recht erkannt, und ist folglich Herr Beklagter selbiges ebener Massen nach Mecklenburgischem Valor denen Klägern und Liquidanten zu entrichten verbunden, auch hierzu bedürffenden Falls executive anzuhalten.

3) Werden zuforderst die übrige angegebene Schäden, nach sattsam eingenommenen Befund, von 2397. Thlr. auf 2226. Thlr. hiermit taxiret, und gemäßiget. Werden nun Klägere und Liquidanten, so weit selbige Liquidationes jedweden angehen, entweder in Person, oder durch in specie zu Abschwörung des Eydes in animam Mandantium gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere

mündere und Vorſtehere, oder deren Procuratores, und zwar ſuper factis propriis de veritate, ſuper factis alienis aber, als Abweſende, imgleichen Erben, de credulitate eaque affirmativa, alſo und dergeſtalt, daß ſie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden in angeregter Summa mitbegriffene Schäden ehe über als unter angeregter Taxa ſich belauffen, vermittelſt des Juramenti Zenoniani eydlich erhärten, ſo wird alsdann ſelbiges taxirtes und beſchwornes Capital gleichergeſtalt zum Liquidogeſetzt und dafür erkannt, und iſt demnach Herr Beklagter daſſelbe, nach gleichförmig Mecklenburgiſchen Valore, denen Klägern und Liquidanten, bey Vermeidung der Execution, abzutragen ſchuldig.

4) Wird pro objecto Executionis der dem Fürſtenthum Schwerin zugehörige Land-Kaſten, und die dahin einflieſſende Contributiones zu Satisfacirung für die damnificatos, jedoch nach Anleitung verſchiedener vorigen Kayſerl. Erkänntniſſen in ſimili, beſonders vom 13. April 1722. und 21. Maji 1723. jedesmahlen mit Vorbehalt der, der vormahligen Kayſerl. Commiſſion, auch anderen Creditoribus hierinnen zuſtehenden Priorität, würcklich angewieſen.

4. Wird auf das Fürſtenthum Schwerin das auf die übrige Mecklenburgiſche Lande bereits ertheilte Kayſerl. Conſervatorium hiermit extendiret, und ſoll ſolches bey ſeinen

nen Privilegien und Gerechtsamen, in specie aber denen jetzigen Kayserlichen Erkänntnissen, nachdrücklichst geschützet und manuteniret werden.

Lunæ 9. Febr. 1733.

Von Manderscheid und von Löwenhaupt, contra von Vehlen-Bretzenheim betreffend, sive Impetrantischer Anwald, Hugo Xaverius von Heunisch, sub præs. 7. Januar. nup. accusando lapsum ulterioris termini præjudicialis, supplicat humillime pro eventuali communicatione exceptionum, aut causam in contumaciam pro conclusa & libellum pro confessato acceptando. Appon. Lit. A.

In eadem, Gräfl. Löwenhauptischer Vormundschafft Anwald, Andreas Gottlieb von Fabrice, sub præs. eodem, docendo lapsum ulterioris termini ad excipiendum præfixi, supplicat humillime pro eventualiter communicandis Exceptionibus aut litem in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato acceptando. Appon. Num. 1.

Econtra Impetratischer Gräfl. Vehlischer Anwald, Johann Heinrich von Middelburg, sub præs. 6. Novembr. nup. exhibendo allerunterthänigste Litis Denunciationem & Laudationem Autorum, supplicat humillime pro clementissime adcitando Dominum Electorem Colonienſem, qua Dominum directum, uti & hæredes intus nominatos Wilhelmi Wyrici de Daun, Comitis de Falckenstein, qua venditoris Præfecturæ Brezen-

Brezenheim, ad aſſiſtendum liti, defendendam partem impetratam, & præſtandam evictionem, e contrario abſolvendo Impetratum ab inſtituta actione. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5. in ſextuplo.

Idem von Middelburg, ſub præſ. 7. Janu. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime concedendo alio termino duorum Menſium ad excipiendum. Appon. Num. 3.

1. Communicetur die Impetratiſche Litis Denunciatio dem Herrn Chur-Fürſten zu Cölln, wie auch dem Grafen Carl Reinhard zu Leiningen-Dachsburg in Heidesheim, und Carl Friedrich zu Leiningen-Dachsburg in Dachsburg, und weniger nicht denen beeden Impetrantiſchen Theilen.
2. Detur Parti Impetratæ adhuc petitus terminus duorum menſium ad excipiendum, ſub priori præjudicio.

Mercurii 17. Novembr. 1734.

Löwenſtein-Wertheim, Graf, contra den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, in puncto Senioratus & aliorum Gravaminum, ſive Impetrantiſcher Anwald, Andreas Gottlieb von Fabrice, ſub præſ. 17. Sept. nup. übergibt allerunterthänigſte Implorations-Schrifft, pro clementiſſime extendendo tenorem Concluſorum de A. 1720. & 1721. nec non impertiendo quantocius pœnali reſcripto de non amplius turbando, nec inverrendo jura condominii, caſſando milite privato, ſolvendo reſidua ſtipendiorum, omnia-

que in priſtinum ſtatum, maxime quoad modum communiter & indiviſim legendi, armandi & ſalariandi Milites ſervitiis Circuli ac Imperii addicendos, reſtituendo. Appon. Lit. A. usque K. incluſ. in duplo.

Idem, von Fabrice, ſub præſ. 8. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigſte weitere nothgedrungene Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime ob moræ periculum maturandis 17. Septembr. nup. petitis Ordinationibus Cæſareis. Appon. Lit. L. M. N. O. P. & Q. in duplo.

Idem, ſub præſ. 25. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte fernere Anzeige immer weiter gehenden gegenſeitigen Gewaltthaten, mit Bitte, pro clementiſſime nunc maturandis petitis remediis, uſque ad petitum effectum extendendis. Appon. Lit. R. S. T. U. W. & X. in duplo.

Idem, ſub præſ. 6. huj. ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda extraditione Exhibiti de 25. Octobr. nup. nec non eorum de 17. Septembr. & 18. Octobr. nup. maturanda reſolutione.

Idem, ſub præſ. 18. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Anzeige in dies accreſcentis periculi, motuum inteſtinorum, annexo petito humillimo pro clementiſſime deſuper reflectendo & ferendo petito auxilio. Appon. Num. 1. in duplo.

Econtra Fürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſcher Anwald, Johann Nicolaus von Vogel, ſub præſ. 11. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro clementiſſime decer-

decernendo Reſcripto dehortatorio ad Comites Löwenſtein-Wertheimenſes, de non impediendis exactionibus tributorum pro ſalute Imperii publica neceſſariorum & rite impoſitorum, nec ſeducendis ſubditis communibus ad denegandum Principi Condomino debitum obſequium, neque alia ratione turbandis communionis & æquitatis regulis. Appon. Lit. A. usque F. & Num. 1. usque 22. incluſ. in duplo.

Idem, von Vogel, ſub præſ. 18. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Nachfügung ad Supplicam de 11. Octobr. c. a. annexo petito humillimo pro clementiſſime ferendo ad Subditos Wertheimenſes Decreto Cæſareo, de ſolvendo debita tributa aliasque præſtationes ordinarias pro rata condominii. Appon. Lit. G. H. & I. in duplo.

Idem, ſub præſ. 10. hujus, übergibt allerunterthänigſtes Additamentum ulterius ad Exhibitum d. 10. Octobr. nup. cum petito humillimo pro clementiſſime extendendo Reſcripto dehortatorio Cæſareo ad Comites Wertheimenſes antea petito ad reprimendum frivolum prætextum juris prætenſi Senioratus. Appon. Lit. G. H. I. & K. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Lunæ 22. Novembr. 1734.

Löwenſtein-Wertheim, Grafen, contra den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, puncto Senioratus & aliorum Gravaminum.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1. Cum incluſione exhibitorum ſub præſ. 17. Sept. it. de 8. Octobr. & 18. Novembr. nup. reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten mit ſonderbarem Befremden vernommen, was für ſchwere und weit ausſehende Irrungen und Strittigkeiten zwiſchen ihme und denen Impetrantiſchen Grafen zu Löwenſtein-Wertheim theils wieder erreget worden, theils neuerlich entſtanden. Gleichwie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht zugeben könten noch würden, daß ein ſo altes Haus durch ſolche innerliche Unruhen unter ſich gleichſam zerrüttet, mithin zu Ihro Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Röm. Reichs Nachtheil geſchwächet, oder gar mit der Zeit in das Verderben geſtürtzet würde; Als hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät den Herrn Fürſten hiermit gnädigſt und Reichs-Väterlich, auch ernſtlich, ermahnen wollen, daß derſelbe denen An. 1720. 1721. & 1723. ergangenen Kayſerlichen Reſcriptis auf das genaueſte nachleben, mithin die aufgeſtellte Privat-Grenadiers entweder gar entlaſſen, oder aber ſelbige aus ſeiner eigenen Caſſa erhalten, jedoch ſelbige nicht über die Anzahl, als zur Schloß-Wacht nöthig, noch ſo übermäßig, wie erſt neuerlich, nemlich den 18. hujus, eingeklaget worden, noch auf eine ſo bedenckliche Art vermehren, noch ſie zu unnöthig- koſtbaren, und dem Landsmann beſchwerlichen Executionen, noch weniger

niger aber zu Ausübung allerhand Excessen und Gewaltthaten gegen die Gräfliche Räthe, Beamte, Bediente, auch gemeinschafftliche Bürger und Unterthanen, gebrauchen, hauptsächlich aber die Gräfliche Mit-Herrschafft in dem Co-Exercitio derer Jurium Superioritatis, præcipue eminentiorum, nicht turbiren noch stören, sondern sich durchaus nach der in Pactis Domus radicirter und von Seculis hergebrachter Gemeinschafft und ohnunterbrochener Observanz richten, mithin von separater Creys-Mannschaffts-Stellung, zu Pferd und zu Fuß, als dem alten Herkommen zuwider lauffend, und also auch von der einseitigen Anwerb- Montirung, und dergleichen, hinfüro abstehen, nicht weniger denen Soldaten des alten gemeinschafftlichen Creys-Contingents den noch rückständigen Sold (damit selbige zu des Publici Diensten in gutem Stand erhalten und angefrischet werden) ohnverzüg- und ohnweigerlich abführen lassen möge. Dahingegen dem Stadt-Rath und Bürgerschafft zu Wertheim, per Decretum speciale, heut dato nachdrücklich befohlen worden, die seithero vorenthaltene Quotam derer gemeinschafftlich ausgeschriebener Schatzungen, auch der ordentlichen Beethen und Zins-Gelder, dem Herrn Fürsten oder seinem Commissariat ohnverzüglich zu lieffern, allermassen ferners denen Impetrantischen Grafen, wegen derer gegen sie angebrachten Beschwer-

den, die behörige nachdrückliche Weisung beschehen.

Dahero dann Ihro Kayserliche Majestät Sich gnädigst verseheten, es werde der Herr Fürst auch seines Orts zu Stifftung Ruhe und Gemein-Herrschafftlicher Einigkeit alles möglichste um somehr mit beytragen helffen, als solches zu desselben selbst-eigener Beruhigung, zu Conservation seines Hauses, auch zum Besten des Publici, folglich auch zu Ihro Kayserlichen Majestät gnädigstem Wohlgefallen, gereichen würde, worüber Allerhöchst-Dieselbe auch innerhalb zwey Monaten des gehorsamsten Berichts und Vollzugs gnädigst gewärtig seyn wollen.

2. Cum hujus notificatione & inclusione der Fürstlich-Löwensteinisch-Wertheimischen Exhibitorum sub præs. 11. & 18. Oct. it. de 10. Nov. nup. rescribatur etiam denen Impetrantischen Grafen zu Löwenstein-Wertheim, des Inhalts: Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät eines Theils an den Herrn Fürsten die hier obgedachte Kayserliche gerechteste Verordnung hätten ergehen lassen; als findeten Allerhöchst-Dieselbe, aus eben der daselbst angezogenen Beweg-Ursache, Sich auch andern Theils gemüßiget, die Impetrantischen Grafen alles Ernstes dahin zu erinnern, daß sie auch ihres Orts alles, was zu Stifft- und Erhaltung guten Vernehmens unter so nahen Anverwandten, und innerlicher Ruhe, sowohl unter sich, als im Lande,

gedeyh-

gedeyhlich, alles möglichſten Fleiſſes beytragen, mithin dem Herrn Fürſten in denen Sachen, ſo er zu Beförderung der Juſtiz, oder der Policey, oder zum Beſten des Commercii und des Publici, in der Gemein-Herrſchafft, oder ſonſten billiger maſſen, erinnert oder in Vorſchlag bringet (wie die Particularia in der Beylage B. des Fürſtlichen Exhibiti ſub præſ. 11. Octobr. nup. ſo umſtänd- als wahrſcheinlich angeführet ſind) ſelbiges nicht alles ſo ſchwer machen, oder widerſprechen, noch weniger übergehen oder gar hemmen und verhindern, ſondern vielmehr allen billigmäßigen zu der Gemeinſchafft Beſtem vorſchlagenden Anordnungen auf die herkommliche Weiſe ſelbſten beytreten und die Hand bieten, auch die Jura Senioratus nicht zu weit extendiren, noch in geiſtlichen oder weltlichen Sachen einige einſeitige Attentata vornehmen, noch connivendo zulaſſen, noch den Herrn Fürſten in ſeiner Mit-Herrſchafft beeinträchtigen, auch weder ſelbſten, oder durch ihre Räthe und Bediente, nicht etwa den Stadt-Rath zu Wertheim, noch die Bürger daſelbſt, noch andere Unterthanen, von der Erſcheinung, oder Gehorſam, oder von Erlegung der dem Herrn Fürſten, oder dem Fürſtlichen Commiſſariat, zu liefernden Quote derer gemeinſchafftlich ausgeſchriebenen oder noch hinkünfftig auszuſchreibender Schatzungen abhalten oder verleiten, ſondern ſie auch ihrer Seits auf den der

Fürstlichen Mit-Herrschafft gebührenden gleichmäßigen Respect, Devotion und Treue (wie jenen allbereits per Cæsarea Decreta de Anno 1692. & 1721. anbefohlen worden) jedesmahlen anhalten, auch übrigens zu allerhand entstehenden Mißhelligkeiten und Irrungen nicht selbsten Anlaß geben, und bey der Gemein-Herrschafft jederzeit in Ruhe und Frieden zu leben, sich auf das äusserste bestreben, mithin auch hierdurch das Heil und Wohlfahrt ihres alten Hauses mit befördern helffen sollen; gestalten auch Ihro Kayſ. Majestät hierüber, oder wegen des Vollzugs, den gehorsamsten Bericht in termino duorum Mensium gnädigst gewärtigen wolten.

3. Fiat Decretum an den Stadt-Rath und die Bürgerschafft zu Wertheim: Es hätte der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim Beschwerden angebracht, als ob gedachter Stadt-Rath und Bürgerschafft sich neuerlich unterstehe, dem Herrn Fürsten, als Fürstlicher Mit-Herrschafft, den Ihro gebührenden Respect und Gehorsam zu verweigern, mithin auf die an sie beschehene Citationen, unter allerhand nichtigen Ausflüchten, ungehorsamlich auszubleiben, die an sie ergehende Fürstliche Decreta gleichsam verächtlich hintan zu setzen, auch sogar die schuldigen Reichs-Steuren und Schatzungen, welche dem Herrn Fürsten, oder seinem angeordneten Fürstlichen Commissariat, gelieffert werden sollen, wie nicht weniger die ordinari Beeth-

und

und Zins-Gelder, auch andere Schuldigkeiten, geflissentlich vorzuenthalten. Gleichwie nun dieses eine unleidentliche und sträfliche Widersetzlichkeit, auch denen so scharffen Kayserlichen Verordnungen de Anno 1692. & 1721. schnurstracks zuwider wäre; also würde dem Stadt-Rath und Bürgerschafft gemessen und allergnädigst anbefohlen, dießfalls hinfüro ihre Schuldigkeit und Gehorsam dem Herrn Fürsten, der Regierung und Räthen, besser, als bishero, zu bezeugen, auch denen billigmäßigen Fürstlichen Befehlen, bey Vermeidung schwerer ohnausbleiblicher Straffe, nachzuleben, auch sich durch niemand davon irre machen oder hindern zu lassen, mithin absonderlich die vorenthaltene und noch rückständige Schatzungen quæst. (als welche dem Publico zum Besten gewidmet sind) wie auch die ordinari Beeth- und Zins-Gelder, oder andere Schuldigkeiten, pro dimidia parte, bey Straff der Execution, ohnverzüglich zu lieffern.

4. Fiat petita retraditio Exhibiti sub præs. 25. Octobr. nuperi.

Lunæ 29. Aug. 1735.

Zu Löwenstein-Wertheim Grafen, contra den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, in puncto Senioratus & aliorum Gravaminum, sive Impetrantischer Anwald, Andreas Gottlieb von Fabrice, sub præs. 7. Martii nup. docendo factam insinuationem Rescripti Cæsarei de 22. Nov. a. p.

ſupplicat humillime pro clementiſſime ferenda petita arctiori Ordinatione, una cum extenſione ad novum Attentatum. Appon. Lit. Oo. usque Ss. in duplo.

Idem von Fabrice, ſub præſ. 5. ejusdem, exhibet eine fernere Anzeige gegenſeitiger Gewaltthaten, in locum retraditi Exhibiti de 25. Oct. a. p. annexa petitione humillima pro clementiſſime deſuper reflectendo & ad averruncanda Gravamina ferenda Ordinatione conducibili. Appon. dictum Exhibitum, in duplo, cum Adjunct. Lit. R. usque M. incluſ.

Idem, ſub præſ. 23. ejusdem, ſupplicat humillime pro clementiſſime concedendo termino bimeſtri ad producendum producenda ad Reſcriptum Cæſar. de 22. Novembr. a. p. Appon. Num. 1. & ult. Concluſ.

Idem, ſub præſ. 24. ejusdem, übergibt allerunterthänigſt die bey dem Exhibito de 7. hujus befindliche Beylagen, in forma probante, annexa petitione humillima pro clementiſſime demandanda eorundem regiſtratione &, maturata Reſolutione, deferendo petito inibi contento. Lit. OO. PP. QQ. RR. SS. & ult. Concluſ.

Idem, ſub præſ. 18. Aprilis nup. in ſpecie die Arreſtirung eines Preußiſchen Fähndrichs betreffend, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda communicatione Exhibiti de 3. Febr. nup. Appon. Num. 1.

Idem, ſub præſ. 6. Maji nup. exhibet die ad Exhibitum de 8. Martii nup. gehörige Beylagen, in forma probante, mit Bitte pro clementiſſime matu-

maturanda reſolutione Exhibitorum & decernenda horum adjunctorum poſitione ad Acta. Appon. Num. 1.

Idem, ſub præſ. 1. Aug. nup. übergibt allerunterthänigſte Inhæſiv-Anzeige und Bitte pro clementiſſime, maturata reſolutione Exhibitorum ad manutenendum Concluſa priora, ferendo ulteriori auxilio, nec non concedendo termino bimeſtri ad agendum agenda. Appon. Num. 1-11. incluſ. in duplo.

Econtra Fürſtlich-Löwenſtein-Wertheimiſcher Anwald, Johann Niclas von Vogel, ſub præſ. 3. Maji nup. übergibt allerunterthänigſte Anzeige, factam eſſe inſinuationem & publicationem Decreti Cæſarei an den Magiſtrat und Bürgerſchafft zu Wertheim, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo Decreto ſeveriori pœnali cum clauſula Executionis, in contumaciam faciendæ. Appon. Lit. L. usque X. in duplo.

Idem von Vogel, ſub præſ. 22. ejusdem, docendo factam inſinuationem Reſcripti de 22. Novembr. a. p. ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo Reſcripto ulteriori, aut eventuali communicatione des abgeforderten Berichts. Appon. Documentum inſinuationis.

Idem, ſub præſ. 26. April. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige von der Fürſtlich-Löwenſteiniſchen Regierung zu Wertheim mit denen Grafen vorhabender gütlichen Conferenz und Zuſammentretung, ſupplicat humillime pro clementiſſime interim nihil præjudicando. Appon. Num. 1. & 2.

Idem,

Idem, ſub præſ. 2. Maji, exhibendo allerunterthänigſte Inhæſiv-Anzeige ad Exhibitum de 26. Aprilis nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime hac in cauſa non præjudicando. Appon. Num. 3.

Idem, ſub præſ. 5. ejusdem, übergibt allerunterthänigſt wiederholte Anzeige, mit Bitte, pro clementiſſime ferendo Decreto ad Cives & Subditos Wertheimenſes de ſolvendo collectas ad neceſſitates Imperii publicas indictas ſecundum petitum de 3. Martii nup. Appon. Lit. Y. usque Ff. incluſ. in duplo.

Idem, ſub præſ. 18. ejusdem, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 22. Nov. a. p. ſupplicat humillime pro clementiſſime etiam alteri parti injungendo debita. Appon. Num. 1. 2. 3. & 4. & ult. Concluſum, in duplo.

Idem, ſub præſ. 20. Junii, ſupplicat humillime pro clementiſſime maturata reſolutione deferendo petiris de 3. Martii & ſub 5. Maji nup. repetiris Appon. Lit. Gg. & ultim. Concluſum, in duplo.

Idem, ſub præſ. 21. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Nachfügung einer ad Exhibitum de præſ. heſterno gehörigen Beylage ſub Lit. Hh. mit wiederholter Bitte, pro clementiſſime nunc deferendo petito. Appon. quoque ult. Concluſum, in duplo.

Idem, ſub præſ. 28. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte fernere Anzeige und Bitte, pro clementiſſime tandem decernendo petito Decreto

ſeve-

ſeveriori pœnali, cum clauſula Executionis, ad Magiſtratum Wertheimenſem. Appon. Lit. I. & ult. Concluſum.

Idem, ſub præſ. 17. Aug. nup. übergibt aller-unterthänigſte abermahlige Anzeige und Bitte, pro clementiſſime ferendo ſeveriori Decreto Cæſar. ad Senatum oppidi Wertheimenſis, de ſolvendo tributa, aliasque pecunias exactioni ejusdem commiſſas, & a Civibus jam acceptas. Appon. Lit. Ii. usque Oo. & ult. Concluſum, in duplo.

Idem, ſub præſ. 13. hujus, exhibendo aller-unterthänigſte Anzeige ausgeſtoſſener unerlaubt- und weit ausſehenden Drohungen und Injurien, mit beygefügter Verwahrung wegen allenfalls erfolgenden Unheils, ſupplicat humillime, pro clementiſſime juxta Conſtitutiones Imperii ferenda Ordinatione Cæſarea. Appon. Lit. A. usque F. & ultim. Concluſum, in duplo.

Idem, ſub præſ. 15. ejusdem, übergibt aller-unterthänigſte Anzeige, mit unverfänglicher Beleuchtung des Stadt-Raths zu Wertheim unbefugt vorgeſpiegelter nichtiger Poſſeſſion und Præſcription, die Schatzung betreffend, nebſt angefügter Verwahrung und Bitte pro clementiſſime deferendo prioribus petitis. Appon. Lit. PP. usque Ww. incluſ. & ultim. Concluſ. in duplo.

In eadem Bürgermeiſter, Rath und ſämtliche Bürgerſchafft in Wertheim, ſub præſ. 28. Martii nup. übergeben per Korneffer allerunterthänigſte Verantwortung ad Decretum Cæſar. de 22. Nov. a. p. junćto petito humillimo pro clementiſſima ejusdem poſitione ad Acta, & Civitatem Wertheimen-

heimenſem in poſſeſſione longiſſima Jurium, in ſpecie Collectarum, manutenendo. Appon. Num. 1. usque 18. incluſive in duplo.

Referuntur Exhibita.

Mercurii 28. Sept. 1735.

Löwenſtein-Wertheim Grafen, contra Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, puncto diverſorum Gravaminum.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Fiat Decretum ulterius dem Stadt-Magiſtrat zu Wertheim, die ſeithero noch rückſtändige und unbillig vorenthaltene Reichs- und Creys-Schatzungen (als welche von denen Bürgern ſchon längſt eingenommen, oder eingezogen worden, und inaudito plane exemplo von dem Magiſtrat, als Unterthanen, immediate, wiewohl gantz unbefugter Weiſe, zum Fränckiſchen Creyſe geliefert werden wollen) an das gemeinſchafftliche Landes-Commiſſariat, oder, wenn die Grafen als Mit-Herrſchafft ſelbiges pro ſua rata ſchon empfangen haben ſolten, an das Fürſtl. Commiſſariat, Einwendens ohngehindert, jedoch nur proviſorie und beeder Theilen etwa habenden Rechten und Privilegien gantz ohnnachtheilig, ohne Abgang oder vollſtändig und ſo gewiß lieffern zu laſſen, als ſonſten in hac materia Collectarum publicarum (welche ohne dieß keinen

An-

Anstand leiden) die Execution entweder mit gesammter Hand, oder aber allenfalls, wenn die Gräfl. Herrschafft nicht mit concurriren wolte, durch die Fürstl. Regierung oder deren Veranstaltung allein ohnverzüglich vorgenommen werden solle; Immassen auch pro futuro, damit das Publicum nicht zu leiden habe, auf diese Art & sub priori commination Executionis & sub pœna dupli, jedoch ohne Abbruch des etwa competirenden Juris bis zu Austrag der Sache, mit solcher Liefferung derer ad bonum publicum gewidmeten Reichs- und Creys-Schatzungen alljährlich und unweigerlich continuiret werden solle; hiernächst würde dem Magistrat auch ernstlich auferleget, die noch rückständige ordinari Beeth- und Zins-Gelder, so viel nur immer möglich, an das Fürstl. Commissariat, auch sub pœna Executionis, einzulieffern, und sich hinkünfftig bey Vermeidung des Dupli nicht mehr säumig damit zu bezeigen, auch sonsten dem Kayserl. Decreto de 22. Nov. 1734. in allen Puncten die gehorsamste Folge zu leisten, und, wie es beschehen, an Ihro Kayserliche Maj. in zwey Monaten allergehorsamst zu berichten.

2. Was aber die Hauptsache selbsten puncto modi exigendi & contribuendi anbetrifft; communicetur das Magistratische Exhibitum sub præs. 28. Mart. nup. loco Exceptionum dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-

Wert-

Wertheim, um sich sub termino duorum Mensium darüber standhafft vernehmen zu lassen.

3. Was die übrige Gravamina, so sub Num. 8. enthalten sind, anbelanget; so werden selbige, wenn der Magistrat gegründete Ursachen gegen die gesammte Herrschafft zu haben ferners vermeynet, ad separatum verwiesen.

4. Wegen der einseitigen Arrestirung des Königlich-Preußischen Fähndrichs oder Lieutenants von Nürnberg, wird hiermit allergnädigst declariret, daß dieser Actus Jurisdictionis, als einseitig, denen Grafen als Mit-Herrschafften an ihren Condominial-Rechten, oder deren Possess, gantz ohnnachtheilig seyn, und niemahlen zu einiger Consequenz angezogen werden solle, pro futuro aber wird die Fürstl. Regierung dahin angewiesen, daß hinkünfftig in solchen und dergleichen Fällen, wann nicht summum in mora periculum, die Arrestirung, dem alten Herkommen gemäß, durch gemeinschafftliche Mannschafft bewerckstelliget, oder wenn die Sache gar keinen Anstand leidet, wenigstens die Relaxatio oder Auslieferung communi nomine vorgenommen werden solle.

5. Cum horum notificatione & inclusione Exhibitorum sub præs. d. 2. Mart. & 1. Aug. nup. ut & supra dicti Decreti Cæsarei in Originali & Copia, rescribatur dem

Herrn

Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, sequentis tenoris: Es hätte dessen weyland Herr Vater sich erkläret, daß er von denen Grenadiers, so er allezeit selbsten ex propria cassa erhalten, viertzig Mann abdancken, auch von der separaten Creysmannschaffts-Stellung allerdings abgehen wolle, auch solches so wohl der Gräfl. Mit-Herrschafft oder Regierung, als dem Fränckischen Creys, notificiret worden. Gleichwie aber äusserlich veriautet, auch die Imperrantische Anzeige erst de 1. Aug. nup. beschehen, daß die Grenadiers weder abgeschaffet, noch von der separaten Mannschaffts-Stellung würcklich abgegangen worden sey; hingegen eine kundbare Sache, daß hiervon die Beruhigung der gesamten Fürstl. und Gräfl. Agnaten hauptsächlich abhange:

So wollen Ihro Kayserl. Maj. sich gnädigst versehen, es werde der jetzt regierende Fürst in conformitate des Kayserl. Rescripti d. 22. Nov. 1734. das ein und andere auch übrige darinnen begriffene Puncta nunmehro in die Würcklichkeit setzen, und dadurch vielen Beschwerden, Unruhen und Strittigkeiten vorbiegen, auch sich sonsten, nach denen hier vorstehenden Membris Conclusi genau zu richten, beflissen seyn; da übrigens Ihro Kayserl. Majest. auf die gehorsamste Anzeige sub præs. 13. hujus zwar ein nachdrückliches Kayserl. Dehortatorium an die Grafen von Löwenstein-Wertheim unter heu-

tigem dato erlassen, aber zugleich den Herrn Fürsten auch gnädigst erinnern müsten, seine Regierung und Räthe ernstlich auf das schärffeste dahin anzuweisen, daß sie sich aller hitzigen und anzüglichen Expressionen gegen die Grafen, als Mit-Herrschafft, oder Dero Gräfl. Regierung enthalten, und sich allezeit einer bescheidenen Schreib-Art gebrauchen sollen, welches alles, wie es beschehen, Ihro Kayserl. Maj. des gehorsamsten Berichts gnädigst gewärtigen wollen.

6. Eaque omnia cum inclusione Exhibiti d. 18. Maji nup. notificentur etiam denen Grafen zu Löwenstein-Wertheim, um sich darnach sowohl, als nach dem vorigen Kayserl. Rescripto, zu richten, und auch ihres Orts alles, was zu guter Harmonie ersprießlich, möglichster Massen beyzutragen, auch, wie alles befolget worden, an Ihro Kayserl. Maj. in zwey Monaten gehorsamsten Bericht zu erstatten.

7. Da übrigens die klagende Grafen, wegen des gegen den Hof-Rath Wegelin ausgeübten facti summe scandalosi, ad hodiernum Conclusum in der Wegelinischen Rubric verwiesen würden.

8. Fiat petita communicatio Exhibiti sub præs. 3. Febr. nup. ad notitiam e Cancellaria.

9. Fiat cum inclusione Exhibiti d. 13. huj. Rescriptum separatum dehortatorium, an die beede Grafen Johann Ludwig Vollrath,

rath, und Friederich Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim in terminis ſeriis, des Inhalts: Ihro Kayſerl. Majeſt. hätten ſehr mißfällig vernommen, daß beſagte Grafen ſich unterfangen, occaſione einer zwiſchen beyden Fürſtl. und Gräfl. Regierungen entſtandener nachbarlicher Strittigkeit ein in gar unanſtändigen, und ſo gar gegen des Herrn Fürſtens Perſon bedrohlichen terminis verfaßtes Schreiben abgehen zu laſſen. Gleichwie nun dieſes eine unter ſo nahen Anverwandten eines Fürſtl. und Gräfl. Hauſes gantz unerlaubte und allzuweit gehende Sache iſt, woraus leichtlich allerhand üble Folgerungen erwachſen möchten:

Alſo könten Ihro Kayſerl. Majeſt. von Kayſerlichen Allerhöchſten Amts wegen nicht umhin, ſolches hiermit nicht nur nachdrücklich zu ahnden, ſondern auch ihnen, denen Grafen, ſolches vor das Zukünfftige auf das ſchärffeſte, und bey Vermeidung willkührlicher Straffe, ein vor allemahl zu unterſagen, und ſie, wenn ſie etwa einige Beſchwerden zu haben vermeynten, oder Satisfaction zu begehren befugte Urſache hätten, zu dem ordentlichen Weg Rechtens, wo ihnen alle Juſtitz ſchleunigſt widerfahren ſolle, anzuweiſen; Dahingegen auch dem Herrn Fürſten auferleget worden, ſeine Regierung und Räthe (gleichwie ſolches die Grafen auch ihren Räthen zu befehlen hätten) zu aller beſchei-

dener Schreib-Art alles Ernstes anzuhalten.

Sabbathi 20. Novembris 1734.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis, den vorseyenden Land-Tag betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 19. Oct. und 10. Nov. a. c. allergnädigst approbiret; demnach

1. Fiat Rescriptum an den Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissarien in Mecklenburg, des Jnhalts: Kayserl. Maj. hätten sich weitläufftig und umständlich vortragen lassen, was Er, Commissarius, in vielen Exhibitis so wohl wegen des vorseyenden Land-Tags, als auch des von Hertzog Carl Leopold aufs neue vorhabenden Tumults, Wieder-Besetzung der Stadt Schwerin, und sonsten, allerunterthänigst berichtet. Nun hätten Dieselbe daraus allergnädigst ersehen, daß Er, Commissarius, zu Bestreitung der Landtags-Kosten abermahl eine extraordinaire Geld-Assignation verlange. Ob nun gleich Kayserl. Maj. ihme, Herrn Commissario, in billig- und thunlichen Dingen gerne an Hand gehen wolten; so hätten doch dieselbe bereits ihme, Commissario, eine solche hinlängliche Competenz ausgeworffen, daß

daß Sie in dieſes ſein Begehren um da weniger willigen könten, als Dero allergerechteſte Abſicht und Meynung bey der ihme aufgetragenen Commiſſion geweſen, dem Lande die Commiſſion leichter zu machen und demſelben zu gute etwas zu erſparen. Da nun ohnedem der Verfall dieſes armen Landes ihme, Commiſſario, am beſten bekannt ſey, und die nöthige Koſten auf die neuübernommene Truppen, wie auch andere nothwendige Ausgaben, ſich ſehr ſchwer beſtreiten lieſſen, hingegen Er, Commiſſarius, mit ſeinen jährlichen anſehnlichen Competenz-Geldern reichlich leben könne; als habe Er billig von aller weitern Geld-Forderung ein vor allemahl abzuſtehen, und ohnedem nicht nöthig, Extra-Speſen auf Eſtaffetten und Abſchickungen, wann es ihm von Kayſerl. Maj. nicht expreſſe anbefohlen wird, aufzuwenden. In welchem letztern Fall aber, und ſo offt Kayſ. Maj. ihme dergleichen comittiren, ſo werden (eben wie es ſchon in dem Holländiſchen Geld-Negotio geſchehen) Kayſerl. Maj. mit Aſſignationen auf die nöthige zu verwendende Koſten ihme nicht entſtehen.

2) Was die Beeydung der beyden vorgeſchlagenen Land-Kaſten-Einnehmer betrifft, ſo tragen Kayſerl. Maieſt. ihme, Commiſſario, hiermit allergnädigſt auf, die beyde Subjecta in ſein und der gemeinen Landſchafft

Namen in Eyd und Pflichten zu nehmen. Gleichwie aber ohne dem solches provisorio modo allergnädigst verordnet wird; also ist es auch ins künfftige, so viel der Land-Stände Recht, zu dieser Stelle Subjecta zu ernennen und zu præsentiren, betrifft, denen etwa habenden Rechten des Herrn Hertzogs (welche er jedoch denen befundenen Umständen nach, und da Ritter- und Landschafft hierüber bereits Kayserliche Mandata vor sich hat, zu erweisen schuldig und verbunden ist) wie auch anderer Seits der Ritter- und Landschafft habenden Rechten allenthalben unnachtheilig und unabbrüchig.

3) Ist die Stellung des Reichs-Contingents, und die Præstirung der Reichs-Anlagen und Römer-Monate, eine hochnothwendige und durch einen gantzen Reichs-Tags-Schluß festgestellte Sache, welche, ihrer Natur nach, ohne dem vor allen andern Ausgaben den Vorzug hat. Dahero er, Commissarius, allerdings diesen Punct, auf dem nächst vorseyenden Landtage, nicht nur so viel die Stargardische Ritterschafft betrifft, sondern auch der sämtlichen Mecklenburgischen, und also auch der Schwerin- und Güstrowischen Ritterschafft und Landschafft, unverzüglich in Proposition zu bringen, und, als Kayserlicher Commissarius, vor allen Dingen darauf zu sehen hat, daß das Contingent und die Reichs-Præstanda aus dem Hertzogthum Mecklenburg richtig und baldest erfolgen.

4) Nach-

4) Nachdem das Fürſtliche Haus Strelitz aus guten und bewegenden Urſachen von der vorigen Commiſſion auf Landtägen zur Compropoſition gelaſſen, auch deſſen dahin geſchicktem Geheimen Cantzley-Rath, eine An- und Schluß-Rede zu thun, nicht difficultiret worden, und Ihro Kayſerl. Majeſtät, wie es die vorige Commiſſion an Höchſt-Dieſelbe berichtet, nichts daran geändert, als hat es dabey auch ferner ſein Verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des etwa dem Herrn Hertzog zu Schwerin dargegen zuſtehenden Rechtens, welches ihm in ſeparato auszuführen unbenommen bleibet. So lange er aber, als Kayſerlicher Commiſſarius, die Landtäge ausſchreibet, hat er lediglich alles dasjenige zu beobachten, wie es die vorige Commiſſion mit dem Fürſtlichen Hauſe Strelitz gehalten, einfolglich nicht nur dem Herrn Hertzog zu Strelitz von dem vorſeyenden Landtage und deſſen Prorogation zeitig Nachricht zu geben, ſondern auch die Proponenda zugleich mitzuſchicken, und ſeine Monita zu attendiren: wie nicht weniger auf dem Landtage ſelbſten entweder in beyderſeits Namen proponiren, oder das Fürſtliche Haus Strelitz comproponiren, und die gewöhnliche An- und Schluß-Rede den Strelitziſchen Abgeordneten ohne Widerſpruch thun zu laſſen, und überall, bey ohne dem ſo zerrütteten Zuſtand der Mecklenburgiſchen Lande, zu keiner weitern Uneinigkeit mit dem Fürſtl. Hauſe

Strelitz, als welches nichts, als Unordnung, und wohl gar die Zerrüttung des Landtages, nach sich ziehen könte, Anlaß und Gelegenheit zu geben. Im übrigen was sein, des Herrn Commissarii, den 3. Novembr. a. c. aufs neue gegen das Fürstliche Haus Strelitz über diesen Punct angebrachte Beschwerde betrifft, so ist sich nicht zu verwundern, daß, nachdeme er, Herr Commissarius, den Punctum der Reichs-Hülffe auf dem Landtage in Proposition zu bringen, so lange difficultiret, daß der Herr Hertzog zu Strelitz darauf bedacht gewesen, wie zum wenigsten seiner Ritter- und Landschafft die nöthige Proposition davon auf dem Landtage geschehe. Vielmehr könne er hieraus sehen, wie sich um ihn Leute finden müsten, welche ihn auch sogar mit seinen nächsten Anverwandten in unnöthigen Streit und Zwistigkeit zu ziehen gedächten. Nachdem aber ihme nunmehro von Kayserlicher Majestät allergnädigst aufgegeben worden, der sämtlichen Ritter- und Landschafft den Punctum der Reichs-Hülffe in Proposition zu bringen; als habe derselbe solche darnach einzurichten. Übrigens sey hierüber an den Herrn Hertzog zu Strelitz das nöthige gleichfalls rescribiret worden.

5) Die Ausbesserung der Wege betreffend, so hat der Herr Commissarius auf dem vorseyenden Landtage zwar diesen Punct mit in Proposition zu bringen, dabey aber mit denen Land-

Land-Ständen zu überlegen, ob bey jetzigen schweren Zeiten die nöthige Kosten zu Besserung der Wege aufzubringen stehen, und solchenfalls alles auf das wirthschafftlichste anstellen, gehörig berechnen, und auch diese Rechnung an Kayserliche Majestät mit einschicken zu lassen, im übrigen aber bey der Weg-Besserung sich nach der Kayserlichen Resolution vom 23. Martii 1733. genau zu richten.

6) Was die von Kayserlicher Majestät bereits resolvirte, und von ihme, Commissario, zur Execution zu bringende Landes-Gravamina betrifft, so haben Ihro Kayserl. Majestät mißfällig ersehen müssen, daß der Herr Commissarius auch solchen Leuten Gehör gibt, welche verschiedene hierüber ergangene Kayserliche Resolutiones, die sich nach genugsamer Untersuchung der Sache auf stattliche Berichte von voriger Commission gründen, aufs neue in Zweiffel ziehen wollen, und über das nichts vorbringen, was nicht schon damals untersuchet und abgethan worden wäre. Es wolten also Kayserliche Majestät zuförderst ihn, Herrn Commissarium, ermahnet haben, solchen Insinuationen weiter kein Gehör zu geben, sondern, wie es sein Amt und die von ihme ausgestellte Reverfales erfordern, was ihme committiret wird, zur Execution zu bringen, und die gerechteste Kayserliche Erkänntnissen nicht selbsten anzufechten. Welchemnach, was den Gna-

den-Gruß, und die am Ende angehängte Gnaden-Versicherung in denen an den Engern Ausschuß, und die von Adel, zu erlassenden Verfügungen und Rescripten betrifft, lassen es Kayserliche Majestät, mit Verwerfung aller vorgebrachten unstatthafften Einwendungen, lediglich bey der Kayserl. Resolution vom 23. Martii 1733. bewenden, und befehlen ihme, Herrn Commissario, nochmahls allergnädigst, ohne Unterscheid derer Characterisirten, und anderer von Adel, in denen an sie zu erlassenden Rescriptis den Gnaden-Gruß und die Gnaden-Versicherung beyzusetzen. Wie dann auch ferner wegen der Patronorum Præsentation derer Prediger an die Gemeine, ohne Zuthun und Beyseyn derer Superintendenten, es Kayserliche Majestät bey Dero Verordnungen vom 19. Oct. 1724. und 28. Apr. 1733. lediglich bewenden lassen. Welchemnach er nicht nur denen Patronis, ihr Jus præsentandi ruhig exerciren zu können, an Handen zu gehen, sondern auch die ihme anbefohlene scharffe Decreta an die Superintendenten zu erlassen, und den Dr. Engelcken wegen seines bezeugten Ungehorsams zur Rede zu stellen, und davon, nebst seinem Gutachten, wie er dieses alles befolget, an Kayserliche Majestät binnen zwey Monaten allerunterthänigst zu berichten hat.

Ferners wird des Herrn Hertzogs Carl Leopolds an den von Bülow zu Wischendorff den 28. Aug. anni præteriti erlassenes Rescript hierdurch

hierdurch Autoritate Cæſarea caſſiret, und ſoll denen Patronis bey Vorfallenheiten das Läuten verkündiget, oder, in Unterbleibung der Verkündigung, die Unterlaſſung deſſelben an ſie nicht geahndet werden, es wäre dann, daß ein anders Herkommen in dem Hertzogthum Mecklenburg von dem regierenden Landes-Herrn erweislich dargethan würde; nicht weniger wird des Hertzog Carl Leopolds wider den von Pleſſen zu Hertzberg, wegen Alienirung ſeines Lehen-Guts, gegebener Beſcheid Autoritate Cæſarea hiermit caſſiret, und, bey fortwährender Hartnäckigkeit und Renitenz beſagten Hertzogs, in Verfolg Kayſerlicher Reſolution vom 23. Martii 1733. der Lehens-Herrliche Conſens zu Alienirung der Lehn-Güter, und zum nöthigen Holtz-Fällen, aus Kayſerlicher Majeſtät Macht Vollkommenheit hierdurch ſuppliret, und dem Herrn Commiſſario allergnädigſt aufgegeben, auch dieſe Kayſerliche Verordnung zur Execution zu bringen. Was die Eintreibung der alten Reſtanten betrifft, ſo laſſen es Kayſerliche Majeſtät bey Dero allergnädigſten Reſolution vom 23. Martii 1733. abermahls lediglich bewenden. Gleichwie nun Kayſerliche Majeſtät an die Deputirte des Engern Ausſchuſſes, wegen ihres dabey gemachten Verſehens gegen jetztbeſagte Kayſerliche Reſolution unter heutigem Dato reſcribiret; alſo könten ſie hingegen auch nicht billigen, daß der Herr Commiſſarius, dieſer

Reſolu-

Resolution entgegen, die Eintreibung der alten Restanten, sonderlich zu einer Zeit, da der Land-Kasten notorie so viel zu tragen hat, mit einander hindern will. Es hat also derselbe die Eintreibung besagter alten Restanten, so bald als der Engere Ausschuß die Specification derselben ihme übergeben lassen wird, unter der Maasse zu verhängen, daß doch niemand über Vermögen angestrenget, und gar ruiniret werde. Was nun endlich den vorseyenden Landtag selbsten belanget, so lassen Kayserliche Majestät allergnädigst geschehen, daß der Herr Commissarius besagten Landtag, nach Umständen der Zeit, etwa, und wann der Terminus nunmehro nicht zu kurtz ist, bis auf den 1. Decembr. anni currentis prorogire, und selbigen sodann an gesetztem Tage in der Stadt Rostock eröffne, jedoch daß dieses vors künfftige, und da ordentlicher Weise die Landtäge zu Sternberg und Malchin gehalten werden müssen, der auf klare Landes-Constitutiones sich gründenden Observanz zu keinem Præjudiz gereiche. Worvon er, Herr Commissarius, nach obigen Kayserlichen Verordnungen, dem Herrn Hertzog zu Strelitz zeitige Nachricht gebührend zu geben. Im übrigen sey nicht wohl gethan, daß der Herr Commissarius, ohne Kayserl. Majestät Vorwissen, mit Vorschlägen zu einem Geld-Vorschuß an die Ritterschafft gekommen, daher Kayserl. Majestät ihme, Herrn Commissario, hierdurch ernstlich und allergnädigst anbe-

anbefehleten, keine Vorſchläge an Ritter- und Landſchafft vor ſich ins künfftige zu bringen, ſondern, wann er etwas für gut erachtet, an Kayſerliche Majeſtät zuvor allerunterthänigſt zu berichten, und Dero allergnädigſte Reſolution darüber zu erwarten. Hingegen billigten Kayſerliche Majeſtät auch nicht, daß der Engere Ausſchuß bey ihme, Herrn Commiſſario, um Prorogation des Landtages nicht förmlich angeſuchet; wie dann deswegen an die Deputirte des Engern Ausſchuſſes auch das gehörige reſcribiret worden ſey.

7) Was den vom Hertzog Carl Leopold aufs neue vorhabenden Tumult betrifft, ſo iſt die Wiederbeſetzung der Stadt Schwerin unter andern das ſicherſte und hinlänglichſte Mittel darzu. Es hat alſo er, Commiſſarius, die Hollſtein- und Schwartzburgiſche commandirende Officiers darüber zu Rathe zu ziehen, und wie beſagte Stadt Schwerin am füglichſten und bequemſten zu beſetzen ſey? wie nicht weniger: ob auch das Schloß mit Beſatzung zu verſehen nöthig befunden werde? Er hat alſo von ſelbigen einen ordentlichen Plan machen zu laſſen, ſowohl wie dieſe Wiederbeſetzung von Schwerin am beſten anzuſtellen, als auch was ſonſten zu Verhinderung des vorſeyenden Tumults für Anſtalten nöthig und dienlich ſeyn mögen; da er dann, ſolchen Plan in Execution und Vollzug zu bringen, nöthige Verfügung zu thun

wiſſen

wissen wird. Und hat er im übrigen, zu Beschleunigung der Sache, die Schwartzburgische Trouppen sogleich, wann sie in das Mecklenburgische rücken, nach der von Kayserlicher Majestät ihme vorgeschriebenen Eydes-Formul, in Pflichten nehmen zu lassen. Solte es nun möglich seyn, bey Wieder-Besetzung dieser Stadt Schwerin, oder auch sonsten, die Schrifftsteller von denen injustificablen Manifesten, Patenten und Mandaten des Hertzog Carl Leopolds, habhafft zu werden, so hat er dieselbige sogleich in Arrelt nehmen, und solche nicht nur hierüber, sondern auch die übrige unrechtmäßige Thathandlungen des Hertzogs Carls Leopolds, ordentlich und legaliter ad Articulos vernehmen zu lassen, auch die Protocolla, nebst seinem räthlichen Gutachten darüber, an Kayserliche Majestät allerunterthänigst einzuschicken, und überhaupt, wie er alles dieses, was ihme hierdurch aufgegeben worden, befolget habe, bald-möglichst gehorsamst zu berichten.

2. Fiat etiam Rescriptum an die Deputatos des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschafft, des Inhalts: Kayserliche Majestät hätten unter heutigem Dato an den Herrn Commissarium, Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, unter andern auch wegen Eintreibung der alten Restanten das nöthige rescribiret. Nachdeme sich aber gebühret hätte, daß die Deputati zum Engern Ausschuß, durch die Einnehmere beym Land-Kasten,

ſten, dem Herrn Commiſſario auch die Specification der alten Reſtanten hätten übergeben, und um deren Execution, in Verfolg derer Landes-Reſolutionen, und Kayſerlichen Verordnung vom 23. Martii 1733. bitten ſollen; als werde ihnen, daß dieſes nicht geſchehen, hiermit ernſtlich verwieſen, und anbefohlen, künfftighin, was ſie, denen Kayſerlichen Reſolutionen und Landes-Verträgen nach, ſchuldig ſind, gegen den Herrn Commiſſarium gehorſamſt zu beobachten, auch bey Eintreibung der alten Reſtanten jedesmahl dasjenige in Acht zu nehmen, was die Landes-Reſolutiones ſo klar vermögen, daß nemlich bey ſolcher Execution niemand über Vermögen angeſtrenget und ruiniret werden ſolle. Es iſt ferner von ihnen, Deputirten, übel geſchehen, daß ſie um die Prorogation des Land-Tags bey dem Herrn Commiſſario nicht förmlicher und zu rechter Zeit gebührend angeſuchet haben. Gleichwie nun Kayſerliche Majeſtät die Prorogation des Landtages an ſich billig finden, und in Verfolg Dero allerhöchſten Reſolution vom 23. Martii 1733. ohnedem nicht wollen, daß derſelbe juſt in der Erndte oder Saat-Zeit angeſetzet werde; alſo haben hingegen ſie, Deputati, bey ſolchen Vorfallenheiten den Herrn Commiſſarium, ehe ſie ſolches bey Kayſerlicher Majeſtät klagend anbringen, zuvor um Remedur geziemend anzugehen, und gegen ihn auch ſonſten

den

den schuldigsten und geziemenden Respect allenthalben in Acht zu nehmen.

3. Fiant Patentes an die sämtliche Fürstlich-Mecklenburgische Land-Stände, Räthe, Bediente, geist- und weltlichen Standes, Miliz und sämtliche Unterthanen der Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stiffts Schwerin, sonst Bützow genannt, und der Stadt Rostock, des Inhalts: Kayserlicher Majestät sey allerunterthänigst vorgetragen worden, was der Hertzog Carl Leopold abermahls für unjustificirliche Kayserlicher Majestät allerhöchsten Autorität und Obristrichterlichem Amt selbst auf viele Wege zuwiderlauffende aufrührische und weit aussehende Patente den 3. Septembris 1734. ausgehen lassen, dadurch er nicht nur den vorseyenden Landtag zu verhindern, hingegen wider die neu-übernommene Trouppen von Hollstein und Schwartzburg, welche Schutz, Sicherheit und Ruhe, denen Mecklenburgischen Landen zu verschaffen hineingezogen worden sind, die Unterthanen aufzuhetzen suchet, auch genugsame Anzeigen gibt, daß er abermahls einen neuen Tumult und Unruhe im Lande zu stifften gemeynet seye. Es werden also besagte der Schuldigkeit und Gehorsam eines Reichs-Fürsten gegen Kayserliche Majestät in viele Wege entgegen lauffende Patentes und Manifeste des Hertzog Carl Leopolds hiermit Autoritate Cæsarea zuforderst gäntzlich

cassiret

cassiret und annulliret. Im übrigen, obschon Kayſ. Majest. Sich billig zu allen Einsassen und Unterthanen gedachten Hertzogthums allergnädigst verseheten, daß die bey vorigem Tumult denen Widerspenstigen angediehene allerhöchste Kayserliche Gnade und Verzeihung einen jeden dahin bringen werde, daß er durch neuen Ungehorsam sich keiner schweren Straffe schuldig mache; so wolten doch Kayserliche Majestät hiermit, und damit sich niemand entschuldigen könne, gesamter Ritter- und Landschafft, Städten und Unterthanen, Adelichen und Unadelichen, Geistlichen und Weltlichen, Civil- und Militair-Bedienten, durch öffentliche Patentes verkündigen lassen, daß, nach vorgegangener der Sachen genugsamer Uberlegung, auf Kayserlichen allerhöchsten Befehl, die Hollstein- und Schwartzburgische Trouppen bloßhin zum Besten des Landes übernommen, nicht weniger dem Herrn Commissario aufgegeben worden, nunmehro bald-möglichst einen Landtag zu halten. Nachdeme nun die beständig fortwährende Widersetzlich- und Hartnäckigkeit des Hertzogs Carl Leopolds zu nichts anders abzielet, als dieses arme Land in den gäntzlichen Ruin und Verfall zu bringen; so verbieten hierdurch Kayserliche Majestät allen und jeden Eingesessenen und Unterthanen dieses Landes, weß Standes und Würden sie sind, bey der schwersten Leib- und Lebens-Straffe, gedachtem Hertzoge Carl Leopold in seinem tumultuantischen Vorhaben auf keine

Weise oder Wege, weder directe, noch indirecte, beyzustehen, oder Vorschub zu geben, noch zu Erregung des Tumults sich als Emissarios brauchen zu lassen, als in welchem Fall diejenige, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, so bald man derer habhafft wird, dem Befinden nach, an Gut, Ehre, Leib und Leben, unausbleiblich sollen gestraffet werden. Hingegen befehlen Kayserliche Majestät allen denenjenigen, welche auf dem Landtage zu erscheinen haben, sich daselbst zu angesetzter Zeit richtig und gehorsamst einzufinden, und die Landtags-Handlungen, nach eines jeden Stand und Schuldigkeit, mit zu pflegen, wie nicht weniger allen Unterthanen, demjenigen, was darauf geschlossen wird, allergehorsamst und getreulich nachzukommen, denen neuübernommenen Hollstein- und Schwartzburgischen Trouppen aber in allem demjenigen, was ihnen, allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen gemäß, von dem Herrn Commissario auszurichten befohlen wird, in keine Wege hinderlich oder widerspenstig zu seyn, sondern vielmehr alles, wie es ohnedem zu ihrem eigenen Besten gerichtet, nach ihren Kräfften befördern zu helffen. So gewiß nun die Ubertreter dieser Kayserlichen Patenten die schärffste Leib- und Lebens-Straffe, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, unausbleiblich zu erwarten haben; so gewiß und sicher haben sich hingegen die denen Kayserlichen Befehlen und Patentibus Gehorsame alles Kayserlichen

ſerlichen allerhöchſten Schutzes und Gnaden zu verſehen.

4. Includantur hæ Patentes Domino Commiſſario in Originali & Copia.

§. Reſcribatur dem Herrn Hertzog zu Strelitz: Kayſerliche Majeſtät hätten, aus bewegenden Urſachen, allergnädigſt approbiret, daß der vorſeyende Landtag bis auf den 1. Dec. a. c. prorogirt, und ſodann in Roſtock gehalten werde, jedoch daß dieſes vors Künfftige, und da ordentlicher Weiſe die Landtäge zu Sternberg und Malchin gehalten werden müſſen, der auf klare Landes-Conſtitutiones ſich gründenden Obſervanz zu keinem Præjudiz gereiche. Gleichwie nun dem Herrn Commiſſario aufgegeben worden, an ihn, den Herrn Hertzog zu Strelitz, hiervon zeitige Nachricht zu geben, die Proponenda zu communiciren, und es in allem auf dem Landtage ſo zu halten, wie es bey der vormahligen Commiſſion gehalten worden: Alſo verſeheten Sich hingegen Kayſerliche Majeſtät zu ſein, des Herrn Hertzogs, patriotiſchem Geſinnen und Treue, daß er ſeines Orts nicht allein alles beytragen werde, was denen Mecklenburgiſchen Landen zum Beſten auf demſelben zu beſchlieſſen dienlich und nöthig ſey, ſondern auch, daß er den Punctum der Reichs-Hülffe zu befördern ſich angelegen ſeyn laſſen werde, zugleich auch ſeinen Abgeordneten gemeſſen anbefehlen, ſorgfältig zu verhüten, daß zu keiner neuen Zwiſtigkeit oder Streit zwiſchen ihme und dem

Herrn Commissario Anlaß gegeben werde; wie dann Kayserliche Majestät, was den Modum proponendi der Reichs-Hülffe wegen der Stargardischen Ritterschafft anlanget, des Herrn Hertzogs Eifer vor das gemeine Beste mit allergnädigstem Gefallen anseheten und belobten. Nachdeme sich aber vor dieses mahl die Proposition nicht, wie der Herr Hertzog zu Strelitz solche an den Herrn Commissarium eingeschicket, thun lasse, dieweil dem Herrn Commissario ohnedem allergnädigst anbefohlen worden, den Punctum der Reichs-Hülffe auch der Schwerin- und Güstrowischen Ritter- und Landschafft in Proposition zu bringen, und also ohnedem die Proponenda darüber anderst gefasset werden müssen; so wolten Kayserliche Majestät Sich doch zu dem Herrn Hertzog zu Strelitz allergnädigst versehen, und ihn hiermit ermahnet haben, seines Orts alles beyzutragen, was die gute Harmonie und Einverständniß, sowohl zwischen ihm und dem Herrn Commissario, als auch der Ritter- und Landschafft beyderseitiger Hertzogthümer, zu erhalten nützlich und dienlich sey, und, wie dieses alles geschehen, Kayserlicher Majestät bald-möglichst allerunterthänigst anzuzeigen.

Veneris 15. Martii 1737.

Fiscalis, contra Laurentium Schmidt, Citat. in specie dessen, bey Uebersetzung der fünff Bücher Mosis, ärgerliche und dem Worte GOttes zuwiderlaufs-

derlauffende Auslegungen betreffend, ſive Johann Ludwig Vollrath, und Friedrich Ludwig, Gebrüdere, Grafen von Löwenſtein-Wertheim, ſub præſ. 7. hujus, übergeben allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime erga juratoriam cautionem relaxando arreſto & concedenda defenſione, in duplo.

1. Hat das Begehren deren beyden Gebrüdere, Johann Ludwig Vollrath, und Friedrich Ludwig, Grafen zu Löwenſtein, puncto relaxationis arreſti des verſtrickten Laurentii Schmidts, erga juratoriam cautionem, nicht ſtatt, ſondern Ihro Kayſerliche Majeſtät laſſen es bey Dero unterm 15. Jan. nup. in Sachen erlaſſenen Kayſerlichen Verordnung (zumahlen darinnen, wegen verſtattender genugſamen Defenſion des Inquiſiti, bereits die Vorſehung beſchehen) lediglich bewenden.
2. Cum incluſione Exhibitorum Fiſcalis Cæſarei de præſ. 10. & 18. Dec. a. p. wie auch der daraufhin am 15. Jan. nup. erlaſſenen Kayſerlichen Verordnung, in Copia, fiat Commiſſio auf die ausſchreibende Herren Fürſten des Fränckiſchen Creyſes, reſcribatur iisdem: Es würden dieſelbe ab denen beygehenden Anſchlüſſen des mehrern erſehen, was Ihro Kayſerlichen Majeſtät Dero Reichs-Hof-Raths-Fiſcalis, wegen der vor einiger Zeit zum öffentlichen Druck gebrachter Wertheimiſchen Bibel, von Amts wegen vor eine allerunterthänigſte Anzeige gethan, auch was hierauf Allerhöchſt-Dieſelbe, dieſes ärger-

lichen Drucks halben, zu verordnen vor nöthig ermessen.

Nachdeme nun, in Verfolg obiger Kayserlichen Verordnung, der Verfasser besagter Bibel, Laurentius Schmid, Theologiæ Candidatus, durch den Herrn Fürsten von Löwenstein entdeckt und nachhero in sichere Verwahr gebracht worden, Ihro Kayserliche Majestät anbey allergerechtest entschlossen wären, denselben, wegen der in obigem Buch enthaltenen, auch zur allgemeinen Aergerniß der Christlichen Gemeinde gereichenden irrigen Lehr-Sätze, und dabey höchststrafmäßig unternommenen Verdrehung des geheiligten Worts GOttes, zur wohlverdienten Straffe zu ziehen: Als wolten Ihro Kayserliche Majestät ihnen, denen Creys-ausschreibenden Herren Fürsten, hiemit die Commission allergnädigst aufgetragen haben, zuforderst besagten Laurentium Schmid von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein abzufordern, dieselbe nach aber an ein sicheres Ort wohl verwahrlich bringen zu lassen, und, wenn dieses geschehen, gegen ihn inquisitorie zu verfahren, sodann, wenn er mit seiner Defension genüglich gehöret, und der Proces vollkommen instruiret seyn wird, Ihro Kayserlichen Majestät die vollständige Inquisitions-Acta, nebst ihrem standhafften räthlichen Gutachten, fördersamst allerunterthänigst einzusenden.

3. Cum notificatione horum, rescribatur dem Herrn Fürsten zu Löwenstein: Ihro Kayserlichen

ferlichen Majestät wäre die Anzeige beschehen, was massen, in Verfolg der an ihn jüngsthin erlassenen Kayserlichen Verordnung, der Verfasser der sogenannten Wertheimischen Bibel entdecket, auch würcklich zu gefänglichen Hafften gezogen worden seye. Gleichwie nun der Vollzug dessen Ihro Kayserlichen Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen gereiche; als thäten Allerhöchst-Dieselbe über dasjenige, was sich bey dessen Entdeckung und Vernehmung ad Protocollum nachhero geäussert, dessen umständlichen Bericht ehistens erwarten; im übrigen aber, und da Ihro Kayserliche Majestät vor gut befunden, nunmehro die Haupt-Untersuchung gegen den Verfasser dieser Bibel denen ausschreibenden Herren Fürsten des Fränckischen Creyses allergnädigst aufzutragen, dem Herrn Fürsten ferners anbefehlen, die Veranstaltung schleunig vorzukehren, womit nicht nur besagter Autor inzwischen in sicherer Verwahr aufbehalten, sondern auch künfftighin ad requisitionem derer Creys-ausschreibenden Herren Fürsten, zusamt denen seinetwegen bishero verhandleten Protocollis, denenselben sogleich ausgelieffert werden möge. So viel jedoch den Buchdrucker Mehr betreffe, liessen es Ihro Kayserliche Majestät lediglich bey ihrer vorigen Verordnung bewenden, und wären Allerhöchst-Dieselbe dießfalls desjenigen, was er zu seiner Verantwortung ad Protocollum vorgebracht, una cum Actis Commissio-

nalibus, und des Herrn Fürsten ausführlichen Bericht, allergnädigst gewärtig.

Lunæ 28. Mart. 1740.

Zu Montfort Graf Ernst, contra das Officium zu Costantz in puncto Conobsignationis & Contractationis hæreditatum clericalium, sive gedachter Graf sub præs. 4. curr. übergibt per Souffrein allerunterthänigste Klage, contra juris territorialis exercitium in causa mere civili incompetenter anmassender Cognition und bedroheter Excommunication, mit allergehorsamster Bitte, pro clementissima manutenentia in Possessorio universali vel quasi juris conobsignandi, & contractandi hæreditates Clericorum secularium, ac avertenda comminata Executione, eumque in finem relaxando Rescripto ad D. Episcopum Constantiensem. Appon. Lit. A. usque C. inclusive in duplo.

Idem per eundem, sub præs. 21. hujus, übergibt allerunterthänigste Additional - Vorstellung ad Exhibitum præcedens, mit wiederholter Bitte, pro clementissime ob rationes ulterius allegatas maturando remedio. Appon. Lit. Cc. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Costantz: Ihro Kayserl. Maj. hätten nicht ohne Befremdung darob ersehen müssen, was Massen dessen Vicarius in spiritualibus generalis, bey Gelegenheit einer von denen Gräfl. Montfortischen Beamten

amten in Preunenschweyler vorgenommener Conobsignation des daselbsten letztens verstorbenen Pfarrers Thomä Metzler nachgelassener Erbschafft, sich unterfangen habe, dieselbe an dessen Geistliches Gericht sub pœna Excommunicationis latæ sententiæ zu citiren, anbey sich über die zwischen ihm und dem Grafen von Montfort puncto conobsignationis & contractandi hæreditates Clericorum entstandene Irrung der gerichtlichen Cognition anzumassen. Gleichwie nun aber Ihro Kayserl. Maj. dieses Verfahren nicht anders, als vor einen offenbaren Eingriff in eines anderen Mit-Reichs-Stands Landesherrliche Jura, ansähen, und darüber Ihme, den Herrn Bischoffen, am allerwenigsten aber dessen Vicario, einigerley Jurisdiction nicht gestatten könten: Als befehleten Ihro Kayserl. Majest. Ihme, dem Herrn Bischoffen, hiermit allergnädigst, besagten Vicarii erlassene Citationes alsogleich hinwieder einzuziehen, und demselben alles weitere Verfahren gegen ermeldte Gräfliche Beamte auf das nachdrucksamste zu untersagen, auch vor das künfftige in dergleichen Vorfallenheiten zu einer mehrern Behutsamkeit anzuweisen, demselben übrigens freystellend, daferne Er, der Herr Bischoff, von seinem prætenso jure privativo obsignationis abzustehen nicht gemeynet seyn solte, solches vor dem ordentlichen Richter anzubrin-

gen, und daselbsten die richterliche Entscheidung seiner Zeit gewärtigen.

Martis 5. April 1740.

Zu Sachsen-Meinungen, Eisenach und Gotha, Herren Hertzoge, als Connutritores der gesamtschafftlichen Universität zu Jena, contra Herrn Ernst August, Hertzogen zu Sachsen-Weimar, das Universitäts-Doral-Gut Appolda betreffend, supplicatio secunda, sive Implorantischer Anwald von Vogel, sub præs. 7. Januar. nup. exhibet supplicationem secundam, juncto petito humillimo pro clementissime decernendo Mandato restitutorio S. C. cum citatione solita. Appon. Lit. A. usque W. inclusive in duplo.

Fiat wider den Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weimar peritum Mandatum restitutorium S. C. sub pœna viginti marcarum auri & termino duorum mensium, annexa citatione solita.

Jovis 7. April 1740.

Zu Sachsen-Meinungen, Eisenach und Gotha, Herren Hertzoge als Connutritores der Fürstl. gesamtschafftlichen Universität zu Jena, contra den Herrn Ernst August, Hertzogen zu Sachsen-Weimar, das Universitäts-Doral-Gut Appolda betreffend, sive Implorantischer Anwald von Vogel, sub præs. 7. Januar. nup. exhibet supplicationem tertiam, annexo petito humillimo

limo pro clementiſſime decernendo Mandato pœnali ſine clauſula de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi juris immunitatis, reſtituendo ablata cum intereſſe & expenſis, procedendo non via facti ſed juris, & caſſando proceſſus injuſtos, annexa citatione ſolita. Appon. Lit. Aa. usque Ff. incluſive in duplo.

Idem von Vogel, als Fürſtl. Sachſen-Eiſenachiſcher Anwald, ſub præſ. eodem, übergibt allerunterthänigſte Legitimation, juncto petito humillimo pro clementiſſime demandanda ejusdem poſitione ad Acta, & reſpective communicatione, nec non promovenda Reſolutione Cæſarea ad humillima exhibita de præſ. 22. Dec. noviſſ. & 7. huj. appon. Mandatum procuratorium in duplo ſub Lit. A.

Idem, als Fürſtl. Sachſen-Gothaiſcher Anwald, ſub præſ. eodem, übergibt allerunterthänigſte Legitimation, juncto humillimo petito, pro clementiſſime demandanda ejusdem reſpective poſitione ad Acta & communicatione, nec non promovenda Reſolutione Cæſarea ad Exhibita ſub præſ. 22. Dec. noviſſ. & 7. huj. appon. Mandatum procuratorium in duplo ſub Lit. A.

1. Fiat petitum Mandatum S. C. ſub pœna viginti marcarum auri & termino duorum menſium, annexa citatione ſolita; jedoch, ſo viel die Caſſation der Proceſſe betrifft, mit dieſer Reſtriction, in ſoweit die Univerſität darbey nicht genugſam gehöret worden, und das letzte Wort gehabt.

2. Po-

2. Ponantur Mandata procuratoria ad Acta.

Martis 5. April 1740.

Von Gersdorff sämtliche Grafen und Freyherren, contra Doctorem und Kayserl. Leib-Medicum Johann Adam Gerstner, in puncto sub - & obrepti Prædicati von Gersdorff, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald von Middelburg, sub præs. 14. Mart. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Beschwerung über das vom Beklagten zur Ungebühr und in præjudicium antiquæ illustris familiæ erschlichene Prædicatum, mit Bitte, pro clementissime eo cassando, & deferendo reliquis petitis Ordinationibus. Appon. Lit. A. usque H. inclusive in duplo.

Idem von Middelburg, sub præs. 17. ejusdem, übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de 14. dicti mensis und Anzeig immer weiter gehender Anmassung, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, & deferendo retro petitis. Appon. Lit. I. in duplo.

Idem, sub præs. 28. dicti mensis, übergibt allerunterthänigsten fernern Nachtrag, ad Exhibitum de 14. ejusdem, & producit einen Abdruck der von der ehemahls in Böheim gelebten Famille derer Gersdorff von Gersdorff und Maltzwitz geführten Wapen, cum petito humillimo, pro clementissime desuper reflectendo & maturanda resolutione. Appon. Lit. K. in duplo.

Com-

Communicentur Exhibita de præſ. 14. 17. & 18. Mart. nup. dem Beklagten, um ſich darüber ſpecifice zu verantworten, ins beſondere auch anzuzeigen, unter welchem derer drey Creyſen er bey dem Reichs-Ritterſchafftlichen Cataſtro immatriculiret ſeye, idque ſub termino duorum menſium.

Martis 3. Maji 1740.

Zu Sachſen-Meinungen, Eiſenach und Gotha, Herren Hertzoge, als Connutritores der geſamtſchafftlichen Univerſität zu Jena, contra den Herrn Ernſt Auguſt, Hertzogen zu Sachſen-Weimar, das Univerſitäts-Dotal-Gut Appolda betreffend, Supplicatio IV.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Fiat petitum Mandatum S. C. ſub pœna viginti marcarum auri & termino duorum menſium, annexa citatione ſolita; jedoch was die gebetene Caſſation des geſetzten Vice-Bürgermeiſters, und Ober-Raths-Directoris zu Appolda anlanget, nur ſo viel den erſten betrifft. Würden nun
2. Impetranten zuförderſt, was es mit dem verordneten Obern Raths-Directore von Buſch eigentlich für Beſchaffenheit habe, umſtändlich anzeigen, und beſcheinigen, ſoll auch dießfalls ergehen was Rechtens.

Veneris 6. Maji 1740.

Zu Sachſen-Meinungen, Eiſenach und Gotha Herren Hertzoge, contra Herrn Ernſt Auguſt, Her-

Hertzog zu Sachsen-Weimar, die Universität Jena, und deren Professores, auch übrige Bediente, betreffend, Supplicatio V.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. So viel die bey dem Gravam. II. der Universität Jena beygemessene Collusion mit dem Pachter Wislizeno betrifft, fiat petitum Mandatum cassatorium & inhibitorium wegen des wider dieselbe dieserwegen zur Ungebühr angestellten Fiscalischen Processus, sub pœna decem marcarum auri & termino duorum mensium, annexa citatione solita.

2. Werden dem Advocato Fisci, Heinrich Gruner, in der nichtigen Fiscalischen Klage wider besagte Universität, als ein berühmtes und dem Publico nützliches Corpus, gebrauchte injuriose und höchststraffbare Expressiones, womit er selbige unverschämter Weise an ihren Ehren und wohlerworbenen Leumuth anzutasten sich nicht gescheuet, hiermit nachdrücklich und in Kayserlichen Ungnaden verwiesen, und er zugleich, mit Vorbehalt der dadurch verwürckten Straffe, daß er sich in Zukunfft dergleichen, bey Vermeidung unausbleiblicher scharffen Ahndung, enthalten solle, verwarnet.

3. De reliquo rescribatur, cum inclusione Exhibiti sub præs. de 10. Mart. c. a. dem Herrn Hertzog zu Sachsen-Weimar, daß er die Herren Impetranten wegen der angebrachten

brachten Gravaminum klaglos ſtellen, inſonderheit

1) Die Univerſität Jena, wegen der bey denenſelben, als Connutritoribus, geſuchten Interceſſion und allenfalls gebetener Vertretung, zu einer weitern Verantwortung nicht ziehen, hingegen

2) Die derſelben, durch Arreſtirung ihres Syndici D. Ruhlens, zugezogene Unkoſten erſtatten, auch

3) Wegen der bereits Anno 1709. bey der vorigen Fürſtl. Landes-Regierung geſchehenen Ausmeſſung der Appoldaiſchen Fluhren, ſelbige ungekränckt, auch, im Fall die Gemeinde zu Appolda, oder jemand aus derſelben, ſo ein Intereſſe dabey hat, die Univerſität dießfalls Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeynt, in der Sache ordentlich und Proceß-mäßig verfahren, dieſelbe mit Ertheilung zulänglicher Terminorum genüglich hören, und allenthalben dergeſtalt procediren laſſen ſolle, damit ſie nicht befugte Urſache haben möge, darüber weitere Beſchwerden zu führen, und wären übrigens Ihro Kayſerl. Majeſt. über alles obige von des Herrn Hertzogs willfährigem und ſchuldigſtem Gehorſam der unterthänigſten Anzeige in termino duorum menſium gewärtig.

Veneris 13. Maji 1740.

Zu Sachſen-Meinungen, Eiſenach und Gotha, Herren Hertzoge, als Connutritores der

geſamt-

gesamtschafftl. Universität zu Jena, contra Herrn Ernst August, Hertzogen zu Sachsen-Weimar, und den Stadt-Rath zu Appolda, das Universitäts-Dotal-Gut Appolda betreffend, Supplicatio VI. sive Implorantischer Anwald von Vogel, sub præs. 17. Mart. nup. übergibt allerunterthänigste Supplicam, juncto petito humillimo pro clementissime decernendo Mandato pœnali S. C. Cassatorio, Restitutorio & Inhibitorio, annexa citatione solita, nec non eventualiter quoad Petitorium decernenda Commissione ex capite denegatæ Justitiæ & suspecti Judicis. Appon. Lit. A. B. C. cum Subadj. Num. 1. usque 8. inclusive, in duplo.

Idem, sub præs. 25. April. nup. überreichet allerunterthänigste fernere Anzeige ad Supplicam præcedentem ejusque Gravamen I. & XII. annexo petito humillimo pro retro petito Mandato pœnali S. C. Cassatorio, Restitutorio & Inhibitorio, cum extensione ad hæc nova Gravamina decernendo. Appon. Lit. Ff. Gg. Hh. & Ii. in duplo.

1. Wird Pars Impetrans, so viel das X. Gravamen wegen des Kauff-Pretii von denen erkaufften gemeinen Flecken betrifft, auf das Conclusum de 3. hujus, und darinnen erkannte Mandat, verwiesen.
2. De reliquo fiat, cum inclusione Exhibitorum sub præs. de 17. Mart. und 25. Apr. c. a. an den Herrn Hertzog zu Sachsen-Weimar Rescriptum Justitiæ promotoriale dahin, daß er die von der Universität Jena

wider

wider den Rath zu Appolda angebrachte Gravamina ohne weitere Verzögerung ſchleunigſt abthun, dieſelbe bey der Poſſeſs vel quaſi derjenigen Jurium, darinnen ſie ſich befindet, mit Abſtellung aller Turbationen, ſchützen, und, wo ſie daraus de facto geſetzet worden, in ſelbige cum omni cauſa reſtituire, und übrigens, wann beſagter Rath, facta plenaria reſtitutione, ſeine Jura in petitorio auszuführen gemeynet, darinnen ordentlich, und dem Proceſs gemäß, verfahren, beyde Theile mit ihrer gegen einander habenden rechtlichen Nothdurfft gnüglich hören, der Univerſität einen auswärtigen Advocatum zu gebrauchen nicht verwehren, auch, wenn die Acta völlig inſtruiret, ſolche, geſtalten Umſtänden nach, prævia inrotulatione debita, zum Spruch Rechtens ad Impartiales verſenden laſſen ſolle, mit dem Anhang, damit nicht nöthig ſeyn möge, auf weiteres Anruffen Partis Impetrantis das gebetene Mandatum S. C. oder andere Kayſerliche Verordnung ergehen zu laſſen. Wie nun der Herr Hertzog ſolches alles gehorſamſt befolgen werde, darüber hätte er bey Allerhöchſt-Deroſelben in termino duorum Menſium die unterthänigſte Anzeige zu thun.

Mercur. 11. Maji 1740.

Von Hatzfeld und Gleichen, contra Sachſen-Weimar und den Ober-Land-Jägermeiſter von Wegſtädt, in puncto turbatæ & violatæ Jurisdi-

Ctionis & minarum vibratarum, ſive Imploran-
tiſcher Anwald von Middelburg, ſub præſ. 12. Apr.
nup. überreichet allerunterthänigſte Supplicam pro
Mandato Caſſatorio & Inhibitorio de non am-
plius turbando & non offendendo, nec via facti
ſed juris procedendo deſuperque cavendo
S. C. pœnali, annexa citatione ſolita, nec non
conſervatorio in Regem Poloniæ, qua Electo-
rem Saxoniæ, clementiſſime decernendo. Ap-
pon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Cum Incluſione Exhibiti, reſcribatur dem Herrn Hertzogen zu Sachſen-Weimar: Es verſeheten ſich Ihro Kayſerliche Majeſtät zu ihme allergnädigſt, es würde derſelbe ſeines Landes-Jägermeiſters Wegſtädt unternom-menes eigenmächtiges Verfahren von ſelb-ſten mißbilligen, und dahero, auf geziemendes Anmelden des Impetrantiſchen Theils, nicht nur die von ihme widerrechtlich ergriffene Poſſeſs in dem quæſtionirten, von denen Fritſchiſchen Erben einigen Unterthanen zu Groß-Lohmer ehemahlen verkaufften Stück Holtzes alſogleich wieder aufheben, ſondern auch denſelben dahin ernſtlich anweiſen, daß er ſich dergleichen höchſtſtraffbarer Turba-tionen vor das künfftige enthalten, auch, dafern er an ſothanem Stück Gehöltz einen rechtlichen Anſpruch zu haben vermeynet, ſich dieſerwegen vor der Hatzfeldiſchen Cantzley zu Blanckenheim, tanquam Judice rei ſitæ, gebührend melden, und daſelbſten rechtlichen Beſcheid gewärtigen ſolle.

Martis

Martis 10. Maji 1740.

Frauenalb, Gotteshaus, contra Baaden-Baaden, Reſcripti, die arreſtirte Früchten, Zehenden und Gülten betreffend, ſive Impetrantiſcher Anwald von Middelburg, ſub præſ. 2. Octobr. 1738. ſupplicat humillime pro ex adducta ratione indulgendo adhuc termino 1. Menſ. ad replicandum. Appon. Lit. U.

Idem, ſub præſ. 29. ejusdem menſis & anni, übergibt allerunterthänigſte Replicas, mit Bitte, pro clementiſſime nunc rejectis frivolis Partis Impetratæ Exceptionibus decernendo Reſcriptum Paritorium. Appon. Lit. T. U. & W. in duplo.

Idem, ſub præſ. 10. Julii anni præteriti, exhibendo allerunterthänigſten Nachtrag ad Replicas, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo, decernendoque petito Reſcripto Paritorio. Apponatur ult. Concluſum in duplo.

Idem, ſub præſ. 17. Martii a. c. überreichet allerunterthänigſte Anzeige täglich zu- und überhandnehmender Bedrückungen, mit Bitte, pro acceleranda Actorum relatione, ferendoque auxilio. Appon. ſig. ⊙ & ultimum Concluſum, in duplo.

Cum incluſione Exhibitorum, ſub præſ. 29. Octobr. 1738. 10. Julii anni præteriti, & 17. Martii nuperi, reſcribatur dem Herrn Marggrafen zu Baaden: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten zwar aus bewegenden Ur-

sachen für gut befunden, die Replicas nebst denen übrigen Exhibitis dem Herrn Marggrafen noch vorhero hierbey zu schliessen, um sich sub termino duorum Mensium darüber, zu Fassung weiterer Kayserl. gerechtester Resolution, umständlich vernehmen zu lassen; wolten sich aber gnädigst versehen, es werde derselbe immittelst den auf die dem Gotteshaus Frauenalb zugehörige Früchte, Wein und Zehenden, angelegten Arrest (woferne die Abtißin ihre ohnstreitig schuldige Schatzung oder hergebrachte Schuldigkeiten abstattet) ohne weitern Anstand wieder aufheben, und dem Closter keine fernere Bedruckungen, weder directe noch indirecte, zufügen lassen, auch, wann der Herr Marggraf noch ein- und anders gegen selbiges in einoder andern Punct mit Recht prætendiren zu können vermeynte, solches nicht via facti, sed via juris, ausführen lassen, und, wie solches geschehen, oder respective geschehen sollen, in termino duorum Mensium an Ihro Kayserliche Majestät gehorsamst berichten.

De eodem, Frauenalb, Gotteshaus, contra Baaden-Baaden, und beede Gemeinden zu Ersingen und Bülfingen, Mandati & Paritoriæ, puncto operarum indeterminatarum, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg, sub præs. 25. Junii 1739. überreichet allerunterthänigste Anzeige deren von gedachten Gemeinden, mit gestissentlicher Vilipendirung der Rechts- kräfftigen Kayser-

Kayserlichen allergerechtesten Erkänntniß und Verordnungen, abermahls verweigerten Frohn-Diensten und unternommenen gewaltsamen Aufstands, cum effractione violenta carceris publici, annexo petito humillimo pro clementissime, prævia condemnatione in pœnam Decretis Cæsareis infertam, nunc decernenda sumtibus immorigerorum subditorum Executione, eamque Dominis Directoribus Circuli Suevici cum clausula samt und sonders demandando. Appon. Lit. A. usque F. inclus. in duplo.

Idem, sub præs. 29. Jan. anni currentis, überreichet abermahlig-allerunterthänigste Anzeige continuirenden Ungehorsams und Weigerung der schuldigen Frohn-Diensten, mit Bitte, pro clementissime maturanda Resolutione Cæsarea ad Exhibitum de 25. Junii anni præteriti. Appon. Lit. G. & ultimum Conclusum in duplo.

Idem, sub præs. 8. Apr. nuperi exhibendo allerunterthänigste Nach-Anzeige ad Exhibita de 25. Junii anni præteriti, & 29. Januar. c. a. supplicat humillime pro promovenda Resolutione, & ex rationibus adductis decernenda indilata Expeditione decretæ Commissionis ad exequendum, & manutenentiæ, sumtibus Renitentium. Appon. Lit. K. & ultimum Conclusum in duplo.

Idem, sub præs. 25. ejusdem, übergibt allerunterthänigste Anzeige fortwährenden Ungehorsams, Weigerung der schuldigen Frohn-Diensten, und anderer ordentlichen Abgaben, mit Bitte,

pro promovenda Resolutione ad Exhibita de 25. Junii anni præteriti, 29. Januar. & 8. April. nuperi, decernendaque Expeditione jamdudum decretæ Commissionis ad exequendum. Apponn. Lit. I. & ult. Conclusum in duplo.

1. Fiat adhuc ulterius Decretum an die beede Gemeinden zu Ersingen und Bülffingen, in conformitate priorum & cum extensione ad nova facta, auch, so viel die verweigerte ohngemessene Frohn-Dienste anbetrifft, sub pœna dupli, & termino duorum Mensium.
2. Et hoc Decretum includatur der Abtißin zu Frauenalb, in originali, ad duplicandum.
3. Fiat nunc petita Commissio auf die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses, cum Clausula: Samt und sonders, & cum inclusione Mandati, Paritoriæ, & omnium Decretorum, in specie sub hodierno dato emanati, in Copia, rescribatur iisdem, denen beeden Gemeinden, Ersingen und Bülffingen, noch zu allem Uberfluß eine zweymonatliche Frist zu allerunterthänigster Befolgung obberührter wegen deren ungemessenen Frohn-Diensten ergangener scharffer Kayserlichen Pœnal-Verordnungen Autoritate Cæsarea anzusetzen; in weitern Ungehorsams-Fall aber obgedachter Gemeinden, zu Leistung derer ohngemessenen Frohn-Diensten, nebst Eintreibung der ihnen schon den 14. Junii 1731. angedroheten Straffe (in welche selbige hiermit eventualiter

liter condemniret werden) executive, und zwar auf Unkoſten obberührter beeder Gemeinden, anzuhalten, auch das Gotteshaus Frauenalb bey ſeinem Recht und Poſſeſs der ohngemeſſenen Frohn-Dienſten von Kayſerlicher Commiſſions wegen zu manuteniren, und, wie es beſchehen, an Ihro Kayſerliche Majeſtät förderlichſt gehorſamſt zu berichten.

4. Eaque notificentur dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden, per Reſcriptum, um ſich darnach zu richten, auch ſeiner nachgeſetzten Fürſtlichen Regierung zu befehlen, daß ſie auch ihres Orts die obgedachte Gemeinden zu Leiſtung der ohngemeſſenen Frohn-Dienſte (damit ſie mit allen ſonſten ohnvermeidlichen Commiſſions- und Executions-Koſten verſchonet werden) alles Ernſtes anweiſen, auch ſie von allen übrigen ferners eingeklagten boshafften, ja recht unverantwortlichen Anmaſſungen und Thätlichkeiten abwarnen ſolle.

Lunæ 16. Maji 1740.

Speth von Zwyfalten, contra Hohenzollern-Hechingen, in puncto Jurisdictionis Foreſtalis & Attentatorum.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1. In cauſa principali detur Parti Impetratæ adhuc petitus terminus duorum Menſium ad finaliter ſubmittendum, ſed ultimatus, & ſub pœna, daß ſonſt die Sache in Contumaciam vor geſchloſſen angenommen ſeyn ſolle.

2. In causa Attentatorum, mit abermahliger Verwerffung alles Impetratischen ohnstatthafften Einwendens, fiat Rescriptum adhuc ulterius plenum Paritorium, cum termino duorum Mensium & comminatione realis Executionis, als welche eventualiter auf den Herrn Fürsten zu Fürstenberg-Stühlingen, und auf die Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, samt und sonders also erkannt seyn solle, daß, wenn Impetraten, in Zeit zweyer Monaten a dato Insinuationis hujus Rescripti Paritorii, de plenarie præstita paritione an Kayserliche Majestät nicht solten dociret haben, dieselbe, auf gebührendes Anruffen des Impetrantischen Herrn Fürstens, alsogleich sumtibus Partis Impetratæ expediret werden solle. Ferner wird denen Impetraten hierdurch in Kayserlichen Ungnaden verwiesen, daß sie, anderer vielen Kayserl. Rescriptorum unerachtet, so ihnen pendente causa principali die Stellung derer Wild- und Forst-Freveler, und in specie derer Bedaackischen Complicum, an Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, gemessen anbefohlen, sich sogar unterfangen, eben letzt bemeldete Bedaackische Complices contra Inhibitiones Cæsareas eigenmächtig zu bestraffen, und solches Kayserlicher Majestät ohngescheuet anzuzeigen. Da nun dieses Unternehmen eine nicht geringe und höchststraffbare Verachtung der Kayserlichen allerhöchsten Verordnungen anzeigete; so behielten Kayserliche

liche Majeſtät Sich die gerechteſte Ahndung und Beſtraffung dieſerhalb bevor, und wolten hiermit alles von denen von Speth vorgenommene caſſiret und annulliret, auch zugleich denenſelben, bey Straff zehen Marck Löthigen Golds, anbefohlen haben, alle in dieſer Sache ergangene Beſcheide wieder einzuziehen, und wenn ſelbige vielleicht allbereits ſolten zur Execution gebracht worden ſeyn, die gehörige Remedur durch Reſtitution der eingezogenen Geld-Straffe, und durch Zurückberuffung und Indemniſirung derer auf drey Viertel Jahr derer Spethiſchen Gräntzen Verwieſenen, zu verſchaffen, auch, wie dieſem und allem übrigen nachgelebet worden, ſub jam terminatis pœnis, an Kayſerliche Majeſtät in præfixo termino duorum Menſium gehorſamſt anzuzeigen.

3. Fiant Patentes an die ſämtliche Spethiſche Unterthanen zu Neuffra, Gamertingen und Hettingen, dahin: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten in allerhöchſten Ungnaden vernehmen müſſen, wie ſothane Unterthanen die gröbeſten Frevel und Exceſſe in dem Hohenzolleriſchen und Hechingiſchen alſo genannten Obern oder Barladinger-Forſt vornehmeten, und ſich verſchiedene Gewaltthaten zu Schulden kommen lieſſen. Da nun Allerhöchſt-gedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolchen Muthwillen und Thathandlungen, auch das darauf entſtehende völlige Verderben des Hohenzolleriſchen Barladinger-Forſtes, nicht länger nachſehen wol-

ten; also befehleten Sie allen Spethischen Unterthanen zu Neuffra, Gamertingen und Hettingen, sich aller Frevelungen und Excessen überall, ins besondere aber in vorgedachtem Forst, bey schwerer Straffe, auch, dem Befinden nach, bey Verlust Haab und Güter, auch Leib und Lebens, zu enthalten.

4. Hæ includantur in triplo der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, & rescribatur eidem, solche zu Neuffra, Gamertingen und Hettingen, Autoritate Cæsarea affigiren zu lassen, und, wie solches geschehen, an Kayserliche Majestät fordersamst zu berichten.

5. Cum inclusione des Spethischen Exhibiti de præs. 11. Jan. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen: Kayserliche Majestät hätten höchstmißfällig die am 29. Nov. anni prærreriti zwischen der Hohenzollerischen Jägerey und Mannschafft, und denen Spethischen Unterthanen zu Neuffra, vorgefallene Thätlichkeiten vernehmen müssen. Da nun aus dem Fürstlichen Exhibito sub præs. de 10. Martii nup. selbst erhelle, wie Ignatius Herre, nachdem er im Fuß geschossen gewesen, vierzehen Tage darauf gestorben, und verlauten wolle, als ob Michael Keller gleichfalls um das Leben gekommen seye; so gienge Kayserlicher Majestät gemessener Befehl an den Herrn Fürsten dahin, die noch im Arrest sitzende Spethische Unterthanen von zweyen auswärtigen unpartheyischen Notariis,

riis, wegen alles dessen, was am 29. Nov. anni præteriti vorgefallen, ausführlich ad Protocollum vernehmen zu lassen, und sie, nachdem solches geschehen, wieder auf freyen Fuß zu stellen, auch die gesamten Protocolla, mit Bericht, wie es wegen des Michael Kellers stehe, ob selbiger noch am Leben, oder wo er sonsten hingekommen, zu Fassung fernerer Kayserlicher Verordnungen, in termino duorum Mensium gebührend einzusenden.

Nachdem auch Kayserliche Majestät aus denen von Herrn Fürsten übergebenen Berichten und Exhibitis wohl die Anzahl des im Hohenzollerischen umgekommenen und weggepürsteten Gewildes, nicht aber, wie viel eigentlich im Burladinger-Forst weggepürstet, oder sonsten umgekommen, wahrnehmen können; so befehleten Kayserliche Majestät nicht allein gedachtem Herrn Fürsten, solches letztere in Zukunfft specifice anzuzeigen, sondern auch überall die Veranstaltungen dahin zu machen, daß die Anzahl des Gewildes im Burladinger-Forst also gemindert werde, daß die von Speth, samt ihren Unterthanen, dadurch in ihrer Nahrung nicht gestöret, und überall wegen häuffigen Wild-Schadens zu klagen keine gegründete Ursache finden mögen.

6. Communicentur die Fürstlich-Hohenzollerische Exhibita de 25. Junii, 2. Decembr. anni præteriti, und 11. Febr. nup. denen von Speth ad notitiam.

Martis

Martis 24. Maji 1740.

Zu Salm Wild- und Rheingrafen, Neufvillischer Linie, contra den Herrn Fürsten zu Salm, puncto veniæ testandi, nunc vice versa Revisionis, sive Fürstlich-Salmischer Anwald von Gay, sub præs. 5. April. nup. übergibt allerunterthänigste Bescheinigung, daß Gegentheil sich, coram exteris Judiciis, selbsten auf die Pacta de An. 1545. bezogen, mithin deren Existentiam, Vim, Robur & Observantiam agnosciret und confessiret haben, cum petito pro desuper tanquam documento minime novo, sed mere relativo ad causam Revisionis, proinde sub Actis illius virtualiter jam contento, in futura decisione causæ clementissime reflectendo. Appon. Lit. A.

Econtra der beyden Gebrüderen, Wild- und Rheingrafen zu Salm, Neufvillischer Linie, Anwald von Heunisch, sub præs. hesterno, übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, um die hie beykommende Anlage vor Entscheidung fürseyender Revisions-Sache annoch allergnädigst einzusehen und darauf zu reflectiren, mit einer Beylage.

In eadem des Wild- und Rheingrafen zu Grehweiler Anwald, Souffrein, sub præs. 28. April. nup. übergibt allerunterthänigste kurtze der Sachen Vorstellung, feyerlichste Verwahrung und Bitte, pro clementissime ponendo ad Acta, desuper reflectendo & quoad ordinem successionis contra jura & observantiam familiæ nil in præjudicium statuendo. Appon. ult. Conclusum.

Idem, sub præs. hesterno, überreichet allerunterthänigste Additional-Vorstellung ad Exhibitum

bitum de 28. Aprilis nup. mit Bitte pro clementiſſime deſuper reflectendo. Appon. ultimum Concluſum

Haben die Impetrantiſche Begehren, in puncto derer annoch in hoc Judicio Reviſorio mit zu inſpicirend- und darauf zu reflectirender Actorum, puncto Tutelæ des weyland Rheingrafens Friderici Magni, wie auch ratione Separationis derer Fürſtlich-Salmiſchen noch ante decretam Reviſionem übergebener Exhibitorum, ſub præſ. 24. Dec. 1736. item 14. Febr. & 11. April. 1737. ab Actis, nicht ſtatt.

1. Fiat, nach vorgängiger Verwerffung aller von beeden Theilen hinc inde angeführter, wiewohl in Reviſorio unzuläßiger Novorum, Sententia dahin: Daß, non obſtantibus Concluſis de 14. Aug. & 18. Dec. 1736. die ohnedem ſub- & obreptitie ausgewürckte Concluſa de 8. & 16. April. 1737. (ſo viel das Poſſeſſorium ſummarium betrifft) alles ihres Inhalts, geſtalten Umſtänden nach, nunmehro wieder aufzuheben ſeyen, jedoch ſalvo petitorio & compenſatis expenſis.
2. Idque notificetur cum incluſione hujus Sententiæ in Copia dem Herrn Churfürſten zu Pfaltz, als in Sachen verordnet geweſenem Commiſſario, per Reſcriptum, um ſich darnach zu richten.
3. Ponantur die Rheingräflich-Grehweileriſche allerunterthänigſte Verwahrungen, ſub præſ. 28. Aprilis nup. & 23. hujus, ad Acta.

Jovis

Jovis 26. Septembr. 1737.

Hessen-Cassel, contra Solms-Braunfels, Rescripti, den Flecken Grüningen betreffend, sive Impetratischer Anwald von Heunisch, sub præs. 19. hujus, supplicat humillime pro clementissime concedendo termino octidui, zu Einbringung eingelangter Gegen-Nothdurfft auf die Imperrantische Erklärung. Appon. Num. 1.

Idem, sub præs. 23. hujus, übergibt allerunterthänigste replicirende Gegen-Nothdurfft, Vorstellung und Erklärung, cum Adjunct. sub Lit. N -- R. in duplo.

1. Wird Impetrat mit seiner angeblichen Gegen-Forderung, wann er solche rechtlich an- und auszuführen vermeynen solte, hiermit ad separatum verwiesen.
2. Lässet man es, des wiederholten und schon verschiedentlich verworffenen Impetratischen Einwendens ungehinderter, bey der autoritate Cæsarea vollzogenen Immission des Impetrantischen Theils in den Flecken Grüningen, bis zu dessen per realem solutionem debiti künfftig erfolgender gäntzlicher Befriedigung, ein vor allemahl bewenden.

Veneris 17. Junii 1739.

Oettingen, contra Oettingen, in puncto Tractatus successorii de An. 1710.

Referunt Commissarii & fiat Conclusum:

1. Ponatur Protocollum Commissionale, ad Acta.

2. Nach-

2. Nachdem die zwiſchen denen Partheyen verſuchte Güte, aller angewandten Mühe und Fleiſſes ungeachtet, fruchtlos abgelauffen, und beyde Theile die Sache durch einen rechtlichen Ausſpruch zu entſcheiden gebeten, als wird die dießfalls angeordnete Kayſerliche Hof-Commiſſion hiermit wieder aufgehoben, und ſoll nunmehr die Relatio Actorum reaſſumiret werden.
3. Fiat Votum notificatorium ad Sacr. Cæſ. Majeſtatem.

Jovis 11. Jul. 1737.

Bentheimiſche Vormundſchafft und Landes-Adminiſtration betreffend, ſive Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg, in Lit. ad Imp. absque dato & præſ. 1. huj. per Schlöſſern exhibitis, erſtatten ihre allerunterthänigſte Erklärung ad emanatum Reſcriptum Cæſareum.

1. Reſcribatur dem Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Bamberg in Antwort ad Lit. de præſ. 1. Jul. a. c. Ihro Kayſerl. Maj. gereiche des Herrn Fürſtens willfährige Erklärung zu Übernehmung der demſelben gnädigſt aufgetragenen Kayſerlichen Vormundſchafft des unmündigen Grafen und Adminiſtration derſelben Grafſchafft zu gantz beſondern allergnädigſten Wohlgefallen, und werden Allerhöchſt-Dieſelbe ſolches Ihro zu groſſer Vergnügenheit in treugefliſſenſtem Gehorſam geleiſteten Dienſtes in Kayſerlichen Gnaden

den stets wohl eingedenck verbleiben. Und gleichwie übrigens Ihro Kayserl. Maj. seine vorhabende Beruffung eines oder des andern erfahrnen Raths oder Beamten von gedachter Grafschafft nicht anders, als für eine zu bester Einrichtung der übernommenen Kayserlichen Landes-Administration so heilsam als lobwürdig abzielende Fürsichtigkeit, ansehe̊ten: Also überlasseten Allerhöchst-Dieselbe zu dem End auch seinem Gutbefinden, welche Personen Sie Cæsarea Autoritate (als worzu Allerhöchst-Dieselbe ihme hierdurch Dero Kayserliche Vollmacht allergnädigst ertheilen) zu sich zu erfordern für nothwendig oder nützlich erachten mögen: Jedoch gesinnen Ihro Kayserl. Maj. an denselben anbey allergnädigst, daß Sie von darum sich nicht aufhalten lassen wollen, die Ihro anvertraute Kayserliche Vormundschafft und Landes-Verwaltung nichts destoweniger ohne Zeit-Verlust würcklich anzutreten, und den Erfolg davon an Ihro Kayserliche Maj. aufs allerschleunigste, oder doch längstens noch innerhalb zwey Monaten, gehorsamst zu berichten.

2. Fiat Votum ad Imperatorem notificatorium; quod legitur & approbatur.

Veneris 12. Jul. 1737.

Bentheim, Landes-Administration betreffend; sive der Bentheimischen Land-Stände Deputirte von

von Etzbach und von Bentingk, ſub præſ. heſterno übergeben allerunterthänigſte Vorſtellung mit allergehorſamſter Bitte, um es bey dermahliger Landes-Adminiſtration Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, als Biſchoffen zu Münſter, ohne Abänderung allergnädigſt zu belaſſen.

Nachdem Ihro Kayſerl. Maj. wegen der Landes-Adminiſtration allſchon anderweite allergnädigſte Vorſehung gemacht, als hat das Begehren nicht ſtatt.

Veneris 11. Octobr. 1737.

Bentheimiſche Landes-Adminiſtration, in ſpecie von Beeſten, contra von Hövel, die Reſtitution des Erb-Droſten-Amts und Lehn-Guts Ravenhorſt betreffend, ſive Impetrantiſcher Anwald von Filtzhofer, ſub præſ. 22. Jan. a. p. ſupplicat humillime pro clementiſſime concedendo adhuc termino bimeſtri ad producendum Mandata ſpecialia. Appon. Lit. I.

Idem von Filtzhofer, ſub præſ. 20. Aug. ejusd. an. übergibt allerunterthänigſtes Mandatum ad tranſigendum, cum petito humillimo pro clementiſſima illius ad Acta poſitione & ad tentandam amicabilem compoſitionem præfigenda certa die. Appon. Lit. K. & L.

Econtra Impetratiſcher Anwald von Heuniſch, ſub præſ. 19. Jun. a. p. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad membr. 1. Concluſi de 19. April. ſupplicat humillime pro clementiſſime ex adductis motivis extendendo termino ad

alios duos menſes ad ſatisfaciendum dicto Concluſo, ac alias ad producendum producenda. Appon. Lit. C. & D.

Idem von Heuniſch, ſub præſ. 24. Sept. a. p. übergibt allerunterthänigſte gründliche Wiederlegung und Gegen-Anzeige auf das Beeſtiſcher Seits beygebrachte Productum, mit Bitte, pro clementiſſime hacce cauſa ad primam inſtantiam remittenda aliasque petito modo ordinando. Appon. ult. Concl. & Num. 1. usque 46. in duplo.

1. Communicetur des Impetrantiſchen Anwalds eingebrachtes Mandatum ad tranſigendum dem Impetratiſchen Anwald, mit der Auflag, daß derſelbe zufolge Concluſi de 19. April. 1736. gleichfalls gehörige Vollmacht in termino duorum menſium producire.
2. Salvo tentamine Concordiæ, communicetur die Impetratiſche Wiederlegung und Gegen-Anzeig de præſ. 24. Sept. 1736. parti Impetranti cum termino duorum menſium.

Martis 27. Jan. 1739.

Bentheimiſche Landes-Adminiſtration betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerl. Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigſt approbiret, zu Folge deſſen

1. Po-

1. Ponatur des Herrn Churfürſtens zu Cölln de dato 18. Aug. & præſ. 19. Sept. und des Herrn Biſchoffens und Fürſtens zu Bamberg und Würtzburg d. d. 6. & præſ. 21. Jul. unterthänigſte Bericht-Schreiben und zurückgeſendete Beyſchlüſſe ad Acta.
2. Iſt das von dem Herrn Churfürſten zu Cölln unterthänigſt gebetene Kayſerliche förmliche Abſolutorium, wegen Dero ſo Verdienſt-voll als löblich geführten Kayſerlichen Landes-Adminiſtration der Grafſchafft Bentheim, für Ihre Perſon vollkommentlich hiermit eventualiter und mit dem Anhang allergnädigſt erkannt, daß Ihro daſſelbe ſofort, auf eingelangten Bericht der würcklich vollzogenen Adminiſtrations-Abänderung und erſtattete unterthänigſte Schluß-Relation, ohne allen Verſchub ausgefertiget werden ſolle.
3. Reſcribatur gedachtem Herrn Churfürſten: Ihro Kayſerl. Maj. ſeye des mehrern gnädigſt zu vernehmen geweſen, was an Allerhöchſt-Dieſelbe, auf Dero unterm 28. Aprilis nup. erlaſſenes gnädigſtes Reſcript, derſelbe ſub dato 18. Aug. & præſ. 19. Sept. unterthänigſt näher gelangen laſſen;

Da nun Ihro Kayſerl. Maj. ſich mit deſſelben Verſicherungen Ihrer für die Kayſerliche allerhöchſte Autorität und Obriſt-richterliches Anſehen und Gewalt hegender unterthänigſt-devoten Intention, und darnach gethanen Erklärung, dermahlen gnädigſt begnügten:

Als wolten Allerhöchst-Dieselbe Ihnen hiermit gnädigst ohnverhalten lassen, wie daß Sie hierauf auch nunmehro das von Ihnen unterthänigst gebetene Kayserliche förmliche Absolutorium, wegen Dero so Verdienst-voll als löblich geführten Landes-Administration der Grafschafft Bentheim, für Ihre Person vollkommentlich unter heutigem dato eventualiter und mit dem Anhang allergnädigst erkannt haben, daß Ihnen dasselbe sofort, auf eingelangten Bericht und erstattete unterthänigste Schluß-Relation, ohne allen Verschub ausgefolget werden solle.

Und seynd Ihro Kayserl. Majest. des auf den Herrn Churfürsten festgestellten gnädigsten Vertrauens, daß, gleichwie Sie sich andurch aller ungleichen Besorglichkeiten verhoffentlich gäntzlich überhoben finden werden, und des ohnfehlbaren Erfolgs überflüssig gesichert sehen, Dieselbe sich nunmehro durch keine andere Ursach oder Hinderniß abhalten lassen werden, Dero bezeugten ernsten Willen nun fordersamst werckthätig zu bestätigen und also, mittelst würcklicher Abtret- und Uberlassung solcher Kayserl. Administration an den würcklichen Kayſ. Herrn Administratorem, den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg und Würtzburg, in der Person seines alldort schon befindlichen subdelegirten Raths, der Kayserl. allerhöchsten Verordnung die geziemende endliche Folge schleu-

nig

nig zu leiſten, geſtalten Allerhöchſt-Dieſelbe auch Ihren allerunterthänigſten Bericht des würcklich geſchehenen Vollzugs gantz unverſichtlich mit allereheſten gnädigſt erwarten.

4. Cum notificatione horum, reſcribatur dem Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Bamberg und Würtzburg:

Nachdem der Herr Churfürſt von Cölln durch ſothane Kayſerliche allergnädigſte Reſolution verhoffentlich gäntzlich beruhiget ſeyn, und alſo der nächſt bevorſtehenden würcklichen Adminiſtrations-Abänderung, gnädigſt zuverſichtlichem Ermeſſen nach, ſeines Orts wohl keine neue Hinderniß machen wird: So ſetzen Ihro Kayſerl. Maj. übrigens, wegen dieſes zu gutem Vernehmen mit gedachtem Herrn Churfürſten von ſelbſt beförderlichen, wie auch ſonſt ohnhintertreiblichen Vollzugs, das gnädigſte Vertrauen auf des Herrn Biſchoffens dießfalls zuverläßig fürſichtige Vorbereitung und ferner zu nöthiger Handhabung der Kayſerlichen allerhöchſten Autorität nützlich erachtende Vorkehrung, und ſeynd des ſofort unterthänigſt zu berichtenden Erfolgs mit allereheſten gewärtig.

Mercurii 21. Novembr. 1731.

Fromius Joannes Philippus, Paſtor Kirchhundenſis, contra Jo. Bernardum Beyer, Paſtorem Oedinghuſanum, in puncto violatorum Concordatorum Germaniæ, ſive dicti Frommii

de rato & mandato cavens Mandatarius ab Heunisch, sub præs. 6. currentis, humillime exponit, postquam Anno 1728. die 14. Aug. (adeoque evidentissime in mense ordinario & non Pontificio) Ecclesiæ Parochialis Kirchhundensis Patronatus Laicalis in Angaria, & Archi-Diœcesi Colonienſi vacantem Pastoratum intra legitima tempora ei contulerit, & licet eundem adusque Augustum vertentis anni cum plenissima omnium fructuum perceptione sat quiete possederit, nihilominus Joannes Bernardus Beyer, Pastor Oedinghusanus, non tantum Pastoratum hunc Kirchhundensem per gratiam multis titulis sub- & obreptitiam a Sede Apostolica fraudulenter expiscatus fuerit, sed etiam, se omnino inscio, ita cum Executore Apostolico prætenso colludere sciverit, ut se, nihil simile cogitantem, armata manu & censurarum procurata comminatione, invito prorsus Patrono, Barone de Bruich, inconsulto Domino collatore, frendente tota Parochia, stupente universa patria, post tanti temporis quietam & fructiferam possessionem, Pastoratu Kirchhundensi barbarè satis & inhumanè dejicere & deturbare præsumserit; supplicat proinde pro clementissime impertiendis denominatis Commissariis ad cognoscendam & terminandam causam, singulariter autem possessorem, expulso intruso & usurpatore, manutenendum & defendendum, in duplo.

Rescribatur dem Herrn Chur-Fürsten zu Cölln, cum inclusione Exhibiti, an Ihro Kayserliche

liche Majeſtät über der angebrachten Sachen eigentlichen Beſchaffenheit dero gründlichen Bericht in termino duorum Menſium einzuſchicken, inzwiſchen aber den Imploranten, dafern es ſich überall ſeinem Angeben gemäß verhaltet, bey ſeiner erlangten Poſſeſſion zu manuteniren.

Veneris 20. Februarii 1733.

Fromme contra Beyer, in puncto Paſtoratus Kirchhundenſis, ſive Implorantiſcher Anwald von Heunisch, ſub præſ. 15. Sept. nuperi, übergibt allerunterthänigſte Anzeige neuerlich angemaßter gantz unverhoffter thätlichen Unternehmungen, mit Bitte, pro ob ſummum in mora periculum celerrime decernendo ulteriori Reſcripto ad Dominum Electorem Colonienſem, de manutenendo Impetrantem in poſſeſſione Parochiæ Kirchhundenſis, ut & Decreto dehortatorio ad Paſtorem Beyer, de deſiſtendo ab omni recurſu ad Curiam Romanam, ſub pœna confiſcationis bonorum temporalium. Appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, ſupplicat humillime pro clementiſſime demandanda Retraditione Exhibiti de 15. Septembr. nup. & ejusdem de præſ. hodierno Reſolutione.

Idem, ſub præſ. 10. ejusdem, übergibt allerunterthänigſt mehrmahlige Klage und Bitte, pro ob moræ periculum clementiſſime maturando auxilio. Appon. Lit. E. & F. in duplo.

Idem, sub præs. 15. Decembr. übergibt allerunterthänigst höchstbemüßigte Bitte, pro clementissime tandem ob urgentissimum in mora periculum deferendo sæpius iteratis petitis. Appon. Num. 1.

Econtra Impetratischer Anwald Schlössern, sub præs. 29. Aug. nuperi, übergibt allerunterthänigst erhebliche Gegen-Remonstration, mit Bitte, pro cassando Rescripto de 21. Nov. nup. ex adverso sub- & obrepto, ac remittenda causa ad forum Ecclesiasticum. Appon. Lit. A. usque P. inclusive in duplo.

Idem, sub præs. 27. Septembr. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 26. Aug. nuperi, mit Bitte, pro clementissime deferendo petito & remittenda causa ad forum Ecclesiasticum. Appon. ultimum Conclusum.

Idem, in aliis duobus monitoriis, instat pro Resolutione.

1. Fiat a Parte Impetrante petita retraditio Exhibiti de 15. Septembr. nuperi.
2. Communicetur Partis Impetratæ Exhibitum de 29. Augusti nuperi, Parti Impetranti, cum termino duorum Mensium, injungaturque eidem, ut omnia, quæ causæ suæ profutura esse credit, momenta simul & semel proponat, & inter cætera in primis præsentationis & in hujus sequelam obrentæ collationis, possessionis & investituræ, nec non omnium ac singularum per Patronum Laicum, sive a

Sede

Sede Pontificia, ſive a Domino Electore Colonienſi, qua Ordinario, obtentarum ad præſtandum prorogationum Inſtrumenta & in forma authentica apponat.

3. Cum hujus notificatione & Partis Impetrantis Exhibitorum incluſione, reſcribatur Domino Electori Colonienſi, ut Inter-Nuntium Apoſtolicum Colonienſem autoritate Cæſarea adhortetur, ut, ſuſpenſis interim, quibus Implorantem huc usque perſecutus eſt, cenſuris Eccleſiaſticis, ulterius in hac cauſa tam diu non procedat, donec Sacra Cæſarea Majeſtas aliud decreverit, id quod æque promto ac benigno animo factura eſt, ſimul ac Cæſareorum Sacrique Imperii jurium nullam in partem hic intereſſe perſpexerit.

Mercur. 8. Aug. 1736.

Bentheim, Grafſchafft, in puncto Adminiſtrationis & Tutelæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea, & in conformitate ejusdem fiant die Membr. 1. 2. 3. 4. & 8. unterm 2. Aug. von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolvirte Expeditiones, als:

1. Fiat Reſcriptum an den Herrn Chur-Fürſten von Cölln, als Kayſerlichen Adminiſtratorn der Grafſchafft Bentheim, folgenden Inhalts: Es ſeye Ihro Kayſerlichen Majeſtät noch guter Maſſen erinnerlich, welchergeſtalten Allerhöchſt-Dieſelbe die durch

weyland Hermann Friedrich, Grafen zu Bentheim, den 29. Novembr. 1731. erfolgten Todes-Fall erloschene Kayserliche Administration der Grafschafft Bentheim auf ihn, den Herrn Chur-Fürsten, unterm 12. Augusti 1733. wiederum zu erneuern bewogen worden.

Nachdeme Allerhöchst-Dieselbe aber nicht weniger gnädigst erwogen, daß derselbe um Entlassung dieser Administration zu wiederholtenmahlen angelegentlichst gebeten habe, und daß ein gleiches auch von der Gräflichen Frau Wittib, in Ansehung der zwischen dem Hoch-Stifft Münster und der Grafschafft Bentheim obwaltenden Differentien, geschehen seye: Als wolten Ihro Kayserl. Majestät Denselben nunmehro solcher Ihrer Kayserlichen Landes-Administration hiermit entladen, und Ihnen anbey ohnverhalten lassen, daß Allerhöchst-Dieselbe solche dem Herrn Chur-Fürsten von Trier unter heutigem Dato übertrageten; Gesinneten dannenhero an Ihn allergnädigst, daß Sie die würckliche Abtret- und Uberlassung gedachter Administration an den Herrn Chur-Fürsten von Trier dergestalten beschleunigen, womit Ihro Kayserliche Majestät des würcklich geschehenen Vollzugs längstens innerhalb zwey Monaten benachrichtiget werden mögen.

Ferner erinnerten Allerhöchst-Dieselbe Ihn auch von Kayserl. allerhöchsten Amts wegen gnädigst, daß, weilen die Ursachen, warum die Besatzung unter Regierung seines zweyten

Vorfah-

Vorfahrers in Bentheim gelegt worden, längſtens ceſſiren, Er, der Herr Churfürſt, ſelbige, zu Erleichterung des Landes, alſofort abführen laſſe, und, daß es geſchehen, bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät binnen der nemlichen zweymonatlichen Friſt ohnfehlbar geziemend anzeige.

Nächſt dem habe der Herr Chur-Fürſt auch unverweilt ernſtlich zu verfügen, wormit der von Aſchebrock, nach dem deutlichen Inhalt der Kayſerlichen Reſolution vom 12. Aug. 1733. als wobey es Ihro Kayſerl. Majeſtät lediglich bewenden laſſen, ohne daß er vorhero mehr zu antworten angehalten werde, gegen Real- oder, wann er ſie nicht leiſten könte, juratoriſche Caution ſeines Arreſts ſogleich erlaſſen werde.

Und da im übrigen Ihro Kayſerliche Majeſtät, wegen Ubernehmung und richtiger Beſorgung des Gräflich-Bentheimiſchen Archivs, dem Grafen von Kaunitz Dero beſondern Kayſerlichen Befehl und Gewalt, in Verfolg der ehemahligen Kayſerlichen Verordnungen vom 15. Junii 1723. unter heutigem Dato zu erneuern allergnädigſt gut befunden hätten; als thäten Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolches auch dem Herrn Chur-Fürſten zu dem Ende bekannt machen, auf daß Sie alſobald gehörig zu verfügen wiſſen mögen, daß demjenigen Gräfl. Kaunitz-Rietbergiſchen Rath, welchen er als beſtellten Archivarium, daſſelbe in Empfang zu nehmen,

nacher

nacher Bentheim abschicken wird, dasselbe, samt darüber sub fide jurata gefertigten nöthigen Designationen, förderlichst überantwortet werde; worüber, und wie eines und das andere vollzogen worden, an Ihro Kayserliche Majestät Derselbe gleichfalls sub termino duorum Mensium seinen gehorsamsten Bericht einschicken wolle.

2. Cum acclusione hujus Rescripti in Copia, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier: Ihro Kayserliche Majestät wolten Demselben hiermit gnädigst ohnverhalten, und gäbe es der copeyliche Anschluß mit mehrerm zu vernehmen, was massen Ihro Kayserl. Majestät den Herrn Churfürsten zu Cölln, seinem sonst mehrmahlen geschehenen Ansuchen gemäß, der bisher obgehabten Kayserlichen Administration der Grafschafft Bentheim nunmehr zu entladen, nicht länger anstehen wollen. Wie nun Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich an Aufrechthaltung und dem Wohlstand dieser Grafschafft Bentheim hoch gelegen, derohalben auch darauf, bey nun anderweit erforderlicher Bestellung dieser Administration, Ihre Reichs-väterliche Vorsorge hauptsächlich gerichtet ist, dießfalls aber Allerhöchst-Dieselbe auf des Herrn Churfürsten in ruhmwürdiger Regierung Dero eigenen Land und Leuten fürtrefflich bezeigende hohe Prudenz und Weisheit ein absonderliches gnädigstes Vertrauen setzten: Als hätten Allerhöchst-Dieselbe für das beste und nöthig befunden,

funden, Ihme, Herrn Churfürsten, gedachte Kayserliche Administration der Grafschafft Bentheim hiermit und in Krafft dieses dahin aufzutragen, daß Sie Sich solcher ohne Zeit-Verlust unterziehen und die deshalben nöthig erachtende Veranstaltungen schleunigst für-kehren, daraufhin gedachte Administration, Kayserlicher Verordnung gemäß, nach alldor-tigen Landes-Verfassungen, denen gemein-schafftlichen Verträgen, auch Dero selbstigem räthlichen Gutbefinden und der Sachen Um-ständen, auch in ein und anderm, nach Be-wandtniß der vorkommenden Fällen, mit Zu-ziehung der Bentheimischen Land-Ständen führen und besorgen, zu dem Ende einen Dero Räthe subdelegiren, die Einkünffte der Graf-schafft in Acht nehmen und verbessern, mit Schulden-Zahlungen, absonderlich bey denen General-Staaten, genau inne halten, die Ad-ministration der Justiz bestens besorgen, und alles, was der junge Graf, wenn er der Re-gierung selbsten vorzustehen das gehörige Alter hätte, mit möglichster Ersparung der Unkosten, thun und verrichten möge. Und gleichwie Ihro Kayserliche Majestät zu des Herrn Churfürsten gegen Allerhöchst-Dieselbe wohl-bekannter Devotion der gewissen Zuversicht seynd, daß Sie Sich, in Ubernehmung solcher Ihnen in Kayserlichem vollem Vertrauen auf-tragender Administration, Allerhöchst-Dero-selben zu schuldigen Ehren und sonderbarer Wohlgefälligkeit willfährig erzeigen werden:

Also

Also würde Allerhöchst-Deroselben sehr lieb seyn, wann an Sie der Herr Churfürst die dießfalls gewiß erwartende ohnweigerliche Erklärung ohnverzüglich einschicken, und anbey den würcklichen Vollzug zugleich dermassen beschleunigen würde, daß Ihro Kayserl. Majestät auch davon innerhalb zwey monatlicher Zeit benachrichtiget werden möge. Nachdeme auch sonderheitlich Ihro Kayserliche Majestät durch letzt-vorige allerhöchste Resolution vom 12. Aug. 1733. der Gräflichen Frauen Wittib zu ihrem jährlichen Unterhalt 3000. Rthlr. bis sie aus ihren Pactis dotalibus, daß ihr ein mehrers gebühre, wie auch, daß sie ihr Heurats-Gut würcklich eingebracht habe, bey Dero Kayserlichem Reichs-Hof-Rath erwiesen haben würde, provisionaliter zulegen, und Allerhöchst-Dieselbe es nochmahlen dabey verbleiben lassen; Als hätte der Herr Churfürst auch die gehörige Verfügung zu thun, auf daß mit richtiger Auszahlung solcher 3000. Rthlr. in quartaligen Ratis, gegen ihre Quittung, wie bishero geschehen, ohnmangelbar continuiret werde. Und da auch Ihro Kayserliche Majestät die allergnädigste Fürsehung gehabt, daß der junge Graf unter des Herrn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg und Würtzburg Obsicht in Dero Hof- und Residentz-Stadt Würtzburg, seinem Stand und Alter gemäß, gehörig erzogen werden solle, und ihme, zu seiner hierzu erforderlichen Subsistenz, jährlich 1000. Rthlr. nicht weniger denen beyden in

Clöstern

Clöſtern ſich befindenden Gräflichen Töchtern, jedweder 600. Gulden, zu ihrem jährlichen Unterhalt allergnädigſt determiniret haben wollen; Als mögte der Herr Churfürſt auch deßhalben die ungeſäumte Veranſtaltung machen, wormit die dem jungen Grafen zugedachte 1000. Rthlr. in quartaligen Ratis anticipato nacher Würtzburg übermachet, und, gegen Quittung, zu Handen desjenigen, welchen der Herr Fürſt zu Bamberg und Würtzburg, ſeiner beſchehenden Anzeige nach, darzu beſtellen wird, die für die Gräflichen Töchter aber gehörige Unterhaltungs-Gelder gegen der Vormundſchafft, das iſt, der Frauen Mutter und Grafen von Kaunitz, geſamt-gefertigten Quittung, gleichfalls Quartals-weiſe jedesmahl baar ausgezahlt werden. Hiernächſt werden Dieſelbe Sich auch wohl erinnern, was maſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät Deroſelben bereits unterm 12. Aug. 1733. wegen gewiſſer verarreſtirten und ſonſt vorhandenen Kiſten eine Commiſſion, zu Unterſuchung der darinnen befindlichen Pretioſorum, Silbers und Briefſchafften, aufgetragen haben. Wann nun ſolche nunmehr, da der Herr Churfürſt die Kayſerliche Adminiſtration antritt, ohne weitere Koſten zu verurſachen, füglich noch vorgenommen werden kan; als wolten Ihro Kayſerliche Majeſtät Ihnen, als Dero Kayſerlichem Adminiſtratori, ſolche Unterſuchung hierinit von neuem nochmahls gnädigſt aufgegeben haben, und demnächſt auch darüber

Dero

Dero Berichts, saint einer genauen Specification der befundenen Briefschafften und Sachen, förderſamſt gewärtig ſeyn.

3. Reſcribatur der Gräflich-Bentheimiſchen Vormundſchafft insgeſamt: Nachdeme Ihro Kayſerliche Majeſtät den Herrn Churfürſten von Cölln der bisher obgehabten Kayſerlichen Adminiſtration der Grafſchafft Bentheim, ſeinem ſonſt mehrmalen geſchehenen Anſuchen gemäß, zu entheben nunmehr nicht länger anſtehen wollen, und ſolche anderweit dem Herrn Churfürſten von Trier, unter heutigem Dato, aufzutragen für räthlich und nöthig befunden haben; als hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolches der Vormundſchafft zur Wiſſenſchafft und Nachachtung hiemit allergnädigſt kund machen wollen. Und da im übrigen Ihro Kayſerliche Majeſtät auch für die Gräfliche Pupillen und reſpective Töchter, und zwar für jedwede jährlich 600. Gulden Rheiniſch, zu ihrem Unterhalt allergnädigſt determiniret, und auch dießfalls dem Herrn Churfürſten von Trier die richtige Verſchaffung ſolcher Gelder in quartaligen Zielen, gegen ihre, der Vormundſchafft, geſamt-gefertigte Quittungen, aufgegeben haben; als würde ſie, Vormundſchafft, ſich auch darnach zu achten, er, Graf Kaunitz, aber, als Mit-Vormünder, für die nützliche Verwendung und Berechnung dieſer Gelder mit zu ſorgen und zu ſchaffen haben; worbey Ihro Kayſerliche Majeſtät auch ihr, der Vormundſchafft, unerinnert nicht laſſen

könten,

können, daß weil, nach der vom Herrn Churfürſten von Cölln in ſeinem Bericht de præſ. 1. Dec. 1733. geſchehenen Anzeige, die älteſte von beyden jungen Gräfinnen ſchon im Monat September 1733. fructuoſam reſidentiam auf dem Stifft Eſſen füglich hätte anfangen, und nach derſelben Endigung ad Capitulum gelangen können, ſie, Vormundſchafft, ihres Orts, wann es noch nicht geſchehen ſeyn ſolte, nicht ſäumig ſeye, ſondern mit gehörigem Fleiß darzu thue, wormit gedachte ältere Tochter ohne mehrern Zeit-Verluſt in beſagtem Stifft Eſſen nunmehro die fructuoſam reſidentiam würcklich erlangen möge.

4. Reſcribatur dem Grafen von Kaunitz: Es werde demſelben erinnerlich ſeyn, was Ihro Kayſerliche Majeſtät wegen Ubernehm- und nöthiger Beſorgung des Gräflich-Bentheimiſchen Archivs unterm 15. Junii 1723. und 11. Maji 1724. für Kayſerliche Verordnungen ergehen haben laſſen. Indem nun Ihro Kayſerliche Majeſtät dieſelbe annoch vollzogen wiſſen wollen, und dem Herrn Churfürſten zu Cölln derowegen unter heutigem Dato reſcribiret hätten, daß Sie das Gehörige alſobalden veranſtalten ſolten, auf daß jemanden ſeiner Gräflich-Rietbergiſchen Räthe daſſelbe, ſamt darüber ſub fide jurata gefertigten Deſignationen, förderſamſt überantwortet werde: Als ſeye Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſter Wille und Befehl, daß er, in Krafft vorhin ertheilten und nun erneuerten Kayſer-

lichen Gewalts, einen von seinen in der Grafschafft Rietberg habenden Räthen zum Bentheimischen Archivario bestelle und ansetze, denselben sofort in Kayserliche ohnmittelbare Pflichten nehme, demnächst ohne Zeit-Verlust zu Ubernehmung gedachten Archivs und darüber sub fide jurata gefertigten Designationen (wovon an Ihro Kayserliche Majestät eine ohnverweilt einzusenden, die andere dem Herrn Churfürsten von Trier, als neu-angeordnetem Kayserlichen Administratori, einzulieffern, und die dritte bey dem Archivo zu behalten ist) nacher Bentheim abordne, welcher alsdann, in Verfolg vorgedachter Kayserlicher Resolution de 11. Maji 1724. bey dem Archiv, zu dessen nöthiger Obsicht und treuer Besorgung, in der Stadt Bentheim zu verbleiben hat. Ihro Kayserliche Majestät versehen Sich des gewissen Erfolgs allergnädigst, und wolten darüber seines allerunterthänigsten Berichts förderlichst gewärtig seyn.

5. Würde die Gräfliche Frau Wittib eine ausführliche Designation deren für den jungen Grafen, ihren Sohn, besonders aufgewendeten Unterhalts-Kosten zuerst einbringen, und dieselbe einiger massen, als viel nemlich es sich thun lässet, bescheinigen, so folget, befundenen Dingen nach, auch darüber pro præterito weitere Kayserliche Resolution, und woferne sie auch

6. In puncto der Funeral-Kosten der Kayserl. Resolution de 12. Aug. 1733. Membro 3. mittelst

mittelſt behöriger Berechnung und Beſcheinigung derenſelben, in termino duorum Mentium ein beſſeres Genügen, als geſchehen, leiſten wird, ſo folgt auch darauf weiters was ſich gebühret, übriges Begehren aber, wegen anderer in Exhibito de præſ. 4. Martii 1734. ſub Num. 3. ſpecificirten Auslagen, hat geſtalten Sachen nach nicht ſtatt. Ubrigens

7. Wird derſelben auferleget, weyland Ihres Gräflichen Gemahls, Hermann Friederich Grafen zu Bentheim, ihrem Angeben nach, den 21. Julii 1719. errichtetes Teſtament bey Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ſub termino duorum menſium in Originali zu produciren, und dabey glaubwürdig anzuzeigen, auf was Weiſe ſich daſſelbe in ihren Händen eröffnet befinde, von wem, an welchem Ort und mit was für Legalität daſſelbe publicirt worden ſeye.

8. Cum notificatione §. 6. & 7. Membr. reſcribatur der verwittibten Gräfin von Bentheim, gebohrner Landgräfin zu Heſſen: Gleichwie Ihre Kayſerl. Maj. Derſelben allergnädigſt ohnverhalten laſſeten, daß Allerhöchſt-Dieſelbe es Ihres jährlichen Unterhalts halber bey denen in letzt-voriger Reſolution vom 12. Aug. 1733. proviſorie ausgeworffenen 3000. Rthlr. bis Sie aus ihren pactis doralibus, daß ihr ein mehrers gebühre, bey Dero Kayſerl. Reichs-Hof-Rath erwieſen haben wird, nochmahls bewenden

lassen; und wegen fortwährend-richtiger quartaliger Abführung sothanen jährlichen Unterhaltungs-Quanti, wie auch wegen Untersuchung deren in denen verarrestirten Kisten befindlichen Briefschafften, Silbers und anderer pretiosorum, dem Herrn Churfürsten zu Trier, weniger nicht wegen ohnverweilter Entlassung des von Aschebrock dem Herrn Churfürsten von Cölln unter heutigem dato das Behörige aufgegeben, übrigens aber in puncto ihres Sohns Unterhalts pro præterito, und weyland Ihres Gräfl. Ehegemahls Funeral-Kosten, auch anderer ihrer designirten Auslagen und daher gemachten Forderungen halber, fort in puncto Testamenti gedachten ihres verstorbenen Grafens die hierbey gefügte allergnädigste Resolution ergehen lassen haben; Als wolten Ihro Kayserl. Majest. Dieselbe allergnädigst erinnert haben, daß Sie sich überall darnach achte, und dem, was Ihr dadurch auferleget ist, nachkomme, über dieses aber auch diejenige Urkunden, welche ins Gräfl. Arrchiv gehören, und in ihren Händen seynd, oder sonst ihr, wo sie befindlich, wissend ist, so bald der Graf von Kaunitz, in Verfolg Ihro Kayserl. Maj. an den Herrn Churfürsten von Cölln und jetztgedachten Grafen dießfalls zugleich erlassener heutiger Kayserl. Verordnung gedachtes Archiv übernommen haben wird, in dasselbe alsofort einlieffere.

Lunæ

Lunæ 15. April 1737.

Bentheim Grafſchafft, in puncto adminiſtrationis & tutelæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, zufolge deſſen

1. Ponantur des Herrn Churfürſten von Cölln, Herrn Churfürſten von Trier, und Herrn Fürſten zu Bamberg und Würtzburg, reſpective de dato 30. Aug. & præſ. 13. Octobr. dato 20. & præſ. 29. Octobr. dato 7. Nov. & 3. Febr. & præſ. 13. Nov. & 11. Febr. nup. allerunterthänigſte Berichte und Erklärungen, wie auch des Grafen von Kaunitz allerunterthänigſte Vorſtellung de dato 22. & præſ. 26. Nov. nup. ad Acta. Wobey es Ihre Kayſerl. Majeſt. allerſeits allergnädigſt bewenden laſſen, und demnach

2. Den Grafen von Kaunitz von der Mit-Vormundſchafft der Gräfl. Bentheimiſchen Pupillen gebetener Maſſen in allerhöchſten Kayſerlichen Gnaden entlaſſen, und

3. Solche Mit-Vormundſchafft neben der Gräfl. Frauen Wittib, die Kayſerl. Landes-Adminiſtration aber der Grafſchafft Bentheim ſamt der Obſicht des Gräflichen Archivii alleinig dem Herrn Biſchoffen von Bamberg und Würtzburg, als Biſchoffen zu Würtzburg, allergnädigſt übertragen. Wannenhero

4. Rescribatur dem Herrn Churfürsten von Cölln: Gleichwie Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn Churfürsten in seinem unterthänigsten und wiederholt angelegenen Begehren wegen Entlassung der Kayserlichen Landes-Administration über die Grafschafft Bentheim in Kayserl. Gnaden gerne willfahret haben; als lassen es Allerhöchst-Dieselbe auch bey seiner sub dato 30. Aug. & præs. 13. Sept. darüber eingeschickten unterthänigsten Danck-Erklärung gnädigst bewenden, und demselben anbey auch ohnverhalten, daß Allerhöchst-Dieselben, auf des Herrn Churfürsten von Trier unterthänigst eingelangte Entschuldigung wegen Ubernehmung sothaner Kayserl. Landes-Administration, solche nunmehr, samt der Obsicht des Gräflichen Bentheimischen Archivii und der Contutel der Gräfl. Bentheimischen Kinder, dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg und Würtzburg allergnädigst aufgetragen haben, wormit sich der Herr Churfürst, bey nächsterfolgender des gedachten Herrn Bischoffens und Fürsten zu Bamberg und Würtzburg Ubernehm- und Antretung ermeldter Kayserl. Landes-Administration, darnach zu achten, auch gehörig zu verfügen wissen möge, auf daß auch das Gräfl. Archiv dem Fürstl. Bambergischen und Würtzburgischen subdelegirten Administrations-Rath, samt denen sub fide jurata darüber verfertigten Inventarien oder Desiginationen, gleichfalls ordentlich

lich überantwortet und eingeräumet werde. Und da übrigens es Ihro Kayserl. Majestät sehr befremde, daß, ohngeachtet Ihro Kayserliche Mai. in Ihrem gnädigsten jüngsten Rescript unterm 8. Aug. 1736. an den Herrn Churfürsten anderweit so nachdrücklich gesonnen haben, daß Sie die ohnverweilte ernstliche Verfügung thun sollen, wormit der von Aschebrock, nach dem deutlichen Inhalt der Kayserl. Resolution vom 12. Aug. 1733. ohne daß er vorhero mehr zu antworten angehalten werde, gegen reale, oder, wann er sie nicht leisten könte, gegen juratorische Caution seines langwierigen Arrests so gleich erlassen werde, derselbe, geschehener Anzeige nach, dennoch davon nicht erlediget worden, sondern, ob er gleich so schrifft- als mündlich bey dem Herrn Churfürsten und dessen Subdelegations-Regierung um seine Entlassung geziemend angehalten, und sich zur eydlichen Caution, weil Er realem nicht leisten könte, mehrmahlen erboten habe, gegen all bessers Vermuthen, nach wie vor, beständig darinnen enthalten werde.

Wie nun solches wider Recht und Billigkeit und der schuldigen Beobachtung der Kayserl. Obrist-richterlichen Verordnungen gerad entgegen stehet; Als befehlten Ihro Kayserl. Maj. dem Herrn Churfürsten hiermit nochmahls gnädigst und ernstlich, denen vorigen Kayserl. Verordnungen hierunter die weiters unaufzügliche gebührende gehorsam-

ste Folge zu leisten, und, daß es geschehen, auch warum selbige bishero hintangesetzt und unvollzogen gelassen worden, an Ihro Kayserl. Maj. längstens sub termino duorum Mensium gehorsamst zu berichten.

§. Rescribatur eidem in puncto Præsidii separatim: Ihro Kayserl. Maj. hätten sich, auf das an den Herrn Churfürsten wegen obgehabter Kayserl. Landes-Administration der Grafschafft Bentheim unterm 8. Aug. nuperi erlassene gnädigste Rescript, gnädigst versehen, daß Derselbe, zufolge der an Ihn darin geschehenen gnädigsten Kayserl. Ermahnungen, seine in dem Schloß Bentheim liegende Besatzung alsofort abzuführen keinen Anstand genommen haben würde. Nachdeme aber Derselbe, an statt der erwarteten Paritions-Anzeige, in seinem sub dato 15. & præs. 19. Octobris nup. dießfalls besonders erstatteten unterthänigst-vorläuffigen Bericht auf eine anderweit folgende unterthänigste Vorstellung, wordurch derselbe ein seinem Hochstifft Münster auf die Grafschafft Bentheim beständig anerworbenes Jus præsidii & protectionis vermeyntlich noch behaupten zu wollen, vorscheinen lässet, den Antrag gemacht, und aber auch mit solcher Vorstellung von so langer Zeit her zurückgeblieben ist, allem Ansehen nach, auch dießfalls mit dem Rechts-behörigen Beweis um so weniger versehen seyn kan, als augenscheinlicher es ist, daß die Besetzung des

Schloß-

Schloſſes Bentheim mit gedachter Stiffts-Mannſchafft aus keiner andern Veranlaſſung, als welche die aus weyland Graf Ernſt Wilhelm zu Bentheim mit Gertraut Zelſt gepflogener Ehe entſtandene Unruhen darzu gegeben haben, ihren erſten Anfang genommen, und, ohngeachtet ſelbe ſchon längſt ceſſirt haben, weiters ohne Urſach bis hieher continuiret worden, daraus aber ein dem Hochſtifft Münſter erworben ſeyn ſollendes beſtändiges Jus præſidii & protectionis mit Grund nimmermehr zu behaupten ſtehet, dahero auch Ihro Kayſerl. Maj. eine ſo klare Sache in die Weitläufftigkeit eines langwierigen Proceſſes verſetzen zu laſſen nicht geſtatten könten; Als geſinneten Allerhöchſt-Dieſelbe an den Herrn Churfürſten anderweit gnädigſt, daß derſelbe nunmehro mit würcklicher Abführung ſeiner Münſteriſchen Beſatzung aus dem Schloß Bentheim der vorigen Kayſerl. Verordnung ohne weitern Aufſchub Folge leiſte, und, wie es geſchehen, an Allerhöchſt-Dieſelbe in Zeit zwey Monat unterthänigſt berichte, geſtalten ſonſt Allerhöchſt-Deroſelben unlieb ſeyn würde, wann ſie ſich wiedrigen Falls zu weitern Verordnungen zu ſchreiten, von Kayſerl. und Obriſt-richterlichen Amts wegen gemüßiget ſehen würden.

6. Reſcribatur dem Herrn Fürſten von Bamberg und Würtzburg: Es gereiche Ihro Kayſerl. Maj. zu allergerechteſtem beſondern

Vergnügen, daß Allerhöchst-Dieselbe Ihr auf den Herrn Fürsten der guten Erzieh- und Unterweisung halben des jungen Grafen zu Bentheim gestelltes allergnädigstes Vertrauen, mit der dießfalls würcklich übernommenen Obsorg und Aufsicht, so wie Sie es von ihm nicht anderst erwartet haben, vollkommen erfüllet sehen. Erkennen es derohalben gegen denselben hierdurch mit Kayserl. gnädigsten Danck.

Und gleichwie Allerhöchst-Dieselbe aus vieljährigen überzeugenden Proben allergnädigst gar wohl wissen, daß Sie Sich auf dessen allerunterthänigste beständige Ergebenheit allerdings zu verlassen, und von ihme nicht zu gewarten haben, daß, wo es bey demselben darauf ankommt, Allerhöchst-Deroselben einen ausnehmlich wohlgefälligen unterthänigsten Dienst zu leisten, (bevorab in einer an sich so Christ- und Fürst-löblicher Sache, als die Beschütz- und Beschirmung der Waysen an ihren Personen und Gütern ist) denselben die Betrachtungen einiger sich dadurch aufladenden neuen Mühwaltung, oder anderer vermuthender Beschwernissen, von seinem Devotions-Eifer und gehorsamsten Willfährigkeit hierunter abzuhalten vermögend seyn sollen; Also halten sich Ihro Kayserl. Mai. von dem Herrn Bischoffen und Fürsten nicht weniger allergnädigst wohl versichert, daß, nachdem die dermahlige Gelegenheit der Umstände, wo der Graf von Kaunitz die

Mit-

Mit-Vormundſchafft der Gräfl. Bentheimiſchen Kinder aus erheblichen Urſachen abgelehnet, und ſich der Lands-Adminiſtration zu unterziehen allerhand Entſchuldigung fürgewendet, abermahl eine anderweite den unfehlbaren Ausgang gewinnende Kayſerl. allergnädigſte Fürſehung und Vorſorge zu gedachter Pupillen Beſten und der Grafſchafft Bentheim Conſervation und Wohlfahrt nothwendig erfordert, Derſelbe auch hierinfalls dem in ihn ferner geſetzten Kayſerl. allergnädigſten gantzen Vertrauen nicht entſtehen, ſondern gemeldte Mit-Vormundſchafft nebſt der verwitlibten Gräfin von Bentheim, die Landes-Adminiſtration aber der Grafſchafft Bentheim alleinig zu führen, ſich Ihro Kayſerl. Maj. zu gehorſamſten Ehren und fernern Kayſerlichen allergnädigſten beſondern Danckknehmung beladen laſſen werde, dazumahlen auch die Mit-Vormundſchafft, nachdeme dieſelbe ohne dieß in dem fürnehmlichen Stück tragender Obſorg und Aufſicht wegen Erzieh- und Unterweiſung des minderjährigen Grafens bereits in der That in ſeine Hände geſtellet iſt, demſelben keine viel gröſſere Mühe verurſachen kan, ſondern Er dadurch vielmehr bey der Educarion und zuforderiſt bey der Landes-Adminiſtration ſelbſten, da ſie zugleich mit der vormundſchafftlichen freyen Gewalt nachdrücklich unterſtützet iſt, keine Verhinderlichkeiten, hingegen wegen gehorſamer Befolgung

Dero

Dero gemessenen Administrations-Befehlen und Anordnungen (ohngeachtet der etwelch-weiteren Entfernung) auch sonsten in viele Wege mercklich grössere Erleichterung finden, der Pupill aber seiner Zeit dadurch seine augenscheinlich bessere Nutzen-Beförderung und seiner Grafschafft Conservation zu empfinden, und solche ihme, dem Herrn Fürsten, hauptsächlich mit zu dancken haben wird.

In dieser allergnädigsten Zuversicht nun thun Ihro Kayserliche Majestät demselben, als Fürsten und Bischoffen zu Würtzburg, vorgemeldte Mit-Vormundschafft über die Gräfliche Kinder, nebst der Gräflichen Frau Wittib, die Kayserliche Landes-Administration aber über die Grafschafft Bentheim solirarie hiermit und in Krafft dieses dahin allergnädigst auftragen, daß Sie sich vor allen solcher Landes-Administration ohne Zeit-Verlust unterziehen, und die deshalben nöthig erachtende Veranstaltungen dabey, vornemlich auch wegen richtiger Ubernehmung und gehöriger Obsicht des Gräfl. Bentheimischen Archivs, (worüber sub fide jurata verfertigte Inventarien oder Designationen abzufordern, und davon ein Authenticum an Ihro Kayserliche Majestät einzuschicken, das andere ihme, Herrn Fürsten, zuzustellen, und das dritte beym Archiv aufzubehalten ist) schleunigst vorzukehren, daraufhin gedachte Kayserliche Landes-Administration, Kayserlichen Verordnungen gemäß, nach alldortigen Lan-

des-

des-Verfassungen und gemeinschafftlichen Verträgen, führen und besorgen, und, wann zu Verbesserung ein- oder anderes eine Aenderung nöthig gefunden würde, zuförderst die Land-Stände darüber auch hören, sodann aber an Ihro Kayserl. Majestät berichten, und Allerhöchst-Deroselben allergnädigste Approbation erwarten, zu dem Ende einen Dero Räthe subdelegiren, die Einkünffte der Grafschafft in Acht nehmen und verbessern, mit Schulden-Zahlungen, absonderlich bey denen General-Staaten, genau zuhalten, die Administration der Justiz bestens besorgen, und alles, was der junge Graf, wann er der Regierung selbsten vorzustehen das gehörige Alter hätte, mit möglichster Ersparung der Unkosten thun und verrichten möge.

Wie nun Ihro Kayserliche Majestät, wegen solches dem Herrn Fürsten beschehenen Kayserl. Auftrags, zu dessen beförderlichen schleunigen Vollzug auch an den Herrn Chur-Fürsten von Cölln, Inhalts in Originali & Copia anliegenden Kayserlichen Rescripts, das gehörige unter heutigem Dato ergehen lassen; so seyen Ihro Kayserliche Majestät der allergnädigsten Zuversicht, derselbe werde mit Uberssendung Dero Kayserl. Original-Rescripts an gedachten Herrn Chur-Fürsten, und sonst nöthigen ohnverschüblichen Veranstaltungen zu seinem würcklichen Antritt der Kayserlichen Landes-Administration, sich dermassen beschleunigen, daß Ihro Kayserliche Majestät

von

von seinem hierbey erwiesenen gehorsamsten Eifer und Devotion, und wie alles Dero gewissen Erwartung nach, und Kayserl. gnädigstem Vertrauen gemäß, alsbald ins Werck gesetzt worden, wo nicht eher, so Ihro um so viel lieber und angenehmer seyn würde, doch längstens innerhalb zweymonatlicher Zeit, ausführlichen Bericht empfangen mögen, worbey Allerhöchst-Dieselbe Ihnen zugleich zur Nachricht hierbey in Abschrifft zukommen lassen, was Sie an gemeldten Herrn Chur-Fürsten auch wegen Abführung seiner auf dem Schloß Bentheim liegenden Stifft-Münsterischen Besatzung für anderweite Kayserliche Verordnung ergehen lassen, mit dem gnädigsten Gesinnen an den Herrn Fürsten, daß derselbe auch nach der Hand reifflich bedencken, und Ihro Kayserlichen Majestät alsdann gutachtlich berichten möge, ob und wie Sie auf den Fall, wann gedachtes Schloß von den Münsterischen Trouppen völlig geräumet seyn wird, dasselbe etwa mit Gräfl. eigener Landes-Mannschafft zu besetzen nöthig, und nach den Zustand und Kräfften der Grafschafft thunlich befinden?

Diesemnach der Gräflichen Wittib und Kinder Unterhalt betreffend, haben Ihro Kayserliche Majestät zu des jungen Grafen Verpflegung 1000. Rthlr. denen beeden Gräflichen Töchtern aber für jedwede jährlich 600. und also für beede zusammen 1200. fl. Krafft Dero allergnädigsten Resolution vom

28. Mar-

28. Martii und reſpective 2. Aug. 1736. allermildeſt ausgeworffen.

Es würde demnach der Herr Fürſt, gleich bey Antritt ſeiner Kayſerlichen Adminiſtration, nicht allein für das künfftige die richtige Bezahlung ſolcher Unterhalts-Gelder in quartaligen oder ſonſt beliebigen ratis anticipato, ſondern auch die alsbaldige Wiedererſetzung und Abtragung des auf des jungen Grafens Verpflegung bereits geſchehenen, oder vor erfolgender, doch nicht lange anſtehen könnender würcklicher Einrichtung der Adminiſtration etwa noch beſchehenden Vorſchuſſes (allermaſſen dabey die allergeringſte Gefahr oder Schaden niemahls zu beſorgen iſt) nach Gutbefinden von ſelbſten zu beſtellen wiſſen, laſſen aber anbey Ihnen nachdrücklich ohnverhalten, wie auf glaubwürdiges Anbringen, daß die beede Gräfl. Töchter an Geld und Credit gantz verlaſſen leben, und faſt Noth leiden müſten, Allerhöchſt-Dieſelbe ſich allergnädigſt bewogen befunden haben, ſolchem keinen Verzug leidenden Nothſtand alsbald ergiebig zu ſteuren, und deshalben Ihre Kayſerliche nachdrückliche Befehle an den Rentmeiſter Sibin, und Landes-Empfänger Weßel in Bentheim, unterm 26. verwichenen Monats Februarii, allergnädigſt zu ertheilen, daß für beede junge Gräfinnen zu Handen der Frau Abtißin zu Eſſen eine Summa baaren Geldes von 24000. Gulden ohnverzüglich verſchafft werde. Da nun aber auch über dieß die ältere Gräfliche

Toch-

Tochter bey dem Fürstlichen Stifft Essen würcklich eingenommen, und ihrer Ausstaffier- und Einrichtung, auch sonst hierbey gewöhnlich erforderlicher Ausgaben halber, noch anderes Geld mehr vonnöthen seyn solte; so überlassen Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Fürsten auch dießfalls von Vormundschaffts und Administration wegen das gehörige zu besorgen und zu verschaffen, wolten hiernächst auch allergnädigst gern gesehen haben, daß auch der jüngern Gräfl. Tochter, ihre fructuosam residentiam in dem Fürstlichen Stifft Thorn anfangen zu können, gleichfalls baldmöglichst verholffen werden mögte.

Sonst sey dem Herrn Fürsten ohnedem vorhin wohl bekannt, daß der Gräflichen Frau Wittib, Krafft der Kayserlichen allergnädigsten Resolution vom 12. Augusti 1733. provisorie ein jährlicher Unterhalt von 3000. Rthlr. gebühre. Und über dieses haben Ihre Kayserliche Majestät derselben nunmehro auch, vermöge Dero allergnädigsten Resolution unter heutigem Dato, besonders noch wegen der vor ihren Sohn seit dem Tod weyland ihres Gräflichen Ehe-Gemahls aufgewendet zu haben prætendirten mehrern Unterhalts-Kosten, für alles auf einmahl und überhaupt, 3. bis 4000. Gulden allergnädigst ausgesprochen; derowegen dann der Herr Fürst auch dießfalls die gehörige Verfügung thun wolle, auf daß mit richtiger Auszahlung des jährlichen Quanti provisorii der

3000.

3000. Rthlr. in quartaligen Zielen, gegen ihre Quittung, wie bishero geſchehen, ohnmangelbar continuiret, und weniger nicht jetztgedachte wegen ihres Gräflichen Sohns Unterhalt gehabten mehrern Aufwandes ausgeworffene drey bis vier tauſend Gulden, ſo viel es der Zuſtand des Bentheimiſchen Ærarii erleiden kan, ebenfalls bald-möglichſt abgeführet werden.

7. Würde die Gräfliche Frau Wittib ihre Forderung wegen 2000. fl. Morgengabs-Capital, ſamt Intereſſen, in ſeparato anbringen, und anbey die Ehe-Pacten gantz produciren, ſo erfolget ferner Beſcheid.

8. Wollen Ihro Kayſ. Majeſtät derſelben, wegen deren für ihren Sohn pro præterito mit dem Tod ihres Gräflichen Ehemahls beſonders noch forderenden Unterhalts-Koſten, auf einmahl und überhaupt eines für alles 3. bis 4000. fl. in allerhöchſten Kayſerlichen Gnaden hiermit beſtimmet und ausgeworffen haben, dahingegen aber Allerhöchſt-Dieſelbe es in puncto der Funeral-Koſten, weniger nicht wegen anderer in Exhibito de præſ. 4. Martii 1734. ſpecificirten Auslagen, bey ihren vorigen Kayſerlichen Reſolutionen de 12. Aug. 1733. & 8. Aug. 1736. nochmahls lediglich bewenden laſſen; wie dann auch

9. Ihr Begehren wegen Vergütung der bey ihrem allhieſigen Aufenthalt gehabten mehrern Unkoſten nicht ſtatt hat. Würde ſie aber

10. Specifice designiren und bescheinigen, was sie, währendem diesem Aufenthalt, an Advocaten- und Agenten-Gebühr zu Nutz ihres Sohns und der Grafschafft Bentheim würcklich ausgeleget habe, so soll darüber weiterer Bescheid erfolgen.

11. Ponatur das erbrochen producirte Testament weyland ihres Gräflichen Ehegemahls ad Acta.

12. Hæc omnia notificentur per Rescriptum der Gräflichen Frauen Wittib zur Wissenschafft und Nachachtung, und wird sie auch im übrigen darauf gewiesen.

23. Februar. 1736.

Franckfurt, contra Franckfurt, das Hospital zum Heiligen Geist betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

Fiat Rescriptum an den Stadt-Magistrat zu Franckfurt, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten, nach vollständiger Relation des Commissarischen Berichts, nebst Beylagen, über die Einrichtung des Hospitals zum Heiligen Geist in der Stadt Franckfurt, die sub Num. 7. mit beygelegte Hospital-Ordnung, jedoch dergestalt allergnädigst approbiret, daß

Ad Caput 1. in genere

so viel die Visitation des Hospitals, und Untersuchung, ob diese Autoritate Cæsarea nunmehro zu publicirende Ordnung in allen Stücken genau befolget und in Acht genommen worden

worden ſey, per Deputatos von dem Magiſtrat wenigſtens alle drey Jahr einmahl nachgeſehen, und ob jeder von denen, es ſeye nun zur Inſpection und Pflege des Hoſpitals Verordneten, oder aber von denen Bedienten deſſelben, genau nachgekommen, und alles dasjenige, was in dieſer Ordnung feſtgeſtellet worden, eines jeden Amt nach, eifrig und fleißig gehalten und in Acht genommen habe, damit die Deputati aus dem Magiſtrat ſodann in pleno davon referiren, die etwa gefundene Mängel und Gebrechen anzeigen, und von dem Stadt-Magiſtrat nachdrückliche und ungeſäumte Remedur geſchehen könne.

Ad Caput. 1. §. 1. Lit. D.

Was wegen der krancken Soldaten verordnet worden, läſſet Ihro Kayſerliche Majeſtät es zwar bey dem Inhalt der Ordnung bewenden, jedoch, da der Endzweck der Stiftung hauptſächlich auf die Frembde und reiſende Perſonen, welche in der Stadt erkrancket, und daſelbſten keine Aſſiſtenz noch Hülffe haben, gegangen; als befehleten Ihro Kayſerliche Majeſtät, daß die Aufnehmung der Soldaten in das Hoſpital ohne Abbruch der fremden Krancken geſchehe, und mithin, wann ſich die Anzahl der letzteren ſo groß finden ſolte, daß entweder ſie, oder die Soldaten aus dem Hoſpital bleiben müßten, die Soldaten nicht könten aufgenommen werden.

Ad G. dicti §.

Könten Ihro Kayserliche Majestät nicht geschehen lassen, daß in dieses Hospital, wenn es gleich im Nothfall und gegen billige Ersetzung prætendiret würde, mit ansteckenden Kranckheiten behafftete, eleemosynarii, conversi und convertendi genommen würden, vielmehr habe der Stadt-Magistrat auf andere Weise zu sorgen, wohin und wie er dergleichen Personen unterbringe, damit nicht allzusehr die Intention des Fundatoris aus den Augen gesetzet werde. Was aber die Findel-Kinder anlangt, so habe an Ihro Kayserliche Majestät der Stadt-Magistrat allerunterthänigst zu berichten, wie es dann mit denselben bisher gehalten worden sey.

Ad Lit. H. dicti §.

Liessen Ihro Kayserliche Majestät, so viel das Sandische Stipendium anbetrifft, es gleichfalls bey der Verordnung bewenden, jedoch, daß auch diejenige nicht ausgeschlossen werden sollen, die sich eben nicht auf eines der Studien von denen drey höhern Facultäten legen, sondern dem gemeinen Besten auf Universitäten, oder Schulen, in philosophicis, historicis und philologicis, zu dienen Vorhabens sind, als welche, wann der turnus Stipendii an einem Theologo ist, bewandten Umständen nach, gleichfalls des Stipendii fähig seyn sollen.

Ad

Ad Cap. 1. §. 3.

Approbirten Ihro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt, daß die Onera, welche bisher dem Spital aufgebürdet worden, unterſuchet, und die Beſchaffenheit derſelben, auch woher jedes Onus komme, eruiret werde; es habe aber der Stadt-Magiſtrat, wann die plena cognitio cauſæ geſchehen, von dem Befund und Zuſtand an Ihro Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt zu berichten.

Ad Cap. 2. §. 7.

Lieſſen es Ihro Kayſerl. Majeſtät auch bey dem, was wegen der Leihe-Briefe verordnet worden, bewenden; jedoch habe der Stadt-Magiſtrat ſorgfältig zu verhüten, daß ſich bey denen Leihen keiner, der mit dem Hoſpital zu thun hat, oder dem ſelbſten bedienet iſt, etwas an Atzung, oder auch Vieh, oder ſonſten etwas zu ſeinem Nutzen, von dem Beſtandenen ausbitte.

Ad Cap. 2. §. 12.

Solle auf die Verbeſſerung, ſowohl des Hoſpital-Waldes, als auch der ihme zugehörigen, bisher aber wüſt gelegenen öden Orten, durch Anſetzung wilder und zahmer Bäume, geſehen, die Graben ausgeworffen, und ſonſten die thunliche Melioratione dieſer Spital-Güter auf dem Lande beſorget werden; wie dann zu dem Ende ein ſolches in die Beſtand- und Leih-Briefe ins künfftige mit zu ſetzen ſey.

Ad Cap. 3.

Gleichwie, was wegen der liegenden Hospital-Güter verordnet worden, Ihro Kayserliche Majestät, so viel das Verbot, solche nicht zu alieniren, betrifft, allergnädigst approbirten; also habe der Stadt-Magistrat, wann die Umstände der Zeiten, und daß dem Hospital durch Alienation derselben ein anscheinender Vortheil geschafft werden könte, die Veräusserung vor sich gehen zu lassen, rathsam machten, doch zuvor an Ihro Kayserliche Majestät darüber in solchem Fall allerunterthänigst zu berichten, und causam alienandi anzuzeigen. Soll an Früchten-Vorrath nicht mehr, als zur Nothwendigkeit des Hospitals auf zwey Jahr hinlänglich ist, aufbehalten, sondern die übrige Früchte auf das wirthschafftlichste, dem Hospital zu Nutz, versilbert werden.

Ad Cap. 3. §. 1.

So viel die an das Hospital gekommene bürgerliche Häuser betrifft, liessen Ihro Kayserliche Majestät es zwar in so weit bey der vorgeschlagenen Veräusserung derselben bewenden, daß aber jedoch der Stadt-Magistrat vorher die Ursachen der Alienation wohl untersuche, und nur diejenigen Häuser verkauffen lasse, deren Beybehaltung dem Hospital ehe onerös, als vorträglich seyn würde, und ein gewisser Nutzen hingegen aus der Veräusserung demselben zuwachse.

Ad

Ad §. 2.

Von denen alten jährlichen Gülten und Grund-Zinsen solle ohne speciales Vorwissen Ihro Kayserlichen Majestät nichts ums Geld vergeben noch veräussert werden.

Ad Cap. 4. §. 3.

Liessen es Ihro Kayserliche Majestät, wie vor die Krancken und Reconvalescirende mehrere Bequemlichkeit zu machen sey, bey dem Offerto des Stadt-Magistrats, daß derselbe vor mehrere Zimmer Sorge tragen wolle, bewenden, erwarten aber, wie dieses befolget worden sey, seine, des Stadt-Magistrats, gehorsamste Anzeige bald-möglichst.

Ad §. 7.

So viel die Wegschaffung des Holtzwercks an der Hospital-Mauer und sonsten betrifft; so befehleten Ihro Kayserliche Majestät hierdurch allergnädigst, zu Vorkommung aller Feuers-Gefahr, zu Legung solches Holtzes einen sichern Ort auszusuchen, und dasselbe ohngesäumt hinwegzubringen.

Ad §. 8. Num. 2.

Was die Cur-Gelder in Wißbaden betreffe, habe es bey der Verordnung sein Verbleiben, jedoch, daß solche, wann gleich ein Attestatum Medici da wäre, nur denen Krancken, die würcklich im Hospital sind, und nach Wißbaden, nach dem Zeugniß des Medici, gehen müssen, angedeyhen solle.

Ad Cap. 5. §. 7.

Seye zwar billig, daß, wann ein krancker Handwercks-Pursch in dem Hospital sterbe, der Observanz nach, seine Effecten, und was ihm etwa noch an Lohn ausgestanden, dem Hospital extradiret werde, im Verweigerungs-Fall des Meisters aber könne man das Handwerck des Beneficii ihrer Bettstatt nicht priviren, sondern es solle derjenige, der die Aushändigung des Lohns, oder der Effecten, verweigert, von dem Stadt-Magistrat executive darzu angehalten werden.

Ad Cap. 6. §. 2.

Bleibt es zwar überhaupt bey der Verordnung wegen der Weine, jedoch soll denen Krancken und Reconvalescirenden, welchen der Medicus guten alten Wein zu geben anrathet, auch davon nach seinem täglichen Quanto gereichet werden.

Ad §. 3.

Könne es zwar dabey bleiben, daß das Spital-Brauhaus in Bestand gegeben werde, keineswegs aber solle solches gar veräussert werden.

Ad Cap. 7. §. 2.

Habe es bey der Zahl der Hospitals-Pflegere sein Bewenden, jedoch habe der Stadt-Magistrat dahin zu sehen, daß entweder einer von denenselben der Landes-Wirthschafft kundig sey, oder, wo kein solcher darunter wäre, solle doch ein Land-Wirthschaffts- und Land-Güter-Kundiger denen Pflegern zu dem Ende adjun-

adjungiret werden, daß er ihnen, ſo viel die Land-Güter, derer Verpachtung, Melioration und dergleichen betrifft, a conſiliis ſeyn könne.

Ad Cap. 9. §. 2.

Was den ſogenannten Brouillon anlanget, welcher bey denen Seſſionen in der Abſicht gehalten werden ſolle, damit aus demſelben ein förmliches Protocoll gemacht werden könne; ſo ſey derſelbige bey Endigung ſolcher Seſſion ſogleich vorzuleſen, damit nicht etwa ein Irrthum dabey vorgehe, worauf ihn der Senior oder Subſenior allemahl zu ſubſigniren habe.

Ad Cap. 13. §. 1.

Wolten Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht verſtatten, daß künfftighin Soldaten zu Krancken-Wärtern geſtellet werden, wie dann auch nicht ſolche Perſonen, die eckelhafft und bey Krancken empfindlich ſeyn, ſondern welche aus Gottesfurcht und Liebe zu ihrem Nächſten denenſelben mit Fleiß und Gedult warten und beyſpringen, worauf dann die Pflegere genau und ſorgfältig zu ſehen, und in dem Amt darüber zu referiren hätten, damit alle Mängel ſogleich abgeſtellet werden können.

Ad Cap. 15. §. 1.

Befehleten Ihro Kayſerliche Majeſtät, dieſen Paragraphum in folgenden Terminis zu faſſen, daß zu Hoſpital-Predigern fromme, exemplariſche und tüchtige Prediger genommen werden ſollen, welche, ſo viel möglich, auch ſonſten mit guten Talentis begabt und

versehen seyen, damit die Zuhörer erbauet und die in das Hospital kommende zu Zeiten rohe Leute unterwiesen, und zu einem bessern Leben gebracht werden.

Ad Caput 17. §. 5.

Nachdeme zu Errichtung eines Pestilentz-Hauses ohnedem schon 8. Plätze in Vorschlag gekommen; So habe der Stadt-Magistrat mit dieser so nöthigen Veranstaltung nicht länger zu verweilen, sondern Rath dazu zu schaffen, auch an Ihro Kayserl. Majest. die gehorsamste Befolgung allerunterthänigst zu berichten.

Ad Cap. 19. §. 1.

Nachdeme wegen Aufnehmung der alten Pfründere hauptsächlich der Mangel des Raums im Weg stehet, sonsten aber allerseits dieselbe dem Hospital vor nützlich erachtet worden; Als habe der Stadt-Magistrat auch darauf zu sehen, daß diesem Mangel abgeholffen werde.

Ad §. 3.

Gleichwie Ihro Kayserl. Maj. hierdurch dem Stadt-Magistrat allergnädigst anbefehleten, die aufgesetzte Hospital-Ordnung nach denen obigen Verbesserungen ausfertigen, und Autoritate Cæsarea publiciren zu lassen; also stehe auch die Aenderung, Mehrung oder Minderung dieser Ordnung dem Stadt-Magistrat vors künfftige nicht zu, sondern wann, denen Umständen der künfftigen Zeiten nach, was in derselben zu verbessern,

ſern, zu ändern oder zu mehren oder zu mindern wäre, habe an Ihro Kayſerl. Majeſt. der Stadt-Magiſtrat vor allen Dingen davon allergehorſamſt zu berichten, und Ihro Kayſerl. Maj. allerhöchſte Reſolution darüber zu erwarten. Nachdeme auch ferner der Stadt-Magiſtrat die von dem Commiſſario anverlangte Berichte wegen der Leihen-Gelder und wegen Steigerung der Handwercks-Betten und Geſellen nicht erſtattet; Als habe derſelbe ſolche noch jetzo an Ihro Kayſerl. Maj. und zwar binnen zwey Monaten einzuſchicken, wie nicht weniger, ob dem Hoſpital-Ausreuter über das, was er bereits an jährlicher Beſoldung ziehet, und aus was Urſachen ihme ſein Salarium zu erhöhen ſey, allerunterthänigſt anzuzeigen, und im übrigen das Beſte des Hoſpitals mit allem Fleiß, Sorgfalt und Treue zu beſorgen. Ihro Kayſerl. Majeſt. erwarteten, wie nach dieſer Kayſerl. Erkänntniß die Hoſpital-Ordnung würcklich eingerichtet und Autoritate Cæſarea publiciret worden ſey, die allerunterthänigſte Anzeige binnen zwey Monaten, über diejenigen Puncten aber, die ihnen zu weiterer Præparation und Cognition aufgegeben worden, ſein des Stadt-Magiſtrats allerunterthänigſten Bericht baldmöglichſt.

Wie ſich dann Ihro Kayſerl. Maj. zu ihme, dem Stadt-Magiſtrat, verſeheten, daß er in dieſer Cauſa pia keine Saumſeligkeit

und

und Verzögerung sich werde zu Schulden kommen lassen, sondern selbsten dahin bedacht seyn, daß je eher je besser alles befolget, und zum Effect gebracht werde.

Mercurii 18. Martii 1733.

Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succession, in specie die Local-Theilung und Concurrenz zu denen Reichs-Votis betreffend.

1. Fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Sachsen und Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onoltzbach, & rescribatur eisdem: Nachdem Ihro Kayserl. Maj. in der Reichs-kündigen, langwierigen und beschwerlichen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successions-Sache zur Vollziehung Dero ergangener Kayserl. Erkänntnissen und behöriger Einrichtung der insonderheit zwischen beyden Fürstlichen Häusern, Sachsen-Saalfeld und Sachsen-Meinungen, vorzunehmender Local-Theilung, und was derselben anhängig, saint der Concurrenz zu dem Sachsen-Coburgischen Reichs-Voto, Ihre Kayserl. Commission auf den Herrn Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel und den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt unterm 10. Junii 1728. erkannt hätten, dieselbe aber zu keiner Activität gelanget, annebst durch den erfolgten tödtlichen Hintritt besagten Herrn Hertzogs erloschen, und Ihro Kayserl. Maj. für nö-

nöthig befunden hätten, in dieſer Local-Theilungs-Sache Ihnen ſolche Commiſſion nunmehro aufzutragen; Als wolten ſie denenſelben hiemit die Weiſung dahin gethan haben, zuförderſt die rückſtändige Peræquation zwiſchen allerſeits Fürſtl. Erbs-Intereſſenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen; Sofort, was die Local-Theilung ſelbſten betrifft, und an welchen Landes-Stücken jeder deren ſtreitenden Fürſtl. Theile mit ſeiner Sententz-mäßigen Gebührniß anzuweiſen ſey, nachdem bekanntlichen das Hauptwerck ſich bißhero daran geſtoſſen, daß beyde Fürſtl. Theile wegen Stadt und Amt Coburg, welchem dieſelbe zukommen, von Ihro Kayſerl. Maj. aber die vor Sachſen-Saalfeld obwaltende trifftige Momenta præferentiæ wegen ſeines per ſententiam im Fürſtenthum Coburg erhaltenen weit gröſſern Antheils, und in derſelben feſtgeſetzten Principii contiguitatis der zur Theilung gehörigen Land-Stücke, wie auch der Zuſammenhaltung des Fürſtenthums Coburg, nebſt andern wichtigen Urſachen, dergeſtalt angeſehen würden, daß die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordere, dahin die Vorſorge zu tragen, damit beſagtes Fürſtl. Haus Sachſen-Saalfeld, mittlerweile, bis der Kayſerl. Ausſpruch in Sachen erfolge, wegen der Demſelben gebührenden Zutheilung Stadt und Amts Coburg in Sicherheit geſtellet werde; Als wolten Ihro Kayſerl. Maj.

Sie

Sie, Herren Commissarios, hiemit angewiesen haben, bey Determinirung der Local-Theilung sich darnach zu achten; jedoch so von Sachsen-Meinungen dawider etwas erhebliches eingewandt werden, oder Sie, Herren Commissarii, dabey ein Rechts-beständiges Bedencken finden solten, hätten Dieselbe darüber Ihren besondern gutachtlichen Bericht sofort zu erstatten, ohne diesen Punct wegen der übrigen Objectorum Commissionis aufzuhalten. Demnächst gleichwie dieselbe in obhabender Commission allen Fleiß zuförderst anzuwenden, damit zwischen denen Fürstlichen Partheyen in ihren obschwebenden Differentien, so viel möglich, gütliche Vereinigung getroffen werde; Also hätten Sie in denen entstehenden und zur rechtlichen Entscheidung gehörigen Puncten die Fürstliche Partheyen vermittelst schrifftlicher Handlungen, jedoch ohne unnöthige Weitläufftigkeit, zu vernehmen, und die Endschafft dieser Successions-Sache Ihres Orts in alle Wege zu befördern, forthin ihren Bericht, samt räthlichem Gutachten über jeden Punct, mit Beyschliessung der verhandenen Acten und Protocollen zu erstatten.

2. Mit Verwerffung des Fürstl. Sachsen-Gothaischen, wie auch Sachsen-Hildburghausischen Einwendens, lässet man es bey der vorigen Verordnung, daß Commissio sumtibus communibus der Fürstl. Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbs-

Erbs-Intereſſenten geſchehen ſollen, dergeſtalt bewenden, daß dieſelbe einsweilen æquis partibus & ſalvo cujusvis Jure jederſeits erleget werden ſollen, bis desfalls weitere Verordnung ergehet.

3. Notificetur præcedens Membrum ſecundum Concluſi denen Herren Hertzogen zu Sachſen-Hildburghauſen zu ihrer Nachachtung.
4. Communicetur des Sachſen-Saalfeldiſchen Anwalds von Fabrice Legitimation dem Gegentheil, altero Exemplari ad Acta repoſito.

Lunæ 5. Julii 1734.

Naſſau-Dillenburg, contra Naſſau-Dietz, Mandati in puncto dotis, nunc vice verſa Reſtitutionis in integrum, ſive Implorantiſch-Naſſau-Dietziſcher Anwald, Andreas Gottlieb von Fabrice, ſub præſ. 19. Decembr. 1731. exhibendo allerunterthänigſte wiederholte und abermahlige Supplicam, pro clementiſſime, ex adductis novis Cauſis, Rationibus, Argumentis, Documentis & Judicatis Cæſareis, reſtituendo in integrum. Appon. Num. 1. Lit. A. & Num. 2. usque 22. incluſ. item Mandatum ſpeciale ſub Num. 23. in duplo.

1. Hat die abermahlen gebetene Reſtitutio in integrum nicht ſtatt, & cum notificatione hujus, reſcribatur
2. Der in der Naſſau-Dillenburgiſchen Debit-Sache angeordneten Kayſerlichen Commiſſion

ſion

sion nunmehro, vermög dem den 31. Sept. 1731. an dieselbe erkannten Kayserlichen Rescript, zu verfahren, mithin die Nassau-Dillenburgische Creditores über den Punctum Compensationis zu vernehmen, und, falls dieselbe nun nichts erhebliches darwider einzuwenden hätten, so befehleten Kayserliche Majestät ihr, Commission, ferners mit der in Vorschlag gebrachten Compensation pro rata der gegen einander formirenden Prætension fortzugehen, auch, wie solches geschehen, förderlichst anzuzeigen.

Mandatum de restituendo &c. &c. S. Cl. pœnale de 8. Novemb. 1734. in Sachen Reichs-Ritterschafft am Mittel-Rhein-Strom, contra Nassau-Siegen, Reformirten Theils, & Consl. in puncto turbat.

Wir CARL der Sechste ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit dem (Tit.) Fürsten zu Nassau-Siegen A. C. verwandten Theils, so dann Sr. Lbden nachgesetzten Regierung, hiermit zu wissen, daß Uns (Tit.) die Reichs-Ritterschafft am Mittlern Rhein-Strom unterthänigst vorgestellet, welchergestalten das bey derselben Ritterschafft von ohndencklichen Jahren her immatriculirte Geschlecht derer von Böcken auf dem Wester-Wald an und in den Fürstl. Nassau-Siegischen Gräntzen unter vielen andern Immedietät-Gütern, insonderheit auch gewisse grosse respective und

kleine

kleine Zehenden, als den Frucht-Zehenden zu Liebfeld und Crumbach, und acht Röder-Gulden vor den Heu-Zehenden daſelbſt, item den Frucht-Zehenden zu Bockenbach, zuſamt den kleinen Blut-Zehenden, in vorgemeldten Orten ohnwiderſprechlich erb-eigenthümlich eingehabt und beſeſſen, ſolchen auch laut Num. 1. anliegenden Lehn-Briefs dem auch Frey-Adelichen Geſchlecht derer von Holding-hauſen ſchon vor mehr als 300. Jahren jure Feudi Maſculini verlehnet, dieſes Geſchlecht auch ſolche Zehenden bis zu deſſen tödtlichem Abgang jure Dominii utilis ohnunterbro-chen, Inhalts Num. 2. & 3. ſo lang genu-tzet und genoſſen, auch zu mehrgedachter Rheiniſchen Ritterſchafftlichen Caſſa bey al-len Gelegenheiten mit denen Ritter-Steuren vertreten hätten, bis endlich 1692. die von Bücken ihr in allen ſolchen Zehenden gehab-tes Eigenthum, und Dominium directum, an den damahligen Johann Philipp von der Heeß, und die an denſelben verheurathete Holdinghauſiſche Erb-Tochter, Mariam Ro-ſinam, beſage Num. 4. verkaufft hätten. Allermaſſen dann auch beſagter Johann Phi-lipp und ſeine Ehe-Conſortin, auch nach deren tödtlichen Ableben ihr noch lebender Sohn, Anſelm Frantz von und zu der Hees, ſothane Zehenden währender dieſer Zeit bis auf das vor einem Jahr erlittene Spolium, beſag der viertzigjährigen Holdinghauſiſchen Rechnun-gen und Heb-Regiſtern, jederzeit ohnunter-

brochen und ungehindert männigliches beseſſen, genutzt und genoſſen, auch zu obgedachter Ritter-Caſſa ohnweigerlich verſteuert hätten. Es hätte auch das Fürſtliche Haus ſolches alles nicht allein gewuſt, und darwider im geringſten ſich nicht gerühret, ſondern auch, obſchon daſſelbe die von Holdinghauſen und von der Hees, gleich andern Weſterwäldiſchen von Adel, einige Zeit her dann und wann neuerlich, und de facto, unter die anmaßlich-Naſſauiſche Landſaſſerey ziehen wollen, dennoch darum auf gegenſeitige Remonſtrationes ſich wieder dergeſtalten wohl gefaſſet, daß, ohngeachtet ein- und andere Creditores, zeit währenden Ritterſchafftlichen contra Naſſau-Siegen geführten Proceſſus, den verſtorbenen von der Hees vor dem Siegiſchen Foro zu belangen, und die Immiſſion in dieſe Zehenden zu erwerben geſuchet, die Siegiſche Regierung auch denenſelben in ſolcher Anmaſſung behülfflich zu ſeyn attentiret, dieſe dannoch ſich endlich beſſer begriffen hätte, und nach deme bey der Anno 1699. zu Wetzlar vorgewesenen, und wider das Fürſtliche Haus Naſſau-Siegen vollführten Kayſerlichen Executions-Commiſſion, laut Extractus Protocolli de dato 18. Julii, vor denen Ritterſchafftlichen Deputatis eine Deſignation reſtituendorum ſub Num. 39. ad Protocollum gegeben, und darinnen in §. 8. der an den von der Hees erkaufften Zehenden halber nichts zu ſagen noch

davon

davon etwas zu prætendiren gewuſt, ja als darauf zwiſchen Naſſau-Siegen und der Mittel-Rheiniſchen dabey intereſſirten Reichs-Ritterſchafft in Anno 1701. den 3. Aug. eine förmliche Transaction errichtet worden, in dem ermeldten von der Hees betreffenden §. 3. daß ihme der Zehende zu Liebfeld wieder eingeräumt, dargegen ſeine Creditores im Fall entſtehenden Güte an das Ritterſchafftliche Directorium, als forum competens, verwieſen werden ſolten, beſag Num. 6. ausdrücklich verſprochen, mithin dardurch dieſer Zehenden Immedietät, und die beſagtem Ritterſchafftlichen Directorio zuſtehende Jurisdiction, abermahlen ſtabiliret worden wäre.

Obwohlen nun bey ſolcher Acten-kündiger wahrer der Sachen Beſchaffenheit, da die Reichs-Freye Holdinghauſiſch- und Heeſiſche Geſchlechter bereits ſo viele hundert Jahre in ruhiger Poſſeſſion vel quaſi Juris Decimarum geweſen, und denenſelben auch deren Dominium utile ſo lange Jahre her ohnwiderſprechlich zugekommen, das Dominium directum auch allbereits vor viertzig Jahren juſto & legitimo titulo an die von der Hees verkauffet, mithin das Dominium directum cum utili conſolidiret, ja noch über dieſes bey ſolcher Beſchaffenheit allen dargegen etwa machen könnenden Einwürffen um ſo mehr præſcribiret worden wäre, als die Naſſau-Siegiſche Räthe allbereit vor dreyßig und mehr Jahren die Gültigkeit dieſer Handlun-

gen selbsten bona fide agnosciret hätten, sich in alle Wege gebühret, daß die Heesische Familie derentwegen von niemanden, wer der auch seyn möchte, inquietiret, turbiret, oder gar via facti spoliiret werden solte, sondern, wann jemand derentwegen an sie einigen Anspruch zu formiren gedächte, solches coram competente Directorio Equestri, oder Unsern höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichten bewerckstelliget werden müste: So wären bey Uns sie Klägere von Amts halben vorzubringen gemüßiget, daß, dessen allen ohngeachtet, vor einem Jahr in facto sich ergeben hätte, daß, nachdem der letzte Masculus derer von Bücken Todes verblichen, und mithin die von demselben unter andern besessene Nassauische Manns-Lehen dem Fürstlichen Haus anheim gefallen und eröffnet worden, des letztverstorbenen Fürstens zu Nassau-Siegen Räthe, A. C. verwandten Theils, sich hätten beyfallen lassen, unter dem Vorwand, daß alle Bückische in dem Nassau-Siegischen besessene Zehenden, den einigen Zehenden zu Wiesenbach Siegen Catholischen Landes ausgenommen, schon 1718. als ein Nassauisches Manns-Lehen empfangen und erkannt worden wären, diese gesamte Zehenden laut Num. 7. zu invadiren und hinweg zu nehmen, mithin deren den von der Hees via facti dergestalt zu entsetzen und zu spoliiren, daß derselbe anjetzo nicht mehr in dem Stande seye, die der Ritterschafftlichen Cassæ derentwegen

wegen ſchuldige Steuren künfftighin weiter abgeben zu können. Bey dieſen und denen in dem Klag-Libello weiters angeführten Umſtänden bitteten Uns dieſelbe unterthänigſt, Wir Unſer Kayſerliches Mandatum de reſtituendo & non amplius turbando, nec via facti ſed juris procedendo, & deſuper idonee cavendo S.C. pœnali zu erkennen gnädigſt geruhen wolten, wann dann auch erlanget, daß, denen angebracht- und reifflich erwogenen Umſtänden nach, ſothanes Mandatum am 19. Februar. jüngſthin zu Recht erkannt, nach Abſterben gemeldten Fürſtens aber, auf unterthänigſtes Bitten der Ritterſchafft, ſolches wider De. Lbden und dero Adminiſtrations-Regierung anheute transſcribiret worden: Als gebieten Wir Dr. Lbden und euch von Röm. Kayſerl. Macht, bey Pœn zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unſere Kayſerliche Cammer, und den andern halben Theil Klägern, ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernſtlich, und wollen, daß Sie, nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſeres Kayſerl. Gebots, die ernannte dem von der Hees ſpoliative hinweggenommene Zehenden demſelben cum omni cauſa, Schaden und Unkoſten, ohne Anſtand reſtituiren, denſelben auch in deren Beſitz und Genuß fürterhin ruhig belaſſen, und darin nicht eigenmächtig turbiren, falls aber dieſelbe von dero Abſpruch in Güte abzuſtehen nicht gedencken, ſich des ordentlichen Weges Rechtens bedienen, und

an demselbigen Ausspruch sich ersättigen lassen, und desfalls genugsame Caution leisten, hierinnen nicht säumig oder ungehorsam seyn, als lieb Dr. Lbden und euch ist, obbestimmte Pœn der zehen Marck löthigen Goldes und Unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Wir heischen und laden De. Lbden und euch auch von obberührter Unserer Kayserlichen Macht, auch Gerichts und Rechts wegen hiermit, und wollen, daß Sie und ihr innerhalb zwey Monaten, nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unseres Kayserlichen Gebots, so Wir denenselben und euch für den ersten, anderten, dritten, letzlichen und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen, peremtorie, oder, ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst oder durch dero gevollmächtigten Anwald, an Unserem Kayserlichen Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem Unserem Kayserlichen Mandato alles seines Inhalts gehorsamst gelebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß Sie und ihr, um Dero und euren Ungehorsams willen, in obgedachte Pœn der zehen Marck löthigen Goldes gefallen seyn, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, ob Sie und ihr einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solle,

darge-

dargegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entſcheids und Erkänntniß darüber zu gewarten. Wann De. Lbden und Ihr nun kommen und erſcheinen alsdann alſo, oder nicht, ſo wird nichts deſto weniger auf des gehorſamen Theils, oder deſſen Anwalds, unterthänigſtes Anlangen und Bitten, mit gemeldter Erkänntniß und Erklärung, auch andern, hierin ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie ſich das ſeiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wiſſen De. Lbden und ihr ſich allerſeits zu richten. Wien den 8. Nov. 1734.

Paritoria.

In Stritt-Sachen ſich verhaltend zwiſchen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft am Mittlern Rhein, Klägeren und Impetranten eines, entgegen und wider die zur Fürſtlich-Naſſau-Siegiſchen Landes-Adminiſtration verordnete Räthe, Beklagten und Impetraten, andern Theils, Mandati de reſtituendo, nec via facti ſed juris procedendo, deſuperque cavendo S. Cl. pœnali: wird Beklagten nochmahlen Zeit zwey Monat von Amts wegen hiermit angeſetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedachtem ausgangen-verkündet- und reproducirten Kayſerlichem Mandato ein völliges Genügen geleiſtet worden ſeye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß bey Unterbleibung deſſen Impetratiſcher Theil jetzt als dann, und dann als jetzt, in die obgedachtem Kayſerl.

Mandato einverleibte Pœn völlig erkläret seye, und der Real-Execution halben, und sonsten auf Impetrantisches ordentliches Anruffen, ferner ergehen solle, was Rechtens. Signatum Laxenburg den 11. Junii 1736.

Commissio ad exequendum an die ausschreibende Herren Fürsten des Westphälischen Creyses, in Sachen Reichs-Ritterschafft am Mittel-Rhein-Strom, contra Nassau-Siegen, Reformirten Theils, & Consort. Mandati & Paritor.

CARL der Sechste, ꝛc. ꝛc.

(Tit.)

EW. Lbden Lbden Lbden, als ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses, werden aus dem in Abschrifft hier anliegenden Mandato, und darauf ergangenen Paritori-Urtheilen, des mehrern ersehen, was Wir auf erhobene Klagen der Reichs-Ritterschafft am Mittlern Rhein wider und entgegen Nassau-Siegen, Reformirten Theils und Consorten, in puncto turbationis, den Beklagten gerechtest auferleget, und zu wiederholtenmahlen, auch unter Bedrohung der Real-Execution, anbefohlen. Gleichwie aber die schuldigste Paririon hierauf nicht erfolget ist, und bey Uns derowegen die klagende Reichs-Ritterschafft in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten hat, Unsern Kayserlichen Verordnungen, vermittelst würckli-

würcklicher Execution, die rechtliche Würckung zu geben; Als haben Wir, zu Beförderung der heilsamen Justiz, für nöthig befunden, Ew. Lbden Lbden Lbden dießfalls Unsere Kayserliche Executions-Commission, des hierwider Impetratischer Seits beschehenen aufzüglichen und ohnstatthafften Einwendens ohngehindert, hiermit aufzutragen. Und gesinnen diesemnach an Ew. Lbden Lbden Lbden respective freundlich, in Krafft Unseres denenselben andurch ertheilenden Kayserlichen Gewalts, Parti Impetratæ zuforderst einen nochmahligen Termin von zweyen Monaten de plenaria paritione anzusetzen, in dessen Entstehung aber gegen dieselbe sumtibus ejusdem Partis Impetratæ executive zu verfahren. Ew. Lbden Lbden Lbden befördern hierdurch die heilsame Justiz, und Wir verbleiben ꝛc. Wien den 12. Nov. 1736.

Veneris 16. Octobr. 1733.

Boos von Waldeck zu Montfort, Carl Joseph, contra die Fürstliche Nassauische Regierung zu Dietz, in puncto Turbationis, sive Implorantischer Anwald, Hugo Xaverius von Heunisch, sub præs. 23. Julii nup. supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato de non turbando in possessione vel quasi juris venandi, desuperque idonee cavendo, restituendo ablata & extorta, nec non desistendo ab omni violentia S. C. annexa citatione solita. Appon. Num. 1. usque 12. inclus. in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. de non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris venandi, deſuperque cavendo, reſtituendo ablata & extorta, nec non deſiſtendo ab omni violentia, annexa citatione ſolita, cum termino duorum Menſium & ſub pœna quinque marcarum auri.

Mandatum.

WIr CARL der Sechſte von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Gebieten denen Ehrſamen, Gelehrten, Unſern und des Reichs lieben Getreuen, Cantzlern und Räthen der Fürſtl. Naſſauiſchen Regierung zu Dietz, Unſere Kayſerl. Gnade. Uns hat Carl Joſeph Boos von Waldeck zu Montfort, mehrern Jnhalts des Anſchluſſes und deſſen Beylagen von Num. 1. usque 12. incluſive, klagend in Unterthänigkeit vorbringen laſſen, wie daß die Gräfl. Famille von Schönborn ſowohl, als ſein des Klägers Groß-Vater, weyland der Chur-Mayntziſche General-Major von Wonsheim, als Jnnhaber der Adelichen Burg zu Hanſtätten, in daſiger Gemarckung und Gegend von unfürdencklichen Jahren her nebſt der Fiſcherey auch die Jagens-Gerechtigkeit, ſo viel das kleine Weidwerck anbelanget, öffentlich und ruhig exerciret, und in derſelben Poſſeſſion vel quaſi ſich jederzeit ohne mindeſte Contradiction befunden habe, immaſſen dann

auch

auch seine, des Klägers, Vormundschafft solche Jagens-Gerechtigkeit öffters exerciren lassen, und also die wohlhergebrachte ruhige Possession continuiret worden. Dem ohngeachtet habe sich im Augusto Anno 1731. zugetragen, daß, als jetztgemeldter Vormund seinen, des Klägers, Jäger mit einem Schein nach Hanstätten, um allda einige Haasen und Hühner zu schiessen, abgeschicket, der dasige Fürstl. Förster sich unterstanden, nicht nur gedachtem Jäger die Flinte, sondern ihn auch in Arrest zu nehmen, mit dem Zusatz, daß er Ordre habe, die Hunde todt zu schiessen, auch ihn, Boos von Waldeck, wenn er sich auf dasigem Feld betreten liesse, und die Flinte nicht gutwillig hergeben würde, ebenfalls beym Kopf zu nehmen; und obwohl Euch, Beklagten, hierauf behörige Remonstration zu mehrmahlen geschehen seye, und die Restitution der Flinte nebst behöriger Satisfaction begehret worden, so habe dennoch dieses bey Euch keinen Platz gefunden, sondern Ihr härtet vielmehr das gewaltsame Verfahren des Fürstl. Försters unter anderem Vorwand gut geheissen, auch über dieses des Klägers Kellner und Admodiatoren zu Hanstätten, als selbiger pro manutenenda, & continuanda possessione vel quasi die Jagd-Gerechtigkeit fort exerciret, in funffzig Gulden Straff anmaßlich condemniret und diese exequiren wollen, immassen auch die würckliche Execution,

ver-

vermittelst Abpfändung 30. Stück Hammel, welche Er mit 50. fl. so dann 5. fl. 23. Alb. an Kösten einlösen müssen, laut des weitern Anschlusses sub præs. 22. und 26. dieses Monats, de facto vorgenommen worden. Nachdeme Uns nun gedachter Boos von Waldeck unterthänigst angeruffen und gebeten, da Er auf eine so thätliche und Reichs-Constitutions-wiedrige Art und Weise seiner wohlhergebrachter Possession vel quasi entsetzet werden wollen, ein Kayserl. Mandatum de non turbando in possessione vel quasi juris venandi, desuperque idonee cavendo, restituendo ablata & extorta, nec non desistendo ab omni violentia S. C. zu ertheilen, immassen Er auch erlanget, daß nach dieser der Sachen Erwegung sothanes Mandatum heut zu Recht erkannt worden; als gebieten Wir Euch von Römischer Kayserlicher Macht und bey Pœn 5. Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil dem Kläger, ohnnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß Ihr alsobald nach Insinuir- und Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebots den Klägern, Boos von Waldeck, in seiner possessione vel quasi der Jagens-Gerechtigkeit zu Hanstätten, und dasiger Gegend, künfftighin nicht mehr beeinträchtiget, turbiret, oder bekümmert, und hierüber hinlängliche Caution leistet, die zur Ungebühr abgenommene Flinte,

te, und exequirte Straff der 50. Gulden, dann die 5. fl. 23. Alb. an Kösten, also gleich restituiret, und künfftig von weitern Thätlichkeiten und Vergewaltigungen abstehet, dem allen also und zuwider nicht thuet, hierin auch nicht säumig oder ungehorsam seyet, als lieb euch ist, die obige Pœn von 5. Marck löthigen Golds, und Unsere Kayserliche Ungnad zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden Euch auch von obberührter Unserer Kayserl. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, hiemit und wollen, daß Ihr innerhalb denen nächsten 2. Monaten von Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Mandats, so Wir Euch vor den ersten, andern, dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbsten oder durch Eueren gevollmächtigten Anwald, an Unserm Kayserl. Hof, welcher Orten derselbe dann seyn wird, erscheinet, glaubwürdige Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gehorsam nachgelebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und hören, daß Ihr wegen Eures Ungehorsams in die vorgemeldte Pœn der 5. Marck löthigen Goldes gefallen seyet, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erhebliche beständige

dige Ursachen, da Ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten fürzubringen, und endlichen Entscheids und Erkänntniß darüber zu gewarten. Wann Ihr nun kommet, und erscheinet alsdann also, oder nicht, so wird nichts destoweniger, auf klagenden Theils ferneres gehorsamstes Anruffen und Erfordern, mit angedeuteter Erkänntniß, Erklärung und andern, hierin weiter in Rechten gehandelt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach wißt ihr Euch zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den 16. Octobr. 1733.

Veneris 13. Novembris 1733.

Boos von Waldeck zu Montfort, contra die Fürstlich-Nassauische Regierung zu Diez, Mandati, in puncto turbationis, sive Impetrantischer Anwald, Hugo Xaverius von Heunisch, sub præs. 22. Oct. nup. producendo allerunterthänigste Anzeige ferner ex adverso ausgeübten Attentaten, supplicat humillime pro clementissime sub 16. ejusdem decreto Mandato S. C. ad prætactum attentatum extendendo. Appon. Num. 13. & 14. in duplo.

Idem von Heunisch, sub præs. 26. ejusdem, idem humillime petit. Appon. Num. 15. in duplo.

Fiat petita extensio Mandati ad hæc nova facta.

Lunæ

Lunæ 20. Januarii 1738.

Zu Löwenstein-Wertheim, Fürst, in puncto investituræ, sive Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim, in Lit. ad Imperator. sub dato 8. & præs. 20. Octobr. 1735. übergibt per a Vogel allerunterthänigste Lehns-Requisition, mit Bitte, seinen Gewalthaber, ersagten von Vogel, hierzu allermildest zu admittiren, indessen aber, dieses allerunterthänigsten Ansuchens wegen, eine Bescheinigung ertheilen zu lassen. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5.

In eadem Gräflich-Löwenstein-Wertheimischer Anwald von Fabrice, sub præs. 23. Febr. 1736. überreichet allerunterthänigste Lehens-Requisition, mit Bitte, pro clementissime admittendo Mandatario ad præstationem juramenti. Appon. Num. 1. usque 14. inclus. in duplo.

Idem, sub præs. 28. ejusdem, überreichet allerunterthänigste Additionales ad Exhibitum de 23. ejusdem, juncto petito humillimo pro clementissime desuper reflectendo, & deferendo petito. Appon. Lit. A. & B.

1. Würde zuförderst der letztere vor den weyland Herrn Fürsten Dominicum Marquard verfertigte Lehen-Brief, imgleichen auch die Lehens-Vollmacht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, als allergnädigst bestätigten Vormunds oder Curatoris derer sämtlichen minderjährigen Fürstlichen Herren Gebrüdern zu Löwenstein-Wertheim, unterthänigst beygebracht werden; so ergehet sodann puncto admissionis ad juramentum investituræ weiterer Bescheid.

2. So

2. So viel aber die von der Gräflich-Löwenstein-Virneburgischen, als älterer Linie, vor der Fürstlichen, als jüngern Linie, ex capite Senii prætendirenden Prærogativ bey dem Actu Investituræ, auch Ausfertigung des Lehen-Brieffs und dergleichen, betrifft; remittantur die Grafen von Löwenstein-Wertheim ad separatum, da es immittelst vor dießmahl
3. so, wie bey dem letztern Lehn-Actu, salvo jure quocunque, dieserhalb gehalten werden solle.

Jovis 12. Martii 1739.

Löwenstein-Wertheim, in puncto Investituræ über die Wertheimische Reichs-Lehen, sive Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischer Anwald von Vogel, sub præs. 14. April. a. p. exponendo ad Conclusum de 20. Januar. ejusdem anni, supplicat humillime pro clementissime nunc admittendo Mandatario ad præstationem juramenti fidelitatis. Appon. Num. 6. 7. 8. & ultim. Conclusum.

In eadem Gräflich-Löwenstein-Wertheimischer Anwald von Fabrice, sub præs. 7. Aug. a. p. überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad Membr. 2. & 3. Concluſi de 20. Januar. ejusdem anni, mit gehorsamster Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, & deferendo priori petito. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

1. Würden die Grafen von Löwenstein-Wertheim vor sich und die Gräflich-Löwensteinische Vor-

Vormundſchafft curatorio nomine ihrer minderjährigen Grafen, ihre Special-Vollmachten in Originali allhier produciren, und ihren Anwald von Fabrice ſolchergeſtalt bevollmächtigen, worzu ihnen hiermit ein Terminus bimeſtris angeſetzet wird; ſo ergehet ſodann, ratione admiſſionis ad juramentum Inveſtituræ, weiterer Beſcheid.

2. Et interim ponatur des Fürſtlich-Löwenſteiniſchen Anwalds allerunterthänigſtes Exhibitum, ſub præſ. 14. April. a. p. ad Acta.

3. Was aber die von denen ſämtlichen Grafen bey dieſer Lehn-Sache vor dem Herrn Fürſten prætendirende Prærogativen anbetrifft; ſo laſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät bey dem Concluſo de 20. Jan. a. p. ejusque Membr. 2. & 3. Einwendens ohngehindert, noch zur Zeit bewenden, jedoch mit der nochmahligen allergnädigſten Erklärung, daß dieſe Kayſerliche reſpective proviſoriſche Verordnung denen ſammentlichen Grafen, Virneburgiſcher Linie, an denen juribus Senii (ſo weit ſelbige hergebracht und erweislich ſind) weder itzt, noch hinkünfftig, auf keine Weiſe nachtheilig ſeyn ſolle.

Jovis 10. Februarii 1735.

Franckfurt, contra Franckfurt, Commiſſionis, in ſpecie den Schatzungs-Punct betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1. Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt: Es hätten Kayſerliche Majeſtät nicht allein aus denen Exhibitis des Bürgerlichen

Ausschusses der Stadt Franckfurt und dasiger Kauffmannschafft, sondern auch aus seiner, des Stadt-Magistrats, den 7. Februarii exhibirten allerunterthänigsten Anzeige selbst, mißfällig ersehen, daß gedachter Stadt-Magistrat über die an sich klare und deutliche Kayserliche Resolution vom 14. Martii 1732. eine unstatthaffte eigenmächtige und gegen den klaren Inhalt besagter Kayserlicher Resolution lauffende Interpretation unternommen. Es liessen es aber Kayserliche Majestät, ohne allen Unterscheid der ordinairen und extraordinairen Steuren und Anlagen, bey obbesagter Kayserlicher Resolution lediglich bewenden, Krafft welcher der Stadt-Magistrat bey allen erforderlichen Anlagen, damit der Ruin der Handlung und Abgang der Nahrung, wie auch grosser Schade und Nachtheil bey denen Stadt-Einkünfften selbst, verhütet werde, nach der alt-hergebrachten Weise die Schatzungs-Anlage beyzubehalten hat, wie der Fuß derselben in des Raths Edict de A. 1576. und in der Visitations-Ordnung Tit. 25. wie auch in dem alten Commissions-Decret de An. 1616. gegründet und determiniret worden, und in anderthalb hundert Jahren in Ubung gewesen ist, mithin hat der Stadt-Magistrat auch bey dieser zu Reichs- und Creys-Præstandis erforderlichen Anlage einem jeden frey zu lassen, ob er sein Vermögen eydlich angeben und nach demselben contribuiren, oder ob er lieber nach der vollen Schatzung à funffzig Gulden seine

Præ-

Præſtanda entrichten wolle, welche dann, nach dem eigenen Anerbieten der Kauffleute, bey dieſer extraordinairen Anlage auf das Triplum, und alſo ein hundert Thaler, zu ſetzen iſt, oder, wo es nöthig ſeyn ſolte, auch noch um ein Simplum erhöhet werden kan.

Gleichwie nun Kayſerliche Majeſtät dieſes gehorſamſte Anerbieten der Renteniers, Banquiers und Kauffmannſchafft, hierdurch allergnädigſt billigten; alſo hat der Stadt-Magiſtrat ſich lediglich nach dieſem Fuß und Verordnung zu richten, wie dann das den 30. Dec. 1734. von beſagtem Stadt-Magiſtrat publicirte Decret, als obiger allerhöchſter Kayſerlichen Reſolution entgegen lauffend, hierdurch wiederum aufgehoben wird, hingegen hat derſelbe über dasjenige Project, das der bürgerliche Ausſchuß über ein neu-anzurichtendes Kriegs-Steuer-Amt bey dem Stadt-Magiſtrat bereits übergeben, in Verfolg derer Bürger Ordnung, mit denen Neunern und Bürgerlichem Ausſchuß per Deputationem zuſammen zu treten, und dieſe extraordinaire Kriegs-Anlage, auch wie dieſelbe zu berechnen ſey, zum Beſten des gemeinen Weſens zu reguliren, die Eintreibung der Anlage ſelbſt aber nach dem vorgeſchriebenen Fuß, ohne zu warten, bis ſämtliche dieſes Vorſchlags wegen übereinkommen, nicht aufzuhalten, ſondern die Anlagen alſofort eintreiben, und zu keinem andern Endzweck, als zu denen nöthigen Kriegs-Præſtandis bey dem Reich und Creys, anwen-

den und gehörig berechnen zu lassen; indessen aber doch dahin zu sehen, daß man sich über den Modum der Eincassirung und Berechnung allerseits vergleiche.

Nachdeme nun hierdurch auch hinwegfällt, was wegen der Beeydigung der auf dem Schatz-Amt mit sitzender Ein und Funffziger und Bürgerlichen Gegenschreiber verordnet worden, so hat auch diesen Eyd Magistratus nicht weiter von denen Ein und Funffzigern und Bürgerlichen Gegenschreibern zu begehren, noch weniger aber die Neuner, oder den Bürgerlichen Ausschuß, zu namentlicher Unterschrifft der Præsentatorum an den Stadt-Magistrat viritim anzuhalten, sondern es lediglich bey demjenigen zu lassen, wie es Herkommens, da, des Stadt-Magistrats eigener Geständniß nach, die Præsentata unter generaler Unterschrifft von dem Bürgerlichen Ausschuß angenommen worden sind. Kayserliche Majestät befehleten anbey dem Stadt-Magistrat allergnädigst, die ergangene sämtliche Kayserliche Verordnungen genau in Acht zu nehmen, und zu keinen neuen Strittigkeiten zwischen Rath und Bürgerschafft Anlaß zu geben, noch ohne Noth die Restantien, zu Schwächung des Ærarii, aufschwellen zu lassen, sondern gehörig einzutreiben; da sich hingegen der Stadt-Magistrat in solchem Fall auch allergnädigsten Kayserlichen Schutzes und Hülffe zu getrösten haben wird. Kayserliche Majestät erwarteten im

übri-

übrigen, wie alles, was ihme hierdurch aufgegeben worden, befolget seye, binnen zwey Monaten, seine, des Stadt-Magistrats, allerunterthänigste Anzeige.

2. Wird auch der Bürgerliche Ausschuß hierdurch angewiesen, sich einer geziemenden und anständigen Schreib-Art gegen den Stadt-Magistrat in ihren Exhibitis jedesmahls zu gebrauchen.

3. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem.

Veneris 18. Martii 1735.

Franckfurt, contra Franckfurt, in specie den Schatzungs-Punct betreffend, sive des Bürgerlichen Ausschusses deren Ein und Funffziger, wie auch deren Renteniers, Banquiers und Kauffleuten daselbst, Anwald von Bay, sub præs. 10. hujus, producendo allerunterthänigste Anzeige, daß der Magistrat zu besagtem Franckfurt der den 10. Februarii nup. allergerechtest erkannten Kayserlichen Resolution nicht pariret habe, noch pariren wolte, supplicat humillime pro clementissime manutenenda dicta Resolutione Cæsarea, & in ejus conformitate decernendo ad Magistratum Rescripto pœnali de illam per omnia sua capita adimplendo, atque pecuniam a quibusdam forsan jam extortam, vel iterum restituendo, aut cassæ separatæ, & pro expensis militaribus destinatæ inferendo. Appon. Lit. D. E. F. & G. in duplo.

Econtra Stadt-Franckfurtischer Syndicus von Braun, sub præs. 1. hujus, exhibendo aller-

unterthänigſte Præliminar-Vorſtellung ad Concluſum de 10. Februar. nup. loco paritionis, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda communicatione Exhibitorum civicorum de 28. Januar. nec non 3. & 7. Februar. nup. & concedendo termino congruo ad agendum agenda, interim autem ſuſpendenda expeditione decreti Reſcripti. Appon. Num. 29.

Idem von Praun, ſub præſ. eodem, producendo allerunterthänigſte Additional-Anzeige ad Exhibitum de 3. Febr. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime ferenda retro petita Ordinatione. Appon. Num. 27. & 28. Num. 28. tamen deeſt.

Idem von Praun, ſub præſ. 3. ejusdem, exhibet dictum Adjunctum ſub Num. 28. ad dict. Exhibitum pertinens.

Fiat an den Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt Reſcriptum ulterius: Nachdeme es, der Vermögen-Steuer halber, bloßhin auf die Veſthaltung der den 14. Martii 1732. erlaſſenen Kayſerlichen Reſolution, und deren Membr. 5. ankomme; als habe die von dem Stadt-Magiſtrat gebetene Communication der Exhibitorum des Bürgerlichen Ausſchuſſes, und der Banquiers, nicht ſtatt, ſondern es werde in allen Stücken bey deme, was den 10. Febr. a. c. an den Stadt-Magiſtrat bereits reſcribiret worden, aller aufs neue vorgebrachten unſtatthafften Einwendungen ungeachtet, lediglich gelaſſen.

Gleich-

Gleichwie nun der Stadt-Magiſtrat aus beſagtem Reſcript deutlich erſehen können, daß er einem jeden freyzulaſſen habe, ob er ſein Vermögen eydlich angeben, und nach demſelben contribuiren, oder ob er lieber nach der vollen Schatzung, jedoch, daß ſolche dem Befund nach auf das Triplum, oder, wo es nöthig, noch höher geſetzet werde, contribuiren wolle: Alſo verſeheten Sich Kayſerliche Majeſtät, daß beſagter Stadt-Magiſtrat von niemand wider ſeinen Willen die Vermögens-Steuer werde eingezogen haben; hingegen aber es habe auch die Meynung nicht (wie ohnedem in beſagtem Reſcript deutlich anbefohlen worden) jemand zu verwehren, der lieber ſein Vermögen angibt, nach demſelben zu ſteuren. Den Vorſchlag des Bürgerlichen Ausſchuſſes betreffend, ſo iſt aus demſelben dem Stadt-Magiſtrat nichts anders, als bloß über den Punct, wie ein Kriegs-Steuer-Amt zu errichten, und dabey die Kriegs-Anlagen zu berechnen, und zu dem gemeinen Beſten zu reguliren ſeyen, mit denen Neunern und Bürgerlichem Ausſchuß zu deliberiren, und beſagtes Kriegs-Steuer-Amt forderſamſt zu reguliren, aufgegeben worden. Kayſerliche Majeſtät befehleten alſo ihme nochmahls ernſtlichen, dieſen Punct ohne allen Aufſchub vorzunehmen, indeme Allerhöchſt-Dieſelbe mit denen andern Stadt-Einkünfften die Anlage zu Reichs- und Creys-Præſtandis nicht wolten vermenget, ſondern ſolche durch

besagtes Kriegs-Steuer-Amt separatim eingezogen und genau berechnet wissen.

Es habe also der Stadt-Magistrat, ohne zu weitern Klagen Anlaß zu geben, dieses Kriegs-Steuer-Amt anbefohlener massen forderſamst zu reguliren, und alle Gelder, die zu denen Reichs- Creys- und denen Kriegs-Præstandis durch diese extraordinaire Anlage bis dahin eingekommen sind, oder noch fallen dörfften, nach richtiger Specification von Einnahme und Ausgabe derselben, zu besagtem Kriegs-Steuer-Amt zu lieffern, und sich, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und Ahndung, keine weitere Aufzüglichkeit zu Schulden kommen zu lassen, noch Anlaß zu geben, daß das gemeine Beste gehindert, und gegen Kayserliche prævia causæ cognitione ergangene Verordnungen neue Irrungen entstehen: Kayserliche Majestät erwarteten sein, des Stadt-Magistrats, wie er dieses alles ohne Aufschub befolget habe, allerunterthänigste Anzeige in Zeit eines Monats.

Lunæ 4. Augusti 1737.

Franckfurt, contra Franckfurt, in puncto Jurisdictionalium, in specie des Bürgerlichen Ausschusses anmaßlichen Eingriff betreffend, sive Stadt-Franckfurtischer Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, sub præs. 28. Maji 1736. übergibt allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige und Bitte, pro clementissime ferenda declaratione de non contraveniendo Ordinationibus

Cæsa-

Cæſareis d. 14. Martii 1732. nec excedendo fines demandati officii, & in ſpecie de non turbando Magiſtratum in exercitio ſolitario Jurisdictionalium. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem, von Praun, ſub præſ. 18. Febr. 1737. übergibt allerunterthänigſte Anzeige nunmehro würcklich erfolgter und noch ferner zu beſorgender gefährlicher Thätlichkeiten, juncta petitione humillima pro clementiſſime nunc ex cauſis adductis maxime prægnantibus deferendo petitis Exhibiti de 28. Maji a. p. Appon. Lit. C. in duplo.

Idem, ſub præſ. 19. Novembr. 1737. reproducit Exhibitum de 28. Maji 1736. nebſt weiterer Anzeige und Bitte, pro clementiſſime maturando deſuper Reſolutione Cæſarea. Appon. Num. 1.

Cum incluſione des an den Herrn Churfürſten zu Maynz erlaſſenen Reſcripti in Copia:

1. Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt: Aus ſeinen, wegen des von dem Stadt-Magiſtrat mit dem Herrn Churfürſten zu Maynz getroffenen Vergleichs über einige Rechts-Strittigkeiten, allerunterthänigſten Exhibitis hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät zwar erſehen, daß die Ein und Funffziger gegen beſagten Vergleich Vorſtellung gethan, und gebeten, nicht zu ſchlieſſen, als bis ſie die darunter verſirende Jura der Bürgerſchafft vorgeſtellet haben würden. Nachdeme aber er, der Stadt-Magiſtrat, dieſe weitere

Vorstellung der Ein und Funffziger nicht eingeschickt, noch auch das Project des Vergleichs beygeleget; so sey nicht zu ersehen gewesen, ob dann eigentlich ein Interesse der Bürgerschafft darunter verlire, oder nicht?

Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät, kostbare und offt der Stadt schädlich fallende Processe durch nicht allzu beschwerliche Vergleiche zu heben, gar gerne zuliessen; also würden Allerhöchst-Dieselbe auch, wann sich befinde, daß dieser Vergleich ohne Schaden der Stadt geschlossen werden könne, demselben keine Hinderniß im Wege legen lassen. Hingegen aber könten sie auch denen Ein und Funffzigern, gegründete und mit geziemender Ehrerbietung eingerichtete Vorstellungen an ihn, den Stadt-Magistrat, zu thun, wann sie dem gemeinen Stadt-Wesen etwas schädlich zu seyn erachteten, nicht untersagen. In Betracht, daß, obschon den 14. Martii 1732. in der Kayserlichen Resolution allergerechtest denen Ein und Funffzigern verboten worden, sich in die des Stadt-Magistrats Obrigkeitlichem Amt zu verwalten obliegende Jurisdictionalia bey denen Aemtern nicht einzumischen; so sey doch in eben dieser Resolution denen Ein und Funffzigern auch aufgegeben, daß, wann wichtige Dinge vorkommen, oder gegen die Kayserliche allerhöchste Verordnungen, an deren Vesthaltung die Wohlfahrt des gemeinen Wesens allein hange, eine notable Contravention vorgienge,

durch

durch eine geheime Deputation dem Rath davon Eröffnung zu thun, und um Remedur zu bitten, und, wann nach geſchehener Anzeige nicht bald remedirt werden wolte, mit denen Neunern darüber zu communiciren, und an Ihro Kayſerliche Majeſtät ſich immediate zu wenden. Welches Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht bloß allein von denen Rechnungen, ſondern in allen dem Publico ſchädlich fallen könnenden Vorfallenheiten, in beſagter Reſolution gantz deutlich veſtgeſtellet hätten. Ihro Kayſerliche Majeſtät würden aber ſein, des Stadt-Magiſtrats, Amt und Anſehen dabey doch zu ſchützen, und ihme die gehörige Autorität zu erhalten wiſſen. Welchemnach er, der Stadt-Magiſtrat, im Fall der Bürgerliche Ausſchuß ſeine Vorſtellung inzwiſchen an ihn nicht gebracht, ſolche abzufordern, und nebſt dem Project des Vergleichs, auch was er, der Stadt-Magiſtrat, gegen des Bürgerlichen Ausſchuſſes Vorſtellung etwa einzuwenden habe, allerunterthänigſt einzuſchicken habe. Worauf Ihro Kayſerliche Majeſtät, dem Befinden nach, gantz ohngeſäumt das nöthige darüber ergehen laſſen würden. Im übrigen hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät unter heutigem Dato an den Herrn Churfürſten zu Maynz zwar, wie die Beylage in Copia zeige, reſcribiret, wolten aber ihme, dem Stadt-Magiſtrat, zugleich allergnädigſt hiermit anbefohlen haben, bis des Vergleichs halber ſelbſten Kayſerliche Reſolution

solution erfolgen könne, denen Ihrigen an solchen Orten, da die Stadt Franckfurt die Jagdbarkeit etwa nicht hergebracht, sondern erst durch diesen Vergleich erlangen würde, das Jagen zu verbieten, damit dergleichen öffters Gefährlichkeiten nicht entstehen könten; erwarteten aber, um denen Strittigkeiten baldigst abhelffen zu können, ihren allerunterthänigsten Bericht, nebst Beylagen, längstens in zwey Monaten.

2. Cum inclusione des Stadt-Magistrats Exhibiti von dem 18. Febr. 1737. rescribatur an den Herrn Churfürsten zu Maynz: Er, der Herr Churfürst, werde aus dem beygeschlossenen Exhibito des Stadt-Magistrats zu Franckfurt mit mehrerm ersehen, wie einige von seinen Jägern und Bauern Franckfurter, so an einem strittigen Ort gejaget, in ziemlicher Anzahl verfolget, auf dieselbe geschossen, und einen davon in etwas verwundet hätten. Da nun an diesem Ort in dem, zwischen des Herrn Churfürsten Ministris und dem Stadt-Magistrat, bereits abgeredeten Vergleiche ohne dem die Jagdbarkeit der Stadt Franckfurt bleiben würde, auch der Stadt-Magistrat nicht Schuld daran ist, daß dieser Vergleich noch nicht völlig zu Stande kommen, und geschlossen werden können, als woran ihn bisher der Bürgerliche Ausschuß durch Protestation gehindert, Ihro Kayserliche Maje-

Majeſtät aber, ſo bald der Stadt-Magiſtrat den Vergleich nebſt des Bürgerlichen Ausſchuſſes Vorſtellung eingeſchicket, dem Befinden nach, allergnädigſt das nöthige weiter und ohne Aufſchub erlaſſen würden; Als werde Er, der Herr Churfürſt, von ſelbſten geneigt ſeyn, denen Seinigen die gewaltthätige Thathandlungen zu verbieten: gleichwie hingegen dem Stadt-Magiſtrat gleichfalls anbefohlen worden, Falls die Jagdbarkeit an dieſem Ort erſt durch den Vergleich an die Stadt Franckfurt kommen werde, bis zu weiterer Kayſerlichen Entſchlieſſung über denſelben, keine Franckfurter daſelbſt jagen zu laſſen. Ihro Kayſerl. Maj. verſehe-ten ſich zu Ihme, dem Herrn Churfürſten, daß er, zu Verhütung aller Thätlichkeiten und daß nicht etwa Menſchen-Blut vergoſſen werde, an die Seinige die nöthige Befehle und Verbot ergehen laſſen, und, wie es geſchehen ſey, an Ihro Kayſerl. Majeſtät binnen zwey Monaten allerunterthänigſt anzeigen werde.

Lunæ 4. Aug. 1738.

Judenſchafft zu Franckfurt, contra den Magiſtrat daſelbſt, Appellationis, den 10. Pfennig Abzugs-Gelder betreffend, ſive gedachter Judenſchafft Anwald von Middelburg, ſub præſ. 22. Junii 1736. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Reſcriptum de 27. Octobr. 1735. mit Bitte,

pro

pro clementissima ejusdem confirmatione, in duplo.

Idem von Middelburg, sub præs. 23. Julii a. ejusdem, docendo factam insinuationem Rescriptorum lapsumque termini parti adversæ ad parendum & informandum præfixi, supplicat humillime pro ob non præstitam paritionem tollendo Gravamine ex officio & cassandis decretis, nec non eventuali communicatione litterarum informatorialium, secus vero deferendo anterioribus petitis. Appon. Lit. A. B. & C.

Econtra Stadt-Franckfurtischer Syndicus von Praun, sub præs. 9. April. 1736. supplicat humillime pro clementissima prorogatione termini bimestris ad producendam ulteriorem informationem. Appon. Num. 9. & 10.

Idem von Praun, sub præs. 6. Martii nup. idem humillime petit. Appon. Lit. A.

Idem, sub præs. 20. Maji nup. zeiget allerunterthänigst an, wie daß so wohl in hac causa, als auch in Sachen Hertz Benedict Beyfuß, Schutz-Juden zu Franckfurt, an den Magistrat daselbst den 14. ejusdem der Bericht allerunterthänigst übergeben worden seye.

In eadem Burgermeister und Rath zu besagtem Franckfurt in Lit. ad Imperat. sub dato 3. & præs. 14. & 17. Maji nup. erstatten ihre allerunterthänigste Berichte ad emanata Rescripta Cæsarea, mit Beylagen Lit. A. usque I. inclusive.

1. Ex-

1. Expediantur jam decreti pleni appellationis proceſſus.
2. Communicentur die ſämtliche Exhibita der Franckfurtiſchen Judenſchafft, wie auch des Juden Hertz Benedict Beyfuß, dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt, cum termino duorum Menſium.
3. Communicentur etiam des Stadt-Magiſtrats Vorſtellungen vom 14. und 17. Maji a. c. der Judenſchafft zu Franckfurt, um binnen zwey Monat ihre Nothdurfft dagegen gleichfalls zu verhandlen.
4. Reſcribatur dem Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt: Nachdeme Ihro Kayſerl. Maj. Ihn, den Stadt-Magiſtrat zu Franckfurt, über ſeine vermeyntliche Befugniß, den 10. Pfennig von denen aus der Stadt Franckfurt ſich verheurathenden Juden-Kindern von ihrem Heuraths-Gut zu nehmen, genüglich hören, und den Weg Rechtens nicht verkürtzen wolten; darbey aber die von der Judenſchafft zu Franckfurt angebrachte Gravamina und Gründe vor jetzo noch nicht anders als erheblich finden könten: Als müſten Allerhöchſt-Dieſelbe es noch bey denen den 27. Octobr. 1735. und 20. Nov. 1737. erlaſſenen Kayſerl. Reſcriptis nicht nur bewenden laſſen; ſondern hätten auch nunmehro die Expedition deren bereits erkannten Appellations-Proceſſen allergnädigſt anbefohlen. Da nun Er, der Stadt-Magiſtrat, ſich pendente appellatione kein Attentatum

tum zu Schulden kommen zu lassen habe; Als habe derselbe, wie er sich bereits in seinen Berichten erkläret, mit denenjenigen Juden-Kindern, die ihre Stättigkeit, wann sie an andern Orten sich verheurathen, beybehalten und præstanda præstiren, es nach besagten Rescripten zu halten. So viel aber derer ohne Beybehaltung der Stättigkeit anderwärts hin heurathende Juden-Kinder anbelange; so komme es auf die Frage an: Ob diese Juden-Kinder von ihrem Heurath so gleich den 10. Pfennig zu geben hätten, oder erst, wann sie die Erbschafft ihrer Eltern antreten? daher nöthig sey, daß in Appellatorio die Kayserl. Privilegia, die Juden-Stättigkeit und Observantz, untersucht, und rechtlich darüber gesprochen werde. Damit nun das Ærarium nicht gefähret bleibe, im Fall das Urthel vor dasselbe ausfallen solte; So hätten die Jüdische Eltern, welche ihre Kinder anderwärts hin verheurathen, wie auch das anderwärts hin heurathende Juden-Kind, indessen das wahre Quantum des mitgegebenen Heuraths-Gut eydlich anzuzeigen, und hinlängliche Caution zu stellen, daß, im Fall der Abzug des 10. Pfennigs zur Zeit der Verheurathung, und also noch vor angetretener Erbschafft, dem Stadt-Ærario in hoc Judicio appellatorio zuerkannt und das Urthel Recht-kräfftig worden, sie auch denselben so gleich nach ergangenem Urthel una cum usuris ohne Aufschub ent-

entrichten wolten. Wornach ſich alſo der Stadt-Magiſtrat zu achten wiſſen, und keine Attentata ſich zu Schulden kommen laſſen werde.

Martis 14. Dec. 1734.

Sayn-Wittgenſtein-Berlenburg, contra Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, in puncto turbationis, ſive Imploranriſcher Anwald, Johann Michael von Filtzhofer, ſub præſ. 23. Aug. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo Mandato de non contraveniendo Teſtamento avito & pactis Familiæ juratis & realibus, non turbando in poſſeſſione feudorum apertorum, non amplius offendendo, ſed potius deſuper præſtando ſufficientem caurionem S. C. annexa citatione ſolita. Appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Würde Impetrant gebührend beſcheinigen, daß er ſeithero in poſſeſſione vel quaſi juris percipiendi fructus des heimgefallenen Lehens quæſt. geweſen, auch darinne von parte Impetrata würcklich turbiret worden ſeye, ſo ergehet ſo dann puncto petiti Mandati weiterer rechtlicher Beſcheid.

11. Octobris 1736.

Sayn-Wittgenſtein-Berlenburg, contra Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, in puncto turbationis, ſive Impetratiſcher Anwald von Fabrice, ſub præſ. 28. April. a. p. docendo factam

insinuationem Exhibitorum de præs. 4. & 7. Februarii nup. nec non lapsum termini parti Impetranti ad respondendum præfixi, supplicat humillime pro eventualiter communicandis ex adverso productis aut deferendo petito in prædictis Exhibitis contento. Appon. Num. 1. & 2.

Econtra Implorantischer Anwald von Filtzhofer, sub præs. 3. Maji ejusdem anni, exhibendo allerunterthänigste in jure & facto begründete Gegen-Anzeige und Bitte, supplicat humillime pro clementissime deferendo priori petito. Appon. Num. 16. cum Subadjunctis sub Num. 1. usque 6. inclusive & ultimo Concluso in duplo.

Rejecta exceptione fori, fiat nunc petitum Mandatum de non contraveniendo pactis Familiæ nec turbando in possessione & perceptione der anheimgefallenen und in dem Wittgensteinischen Territorio befindlichen Bickischen Lehen, pro sua rata, nec amplius gravando, sed via juris procedendo S. C. sub pœna quinque marcarum auri, & termino duorum Mensium, annexa citatione solita.

Jovis 27. Novembris 1732.

Zu Bentheim-Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Graf Moritz Casimir, puncto Confirmationis Regalium über die Herrlichkeit Rheda, sive gedachten Grafens Anwald, Anton Friederich Zimmermann,

mermann, ſub præſ. 6. hujus, ſupplicat humillime, pro clementiſſime impertienda petita confirmatione. Appon. Lit. A.

Würde Supplicant zuförderiſt beſcheinigen, daß auch in der Herrlichkeit Rheda von Römiſchen Kayſern ſeinen Vorfahren gewiſſe Regalia verliehen und confirmiret worden ſeyen, ſo ergienge der gebetenen Confirmation halber ferner, was Rechtens.

4. Martii 1734.

Zu Bentheim-Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Graf Moritz Caſimir, puncto Confirmationis Regalium über die Herrlichkeit Rheda, ſive gedachten Grafens Anwald, Zimmermann, ſub præſ. 14. Sept. a. pr. producendo Folgleiſtung ad Concluſum de 27. Nov. 1732. ſupplicat pro nunc impertienda petita Confirmatione Regalium über die Herrlichkeit Rheda. Appon. Sign. ⊙ & Lit. B. C. D. E. F. G. H. & I.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

3. Julii 1734.

Zu Bentheim-Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Graf Moritz Caſimir, puncto Confirmationis Regalium über die Herrlichkeit Rheda.

Fiat petita Confirmatio Regalium über die Herrlichkeit Rheda.

Lunæ 13. Junii 1740.

Zu Solms Gräflich Geſamt-Haus, contra die Gräfliche Häuſer Yſenburg und Stollberg, Man-

dati, in puncto præcedentiæ, sive Impetrantischer Anwald von Fabrice, sub præs. 14. Martii nup. exhibendo Replicas, supplicat humillime, pro clementissime decernenda Paritoria plena, una cum condemnatione in pœnam Mandato insertam & Expensas. Appon. Lit. K. & Sign. ℔ in duplo.

Idem, sub præs. 1. April. nup. supplicat humillime, pro clementissime ex causis adductis promovenda Replicarum resolutione & decernenda Paritoria. Appon. ult. Concluss.

Idem von Fabrice, sub præs. 20. Maji nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige höchstbenöthigter baldiger weiterer Entschliessung, supplicat humillime, pro clementissime promovenda Sententia aut saltem decernendis Rescriptis ad partem adversam de non attentando nec non turbando in possessione juris præcedentiæ, desuperque quiete exspectando decisionem Cæsaream, nec non relaxando Rescripto notificatorio ad Directorem Collegii. Appon. ult. Concluss.

Econtra Impetratischer Anwald von Klerff, sub præs. 14. Martii nup. accusando denuo lapsum termini ad replicandum, supplicat humillime, pro eventuali communicatione, aut nunc cassando Mandato cum condemnatione in Expensas. Appon. ult. Concluss.

Idem von Klerff, sub præs. 6. Maji nup. supplicat pro Resolutione.

Referuntur Exhibita & Concluſum:

1. Mit Verwerffung der unzulänglichen Parition, auch des übrigen unstatthafften und allenfalls

lenfalls ad Poſſeſſorium ordinarium vel Petitorium gehörigen Einwendens, fiat Paritoria plena cum termino duorum Menſium. Idque

2. Notificetur dem Herrn Landgrafen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel, als Grafen zu Hanau und Directorn des Gräflich-Wetterauiſchen Collegii, per Reſcriptum, um ſich darnach zu achten.

Mercurii 27. Januar. 1740.

Zu Stollberg und Wernigeroda Graf Chriſtian Ernſt, in puncto confirmat. juris Primogenituræ, ſive gedachter Graf, ſub præſ. 26. Nov. nup. übergibt per a Middelburg allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſ. de 14. Aug. ejusd. anni, mit gehorſamſter Bitte, pro clementiſſime ex adductis rationibus nunc concedenda petita confirmatione juris Primogenituræ. Appon. dict. Concluſ. ſub Sign. ☉ in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, exhibendo per eundem allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum præcedens, producendoque die von den Gräflichen Agnaten ratione §. 15. des Statuti Primogenituræ ertheilte Einwilligung, ſupplicat humillime, pro clementiſſime deſuper reflectendo & nunc impertienda petita Confirmatione. Appon. Sign. ☽ in duplo.

1. Es hat bey der Kayſerlichen Commiſſion, welche hiermit dem Grafen Reuß zu Köſtritz aufgetragen wird, zumahlen ſelbige, zu deſto kräfftigerer Sicherſtellung der väterlichen

Disposition, unnachläßig nothwendig, und also zu des supplicirenden Grafen und seiner Posteriré offenbarem eigenen Besten und beständiger Wohlfahrt gereichig ist, nochmahls sein unveränderliches Bewenden.

2. Fiat transscriptio Commissionis an den Grafen Reussen zu Kostritz, & cum inclusione Exhibiti de præs. 4. Aug. vorigen Jahres, rescribatur eidem: Er würde aus dem Beyschluß ersehen, wie daß Graf Christian Ernst zu Stollberg-Wernigeroda, nach dem Exempel derer meisten Fürstlichen und Gräflichen Häuser des Heil. Röm. Reichs, das Recht der Erstgebuhrt bey seiner Descendenz, sowohl in denen von ihm jetzo in Besitz habenden, als auch künfftig ihm annoch zufallenden Graf-Herrschafften und Gütern, einzuführen sich entschlossen, und derentwegen bey Kayserlicher Majestät um die allergnädigste Confirmation solcher eingeschickten Disposition allerunterthänigst angesuchet.

Da nun Allerhöchst-Dieselbe zuförderist vor nöthig befunden, daß die Agnaten darüber gehöret, die Appanagia derer Postgenitorum sowohl, als die Ausstattung und jährliche Unterhaltung derer Töchter, denen Kräfften des Hauses proportioniret und sicher gestellet, auch was etwan noch bey diesem Primogenitur-Gesuch zu bedencken wäre, untersuchet werde:

Als hätten Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät, aus besonderm gnädigsten Vertrauen,

trauen, dieſe Kayſerliche Commiſſion ihme, Grafen, hierdurch dahin auftragen wollen, daß er gedachten Grafen Chriſtian Ernſt ſowohl, als die Gräflich-Stollbergiſche Agnaten, Autoritate Cæſarea, vor ſich lade, dieſelben mit ihren Nothdurfften vernehme, auch ratione Appanagii derer Poſtgenitorum, derer Töchter, und was ſonſten etwan noch zu bedencken wäre, alles der Billigkeit gemäß und zum Beſten des Stollbergiſchen Hauſes richtig zu ſtellen ſich angelegen ſeyn laſſe, auch, nach vollbrachtem Commiſſions-Geſchäfft, ſeinen ausführlichen Bericht, mit beygefügtem räthlichen Gutachten und Commiſſions-Protocollo, Kayſerlicher Majeſtät einſchicke.

Jovis 25. Junii 1733.

Zu Mecklenburg Gebrüdere, contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, in puncto Legati.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zu Folge reſcribatur dem jetzigen Commiſſario, Herrn Hertzog Chriſtian Ludwig: Nachdeme die vormahlige Commiſſion in dem unterm 25. Junii 1726. an Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt erſtatteten Bericht, zu Abführung des den Gebrüderen Friederich Wilhelm und Carl Ludwig von Mecklenburg vermachten Legati, kein anderes Mittel ausfündig zu machen gewußt, als die von beſagtem Hertzog Friedrich

Wilhelm in dem Hertzogthum Schwerin neu-angekauffte Adeliche Güter, Korgetz, Gultzau, Ziebuhl, Boldebuck und Lubzien, darzu anzuwenden, sich aber aus dem Pacht-Ertrage sowohl, als auch erfahrner Taxatorum Untersuchung und Angeben, befunden, daß dieselbe über 90000. Rthlr. werth seyn dörfften; als habe er, Commissarius, eine öffentliche Subhastation dieser Güter anzuordnen, und, wo sich jemand finden würde, der über 90000. Rthlr. vor dieselbe geben wolte, solche dem Meistbietenden zu überlassen, widrigen Falls aber sie denen beyden Gebrüdern vor 90000. Rthlr. an ihrem Legato zu überlassen, und den Uberrest aus der Boitzenburgischen Casse mit 10000. Rthlr. an dieselbe zu bezahlen: Nicht weniger hat derselbe anzuzeigen, ob andere Creditores etwa auf diese Güter Forderungen und Hypothecas haben, auch welche dieselbe seyen, und wie hoch sich ihre Forderungen belauffen, nebst räthlichem Gutachten, wie etwa dieselbe am besten zu befriedigen wären, und hiervon Kayserlicher Majestät binnen zwey Monaten, und zugleich von Befolgung dessen, allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Lunæ 9. Decembr. 1737

Von Mecklenburg, Christiana Maria, Louisa Charlotta und Juliana, contra Herrn Carl Leopold, Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin, in puncto alimentorum, sive besagte von Mecklenburg, sub præs. 4. Decembr. 1736. übergeben

per

per a Fabrice allerunterthänigſte Supplicam, pro clementiſſime decernendo petito Reſcripto ad Dominum Commiſſarium, ad unum alterumve offertum, in duplo.

Cum incluſione Exhibiti vom 4. Decembr. a.p. reſcribatur dem Herrn Hertzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerlichem Commiſſario: Nachdeme des Hertzogs Carl Leopolds drey natürliche Töchter bereits unter voriger Commiſſion zu ihrem nöthigen Lebens-Unterhalt alljährlich aus dem Amte Dobberan funffzehen hundert Thaler erhalten, nunmehro aber (da ſie ſich bekanntlich, Gewiſſens halber, gezwungen geſehen, ſich von ihrem ungearteten Vatter wieder hinweg zu begeben) dieſes Unterhalts mehr, als jemahls, nöthig haben, als werde ihme, Herrn Commiſſario, hiemit aufgegeben, beſagten dieſen Töchtern die einmahl ſchon ausgeworffene Summe alljährlich wieder richtig aus denen Cammer-Gefällen zahlen, und in Rechnung ordentlich bringen zu laſſen, wie er dann auch binnen zwey Monaten vorzuſchlagen habe, wo dieſe drey natürliche Töchter im Lande ferner wohl erzogen, und von obigem Quanto verpfleget werden könten.

Martis 28. Martii 1738.

Von Mecklenburg, Chriſtiana Maria, Louiſa Charlotta, und Juliana, contra Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, in puncto alimentorum, ſive obbeſagte von Mecklenburg, ſub præſ.

4. hujus, übergeben per a Fabrice allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clementissime petito modo declarando Concluso de 9. Decembr. a. p. sub Num. 1. appolito, in duplo.

1. Cum inclusione Exhibiti de 4. hujus rescribatur dem Herrn Hertzog, Christian Ludwig, als Kayserlichem Commissario in dem Mecklenburgischen: Es werde derselbe aus dem Beyschluß ersehen, was des Hertzogs, Carl Leopolds, natürliche Töchter, wegen der Zeit, von welcher an ihnen die den 4. Decembr. anni præter. zu ihrem Unterhalt ausgeworffene jährliche 1500. fl. auszuzahlen seyen, vor eine Kayserliche Declaratoriam allerunterthänigst gebeten. Wann nun gantz billig sey, daß ihnen dieses Quantum zu ihrer Verpflegung von der Zeit an gereichet werde, von welcher sie keinen Unterhalt von ihrem natürlichen Vater mehr erhalten, sondern ihre Alimenta aufborgen müssen, welches den 17. Octobr. 1736. ihrem Vorgeben nach, angefangen hat: Als habe er, falls es mit diesem Termino a quo seine Richtigkeit hat, den Anfang dieser Unterhalts-Gelder von demselben Tag an zu setzen, und an diese natürliche Töchter, damit sie, ihre gemachte Schulden zu bezahlen, im Stand seyen, das verfallene Quantum auszahlen und behörig in Rechnung bringen zu lassen, auch, wie dieses befolget worden seye, binnen zwey Monaten anzuzeigen.

2. Et

2. Et hoc notificetur denen zur Mecklenburgiſchen Caſſe verordneten Land-Räthen, per Reſcriptum.

Veneris 13. Decembr. 1737.

Von Fugger zu Stettenfelß Graf, contra Würtemberg, und ſeine widerſpenſtige Unterthanen zu Stettenfelß, in puncto diverſor. Gravam. nunc Commiſſionis, ſive Impetrantiſcher Anwald von Heuniſch, ſub præſ. 23. Sept. nup. übergibt allerunterthänigſte Contraventions-Anzeige ad Concluſum de 24. Julii, mit Bitte, pro clementiſſime nunc decernendo petito Reſcripto arctiori inhibitorio, uti & de abducendo milite, relaxando captivo noviter arreſtato & extradendo Commiſſioni Cæſareæ. Appon. Num. 12. & 13. in duplo.

Idem von Heuniſch, ſub præſ. 2. Oct. nup. übergibt allerunterthänigſte Additional-Anzeige ad dictum Exhibitum de 23. Sept. mit Bitte, pro clementiſſime nunc, ob verſans quotidie majus in mora periculum, tam ad Commiſſionem Cæſaream, quam D. Ducem Würtembergæ, maturanda eo citius congrua Ordinatione ad ſatisfaciendum Concluſo de 24. Julii nup. Appon. Num. 14. & 15. in duplo.

Idem, ſub præſ. 7. ejusdem, producit Documentum Inſinuationis tam Reſcripti commiſſionalis, quam ejusdem ad D. Ducem Würtembergæ, mit Bitte, pro clementiſſime ex cauſis ulterius adductis eo citius deferendo anterioribus petitis. Appon. Num. 16. & 17. in duplo.

In

In eadem, Ludwig, Graf von Fugger, sub præs. 11. ejusdem, thut allerunterthänigst anzeigen, daß die Kayserliche Commission bishero noch nicht eingelangt seye, mit Bitte, pro clementissime nunc tandem decernendo eo citius Rescripto excitatorio.

Idem, Graf von Fugger, sub præs. 29. Nov. nup. übergibt allerunterthänigstes Additionale ad Exhibitum de 11. Octobr. mit Bitte, pro clementissime super Adjuncto habenda æquissima reflexione, & nunc ad manutenendum priora judicata ob favorem arresti maturanda eo citius relatione anteriorum Exhibitorum. Appon. Num. 18. in duplo.

In eadem, Herr Carl Rudolph, Hertzog und Administrator zu Würtemberg, sub præs. 2. Octobr. nup. übergibt per a Praun allerunterthänigste Vorstellung, Reservation, Erklärung und Bitte, pro non præjudicando. Appon. Num. 1. usque 6. inclus. in duplo.

Idem, von Praun, sub præs. 3. ejusdem, exhibet allerunterthänigste Adjuncta ad Exhibitum de præs. hesterno pertinentia sub Lit. A. & Num. 1. usque 6. inclus. in duplo.

Idem, sub præs. 11. ejusd. übergibt allerunterthänigste Anzeige, mit höchstangelegentlichster Bitte, pro clementissime ob adductas rationes maturanda petita Ordinatione Cæsarea.

Idem, sub præs. 26. Novembr. nup. übergibt allerunterthänigste nachgefügte Anzeige und Bitte, pro clementissime denominando Commissarios ex Statibus utriusque Religionis.

In

In eadem, der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Director, Ritter-Räthe und Ausſchuß, ſub præſ. 17. Oct. nup. erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum commiſſionale de 24. Julii nup. Appon. Lit. A. usque F. cum Subadj. Lit. A. & B. in duplo.

1. Ponatur der unterthänigſte Commiſſions-Bericht, ſub præſ. de 17. Oct. curr. anni, ad Acta.
2. Laſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät, des dargegen gemachten unſtatthafften Einwendens ungehindert, bey der auf die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Kocher, unterm 27. Aug. a. p. und 24. Julii a. c. erkannten Kayſerlichen Commiſſion ſchlechterdings und unveränderlich bewenden.
3. Cum hujus Notificatione, reſcribatur eidem: Es hätten dieſelbe ohne fernern Anſtand die Kayſerliche Patentes anderweit Autoritate Cæſarea gebührend affigiren zu laſſen, auch ſonſt nach Maßgebung des Kayſerlichen Commiſſorii von beſagten Datis allenthalben gehorſamſt zu verfahren, und übrigens die Vorſehung zu thun, damit die Bewachung deren bey dieſer Criminal-Sache gravirten, oder der Flucht halber verdächtigen Perſonen, deren ſie ſich ohne Unterſcheid zu verſichern hätten, durch Unterthanen, oder auf andere thunliche Weiſe, verrichtet werden, und es hierbey keiner Kayſerlichen Miliz aus denen Veſtungen bedürffen möge.

4. Fiat

4. Fiat etiam Rescriptum horum notificatorium an den Herrn Hertzogen zu Würtemberg, Carl Rudolph, des Inhalts: Es wäre Ihro Kayserl. Majestät aus der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, als allerhöchst-verordneten Kayserlichen Commission, eingeschicktem Bericht, sub præs. d. 17. Octobr. nup. und des Herrn Hertzogs Exhibitis, sub præs. d. 2. und 10. ejusdem, imgleichen de 26. Novembr. nup. allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt derselbe sie, die Ritterschafft, bey dem ihr allergnädigst aufgetragenen Commissions-Geschäfft an ihrer Activität bishero gehindert, und dem an ihn unterm 24. Julii curr. anni ergangenen und richtig insinuirten Kayserl. Rescript keine Folge geleistet, sondern eine anderweite Kayserl. Commission auf einen der Evangelischen Religion zugethanen Reichs-Fürsten, und einen andern Catholischen Stand des Reichs zu erkennen, unterthänigst gebeten. Nachdem aber Ihro Kayserliche Majestät die von dem Herrn Hertzog zu solchem Ende angeführte Ursachen von keiner Erheblichkeit zu seyn befunden, indem die zwischen demselben und dem Grafen von Fugger, super Immediatate der Herrschafft Stettenfelß, obwaltende und allhier vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängige Strittigkeit zu dem Objecto gegenwärtiger Commission gar nicht gehöre, sondern diese nebst der durante lite in causa principali provisorie anbefohlenen

lenen Manutenenz des Grafen von Fugger bey demjenigen, was ihm ſeine Unterthanen zu Stettenfelß zu præſtiren ſchuldig, einzig und allein die Unterſuchung und Beſtraffung der vor einiger Zeit zu Gruppenbach mit Vergieſſung Menſchen-Bluts ausgeübten Thätlichkeiten betreffe, worbey weder der Herr Hertzog noch die Ritterſchafft implici-ret oder das geringſte Intereſſe darbey habe, als welchen nichts daran gelegen ſeyn könne, wie dieſer oder jener ſchuldig befunden und beſtraffet werde, zumahlen das Urthel ad Acta inſtructa nicht von der Ritterſchafft ſelbſt geſprochen, ſondern ab Impartialibus eingeholet, und ſo dann an Ihro Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt eingeſchicket werden ſolle; Wie dann auch der Religion halber, darinne etwa einige derer Inquiſiten von einander unterſchieden, dadurch bereits genugſam vorgeſehen, daß der Ritterſchafft, Subdelegatos von beyderley Religionen zu erwehlen, anbefohlen worden, und ſolches würcklich geſchehen.

Uber alles aber befremde Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht wenig, daß der Herr Hertzog von ſich kommen laſſen, als wann dieſe Kayſerliche Commiſſion zum Deſpect des Fürſtlichen Standes gereiche, da ihme doch nicht unbewuſt ſeyn werde, daß Allerhöchſt-Dieſelbe dießfalls nicht an die Dignität oder Qualität eines Reichs-Standes gebunden, ſondern freye Hand hätten, Dero Kayſerl.

Com-

Commissiones zu erkennen, auf wen es ihnen gefällig und Sie Dero Kayserliches Vertrauen allergnädigst setzen, indem das Ansehen und Respect dergleichen allerhöchst-verordneten Kayserlichen Commission nicht a conditione & qualitate Commissarii, sondern ab autoritate suprema Augustissimi Committentis dependiren, auch besagte Reichs-Ritterschafft solche ansehnliche Ritter-Glieder zu Dero Subdelegirten ernennet habe, deren Geschicklichkeit, gute Vernunfft und Erfahrung sattsam bekannt, und dahero nicht weniger oder geringer, als andere von denen Reichs-Ständen Subdelegirte, zu achten seye: Als hätten es Ihro Kayserliche Majestät unter heutigem dato, mit Verwerfung alles von dem Herrn Hertzog darwider gethanen Einwendens, bey der einmahl wohlbedächtig auf die Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, erkannten Kayserlichen Commission schlechterdings nochmahls gelassen: Und gesinneten dannenhero an denselben gnädigst, jedoch alles Ernstes, sofort und ohne den geringsten weitern Aufschub seine zu Stettenfels und Gruppenbach befindliche Mannschafft von dannen abführen zu lassen, und die Kayserliche Commission weder an Affigirung der Kayserlichen Patenten noch an Expedition alles übrigen, was Ihr allergnädigst aufgetragen worden, im geringsten zu hindern, sondern vielmehr derselben hierbey allen Vorschub willigst

ligſt zu thun, auch ſonſt dem an ihn, den Herrn Hertzog, unterm 24. Julii c. a. ergangenen und richtig inſinuirten Kayſerl. Reſcript allenthalben gehorſamſt nachzukommen, damit unverhofften Falls bey deſſen Unterbleibung nicht nöthig ſeyn möge, andere Reichs-Conſtitutions-mäßige Kayſerliche Verordnungen ergehen zu laſſen; Worüber und wie ſolches theils würcklich befolget, und zum theil noch gehorſamſt befolget werden ſolle, Ihro Kayſerl. Maj. des Herrn Hertzogs unterthänigſten Berichts in Zeit zweyer Monat gewärtig wären.

Et hoc Reſcriptum includatur Commiſſioni Cæſareæ in originali ad inſinuandum, & in copia ad notitiam.

5. Communicetur das Fürſtlich-Würtembergiſche Exhibitum ſub præſ. de 2. Oct. nup. in ſo weit es cauſam principalem betrifft, cum adjunctis ſub præſ. de 3. ejusdem, dem Grafen von Fugger cum termino duorum Menſium.

Jovis 3. Sept. 1739.

Von Fugger Graf zu Stettenfelß, contra Würtemberg und ſeine wiederſpänſtige Unterthanen daſelbſt, Commiſſionis, ſive Impetrantiſcher Anwald von Heuniſch, ſub præſ. 5. Junii nup. exponendo ad Concluſa de 24. Mart. & 7. April. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc tandem ex adductis urgentiſſimis motivis, & intuitu tam diuturni arreſti, ma-

turanda Resolutione Cæsarea ad Votum Consilii Imperialis Aulici, ejusque tria annexa. Appon. Num. 10. 11. & 12.

In eadem Impetrantischer substituirter Anwald Ferner, sub præs. 30. ejusdem, übergibt allerunterthänigste wehmüthigste Vorstellung ad Exhibitum præcedens, mit Bitte, pro clementissime nunc tandem ob extremum in mora periculum maturanda Resolutione Cæsarea ad Votum Consilii Imperialis Aulici d. 9. Maji a. p. ejusque tria annexa, sistendisque pendente processu continuantibus ex adverso in despectum supremæ Autoritatis & Jurisdictionis Cæsareæ enormissimis attentatis. Appon. Num. 13. 14. & 15. in duplo.

Idem, sub præs. 6. Julii nup. übergibt allerunterthänigstes Additionale ad Exhibitum de præs. 30. Junii, mit nochmahliger Bitte, pro clementissime nunc, ob extremum in mora periculum, maturanda æquissima Resolutione super Voto Consilii Imperialis Aulici ejusque tribus annexis. Appon. Num. 14.

Idem von Heunisch, sub præs. 16. ejusdem, überreichet allerunterthänigst ferneres Additionale ad ambo Exhibita de præs. 30. Junii & 6. Julii, mit wiederholter Bitte, pro clementissime nunc tandem ex adductis motivis gravissimis, & ob tantum in mora periculum maturanda Resolutione Cæsarea ad Votum Consilii Imperialis Aulici jam 9. Maji a. p. emanatum, ejusque interim subsecuta tria annexa. Appon. Num. 15. 16. 17. & 18.

Idem

Idem, ſub præſ. 28. ejusdem, exhibendo allerunterthänigſte mehrmahlige Attentaten-Anzeige, ſupplicat iterato humillime pro clementiſſime nunc tandem, in eorundem compeſcentiam, maturanda æquiſſima Reſolutione ſuper Voto Conſilii Imperialis Aulici de 9. Maji a. p. ejusque ſubſecutis annexis. Appon. Num. 19. 20. 21. & 22. in duplo.

Idem von Heunisch, ſub præſ. 11. Aug. nup. überreichet allerunterthänigſte Additional-Vorſtellung ad Exhibitum de 28. Julii, mit wiederholter Bitte, pro clementiſſime maturanda tandem Reſolutione Cæſarea ad Votum Conſilii Aulici, ejusque tria annexa, in ſupplementum ſupremi Judicis officii. Appon. Num. 23. 24. & 25.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſtät haben, auf gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſt-erſtattetes Gutachten, folgende allergnädigſte Reſolution ertheilet:

1. Ponantur die allerunterthänigſte Commiſſions-Berichte, ſub præſ. 25. & 28. Februarii, imgleichen den 13. Martii a. p. ad Acta.
2. Fiat transſcriptio der unterm 24. Julii 1737. in Sachen erkannten Kayſerlichen Commiſſion auf die vormundſchafftliche Adminiſtration zu Baaden-Durlach und die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Kocher.
3. Idque notificetur dem jetzigen Herrn Adminiſtratorn des Hertzogthums Würtem-

berg, per Rescriptum, mit dem Anhang, solcher Kayserlichen Commission in Vollstreckung desjenigen, was von Kayserlicher Majestät derselben aufgetragen, allen Vorschub zu thun, und denen vorhin unterm 24. Julii und 13. Decembr. 1737. ergangenen Kayserlichen Rescriptis, insonderheit wegen schleuniger Abführung der zu Stettenfelß und Gruppenbach befindlichen Mannschafft, und Auslieferung derer Delinquenten, auch anderweiten von der Commission zu verfügenden Affigirung derer Kayserlichen Patenten, die gehorsamste Folge zu leisten, und, wie es theils geschehen, theils noch unterthänigst befolget werden solle, bey Ihro Kayserlichen Majestät in termino duorum Mensium die Anzeige zu thun. Et hoc Rescriptum includatur Commissioni Cæsareæ in originali ad insinuandum & in copia ad notitiam.

4. Ponantur reliqua Exhibita ad Acta.

Mercurii 27. Augusti 1738.

Von Fugger, Graf zu Stettenfelß, contra Würtemberg und seine Unterthanen, Rescripti, in specie den Felonie-Proceß und Turbation in exercitio meri Imperii betreffend, sive Impetrantischer Anwald, Hugo Xaverius von Heunisch, sub præs. 8. hujus, docendo factam insinuationem Rescripti Cæsarei de 22. April. nup. accusandoque lapsum termini, tam ad informandum quam parendum præfixi, supplicat humillime pro eventuali informationis communi-

catione

cation aut decernendo Reſcripto arctiori. Appon. Lit. N. & O. in duplo.

Idem von Heunisch, ſub præſ. 14. hujus, exhibet allerunterthänigſte Anzeige deren ex adverſo in jure meri Imperii von neuem continuirenden Attentaten, mit Bitte, pro clementiſſime nunc eo citius ad ſiſtendum eadem maturando condigno remedio Cæſareo. Appon. Lit. P. & Q. in duplo.

Idem, ſub præſ. 19. hujus, exhibet allerunterthänigſte fernere Anzeige der ex parte Würtemberg ſich indeſſen weiters gewaltthätig angemaßter Turbation, mit nochmahliger Bitte, pro clementiſſime nunc, cum caſſatione ejusdem, maturando Reſcripto arctiori, in duplo.

Econtra Impetratiſcher Anwald von Praun, ſub præſ. 7. hujus, ſupplicat humillime, pro extendendo termino ad alios duos Menſes. Appon. Num. 1.

Idem von Praun, ſub præſ. 26. hujus, exhibet allerunterthänigſte Berichts-Erſtattung ad Reſcriptum Cæſareum de 22. April. nup. mit Bitte, die ergangene Inhibitoriales zuförderiſt wiederum aufzuheben, ſodann den Grafen von Fugger mit ſeinen ohnſtatthafften Beſchwerungen ab- und dahin anzuweiſen, daß er ſich vor dem Lehen-Gericht einlaſſen, und allda dem Recht Ordnungs-mäßig abwarten ſolle. Appon. Sign. ⊙ & Lit. A. usque D. incluſ. in duplo.

Cum incluſione Exhibitorum ſub præſ. de 14. und 19. hujus, reſcribatur dem jetzigen Adminiſtratorn des Hertzogthums Würtem-

berg, Herrn Hertzog Carl Friederich, des Inhalts: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus desselben unterthänigstem Bericht sub præs. de 26. hujus nicht ohne Befremden vernommen, was massen er, aus allerhand bey gegenwärtigem Casu gantz unstatthafftem Vorwand und verkehrten Auslegung des unterm 22. April. a. p. in Sachen ergangenen Kayserlichen Rescripts, Anstand genommen, demselben Folge zu leisten, und wegen des wider den Grafen Fugger zu Stettenfelß angestellten Felonie-Processes, was es damit für Beschaffenheit habe, und worinnen die ihm beygemessene Felonie eigentlich bestehe, gehorsamst zu berichten. Wie nun Allerhöchst-Dieselbe nicht gemeynt wären, denen Reichs-Ständen, und ihren Lehen-Höfen, an ihrer ersten Instanz einigen Eintrag zu thun, sondern vielmehr der Justiz durchgehends den stracken Lauff zu lassen; also wäre Ihnen hingegen bey diesem Casu speciali zu wissen nöthig, ob des Grafens Fugger Besorgniß, daß ihme sein an Kayserliche Majestät genommener Recurs und allerunterthänigst angebrachte Gravamina zur Felonie gemacht, und er darüber constituiret werden dörffte, als welches Allerhöchst-Dieselbe auf keine Art und Weise geschehen lassen könten, oder würden, gegründet sey, oder nicht; es hätte dahero bey obgedachtem Kayserlichen Rescript nochmahls sein Bewenden; deme zu Folge der Herr Hertzog seinen umständlichen Bericht in Zeit

zweyer

zweyer Monaten an Ihro Kayſerl. Majeſtät gehorſamſt zu erſtatten hätte.

Nachdem auch aus denen Anſchlüſſen zu erſehen, daß der Impetrant in Exercitio Jurisdictionis Criminalis von neuem turbiret worden; als geſinneten Ihro Kayſerliche Majeſtät, mit deſſen Caſſation, an den Herrn Hertzog hierdurch gnädigſt, ſolche ungebührliche Facta gebührend zu ahnden, und die Verfügung zu thun, damit alle fernere Turbationes unterbleiben mögen, auch, wie es geſchehen, in dem zu erſtattenden Bericht zugleich mit anzuzeigen.

Jovis 26. Novembr. 1739.

Von Fugger Graf zu Stettenfelß, contra Würtemberg und ſeine widerſpenſtige Unterthanen daſelbſt, diverſ. Gravam. ſive Impetrantiſcher Anwald von Heuniſch, ſub præſ. 20. Oct. nup. übergibt allerunterthänigſte Beſchwerung über die auch ſogar nach dem ausgefallenen Concluſo d. 3. Septembr. nup. ex adverſo von neuen in die dieſſeitige Jurisdictionalien gegen die Unterthanen verübte gewaltthätige Beeinträchtigungen, mit wiederholter Bitte, pro clementiſſime nunc deſuper, uti & ſuper omnibus aliis prioribus hucusque commiſſis, attentatis ſæpius petito Reſcripto inhibitoriali decernendo. Appon. Lit. A. usque G. incluſive in duplo.

Cum incluſione Exhibiti, ſub præſ. 20. Oct. c. a. reſcribatur dem Herrn Adminiſtratorn des Hertzogthums Würtemberg, die Verfügung

fügung dahin zu thun, damit lite pendente nichts innoviret, noch Supplicant in Exercitio Jurium, in deren Possession vel quasi er sich befindet, auf einige Art und Weise turbiret werden möge, auch, wie es geschehen, bey Ihro Kayserlichen Majestät in termino duorum Mensium gehorsamst anzuzeigen.

Martis 15. Martii 1740.

Von Fugger Graf zu Stettenfelß, contra Würtemberg und seine widerspenstige Unterthanen daselbst, Commissionis, sive Impetrantischer Anwald von Heunisch, sub præs. 7. Januar. c. a. übergibt allerunterthänigste fernere Anzeige der nunmehro auch von dem jungen Grafen von Fugger aus seinem bisherig- so langwierigen Arrest geschehenen Entweichung, mit Bitte, selbige, aus angeführten Motivis, in Kayserlichen Ungnaden nicht zu vermercken, und diese Anzeige ad Acta legen zu lassen. Appon. Lit. G.

Idem, sub præs. 11. ejusdem, überreichet allerunterthänigste Additional-Anzeige ad Exhibitum præcedens, zweyer zeither von dem jetzigen auf Commando zu Stettenfelß liegenden Hauptmann Cramer gantz eigenmächtig und gewaltthätig arrestirten Bedienten, mit Bitte, pro clementissime desuper maturanda ad eorum relaxationem Ordinatione Cæsarea. Appon. Lit. H. & I.

Idem, sub præs. 27. d. mensis, exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 3. Septembr. a. p. supplicat humillime pro clemen-

clementiſſime nunc decernendo Excitatorio de promovenda Commiſſione. Appon. Num. 26. usque 32. incluſ. in duplo.

Idem, von Heuniſch, ſub præſ. 8. Febr. nup. übergibt allerunterthänigſte weitere Anzeige ad Exhibit. de 11. Januar. nup. der ex adverſo über die neuerlich arreſtirte Bediente, auch mit deren Examinirung contra priora Reſcripta Cæſarea ſich angemaßter Cognition, mit nochmahliger Bitte, pro clementiſſime cum Caſſatione ejusdem decernendo petito Reſcripto de relaxando Arreſtum, aut ferenda alia ſeveriori Ordinatione. Appon. Lit. K. L. & M. in duplo.

Idem, ſub præſ. 7. hujus, übergibt allerunterthänigſt fernere Exculpations-Vorſtellung ad Exhibitum de 7. Januar. nup. juncta reperita petitione pro clementiſſime nunc inibi petito Excitatorio de promovenda Commiſſione eo citius decernendo. Appon. Lit. K. L. & M. in duplo.

1. Cum incluſione Exhibitorum ſub præſ. 11. Januar. nup. reſcribatur dem Herrn Adminiſtratorn des Hertzogthums Würtemberg, daß er ſich der Cognition in Sachen, die zwey Fuggeriſche Bediente betreffend, enthalten, und ſelbige der einrückenden Kayſerlichen Commiſſion, um deren Facta zu unterſuchen, extradiren, und, wenn es noch nicht geſchehen, mit ſchleuniger Zurückziehung deren in Stettenfelß und Gruppenbach liegenden Trouppen, denen ergangenen

Kayserlichen Verordnungen Folge leisten, und von seinem willfährigen Gehorsam bey Kayserlicher Majestät in termino duorum Mensium die unterthänigste Anzeige thun solle.

2. Cum inclusione hujus in originali & copia, nec non Exhibitorum sub præs. 11. und 27. Januar. 8. Februar. nup. und 7. hujus, fiat petitum Rescriptum excitatorium ad Commissionem Cæsaream, um den Vollzug der Kayserlichen Commission, zumahl in einer solchen vergossenes Menschen-Blut betreffenden Sache, ohne allen weitern Verzug schleunigst vorzunehmen, und darvon längstens in termino duorum Mensium bey Ihro Kayserliche Majestät die gehorsamste Anzeige zu thun.

Martis 15. Martii 1740.

Von Fugger Graf zu Stettenfelß, contra den Würtembergischen Lehen-Hof, puncto feloniæ & Jurisdict. Criminal. sive Impetrantischer Anwald von Heunisch, sub præs. 27. Novembr. a. p. docendo factam insinuationem Concluſi de 22. Septembr. c. a. quoad Membrum II. accusandoque lapsum termini ad parendum præfixi, supplicat humillime pro clementissima eventuali declarationis paritionalis communicatione, aut eandem severioribus terminis injungendo ac commissam interea novam turbationem cassando. Appon. Num. 3. 4. & 5. in duplo.

Idem,

Idem, ſub præſ. 7. Januar. c. a. übergibt allerunterthänigſten mehrern Beweis über die ex adverſo in dem dieſſeitigen Exhibito præcedenti bereits geklagter Maſſen noviter verübte Turbation, mit nochmahliger Bitte, pro clementiſſime nunc eo citius decernendo arctiori Reſcripto inhibitorio de non ulterius turbando, cum caſſatione novæ hujus turbationis. Appon. Num. 6. in duplo.

Idem, ſub præſ. 26. dicti menſ. überreichet allerunterthänigſte Anzeige eines neuen, contra Concluſum de 22. Septembr. a. p. begangenen Attentati, mit Bitte, pro clementiſſime nunc accelerando retro petito Reſcripto paritorio arctiori, cum caſſatione novorum interca commiſſorum attentatorum. Appon. Num. 7. in duplo.

Idem, ſub præſ. 8. Februar. nup. übergibt allerunterthänigſte Inhæſiv-Bitte ad Exhibita de 27. Novembr. anni præt. & 26. Januar. nup. pro clementiſſime nunc quantocius decernendo petito Reſcripto arctiori. Appon. Num. 8.

Idem von Heumiſch, ſub præſ. eodem, introducendo Appellationem von einem a Paribus Curiæ unterm 14. Decembr. a. p. ertheilten Beſcheid, una cum deductione Gravaminum, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendis plenis Appellationis Proceſſibus, cum prorogatione Fatalium ad duos Menſes. Appon. Lit. A. usque I. incluſ. in duplo.

Idem, ſub præſ. 18. Februar. nup. producendo Acta prioris inſtantiæ, ſupplicat humillime

millime, pro præfigenda certa die ad eorundem publicationem, nec non ferenda Resolutione ad Exhibitum de 18. ejusdem.

1. Cum inclusione Exhibiti sub præs. 8. Februar. nup. rescribatur dem Herrn Administratorn des Hertzogthums Würtemberg, hierüber und insonderheit wegen des niedergesetzten Lehn-Gerichts, wie solches beschaffen, und worauf eigentlich das in Decreto a quo angezogene Herkommen und Modus procedendi sich gründe? umständlichen und standhafften Bericht an Ihro Kayserliche Majestät in termino duorum Mensium gehorsamst zu erstatten.
2. Interim ponantur Acta prioris instantiæ ad Acta.
3. Fiat etiam in puncto turbatæ jurisdict. Criminalis, cum inclusione Exhibitorum sub præs. 27. Novembr. a. p. imgleichen den 7. und 26. Januar. und 8. Februar. nup. Rescriptum ulterius ad eundem in conformitate prioris, cum termino duorum Mensium.
4. Werden die Partheyen erinnert, in Zukunfft, zu Vermeidung aller Confusion, die Causam turbatæ Jurisdict. Criminalis von der Causa Feloniæ zu separiren, und in jeder absonderlich anzuruffen.

Martis 15. Sept. 1739.

Von Grävenitz, contra Würtemberg, diverf. Gravam. nunc transactionis, sive Friderich Wilhelm,

helm, Graf von Grävenitz, ſub præſ. 6. Junii a. p. exhibendo per a Gräve allerunterthänigſte Anzeige theils weder in termino, gröſten Theils aber gar nicht erfolgten Transaction, ſupplicat humillime, pro clementiſſime ſub brevi termino & eventualiter decernenda reali executione, injungenda plenaria ſatisfactione, aut deferendo nunc anterioribus libelli petitis. Appon. Num. 1. usque 18. incluſ. in duplo.

In eadem Implorantiſcher Anwald von Gräve, ſub præſ. 11. ejusdem, exhibendo allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de 6. dicti menſis, ſupplicat humillime pro clementiſſime deferendo inibi petitis & maturanda Reſolutione. Appon. Num. 19. in duplo.

Idem, ſub præſ. 27. Auguſti a. p. producendo in forma probante die in Exhibitis de 6. & 11. Junii in nudis copiis ſub Num. 2. 11. 12. 13. & 19. ſubadnectirte Piecen, ſupplicat humillime, pro clementiſſime ponendo ad Acta, maturandaque Reſolutione Cæſarea ad antefata Exhibita.

Idem, ſub præſ. 2. Septembr. ejusdem anni, producit die im Vergleich zum Grund und Regulativ geſetzte Implorantiſche Schulden-Conſignation, nebſt Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo, & maturanda Reſolutione Cæſarea, cum Adjunct. Num. 20. in duplo.

Idem von Gräve, als derer Grävenitziſchen drey Kinder letzterer Ehe Vormundſchaffts-Anwald, ſub præſ. 9. ejusdem menſis & anni, übergibt allerunterthänigſte Anzeige und nothgedrungene

Vor-

Vorstellung, mit Bitte, pro clementissime mediante Rescripto pœnali injungenda indilata separatione & extraditione maternorum hactenus detentorum cum omni causa, nec non etiam reparatione ac omnigena satisfactione. Appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Idem, sub præs. 26. Novembr. d. a. überreichet allerunterthänigste nothdringlichste Anzeige immer fortwährender Zahlungs-Flüchtigkeit, und dadurch verursachenden Schadens und Nachtheils, nebst feyerlichster Verwahrung wider die unnöthige Gelder-Deposition, mit Bitte, pro clementissime ponendo ad Acta, desuper reflectendo & deferendo reliquis petitis. Appon. Num. 21. usque 24. in duplo.

Idem, sub præs. 6. April. curr. supplicat humillime, pro clementissime nunc tandem in via Executionis procedendo, vel in causa statuendo quod juris. Appon. Num. 25. in duplo.

Idem, sub præs. 25. Maji h. a. übergibt allerunterthänigste Bescheinigung unabläßig angewandten Fleisses in Urgirung der Vergleichs-Erfüllung, statt solcher aber wiederum erfolgten widrigen Resultats, cum ulteriori repræsentatione & precibus, pro clementissime nunc tandem ob moras partis Impetratæ maturanda Cæsarea retro petitis conformi Resolutione. Appon. Num. 26. 27. 28. 29. & 30. in duplo.

Idem von Gråve in diversis Monitoriis urget Resolutionem ad præcedentia Exhibita.

In eadem Wilhelm Eberhard Faber, Hertzoglich-Würtembergischer Vormundschaffts- und Regierungs-

rungs-Rath, ſub præſ. 7. Oct. a. p. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung, die Transactionswiedrige Betragniß des Grafen von Grävenitz betreffend, mit Bitte, pro clementiſſime impertienda communicatione Exhibitorum partis adverſæ, in duplo.

1. Reſcribatur dem Herrn Hertzog zu Würtemberg Oels, Carl Friederich, als Adminiſtratori der Würtembergiſchen Lande:

Es könne demſelben nicht unbekannt ſeyn, welch ein bündiger Vergleich den 22. Nov. 1737. zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Würtemberg, und dem Grafen von Grävenitz, ſub auſpiciis Cæſareis errichtet, und den 13. Nov. 1737. zu dem Ende ad Acta decretiret worden, um über denſelben bey allen Vorfallenheiten tanquam ſuper re judicata zu halten. Ihro Kayſerl. Maj. hätten ſich demnach nicht verſehen, daß die Bezahlung der darinnen ſtipulirten Summe nicht in denen verglichenen Terminen erfolget, ſondern die noch rückſtändige 44000. fl. bis jetzo noch unbezahlet geblieben ſeyn, und am Ende doch gar dem Grafen von Grävenitz, (nach ſo offt wiederholten Erinnerungen um die Bezahlung) die Mora Schuld gegeben, und dieſe Gelder deponiren laſſen zu wollen, ihme angedeutet werden ſolte. Gleichwie der errichtete Vergleich gantz deutliche Maaſſe gebe, wann, und was der Graf von Grävenitz dargegen zu leiſten; inſonderheit auch, wann er die Lehns- und

Do-

Donations-Briefe, und übrige dahin gehörige, nach Schaffhausen geflüchtete Briefschafften auszuantworten habe: Also könten Ihro Kayserl. Maj. nicht finden, daß der Graf von Grävenitz Schuld an der verzögerten Bezahlung sey. Welchemnach Allerhöchst-Dieselbe ihme, Herrn Administratori, hiermit ernstlich aufgegeben haben wolten, an besagten Grafen von Grävenitz ohne weitern Aufschub nicht nur den besagten Rückstand der 44000. fl. sondern auch a tempore moræ, nemlich von dem Tag an, da die Auszahlung hätte geschehen sollen, das Interesse mit 5. pro cento richtig abführen zu lassen, damit Ihro Kayserliche Majestät in dieser so bündig verglichenen Sache zu schärffern, und auch wohl executivischen Verordnungen wider Willen nicht gemüßiget würden.

Ihro Kayserliche Maj. verseheten sich aber zu ihme, dem Herrn Administratori, daß er von selbsten zu der Sache thun, und, wie es geschehen, binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzeigen werde.

2. Können die sämtliche Grävenitzische Exhibita e Cancellaria, jedoch ad solam notitiam, dem Herrn Administratori communiciret werden.

3. Wird dem Grafen von Grävenitz hiermit anbefohlen, sich mit denen nach Schaffhausen geflüchtet-gewesenen Briefschafften dergestalt gefaßt zu halten, daß er solche, wann die

die Bezahlung würcklich Würtembergiſcher Seits geſchehen, in Verfolg des errichteten Vergleichs, ſo gleich aushändigen, und übergeben laſſen könne: Wie er dann auch ſonſten alles, worzu er in beſagtem Vergleich ſich verbindlich gemacht, genau und in allen Puncten und Clauſuln, unter der dem Vergleich bereits mit einverleibten pœna commiſſi, auch ſeiner Seits zu erfüllen habe.

4. Wird er mit ſeinen übrigen zu haben vermeynten Beſchwerden, wie nicht weniger die Vormundſchafft ſeiner Kinder mit ihrer Klage, im Fall ſie ſolche gegründet zu ſeyn vermeynen, ad ſeparatum verwieſen.

Lunæ 2. Sept. 1737.

Zu Worms Herr Biſchoff, contra den Magiſtrat daſelbſt, in puncto diverſorum Gravaminum das Fürſtlich-Wormſiſche Hof-Gericht betreffend, ſive Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Trier, in Literis ad Imperatorem ſub dato 29. April. & præſ. 10. Maji nup. übergeben per ab Heuniſch allerunterthänigſte höchſt-gemüßigte Beſchwerungs-Klage, über die von gegenſeitigem Magiſtrat zu Worms in præjudicium des dem zeitlichen Biſchoffen daſelbſt competirenden, von Kayſerl. Maj. und dem Heil. Röm. Reich zu Lehn rührenden Hof-Gerichts, und, zu Hemmung des davon dependirenden heilſamen Juſtitz-Weſens, verſchiedentlich bishero verübte ſchwere Contraventionen, mit Bitte, pro clementiſſime decernenda ſeria inhibitione ac manutentione

Cæsarea, eaque Domino Electori Moguntino committenda. Appon. Lit. A. usque Qq. in duplo.

Idem in Lit. ad Imperatorem sub dato 1. & præs. 14. Junii nup. übergibt per eundem allerunterthänigsten Additional-Bericht und Beschwerungs-Klage cum Adjunctis Lit. Rr. usque Ww. inclusive.

In eadem obgedachter von Heunisch, sub præs. 14. Junii nup. überreichet allerunterthänigste Additional-Anzeige zum Haupt-Bericht und Beschwerungs-Klage de præs. 10. Maji nup. mit annectirter Bescheinigung weitern attentirlichen Vorgangs, und Bitte, pro clementissime ob moræ periculum deferendo prioribus petitis. Appon. Lit. Hh. Yy. & Zz. in duplo.

Idem, sub præs. eodem, exhibendo einige zur höchst-bemüßigten Beschwerungs-Klage annoch gehörige Adjuncta, supplicat humillime pro clementissime eorundem ad factum productum registratione & ob summum moræ periculum acceleranda desuper æquissima Resolutione Cæsarea, in duplo.

Idem, sub præs. 27. Jul. nup. übergibt allerunterthänigste Additional-Anzeige continuirender Attentaten, mit Bitte, pro nunc tandem deferendo prioribus petitis, cum adjuncto Lit. A. in duplo.

Idem, sub præs. 30. Aug. nup. überreichet allerunterthänigst mehrmahlige Additional-Vorstellung und Anzeige continuirender höchstvermessener Attentaten, mit Bitte, pro clementissime

nunc

nunc tandem ob ſummum in mora periculum deferendo prioribus petitis. Appon. Lit. B.

Idem von Heuniſch, ſub præſ. 3. huj. übergibt allerunterthänigſt anderweite Anzeige und Bitte, pro clementiſſime deſuper ſpecialiter reflectendo, nec non demandanda præſentis Exhibiti ad Acta regiſtratione. Appon. Lit. C. & D.

Referuntur Exhibita.

Martis 17. Sept. 1737.

Worms Stifft, contra den Stadt-Magiſtrat daſelbſt, das Fürſtliche Hof-Gericht betreffend.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

Cum incluſione omnium Exhibitorum, ſub præſ. 10. Maji, item 14. Junii, 27. Julii, & 30. Aug. nup. reſcribatur dem Magiſtrat zu Worms, des Inhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät könten, nach reiffer der Sachen und derer fürgebrachter gar bedencklicher Umſtänden Erwegung, nicht finden, mit was Fug gedachter Magiſtrat das Fürſtlich-Wormſiſche Hof-Gericht, als ein Kayſerliches Reichs-Lehen, gegen die kundbarliche Kayſerliche alte und neue Lehen-Briefe, gegen die verſchiedene zwiſchen denen damahligen Biſchöffen zu Worms und der Stadt ſelbſten errichtete alte verbindliche Verträge de Anno 1519. & 1526. auch gegen die Kayſerliche Mandata, ja gegen die von ihme ſelbſt auf gewiſſe Maaſſe agnoſcirte unläug-

bare Posseſſion, in ſeiner wohlhergebrachter Jurisdiction bey denen notorie ad inſtantiam appellationis gehörigen Civil-Sachen (wie dermahlen in cauſa Iſaac Speyerers Judens contra die Jüdin Edel neuerlich beſchehen) auf ſo mannigfaltige, in denen beygeſchloſſenen Exhibitis angezogene, theils unanſtändige und allzuweit gehende Art, zu beeinträchtigen, auch ſo gar ihren Bürgern, wenn ſie appelliren wollen, ſolches eigenthätig zu verbieten, ſich anmaſſen mögen. Gleichwie nun Allerhöchſtgedachtſelbe keinesweges geſtatten könten noch würden, daß obbeſagtes Hof-Gericht, als ein von Seculis her dem Fürſtlichen Stifft verliehenes Kayſerl. Reichs-Lehen, ſo vielfältig und ſo hart, ja faſt täglich mehrers angefochten, eingeſchräncket und geſchmälert, und hierdurch denen theils armen Appellanten (ſo occaſione dergleichen ſie nichts angehender zwiſchen denen Herren Biſchöffen zu Worms und dem Stadt-Magiſtrat allda obſchwebenden Zwiſtigkeiten nicht zu ihrem Recht gelangen, ſondern öffters darüber ſterben und verderben müſſen) die Gottgeheiligte Juſtitz offenbar gehemmet, oder endlich gar entzogen werde:

Alſo wolten Ihro Kayſerl. Maj. hiermit und Krafft dieſes dem Magiſtrat zu Worms gnädigſt befehlen, daß derſelbe denen zum Fürſtl. Hof-Gericht gehörigen oder würcklich daſelbſt rechtshängigen oder noch künfftighin

tighin per modum appeliationis dorthin anzubringenden rechtlichen Cauſis, und in ſpecie der jetzo eingeklagter obbemeldter Juden-Sache, worin Magiſtrat ſelbſten anfänglich der Appellation deferiret, und die Acta primæ inſtantiæ eingeſchicket, auch pars appellata ſich daſelbſt eingelaſſen hätte, den ſtracken Lauf Rechtens, weder directe noch indirecte, nicht mehr verhindern, mithin auch in dieſer und andern Cauſis die ad inſtruendum Proceſſum ohnumgängliche Scripturen, Urkunden und Briefſchaften (welche Magiſtratus aufs neue in einem Gewölbe verwahren und verſiegeln laſſen) nicht länger zurück halten, ſondern ſelbige unverzüglich dem Hof-Gericht heraus geben, auch die benöthigte Zeugen-Verhören, oder was ſonſten zu denen Appellationen erforderlich iſt, unter allerhand Prætexten auf keine Weiſe verſagen, noch ſchwer machen, noch in Chriſten- oder Juden-Sachen, ſo zum Fürſtl. Hof-Gerichte gehören, denen ergehenden Citationen, Mandaten, Appellations-Proceſſen und andern rechtmäßigen Hofgerichtlichen Verordnungen, ſich widerſetzen, noch denen Bürgern zu Worms oder andern die Appellationen unter Straff oder ſonſten (wie bishero, vermöge beygelegter Protocollorum oder anderer Beſcheinigungen, verſchiedentlich beſchehen) jemahlen unterſagen, noch weniger aber ſich einiger Cognition oder Examinis gegen die Hof-Ge-

richts-Personen, oder auch gegen die Fürstlichen Livree-Bedienten (welche auf Hof-Gerichtliche Befehle zu ein- und anderem zu Beförderung der Justiz nöthigen Actu sich gebrauchen lassen) jemahlen de facto unterziehen, mithin auch von deme, was dießfalls etwa unternommen worden seyn mag, alsofort wieder abstehen, und überhaupt das Fürstliche Hof-Gericht, oder Appellations-Instanz, in seiner unläugbar zukommender Jurisdiction durchaus ohnbekränckt belassen solle, damit widrigenfalls Ihro Kayserliche Majestät Sich nicht gemüßiget sehen mögen, auf weiteres Imperrantisches Anruffen, die gebetene oder anderweite schärffere Kayserliche Verordnung in Sachen zu erkennen; Allermassen auch Allerhöchst-Dieselbe hierüber den gehorsamsten Bericht und Anzeige der geschehenen Folgleistung innerhalb zwey Monaten gnädigst gewärtig seyn wolten.

Veneris 26. Septembr. 1738.

Worms Stifft, contra den Magistrat daselbst, diversorum Gravaminum, in specie das Hof-Gericht betreffend.

1. Ponatur humillima documentatio factæ insinuationis Exhibiti sub præs. 6. Martii nup. ejusque Adjunctorum ad Acta.

2. Hat das gebetene Mandatum Cassatorium & Inhibitorium, nach Gestalt der Sachen, nicht statt; sed

3. Com-

3. Communicetur das Impetratiſche Exhibitum ſub præſ. 15. hujus parti Impetranti, um ſich auch hierüber, abſonderlich aber über die ex parte Magiſtratus neuerlich eingeklagte Gravamina ſowohl, als über die vorhero ſchon communicirte Impetratiſche Exhibita, zugleich und reſpective replicando, in termino duorum Menſium vernehmen zu laſſen.

Veneris 6. Maji 1740.

Von Hatzfeld und Gleichen verwittibte Gräfin, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns, Grafens Carl von Hatzfeld und Gleichen, contra den Herrn Hertzog zu Sachſen-Weimar, die Jurisdiction auf Wittigeroda betreffend, ſive Implorantiſcher Anwald von Middelburg, ſub præſ. 4. Apr. nup. übergibt allerunterthänigſte Supplicam, pro clementiſſime decernendo Mandato vel Reſcripto S. C. inhibitorio de non turbando in Poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis auf Wittigeroda, & reſtitutorio lignorum & agrorum ſpoliatorum, annexa Citatione ſolita. Appon. Lit. A. usque W. incluſ. in duplo.

1. Cum incluſione Exhibiti, reſcribatur dem Herrn Hertzogen zu Sachſen-Weimar, Impetrantiſchen Theil, ſo viel die Poſſeſſionem vel quaſi auf Wittigeroda, ingleichen die Abſtellung deren neuerlich angeforderten Zinſen betrifft, in termino duorum Menſium klaglos zu ſtellen, und, wie ſolches geſchehen,

Ihro Kayserlichen Majestät in eodem termino allerunterthänigst anzuzeigen.

2. Wird Impetrantischer Theil, in puncto Restitutionis des bey dem letztern gewaltthätigen Einfall spoliative entwendeten Holtzes und Aecker, ad Membr. 4. Concluſi sub hodierno dato, in causa Hatzfeld contra Sachsen-Weimar, Citat. auf den Land-Frieden, nec non Mandati, hiermit verwiesen.

De eodem.

Von Hatzfeld und Gleichen, contra Sachsen-Weimar, Mandati, den arrestirt gewesenen Amts-Commissarium Osann betreffend, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg, sub præs. 11. April. nup. accusando lapsum termini ad parendum Mandato præfixi, supplicat humillime pro clementissime, ob non secutam plenariam paritionem, nunc prævia condemnatione in pœnam Mandato insertam decernendo arrestiori, sub pœna dupli. Appon. Lit. Hh.

Idem, sub præs. 12. ejusd. übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Concluſum de 8. Febr. c. a. mit Bitte, pro, cum condemnatione in pœnam Mandato insertam, cassando reversales, injungendoque refusionem pecuniarum vi & metu extortarum, una cum damnis & expensis, nec non præstationem cautionis, & in hunc finem extendenda Commissione. Appon. Lit. Hh. usque Nn. in duplo.

In eadem, Chur-Mayntzischer Anwald de l'Eau, sub præs. eodem, überreichet allerunterthänigste

Inter-

Intervention und Adhæſiv-Bitte, pro clementiſſime deferendo Impetrantis petitis, procurandaque plenaria ſatisfactione. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

1. Ponatur humillima Interventio & Adhæſio Domini Electoris Moguntini ad Acta.
2. Fiat Paritoria ulterior cum termino duorum Menſium.
3. Communicetur Parti Impetratæ das Impetrantiſche Exhibitum de 12. April. nup. um ſich über die darinnen ſpecificirte Unkoſten, wie auch wegen des dem Hatzfeldiſchen Amts-Commiſſario Oſann angeblicher Maſſen im Gefängniß abgedrungenen eydlichen Reverſes, mit Beyſchlieſſung einer glaubwürdigen Copie davon, in termino duorum Menſium allerunterthänigſt vernehmen zu laſſen.
4. Würde Pars Impetrans die Ablata gebührend ſpecificiren, ſo ſolle in puncto petitiæ Reſtitutionis rechtlicher Beſcheid erfolgen.
5. Desgleichen hat auch berührter nunmehro der gefänglichen Hafften entlaſſener Amts-Commiſſarius bey Ihro Kayſerl. Majeſtät eine ordentliche Specification deren vor ſeinen Theil wegen des ausgeſtandenen Arreſts erlittenen Koſten, wie auch an ſeiner Geſundheit und ſonſten dießfalls zugefügten Schadens, allerunterthänigſt zu überreichen, und

darauf fernere Kayserliche Obristrichterliche Verordnungen zu gewärtigen.

6. Das übrige Begehren hat noch zur Zeit nicht statt.

Veneris 6. Maji 1740.

Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, contra den Herrn Fürsten zu Bamberg, dero nachgesetzte Regierung und den Stadt-Vogt zu Cronach, den Redwitzischen Bier-Verlag zu Unterlangenstadt betreffend, sive ersagter Reichs-Ritterschafft Hauptmann, Räthe und Ausschuß, sub præs. 5. Octobr. a. p. übergeben allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum Cæsareum de 31. Maji 1731. mit gehorsamster Bitte, pro clementissime nunc decernendo retro petito Mandato. Appon. Num. 18. usque 23. inclus. in duplo.

In eadem, Reichs-Ritterschafftlicher Syndicus von Vogel, sub præs. 29. Mart. a. c. supplicat humillime pro Resolutione ad exhibitum de 5. Octobr. a. p. decernendoque inibi petito Mandato. Appon. ult. Concluſ.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 5. Octobr. a. p. rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Bamberg: Es würde derselbe darab des mehrern zu vernehmen haben, wessen sich bey Ihro Kayserlichen Majestät die freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, wider dessen Stadt-Vogten zu Cronach, Johann Baptist Klein, wegen eines von ihme Mense Sept. 1730. in dem

Reichs-

Reichs-Adelichen Gebiet zu Unterlangenſtadt mit bewehrter Mannſchafft in des daſelbſtigen Schutz-verwandten Beckens, Johann Taubers, Haus unternommenen gewaltthätigen Einfalls, und bey dieſer Gelegenheit verübten beſondern Exceſſen, allerunterthänigſt beſchweret habe. Wie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät ſothanes denen kundbaren Reichs-Geſetzen zuwider lauffendes höchſtſtraffmäßiges Verfahren beſagten Stadt-Vogtens, zumahlen mit gefänglicher Hinwegſchleppung ermeldten Beckens, nicht nur zulänglich beſcheiniget, ſondern auch des von Redwitz zu Unterlangenſtadt wohlhergebrachte Poſſeſſionem vel quaſi des daſelbſtigen Bier-Verlags, (welcher zu dieſem unverantwortlichen Facto die Gelegenheit gegeben haben ſolle) in der Anlag überflüßig erwieſen befunden: Als befehleten Ihro Kayſerl. Majeſtät ihme, dem Herrn Biſchoff, hiermit allergnädigſt, behöriger Orten die Verfügung ohngeſäumt zu thun, womit nicht nur dem zu gefänglichen Hafften unſchuldig gezogenen Redwitziſchen Beſtand-Becken prævia Specificatione eine vollkommene Erſetzung aller dieſerwegen erlittenen Schäden und Unkoſten beſchehen, ſondern auch der von Redwitz in ſeiner wohlhergebrachten Poſſeſs des Bier-Verlags zu gedachtem Unterlangenſtadt nicht weiter gekräncket werden möge. Wobey Ihro Kayſerliche Majeſtät ihme, dem Herrn Biſchoffen, nicht bergen könten, daß, daferne Allerhöchſt-

Deros

Deroselben der Herr Bischoff längstens binnen zwey Monaten hierüber die schuldige allerunterthänigste Folgeleistung nicht anzeigen solte, Ihro Kayserliche Majestät solchen wiewohlen nicht vermuthenden Verzug pro ratihabitione des eingeklagten Verfahrens ansehen, und folglich nicht entstehen würden, gegen ihn und die übrige Mitbeklagte das gebetene Mandatum förderlamst zu erkennen.

Lunæ 2. Maji 1735.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die Wiederbesetzung der Stadt Schwerin, und den Ort, wohin die Justiz- und Cammer-Collegia zu verlegen, wie auch andere Puncta betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea ad Vota vom 11. Martii, 18. Martii, und 24. Martii. Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge

1. Fiat Rescriptum an den Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissarium, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus sein, des Commissarii, sub præs. 18. Febr. a. c. übergebenen allerunterthänigsten Bericht ersehen, wie nunmehro die Stadt und Schloß Schwerin wieder besetzt worden sey.

Kayserliche Majestät approbirten auch hierdurch allergnädigst, was hierinnen von ihme, dem

dem Herrn Commiſſario, und denen Holl-ſtein- und Schwartzburgiſchen Trouppen, zu mehrerer Sicherheit des Landes, und Verhütung eines abermahligen von dem Hertzog Carl Leopold vorgeweſenen höchſtſträflichen und gefährlichen Tumults, geſchehen.

Nachdeme nun einige hundert Mann, die gegen die Kayſerliche vielfältige allergerechteſte Verordnungen und Avocatoria doch hartnäckig verblieben, zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden: ſo habe er, Herr Commiſſarius, dieſe Gefangene in fleißiger Obſicht zu halten, und Anſtalt machen zu laſſen, daß keiner davon echappire, indeſſen aber an Ihro Kayſerliche Majeſtät, wie hoch die Anzahl der Officiers und Gemeinen ſich eigentlich belauffe, allerunterthänigſt und forderſamſt anzuzeigen, und weitere Kayſerliche allergnädigſte Verordnung, was mit ihnen zu thun und vorzunehmen ſey, allerunterthänigſt zu erwarten, und ſodann, was ihme anbefohlen wird, ſchleunigſt zu befolgen.

2. Was ſeinen, des Herrn Commiſſarii, künfftigen Aufenthalt betrifft, ſo können Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt wohl geſchehen laſſen, daß nicht nur er, Herr Commiſſarius, ſeine Wohnung auf dem Schloß Schwerin, ſo lange die ihme aufgetragene Commiſſion währet, nehme, ſondern auch, daß er die bisher in Schwerin bereits geweſene Juſtiz-Canzley daſelbſten laſſe, und ſich in Vorfallenheiten auch der bey dieſem Collegio verordne-

ten

ten Räthe Rath und Assistenz bediene. Ferner sey von ihme, Commissario, wohl geschehen, daß er der Schwerinischen Justiz-Canzley inhibiret, an den Hertzog Carl Leopold nach Wißmar, so lange derselbe in seiner Renitenz beharret und die Justiz im Lande in so viele Wege notorie kräncket und aufhält, nichts ad approbandum einzuschicken, wie auch, nachdem der Herzog das Canzley-Insiegel mit sich genommen, habe er billig ein anders, jedoch mit der Umschrifft: Hertzog Carl Leopolds hinterlassenes Justiz-Canzley-Insiegel, verfertigen zu lassen. Ubrigens ist von Ihro Kayserlichen Majestät ihme ohnedem bereits den 30. Octobr. 1732. aufgegeben worden, mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, wie dem Verfall und der Unordnung bey dem Justiz-Wesen gäntzlich vorgebeuget, und wie die gesamte Justiz-Collegia so eingerichtet werden können, daß denen gemeinen Rechten, und zuvörderist denen Landes-Verfassungen gemäß, die heilsame Justiz künfftig im Lande administriret werden könne; wobey es also gelassen und ihme, wiederholter massen, nochmahls anbefohlen wird, in denen zwischen dem Hertzog Carl Leopold und der Ritterschafft, auch der Stadt Rostock, gegen einander habenden Strittigkeiten, wegen seines dabey concurrirenden Eventual-Successions-Interesse, sich keiner Cognition anzumassen, sondern an offtbesagte Kayserliche Instruction sich genau zu halten. Was

3. die

3. die von dem Hertzog Carl Leopold eigenmächtig nach Dömitz verlegte Juſtiz-Canzley anlangt, ſo ergeben die vormahls von An. 1722. an darüber verhandelte Acta und von Ritter- und Landſchafft deßfalls vorgebrachte Fundamenta klar und deutlich, daß dieſe zweyte Cantzley nicht kan aufgehoben, noch auch wieder nach Roſtock translociret werden, ſondern, daß ſolche, dem uralten Herkommen gemäß, wieder nach Güſtrow zu verlegen ſey. Nachdem aber die zu Dömitz gegen Kayſerliche Verordnung verbliebene Juſtiz-Canzley noch in des Hertzogs Carl Leopolds Händen iſt; ſo hat er, Commiſſarius, ohne Aufſchub mit Ritter- und Landſchafft zu überlegen, wie am füglichſten die Translocation dieſer Canzley nach Güſtrow könne veranſtaltet und bewerckſtelliget werden.

4. Was das Land- und Hof-Gericht anbetrifft, ſo iſt ohnedem nicht thunlich, daſſelbe an einen ſolchen Ort zu legen, an welchem ſich eine von beyden Juſtiz-Canzleyen befindet. Ob nun gleich gedachte Ritter- und Landſchafft Parchim, aus denen an ſich wohlgegründeten Urſachen, vorgeſchlagen, dieweil, nachdem Sternberg durch Brand verunglückt, zu Parchim alle Bequemlichkeit vor das Land- und Hof-Gericht verſchaffet worden, auch daſſelbe nicht nur lange Zeit daſelbſt geweſen, ſondern auch noch jetzo ein gutes Theil Acten daſelbſten ſicher aufbehalten würde; ſo haben doch ſich Kayſerl. Majeſtät aus deme, was von 1722. an, occaſione

casione der translocirten Justiz-Collegien, gerichtlich verhandelt worden, wie nicht weniger aus denen Landes-Reversalien und Hamburgischen Vergleich, zurück erinnert, daß das Land- und Hof-Gericht mit dem Herrn Hertzog zu Strelitz ein Judicium commune sey, daß also er, Herr Commissarius, mit gedachtem Herrn Hertzog darüber billig hätte communiciren sollen. Nachdeme nun aber dieses nicht geschehen, so hätten Kayserliche Majestät, unter heutigem Dato, auch an den Hertzog zu Strelitz deshalben rescribirt, und würden, nach Einlauff seines Gutachtens, wohin besagtes Land- und Hof-Gericht zu verlegen sey, ihn, Herrn Commissarium, mit weiterer allergnädigster Resolution versehen. Es habe anbey er, Commissarius, mit Wieder-Eröffnung dieses Hof- und Land-Gerichts nicht zu warten, bis der Ort, wohin dasselbe translociret werden kan, ausgemacht ist, sondern, gleichwie er, ohne bey Kayserlicher Majestät vorher allerunterthänigst anzufragen, dieses Gericht nicht hätte sperren und die Acta versieglen lassen sollen, auch ins künfftige er dergleichen Verordnungen, da ohnedem kein Periculum in mora ist, eigenmächtig ergehen zu lassen, sich zu enthalten wissen werde; also habe er sogleich, damit die heilsame Justiz im Lande nicht aufgehalten und dieses Appellations-Gericht, zum Schaden der Partheyen, in Inactivität gesetzet werde, solches wieder zu eröffnen, und die Acta wieder entsieglen

zu

zu laſſen, auch, wie ſolches geſchehen, Kayſerlicher Majeſtät allerunterthänigſt anzuzeigen. Im übrigen bleibt es, ſämtlicher Bedienten halber, ſie ſeyen von welchem Stande ſie wollen, und bey Juſtiz- Cammer- oder andern Collegiis, oder ſonſten im Lande, bedient, bey dem von Kayſerlicher Majeſtät ihme bereits den 30. Octobr. 1732. vorgeſchriebenen Modo: mithin hat derſelbe, ohne vorher an Kayſerliche Majeſtät mit räthlichem Gutachten zu berichten, und Kayſerliche Reſolution zu erwarten, weder eine Aenderung bey denen Dienſten zu machen, noch die erledigte, ehe er angefragt, zu beſetzen, vielweniger vor ſich ſelbſt neue Bedienungen einzuführen, ſondern über alles dieſes zuvor Kayſerlichen Befehl einzuholen; was aber die vom Hertzog Carl Leopold zurückgelaſſene Bediente anlangt, ſo habe er, Commiſſarius, zuvörderiſt ordentlich zu ſpecificiren, und eine Liſte einzuſchicken, wer dann eigentlich dieſe zurückgelaſſene Perſonen ſeyen, wie alt dieſelbe, und was ſie bey Hertzog Carl Leopolden bedienet, und was für einen Gehalt und Beſoldungen ſie genoſſen; nicht weniger habe er von dem Engern Ausſchuß der Ritter- und Landſchafft hierüber ein Gutachten zu begehren, inſonderheit was für einen Fundum dieſelbe, zu Salarirung derer-jenigen, welche beybehalten zu werden verdienen, vorſchlagen, und ob ſie nicht etwa ſolche Bediente von dem Hertzog Carl Leopold geweſen, die zu denen Angelegenheiten des

Landes, ihrem Officio nach, etwan gar nicht nöthig sind. Kayserliche Majestät erwarteten seinen, des Commissarii, Bericht, nebst der Ritter- und Landschafft ins besondere zugleich einzuschliessenden Gutachten, gleichfalls binnen zwey Monat.

5. Was der Herr Commissarius wegen Wiedereinrichtung des Consistorii, und Besetzung der vacirenden Superintendenten-Stellen an Kayserliche Majestät gelangen lassen, das habe zuvorher einer mehrern Uberlegung und Præparation nöthig, wie er dann, Krafft des Hamburgischen Vergleichs de Anno 1701. §. 10. so viel die bessere Einrichtung des Consistorii betrifft, zuförderist und ohne Anstand mit dem Herrn Hertzog zu Strelitz zu communiciren, nicht weniger, in Verfolg Kayserlicher Resolution vom 19. Octobris 1725. Membro 10. mit Ritter- und Landschafft, oder doch dem Engern Ausschuß derselben, die Sache zuvor zu überlegen, ihre Monita dabey zu hören, und an Kayserliche Majestät sodann darüber, längstens in zweyen Monaten, allerunterthänigst zu berichten hat.

6. Haben Ihro Kayserliche Majestät aus seinem, des Herrn Commissarii, allerunterthänigstem Bericht vom 7. Januar. a. c. mißfälligst ersehen, daß, ohngeachtet der wiederholten Kayserlichen Befehle, und in specie des den 23. Dec. 1734. an ihn ergangenen Rescripts, er, Commissarius, die zu Parchim erhobene 21000 Thlr. vor die übernommene Schwartzburgische

giſche Trouppen, an dieſe beyde Fürſtliche Höfe nicht ausgezahlt, ſondern ſich ſo gar unterſtanden habe, dieſe Gelder eines Theils auf die Speſen zu verwenden, die er auf dem Landtage gemacht, da ihme doch den 20. Novembr. anni præt. der gebetene Beytrag zu denen Landtags-Koſten von Kayſerlicher Majeſtät abgeſchlagen, und er aus ſeiner ſo reichlich angeſetzten Competenz auch dieſe Koſten zu beſtreiten angewieſen worden; Kayſerliche Majeſtät fänden alſo gantz billig, daß er, Herr Commiſſarius, was er von denen Parchimiſchen Geldern auf ſich, und zu Ausgaben auf dem Landtag verwendet, wieder erſetze, auch ſolche extraordinaire Beyträge weiter zu fordern, oder Gelder zu etwas anders, als ihme von Kayſerlicher Majeſtät befohlen worden, anzuwenden, ſich nicht mehr unterſtehen ſolle; als ſich widrigen Falls Kayſerliche Majeſtät ſonſten gemüſſiget ſehen würden, eine gäntzliche Aenderung zu machen. Im übrigen ſey aus der mit dem Fürſtlichen Hauſe zu Schwartzburg getroffenen neuen Convention zu erſehen geweſen, wie viel die beyde Herren Fürſten noch Rückſtand, wegen der übernommenen Trouppen, zu fordern. Nachdeme ſie nun nicht unbillig fürchten, daß die aufs neue mit ihm errichtete Convention, und die darin ſtipulirte Bezahlung in denen geſetzten Friſten, ohne Kayſerliche Aſſiſtenz, abermahls nicht genau in Obacht genommen werden dörffte, da die von ihme, Herrn Commiſſario,

zu Ubernehmung der Schwartzburgischen Truppen abgeschickte nicht einmahl auf dem Marsch den Truppen die gebührende Lohnung genau gereichet.

Kayserl. Majestät befehleten also Ihme, Commissario, hierdurch ernstlich, und unter obiger Verwarnung, denen beyden Herren Fürsten zu Schwartzburg in denen aufs neue convenirten Terminen mit der Bezahlung auf das genaueste und richtigste einzuhalten, auch mit Eintreibung der Contribution nicht saumselig zu seyn, und im Fall so viel Geld, als an das Fürstliche Haus Schwartzburg zu bezahlen ist, in besagten Terminen nicht gleich eingehen solte, die nöthige Summe ohne Aufschub von Privatis im Lande Lehens-Weise gegen fünff pro cento aufzunehmen, wie nicht weniger die von Ihme zu restituiren kommende Gelder, die Er zu Parchim erhoben, dazu anzuwenden, und sich aufs neue keine Aufzüglichkeit zu Schulden kommen zu lassen. Im übrigen ist auch der Verzug mit Ablegung seiner Rechnung, wozu Er sich doch selbst so offt erboten, und in specie, was Er aus dem Land-Kasten genommen, und wohin Er dasselbe verwandt, nicht weiter zu verstatten, sondern es wird Ihme, Commissario, hierdurch anbefohlen, binnen einem Monat besagte Rechnungen Kayserl. Maj. allergehorsamst einzuschicken, auch, wie Er in denen gesetzten Fristen die Bezahlung an das Fürstliche

che Haus Schwartzburg geleiſtet habe, zu ſeiner Zeit allerunterthänigſt anzuzeigen: im übrigen aber, was Er denen Officiers und Gemeinen nach der mit dem Fürſtlichen Haus Schwartzburg getroffenen Convention zu geben hat, gleichfalls genau und zu rechter Zeit entrichten zu laſſen, und dem Fürſtlichen Haus Schwartzburg zu keinen Klagen Anlaß zu geben.

7. Nachdeme nun weder die Einrichtung von Einnahme und Ausgabe der Cammer- und Domainen-Gefälle bisher noch reguliret geweſen, noch in liquido iſt, was, wenn alle nöthige Ausgaben ſo wohl auf die neu-übernommene Truppen, als auch, was ſonſten aus der Caſſe zu bezahlen iſt, entrichtet wird, vor Uberſchuß in der Caſſe bleiben werde:

So iſt auch über die von ihm anverlangte Errichtung einer Eſquadron etwas zu reſolviren, noch nicht möglich, und gleichwie Ihme, Herrn Commiſſario, die Reuterey vor ſich, und als ſeine Guarde, zu gebrauchen, ohnedem nicht verſtattet werden könte; Alſo hat Er mit Ritter- und Landſchafft noch zu überlegen, ob mit einander, nachdeme nunmehro Schwerin wieder beſetzet worden, zur Sicherheit des Landes eine Reuterey abſolute nöthig ſeye, da, was von Dömitz aus etwa zu beſorgen, auf andere Art abgewendet werden kan, und zu Verrichtung der Execution und Eintreibung der verwilligten

ten Contribution sich gar wohl weniger kostbare Mittel ausfinden lassen, welches alles Er also mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, und an Ihro Kayserl. Maj. davon allerunterthänigst zu berichten hat. Im übrigen, da sein, des Commissarii, eigener Anzeige nach dieses arme mitgenommene Land die obhabende Last der nöthigen Ausgaben ohnedem kaum ertragen kan, so kan nicht anders, als zu dessen Untergang, gereichen, wann man dasselbe noch weiters beschweren wolte, es werde also Er, Commissarius, darauf sehen, daß Er zu weitern Unkosten nichts in Vorschlag bringe, indeme sein eigenes Interesse erfordere, als nächster Landes-Successor, auf die Erhaltung desselben zu sehen, folglich solchen Rathgebern, welche immer zu Dingen rathen, die ohnnöthige Spesen erfordern, kein Gehör geben, sondern sein eigenes und des Landes Beste behertzigen.

8. Können Ihro Kayserl. Maj. ohngeachtet der den 15. Februarii anni curr. von Ihme, Commissario, geschehenen unerheblichen Vorstellungen nicht finden, daß Ihme die Administration der Cammer- und Domainen-Gefälle einig und allein aufgetragen werden könne, sondern es lassen es Kayserl. Maj. bey deme, was den 18. Novembris anni præt. an Ihn, Commissarium, bereits rescribiret worden, daß nemlich einige Land-Räthe vorzuschlagen, woraus Kayserl. Maj.

zwey

zwey wählen, die unter ſeiner Direction das Cameral-Weſen beſorgen ſollen, nochmahls lediglich bewenden, wie ihme dann hiermit ernſtlich und gemeſſen aufgegeben werde, in Zeit eines Monats vier aus denen Land-Räthen hierzu vorzuſchlagen, indeme wiedrigen Falls nicht länger gewartet, ſondern ex officio ihme zwey geſchickte und des Cammer-Weſens kundige Land-Räthe ohnfehlbar adjungiret werden ſollen. Wie dann Ihro Kayſerl. Maj. allbereit allergnädigſt befohlen, ſich an ſicheren Orten zu erkundigen, welche von Land-Räthen die tauglichſten hierzu ſeyn, damit bey weiterer des Commiſſarii Aufzüglichkeit, ſeines Vorſchlags unerwartet, die nöthige Beſtellung der Land-Räthe geſchehen könne. Nachdeme aber an Ordnung und guter Einrichtung des Cameral-Weſens alles gelegen: So werde Ihme, Herrn Commiſſario, wie die Adminiſtration der Domainen- und Cammer-Gefälle einzurichten ſeye, hiermit in dem Anſchluß ſub Signo ⊙. allergnädigſt vorgeſchrieben, mit dem Anhang, dieſe Ordnung zu rechter Zeit nicht nur denen Land-Räthen, welche zu beſagter Adminiſtration mit werden ernennet werden, wie auch denen übrigen zu dieſer Cameral-Adminiſtration niedergeſetzten Rath und Bedienten, ſondern auch denen ſämtlichen Amt-Leuten im Lande, und weme ſonſten Wiſſenſchafft darvon zu geben nöthig iſt, zu dem Ende bekannt zu

machen, damit sich jeder in seiner Bedienung und Officio darnach richten und achten könne. Zugleich wird Ihme, Commissario, hiermit allergnädigst und ernstlich anbefohlen, nicht nur sich selbst auf das allergenaueste nach dieser Ordnung zu richten, und gegen dieselbe nichts zu thun, noch einseitig und ohne Zuziehung der Ihme adjungirten Land-Räthe etwas vorzunehmen, sondern auch bey allen Bedienten dieser Cameral-Administration, wie auch Beamten, und allen andern Personen, die zu dieser Cameral-Administration zu concurriren haben, oder darunter stehen, auf die vorgeschriebene Ordnung genau zu halten, und nicht zu gestatten, daß auf ein oder andere Weise dieselbe aus den Augen gesetzt, und vernachläßiget, vielweniger auf eine oder andere Art derselben entgegen gehandlet werde. Solte sich auch im Verfolg finden, daß weitere und mehrere Verordnungen bey der Administration der Cammer- und Domainen-Gefälle nöthig wären, oder etwas von demem, was die Instruction enthält, geändert werden müßte; So habe Er überall vor sich nichts vorzunehmen, sondern, nach vorheriger mit denen Ihme zuzuordnenden Land-Räthen gepflogener Uberlegung, an Kayserl. Maj. zu berichten, und Kayserl. weitere allergnädigste Befehle zu erwarten. Im übrigen verstehet sich von selbst, daß Er, Commissarius, von denen in die Casse kommenden

den Einnahmen nach ſeinem eigenen Gutbefinden, bis die Cameral-Einrichtung regulirt iſt, nichts verwende, ſondern was nicht zu ſeiner Competenz und Verpflegung der übernommenen Truppen daraus hergenommen werden muß, bis die zu adjungirende Land-Räthe ernennet, und nach der beygefügten Inſtruction ſub Signo C. die Adminiſtration der Cammer- und Domainen-Gefällen reguliret worden, die eingehende Gelder ſo lang in Caſſa ohnangegriffen laſſe, als ſonſten Kayſerliche Majeſtät ſich gemüßiget finden würden, mit Adminiſtration der Cammer- und Domainen-Gefällen gantz andere Anſtalten und Verordnungen zu machen.

9. Was den Punctum der übernommenen Domainen- und Cammer-Gefälle, und die dem Könige in Engelland, als Churfürſten zu Hannover, eingeräumte Special-Hypothec anlangt, ſo würden Kayſerliche Majeſtät auf die inzwiſchen eingekommene Exhibita nächſtens allergnädigſte Reſolution ertheilen.

10. Nachdem Ihro Kayſerliche Majeſtät zur Sicherheit des Landes diejenige Anzahl Truppen, welche hierzu hinlänglich befunden worden, von dem Herrn Hertzog zu Hollſtein und denen Herren Fürſten zu Schwartzburg zu übernehmen allergnädigſt eingewilliget, und dieſelbe würcklich im Lande

seyen, so könten Allerhöchst-Dieselbe nicht finden, daß vor erst eine solche Gefahr bevorstehen solte, wobey anderweitige Assistentz nöthig wäre; Dahero Allerhöchst-Dieselbe es auch lediglich bey denen übernommenen Truppen allergnädigst bewenden liessen. Im Fall sich aber wider Verhoffen aufferordentliche Gefahr zeigen solte, so könne es doch mit denen Zurüstungen und Anstalten darzu so heimlich von Seiten Hertzog Carl Leopolds nicht abgehen, daß Er, Commissarius, nicht zuvor und in Zeiten an Ihro Kayserl. Majestät davon allerunterthänigst berichten, und Kayserliche weitere allergnädigste Resolution erwarten könte, als welches in solchem Fall zu thun, Ihme, Commissario, obliege, und Ihme hiermit allergnädigst aufgegeben werde. Im übrigen liessen es Ihro Kayserliche Majestät bey allem deme bewenden, was Allerhöchst-Dieselbe allergerechtest verordnet hätten.

11. Habe Er, Herr Commissarius, die Patentes gegen die Ziegeuner, wie von Ritter- und Landschafft gebeten worden, Autoritate Cæsarea, ausfertigen und affigiren zu lassen, auch, wie dieses geschehen sey, an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

Signum

Signum ⊙.

Als eine Beylage zu dem Reſcript an den Herrn Commiſſarium.

Inſtruction, nach welcher ſich der Kayſerl. Commiſſarius, Herr Hertzog Chriſtian Ludwig, bey der ihm aufgetragenen Adminiſtration der Fürſtl. Mecklenburgiſchen Domainen- und Cammer-Gefälle zu richten hat.

I.

Erſtlichen und zuförderſt iſt das Cammer-Collegium mit genugſamen, jedoch auch nicht überflüßigen, Perſonen zu beſetzen, und führen unter der Direction des Herrn Commiſſarii die von Kayſerlicher Majeſtät nächſtens zu verordnende Land-Räthe die Adminiſtration, den Haushalt der Cammer-Güter, und aller darbey vorkommenden Arbeit, dergeſtalt und alſo, daß ſie zu einer gewiſſen Zeit täglich zuſammen kommen, die einlauffenden Sachen theils ſelber leſen, theils ihnen referiren laſſen, darnach ſolche in Erwegung nehmen, und nach Maaßgebung derer von Kayſerlicher Majeſtät bereits ergangenen und ferner ergehenden allergerechteſten Reſolutionen, der vorhandenen reſpective Amts- Forſten- Holtz- Schützen- und Bauren-Ordnungen, der Lager-Bücher, Amts-Regiſter und Contracten, einen billigen und Obſervanz-mäßigen Schluß faſſen, und darnach

das Resultat expediren, und unter des Herrn Commissarii und ihrer eigenen Unterschrifft an gehörige Orte abgehen lassen. Weilen es aber

2.

Zweytens, nicht wohl thunlich, auch der Herr Commissarius nicht allemahl im Stand seyn dörffte, bey denen Deliberationen selber gegenwärtig zu seyn; so erlauben Kayserliche Majestät, daß derselbe einen seiner Räthe bey der Administration der Executions-Casse mit gebrauchen, und dadurch die Expeditiones mit befördern könne. Und da

3.

Drittens, bishero bey der Kayserl. Executions-Casse mit sehr gutem Nutzen gewisse Aufseher über einige Aemter bestellet gewesen, und darzu der Drost von Lutzow und Amts-Hauptmann von Warenstädt gebrauchet worden, durch welche man wichtige Commissiones, und welche sich über die Capacität derer Beamten erstrecket, ausrichten, die Beamte in Ordnung halten, die Bau- und Rechnungs-Sachen in richtigem Lauff betreiben, und die hier und da vorgehende Prægravationes der Unterthanen, und ins besondere bey der Landes-Contribution und dem Neben-Modo nicht ungewöhnliche Unterschleiffe, aufs sorgfältigste verhüten lassen; so ist deren fernere Beybehaltung sowohl nützlich als nöthig.

4. Vier-

4.

Viertens, wird einer oder wohl zwey Secretarii, ein Zahlmeiſter, nebſt einem Caſſier, imgleichen ein Regiſtrator, ein Reviſor oder Calculator, zwey Canzelliſten und ein Cammer-Bot oder Pedell, unumgänglich nöthig ſeyn, worzu dann tüchtige, arbeitſame und treue Perſonen (wann ſie nicht ſchon vorhanden, und unter voriger Caſſe-Adminiſtration gedienet) angenommen, benennet, und zu Kayſerlicher Majeſtät allerhöchſten Approbation und Confirmation eingereichet werden ſollen. Was

5.

Fünfftens, den Modum agendi aller dieſer Perſonen betrifft, iſt derjenige beyzubehalten, welcher bey der bisherigen Executions-Caſſe nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten Domainen-Cammern gebräuchlich geweſen, und von Kayſerlicher Majeſtät bereits allerhöchſt gebilliget worden. Deme zu Folge kommen die Räthe an einem gewöhnlichen Orte (welchen der Cammer-Bote, oder Pedell, ſauber und verſchloſſen halten muß) auf die determinirte und aus dem Directorio denen übrigen Membris und Subalternen durch beſagten Pedellen bekannt zu machende Zeit zuſammen, und beſorgen unvermeidlich, daß auf alle eingekommene Sachen und Memorialien von einem Poſt-Tage zum andern die Reſolutiones abgeredet, verfaſſet, ausgefertiget und abgeſandt werden.

Immaſ-

Immassen ein Haupt-Requisitum in Cammer-Sachen ist, daß nicht zu lange aufgeschoben, noch auch etwas ohne Resolution gelassen werde, als wordurch gar schädliche Folgen, absonderlich ratione der Hebungen und Rechnungs-Sachen, entstehen müssen. Hiernächst haben dieselbe gute Aufsicht auf die übrige Subalterne und Cammer-Bediente zu geben, damit ein jeder das seine treulich verrichte, und die verfaßte gute Ordnung nicht turbiret, sondern beybehalten werde; Ins besondere aber, daß die Beamte das Injungirte ungesäumt ausrichten, und, wenn ein oder anderer Platz vacant wird, ehrliche und geschickte Leute hinwider angenommen und bestellet werden; inmassen diese nicht nur des Haushaltens, sondern auch derer Policey-Sachen, erfahren, und, nebst denen Landes-Gebräuchen und Verordnungen, auch der Rechten so ferne kündig seyn müssen, daß sie in prima instantia ein Urtheil sprechen, in Inquisitions- und Criminal-Sachen den Processum Ordnungs- mäßig instruiren, und die ihnen zukommende und von denen höhern Collegiis auf sie erkannte mancherley Commissiones mit gutem Succes und gründlich ausrichten können; nicht zu gedencken, was für Erfahrung dieselbe in Register- und Rechnungs-Sachen haben müssen, um auch diese in guter Ordnung und Richtigkeit zu erhalten. Ferners sollen

6. Sech-

6.

Sechſtens, die Secretarii von Capacität und arbeitſam ſeyn, und deren Amt hauptſächlich darinnen beſtehen, daß ſie die Acta unter Händen und in Ordnung haben, und unter der Direction des Collegii hieraus treulich referiren, die eingehende Geld- und Korn-Extracte ſecundum Acta wohl examiniren, und das Reſultat jedesmahl prompt in die Feder faſſen, die Amts-Regiſter, wenn zuforderſt deren Calculus examiniret iſt, gehörig revidiren, und die vorkommende Monita entwerffen, welche ſie dem Directorio ante terminum juſtificationis ad approbandum vortragen, ſolche in termino denen Rechnungs-Führern der Beamten vorhalten, und denenſelben aus dem Collegio zur Beobachtung oder Remedur bey dem folgenden Regiſter zuſtellen, die richtige Abrechnung von Einnahme, Ausgabe und bleibendem Uberſchuß aus dem Regiſter formiren, und ſolche zu erforderlichem Controlle unter ihrer Hand dem Zahlmeiſter heraus geben, damit dieſer darnach mit den Beamten und Rechnungs-Führern liquidiren, und die General-Quittung ertheilen möge, welche jene denen Secretariis reproduciren, und darauf die gewöhnliche Quittung über die Regiſter ex Collegio empfangen. Und wie dann ferner die Secretarii alles dasjenige treulich verrichten müſſen, was von Zeit zu Zeit nöthig, und ihnen auch ſonſten aufgetragen iſt; als

schicken sie ihre Concepte denen Räthen zur Approbation und Unterzeichnung verschlossen zu, von wannen solche

7.

Siebendens, der Registrator empfänget, und die Originalia durch die Canzellisten besorget, solche revidiret und contrasigniret, auch nach Vollziehung versiegelt, und an gehörige Orte befördert, darauf die Concepte denen Secretariis, um sie denen Actis beyzufügen, hinwiederum behändiget werden. Uber dieses hat der Registrator ein richtiges Producten-Buch zu halten, worinnen er alle eingehende Memorialien, Supplicata, und Berichte, nachdem er das Præsentatum darauf gezeichnet, von Tag zu Tag nach ihren Numeris kürtzlich einträget, dabey die Resolutiones, und wann ein jedes abgegangen, annotiret, auch sowohl dieses, als den gewöhnlichen Wochen-Zettul, worinnen die præfigirte Præjudicial-Termine, verstattete Fristen und anberaumte Termini Justificationis verzeichnet seyn, denen Räthen auf die Tafel zu geben, damit diese daraus beurtheilen mögen, ob auch allen Decretis gehörig nachgelebet, und nichts in der Arbeit zurück gelassen, oder auch die etwanige Versäumniß in Zeiten abgestellet, und remedirt werde; wie dann der Registrator überall zu besorgen hat, daß es in dem Collegio ordentlich zugehe, und bey denen Expeditionen keine Confusiones unterlauffen, die

ihm

ihm vertraute Siegel und Schreib-Materialien wohl verwahrlich halte, und darauf ſehe, daß die Cantzelliſten, der Reviſor, und überhaupt die übrige Bediente, ihre Verrichtungen gebührlich wahrnehmen müſſen.

8.

Achtens, das Officium des zu beſtellenden Zahlmeiſters und Caſſiers anbelangend, ſo ſoll der erſtere ein Rechnungs-verſtändiger, gewiſſenhaffter, ehrlicher, Cautions-mäßiger und fleißiger Mann ſeyn, welcher darüber zu halten hat, daß unter Direction der Räthe, und einem ihme gegebenen ſowohl auf die Amts-Regiſter als Contracte fundirten Extract von der Einnahme, die Revenüen in denen gehörigen Terminen und Verfall-Zeiten richtig einkommen, die Reſervata nach denen ihm zuzuſtellenden Extracten, und dabey etwan zu communicirenden Monitis, exacte wahrgenommen, die etwanige Reſtanten, wenigſtens quartaliter, dem Collegio angezeiget, und die nöthige Verordnungen dießfalls nachgeſuchet werden. Ferner iſt dem Zahlmeiſter, unter des Herrn Commiſſarii und der ſämtlichen Räthe Unterſchrifft, von denen beſtändigen Ausgaben, und derer Terminen, eine Verzeichniß mit der Inſtruction zu behändigen, daß er, gegen behörige Quittungen, die Zahlungen weder verzögern, noch avanciren dürffe, auch keine andere Ausgaben thun ſolle, es wären dann darüber gültige Aſſignationes und Ordres von dem Herrn Commiſſario,

und von denen sämtlichen Räthen, ihme zugekommen. Damit aber auch dieselben allzeit wissen mögen, worin der Casse-Vorrath bestehe; so hat der Zahlmeister alle Monat und quartaliter einen Extract zu übergeben, welcher von dem Cassier, als eine Controlle, mit unterschrieben seyn muß, wordurch er ein richtiges Diarium und Manual zu führen, und darauf zu sehen hat, daß der Cassier, unter seiner Direction, daraus das jährliche Register zu rechter Zeit verfertigen müsse, welches sodann dem Collegio exhibiret, von dem Calculatore quoad Calculum, von einem Secretario hingegen in materialibus nachgesehen, und darauf von denen Räthen ordentlich abgenommen, und also zur Einsendung an Ihro Kayserliche Majestät præpariret werden solle. Die Abnahme der Amts- Zoll- Forst- und Post-Register aber soll dem Zahlmeister nicht zugemuthet werden, sondern ist von denen Secretariis zu beschaffen, als welches dazu dienet, daß der Zahlmeister nicht im Stande seye, in denen Amts-Registern, als welche die eigentliche Beylagen bey dem Haupt-Cammer-Register seyn, einige Ausgaben zu verstärcken, vielmehr durch die von denen Secretariis gezogene Abrechnung eine beständige Controlle und richtige Beylage zu seinem Haupt-Register erhalte. Inzwischen ist höchstnöthig, die Beamte auch allenfalls sub pœna dahin anzuhalten, daß sie ihre Quartal- und General-Extracte, mit einem Bericht, vierzehen

zehen Tage nach Verflieſſung eines jeden Quartal-Termins (als in welcher Zeit die Præſtanda der Unterthanen einkommen müſſen) ad Caſſam einſchicken. Nachdeme auch auf Martini regulariter alle Korn-Gefälle bey denen Aemtern einkommen; als hat der Zahlmeiſter bey denen Räthen fleißige Anfrage zu thun, ob und welcher Geſtalt der Korn-Vorrath nach dem Marckt-Preiſe zu verſilbern, und das Geld von denen Beamten zu berechnen ſey? Damit aber die Amts-Regiſter alljährlich abgenommen und juſtificiret werden können, iſt darunter dieſe Ordnung zu halten, daß (nach dem mit Johannis abgelauffenen Rechnungs-Jahr) die geringere Regiſter auf Michaëlis, die etwas weitläufftigere aber auf Martini, Weyhnachten und Lichtmeß, mit allen ihren Belegen, der Caſſe eingeſandt werden müſſen, um ſolche in Zeiten abzunehmen, und den Zahlmeiſter dadurch in den Stand zu ſetzen, vor Ablauff des andern Rechnungs-Jahrs ſein Haupt-Regiſter obbeſchriebener maſſen zu verfertigen. Solte je zuweilen ein gröſſerer Geld-Vorrath ſich finden, als der Zahlmeiſter die Caution beſtellen können; ſo wird nöthig ſeyn, einen ſeparaten Vorraths-Kaſten zu haben, worzu nicht nur der Zahlmeiſter, ſondern auch einer derer hierzu verordneten Land-Räthe, differente Schlöſſer und Schlüſſel alſo in Händen haben, daß keiner ohne den andern darzu kommen könne. Dieweilen auch

9.

Neuntens, es sich bey Administration der Cammer-Güter offtermahlen zuträget, daß die Aemter, wegen der Gräntzen und anderer Gerechtigkeit, angefochten, oder wohl gar einige von denen Revenüen wollen entzogen werden; so wird nicht nur nützlich, besondern höchst nöthig seyn, einen ehrlichen und mit der erforderten Geschicklichkeit versehenen Cammer-Consulenten zu bestellen, bey welchem die Beamte und andere Cammer-Bediente in vorkommenden und zweiffelhafften Fällen sich Raths erholen, diesem auch von dem Collegio die Processe zur rechtlichen Ausführung aufgetragen werden könten, und ist dahin zu verpflichten, daß er die Jura der Cammer-Güter nach bestem Wissen vertreten und solche aufrecht zu erhalten nach aller Möglichkeit sich bestreben wolle. Wann endlich

10.

Zehendens, bey einem wohleingerichteten Modo procedendi in Collegio es vornemlich auf die Handhabung der ausgegangenen nützlichen Verordnungen ankommt: so hat das Cammer-Collegium, wenigstens alljährlich und zu einer Zeit, da der Unterthan weder mit der Saat noch Erndte beschäfftiget ist, jemanden unter sich auszumachen, welcher in Person, nebst einem Protocolliſten, auf die Aemter reise, dieselbe visitire, und dabey untersuche, ob die Gebäude der Amts- Pacht- auch Bauren-Höfe, wie auch die Mühlen, Schleusen,

ſen, Brücken und Dämme, in gutem Stande? Ob die Höltzungen, durch Anlegung der Eichel- und Tannen-Kämpe, auch durch alljährliches Zupflantzen, erhalten und verbeſſert werden? Ob ſowohl Beamte, als Forſt- und Unter-Bediente, auch Unterthanen, denen ergangenen Verordnungen nachleben? Ob die Unterthanen mit übermäßigen Straffen, Fuhren, Dienſten, Gerichts-Sportuln und ſonſten, nicht beſchweret werden? Ob Stege, Brücken, Gräntz-Steine, nicht weniger die Feuer-Geräthſchafften, und dergleichen, in guter Ordnung unterhalten, und zu dem Ende zu Zeiten viſitiret, auch die Mängel gebeſſert werden? Ob die Beamte richtige Prorocolla halten, und niemanden zur Ungebühr, die Verbrechere aber, nach Befinden, mit Gefängniß oder an Gelde beſtraffen, auch die Brüchen und Holtz-Wrogen richtig berechnen? Ob die Rechnungsführer alle Ausgaben der Unterthanen, ſie betreffen Cammer-Præſtanda, oder die Contribution, in deren Quittungs-Bücher richtig einſchreiben, und dieſen die etwan verwilligte Remiſſiones und Hülffen ohne Decourt, und zu rechter Zeit, angedeihen laſſen? Ob die Amts-Regiſtratur in guter Verfaſſung gehalten werde? und was dergleichen, nach eines jeden Orts Umſtänden und Gelegenheit ſeyn möchte. Darüber, und wie ein jeglicher befunden ſeye, ſoll von dem abgeſchickten Rath ein richtiges Protocoll gehalten, und nach abgelegter Unterſuchung dem Col-

legio Relation abgestattet werden, damit solches sodann ermäßigen könne, was für Verfügungen gegen die eingeschlichene Mißbräuche zu machen, und wie dieselbige vors künfftige bestens zu verhüten und abzustellen seyn. Und da

II.

Eilfftens, alle diese vorbeschriebene Arbeit zu nichts anders abzielet, als daß die Cammer-Revenüen richtig einkommen, und wohl administriret und dispensiret werden; so hat der Herr Commissarius um so mehr auf das sorgfältigste auf alles dieses zu sehen, als von dieser richtigen und guten Administration das Wohl des gantzen Landes und der Commission abhanget. Zu diesem Ende ist nun Kayserlicher Majestät fernere allerhöchste Willens-Meynung und Befehl, daß

1. Der Herr Commissarius von allen aus der ihme vertrauten Casse zukommenden Ausgaben einen vollkommenen Etat formire.

2. Daraus nichts, als was nach denen Kayserlichen Verordnungen zu bezahlen assigniret wird, verabfolgen und auszahlen lasse, und Falls

3. Periculum in mora, in kleinern Posten, wann die zugeordnete Land-Räthe gleichfalls die Ausgab ohne Verschub thun zu lassen nöthig finden, mit seiner und besagter Land-Räthe Unterschrifft, niemahls aber vor sich alleine und einseitig, die Bezahlung zwar verfüge, in Haupt- und grossen Posten, die über tausend

Thaler

Thaler gehen, aber allzeit vorhero Kayſerliche Ratification noch vor der Bezahlung einhole.

4. Hat er alle Jahr ohne Verſchub die Caſſe-Rechnung gehörig ſchlieſſen, und Kayſerl. Maj. übergeben zu laſſen. Ubrigens und

12.

Zwölfftens, gehet der Kayſerl. Maj. allergnädigſte Intention ohnedem dahin, daß es mit der dem Herrn Commiſſario zu übertragenden Adminiſtration auf demſelben Fuß, welcher zu Zeiten der bisherigen Adminiſtration beobachtet worden, auch in allem übrigen gehalten werden ſolle. Damit aber alle dießfalls zu beſorgende Colliſiones mit denen Juſtiz-Collegiis vermieden bleiben möchten, und ſo wenig jemand, ſo nicht dazu beſtellet, in die Cammer-Amts- und Caſſe-Sachen ſich einmiſche, als hingegen dieſe mit keinen Privat-Strittigkeiten und Proceſſen ſich bemengen ſollen, als wordurch nur ſchädliche Verwirrungen veranlaſſet, und die Fürſtl. Unterthanen an der richtigen Abtragung ihrer Præſtandorum auf mancherley Art verhindert werden können; So verordnen Kayſerl. Maj. hiemit, daß die Beſtell- und Abſetzungen derer Amts-Forſt-Poſt- und Zoll-Bedienten, folglich alle Unterſuchungen, ſo ferne ſie ſothaner Bedienten Officium und Conduite betreffen, und die Straffe nicht infamiret, der Cammer

nach wie vor lediglich gelassen werden solle; wohin denn auch ferner gehöret, die Schliessung der Contracte, Verlegung, Ab- und Wiederbesetzung der Bauer-Gehöffte, die Remissiones, Annehmung und Freylassung der Unterthanen, Bestellung der Scharffrichter, Schweinschneider, Schornsteinfeger, Amts-Musicanten, Kesselträger, Amts-Zimmer- und Mauer-Leute, weniger nicht die Einrichtung der Bau-Sachen, Regulirung der Einquartirung und Marsch-Routen, Bestraffung der Contravenienten, Beytreibung der Gefälle, und in Summa alles dasjenige, welches die Conservation der Fürstl. Mecklenburgis. Cammer-Güter, und deren gehörige Administration respiciret.

Letzlich haben Kayserliche Majestät das allergnädigste Vertrauen zu ihme, dem Herrn Commissario, daß er alles dasjenige, was in dieser Instruction verordnet ist, aufs beste in Acht nehmen, und die zu der Casse Administration verordnete Räthe und übrige Officianten zu genauer Observirung derselbigen anweisen, und darüber auf das allereiferigste halten werde. Als welches ihme hierdurch nochmahls aufs ernstlichste anbefohlen wird.

Fiat Rescriptum an den Herrn Hertzog zu Strelitz, des Inhalts:

Nachdeme der jetzige Herr Commissarius, Hertzog Christian Ludwig, mit Ritter- und Landschafft unter andern auch darüber in

Deli-

Deliberation getreten, wohin das Mecklenburgiſche Land- und Hof-Gericht zu legen ſeye, ſie ſich aber über den Ort deſſelben mit einander nicht vergleichen können, indeme er, Herr Commiſſarius, anfangs Güſtrow darzu vorgeſchlagen, nach der Hand aber durch ſeinen Geheimen Cantzley-Rath Verporten es dahin antragen laſſen, die Juſtiz-Collegia in Schwerin zu ſtabiliren, hingegen Ritter- und Landſchafft der Meynung geweſen, daß Parchim der beſte und bereits dazu aptirte Ort ſeyn würde, beſagtes Land- und Hof-Gericht dahin zu legen; So hätten Kayſerl. Maj. Sich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was von 1722. an hierüber bereits verhandlet worden.

Nachdeme ſich nun gefunden, daß Er, der Herr Hertzog zu Strelitz, vermöge der alten Landes-Union, des Hamburgiſchen Receſſes und Reverſalen, ein gegründetes Recht habe, darbey gehöret zu werden; Als hätten Kayſerl. Maj. hierdurch ſein, des Herrn Hertzogs, Gutachten, wohin das Land- und Hof-Gericht zu legen, und ob nicht, wie Ritter- und Landſchafft vorgeſchlagen, Parchim der bequemſte Ort ſeyn werde, allergnädigſt erforderen wollen, und verſeheten Sich zu dem Herrn Hertzog, daß Er nicht nur, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz und Wiederherſtellung beſagten Land- und Hof-Gerichts, ſein Gutachten längſtens in Zeit eines Monats allergehorſamſt erſtatten,

sondern auch in Verfolg der Kayserl. Resolution vom 14. Maji 1723. daran seyn werde, daß bey denen von der Strelitzischen Justiz-Cantzley an das Land- und Hof-Gericht eingewandten Appellatiqnibus weiter keine Neuerung vorgenommen werde, sondern vielmehr ebenmäßig deßfalls die alte Landes-Union ungeschmälert conservirt, und hinwieder in vollkommene Ubung gebracht werden möge. Da auch ferner das Consistorium im Lande besser einzurichten ist, und Er, der Hr. Hertzog, Krafft des Hamburgischen Vergleichs §. 10. dabey gleichfalls auf gewisse Masse zu concurriren hat; Als seye unter heutigem dato dem Herrn Commissario aufgegeben worden, auch hierüber mit Jhme, dem Herrn Hertzog, zu communiciren. Kayserl. Majest. zweiffelten keineswegs, Er, der Herr Hertzog, werde aufdes Commissarii Ansuchen auch hierüber sein Gutachten bald und schleunigst abgeben, damit die Wiederherstellung und Ergäntzung besagten Consistorii gleichfalls auf das eheste zu Stande kommen könne. Kayserliche Maj. erwarteten auch, wie dieses befolget worden, sein, des Herrn Hertzogs, allergehorsamste Anzeige.

Fiat Rescriptum an den Magistrat der Stadt Rostock, des Jnhalts:

Jhro Kayserliche Majestät hätten aus sein, des Stadt-Magistrats, allerunterthänigster Anzeige mit mehreren ersehen, wie widersetzlich

lich ſich die Bürgerſchafft wegen Annehmung der Schwartzburgiſchen Truppen zur Stadt-Guarniſon bezeiget.

Nachdem aber die Sicherheit der Stadt Roſtock und die Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Rechten und Privilegien ſich zu dieſen gefährlichen Zeiten nicht anders, als durch regulirte Militz zur Stadt-Guarniſon, bewerckſtelligen laſſe; ſo hätten Kayſerl. Maj. nöthig befunden, an die Bürgerſchafft der Stadt Roſtock das ihme, dem Stadt-Magiſtrat, beygeſchloſſene Decret ergehen zu laſſen, befehleten alſo hierdurch ihme, dem Stadt-Magiſtrat, daſſelbe der Bürgerſchafft gehörig zu publiciren, wie auch ihr aus der zu dem Ende in copia beygeſchloſſenen Convention, die der Herr Commiſſarius mit dem Fürſtlichen Hauſe Schwartzburg, bey Ubernehmung der zur Sicherheit des Mecklenburgiſchen Landes eingelegten Truppen, errichtet, deutlich zu zeigen, daß die nöthige 100. Mann weit nicht ſo hoch zu ſtehen kommen, auch ihre Unterhaltung weit nicht ſo viel, als bisher auf die Hannoveriſchen Truppen verwandt werden müſſen, koſten werden, daß mithin der Bürgerſchafft dadurch mehr eine Erleichterung geſchafft, als eine Beſchwerde aufgebürdet worden ſeye. Zu gleicher Zeit aber, und ohne allen weitern Aufſchub, habe Magiſtratus mit denen beyden Herren Fürſten zu Schwartzburg-Sondershauſen und Rudelſtadt, auf die von

Kayſerl.

Kayserl. Majestät anbefohlene 100. Mann auf das wirthschafftlichste, in Verfolg vorigen Kayserlichen Rescripts vom 12. Nov. anni præt. zu schliessen, und besagte 100. Mann als Stadt-Guarnison unverzüglich zu übernehmen, und deren baldigen Marsch zu beschleunigen, damit je eher je besser die in der Stadt Rostock liegende Braunschweig-Lüneburgische Trouppen völlig, und bis auf den letzten Mann, heraus gezogen werden.

Nachdem aber die Stadt Rostock freylich mehr Guarnison, als 100. Mann Schwartzburgische Trouppen bestreiten könten, nöthig hat; so habe der Stadt-Magistrat aus sichern und getreuen Bürgern über dieses eine Stadt-Guarnison von 100. Mann zu errichten. Und gleichwie sich ohne dem verstehet, daß die regulirte Miliz mit derselbigen nicht vermischt, sondern abgesondert bleiben, und ihr die importanteste und gefährlichste Posten anzuweisen seyen; Also kan hingegen die aus Bürgern bestehende Stadt-Guarnison an andern weniger importanten Orten gebrauchet, und die Stadt dadurch in mehrere Sicherheit gesetzet werden. Es hat auch mit der zu übernehmenden Schwartzburgischen Compagnie die alleinige Meynung, daß sie nicht länger, als die Gefahr dauert, in der Stadt gehalten, sobald aber die Sicherheit im Lande wieder hergestellet ist, die Stadt-Guarnison, dem Herkommen gemäß, aus der Bürgerschafft genommen werden solle.

ſolle, Dahero es nochmahls dabey gelaſſen werde, daß mit dem Fürſtl. Hauſe Schwartzburg dieſer Trouppen halber nur auf zwey Jahr und auf das wirthſchafftlichſte zu ſchlieſſen ſey. Kayſerliche Majeſtät erwarten, wie alles dieſes befolget worden, des Stadt-Magiſtrats allerunterthänigſte und baldmöglichſte Anzeige.

Fiat Decretum an die 100. Männer und Bürgerſchafft der Stadt Roſtock, des Inhalts: Es hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät aus des Stadt-Magiſtrats zu Roſtock abermahligen allerunterthänigſten Anzeige mißfällig erſehen, wie die Bürgerſchafft der Stadt Roſtock gegen ihr eigenes Beſte bishero die Uebernehmung einer Compagnie von dem Fürſtlichen Hauſe Schwartzburg à 100. Mann verhindert, aus der irrigen Meynung, als wenn gedachte Uebernehmung gar zu groſſe und der Stadt unerſchwingliche Koſten verurſachen würde. Nachdeme aber aus der mit dem Fürſtlichen Hauſe Schwartzburg, wegen der übernommenen 1200. Mann, getroffenen Convention erhellet, daß gedachte Trouppen in der Unterhaltung weit nicht ſo hoch, als die bisher darinnen gelegene Chur- und Fürſtl. Braunſchweigiſche, zu ſtehen kommen werden, der Stadt Roſtock aber in dieſen gefährlichen Zeiten nicht anderſt Sicherheit verſchaffet werden kan, als daß regulirte Miliz, ſo lange die Gefahr währet, darinnen liege; Als habe Kayſerliche Majeſtät dem Stadt-

Magi-

Magistrat nochmahls anbefohlen, besagte 100. Mann von dem Fürstl. Hause Schwartzburg, gegen eine billige Convention, ohne allen weitern Aufschub zu übernehmen. Kayserliche Majestät befehlen also ihnen, 100. Männern und sämtlichen Bürgerschafft, hiermit ernstlich und gemessen, sich der Übernehmung besagter Schwartzburgischen Trouppen nicht weiter zu widersetzen, sondern, bey Vermeidung Kayserlicher schwerer Ahndung, sich darzu willig zu bezeigen, und das nöthige beyzutragen, wie dann ohne dem besagte Schwartzburgische 100. Mann nicht länger, als es die der Stadt Rostock selbst noch vor Augen seyende Gefahr erfordert, als Guarnison gehalten werden sollen; über das auch zu Besetzung der geringern Posten auf 100. Mann zur Stadt-Guarnison aus der Bürgerschafft zu errichten, dem Stadt-Magistrat anbefohlen worden, und bey friedlichen und ruhigen Zeiten ohnedem, der Observanz gemäß, die gantze Stadt-Guarnison aus der Bürgerschafft genommen werden solle.

Fiat Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen, des Inhalts: Nachdeme der Magistrat der Stadt Rostock, wegen der jetzo in denen Mecklenburgischen Landen noch immer fortwährenden Unruhe, anderwärts 100. Mann zur Besatzung zu übernehmen, für nöthig erachtet, und Kayserliche Majestät allerunterthänigst angesucht, nicht nur der dasigen Bürgerschafft anzubefehlen,

fehlen, dieselbe nothwendige Übernehmung nicht zu hindern, sondern auch denjenigen Reichs-Stand zu ernennen, von welchem besagte 100. Mann übernommen werden solten; So hätten Kayserliche Majestät in viele Wege für nützlich erachtet, auch die Besatzung der Stadt Rostock von dem Fürstlichen Hause Schwartzburg übernehmen zu lassen. Es hätten also Allerhöchst-Dieselben unter heutigem Dato besagtem Stadt-Magistrat nochmahls anbefohlen, auf zwey Jahr mit dem Fürstlichen Hause Schwartzburg eine Convention zu schliessen, und so balden, als immer möglich, besagte 100. Mann würcklich zu übernehmen. Kayserl. Majestät verseheten sich also zu ihme, dem Herrn Fürsten, er werde seines Orts sich hierzu willig finden lassen, auch, da die Bürgerschafft der Stadt Rostock bekanntlich in grossen Abfall gekommen, gerne billige und leidliche Conditiones eingehen, und die Sache dahin befördern, daß die nöthige 100. Mann auf das schleunigste und baldigste nach Rostock marschiren können.

Übrigens, obgleich (dieweil die Stadt Rostock ihrer Weitläufftigkeit halber mehrere Guarnison, als 100. Mann, nöthig hat,) dem Stadt-Magistrat unter heutigem Dato mit aufgegeben worden, auch 100. Mann Stadt-Miliz aufzurichten; so hat es doch damit die Meynung nicht, als wenn die Stadt-Guarnison mit der regulirten

Schwartz-

Schwartzburgischen Miliz vermischet, und dieselbe in ein Corps gestossen werden solte: sondern gleichwie die importante Posten denen Schwartzburgischen 100. Mann zu bewahren überlassen worden; also bleibet die Stadt-Miliz nur zu denen geringern Posten und Verrichtungen destinirt. Kayserliche Majestät zweiffelten nicht, daß er, der Herr Fürst, so bald der Stadt-Magistrat darum Ansuchung thun wird, die 100. Mann vor seinen Antheil mit herzugeben willig seyn werde, und erwarteten sowohl von der errichteten Convention, als auch wie die Compagnie würcklich nach Rostock marschiret seye, sein, des Herrn Fürsten, baldmöglichste Anzeige.

Fiat etiam Rescriptum an den Herrn Fürsten zu Schwartzburg-Rudelstadt, des Inhalts: Ihme, dem Herrn Fürsten, werde noch erinnerlich seyn, was bereits den 12. Novembr. a. p. an denselben, wegen 100. Mann zur Besatzung der Stadt Rostock, allergnädigst rescribiret worden. Ob nun gleich die dasige Bürgerschafft mit dem Stadt-Magistrat nicht einstimmen wollen, fremde Trouppen zur Guarnison einzunehmen; so fünden doch Kayserliche Majestät dieses so nöthig, daß unter heutigem Dato dem Stadt-Magistrat nochmahls aufgegeben worden, über die nöthige 100. Mann zur Stadt-Guarnison zu conveniren, zweiffelten auch nicht, daß er, der Herr Fürst, seines Orts nicht nur zu Uberlassung dieser Compagnie auf zwey Jahr willig,

willig, ſondern auch wegen des jetzigen Noth-ſtandes der daſigen Bürgerſchafft bey der Convention ſich leidlich und billig finden laſſen werde. Ubrigens, obgleich die Stadt Roſtock, als ein weitläufftiger Ort, mehrere Guarniſon, als 100. Mann, nöthig hat, und um deswillen dem Stadt-Magiſtrat unter heutigem Dato habe aufgegeben werden müſſen, auch eine Stadt-Miliz à 100. Mann zu errichten; ſo habe es doch damit die Meynung nicht, als ob beſagte Stadt-Miliz mit denen Schwartzburgiſchen regulairen Trouppen ſolte vermiſchet, und in ein Corps gezogen werden, ſondern es ſeye dem Stadt-Magiſtrat anbefohlen, die Schwartzburgiſche 100. Mann zu Beſetz- und Bewahrung der importanten Poſten alleine zu gebrauchen, hingegen die Stadt-Miliz nur auf den geringern Poſten ſeparatim anzuwenden.

Kayſerliche Majeſtät verſeheten ſich alſo zu ihme, dem Herrn Fürſten, daß er ſeines Orts ſowohl, als der Herr Fürſt zu Schwartzburg-Sondershauſen, an welchen unter heutigem Dato gleichfalls reſcribiret worden, dieſe Convention, ſo bald ſich der Stadt-Magiſtrat meldet, errichten, und, ſo bald nur möglich, die 100. Mann nach Roſtock marſchiren laſſen werde, und erwarteten, wie dieſes geſchehen, ſein, des Herrn Fürſten, gehorſamſte Anzeige.

Im übrigen iſt auf das von ihme, dem Herrn Fürſten, wegen der zur Sicherheit

der Mecklenburgischen Lande gestellten 1200. Mann, und des daher von dem Fürstlichen Hause Schwartzburg noch zu fordern habenden Rückstands, bereits von Kayserlicher Majestät, zu dessen Abführung in denen gesetzten Terminen, wie auch richtigen Verpflegung der Trouppen, unter heutigem Dato gleichfalls, was nöthig gewesen, rescribiret worden.

Fiat etiam Rescriptum an den König von Engelland, als Churfürsten zu Hannover, des Inhalts: Ihro Kayserlichen Majestät sey aus sein, des Königs, als Churfürsten zu Hannover, allhier subsistirenden Ministers, Baron von Erffa, sub præs. den 25. Februar. anni curr. übergebenen Anzeige zu vernehmen angenehm gewesen, daß, nachdeme nunmehro die Schwartzburgische Trouppen in das Mecklenburgische eingerücket, Er, der König, alle seine daselbst habende Trouppen heraus zu ziehen bereits Anstalt gemacht habe, auch mit denen in der Stadt Rostock liegenden es so bald thun wolle, so bald die von dem Fürstlichen Hause Schwartzburg zu übernehmende 100. Mann daselbst einmarschiren würden.

Ihro Kayserliche Majestät haben nun sowohl an beyde Herren Fürsten zu Schwartzburg, als auch an den Magistrat der Stadt Rostock, das nöthige unter heutigem Dato deshalben rescribiret, und dem Stadt-Magistrat anbefohlen, auf besagte 100. Mann, ohne allen weitern Aufschub, zu schliessen, und

sie

sie sogleich zu übernehmen, damit seine, des Königs, in Rostock liegende Trouppen gleichfalls völlig abmarchiren, und in die Chur-Hannöverische Lande zurück gehen könten. Übrigens werde Er, der König, bis der Einmarch der Schwartzburgischen Trouppen geschiehet, von der in der Stadt Rostock liegenden Guarnison vorerst, bis auf 200. Mann, die übrige sogleich jetzo heraus ziehen lassen; sobald aber besagte 100. Mann Schwartzburgische in die Stadt Rostock rücken werden, auch die bis dahin noch daselbst eingelegten 200. Mann ihren Auszug sogleich nehmen lassen, und deswegen die nöthige Ordre stellen. Kayserliche Majestät erwarteten, wie dieses befolget worden, zu seiner Zeit die gebührende Anzeige.

Lunæ 27. Junii 1735.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie die Special-Hypothec betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge

Fiat Rescriptum an den König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät approbirten allergnädigst, daß nunmehro die bisherige Executions-Casse zu Boitzenburg, und der unter derselben begriffenen Cammer-Güter und Domainen, an den Herrn Commissarium, wie

nicht weniger hingegen die Einräumung der Special-Hypothec an den von dem König in Engelland, als Churfürsten zu Hanover, dazu bevollmächtigten Geheimen Cammer-Rath von Hauß, von Seiten des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs, als Kayserlichen Commissarii, in Verfolg der ergangenen Kayserlichen Verordnungen, geschehen.

Nachdeme aber besagter Herr Commissarius, sub præs. 28. Martii a. c. sowohl diejenige Puncta und Desiderata, die er bey Uebergab der zur Special-Hypotheque constituirten Aemter besagtem Chur-Hannöverischen Geheimen Cammer-Rath von Hauß, als auch desselben Gegen-Erklärung darauf, sub Lit. D. E. allerunterthänigst übergeben; so hätten Ihro Kayserliche Majestät, zu Verhüt- und Abschneidung aller Unordnung und Confusion, Dero allergnädigste Resolution hierauf dahin ertheilen wollen, daß

Ad 1. Zwar die Amt-Leute und Bediente bey denen verhypothecirten Aemtern, als auf welche die Haushaltung ankommt, von Ihme, dem König in Engelland, bestellet, oder auch (wie es im Lande Herkommens ist) diese Aemter ferners verpachtet werden könten; da denn, der Natur der Sache selbst nach, dem Commissario hierbey keine Concurrenz währender Hypothec zukomme. Nachdeme aber hingegen von Jurisdictionalibus nichts mit verhypotheciret worden; als seyen diejenige, welche mit der Jurisdiction in besagten Aemtern

tern zu thun haben, auf eben die Maße und nach der Eydes-Formul (jedoch, daß ſie auf den jetzigen Commiſſarium gerichtet werde) zu belegen, welche währender vormahliger Commiſſion von ſolchen Bedienten abgeſchworen worden. Anbey trügen Kayſerliche Majeſtät zu Ihme, dem König, als Chur-Fürſten zu Hannover, das vollkommene Vertrauen, daß ſelbiger in denen Jurisdictions-Sachen denen Beamten nicht verſtatten werde, ſich des dem Commiſſario ſchuldigen Gehorſams zu entziehen, oder etwas zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern ſolche zu ihrer Schuldigkeit gegen beſagten Commiſſarium ſelbſt anhalten zu laſſen.

Ad 2. Was die Poſt-Revenüen in denen verhypothecirten Aemtern anlangt; ſo laſſen es Kayſerliche Majeſtät bey der den 18. Nov. 1734. hierüber gegebenen Reſolution nochmahls lediglich allergnädigſt bewenden, in Verfolg deren keine Bogen-Handlung ſtatt findet, auch diejenige Poſt-Bediente, ſo mit Einnahme und Berechnung der Poſt-Revenüen zu thun haben, an Ihn, den König, zu verpflichten, und, wo ein oder der andere abgehet, die Beſtellung ſolcher Poſt-Bedienten, währender Hypothec, demſelben überlaſſen bleibe; hingegen ſey dem Commiſſario das gantze Reglement der Poſten, auch in dieſen verhypothecirten Aemtern, von Kayſerlicher Majeſtät alleinig committiret.

Ad 3. Nachdeme das Post-Comptoir zu Hamburg weder zur Special-Hypothec mit anverlanget, noch auch, was ausser denen Mecklenburgischen verhypothecirten Aemtern anderwärts an Revenüen sich befindet, pro hypotheca mit constituiret worden; so liessen es Kayserliche Majestät hierinfalls dabey bewenden, daß das Mecklenburgische Post-Comptoir zu Hamburg unter der constituirten Special-Hypothec nicht mit begriffen sey.

Ad 4. finden Ihro Kayserliche Majestät zwar billig, daß, ehe neue, wenn auch gleich nöthige, Haupt-Gebäude in denen verhypothecirten Aemtern zu führen wären, zuvorhero darüber mit dem Herrn Commissario Communication gepflogen werde, und wenn sich auch ein Fall ergeben solte, da der Herr Commissarius mit sein, des Königs, Chur-Hannöverischem Ministerio über die zu führende Gebäude differenter Meynung; so erwarten Kayserliche Majestät in solchem Fall, nebst dem ordentlichen Uberschlag, was das Gebäude kosten, und insonderheit wie viel Holtz dazu nöthig seyn werde, gebührende Anzeige, worauf Allerhöchst-Dieselbe Dero allerhöchste Resolution dem Befund nach ertheilen werden.

Ad 5. 6. & 7. approbirten Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß dem Commissario die Rechnungen, Specificationes der Einnahm und Ausgab von vormahliger Executions-Casse zu Boitzenburg, und übrige dahin gehörige

hörige Acta, von dem Chur-Hannöveriſchen Geheimen Cammer-Rath von Hauß bereits extradiret worden, fänden aber nicht, daß ſolches auch mit denen bereits bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät abgelegten vormahligen Executions-Caſſe-Rechnungen geſchehen ſolle: als wovor ohnedem die vormahlige Commiſſions-Höfe, ſo offte es erforderlich und nöthig, zu ſtehen hätten, Commiſſario aber keine neue Reviſion derſelben jemahls aufgetragen worden ſeye.

Ad 8. verſeheten Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät, daß die endliche Schluß-Rechnung von der Executions-Caſſe bald-möglichſt verfertiget, und, wie die vormahlige Rechnungen, an Ihro Kayſerliche Majeſtät eingeſchickt werde. Da im übrigen die Berechnung von Einnahm und Ausgabe, bis auf den Tag der Ubergabe beſagter Executions-Caſſe an den Herrn Commiſſarium, in alle Wege zu belegen ſeye, mithin auch diejenige Reſtanten, die ihre Præſtanda ſchon von beſagtem Tag an die Caſſe hätten zahlen ſollen, noch von derſelbigen dazu anzuhalten, und die Gelder von ihnen einzutreiben.

Reſcribatur an den Herrn Hertzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerlichen Commiſſarium in dem Hertzogthum Mecklenburg: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus ſeinem, des Herrn Commiſſarii, ſub præſ. 28. Martii anni curr. übergebenen allerunterthänigſten Bericht allergnädigſt erſehen, daß nunmehro von ihme die

unter der vormahligen Executions-Casse zu Boitzenburg begriffen gewesene Cammer-Güter und Domainen übernommen, und hingegen die an den König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, constituirte Special-Hypothec gleichfalls übergeben worden seye. Ihro Kayserl. Maj. approbirten allergnädigst, was hierinfalls in Verfolg Dero vormahligen allerhöchsten Verordnungen geschehen.

Was aber ferners sein, des Herrn Commissarii, bey Ubergab derselben an den Geheimen Cammer-Rath von Haus communicirten Puncte und Desiderata, und dieses letztern hierauf gegebene Erläuterung, so wie sie Herr Commissarius sub Lit. C. & D. seinem Exhibito de præs. 28. Mart. a. c. allerunterthänigst beygelegt, betrifft; So könten Kayserl. Maj.

Ad 1. nicht finden, daß, nachdeme die Amt-Leute in dem Mecklenburgischen hauptsächlich das Oeconomicum zu besorgen haben, und überdieß die zur Special-Hypothec constituirte Aemter meistens Pacht-weise denen Amt-Leuten ausgethan werden, Er zu Bestellung derselben währender Special-Hypothec concurriren könne, insonderheit da der König in Engelland, als Churfürst zu Hannover, vor die wirthschafftliche Administration derselben zu stehen, und den Ertrag und Ausgab an Ihro Kayserl. Maj. ordentlich zu berechnen habe. Da aber hingegen nicht die

min-

mindeste Jurisdiction an besagten König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, jure hypothecæ überlassen worden; als bleibe es, so viel die Jurisdictionalia betrifft, in alle Wege bey der unter voriger Commission von solchen Beamten abgeschwornen Eyds-Formul, und daß solche nunmehro auf ihn, den Herrn Commissarium, gerichtet werde. Im Fall auch wider Verhoffen solche Beamte sich in Jurisdictionalibus etwas zu Schulden kommen lassen solten, und es von dem Chur-Hannoverischen Ministerio, auf sein, des Commissarii, Ansuchen, nicht gleich remediret würde; so habe Er solches Kayserl. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen, und Kayserl. allergnädigste Verordnung zu erwarten.

Ad 2. Würde von Ihro Kayserl. Maj. zwar nochmahls festgestellet, daß das gantze Post-Reglement, so wie es im Lande eingeführet, und bisher üblich gewesen, ihme, Commissario, alleinig committiret bleibe. Solte aber derselbe ein oder andere nöthige Aenderung inskünfftige darinnen zu machen gegründete Ursachen haben; so habe Er doch die Aenderung nicht vor sich vorzunehmen, sondern davon an Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu berichten und allerhöchste Kayserliche Verordnungen darüber zu erwarten. Was aber die Post-Einkünffte bey denen vier in denen verhypothecirten Aemtern angerichteten Post-Comptoirs anlangt; so

lasse die Natur der Sache die von dem Commissario vorgeschlagene Bogen-Handlung nicht zu, sondern es bleiben dieselbe, Krafft Kayserlicher Resolution vom 18. Nov. 1734. dem König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, bis zu völliger Abzahlung des Rückstandes an Capital und Interesse, mit verhypotheciret und eingeräumet; wie dann der Commissarius in seinem abgeforderten Bericht, ehe die Special-Hypothec constituirt worden, dabey selbst nichts erinnert, sondern in allen Puncten mit dem Chur-Hannoverischen Vorschlage zufrieden gewesen. Dahero auch die Post-Bediente, welche mit Berechnung der Revenuen zuthun haben, von dem König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, währender Special-Hypothec verpflichtet, und, bey sich zutragendem Abgang derselben, ihre Stellen von ihme ersetzet werden müsten.

Ad 3. Nachdeme Kayserl. Maj. allergnädigste Meynung niemahls gewesen, daß etwas, so ausser denen verhypothecirten Aemtern zu dem Mecklenburgischen Post-Wesen gehöret, mit zur Special-Hypothec gezogen werden solle; so bleibe das Mecklenburgische Post-Comptoir zu Hamburg davon auch eximiret, und habe dasselbe sich künfftig mit dem Haupt-Post-Comptoir zu Schwerin oder zu Güstrow, wie es etwa Herkommens oder sonst convenient ist, zu berechnen.

Ad 4.

Ad 4. Was die neu zu führende obgleich nöthige Haupt-Gebäude betrifft; ſo ſey unter heutigem dato an den König in Engelland, als Churfürſten zu Hannover, auch darüber reſcribiret worden, daß Ihme, dem Herrn Commiſſario, zuvor und ehe dieſelbe geführet werden, davon Nachricht zu ertheilen ſey. Solte nun der Fall kommen, daß Er, Commiſſarius, bey Führung eines ſolchen Baues billiges Bedencken hätte; ſo habe Er an Ihro Kayſerl. Maj. davon allerunterthänigſt zu berichten, und Kayſerl. allergnädigſte Reſolution zu erwarten.

Was aber die nöthige Beſſerung der bereits aufgeführten Gebäude anlangt, welche ohne Schaden und Ruin der Gebäude ſich nicht wohl aufſchieben laſſen, ſo verſtehet ſich von ſelbſten, da ſolcherley Reparationes ohnedem weder viel Holtz brauchen, noch ſonſten ins Geld lauffen, daß ſie ohne vorhergängige Communication, ſo wie es die Umſtände erfordern, vor ſich gehen können.

Ad 5. 6. 7. approbiren Ihro Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt, daß Ihme, dem Herrn Commiſſario, die Rechnungen, Specificationes der Einnahme und Ausgabe von vormahliger Executions-Caſſe zu Boitzenburg, und übrige dahin gehörige Acta, von dem Chur-Hannoveriſchen Geheimen Rath von Haus bereits extradiret worden, finden aber nicht, daß ſolches auch mit denen bereits bey Ihro

Kayſerl.

Kayserl. Maj. abgelegten, genau revidirten und endlich justificirten vormahligen Executions-Casse-Rechnungen geschehen solle; Als wovor ohnedem die vormahlige Commissions-Höfe, so offt erforderlich und nöthig, zu stehen hatten, Ihme, Commissario, aber keine neue Revision derselben jemahls aufgetragen worden sey.

Ad 8. Würde besser geschehen seyn, wenn die Ubernahme der Cammer- und Domainen-Güter und die würckliche Einräumung der Special-Hypothec zu rechter Zeit geschehen wären. Nachdeme aber durch die Verzögerung es dahin gediehen, daß nunmehr der Schluß der Rechnung nicht anders, als mit dem Tag der Ubergabe geschehen kan; So folge auch nothwendig, daß diejenige Restanten, welche bis dahin in die Execurions-Casse contribuiren sollen, nach dem von dem vormahligen Executions-Casse-Directorio eingetrieben werden müssen, damit sowohl Einnahme als Ausgabe richtig an Ihro Kayserliche Majestät berechnet, und damit der völlige Beschluß gemachet werden könne.

Was nun ferner die von Ihme, Herrn Commissario, gegen den Engern Ausschuß angebrachte Beschwerden betrifft, daß derselbe die in dem Land-Kasten noch vorhandene Gelder ihme zu überlassen, Anstand genommen; so sey Kayserlicher Majestät

sein,

ſein, des Commiſſarii, Anbringen um deſto befremdlicher geweſen, als beſagter Ausſchuß in dem von ihme ſelbſt beygelegten Memoriali zum Grunde deſſen geſetzet, daß Er, Commiſſarius, die gantze Contribution vom vorigen Jahr bereits daraus erhoben habe.

Da nun der Commiſſarius gegen dieſe Vorſtellung des Engern Ausſchuſſes das geringſte nicht ſagen könte; So können Kayſerliche Majeſtät nicht anders finden, als daß der Engere Ausſchuß gegründete Urſachen, nach denen Landes-Reverſalen und vorhestigen Kayſerlichen Verordnungen, bey dieſem Betragen vor ſich habe. Es ſeye auch zumahlen übel von ihme geſchehen, daß er noch nicht einmahl das gantze Contributions-Quantum zu denen Reichs-Steuren und der an ſtatt des zu ſtellenden Contingents nöthigen Gelder denenſelben völlig und richtig angezeiget habe; wie dann auch obangeführten Reverſalen, und denen darauf ſich gründenden Kayſerlichen Verordnungen, gantz gemäß ſey, daß der Engere Ausſchuß dieſe Ubermaſſe in dem Land-Kaſten, wo es nöthig, zu denen Reichs-Anlagen verwenden wolle.

Es habe alſo er, Herr Commiſſarius, das Anerbieten derſelben, 8000. Thaler daraus ihme Anlehens-weiſe zu geben, unter denen von dem Engern Ausſchuß geſetzten Conditionen anzunehmen, und ſolche einig und allein

allein auf die Verpfleg- und Unterhaltung der Holstein- und Schwartzburgischen Trouppen zu verwenden, auch sich aller Zumuthungen an Ritter- und Landschafft, die gegen die Landes-Constitutiones, Landes-Reversales, und Kayserliche Verordnungen lauffen, zu enthalten, auch an Ritter- und Landschafft das völlige Quantum der Reichs-Steuren und des Contingents ohne weitern Anstand bekannt zu machen, und, wie er dieses alles befolget habe, an Kayserliche Majestät binnen einem Monat allerunterthänigst anzuzeigen. Damit aber auch die neu- ausgeschriebene Contributiones richtig eingehen mögen; so habe er gegen des Hertzogs, Carl Leopolds, Abmahnungs-Patentes Autoritate Cæsarea anderweitige zu publiciren, und bey unausbleiblicher Execution sämtliche Einwohner und Unterthanen der Mecklenburgischen Lande, die zu contribuiren haben, anzumahnen, ihre Contribution richtig und zu angesetzter Zeit zu entrichten. Im übrigen lassen Ihro Kayserliche Majestät, so viel den an die Herren Fürsten zu Schwartzburg, wegen der überlassenen Trouppen, zu bezahlenden Rückstand betrifft, bey Dero allergnädigsten Resolution vom 2. Maji a. c. es noch einmahl in allen Stücken bewenden.

Letztlich, und nachdeme Ihro Kayserliche Majestät in eben dieser Resolution dem Herrn Commissario erlaubet haben, zur Administration der Cammer- und Domainen-Gefälle

fälle einen von ſeinen Räthen mit zu gebrauchen; als befehleten Ihro Kayſerliche Majeſtät ihme, Herrn Commiſſario, hierdurch allergnädigſt, binnen einer Monats-Friſt denjenigen Rath nahmhafft zu machen, welchen derſelbe bey dieſer Caſſe-Adminiſtration zu gebrauchen gedencket, damit Ihro Kayſerliche Majeſtät, der Sachen Befund nach, auch hierüber weitere allergnädigſte Kayſerl. Verordnungen ergehen laſſen könten.

Lunæ 26. Septembr. 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea über die den 4. Julii und 5. Sept. erlaſſene allerunterthänigſte Reichs-Hof-Raths-Gutachten: Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths beede allerunterthänigſte Gutachten vom 4. Julii und 5. Septembr. anni curr. allergnädigſt approbiret. Deme zu Folge Cum incluſione der Fürſtlich-Schwartzburgiſchen Exhibitorum vom 8ten und 9ten Auguſti anni curr.

1. Fiat Reſcriptum an den Herrn Hertzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerlichen Commiſſarium, des Inhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſich aus ſeiner, des Commiſſarii, allerunterthänigſten ſub præſ. den 5. Maji anni curr. exhibirten Anzeige vortragen laſſen, wie der Hertzog, Carl Leopold, den Lauff der heilſamen Juſtiz durch widerrecht-

rechtliche Rescripra zu hemmen suche, auch, wann die Sache in terminis executivis stehe, die Execution zu verbieten, oder hingegen den unschuldigen Theil damit zu belegen befohlen. Wann nun dergleichen Verfahren und Rescripra allen Rechten entgegen; als habe er, Commissarius, Autoritate Cæsarea denen Justiz-Canzleyen und Gerichten in denen Mecklenburgischen Landen anzubefehlen, an dergleichen, des Hertzogs Carl Leopolds, an sich widerrechtliche Befehle und Verordnungen sich nicht zu kehren, sondern ihr Amt, deme ohngeachtet, ihrem besten Wissen und Gewissen nach zu thun; wie dann Ihro Kayserliche Majestät, bis zu besserer des Hertzog Carl Leopolds Begreiffung, wegen der Justiz-Collegien es bey demjenigen lediglich liessen, was Allerhöchst-Dieselbe bereits den 2. Maji anni currentis an ihn, Commissarium, rescribiren lassen.

2) Nachdeme auch sub eodem præsentato, wie nicht weniger den 16. Maji, von ihme, Commissario, die Anzeige geschehen, daß nicht nur viele von denen Hollstein- und Schwartzburgischen im Lande liegenden Trouppen, sondern auch sogar von der jetzigen Guarnison in Schwerin, nebst denen bey Wiederbesetzung dieser Stadt gefangen genommenen Leuten, desertirten, und sich zu Wißmar von dem Hertzog Carl Leopold in Dienste nehmen liessen; Als approbirten Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß derselbe

mit

mit dem Gouverneur zu Wißmar wegen der Deſerteurs ein Cartel errichte; hätten auch ſub eodem Dato deswegen dem an den Königlich-Schwediſchen Hof abgeſchickten Grafen von Herberſtein das nöthige reſcribiret. Ihro Kayſerliche Majeſtät könten aber im übrigen nicht billigen, daß die bey Wiederbeſetzung der Stadt Schwerin gefangen genommene Leute nicht genauer verwahret, und ihnen Gelegenheit, fortzugehen, gegeben worden: Wie dann ohnedem denenſelben kein anders Tractament gebühret hätte, als es bey Gefangenen ſonſten geſchiehet.

Im übrigen, damit allem aufs neu zu beſorgenden Tumult vorgebeuget werde, ſo habe Er mit denen commandirenden Officiers der Hollſtein- und Schwartzburgiſchen Truppen in Zeiten zu überlegen, wie ſolchem am beſten vorzukommen, auch dagegen die nöthige Anſtalt ohnverweilet vorzukehren, oder, Falls ſich ein Anſtand findet, ohne Zeit-Verluſt ſogleich an Ihro Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt zu berichten; dabeneben auch auf die Ruhe und Sicherheit ſowohl des gantzen Landes, als auch der Ritterſchafft, bedacht zu ſeyn, und da die Hollſtein- und Schwartzburgiſche Trouppen zu dieſem Ende übernommen worden, dieſelbe nach aller Möglichkeit, auf Erfordern, darzu anzuwenden, darbey aber lediglich bey denen von den commandirenden Officiers angerathenen Anſtalten es zu laſſen.

3) Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät nicht allein aus der Herren Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen und Rudelstadt, sondern auch aus seines, des Herrn Commissarii, allhier subsistirenden Geheimden Canzeley-Raths, Verporten, Anzeige vom 9. Augusti anni curr. mißfällig ersehen, daß die Herren Fürsten zu Schwartzburg, nachdeme die neu-gesetzte Termine zu Bezahlung ihres Rückstands abermahls und schon lange Zeit verflossen, doch keine Bezahlung erhalten, ja sogar von ihm, Commissario, dieselbe für unmöglich ausgegeben werden wolle; so könten Allerhöchst-Dieselbe nicht nachsehen, daß diese beyde Herren Fürsten, die so gutherzig zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande ihren Vorschuß angewandt, und ihre Trouppen gestellet, immer von einer Zeit zur andern aufgezogen, und was mit ihnen Autoritate Cæsarea geschlossen worden, ohnbezahlt bleiben solte. Es habe also er, Herr Commissarius, mit denen Land-Räthen nochmahls zu berathschlagen, wie mit möglichster Menagirung des Landes die prompteste Bezahlung diesen beyden Herren Fürsten verschaffet werden könne. Und gleichwie er, Herr Commissarius, seinen Vorschlag hierüber in Zeit eines Monats ohnfehlbar einzuschicken habe; also sey denen Land-Räthen zu gleicher Zeit unter heutigem Dato aufgegeben worden, auch ihr separates Gutachten in eben dieser Frist zu erstatten.

4) Ob

4) Obwohl er, Herr Commiſſarius, nach reiterirten Kayſerlichen Befehlen, die zu Einrichtung der Caſſe von denen Cammer- und Domainen-Gefällen taugliche Land-Räthe ehe und förmlicher, als von ihme geſchehen, hätte vorſchlagen ſollen; ſo wollen doch Ihro Kayſerliche Majeſtät nunmehr, aus der eingeſchickten Liſte der Land-Räthe, zu ſolchem Behuff die beyde Land-Räthe von Oertz auf Herdeshagen, und den Land-Rath von Petersdorff, hiermit allergnädigſt adjungiret haben; wie er dann dieſelbe ohne allen weitern Anſtand und Aufſchub dahin zu beeydigen habe, daß ſie dieſes ihr Officium in Conformität der bereits den 2. Maji anni curr. an ihn, Commiſſarium, wegen der Fürſtl. Mecklenburgiſchen Cammer- und Domainen-Gefälle erlaſſenen Inſtruction, dergeſtalt genau und exacte mit führen ſollen und wollen, wie ſie es gegen GOtt und Ihro Kayſerliche Majeſtät ſich zu verantworten getrauen, einfolglich in Verfolg angeführter Inſtruction jederzeit dahin bedacht ſeyn, daß die Einnahme an gehörigem Ort richtig und zu rechter Zeit geſchehe, die Ausgabe aber ſo regulirt werde, daß alle unnöthige Ausgaben abgeſchnitten, hingegen die nöthige ordentlich und zu rechter Zeit beſtritten werden mögen; wohin ſonderlich die ſtipulirte Verpflegung der zur Sicherheit des Landes übernommenen Hollſtein- und Schwartzburgiſchen Trouppen, die Reichs- und Creys-

Præstanda, die Competenz- und Appanage-Gelder, auch die Capitalien und Zinsen, so an die Creditores, wie sie ihrer Priorität nach zu entrichten sind, bisher bezahlt worden, mit gehören. Zu welchem Ende dann diese Land-Räthe, nebst einem von ihme, Herrn Commissario, mit beyzusetzenden Rath, den ganzen Statum Cassæ der Einnahm und Ausgab, ohne allen Aufschub, und sobald, als nur möglich, ordentlich zu reguliren, und dahin zu sehen haben, daß die Ausgaben mit der Einnahm bestritten werden können, und zu dem Ende an Ihro Kayserliche Majestät ein räthliches Gutachten allerunterthänigst ertheilen sollen, auch dabey bemercken, was an Ausgaben ersparet werden und abgehen könne; wie sie dann nicht weniger durch ihren Eyd gehalten seyn sollen, wann auch nur die allergeringste Unordnung einschleichet, oder die Gelder nicht sogleich zu dem, was Kayserliche Verordnung mit sich bringet, angewendet werden solten, es ihme, Commissario, anzuzeigen, und, wo es nöthig, an Ihro Kayserliche Majestät selbst in einem separaten Gutachten darüber zu berichten.

Ferner sollen sie, offtbesagter Instruction gemäß, alle Befehle, so wegen Auszahlung der Gelder an den Cammer-Zahlmeister ergehen, eigenhändig mit unterschreiben, und nichts, als was Kayserlichen Verordnungen nach zu bezahlen ist, auszahlen lassen, hingegen fleißige Obsicht tragen, daß die auszuzahlende Gelder

an

an gehöriges Ort und zu rechter Zeit und richtig bezahlet werden, und, mit einem Wort, ſich nach allem dem richten, was in beſagter Inſtruction von Ihro Kayſerlichen Majeſtät vorgeſchrieben iſt.

Es habe alſo Herr Commiſſarius nicht nur dieſe beyde Land-Räthe hierauf ohne Anſtand zu beeydigen, ſondern auch ſeines Orts alles dahin zu contribuiren, daß endlichen einmahl das Cameral-Weſen in eine rechte Ordnung komme, auch ohne Vorwiſſen und Conſens dieſer beyden Land-Räthe in Cammer-Sachen nichts vorzunehmen, vielweniger einſeitig Gelder von ſeinen Leuten einfordern, oder ausgeben zu laſſen. Im übrigen habe er zwar, um dieſe Sache nicht aufzuhalten, ſogleich dieſen beyden Land-Räthen einen ſeiner Räthe zuzugeben, welcher, nebſt ihnen, den Statum activum und paſſivum der Caſſæ mit zu unterſuchen und, wie es zu reguliren ſey, an Hand zu geben habe, dabey aber habe Herr Commiſſarius, in Verfolg vorheriger Kayſerlicher Verordnung, binnen einer Monats-Friſt, denjenigen Rath anzuzeigen, welchen er bey dem Cammer-Weſen gebrauchen will, und Kayſerl. Reſolution darüber allerunterthänigſt zu erwarten; wie dann Ihro Kayſerl. Majeſtät ihme, Commiſſario, nicht verſtatten könten, daß er dergleichen Chargen ohnangefragt beſetze, und nach ſeinem Gutbefinden Beſoldungen auswerffe. Sobald nun ſein und der beyden obigen Land-Räthe ſeparate

Gutachten von dem Statu activo & passivo der sämtlichen Cammer- und Domainen-Gefälle einkommen werden; so würden Ihro Kayserliche Majestät nicht nur die von dem Herrn Commissario eingeschickte Rechnungen gehöriger Orten revidiren lassen, sondern auch über dasjenige, was er des Land-Kastens wegen angebracht, allergnädigste Resolution ertheilen, und liege ihm, Herrn Commissario, ob, durch Beschleunigung der ihme aufgegebenen Casse-Untersuchung, die nöthige Ordnung dabey zu befördern, und sich keinen Verzug zu Schulden kommen zu lassen. Die übrige Begehren aber, welche er, der Herr Commissarius, den 22. Aug. anni curr. der zwey zu adjungirenden Land-Räthe halber angebracht, fänden gestalten Umständen nach keine statt.

5) Wird ihme, Commissario, nochmahlen anbefohlen, weder neue Bedienungen, ohne vorhero bey Ihro Kayserlichen Majestät anzufragen, es sey in welchem Collegio es wolle, einzuführen, noch auch auf andere Weise, als ihm noch letztens den 2. Maji anni curr. vorgeschrieben worden, die ledig werdende Stellen zu besetzen.

6) Ob auch gleich Ihro Kayserliche Majestät ihme, Commissario, nicht verwehren, jemand von seinen Räthen allhier bey dem Kayserlichen Hof-Lager zu halten; so könten Kayserliche Majestät doch nicht geschehen lassen, daß solches auf die Kosten des Landes geschehe,

und

und mit in Rechnung gebracht werde, ſondern es habe Commiſſarius dieſe Ausgab aus dem Seinigen, Falls er jemand ſeiner Räthe hier zu halten gemeynet iſt, billig zu beſtreiten.

7) Hätten Sich Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt vortragen laſſen, was er, Herr Commiſſarius, gegen die Kayſerliche Reſolutiones vom 2. Maji und 21. Junii anni curr. vorgeſtellt; Sie könten aber nicht begreiffen, wie derſelbe vorgeben dörffte, als wann verſchiedene Puncten derſelben auf einem fehlſamen Bericht beruheten, da doch alle dieſe Reſolutiones auf ſein, des Commiſſarii, Anzeigen und Berichte, nebſt denen von ihme adjungirten Beylagen, ergangen, oder auf vorherige Kayſerliche Verordnungen, die nicht bloß in contumaciam des Hertzogs Carl Leopolds, ſondern poſt plenam cauſæ cognitionem, ertheilet worden, und alſo vim definitivæ hätten, ſich gründeten. Es könten alſo Ihro Kayſerliche Majeſtät allerdings ihme, Commiſſario, nicht erlauben, daß er ſolcherley Kayſerliche Verordnungen wieder in Controvers ziehe, als wodurch die mit ſo vielen groſſen Koſten und durch ſo viele Jahre geführte Mecklenburgiſche Proceſſe (da von der vormahligen Commiſſion alles ſo legal und gründlich unterſuchet, und von Ihro Kayſerlichen Majeſtät hierauf die nöthige Verordnungen ertheilet worden) in denen meiſten Puncten gleichſam wieder aufs neue anfiengen. Er, Commiſſarius, habe ſich zuförderiſt ſeiner

den 7. Martii 1733. eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Fürstlichen Petschafft corroborirten Reversalen zu erinnern, da er bey der Pflicht, Treu und Gehorsam, womit er Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich, als ein Reichs-Fürst, verhafftet ist, versprochen, seine Commission nach Maaßgab der Landes-Verträge, Reversalen und Herkommen, ingleichem der darauf gegründeten gesamten Kayserlichen Rechts-kräfftigsten Erkänntnissen, und anderer Verordnungen, zu führen; nicht weniger, nebst seiner Fürstlichen Posterität, bey begebendem Successions-Fall, darwider nichts zu verhängen; sondern obenwehnte Verträge, Reversalen und Herkommen, imgleichen sämtliche darauf ergangene, oder noch künfftig ergehende Kayſ. Verordnungen, auf das genaueste zu beobachten, auch selbsten festiglich darüber zu halten. Ihro Kayserliche Majestät versehe ten Sich also von ihm, dem Herrn Commissario, daß er dasjenige, worüber Kayserliche Verordnungen ergangen, nicht weiter in neue Disceptation ziehen, sondern vielmehr, wie seines Amts ist, dieselbe zur Execution zu bringen, nach denen ihme zukommenden Kayserlichen Rescriptis und Befehlen, trachten werde. Wie dann unter die bereits post plenam causæ cognitionem abgethane Sachen die Strittigkeit mit gehöret, die er mit dem Hertzog von Strelitz wegen der Translocirung und Einrichtung des Landes- und Hof-Gerichts, wie auch des Consistorii,

siſtorii, aufs neue anfangen will, wie nicht weniger, was er ſonſten gegen die Kayſerliche Verordnungen, ſo vor die Ritter- und Landſchafft, und die Stadt Roſtock, erlaſſen worden, immer aufs neue angebracht.

8) Iſt Kayſerlicher Majeſtät Meynung niemahls geweſen, daß das Land- und Hof-Gericht in der Stadt Schwerin beſtändig bleiben ſollen, vielweniger daß, was zu Güſtrow verhandelt worden, nicht ſeine Würckung und Subſiſtenz haben ſolle, ſondern, nachdeme er, Commiſſarius, ſelbſten nicht recht und gebührend darzu gethan, daß die Translocation und beſſere Einrichtung des Land- und Hof-Gerichts bishero noch geſchehen können; ſo finden Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht thunlich, denen zu Schwerin vor dieſem Gericht hangenden Rechts-Strittigkeiten auf einmahl einen Stillſtand zu machen, und die Partheyen an ihrem Recht zu verkürtzen, da bey völliger Wiedereinrichtung deſſelben, ob überall legaliter procediret worden, oder wie weit der Hertzog Carl Leopold die Partheyen widerrechtlich beſchweren wollen, ſich ſchon ergeben werde. Im übrigen iſt vor ſich, daß es, dieſes Puncts halber, auch bey der Kayſerlichen Reſolution vom 7. Sept. 1733. ſein Verbleiben habe, daß, wann ein oder anderer Rath dieſes Gerichts, wie auch der beyden andern Juſtiz-Cantzelleyen, an den Hertzog Carl Leopold ſich dergeſtalt hängen ſolte, daß er von ihme illegale Befehle annehme,

oder, ungehorsam ausbleibe, ein solcher bey besserer Einrichtung dieser Gerichte alsogleich vor cassiret anzusehen, und ein anderer an seine Stelle zu verordnen wäre. Es hat also der Herr Commissarius mit Entsiegelung der Acten bey dem Land- und Hof-Gericht keinen weitern Anstand zu nehmen, sondern denen Processen ihren Lauff zu lassen, hingegen auf das allerbaldeste zu beschleunigen, daß mit Ritter- und Landschafft über die Einrichtung der sämtlichen Justiz Collegien, und des Consistorii conferiret, und ihr allerunterthänigstes Gutachten darüber forderſamst erstattet werde: da sodann Ihro Kayserliche Majestät ihn mit fernerer allergnädigster Resolution darüber versehen würden.

9) Was die aus der Casse zu Parchim erhobene Gelder anlangt, so habe seine, des Herrn Commissarii, Entschuldigung keine statt, indeme er dieselbe weder zu denen Land-Tags-Kosten, die von Ihro Kayserlichen Majestät ihme schon vorhero so offt, aus billigen Ursachen, abgeschlagen worden, hätte angreiffen, noch auch die übrige Gelder zu andern Ausgaben, als ihme von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst aufgegeben worden, hätte verwenden sollen, als woraus nichts, als Unordnung und der gäntzliche Zerfall des Casse-Wesens, endlich erfolgen muß, und er, Herr Commissarius, überhaupt sich nach denen Kayserlichen Verordnungen stricte zu richten habe; wie es dann auch

10) We-

10) Wegen der vorgeſchlagenen Cavallerie lediglich noch bey deme bleibet, wie ihme in der Kayſerlichen Reſolution vom 2. Maji allergnädigſt aufgetragen worden.

11) Sey wegen der Gelder aus dem Land-Kaſten ihme zwar ſchon oben die Bedeutung geſchehen, daß hierüber nicht ehe Kayſerliche Reſolution erfolgen könne, bis der Status Caſſæ aufs neue unterſucht, und an Ihro Kayſerliche Majeſtät ein allerunterthänigſtes Gutachten darüber eingeſchicket worden. Nachdeme aber der Herr Commiſſarius vorgeben will, als wann die Contribution de An. 1733. noch nicht an ihn bezahlt wäre; ſo könten Kayſerliche Majeſtät nicht finden, worüber er ſich zu beſchweren Urſache habe, indeme der Engere Ausſchuß alles, was damahls eingegangen, ihme, Commiſſario, eingelieffert, er aber die Execution in denen Städten und Aemtern ſelbſt ſiſtiret und gehemmet, und verurſachet, daß das gantze Quantum nicht eingetrieben werden können.

Gleichwie nun Ihro Kayſerliche Majeſtät es zwar in Conformität der Land-Tags-Schlüſſe, ſo viel die Execution betrifft, bey der Billigkeit laſſen, daß niemand über Vermögen angeſtrengt, oder ruiniret werde; alſo befehleten Ihro Kayſerliche Majeſtät hingegen dem Commiſſario, die Eintreibung der Contribution bey denen Städten und Aemtern nicht ohnnöthiger Weiſe zu hindern, vielweniger, gegen das Herkommen, denenſelben vor

vor sich Suspensiones darüber zu ertheilen, sondern den Engern Ausschuß, wann etwas bey der Execution zu erinnern ist, es zu wissen zu thun.

12) Was die Reichs-Steuer anlangt, habe Commissarius dahin zu sehen, daß dieselbe völlig entrichtet werde, wie denn auch nicht statt habe, was Er gegen den klaren Inhalt des Recesses de Anno 1701. erinnern wollen, als wann nemlich aus dem Land-Kasten, was über hundert Römer-Monate zu geben ist, nicht ehe genommen werden könte, als bis das völlige Contributions-Quantum à 120000. Thaler in die Cammer erleget worden sey, sondern es liessen deßfalls Ihro Kayserl. Maj. es bey deme bewenden, was bereits durch obigen Recess de Anno 1701. verglichen, wie auch bey deme, was über diesen Punct den 27. Junii rescribiret worden.

13) Würden Ihro Kayserl. Mai. wann etwann etwas beschwerliches gegen Ihn, den Herrn Commissarium, angebracht werden sollte, worüber Er den Rechten nach zu hören wäre, ihme damit nicht entstehen, könten es aber nicht auf dasjenige extendiren lassen, was Er denen Kayserlichen Verordnungen gemäß, als Commissarius, zu befolgen habe, und von ihme bisher selbst angezeiget worden, daß es nicht geschehen, sondern Er dargegen viele einem Commissario gantz unerlaubte Vorstellungen, unter dem

Præ-

Prætext des Intereſſe ſeines Fürſtlichen Hauſes, thun wollen; Wie dann auch

14) Ihro Kayſerl. Maj. den gewöhnlichen Stylum, die Juſtitz-mäßige Verordnungen per Reſcriptum an ihn ergehen zu laſſen, nicht ändern könten, und ihme hierdurch allergnädigſt anbefehlen wolten, die Auslöſung derley Kayſerl. Verordnungen aus dem Tax-Amt, nicht, wie bishero geſchehen, zu unterlaſſen, ſondern ſolche jedesmahl und zu rechter Zeit zu erheben.

Gleichwie nun ſein, des Hn. Commiſſarii, übrige Petita geſtalten Sachen nach nicht ſtatt haben könten; Alſo erwarteten Kayſerliche Majeſtät ſo wohl, wie die Herren Fürſten zu Schwartzburg forderſamſt bezahlet werden können, als auch, wie Er befolget habe, was wegen der beyden Land-Räthe, die zur Caſſe-Adminiſtration mit benennet ſind, hierdurch an ihn reſcribiret worden, und was Er für einen Rath darzu ſetzen wolle, wie nicht weniger, was wegen der Reichs-Steuern ihme anbefohlen worden, ins Werck gerichtet ſey, ſeine allerunterthänigſte Anzeige binnen einer Monats-Friſt, über die Regulirung des Caſſen-Etats aber, wie auch die Translocation der ſämtlichen Juſtiz-Collegiorum und Conſiſtorii, und was ihme ſonſten aufgegeben worden, ſein allerunterthänigſtes Gutachten und Bericht baldmöglichſt zu erſtatten.

2. Fiat etiam Rescriptum an die sämtliche Mecklenburgische Land = Räthe, des Inhalts:

Ihro Kayserl. Maj. hätten Sich allerunterthänigst vortragen lassen, was die Herren Fürsten zu Schwartzburg = Sondershausen und Rudelstadt, sub præs. 8. & 9. Augusti anni curr. dahin allergehorsamst vorgestellet, daß ihnen sowohl ihr baarer Vorschuß, den sie auf die zur Sicherheit der Mecklenburgischen Lande gestellte Truppen verwenden müssen, als auch die Verpflegung dieser Militz, nicht richtig abgetragen worden sey, daher sie des erstern wegen allerunterthänigst gebeten, den König von Groß = Britannien, als Churfürsten zu Hannover, dahin zu vermögen, daß derselbe, um ihre Bezahlung zu erhalten, 50000. Thaler vorschiesse. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn Commissario die Schwartzburgische Exhibita zu dem Ende einschliessen lassen, damit derselbe mit Zuziehung der Land = Räthe überlege, wie die prompte und parate Bezahlung denen Herren Fürsten zu Schwartzburg verschaffet werden könne, und so dann seinen Vorschlag binnen einer Monats-Frist allerunterthänigst einschicken solle; Also befehleten Ihro Kayserl. Maj. Ihnen, denen Land = Räthen, auch in eben diesem Termino ein separates allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten.

Nach=

Nachdeme auch ferner Allerhöchſt-Dieſelbe vor nöthig befunden, daß die Adminiſtration der Cammer- und Domainen-Gefälle endlich in rechte Ordnung gebracht werde, und die bereits den 2. Maji deshalb erlaſſene Inſtruction zur Erfüllung komme; Als hätten Dieſelbe dem Commiſſario ferner allergnädigſt anbefohlen, den Land-Rath Dertz von Gerdeshagen, und den Land-Rath von Petersdorff hierüber zu verpflichten, daß Sie, wie ſie es gegen GOtt und Ihro Kayſerl. Maj. ſich zu verantworten getrauen, einfolglich in Verfolg Kayſerlicher angeführter Inſtruction, jederzeit dahin bedacht ſeyn wollen, daß die Einnahme an gehörigem Ort richtig und zu rechter Zeit geſchehe, die Ausgaben aber ſo reguliret werden, daß alle unnöthige Ausgaben abgeſchnitten, hingegen die nöthige ordentlich und zu rechter Zeit beſtritten werden mögen, wohin ſonderlich die ſtipulirte Verpflegung der zur Sicherheit des Landes übernommenen Hollſtein- und Schwartzburgiſchen Truppen, die Reichs- und Creys-Præſtanda, die Competenz- und Appanage-Gelder, auch die Capitalien und Zinſen, ſo an die Creditores, wie ſie ihrer Priorität nach bisher bezahlt worden, zu entrichten ſind, mit gehören. Zu welchem Ende dann dieſe Land-Räthe, nebſt einem von dem Herrn Commiſſario mit beyzuſetzenden Rath, den gantzen Statum Caſſæ der Einnahm und Ausgab

gab ohne allen Aufschub, und so bald als nur möglich, ordentlich zu reguliren, und dahin zu sehen haben, daß die Ausgaben mit der Einnahme bestritten werden können, und zu dem Ende an Ihro Kayserl. Majest. ein räthliches Gutachten allerunterthänigst ertheilen sollen, wie nicht weniger, ob und was an Ausgab ersparet werden und abgehen könne, wie sie dann nicht weniger durch ihren Eyd gehalten seyn sollen, wann auch nur die allergeringste Unordnung einschleichet, oder die Gelder nicht gleich zu dem, was Kayserliche Verordnung mit sich bringet, angewandt werden solten, es Ihme, Commissario, anzuzeigen, und wo es nöthig, an Ihro Kayserl. Maj. selbst in einem separaten Gutachten darüber zu berichten. Ferner sollen sie, offt besagter Instruction gemäß, alle Befehle, so wegen Auszahlung der Gelder an den Cammer-Zahlmeister ergehen, eigenhändig mit unterschreiben, und nichts, als was Kayserl. Verordnungen nach zu bezahlen ist, auszahlen lassen, hingegen fleissige Obsicht tragen, daß die auszuzahlende Gelder an gehöriges Ort, zu rechter Zeit und richtig bezahlet werden, und, mit einem Wort, sich nach allem dem richten, was in besagter Instruction von Ihro Kayserl. Maj. vorgeschrieben ist.

Im übrigen könten Ihro Kayserl. Maj. auf des Engern Ausschusses Exhibitum vom 27. Julii anni currentis nicht eher eine allergnädigste

gnädigſte Reſolution ertheilen, als bis der wahre Status der Domainen- und Cammer-Gefälle, und die daraus zu beſtreitende Ausgaben exact unterſucht, ad liquidum gebracht und ein räthliches Gutachten ſo wohl von dem Herrn Commiſſario, als auch ein ſeparates von denen beyden zu der Caſſe-Adminiſtration nunmehro adjungirten Land-Räthen eingeſchickt ſeyn werde, als woraus ſich ſo dann erſt ergeben muß, wie viel aus dem Land-Kaſten zu Beſtreitung der nöthigen Ausgaben beyzutragen ſeye. Dann obgleich Ihro Kayſerl. Maj. es allergnädigſt bey der Reſolution vom 23. Mart. 1733. bewenden lieſſen, mithin der Land-Kaſten zu Erſetzung der Ritter- und Landſchafft verurſachten Schäden, das Objectum Executionis, jedoch mit denen in gedachter Reſolution angeführten Clauſulen, bleibe; ſo laſſe ſich doch nicht ehe ausmachen, wie viel der Ritter- und Landſchafft aus dem Land-Kaſten, zu ihrer Indemniſation, ausgeworffen werden könne, ehe man zuvor wiſſe, wie viel aus dem Land-Kaſten, zu Abzahlung der zu des Landes Beſten erforderlichen Ausgaben, und derjenigen Creditorum, die ein Jus anterius vor der Ritter- und Landſchafftlichen Anforderung hätten, alljährlich erforderlich ſey, daher die beyde zu dem Cammer-Weſen adjungirte Land-Räthe auf das allerforderſamſte den anverlangten Statum der Cameral-Einkünffte

und Ausgaben ad liquidum zu bringen/ und an Ihro Kayserlichen Majestät ihr allerunterthänigstes Gutachten einzuschicken wissen würden.

3. Fiat etiam Rescriptum an den Grafen zu Herberstein, des Inhalts: Es habe der Herr Hertzog, Christian Ludwig, als Kayserlicher Commissarius in denen Mecklenburgischen Landen, allerunterthänigst angezeiget, daß nicht nur die bey Wiederbesetzung der Stadt Schwerin gefangen genommene Leute, sondern auch die zur Sicherheit der Mecklenburgischen Landen hineingelegte Holstein- und Schwartzburgische Trouppen zu deserriren anfiengen, und sich zu dem Hertzog, Carl Leopold, nach Wißmar wendeten, von ihme in Kriegs-Dienste genommen und unterhalten würden. Wann nun dieses auf nichts anders, als auf einen neuen Tumult in denen Mecklenburgischen Landen, angesehen, auch über das dem König in Schweden selbst nachtheilig sey, wann der Hertzog, Carl Leopold, aus Wißmar einen Werb-Platz machen, und sich in dieser Stadt mit eigenen Trouppen versehen solte; Als habe er, Graf von Herberstein, dieses gehörigen Orts vorzustellen, und es dahin zu bringen, daß nicht nur dem dasigen Gouverneur aufgegeben werde, der Deserteurs halber mit dem Herrn Commissario, Hertzog Christian Ludwig, ein Cartel zu errichten, sondern auch die von dem Hertzog, Carl Leopold, bereits angeworbene

dem

dem Commiſſario auslieffern zu laſſen, und künfftighin nicht zu verſtatten, daß beſagter Hertzog, Carl Leopold, daſelbſten jemand in Kriegs-Dienſte annehme, und Trouppen anwerben laſſe. Er, Graf von Herberſtein, habe, wie er dieſes befolget, und was ihme darauf für Reſolution ertheilet worden, baldmöglichſt allerunterthänigſt zu berichten.

4. Fiat Transſcriptio Conſervatorii auf den jetzigen Herrn Hertzog Carl zu Braunſchweig-Wolffenbüttel, in Conformität des den 27. Octobr. 1717. 11. Maji 1728. und 7. Jan. 1731. vor die vormahlige Herren Hertzoge zu Wolffenbüttel ausgefertigten Conſervatorii.

5. Reſcribatur dem Baron von Kurtzrock: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was er, von Kurtzrock, abermahl wegen des General-Majors Tilly intercedendo hieher gelangen laſſen. Gleichwie aber dieſes eine bloſſe Juſtiz-Sache ſey, darin es lediglich auf Acta und Probata ankommt, dieſe Acta aber ihme, von Kurtzrock, nicht bekannt ſeyn; als werde er, hierüber etwas weiters zu ſchreiben, oder intercedendo einzukommen, ins künfftige ſich von ſelbſt enthalten.

6. Fiat Reſcriptum an den König in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg, des Inhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſein, des Königs, ſub præſ. den 7. Junii anni current. wiederholtes Proteſtations-Schreiben ſich,

dessen gantzen Inhalt nach, vortragen lassen. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät von selbsten jederzeit geneigt wären, ihme, dem König, als Churfürsten zu Brandenburg, alle rechtliche Befugnissen angedeyhen zu lassen; also könten hingegen Ihro Kayserl. Majestät nicht anders finden, als daß Er, der König, so viel die Liquidation der der Mecklenburgis. Ritterschafft von dem Hertzog, Carl Leopold, zugefügten Schäden betrifft, gantz unrecht berichtet worden sey, indeme bey derselben die genaueste legale Untersuchung vorgegangen, und die Kayserliche Erkänntnisse sich auf dieselbe lediglich gründen.

Ob nun schon Ihro Kayserliche Majestät weder Ihm, dem König, noch seinen Successoribus, an Dero Befugnissen und Rechten hierdurch das mindeste hätten abschneiden wollen; so könne doch hingegen auch Sein, des Königs, wiederholte Verwahrung der Mecklenburgischen Ritterschafft an ihren post plenam causæ cognitionem ex sententia erhaltenen Recht und Forderung das mindeste præjudiciren, noch die Krafft einer Sententiæ definitivæ dadurch unterbrochen werden. Falls auch in Holland von Privatis, zuförderist zu Abzahlung der Rückstände an Chur-Hannover, und sodann vor die Ritterschafft auf Abschlag, 500000. Thaler zu erhalten seyen, so würden sich schon Mittel finden, solche Wiederbezahlungs-Fristen zu setzen, daß die Hypothec nicht verewiget werde.

werde. Ihro Kayſerliche Majeſtät würden auch nicht entſtehen, auf obbeſagte Maaſſe das Holländiſche Geld-Negotium mit Ernſt treiben zu laſſen, ſo bald die Mecklenburgiſche Lande nur in ſolche Umſtände geſetzet würden, daß ſich etwas fruchtbarliches unternehmen laſſe. Wie dann Ihro Kayſerliche Majeſtät zu Sein, des Königs, Gemüths-Billigkeit das Vertrauen hätten, zu Beförderung deſſelben auf alle Weiſe zu concurriren, und alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, zumahlen dem Mecklenburgiſchen Lande, und denen künfftigen Beſitzern deſſelben, höchſtens daran gelegen, daß ſowohl die rückſtändige Executions- und Commiſſions-Koſten mit baarem Gelde baldmöglichſt abgezahlet, als auch, daß die Ritterſchafft durch etwelche auf Abſchlag vor ihre Schäden erhaltende Summe von ihrem gäntzlichen Untergang, der das gantze Land endlich in Ruin ſetzen würde, errettet werde.

Im übrigen hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät, was die der vorigen Commiſſion bis zu völliger Bezahlung conſtituirte Special-Hypothec anlangt, keine andere und Dero Kayſerlichen Reſolution entgegen lauffende Verſicherung niemahls geben laſſen, wohl aber hierinnen nichts verhänget, als was denen Reichs-Conſtitutionen und gemeinen Rechten gemäß ſeye. Demnach müſten Ihro Kayſerliche Majeſtät es, ſo viel Seine, des Königs in Preuſſen, Proteſtation betrifft,

bey Dero vorherigen Kayserlichen Resolutionen nochmahls lediglich bewenden, und unter denen vorherigen Bedingnissen, und nicht anders, diese wiederholte Verwahrung des Königs ad Acta nehmen lassen.

7. Ponatur unter oben angeführten Conditionen des Königs in Preussen wiederholte Verwahrung sub præs. 17. Junii anni curr. ad Acta.

Veneris 3. Augusti 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg, nov. Commissionis, in specie die Einrichtung des Cammer-Wesens betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben allergehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, welchem zu Folge

1. Rescribatur dem Herrn Hertzog, Christian Ludwig, als Kayserlichem Commissario in dem Hertzogthum Mecklenburg, des Inhalts: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät aus seinen eingeschickten Berichten nicht nur ersehen, daß er, Herr Commissarius, das an ihn ergangene Kayserliche Rescript befolget, und nicht nur die beyde Land-Räthe, den Hertz von Gerdeshagen, und den von Petersdorff, zu Mitbesorgung des Cameral-Wesens, würcklich verpflichten, sondern auch mit Zuziehung derselben einen genauen Statum Cassæ von Einnahme und Ausgabe verfertigen

gen

gen laſſen. Nachdeme ſich nun aus demſelbigen dargelegt, daß, wann nur mit denen Cammer-Revenüen wohl gewirthſchafftet, die Einnahme ordentlich eingebracht, und in Ausgabe die Gelder recht, und worzu ſie gehören, verwendet werden, ſich nicht nur die nöthigen Ausgaben beſtreiten lieſſen, ſondern über das noch ein Uberſchuß in der Caſſe bleiben könne; ſo befehleten Ihro Kayſerliche Majeſtät dem Herrn Commiſſario hierdurch allergnädigſt, ſo viel die Einnahme betrifft, der Kayſerl. Verordnung gemäß, genau darüber zu halten, daß die fällige Gelder, ſo viel möglich, richtig und zu rechter Zeit eincalliret, und keine unnöthige Rückſtände zugelaſſen würden. Vielweniger habe er, Commiſſarius, zuzugeben, daß in die gefallene Gelder gegriffen, ſie anderſt, als worzu ſie deſtiniret ſind, angewendet, und die Rechnungen in Confuſion geſetzet werden, zu welchem Ende ihme nochmahls aufgegeben werde, ohne Vorwiſſen und Conſens der beyden adjungirten Land-Räthe, wegen der eingenommenen Gelder nichts verfügen zu laſſen, und alle Cammer-Expeditiones ſelbſt eigenhändig, nebſt denen beyden Land-Räthen, zu unterſchreiben, damit überall keine Unordnung oder Unterſchleiff einreiſſen könne. So viel aber die Ausgabe betrifft, ſo wolten Ihro Kayſerliche Majeſtät ihme nochmahls ernſtlich und gemeſſen anbefohlen haben, zuförderſt die nöthige und privilegirte in geſetz-

ten Fristen richtig und völlig ohne allen Aufschub bezahlen zu lassen, und insonderheit (wie bishero zum grösten Nachtheil nicht genau geschehen) künfftig denen zur Sicherheit des Landes in das Mecklenburgische gelegten Holstein-und Schwartzburgischen Trouppen, wie nicht weniger die Besoldungen der nöthigen Bedienten, zu rechter Zeit entrichten, und keine Rückstände aufschwellen zu lassen. Hingegen

2) alle unnöthige Ausgaben abzuschneiden, wie dann in specie die von ihm in Rechnung angesetzte Landtags-Gelder à 1000. Thaler, die denen Holsteinischen Officiers über die gemachte Convention von ihm accordirte Douceurs, und andere solche Gelder, in Rechnung gar nicht, für Schreib-Materialien aber nicht mehr, als jährlich 400. Thaler, solten passiret werden.

3) Was den Ober-Hauptmann von Klein anlangt, so approbirten Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß derselbe bey dem Cammer-Wesen von ihme mit gebrauchet werde, auch das Prædicat eines Ober-Hauptmanns habe; nachdem er aber mit seiner Ordinari-Gage ohne dem versehen sey, und sein bey dem Herrn Commissario habender Dienst mit sich bringe, sich zu demjenigen, was ihme der Herr Commissarius aufträget, gebrauchen zu lassen; als habe der Herr Commissarius ihme weiter für die Besorgung des Cammer-Wesens keine Besoldung auszuwerffen,

auch

auch nicht von ihme, oder einem andern ſeiner Räthe, ſtatt ſeiner mit denen Land-Räthen die Cameral-Expeditiones unterſchreiben zu laſſen, ſondern, wie ſchon oben verordnet worden, es ſelbſt eigenhändig mit zu thun.

4) Was die von dem Hertzog Carl Leopold hinterlaſſene Bediente anbetrifft, ſo ſeyn dieſelbe mit ihrer Beſoldung lediglich an gedachten Hertzog Carl Leopold zu verweiſen, und nachdem ſie bey gedachtem Hertzog in Dienſten geſtanden, und noch ſtehen, die Caſſe mit dieſer Ausgabe nicht zu beſchweren, am allerwenigſten aber der Licent der Stadt Schwerin darzu anzuwenden, als welcher, denen Landes-Verträgen und Kayſerlichen Verordnungen gemäß, allerdings, ſo lange er noch beybehalten wird, in den Land-Kaſten flieſſen müſſe. Wohin auch, was davon ſeit der Wiederbeſetzung der Stadt Schwerin bishero gefallen, er, Herr Commiſſarius; wie ihme hierdurch gemeſſen anbefohlen werde, zu reſtituiren habe. Gleichwie ihme nun, wegen des Licents in dem Fürſtenthum Schwerin, ſonſt Buzar genannt, ohnedem unter heutigem Dato Kayſerliche Verordnung zukommen; alſo habe er, in Verfolg vorhergehender Kayſerlichen Reſolution, den Erben- und Hufen-Modum bey der Stadt Schwerin herzuſtellen, mithin, um die Abmeſſung der Erben und Hufen veranſtalten zu können, auf nächſtem Landtag dieſen Punct mit in Propoſition zu bringen, zugleich aber auch die ihm anbefohlene nöthige

Ausgleichung unter denen Städten daselbst vorzunehmen, damit einmahl der ad interim beliebte Modus contribuendi nach Erben und Hufen, in Verfolg vorhergehender Kayserlicher Resolutionen, richtig gestellet werde.

5) Approbirten Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, was wegen Unterbringung der Zigeuner-Kinder, zu Ersparung der Unkosten, wie auch, was wegen Umschlagung der Höltzen in denen Mohren, zu Salarirung der Forst-Bedienten, vorgeschlagen worden; wolten auch, zu Vermehrung dieses Fundi, ihme allergnädigst aufgegeben haben, an thunlichen Orten, in denen Abfeldern die Nieder-Jagden zu verpachten, und das zur hohen Jagd gehörige Wildpret, so das Jahr hindurch gefället wird, zu besserer Wirthschafft, zu verkauffen, und das daraus erlöste Geld in diesen Fundum bringen, und ordentlich berechnen zu lassen.

6) Findeten: Ihro Kayserliche Majestät nicht nöthig, noch einen Amts-Hauptmann zu adjungiren, besonders, da der von Warnstädt die Visitationes gar wohl besorgen könne, und dabey hergekommen sey, auch, dem Vernehmen nach, nicht er, sondern der von Lützow, die Aufsicht in denen dem König in Engelland, als Churfürsten von Hannover, verhypothecirten Aemtern habe. Nachdem nun Ihro Kayserliche Majestät es dießfalls bey denen gewöhnlichen bisherigen Diæt-Geldern liessen; so könte, wann der von Smithin zu solcherley Landes-Sachen von ihme, mit Zuziehung der Land-Räthe, gebraucht zu werden nö-

nöthig gehalten werde, auch dieſem dergleichen Diæt-Geld, ſo lange ſeine Commiſſion währet, nach dem hergebrachten Fuß gereichet werden.

7) Approbirten Ihro Kayſerliche Majeſtät gleichfalls, was der Herr Commiſſarius von Wiedereinrichtung der von dem König in Preuſſen übergebenen Aemter nach dem Mecklenburgiſchen Fuß allerunterthänigſt vorgeſchlagen, wie er dann ein ſolches von einem ſeiner Räthe, mit Zuziehung der zu dem Cammer-Weſen mit verordneten Land-Räthe, ohngeſäumet verrichten zu laſſen habe. Worbey hauptſächlich auf beſſere Adminiſtration der Juſtiz mit zu ſehen ſey, mithin hierzu ſolche Leute zu beſtellen, welche, nach Proportion dieſes Amts, der Rechten kundig, und ſonſten mit denen einem Richter anſtändig- und nöthigen Qualitäten verſehen ſeyen.

8) Nachdeme die zu dem Cammer-Weſen verordnete Land-Räthe in der Stadt Schwerin ſich aufzuhalten, und ſelbſt ſeparatam œconomiam einzurichten nöthig hätten, auch ſolches, ihrer bey dem Cameral-Weſen habenden Arbeit zu geſchweigen, ohne ihr Privat-Weſen hintan zu ſetzen, nicht geſchehen könne; als fänden Ihro Kayſerl. Majeſtät billig, daß ihnen darvor eine jährliche Beſoldung, und zwar jedem à 800. Rthlr. ausgeworffen werde, welche Summe er, Herr Commiſſarius, alſo an dieſelbige in quartaligen Ratis jährlich bezahlen, und in Rechnung bringen zu laſſen.

9) Wür-

9) Würden Ihro Kayserl. Maj. Reichsväterliche Sorge tragen, alles dasjenige, was Er, Herr Commissarius, zu Vermehrung der Casse-Einnahme vorgeschlagen, in die Erfüllung zu bringen; daher Er, Commissarius, wie ihme ohnedem bereits aufgegeben worden, wegen der neuen Schadens-Forderung des von Lühe, wann es noch nicht geschehen, ungesäumt causam instruiren, und ein Liquidum constituiren zu lassen, wie auch hierüber nebst seinem räthlichen Gutachten längstens in unten gesetztem Termino allerunterthänigst zu berichten habe.

10) Habe das abermahlige Begehren des Herrn Commissarii, um Communication des von. Ritter- und Landschafft übergebenen Exhibiti de præs. 20. Octobris 1735. worinnen sie um Restitution des Licents in den Land-Kasten gebeten, nicht statt, da in demselben weiter nichts enthalten, als daß Er, Herr Commissarius, die ergangene Kayserliche Verordnungen noch nicht befolget, wie er selbst in seinen Exhibitis nicht in Abrede seyn kan, sondern es nur, obgleich ohne Grund, entschuldigen will. Welchemnach er nochmahls auf die den 2. Maji a. p. an ihn erlassene Kayserliche Resolution in puncto Communicationis hiermit verwiesen werde, mit dem Beysatz, daß Ihro Kayserl. Maj. nimmermehr zugeben könten, daß, anstatt die Kayserliche Verordnungen zur Execution zu bringen, Er, Commissarius, um

selbst

ſelbſt einen Proceß mit Ritter- und Landſchafft anzufangen, ſolche unnöthige Communicationes ſuchen wolle; wie Er dann hierdurch verwarnet werde, künfftighin die Kayſerliche Reſolutiones nicht ſelbſten zu impugniren, oder doch, wie er in der Licent-Sache dießmahls thun wollen, unter nichtigen Prætexten den Effect davon zu eludiren, als wiedrigen Falls Ihro Kayſerl. Majeſt. bey ſolcherley Betragen ihn bey der Commiſſion nicht länger würden laſſen können.

11) Habe er nunmehro eine vollſtändige Rechnung von der Zeit an, da er die ihm übergebene Aemter übernommen, bis auf die Zeit, da die beyde Land-Räthe zu dem Cammer-Weſen mitgezogen worden, verfertigen zu laſſen, und an Ihro Kayſerl. Maj. allerunterthänigſt einzuſchicken, auch, wie Er alle obige Puncta befolget habe, Ihro Kayſerl. Maj. binnen zwey Monaten, oder in ſolchen Sachen, die mehrere Zeit erfordern, baldmöglichſt allerunterthänigſte Anzeige und Bericht zu erſtatten.

2. Reſcribatur denen zu dem Mecklenburgiſchen Cameral-Weſen verordneten beyden Land-Räthen, dem Oertz von Gerdeshagen, und dem von Petersdorff: Ihro Kayſerliche Majeſtät approbirten allergnädigſt, daß der Herr Commiſſarius ſie, Land-Räthe, zu Mitbeſorgung des Cameral-Weſens geſetzet, und beeydiget, wolten ihnen auch hierdurch noch-

nochmahls allergnädigst anbefohlen haben, diesem ihrem Amt mit allem Eifer, Treue und Sorgfalt unermüdet obzuliegen, und das Cammer-Wesen in gutem Stand und Ordnung erhalten zu helffen. Zu welchem Ende sie nochmahls auf die Cammer- und Casse-Ordnung verwiesen würden; Sie hätten also, wann das allergeringste dargegen einschleichen wolte, solches so gleich dem Herrn Commissario anzuzeigen, auch, wo es nöthig, an Ihro Kayserl. Maj. davon allerunterthänigst in Zeiten zu berichten, und sich vor allen Dingen dahin zu bearbeiten, daß, wie dem Herrn Commissario unter heutigem dato rescribiret worden, nach aller Möglichkeit dahin gesehen werde, daß die Einnahme richtig, und, so viel die Umstände des Landes leiden, völlig einkomme, und keine unnöthige Restantien hängen blieben; wie sie dann hingegen dahin mitzusehen, daß überhaupt alle nöthige Ausgaben in denen gesetzten Terminen ordentlich abgeführet würden, da sich von selbsten verstehe, daß die vor anderen privilegirte hierunter vor allen mit gemeynet seyen. Sie hätten also absonderlich auch darauf zu sehen, daß die zur Sicherheit des Landes hineingelegte Hollstein- und Schwartzburgische Truppen richtig, und ohne allen Rückstand, bezahlet, wie auch denen nöthigen Bedienten ihre Besoldungen ordentlich gereichet, und keine Rückstände gelassen würden; Hingegen solten sie dahin

sehen,

ſehen, daß allem Unweſen vorgebeuget, und verhütet werde, daß in die gefallene Gelder nicht gegriffen, noch ſolche zu unrechter Zeit und zu Confuſion in denen Rechnungen erhoben, oder anderſt, als nach obgemeldtem Endzweck, angewandt würden; Zu welchem Ende ſie alle Cameral-Expeditiones zugleich mit dem Herrn Commiſſario eigenhändig zu unterſchreiben, und bey Abnahm der Rechnungen keine andere Befehle, als die auf ſolche Weiſe unterſchrieben (es wäre auch ſonſt die Unterſchrifft von wem ſie wolle) paſſiren zu laſſen hätten. Solte ſich nun ein Uberſchuß finden, ſo hätten die Land-Räthe dahin zu ſehen, daß derſelbe wohl angeleget, und inſonderheit damit die auf Zinſen aufgenommene Capitalien (wie von vormahliger Commiſſion ſo löblich geſchehen) nach Möglichkeit entrichtet, und abgeführet würden. Im übrigen ſey dem Herrn Commiſſario aufgegeben worden, die unnöthige Ausgaben abzuſchneiden, wohin die in der Rechnung aufgeſetzte Landtags-Gelder à 1000. Rthlr. die denen Hollſteiniſchen Officiers über die Convention accordirte Douceurs, und andere Gelder, wie auch die Beſoldungen vor die hinterlaſſene Bediente des Hertzog Carl Leopolds, mitgehörten.

Es ſeye ihm auch zugleich aufgegeben worden, ſo lange der Licent in der Stadt Schwerin noch bleiben müſſe, ſolchen an den Land-Kaſten auszahlen zu laſſen, und

die

die daraus bereits erhobene Gelder zu restituiren. Die aufgesetzte Schreib-Materialien aber seyen bis auf 400. Thaler moderirt worden. Uber das hätten Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst approbiret, was wegen Unterbringung der Ziegeuner-Kinder, Umschlagung der Höltzen in denen Mohren, Verpachtung der kleinen Jagden in denen Abfeldern, und Verkauffung des zur hohen Jagd gehörigen Wildprets, in Vorschlag gekommen, wie auch, was von dem Herrn Commissario wegen Wieder-Einrichtung der Aemter, so er von dem König in Preussen wieder übernommen, und der Bestellung der heilsamen Justitz, bey derselben gantz wohl erinnert worden. Es würden also sie, Land-Räthe, bemühet seyn, auch hierinnen ihren Fleiß nicht zu sparen, sondern, wie dem Hn. Commissario unter heutigem dato aufgegeben worden, sich auch dieser Einrichtung mit zu unterziehen, und solche, so bald immer möglich, zu Stande zu bringen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. Sich zu ihnen allergnädigst versehen, daß sie zum Besten ihres Vaterlands, und ihrem geleisteten Eyde nach, sich die Besorgung des Cammer-Wesens mit angelegen seyn lassen und dahin trachten würden, daß ohne Bedrückung des armen Landes nicht nur die nöthige Ausgaben bestritten, sondern auch die Schulden-Last nach und nach verringert werde; also seyen sie durch Kayserl. Schutz

vor

vor allem, was ihnen aus löblicher Verrichtung dieſes ihres Amts zuſtoſſen könte, geſichert, und das ertheilte Kayſerl. Protectorium generale auch in ſpecie hierauf mit zuverſtehen, wie dann Ihro Kayſerl. Maj. zu Bezeugung Dero allergnädigſten Wohlgefallens, und in Hoffnung, daß Sie mit Eifer und Treue zum Beſten des Landes bey dem Cammer-Weſen arbeiten würden, unter heutigem dato dem Herrn Commiſſario anbefohlen hätten, jährlich einem jeden von ihnen in quartaligen Ratis 800. Rthlr. als eine Beſoldung auszahlen zu laſſen; Ihro Kayſerl. Majeſt. erwarteten auch von ihnen, wie obige Puncta befolget ſeyen, und ſonſten, ſo offt es nöthig, ihren ſeparaten allerunterthänigſten Bericht.

3. Fiat Decretum an die Stadt Schwerin, des Inhalts: Nachdem durch vorhergehende Kayſerl. Verordnungen bereits anbefohlen worden, den in denen Städten fallenden Licent, und Acciſe, als zum Land-Kaſten gehörig zu lieffern; als habe die Stadt Schwerin auch hierinnen allerunterthänigſt zu gehorſamen, und ihren Licent an gedachten Land-Kaſten zu geben. Da aber dieſer neulich aufgebrachte Licent ins künfftige nicht beſtehen könne, ſondern der univerſaliter introducirte Interims-Modus, nach Erben und Hufen zu contribuiren, auch bey ihr, der Stadt Schwerin, eingeführet werden müſſe, und zu dem Ende dem Herrn Commiſſario unter

heutigem dato aufgegeben worden sey, auf nächstem Landtag solches in Proposition zu bringen, damit die nöthige Abmessung der Erben und Hufen bey der Stadt Schwerin vorgenommen werden könne; wie nicht weniger, damit die zum Besten der Städte höchstnöthige Ausgleichung reguliret werde: als habe sich die Stadt auch hierzu gefast zu machen, und ihren allerunterthänigsten Gehorsam, ihrer Schuldigkeit nach, an den Tag zu legen.

Unvorgreiffliches Project was extrajudicialiter durch gehörige Wege könte rescribiret werden:

Es werde Ihme, dem König, noch erinnerlich seyn, was wegen der in das Mecklenburgische gezogenen Truppen, und besetzten Aemter, verschiedentlich an Ihn rescribiret worden sey.

Ihro Kayserl. Maj. hätten sich nun versehen, daß Er, der König, denen geschehenen Kayserl. Ermahnungen von selbsten nachgeben, und das Mecklenburgische Land gäntzlich evacuiren würde, in welcher Hoffnung Ihro Kayserl. Maj. bisher die vielfältige Beschwerden, so der Herr Commissarius, Hertzog Christian Ludewig, darüber angebracht, noch nicht judicialirer vornehmen lassen, da jederman vor Augen liege, wie in via juris dieses Betragen würde angesehen werden müssen.

Es ſeye Ihnen aber aufs neue allerunterthänigſt angezeiget worden, daß Er, der König, noch immer verſchiedene Mecklenburgiſche Aemter von ſeinen Leuten beſetzet halte, und ſich der Revenuen derſelben anmaſſe, wordurch nicht nur der Status Caſſæ Mecklenburgicæ leide, ſondern auch eine wahre Unmöglichkeit werde, dem König in Engelland, als Churfürſten zu Hannover, ſeinen Rückſtand abzuführen, und einen ſicheren Fundum auswerffen zu können, auf welchen Privat-Creditores das hierzu nöthige Geld herzuſchieſſen, ſich anverſtünden, da es hingegen ein leichtes, einen ſolchen Fundum zu erhalten, wann Er, der König, die noch inhabende Aemter reſtituirte, alle ſeine Truppen aus dem Lande zöge, und hierdurch die gröſte Hinderniß aus dem Wege räumte, den obigen heilſamen und von Ihme ſelbſt ſo offt geſuchten Endzweck zu erhalten.

Ihro Kayſerl. Maj. verſeheten ſich alſo zu Ihme, dem König, er werde nunmehro ohne weitern Aufſchub das Land gäntzlich evacuiren, und die inhabende Aemter dem Herrn Commiſſario reſtituiren; indeme Ihro Kayſerl. Maj. ſonſten länger nicht werde aufſchieben können, die häuffig eingekommene Beſchwerden andern Falls gerichtlich vornehmen zu laſſen. Da dann der König ſelbſten ermeſſen werde, ob, der Juſtitz nach, ſich ein ſolches Betragen gegen das Mecklenburgiſche Land mit dem übernommenen Conſervatorio

vatorio reime, da beſcheinigter Anzeige nach die Cammer-Gefälle vorenthalten, durch Marches und Remarches und unerſchwingliche Rationes und Portiones das Land mitgenommen, und durch gewaltſame Werbungen faſt gantz ruiniret worden ſey. Ihro Kayſerl. Maj. geſinneten alſo an Ihn, den König, dieſes alles abzuſtellen, dem armen Land völlige Ruhe zu gönnen, und dadurch zu befördern, daß auch zu Abſtoſſung der Chur-Hannoveriſchen Forderung hinlängliche Anſtalten gemacht werden könten.

Jovis 21. Aug. 1740.

Straßburg Stifft, contra das Gotteshaus Ettenheim-Münſter, & vic. verſa puncto Juris Collectandi & aliorum Gravam. ſive Herr Johann Baptiſt, Abt zu Ettenheim-Münſter, ſub præſ. 15. Febr. nup. producendo Libellum reſtitutorium, ſupplicat humillime pro clementiſſime deferendis ejusdem petitis. Appon. Num. 9.

Idem gedachter Herr Abt, ſub præſ. 22. ejusdem, übergibt allerunterthänigſte Supplirung des ſub præſ. 15. hujus in ſimplo exhibirten Libelli, mit Bitte, pro clementiſſime decernenda reſtitutione in integrum. Appon. Lit. G. in duplo.

Idem ſub præſ. 12. April. nup. reexhibendo Libellum reſtitutorium cum emendato allegationis Numero, ſupplicat humillime pro clementiſſime

mentriſſime nunc removendis prioribus Exemplaribus. Appon. dict. Libell. ſub Num. 9. in duplo.

Idem, ſub præſ. eodem, exhibet allerunterthänigſt Ulteriora nova Documenta, juncto petito inhæſivo, pro clementiſſime decernenda reſtitutione in integrum. Appon. Num. 10. & 11. in duplo.

In eadem beſagten Gotteshauſes de rato & mandato cavirender Anwald von Vogel, ſub præſ. 16. hujus, übergibt allerunterthänigſt nothdringliche Anzeige und Vorſtellung deren ab Seiten der Zaberiſchen Regierung dem Gotteshaus zugezognen harten und unerträglichen Bedrückungen, mit Bitte, pro clementiſſime ex adductis motivis & rationibus ad intus denominata puncta declarationem & ordinationem ferendo, totalem interitum & ruinam Monaſterio imminentem avertendo, ac ob præſentiſſimum ex mora periculum ad Regimen Tabernenſe decernendo Reſcripto de non amplius via facti procedendo. Appon. Num. 1. usque 10. incluſive in triplo.

Idem von Vogel, ſub præſ. 17. ejusdem, producendo Legitimationem in duplo, ſupplicat humillime pro clementiſſima ejusdem reſpective poſitione ad Acta & communicatione, nec non ad Exhibitum de præſ. heſterno ob præſentaneum in mora periculum clementiſſime promovenda Reſolutione. Appon. dict. Legitim. ſub Num. 11.

1. Removeantur die von dem abgelebten Abten pro decernenda restitutione in integrum, ohngeachtet sothanen schon ehemals abgeschlagenen Restitutions-Gesuches, dennoch anderweit übergebene Exhibita de præs. 15. & 22. Febr. 12. April. ac rursus 12. April. nup. ab Actis, gestalten es bey der in Summario ergangenen Kayserlichen rechtlichen Erkänntniß de 15. Octobr. 1739. das unveränderliche Verbleiben hat. Diesemnach

2. Wird der neu-erwehlte Abt zu Ettenheim-Münster hierdurch angewiesen, dem Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Straßburg das Homagium auf die nehmliche Weise, wie von weyland beyden letztern Aebten, Paulo und Johanne Baptista, geschehen, ohnweigerlich zu præstiren, und die Reversales lediglich nach dem nehmlichen Formular, so von gedachten beyden Aebten Anno 1704. & 1710. gefertiget worden, auszustellen, sonst der vorberührten in Summario ergangenen Sentenz de 15. Octobr. 1739. gehorsamst nachzuleben.

3. Cum notificatione hujus & inclusione Exhibiti de præs. 16. labentis rescribatur dem Herrn Cardinal, Bischoffen und Fürsten zu Straßburg: Was gestalten Ihro Kayserliche Majestät Sich auch zu Ihme gnädigst versehen, Derselbe werde Sich mit dieser dem neu-erwehlten Abten geschehenen Kayserlichen Anweisung begnügen, und über dieselbe ihme was mehrers oder anderes anzumuthen nicht

begehren, vielmehr, wann er solcher Kayserlichen Anweisung überall in schuldigstem Gehorsam ruhig nachlebet, ihme und seinem anvertrauten GOttes-Haus seine Huld und Gnad in alle Wege wiederum ersprießlich angedeyhen lassen, auch, wofern dessen Regierung mit weiteren Arresten und Verkauffung der clösterlichen Einkünfften und Früchten etwan in Executionem suæ Sententiæ contra defunctum Abbatem in puncto criminalis jurisdictionis latæ verfahren wollte, derselben gehörigen Einhalt thun werde; allermassen Ihro Kayserliche Majestät auch in selber Sach, (da Sie indessen den eingelangten Bericht ad Acta declariren lassen) seiner Zeit fernere rechtliche Verordnung ergehen lassen werden.

4. Communicetur Mandatum Procuratorium, altero Exemplari ad Acta posito.

Hanauische Lehens-Succession, in specie das sogenannte Frey-Gericht vor dem Berg, bey Altzenau, betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, welchemnach

1. Præstitis præstandis, admittatur des Herrn Churfürsten zu Maynz Bevollmächtigter ad Juramentum investituræ.
2. Hat des Printz Wilhelms zu Hessen-Cassel Begehren, um Ertheilung eines Muthscheins, nicht statt, hingegen aber bleibet

3. Demselben unbenommen, seinen an das Frey-Gericht etwa habenden Anspruch und Befugniß, rechtlicher Gebühr nach, bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath in separato anzubringen und auszuführen.

4. Fiat Rescriptum an den Herrn Churfürsten zu Maynz, des Inhalts: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät aus seinen, des Herrn Churfürstens, Exhibitis sowohl, als auch aus denen schon vormahls verhandelten Actis, Sich vortragen lassen, was gegen des Ertz-Stiffts Gerechtsame auf das Frey-Gericht vorgekommen, und befunden, daß Allerhöchst-Dieselbe die Belehnung mit gedachtem Frey-Gericht, auch so viel den vormahls Hanauischen Antheil betrifft, Ihme, dem Herrn Churfürsten, nicht versagen könten, doch könten Ihro Kays. Maj. nicht billigen, daß Er, der Herr Churfürst, Sich bey Dero Kayserlichem Cammer-Gericht in dieser Lehens-Sache, auch quoad merita causæ feudalis, so starck eingelassen habe; dann so wenig Ihro Kayserliche Jestät Dero Cammer-Gerichts Jurisdiction, wo dieselbe fundirt ist, wolten kräncken, oder einschräncken lassen, so wenig könten Sie hingegen zugeben, daß die in Dero Reservata einschlagende und von Dero Cammer-Gerichts Jurisdiction eximirte Lehens-Strittigkeiten dahin gezogen würden. Wie dann auch in gegenwärtiger Sache das Cammer-Gericht lediglich bey Erkänntniß über die prætense vorgebrachte Turbationen hätte bleiben, und

und weiter nicht gehen ſollen. Ihro Kayſerliche Majeſtät trügen zu Ihme, dem Herrn Churfürſten, das allergnädigſte Vertrauen, daß Er dieſes ſelbſten erkennen, und in dieſer Reichs-Lehens-Sache Sich nirgend anders, als vor Ihro Kayſerlichen Majeſtät, als dem alleinigen oberſten Lehen-Richter im Reich, falls Printz Wilhelm fernern Anſpruch an beſagtes Frey-Gericht zu machen gemeynt wäre, einlaſſen werde.

Da nun, dem Verlaut nach, gedachter Printz dieſe Streit-Sache ſogar auf die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, wohin ſie doch notorie gar nicht gehöret, zu bringen Willens ſeyn ſolle; ſo hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät auch das nöthige hierüber an gedachten Printzen reſcribiret, verſeheten Sich aber zu Ihme, dem Herrn Churfürſten, es werde Selbiger deſſen unbefugten Recurſum an die Reichs-Verſammlung ſeines Orts nicht billigen, ſondern Sich an Ihro Kayſerliche Majeſtät, als den ordentlichen und alleinigen Richter, in dieſer Sache halten; wie dann Allerhöchſt-Dieſelbe ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz bey dem Reichs-Hof-Rath adminiſtriren laſſen würden.

5. Fiat etiam Reſcriptum an den Printz Wilhelm zu Heſſen-Caſſel, des Inhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten Sich aus ſeinen, des Herrn Printzen Wilhelms, eingekommenen Exhibitis allerunterthänigſt vortragen

lassen, was sowohl Derselbe wegen eines Muthscheins über das Frey-Gericht, so viel dem Gräflichen Haus Hanau an demselben zugestanden, allerunterthänigst gebeten, als auch, was dieses Frey-Gerichts halber bey Dero Kayserlichem Cammer-Gericht vorgegangen.

Ob nun schon Ihro Kayf. Maj. nach Dero Wahl-Capitulation und bekannten Rechten und Satzungen, nicht anders könten, als dem Herrn Churfürsten zu Maynz die gebetene Belehnung zu ertheilen; so wären Sie doch hingegen auch nicht gemeynt, Ihme, dem Herrn Printzen, den Weg Rechtens abzuschneiden, sondern würden Ihm mit seinen Ansprüchen und Befugnissen auf gedachtes Frey-Gericht rechtliches Gehör geben, und die Justiz schleunig und unpartheyisch administriren.

Im übrigen, ob auch schon Allerhöchst-Dieselbe, die Turbationes und besorgliche Thätlichkeiten im Heil. Römischen Reich zu verhindern, keinem Stand des Reichs zu verwehren begehrten, wann sich selbiger an Dero Kayserliches Cammer-Gericht um Mandata wende; so könten hingegen Dieselbe nicht zugeben, daß ipsa causa feudalis über Reichs-Lehen an gedachtes Kayserliches Cammer-Gericht gezogen werde; als welches gegen Ihro Kayserlichen Majestät bekanntliche Reservata lauffe. Eben so wenig liessen sich auch dergleichen Strittigkeiten über Reichs-Lehen an die Reichs-Versammlung ziehen, als welche

ja

ja nicht zu Abthuung derer Lehens- und anderer Rechts-Strittigkeiten gehalten werde. Es habe also Er, Herr Printz Wilhelm, in dieser Reichs-Lehens-Sache Sich weder an das Kayserliche Cammer-Gericht, noch an die Reichs-Versammlung, zu wenden, sondern seine Sache, der Gebühr nach, bey Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst anzubringen, und gleich durch gehende Justiz zu erwarten. Eben so wenig gehörten auch diejenigen Beschwerden, welche er, Herr Printz Wilhelm, gegen den Cammer-Richter zu haben vermeyne, vor die Reichs-Versammlung, da die Cammer-Gerichts-Ordnung und die Reichs-Satzungen in solchen Fällen andere Remedia und Wege vorschlügen. Indessen wolten Ihro Kayserl. Maj. von Beschaffenheit dieser Sache doch nähere und vollständige Nachricht einziehen; wie Sie dann Dero Cammer-Richter bereits anbefohlen hätten, seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, worauf, dem Befund nach, sich von selbst darlegen werde, was hierinfalls Reichs-Satzungs-mäßig zu thun seye. Ihro Kayserliche Majestät versehen Sich also zu Ihme, dem Herrn Printzen Wilhelm, er werde allem obigem nachkommen, von dem Recursu ad Comitia in diesen dahin nicht gehörigen Sachen abstehen, und von Ihro Kayserlichen Majestät die Verwaltung unpartheyischen Rechts und Gerechtigkeit ruhig erwarten, mithin keine Thätlichkeiten, Turbationen

oder

oder Vergewaltigungen gegen den Herrn Churfürsten zu Maynz Sich zu Schulden kommen, sondern, Falls Er von seinem Anspruch nicht abzustehen vermeyne, diese Sache in dem ordentlichen Wege Rechtens, bis zu rechtlicher Entscheidung, lauffen lassen, auch wie Er alles dieses befolget habe, binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzeigen.

6. Fiat etiam Rescriptum an den Cammer-Richter, Freyherrn von Ingelheim, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten sowohl aus des Herrn Churfürstens zu Maynz und des Printzen Wilhelms zu Hessen-Cassel Exhibitis, als auch aus seinem, des Cammer-Richters, allerunterthänigstem Bericht ersehen, was wegen des Frey-Gerichts am Berg zu Altzenau bey Dero Kayserlichem Cammer-Gericht vorgegangen. So wenig nun Ihro Kayserliche Majestät Dero Kayserliches Cammer-Gericht in Sachen, welche vor dasselbe gehören, in seiner Jurisdiction würden krämcken, oder dieselbe einschräncken lassen; so wenig Sie auch gemeynet wären, die bey entstandenen Turbationen von demselben erlassene Mandata S. C. oder, dem Befund nach, die etwa erkannte Cassationes derselben anfechten zu lassen; so wenig könten Sie hergegen zugeben, daß Dero Kayserliches Cammer-Gericht bey solchen Gelegenheiten sich einer Erkänntniß über eine Reichs-Lehens-Sache, wie nicht weniger über Kayserliche Concessiones und Versicherungs-Decreta, oder deren eigentlichen

lichen Verſtand, anmaſſe, und per indirectum einem ein Reichs-Lehen zu- und dem andern abſpreche, alſo dardurch Dero Kayſerlichen Reſervatis eingreiffe, als welches in dieſer Frey-Gerichts-Sache nicht undeutlich- aber unbefugter Weiſe intendirt worden ſey. Was im übrigen die von dem Printzen Wilhelm gegen ihn, den Cammer-Richter, vermeyntlich habende Beſchwerden bey Direction dieſes Proceſſes anlangt; ſo könten Ihro Kayſerliche Majeſtät zwar nicht finden, daß dieſelbe auf die Reichs-Verſammlung gehörten, wie Sie dann auch deßfalls das nöthige bereits reſcribiret hätten. Nachdeme aber der von ihme, Cammer-Richter, hierüber erſtattete Bericht noch nicht hinlänglich ſey, den gantzen Vorgang der Sachen dergeſtalt einzuſehen, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ihme die gebetene Aſſiſtenz nachdrucksam angedeyhen laſſen könten; als werde er, Cammer-Richter, zuvörderiſt diejenige Urſachen anzeigen, warum er den Baron von Danckelmann nothwendig aus dieſem Senat laſſen müſſen, wie auch aller in dem Senat geweſener Aſſeſſorum Vota an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu dem Ende allerunterthänigſt einſchicken, damit Allerhöchſt-Dieſelbe in Stand geſetzt ſeyen, die Sache aus dem Grund einzuſehen, und dem Befinden nach, Reichs-Satzungs-mäßig, dasjenige vorzukehren, was zu Aufrechterhaltung des Anſehens Dero Kayſerlichen Cammer-Gerichts erforderlich ſey.

Ihro

Ihro Kayserliche Majestät erwarteten also des Cammer-Richters förderſamſten allerunterthänigſten Bericht, nebſt beygelegten Votis der Aſſeſſorum, und was etwa ſonſten zur Erläuterung der Sache nöthig ſeyn werde. Im übrigen habe ſich Dero Kayſerliches Cammer-Gericht in dieſer Lehen-Sache, wann auch die Partheyen darum anruffen ſolten, keiner Cognition anzumaſſen, ſondern dieſelbe an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu verweiſen.

7. Cum Incluſione dieſes Reichs-Hof-Raths-Gutachtens in Copia,

Fiat etiam Reſcriptum an die Kayſerliche Principal-Commiſſion auf der Reichs-Verſammlung, des Inhalts: Nachdeme Ihro Kayſerlichen Majeſtät von dem Printz Wilhelm zu Heſſen-Caſſel ſelbſt allerunterthänigſt angezeiget worden, daß gedachter Printz die wegen des Frey-Gerichts zu Alzenau mit dem Herrn Churfürſten zu Maynz habende Strittigkeit, ſowohl circa merita cauſæ, als auch ſeine Beſchwerden, die er bey Direction dieſer Sache gegen den Cammer-Richter zu haben vermeynet, auf die Reichs-Verſammlung zu bringen willens ſey; So hätten ſich Ihro Kayſerl. Majeſt. alles, was die Acta ergeben, allerunterthänigſt vortragen laſſen, werde auch das beygelegte gehorſamſte Reichs-Hof-Raths-Gutachten die wahre Beſchaffenheit der Sache nach allen ihren Umſtänden ſattſam vor Augen legen. Gleichwie nun Ihro Kay-

Kayſerliche Majeſtät zwar keinem Theil den Weg des Rechtens abſchneiden, auch ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz angedeyhen laſſen würden; alſo könten hingegen Allerhöchſt-Dieſelbe nicht zugeben, daß zu Krän-ckung Dero Kayſ. Reſervatorum die Reichs-Lehens-Strittigkeiten derer Reichs-Stände gegen einander auf den Reichstag gezogen, und die Reichs-Verſammlung gleichſam zu einem Reichs-Lehen-Gericht gemacht werden wolle. Eben ſo wenig könten Sie gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung und andere Reichs-Satzungen verſtatten, daß die gegen des Cammer-Richters Direction bey dieſer Sache vermeyntlich habende Beſchwerden auf die Reichs-Verſammlung gebracht werden; da doch die Reichs-Satzungen gantz andere Mittel und Wege vorſchrieben. Es habe alſo die Principal-Commiſſion deſſen Recurſum verhüten zu helffen, und denen Ständiſchen Geſandtſchafften die nöthige Information der Sache zu geben, und es dahin zu bringen, daß, im Fall der Printz Wilhelm, gegen die ergangene Kayſerliche Abmahnung, doch noch auf dem Recurs an die Reichs-Verſammlung beharren ſolte, ſolcher keinen Beyfall finde, beſonders da Ihro Kayſerliche Majeſtät ihn genugſam zu hören, alle rechtliche Mittel und Wege zu eröffnen, und die Juſtiz durch Dero Reichs-Hof-Rath unpartheyiſch adminiſtriren zu laſſen, gemeynet ſeyen, auch ihn nicht hindern würden, wann

ſeine

seine Beschwerden gegen den Cammer-Richter gegründet seynd, solche auf die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Art und Weise anzubringen. Ihro Kayserl. Majestät erwarteten von ihr, der Principal-Commission, was über diese Sache etwa weiters bey der Reichs-Versammlung vorkomme, dero gehorsamsten Bericht.

8. Cum Inclusione dieses Voti per modum Extractus in copia, rescribatur dem Grafen von Herberstein, des Inhalts: Es werde derselbe aus dem beyliegenden gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Gutachten mit mehrerem ersehen, in was für beschwerliche Weiterungen die zwischen dem Printz Wilhelm von Hessen-Cassel und dem Herrn Churfürsten zu Maynz über das Frey-Gericht an dem Berg zu Altzenau entstandene Strittigkeiten gediehen sey. Gleichwie nun die Acten-mässige Vorstellung von Beschaffenheit dieser Sache, wie sie der Länge nach in besagtem Gutachten zu finden, von selbsten darthut, daß Ihro Kayserliche Majestät weiter nicht gehen können, als besagtem Printz Wilhelm den Weg Rechtens zu eröffnen, mit seinen Ansprüchen und Befugnissen, rechtlicher Gebühr nach, zu hören, und schleunige gleich durch gehende Justiz angedeyhen zu lassen; also könten Sie hingegen nicht zugeben, daß diese Lehens-Strittigkeit, wie Printz Wilhelm es zu thun Vorhabens ist, zum höchsten Abbruch derer Kayserlichen Reservatorum,

und

und gegen die klare Reichs-Satzungen, auf die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg ſolte gebracht werden. Ob auch ſchon Ihro Kayſerliche Majeſtät, vermög Dero Wahl-Capitulation, dem Herrn Churfürſten zu Maynz die Belehnung mit dem Frey-Gericht nicht verſagen könten; ſo würden Sie hingegen, wann nur der Printz Wilhelm bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät Reichs-Hof-Rath dieſe Reichs-Lehen-Sache, rechtlicher Gebühr nach, anbringe, durch ſchleunige rechtliche Abthuung allem dem ein Genügen leiſten, was rechtmäßig prætendiret oder anverlanget werden könne. Er, Graf von Herberſtein, habe alſo ſolche Vorſtellungen zu thun, wodurch der Königl. Schwediſche Hof überzeuget werde, daß ſich der Printz Wilhelm durch unbedachtſame Rathgeber auf ſolche Wege verleiten laſſen, welche gantz Reichs-Satzungs-widrig, und Ihro Kayſerlichen Majeſtät an Dero allerhöchſten Vorrechten nachtheilig, alſo nicht könten gebilliget noch zugelaſſen werden. Im übrigen habe er, Graf von Herberſtein, wie ſeine Vorſtellungen aufgenommen worden, und was ſonſten in dieſer Sache an dem Königl. Schwediſchen Hofe vorgehet, baldmöglichſt gehorſamſt zu berichten.

Lunæ 20. Junii 1740.

Dünckelſpühl contra Dünckelſpühl, Commiſſionis, puncto diverſorum Gravaminum.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Detur Magistratui Dünckelsbuhlano adhuc ex officio terminus duorum Mensium ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 27. Maji anni præt. sed ultimatus, und mit der Verwarnung, damit nicht nöthig seyn möge, dem Petito des Impetranten, Frantz Lehenauer, bey längerer dessen Entstehung zu willfahren.

2. Die von denen an allhiesiges Kayserliches Hof-Lager abgeschickten Deputirten verursachte, nicht weniger bey Publication des Commissions-Recesses ohnnöthiger Weise veranlassete Kosten betreffend, verordnen Ihro Kayserliche Majestät:

1) Daß über beede eine verbesserte Berechnung und Liquidation der Einnahm und Ausgab, in Gegenwart einiger Deputirten aus dem äussern Rath, vorgenommen, und bey der ersteren nichts anders, unter keinerley Rubric, in Ausgab gebracht werden solle, als was Ihro Kayserliche Majestät denen allhiesigen Deputirten in Conclusis de 17. Decembr. 1737. 13. Februar. und 16. Junii anni præter. ausdrücklich zugeleget haben. Zu dem Ende

2) Communicetur dem Reichs-Hof-Raths-Agenten, Harprecht, als Anwald des äussern Raths, die von denen ermeldten Deputir-

putirten in Exhibito de 11. Junii 1739. ſub Lit. A. B. C. & D. überreichte Berechnung, um dargegen ihre Erinnerungen und Mängel ſtellen zu können.

3) Immittelſt wollen Ihro Kayſerliche Majeſtät Dero allerhöchſte Reſolution, Krafft welcher Sie beſagten Deputirten ihre Reiſe-Koſten paſſiret, der dabey unterloffen ſeyn ſollender Unrichtigkeit wegen, noch zur Zeit in ſuſpenſo belaſſen, und ſelbige zur Liquidation dererſelben hiermit ernſtlich angewieſen haben.

4) Hat die von dem Bürgermeiſter Schaden und Controlleur Hermann allerunterthänigſte Remiſſio und reſpective Compenſatio des dieſelbe vor ihren Antheil betreffenden Reſtitutions-Quanti ein vor allemahl nicht ſtatt, ſondern es bleibet dießfalls lediglich bey denen vorherigen Kayſerlichen Verordnungen.

5) Sollen, um der Sachen deſto beſſer (wie es die Nothdurfft erfordern will) auf den Grund ſehen zu können, der Steuer-Schreiber, Bauren-Vogt und Pfleg-Verwalter, zur eydlichen Manifeſtation aller zu dieſen Ausgaben verwandten Gelder angehalten werden.

6) Weilen aus denen Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt überſchickten Raths-

Protocollis deutlich zu ersehen, daß die zu denen Mahlzeiten verwandte Kosten, ohnerachtet der von einigen Raths-Gliedern darwider wohlmeynend beschehenen Erinnerung, und zugleich angeführter Bedencklichkeiten, hauptsächlich durch die von denen beeden Deputirten, dem Bürgermeister Schad und Consulenten Clauder, in pleno Senatu beschehene grundlose, auch zum Theil vermessene Vorstellungen, unverantwortlicher Weise veranlasset worden; so sollen dieselbe ermeldten Deputirten gantz allein zur Last verbleiben, und von ihnen prævia Liquidatione dem Ærario aus ihren eigenen Mitteln hinwieder ersetzet werden.

3. Communicetur dem ehemahligen Subdelegato, Vischer, des Magistrats zu Dünckelspühl, in puncto des ihme angesonnenen Schutzes, sub præs. 14. Septembr. a. p. allerunterthänigst erstatteter Bericht, sed ad solam duntaxat notitiam, mit dem Bedeuten, daferne er oder die Seinige sich künfftig zu Dünckelspühl auf einige Zeit niederzulassen gemeynet wären, sich des Schutzes halber mit besagtem Magistrat billigmäßig abzufinden.

4. Wegen Friederich Franckens daselbst Rechtshängiger Klage wider Georg Metzger und Christoph Stellwagen, befehlen Ihro Kayserliche Majestät, nach nunmehro würcklich geschlos-

geschlossenen Acten ein Rechts-beständiges Urthel zu verfassen, und selbiges sodann denen Partheyen gewöhnlicher Massen zu publiciren.

5. So viel der Becker Process belanget, hat die von dererselben Anwald gebetene Avocatio Causæ nicht statt, sondern es werden die supplicirende Becker auf die von denen Schäfferischen Erben jüngsthin in separato allerunterthänigst eingewandte Appellation, und darin erlassene Kayserl. Verordnung, hiermit verwiesen.

6. Hat die von dem Consulenten Clauder in Supplica de 15. Januarii a. c. allerunterthänigst gebetene Communicatio deren von dem innern Raths-Verwandten Kern, sub præs. 9. 13. 20. 21. & 27. Aprilis a. p. überreichten Exhibitorum, gestalten Umständen nach, nicht statt. Desgleichen.

7. Wird derselbe mit seiner neuerlich gegen den Magistrat sub eodem præsentato eingereichten, an sich selbsten aber allenthalben unstatthafften Indemnisations-Klage hiermit abgewiesen.

8. Können Ihro Kayserl. Maj. in des Controlleurs Hermann allerunterthänigstes Petitum, puncto refusionis deren an die Stadt angeblicher Massen annoch zu fordern habenden Auslagen, noch zur Zeit nicht geheelen,

sondern es hat sich selbiger bis zu dererselben vollständigen Liquidation zu beruhigen.

9. Communicetur Magistratui des Reichs-Hof-Raths Agenten von Heunisch, sub præs. 26. April. nup. allerunterthänigst überreichte Designatio deren in Dünckelspühlischen Commissions-Sachen gethanen baaren Auslagen, cum termino duorum Mensium.

10. Hat die von dem Bürgermeister Schad gegen den Controlleur Strommer in puncto prætensæ diffamationis angestellte Injurien-Klage, ihrer sonderbaren Beschaffenheit nach, nicht statt; sondern es wird vielmehr derselbe, aus denen von dem äussern Raths-Collegio angeführten Ursachen, von der ihme andictirten Straffe ad 30. fl. hiermit absolviret.

11. Mögen Ihro Kayserl. Maj. nicht befinden, daß der äussere Rath, bey Gelegenheit der zu Dero allerhöchsten Diensten aufzustellen gewester Mannschafft, einiges Verbrechen zu Schulden kommen lassen, wohl aber, daß es Magistrat darinnen gar sehr versehen habe, da er nemlich, gegen den klaren Inhalt der neuerlich publicirten äussern Raths-Ordnung, in diesem Cameral-Geschäffte vor sich einseitig und ohne Zuziehung ernannten Collegii einen Accord geschlossen, auch zu dessen Erfüllung absque ejusdem Consensu

eine

eine halbe Steuer ausgeſchlagen; dahero auch Ihro Kayſerl. Maj. Ihme, Magiſtrat, ſeine hierunter offenbar geäuſſerte Contravention in Kayſerl. Ungnaden hiermit verweiſen, und Sich dieſerwegen die wohlverdiente Ahndung ſeiner Zeit vorbehalten.

12. Communicetur deren vorigen Subdelegirten ſub præſ. 5. Nov. & 10. Dec. a. p. allerunterthänigſt überreichte Vernehmlaſſung und reſpective fernere Vorſtellung, in puncto ausſtändiger Diæten, dem Magiſtrat zu Dünckelſpühl, um ſich über die darinnen neuerlich vorkommende weitläufftige Berechnung in termino unius Menſis mit ſeiner ſchließlichen Nothdurfft vernehmen zu laſſen. Gleichwie aber hierbey Ihro Kayſerl. Maj. allerhöchſte Meynung dahin nicht gehet, hierdurch einen langwierigen Proceß zu veranlaſſen, ſondern vielmehr allergnädigſt gemeynet ſind, ermeldten Subdelegirten zu demjenigen, was ſie annoch mit Recht zu fordern haben, ſchleunigſt zu verhelffen, und eben zu dem Ende hierunter die weitere Verſehung allermildeſt vorgekehret haben; Als werden dieſelbe darauf lediglich verwieſen.

13. Gedencken Ihro Kayſerliche Maieſtät die klagende Dünckelſpühliſchen Unterthanen keinesweges hülfflos, wohl aber denenſelben den Kayſerl. Obriſt-richterlichen Schutz nach Recht und Billigkeit angedeyhen zu laſſen;

dahero auch ihrenthalben die allergnädigste Vorsehung beschehen solle, wobey sie sich ihres allerunterthänigsten Orts zu beruhigen haben.

14. Wird des äussern Raths übergebene Entschuldigung wegen Suspendirung des Præsidis Meyer, und letzthin verweigerten Schwörtages, hiermit in Kayserlichen Gnaden angenommen.

15. Den auf der Stadt Dünckelspühl hafftenden und durch des Magistrats immerhin fortwährende eigennützige Haushaltung sich täglich vermehrenden schweren Schulden-Last betreffend, haben sich zwar Ihro Kayserliche Majestät zu ihme allergnädigst versehen, es würde derselbe die zu dessen Tilgung von Dero angeordneten Kayserlichen Hof-Commission in Vorschlag gebrachte Hülffs-Mittel in das Werck zu setzen sich auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen. Nachdem aber aus dessen eingelangen Berichten gegen alles Vermuthen zu ersehen gewesen, daß Magistrat nicht im Stand seye, sein vorbesagter Hof-Commission übergebenes Project zu bewürcken, und daß überhaupt der zu Bezahlung obiger Schulden gewidmete Fundus hierzu nicht zulangen wolle, folglich derselbe auf andere Ihro Kayserl. Maj. gegenwärtigen Umständen nach, allzu bedencklich geschienene Mittel anzutragen hat;

als

als ſeynd Allerhöchſt-Dieſelbe nicht gemeynet, Ihme, Magiſtrat, die Beſorgung ſothanen Geſchäffts länger anzuvertrauen, ſondern entſchloſſen, ſelbiges aus ſeinen Händen zu ziehen, und in andere der Stadt und ihren guthertzigen Creditoren weniger præjudicirliche Wege einzuleiten, deme Magiſtrat allerunterthänigſt nachzuleben wiſſen wird.

16. Endlichen, und weilen die von dem äuſſern Rath ſowohl, als der mit ihme cauſam communem machenden zahlreichen Bürgerſchafft, gantz neuerlich in verſchiedenen Exhibitis ſo vielfältig eingeklagte und guten Theils beſcheinigte Contraventionen gegen den vor kurtzer Zeit allhier getroffenen Commiſſariſchen Receſs die wichtigſte Gebrechen an Seiten des Magiſtrats entdecken; ſo finden Sich Ihro Kayſerl. Maj. gemüßiget, dieſerwegen eine genaue Unterſuchung vornehmen zu laſſen, werden auch ſeiner Zeit nicht entſtehen, gegen diejenige, welche hieran Theil nehmen, und, nach hergeſtellter guter Ordnung, ſo gleich wieder in die alte Pflicht-vergeſſene Fußſtapffen zurück getretten, als aller ferneren Kayſerl. Milde und Gnade (welche ihnen mit Nachſehung derer reſtituendorum ſo häuffig zugefloſſen) unwürdig, die allerſchärffeſte Ahndung vorzukehren.

17. Cum notificatione horum & acclusione der Ihro Kayserl. Maj. an Seiten des Magistrats sub præs. 30. Octobr. a. p. allerunterthänigst eingesendeten Paritions-Anzeige ad Recessum novissimum, nebst denen von dem äussern Rath und neuerlich klagenden Bürgerschafft unter zweyen præsentatis de 5. Nov. ejusdem anni überreichten Mandatis Procuratoriis, so dann sub eod. præs. überreichten zweyen, ferner sub præs. 7. Decembris elapsi, wie auch 15. Octobris übergebenen zweyen anderweiten Vorstellungen, nicht weniger am 15. beyden unter dem 18. endlich sub 21. 29. Januarii 12. Februarii & 1. Aprilis a. c. ad Acta gekommenen Exhibitorum, Fiat Commissio auf den Grafen Friderich zu Oettingen-Wallerstein, rescribaturque eidem tenoris sequentis: Es würde derselbe daraus des mehrern ersehen, in was vor einem verwirrten Zustand die Reichs-Stadt Dünckelspühl durch die von vielen Jahren her gantz ausserordentlich geführte üble Administration des dasigen Magistrats sich gesetzet finde, und wie Ihro Kayserliche Majestät dem so tief eingerissenen Ubel, vermittelst verschiedener von Zeit zu Zeit sehr heilsam erlassenen Obrist-richterlichen Verordnungen, in das besondere aber dem mit so vieler Mühe, auch grossem Kosten-Aufwand, vor einer darzu angeordneten Kayserlichen Hof-Commission

zum

zum Stand gebrachten Recefs zu steuren, mithin dadurch diese Stadt von dem weitern gäntzlichen Zerfall zu retten, Sich zwar allermildest angelegen seyn lassen; diesem allen jedoch ohngeachtet Ihro Kayserlichen Majestät hierunter geführte allerhöchste Reichs-väterliche Absicht weder zu erreichen, noch auch der Magistrat zu bessern Gedancken zu bewegen gewesen, sondern auf das neue von dem äussern Rath und der klagenden Bürgerschafft die wichtigste Contraventiones, zumahlen gegen den Bürgermeister Schad und Consulenten Clauder, angezeiget worden seyen.

Wie nun Ihro Kayserliche Majestät, bey so beschaffenen Umständen, nach so lange bezeugter Langmuth und zumahlen fruchtlos ausgeschlagenen Hoffnung, (daß Magistrat in allerunterthänigster danckbarer Erinnerung deren ihme vi Concluſi de 8. Maji 1738. gantz unverdienter Weise wiederfahrnen Kayserlichen Milde in sich gehen werde) allergerechtest entschlossen, dieserwegen eine scharffe Untersuchung vor sich gehen zu lassen, und darüber ihme, Grafen von Oettingen, die Commission allergnädigst aufzutragen.

Solchemnach hätten Ihro Kayserliche Majestät, wie es dabey ratione modi, objecti & ordinis, gehalten werden solle, demselben in folgendem allergnädigst eröffnen wollen; Und zwar

1) Be-

1) Befehleten Ihro Kayserliche Majestät ihme, daß er sogleich zwey dem Werck gewachsene Räthe, und zwar einen der Catholischen Religion, den andern hingegen der Augspurgischen Confession zugethan, pro Subdelegatis ernennen, und ihnen einen Actuarium zugeben solle.

2) Thäten Ihro Kayserliche Majestät denenselben an Diæten vor diejenige Täge, welche sie in gegenwärtigem Commissions-Geschäffte zubringen werden, und zwar denen ersteren jedem 4. Gulden, dem letztern hingegen die Helffte mit 2. Gulden ausswerffen, mit der jedoch angefügten allergnädigsten Versicherung, daß, weilen das mit so schwerer Schulden-Last behafftete Stadt-Ærarium dermahlen eine stärckere Zulag nicht wohl verstatte, Ihro Kayserliche Majestät nicht entstehen würden, deren Subdelegirten allergnädigst anhoffenden Fleiß und Mühwaltung, sobald dasselbe sich in etwas erholet haben, und wegen Befriedigung deren Creditorum ein sicheres Regulativum festgestellet seyn werde, in Kayserlichen Gnaden besonders zu erkennen.

3) Wolten Allerhöchst-Dieselbe denen Subdelegatis pro fundo, zu Bestreitung gegenwärtiger Commissions-Kosten, die dem Magistrat in der äussern Raths-Ordnung zur freyen Disposition jährlich überlassene 1000. Gulden, wie auch dasjenige Geld-

Quan-

Quantum, welches die allhieſige Deputirten an übermäßigen Diæten gezogen, und dahero, nebſt denen verurſachten Mahlzeits-Koſten, dem Ærario zu erſetzen haben, hiermit ad interim allergnädigſt anweiſen, wornach ſich Commiſſarius zu richten, und auſſer dieſem Fundo das Stadt-Ærarium mit einem anderweiten Vorſchuß, bis auf anderweite Kayſerliche Verordnung, keineswegs zu beſchweren hätte.

4) Weilen dem äuſſern Rath, und denen mit ihme cauſam communem machenden Bürgern, nicht zugemuthet werden könte, in dieſem zu der Stadt allgemeinem Beſten und Aufnahme abzielenden Commiſſions-Geſchäffte die erforderliche Koſten aus ihren eigenen ohne dieß erſchöpfften Mitteln zu beſtreiten; als befehleten Ihro Kayſerliche Majeſtät, daß ihnen die hierzu ohnentbehrliche Koſten an Agenten- Advocaten- Schreib- und andern Gebührniſſen, ebenfalls aus obigem Fundo pro arbitrio & æqua moderatione Commiſſionis billigmäßig gereichet, hingegen dabey darauf ſorgfältig geſehen werden ſolle, daß unter dieſem Prætext kein Mißbrauch, oder andere zu dieſem Klagwerck nicht gehörige, mithin unnöthige Ausgaben einſchleichen mögen. Dieſes nun vorausgeſetzt,

5) Hätte Commiſſarius ſogleich die Liquidation deren Membro II. hodierni Concluſi

culi enthaltenen Berechnungen, auf die daselbsten vorgeschriebene Maaß, vor die Hand zu nehmen, zu dem Ende denenjenigen, welche solche zu leisten schuldig seynd, eine kurtze Frist anzusetzen, das äussere Raths-Collegium mit seinen dagegen habenden Ausstellungen zu hören, hierauf den Calculum zu ziehen, und sodann, so viel die übermäßig-genossene Diæten und Mahlzeiten betrifft, alsogleich, ohne weitere Berichts-Erstattung, oder zulassende Compensation, (nisi foret in continenti liquida) von Commissions wegen, autoritate Cæsarea, executive einzutreiben, wegen deren jedoch in sothaner Liquidation mit begriffenen und von Ihro Kayserlichen Majestät zwar denen Deputirten nachgesehenen, durch die heutige Resolution hingegen, wegen derenselben angegebener Unrichtigkeit, in suspenso gelassenen Reise-Gelder, erwarten Ihro Kayserliche Majestät zuforderist seinen, des Commissarii, ausführlichen Bericht, samt räthlichem Gutachten.

6) Solle Commissarius die in denen angeschlossenen Exhibitis angezeigte Contraventiones des Magistrats gegen den jüngsthin getroffenen Recessum paritorium, mit Uebergehung aller übrigen darinnen enthaltenen und ad punctum contraventionis eigentlich nicht gehörigen Neben-Sachen, lediglich quoad factum summariter, und ohne Veranlassung eines förmlichen Processes, auch

mit

mit Abſchneidung aller Weitläufftigkeiten, ſo viel möglich, in Kürtze unterſuchen; in Verfolg deſſen auch dem Magiſtrat die bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät übergebene Contraventiones ſub congruo termino zu ſeiner Verantwortung communiciren, darauf den äuſſern Rath mit ſeiner Gegen-Nothdurfft hören; imgleichen diejenige Raths-Glieder, Officianten, Bürger und Unterthanen, welche davon die beſte Wiſſenſchafft haben, erforderlichen Falls endlich abhören, und, nach genugſamer Vernehmung derer Partheyen, Ihro Kayſerlichen Majeſtät punctatim bey einer jedwederen Contravention ſeinen allerunterthänigſten Bericht darüber, (ob Magiſtratus in corpore, oder, wie aus denen neuerlichen Anzeigen zu erſehen ſeye, der Burgermeiſter Schad und Conſulent Clauder, oder ſonſt jemand anders, an dem bisherigen fortdaurenden Ungehorſam Theil nehme, und wie überhaupt des Magiſtrats überreichte Parition ad memoratum Receſſum beſchaffen ſeye) una cum Voto förderſamſt erſtatten. Inmittelſt aber

7) Darauf ein ſorgfältiges Auge tragen, damit weder der Magiſtrat, noch jemand anders, keine neue Contraventiones gegen offt ermeldeten Receſs zu Schulden kommen laſſe, ſondern demſelben allenthalben ſtrictiſſime nachgelebet werde. Woferne auch, gegen alles beſſeres Vermuthen, Commiſſarius dergleichen verſpüren ſolte; ſo hätte derſelbe ſolches alſogleich, ohne Rückfrage, autoritate

Cæſa-

Cæsarea abzustellen, die Contravenienten ohne eintziges Absehen auf ihren Stand, Amt und Würde, mithin ohne Unterscheid der Personen, ab officio zu suspendiren, und ihre Stellen ad interim mit andern tüchtigen Subjectis zu ersetzen. Indeme auch

8) Die höchste Noth erforderet, wegen der die Stadt Dünckelspühl auf das äusserste drückenden Schulden-Last eine solche Vorsehung zu thun, womit eines Theils dieselbe nicht tieffer hinein verfallen, und mit der Zeit gar unterliegen, andern Theils aber die gutherzige Creditores um das Ihrige gebracht werden mögten; als befehleten Ihro Kayserliche Majestät Commissario hiermit allergnädigst, die von dem äussern Rath zu dessen Tilgung neuerlich zum Vorschein gekommene Vorschläge in reiffe Erwegung zu ziehen, selbige denenjenigen, so Ihro Kayserliche Majestät Magistratui überreichet, entgegen zu halten; diesemnach aber Allerhöchst-Deroselben darüber (wie am füglichsten aus diesem höchst-verwirreten Debit-Wesen zu kommen seye) ein standhafftes Gutachten, so bald möglich, zu erstatten. Damit aber bis dahin die häuffig andringende Creditores desto ehender beruhiget bleiben könten, hätte Commissarius, autoritate Cæsarea, die Vorsorge fürzukehren, auch darauf zu halten, daß ihnen aus dem hierzu destinirten Fundo, Inhalts deren zu wiederholten mahlen erlassenen Kayserlichen Verordnungen, absque ulla gratificatione

tione Magiſtratus die lauffende Zinſen jedesmahlen richtig abgeführet werden.

9) Seyen Ihro Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt geneigt, denen ehemahligen Subdelegatis zu ihren annoch rückſtändigen Diæten forderſamſt zu verhelffen. Gleichwie aber ſolches, ohne vorherige Vernehmung des Magiſtrats über der von vorbeſagten Subdelegatis neuerlich zum Vorſchein gebrachten weitläufftigen Berechnung, nicht wohl geſchehen möge, und eben dahero ſelbige beſagtem Magiſtrat unter heutigem Dato zu ſeiner ſchließlichen Nothdurfft communiciret worden wäre; Als hätte Commiſſarius, ſobald Magiſtrat ſelbige bey ihme in termino præfixo überreichet haben werde, Ihro Kayſerlichen Majeſtät circa ſtatum liquidi erwehnter Diæten & Media ſolutionis den allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten, damit Allerhöchſt-Dieſelbe ſodann das annoch rückſtändige Quantum determiniren und wegen derenſelben Bezahlung das weitere allergnädigſt anordnen könten.

10) Die von dem äuſſern Rath in ihren Exhibitis zu beſſerer Aufnahme der Stadt gemachte Monita ad Receſſum paritorium betreffend, wolten Ihro Kayſerliche Majeſtät zuforderiſt ſeiner, des Commiſſarii, gründlichen Einſicht übergeben haben, und darauf deſſen räthlichen Gutachtens gewärtig ſeyn, ob und was dabey vor Bedencklichkeiten für-

walten, oder in wie weit darauf zu reflectiren seye. Damit auch

11) Denen beständig anhaltenden Klagen derer Unterthanen auf dem Lande, zumahlen wegen bishero unterbliebener Erfüll- und Widerhandlung des Anno 1690. errichteten Commissions-Recesses dermahleinst das Ziel gesetzet werde; so verordnen Ihro Kayserliche Majestät hiermit ferners allergnädigst, darüber eine gründliche Untersuchung vorzunehmen, und erwarten hiernächst von ihme, Commissario, solche Vorschläge, wie besagte Unterthanen am kürtzesten klaglos zu stellen seyn.

12) Des Controlleurs, Georg Andreas Hermann, an die Stadt annoch stellende Prætension, wegen denen während voriger Commission gethanen Auslagen, hätte Commissarius, auf dessen fernerweite Instanz, ad statum liquidi zu bringen, und den Befund der Sachen Kayserlicher Majestät seiner Zeit, mit angeführtem räthlichen Gutachten, allerunterthänigst zu berichten. Endlich und

13) Wolten Ihro Kayserliche Majestät ihme, Commissario, allergnädigst anbefohlen haben, darüber die sichere Nachricht einzuziehen, ob die Rechnungen über der Stadt gemeine Gefälle bishero richtig geleget, abgehöret und adjustiret, oder aber, ob selbige, und von was vor Jahren, zurück geblieben seyen. In das besondere aber hätte er darauf sorgfältig zu sehen, daß bey derenselben Einnahm und Ausgabe

gabe kein Unterſchleiff beſchehen, ſondern die Stadt-Einkünfften auf das beſte verwaltet und verwendet werden mögten. Alles übrige, was zu Erreichung Ihro Kayſerlichen Majeſtät bereits geäuſſerten und zum Beſten dieſes höchſt-bedrängten Stadt-Weſens abzielenden Reichs-väterlichen Abſicht nur immer erforderlich ſeyn könte, würde Commiſſarius, in Krafft der ihme hiermit beſonders zulegender Macht und Gewalt, nach Beſchaffenheit der Zeit und Umſtände, von ſelbſten zu veranſtalten, auch ſonſten dabey ſeine Subdelegatos dahin anzuhalten wiſſen, damit die Objecta Commiſſionis von ihnen, ſo viel möglich, von Haus aus beſorget, keine unnöthige Koſten der Stadt verurſachet, die Herſtellung des Ruheſtandes, nebſt der Erledigung gegenwärtigen Commiſſions-Geſchäffts, forderſamſt beſchleuniget, und ſolchergeſtalten der vor Augen liegende gäntzliche Zerfall dieſer Stadt noch in Zeiten gerettet werden möge. Ihro Kayſerliche Majeſtät verſeheten Sich hierunter allenthalben eines ſchleunigen Vollzugs, und verbleiben ſchließlichen in dieſer geſtellten feſten Zuverſicht ihme, Commiſſario, mit beſondern Kayſerlichen Gnaden jederzeit gewogen.

18. Reſcribatur quoque dem Magiſtrat zu Dünckelſpühl: Nachdeme Ihro Kayſerliche Majeſtät, aus denen Allerhöchſt-Deroſelben von dem äuſſern Rath und dem gröſten Theil der Bürgerſchafft allerunterthänigſt über-

reichten Klag-Schrifften, des mehrern höchst-mißfälligst zu ersehen gehabt, daß deme sub auspiciis Commissionis Cæsareæ in A. 1738. errichteten, und nachhero besonders allergnädigst confirmirten Recess in verschiedene Wege zuwider gehandelt worden, auch sonsten allenthalben zu bemercken gewesen, daß der kaum vor einigen Jahren hergestellete Ruhestand auf das neue einen dem daselbstigen gemeinen Wesen höchst-schädlichen Anstoß erlitten; Als hätten Ihro Kayserliche Majestät, um diesem immer mehr und mehr einreissenden Ubel mit Nachdruck zu begegnen, allergerechtest entschlossen, nicht nur die angegebene Contraventiones, durch die unter dem heutigen Dato auf den Grafen Friedrich zu Oettingen-Wallerstein erkannte Commission, gründlich untersuchen zu lassen, sondern zu gleicher Zeit demselben über verschiedene andere Objecta, und zumahlen wegen kräfftigster Handhabung des jüngsthin allhier getroffenen Paritions-Recesses, den allergnädigsten Auftrag gethan; ihme, Magistratui, würde solchemnach, unter Vermeidung der schwersten Kayserl. Ungnade, und ansonsten ohnfehlbar erfolgenden empfindlichsten Straffe, alles Ernstes anbefohlen, Dero angeordnetem Kayserl. Commissario hierunter allenthalben den schuldigen Gehorsam zu leisten, gestalten im widrigen Ihro Kayserliche Majestät gewißlich nicht entstehen würden, angedroheter massen, gegen ihn die allerschuldigste Ahndung vorzukehren.

19. Fiat

19. Fiat Decretum an den äuſſern Rath und die klagende Bürgerſchafft zu Dünckelſpühl, des Inhalts: Aus demjenigen, was Ihro Kayſerliche Majeſtät unter heutigem Dato in Dünckelſpühliſchen Commiſſions-Sachen allergerechteſt verordnet hätten, würde derſelbe mit mehrerem vernehmen, welchergeſtalt Ihro Kayſerliche Majeſtät deſſen allerunterthänigſtem Geſuch pro decernenda nova Commiſſione ad inquirendum & manutenendum allergnädigſt ſtatt gegeben, und was Allerhöchſt-Dieſelbe ſonſten ermeldter Commiſſion zum allgemeinen Beſten der Stadt aufzutragen für nöthig ermeſſen. Gleichwie nun Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht zweifelten, es würde der äuſſere Rath, und ſammentlich an denen neuerlichen Klagen Theil nehmende Bürgerſchafft, Ihre hierunter allermildeſt geäuſſerte Reichs-Väterliche Sorgfalt allerunterthänigſt erkennen; alſo wolten ſich Allerhöchſt-Dieſelben zu ihnen eines allenthalben ruhigen Betragens und genauer Beobachtung derenjenigen Pflichten, womit ſie dem Magiſtrat in allen übrigen gegenwärtiges Commiſſions-Geſchäffte nicht angehenden Sachen verwardt wären, allergnädigſt verſehen; übrigens auch dieſelbe ſamt und ſonders, zu Bezeugung des Dero angeordneten Kayſerlichen Commiſſion zu allen Zeiten ſchuldigen Reſpects und Gehorſams, hiermit nachdrücklichſt angewieſen haben.

20. Hoc Reſcriptum una cum Decreto includatur Commiſſioni Cæſareæ in Originali & Copia ad reſpective inſinuandum & ad notitiam.

Zu Wied-Runckel, verwittibte Gräfin, contra den Grafen Johann Ludwig zu Wied-Runckel, Commiſſionis ad exequendum rem judicatam, nunc transactionis & manutenentiæ, ſive Impetrantiſcher Anwald von Praun, ſub præſ. 16. Maji nup. docendo factam inſinuationem Reſcripti de 23. Febr. nup. lapſumque ſine paritione termini, ſupplicat humillime pro clementiſſime nunc decernenda petita Commiſſione ad Sereniſſimum Dominum Electorem Palatinum. Appon. Lit. E. & F.

Econtra Impetratiſcher Anwald von Vogel, ſub præſ. 16. Maji nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime concedendo alio termino bimeſtri ad producendum producenda. Appon. Concluſ. Num. 1.

Idem von Vogel, ſub præſ. 27. Maji nup. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clementiſſime ex cauſa adducta concedenda dilatione ad ſolvendum. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

1. Mit Verwerffung des nur aufzüglichen Prorogations-Geſuchs und anderer ohnerheblichen Einwendungen, fiat nunc cum inclusione Exhibiti de 16. Maji nup. petita Commiſſio auf den Herrn Churfürſten zu Pfaltz, & re-

& reſcribatur eidem, dem Impetrantiſchen Grafen zu allem Uberfluß, in conformitate des allbereits de 15. Junii 1735. erkannten Commiſſorialis, noch einen terminum duorum Menſium, zu Bezahlung der ihr, der Impetrantin, ſchon längſt zuerkannten 5000. Reichs-Thaler, (ſo viel davon etwa noch rückſtändig ſeyn mögte) Autoritate Cæſarea anzuſetzen; in Caſum Non-Paritionis aber der bedrängten Gräflichen Wittib, als des Impetrantis leiblichen Mutter, (und zwar auf des letztern als ſaumſeligen Debitoris alleinige Koſten) zu ihrer vollkommenen Befriedigung, jedoch in leidentlichen Terminis Solutionis, ohne weitere Rückfrage, auch aller Appellation und etwa machenden Ausflüchten ohngehindert, executive (wie dann nicht weniger wegen der übrigen in dem verbindlichen Vergleich ſtipulirten Geld-Poſten, auf ferneres Impetrantiſches Anruffen, weitere Kayſerliche Verordnung ergehen ſolle) zu verhelffen, auch, wie es geſchehen, an Ihro Kayſerliche Majeſtät in termino duorum Menſium gehorſamſt zu berichten.

Mercurii 22. Junii 1740.

Dünckelſpühl contra Dünckelſpühl, Commiſſionis, in ſpecie die Erſetzung der durch Abſterben des Johann Friederich Deuſſert erledigte Raths-Stelle und anderer Officien betreffend, ſive des Groſſ- und Aeuſſern Raths, wie auch

sämtlichen Bürgerschafft daselbst, Anwald von Harprecht, sub præs. 20. hujus, übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clementissime injungendo Magistratui, ut tam in Electione Senatoris, quam etiam in Collatione aliorum Officiorum publicorum, Ordinationi noviſſimæ & Concluſo de 15. Junii 1726. stricte inhæreat, nec filios Senatorum reliquis Civibus præferat, in duplo.

Idem, von Harprecht, sub præs. eodem, übergibt allerunterthänigste Anzeige, unterm 2ten dieſes, in Ruhe und Einigkeit vollbrachten Schwörtages, mit Bitte, pro clementiſſima hujus acceptatione ad Acta, & in reſolvendo Exhibito de 5. Novembr. anni præt. deſuper reflectendo. Appon. Num. 80. & 81. in duplo.

Idem, sub præs. heſterno, übergibt allerunterthänigſten Nachtrag abermahliger Contraventionen an Seiten des Magiſtrats contra §. 26. 31. & 36. Receſſus Parit. mit Bitte, pro clementiſſime & hujus acceptatione ad Acta, ac pariter deſuper reflectendo. Appon. Num. 82. 83. 84. & 85. in duplo.

In eadem, Georg Andreas Hermann, Stadt-Cammer-Controlleur, sub præs. 20. hujus, übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 2. Novembr. 1738. ejusque §. mit Bitte, pro ob jam exiſtentem caſum aperturæ deferendo Implorationi, vel Magiſtratui A. C. injungenda ſuper Capacitatis prærogativa informatione. Appon. Lit. A. & B.

Idem,

Idem, ſub præſ. heſterno, übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad Exhibitum ſub heſterno præſ. mit Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo & maturanda Reſolutione. Appon. Lit. C. usque S. incluſ. in duplo.

Referuntur Exhibita ad Concluſum.

1. Ponatur des Groſſ- und Aeuſſern Raths allerunterthänigſte Anzeige, über den am 7. nup. in Ruhe und Einigkeit vollbrachten Schwörtag, ad Acta.
2. Hat des Controlleurs Hermann in Exhibitis de præſ. 20. & 21. curr. wiederholtes Geſuch nicht ſtatt.
3. Reſcribatur Commiſſario Cæſareo: Nachdeme Ihro Kayſerliche Majeſtät aus beſondern Allerhöchſt-Dieſelbe bewegenden Urſachen entſchloſſen, die durch den erfolgten Todesfall des Senatoris, Johann Friedrich Deuſſert, erledigte Innere Raths-Stelle ſelbſten allergnädigſt zu erſetzen; als hätte Ihro Kayſerlichen Majeſtät er, Commiſſarius, hierzu ein oder anderes taugliches Subjectum ohngeſäumt vorzuſchlagen, anbey, mit Anführung derenſelben Fähigkeit und Verdienſte Allerhöchſt-Deroſelben darüber ſein räthliches Gutachten allerunterthänigſt zu erſtatten.
4. Hoc notificetur per Reſcriptum dem Magiſtrat zu Dünckelſpühl, um ſich darnach allerunterthänigſt zu achten, und mit der bevorſtehenden Wahl an ſich zu halten.

5. Includantur Rescripto ad Commissarium die von dem Grossen und Aussern Rath, sub præs. 21. curr. anni, fernerweit übergebene Contraventiones, um auch dieserwegen dem an ihn erlassenen Commissorio gemäß das behörige vorzukehren.

Lunæ 4. Julii 1740.

Zu Hohenzollern-Hechingen Fürst, contra den Herrn Hertzogen Administratorem zu Würtemberg, Dero Administrations-Räthe und übrige in Actis benannte Consortes, in puncto turbatæ possessionis, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Anwald von Gräve, sub præs. 16. Maji nup. übergibt allerunterthänigste Supplicam, pro clementissime decernendo Mandato de manutenendo & non amplius turbando in Possessione vel quasi Juris Foresti & Banni Ferini, desuperque idonee cavendo, nec non Inhibitorio de non via facti procedendo, & Restitutorio S. C. annexa Citatione solita. Appon. Lit. A. usque Ll. inclus. in duplo.

Idem, sub præs. 17. ejusdem, überreichet allerunterthänigste höchst-nothgedrungene Anzeige ausgeübten Land-Fried-brüchigen Gewalt, mit Bitte, pro clementissime decernendo Citationem ad videndum se incidisse & declarari in pœnam fractæ pacis publicæ, & Mandatum pœnale Inhibitorium de non amplius turbando, nec offendendo, nec non restitutorium S. C. pœnale, annexa Citatione solita. Appon. Num. 1. usque 13. inclus. in duplo.

Idem

Idem ſub præſ. 13. Junii nup. überreichet allerunterthänigſte fernerweite Anzeige continuirender Bedrohungen und zu befahren habender Gewaltthaten, mit Bitte, pro clementiſſime maturanda Reſolutione ſupplicarum d. 16. & 17. Maji, deferendoque petitis. Appon. Lit. Mm. & Nn. in duplo.

Econtra Fürſtlich-Würtembergiſcher Anwald von Praun, ſub præſ. 25. Maji nup übergibt allerunterthänigſte vorläuffige Anzeige und Bitte, pro tantiſper ſiſtenda relatione, & decernenda adverſi producti communicatione.

Des puncto ſiſtendæ relationis geſchehenen Impetratiſchen Geſuchs ohngehindert, referuntur Exhibita & Concluſ.

1. Hat das Begehren puncto Citationis ſuper fracta pace publica, geſtalten Umſtänden nach, nicht ſtatt. Sed
2. Fiat (ſo viel die unternommene Gewaltthaten betrifft) peritum Mandatum de non amplius offendendo, nec gravando, nec via facti ſed juris procedendo, uti & reſtituendo S. Cl. ſub pœna 20. Marcarum Auri & termino duorum Menſium.
3. Würde aber Impetrantiſcher Theil die angegebene Poſſeſſionem vel quaſi juris foreſti & Banni ferini in locis quæſt. beſſer, als geſchehen, beſcheinigen; So ergehe auch hierüber rechtlicher Beſcheid.

Martis 5. Julii 1740.

Von Creylsheim zu Rödelſee, contra den Herrn Biſchoffen zu Würtzburg, & Conſ. ſive Im-

Impetrantiſcher Anwald von Gräve, ſub præſ. 12. Aug. a. p. exhibendo replicas ſupplicat humillime pro clementiſſime decernendo arctiori Mandato Eccleſiaſticæ jurisdictionis incompetenter arrogatæ caſſatorio, reſtitutorio & inhibitorio. Appon. Lit. A. B. & C. cum Extractu Protocolli, in duplo.

Idem in diverſis Monitoriis urget Reſolutionem.

1. Mit Verwerffung derer an Seiten partis Impetratæ eingebrachten unerheblichen Exceptionen, fiat Paritoria cum termino duorum Menſium.
2. Hat das Impetratiſche Begehren pro Condemnatione partis Impetrantis in die von dem Pfarrer zu Alten-Schonbach verurſachte Zehrungs-Koſten nicht ſtatt.
3. Wird pars Impetrata mit ſeinem weitern Geſuch puncto auszuſtellender Reverſalien, ad ſeparatum verwieſen.
4. Das übrige Impetrantiſche Begehren hiermit abgeſchlagen.

Lunæ 27. Junii 1740.

Zu Speyer Biſchoff und Fürſt, und Dero Gemeinde zu Hambach, contra Chur-Pfaltz, Dero nachgeſetzte Regierung und Ober-Amt Neuſtadt, beſonders die Gemeinde zu Lachen, in puncto fractæ pacis publicæ, ſive Imploranti ſcher Anwald de l'Eau, ſub præſ. 4. April. nup. übergibt allerunterthänigſte Supplication pro clementiſſime decernenda citatione pœnali de relaxandis capti-

captivis, reſtituendis ablatis, amplius non offendendo nec turbando, & deſuper idoneam cautionem præſtando S. C. Appon. Lit. A. usque 10. incluſ. in duplo.

Idem de l'Eau, ſub præſ. 16. Maji nup. übergibt allerunterthänigſtes Additionale ad Exhibitum de 4. April. und weitere Bitte, pro clementiſſime nunc decernenda Citatione ſuper fracta pace publica, nec non petito Mandato S. C. pœnali. Appon. Lit. X. Y. Z. Aa. & Bb. cum Subadjunctis a Num. 1. usque 7. incluſive, in duplo.

Idem, ſub præſ. 17. hujus, übergibt wiederholte Bitte, pro clementiſſime ob moræ periculum maturanda Exhibitorum reſolutione & decernendo petito Mandato. Appon. Lit. Cc.

1. Fiat Mandatum de relaxandis captivis & reſtituendis ablatis cum omni cauſa, nec non inhibitorium de non amplius offendendo & turbando, ſed deſuper cavendo S. C. ſub pœna 20. Marc. auri, annexa Citatione ſolita & termino duorum Menſium.
2. Excitetur Fiſcalis Imperialis Aulicus, gegen das Gericht zu Lachen, um ſich wegen des in der Beylage P. angezeigten und gegen den Kayſerl. Notarium Nutz begangenen Frevels ſeines Amts zu gebrauchen.

Veneris 11. Martii 1740.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, die Verpachtungen betreffend.

Ab-

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Wird des Hertzog Carl Leopolds, den 5. Octobris 1737. erlassenes Pœnal-Mandat, als dem Mecklenburgischen Cammer-Pacht-Wesen offenbar schädlich und nachtheilig, hiermit cassiret und annulliret.

2. Cum inclusione der von dem von Bremen den 3. Septembris, 10. Novembris und 4. Decembris 1739. übergebenen Exhibitorum, rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario:

Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. aus sein, des Herrn Commissarii, Berichten unter andern ersehen müssen, daß bey denen Verpachtungen der Mecklenburgischen Aemter und Höfe zum höchsten Schaden der Casse grosse Unordnung dadurch eingerissen, daß verschiedene von dem Hertzog Carl Leopold selbsten gepachtet, oder Ihme doch Geld in seine Chatoul und zu Beförderung des Tumults Victualien und Pferde gegeben, wordurch nicht nur das Mecklenburgische Cammer-Wesen, wann solche Pächter, was sie besagtem Hertzog Carl Leopold gezahlet, wieder abnehmen wollen, in Schaden komme, sondern ihme auch zu seiner fortwährenden Widersetzlichkeit Mittel verschaffet würden: Als habe Er, Herr Commissarius, die bereits von voriger Commission 1719. publicirte Patentes wieder zu erneueren, und zu jedermans Wissenschafft bekannt zu machen, daß,

daß, da Ihro Kayſerl. Majeſt. bis ſich der Hertzog Carl Leopold Kayſerl. Verordnungen gehorſam bezeiget, auch die Verpachtungen zu beſorgen, dem Herrn Commiſſario aufgetragen hätten; ſo habe ſich an den Hertzog Carl Leopold niemand in Pacht-Sachen zu wenden, und ihme weder Geld noch Victualien, in Hoffnung es wieder an denen Pacht-Geldern abzuziehen, auf die gepachtete Güter zu geben, noch ſich nach ſeinen zu offenbarem Schaden der Caſſe und Unordnung angeſehenen Mandatis und Befehlen zu richten. Wie dann alle ſolche zu bloſſer Unordnung im Lande und auch wohl zu Ausführung gefährlicher Vorhaben angeſehene, und aus ſeiner bekannten Hartnäckigkeit herkommende Verordnungen als null und nichtig anzuſehen ſeyen. Es würden alſo die ſolcherley Pächtern gegebene Pacht-Contracte, als nicht errichtet, geachtet, und dasjenige, was ſie dem Hertzog Carl Leopold an Geld und Naturalien gegeben, an den Pacht-Geldern wieder abzuziehen, nicht verſtattet werden, ſondern es hätten ſolche Creditores des Hertzog Carl Leopolds ſich an Ihn, als ihren Schuldner, allein zu halten, der Caſſe aber die volle Summe des ſtipulirten Pacht-Geldes zu bezahlen. Er, Herr Commiſſarius, habe dieſes nicht nur durch ein öffentliches Patent bekannt zu machen, ſondern auch ſeine und die der Caſſe zugeordnete Land-Räthe, daß ſie darüber halten,

ten, anzuweisen; jedoch sey dieses nicht auf diejenige Pächter mit zu ziehen, welche zu der Zeit mit dem Hertzog Carl Leopold Pacht = Contracte errichtet, und Ihme Caution und andern Geld = Vorschuß, oder auch Naturalien auf Wieder = Abrechnung gegeben, da Er noch die Aemter unter sich gehabt, mithin dieselbige von keinem andern, als dem Hertzog Carl Leopold, gepachtet werden können, sondern solchen Pächtern sey ihr Vorschuß wieder billig zu vergüten, und von ihrem Pacht = Geld abziehen zu lassen.

Was

2) Die übrige bey dem Pacht = Wesen eingerissene Unordnungen betrifft, so habe Er, Herr Commissarius, wie Er so wohl in der Cammer = Instruction, als auch in dem den 25. Septembris 1735. an Ihn erlassenen Rescript, angewiesen worden, zuförderist ohne Vorwissen und Einwilligung der der Casse zugeordneten Land = Räthe in Verpachtungen nichts einseitig vorzunehmen, sie sämtlich aber dahin zu sehen, daß zwar aus denen Aemtern und Gütern die Casse allen gebührenden Nutzen durch die Pachtungen erhalte, hingegen aber auch die Pacht = Gelder nicht so hoch getrieben, und gesteigert werden, daß die Pachter dabey nicht bestehen können, sondern zu Grund gehen müssen, als welches am Ende zum grösten Nachtheil des Cammer = Wesens ausschlagen, und die Domainen gäntzlich ruiniren würde.

würde. Nach welchem Principio alſo bey denen Licitationen zu verfahren, und ſich dabey dergeſtalt nach dem Landes-Gebrauch zu richten ſey, daß die Licitation in Landesüblichen Friſten verkündet, und der Tag darzu weder zu kurtz anberaumt noch zu weit hinaus geſetzet werde, wie nicht weniger diejenige, die mit zu licitiren berechtiget (worunter hauptſächlich die vorige Pächter mit zu verſtehen ſind) nicht unbefugter Weiſe ausgeſchloſſen werden. So viel Uberlegung auch bey Errichtung des Pacht-Contracts nöthig ſey, ſo heilig ſey hingegen denen Pächtern, in allen Puncten und Clauſuln den einmahl errichteten Pacht-Contract zu halten, und zu erfüllen, und bey Abzug des Pachters nicht mehr, als er nach demſelben zu leiſten ſchuldig iſt, zu prætendiren.

Gleichwie alſo Ihro Kayſerl. Maj. es bey der den 2. Maji 1735. erlaſſenen Cammer-Inſtruction, auch ſo viel die Pacht-Sachen betrifft, bewenden, mithin bey dem Collegio alles, was zu demſelben gehöret, lieſſen: Alſo könten Sie hingegen auch nicht zugeben, daß die bey der Caſſe-Adminiſtration ſitzende Räthe, wann ein Rechts-Spruch erforderlich ſey, Judices in propria cauſa ſeyn wolten, ſondern es bleibe hierinfalls bey der den 19. Octobr. 1724. bereits gefällten klaren Kayſerl. Erkänntniß, daß die Fürſtl. Rent-Cammer in Zukunfft weder einiger Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdi-

Ction über die von der Ritter- und Landschafft sich weiter anmassen, sondern die von ermeldter Rent-Cammer zeither wieder selbige unternommene Befehle gäntzlich aufgehoben seyn, dargegen, wann sie, die Rent-Cammer, oder sonst jemand, wider die von der Ritter- und Landschafft zu klagen haben, solches allein bey denen zur Administration der Justitz im Lande verordneten Fürstlichen Judiciis, als denen beyden Justitz-Cantzeleyen, oder aber dem Land- und Hof-Gericht, geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtliche Erörterung gewärtigen. Wordurch der §. 12. obangeregter Cammer-Instruction erst genau beobachtet werde, in welchem ausdrücklich der Cammer verboten worden, sich in Dinge, welche vor Justitz-Collegia gehören, zu mischen. Wohin hauptsächlich des Amtmann Carl von Bremen Besch, werden einschlagen, da die gegen ihn angebrachte Klagen der Unterthanen an das behörige Justitz-Collegium hätten verwiesen werden sollen; als wohin sie hiermit, im Fall die Unterthanen Beschwerden zu haben vermeynen, verwiesen werden.

Wie dann auch der Herr Commissarius ernstlich erinnert wird, solcherley Sachen jedesmahl an seine Behörde zu verweisen, und durch Commissiones, welche (wie es mit denen gegen den von Bremen angeordneten geschehen) der Casse selbsten nicht unnöthige Unkosten aufzubürden.

Im

Im übrigen könten Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht vor Recht erkennen, und billigen, was mit dieſem Amtmann vorgenommen worden ſey: vielmehr ſey unverantwortlich, daß dieſer Mann, dem er ſelbſten das Zeugniß in ſeinen Berichten gegeben, daß er ſein Pacht-Geld gantz richtig erleget, unter dem Vorwand, daß einige Unterthanen gegen ihn geklaget hätten, ſogleich von der Pacht und Adminiſtration der Juſtiz verdrungen werden wollen, da er, Herr Commiſſarius, doch ſelbſten in ſeinem Bericht de præſ. 6. Oct. 1739. nicht läugnen können, daß die Verantwortung des Amtmanns gegen die wider ihn ſich beſchwerende Unterthanen probable geweſen ſey. Hierzu komme noch, daß ihme ſowohl von denen der Caſſe zugeordneten Land-Räthen, und inſonderheit von dem von Klein, beſondere Gezeugniſſe ſeiner Verdienſte und Wohlverhaltens gegeben worden, inſonderheit, daß er durch gute und zeitige Nachricht zu Stillung und Verhütung des Tumults vieles beygetragen habe. Dahero durchaus nicht zu billigen ſey, daß man dieſen von ihme ſelbſt gelobten Mann, welcher alle gute und nöthige Beſchaffenheiten habe, der dem Herrn Commiſſario bey Antritt ſeiner Commiſſion den 30. Octobr. 1732. bereits gegebenen Anweiſung entgegen, eigenmächtig der Pacht entſetzen, ja ihn nicht einmahl zu fernerer Licitation mit zulaſſen wollen, hingegen dem Lieutenant Zickermann, welcher ſich von

Hertzog Carl Leopold zu so viel unfertigen Händeln gebrauchen lassen, und seiner Profession nach ein Schneider gewesen, auch die erforderliche Wissenschafften zu einer solchen Pachtung gar nicht habe, dieselbe gegeben.

Ihro Kayserliche Majestät cassirten also hierdurch alles, was hierinfalls vorgegangen, und befehleten allergnädigst, jedoch ernstlich, den Amtmann Carl von Bremen wieder in seine Pachtung des Amts, und in die Administration der Justiz, zu setzen, die Unterthanen aber, Falls sie ihre Klagen gegen ihn anzubringen gedencken, an das behörige Justiz-Collegium zu verweisen, und, nach Inhalt der Kayserlichen obangeführten Verordnungen, sich von Seiten des Casse-Collegii in diese Klag-Sache nicht zu mischen, wie nicht weniger, was er bey denen Wahlen der Bürgermeister und Raths-Personen in Neuen-Buckow, wie auch bey Bestellung des Land-Reuters, vor wohlhergebrachte Rechte gehabt, und wobey er von voriger Commission geschützet worden, ruhig zu lassen, und nicht selbst ungeschickte und untüchtige Leute in den Rath und in Diensten zu nehmen, vielweniger ihm einen ungeschickten Land-Reuter aufzudringen, am allerwenigsten daraus ihm, oder andern, ein Verbrechen, oder doch ein irrespectuoses Betragen, zu machen, wann man sich auf die Kayserliche Erkänntnisse und Verordnungen beziehet, als welche zum Vollzug zu bringen ihme die Commission hauptsächlich

lich aufgetragen worden. Welchemnach er dieſen Kläger zu reſtituiren, in allem Klag-los zu ſtellen, und zu ſolcherley Beſchwerden keinen Anlaß mehr zu geben habe. So viel

3) Die Remiſſiones, ſo er, Herr Commiſſarius, denen Pächtern zu Parchim verſtattet, nunmehro aber ſelbſt vor erſchlichen halten will, anbetrifft, ſo hätte ihn, Herrn Commiſſarium, die Cammer-Inſtruction billig zu dem, was er darbey beobachten ſollen, anweiſen können, wie er dann auch vor ſich, und ohne Vorwiſſen und Miteinſtimmung der Land-Räthe bey der Caſſe, keine Remiſſiones zu geben, und, ehe ſie durch die ihm vorgeſchriebene Wege verſtattet worden, nach dem Landes-üblichen Gebrauch, zuvor jedesmahl unterſuchen zu laſſen habe, ob die Supplicanten auch Remiſſiones verdienen; diejenige aber, ſo denen Pächtern zu Parchim angediehen, könten vor dießmahl ihnen zu gute kommen.

4) Könten Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht billigen, daß bey denen Verpachtungen über die Zeit der im Mecklenburgiſchen gewöhnlichen Pacht-Jahre hinausgegangen, und nach ſeiner, des Herrn Commiſſarii, eigener Anzeige, ſub præſ. 11. Maji 1739. die Höfe Nienhagen und Steinbeck ſogar auf zwantzig Jahre verpachtet worden. Wobey auch dieſe Unordnung mit untergelauffen, daß er, Herr Commiſſarius, einſeitig und ohne Mit-Unterſchrifft der Land-Räthe bey der Caſſe

davon berichtet, auch aus der Anzeige nicht zu ersehen ist, ob dieser Pacht-Contract mit einander von ihm allein, oder mit Zuziehung der Land-Räthe, errichtet worden seye. Dahero Ihro Kayserliche Majestät von denenselben einen besondern Bericht erfordern müssen, jedoch mit dem Zusatz, daß, im Fall die Land-Räthe bey der Pachtung selbsten nichts auszusetzen hätten, es zwar dabey sein Verbleiben haben könne, jedoch, daß die Pacht-Jahre nicht anders, als in dem Mecklenburgischen Herkommens sey, gesetzet würden.

5) So wenig Ihro Kayserliche Majestät dem Mecklenburgischen Privilegio de non appellando Eingriff thun, oder in Sachen, wovon nach demselben nicht appelliret werden kan, Appellationes zulassen würden; so wenig habe hingegen er, Herr Commissarius, und die zu der Casse geordnete Land-Räthe, sich auf dieses Privilegium zu beziehen, sondern, gleichwie sie ex Commissione Cæsarea, was ihnen von Kayserlicher Majestät zu beobachten aufgegeben worden, verrichten; also müsse auch jedem freygelassen werden, wann er sich beschweret zu seyn erachte, a Commissario ad Imperatorem appelliren zu können, es betreffe auch die Sache, was es wolle; dahingegen was gegen die Erkänntniß der Justiz-Collegiorum per remedium appellationis angebracht wird, ob es admisible sey oder nicht, nach besagtem Mecklenburgischen Privi-

Privilegio de non appellando allerdings beurtheilet werde.

6) Obgleich nicht wohl geſchehen, daß man den Pächter Niemann auf dem Pfandsweiſe ihme eingeraumten Gut Ravenſperg gegen die klare Reverſales de Anno 1572. von dem Caſſe-Collegio aus in Arreſt genommen, und ſich in eine Juſtiz-Sache gemiſchet; ſo fänden doch Ihro Kayſerliche Majeſtät recht, daß der Pächter Niemann gehalten ſeyn ſolle, ſich bey der Juſtiz-Canzley zu Schwerin, woſelbſt ihn nach aufgehobenem Arreſt der Cammer-Procurator belanget, zu erſcheinen, Red und Antwort zu geben, und nach genugſam inſtruirter Sache den rechtlichen Spruch abzuwarten, wobey er, Herr Commiſſarius, erinnert wird, die in denen Mecklenburgiſchen Reverſen ſo wohl gegründete Freyheiten der Ritterſchafft in allen Vorfallenheiten in Acht zu nehmen, und gegen dieſelbe keinen unbefugten Arreſt von dem Caſſe-Collegio verhängen zu laſſen.

7) Fänden Ihro Kayſerliche Majeſtät nöthig, den Hauptmann Schröder über ſeinen, des Herrn Commiſſarii, Bericht vom 31. Julii 1739. zuvor noch zu hören; er habe alſo bis dahin noch alles in ſtatu quo zu laſſen, und zu ſeiner Zeit Kayſerliche weitere allergnädigſte Reſolution zu erwarten.

8) Lieſſen es Ihro Kayſerliche Majeſtät bey der anderweitigen Verpachtung des Guts Mockern an den Friſchen bewenden.

9) Bey der Verpachtung der Güter Cammin, Diepersdorff und Prantzendorff, an den Fischer habe es auch sein Bewenden; im übrigen erwarteten Ihro Kayserliche Majestät von ihme, Herrn Commissario, wie alles, was ihme hiermit anbefohlen sey, befolget worden, binnen zwey Monaten seine allerunterthänigste Anzeige.

3. Cum inclusione dieses an den Herrn Commissarium erlassenen Rescripts in Copia, rescribatur denen zu der Mecklenburgischen Casse geordneten Land-Räthen: Es würden dieselbe aus dem ihnen in Copia beygeschlossenen, an den Herrn Hertzog, Christian Ludwig, erlassenen Rescript ersehen, was Ihro Kayserliche Majestät wegen der bey denen Mecklenburgischen Pachtungen eingerissenen Unordnungen allergnädigst verordnet hätten. Ihro Kayserliche Majestät wolten also ihnen, Land-Räthen, hiermit aufgegeben haben, um desto genauer sich nach diesem Auftrag zu richten, als gar sehr daran gelegen, daß die Verpachtungen der Aemter und Domainen-Güter dergestalt eingerichtet würden, daß hieraus in die Casse, so viel möglich und thunlich, flieffe, dabey aber doch die Pächtere bestehen, und die Domainen-Güter in gutem Stand erhalten werden könten. Ihro Kayserliche Majestät hätten aus des Herrn Commissarii von ihnen mitunterschriebenen Berichten ersehen müssen, daß gar viele und schädliche Unordnungen bey denen Verpachtungen

tungen eingeriſſen, in welche ſie, Land-Räthe, nicht hätten willigen, und es ſo weit ſollen kommen laſſen, daß, wenn bey der Licitation über den Landes-Gebrauch auf viele Weiſe hinausgegangen, die vorige Pächter, wann ſie mit ihrem Pacht-Geld gleich genau und wohl eingehalten, wie dem von Bremen geſchehen, nicht einmahl zur Licitation mit zugelaſſen, ſondern dejiciret, gegen die der Ritterſchafft zukommende auf Fürſtl. Reverſales, und darauf erfolgte Kayſerliche Erkänntniſſe ſich gründende Freyheiten, unbefugter Weiſe mit Arreſt verfahren, und einen ſelbſteigenen Richter abgegeben, durch unnöthige Commiſſionen der Caſſe nur Koſten verurſachet.

Das Verfahren mit dem Amtman von Bremen ſey nun um deſto unverantwortlicher, als ſie, Land-Räthe, vordeme ſelbſten ihme die beſte Zeugniſſe gegeben, und aus denen von ihnen mitunterſchriebenen Berichten ſelbſt erhelle, daß man nicht einmahl das, worüber ſich die Unterthanen beſchweret, auf ihn bringen können, und er im übrigen ein recht guter und accurater Pächter ſey; wie ſie nun darzu gekommen, daß ſie, dem ohngeachtet, an ſtatt dieſes Mannes einem in des Hertzogs Carl Leopolds unfertigen Händeln vielfältig mitverwickelten Menſchen, Namens Zickermann, das Amt verpachtet, darüber hätten ſie ſich bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu verantworten, und daran zu ſeyn,

daß der von Bremen in die Pacht- und Verwaltung der Justiz, wie auch in die Rechte, so er bey der Raths-Wahl und sonsten gehabt, ohne Auffschub wieder gesetzet werde.

Ihro Kayserliche Majestät wolten sie anbey allergnädigst an alles das erinnert haben, was ihnen von Allerhöchst-Denenselben so ernstlich anbefohlen worden, Krafft dessen sie nicht nur zu verhüten hätten, daß der Herr Commissarius durch ungleiche Vorstellungen nicht zu einseitigen und schädlichen Entschliessungen gebracht werde, sondern auch, daß das Casse-Wesen wohl besorget, und insonderheit die den 2. Maji 1735. erlassene Instruction in allem genau beobachtet, und deme, was in dem Lande Herkommens, auch von voriger Commission so nützlich als rühmlich in Acht genommen worden, nachgegangen werde, welches, wie die eingeschickten Berichte zeigen, bey dem Pachtungs-Wesen nicht geschehen. Sie, Land-Räthe, hätten sich also künfftig besser nach der Cammer-Instruction zu halten, und was dem Herrn Commissario, nach Ausweise des Beyschlusses, rescribiret worden, ohne Verzug zum Vollzug bringen zu helffen. Da auch aus des Herrn Commissarii Bericht nicht zu ersehen, ob Nienhagen und Steinbeck von ihme einseitig und ohne ihr Vorwissen verpachtet worden sey? und ob sie bey der Pachtung nichts zu erinnern hätten? so hätten sie, im Fall ein Bedencken darbey sey, allerunterthänigst

nigſt zu berichten. Wann aber dieſe Pachtung an ſich beſtehen könne, ſey ſie doch nicht auf zwantzig, und keine auf mehr Jahre, als in dem Mecklenburgiſchen Herkommens, und von voriger Commiſſion geſchehen, zu ſchlieſſen.

Ihro Kayſerl. Majeſtät verſeheten Sich zu ihnen einer genauen Befolgung, und erwarteten binnen zwey Monaten den ihnen anbefohlenen Bericht, und wie alles, was ihnen hierdurch aufgegeben worden, vollzogen ſey, gehorſamſte Anzeige.

4. Communicetur des Herrn Commiſſarii Bericht ſub præſ. 31. Julii 1739. dem Hauptmann Schröder e Cancellaria, cum termino duorum Mentium.

5. Ponatur der Commiſſariſche Bericht ſub præſ. 5. Octobr. 1739. ad Acta.

Veneris 8. Julii 1740.

Zu Oettingen Fürſt, contra Brandenburg-Onolzbach, puncto fractæ pacis publicæ, ſive Implorantiſcher Anwald de l'Eau, ſub præſ. 13. Junii nup. übergibt allerunterthänigſte Supplicam pro citatione auf den Land-Frieden, cum Mandato de reducendo captivo ad locum unde, relaxando arreſto, & deſiſtendo ab ulterioribus violentiis, indeque abducendo militem, nec amplius offendendo, ſed deſuper idonee cavendo, ac cauſatum damnum reſarciendo cum omni cauſa S. C. annexa citatione ſolita. Appon. Num. 1. usque 13. incluſ. in duplo.

Idem,

Idem, ſub præſ. 21. ejusdem, überreichet allerunterthänigſte Additional-Anzeige und Bitte pro clementiſſime decernenda citatione auf den Land-Frieden, nec non petito Mandato. Appon. Num. 14. & 15. in duplo.

Econtra Fürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſcher Anwald, Korneffer, ſub præſ. 12. Maji a.c. übergibt allerunterthänigſt anderweite Anzeige, Verwahrung und Bitte, pro clementiſſime deſuper reflectendo & ferenda petitis conformi Ordinatione. Appon. Lit. C. D. & E. in duplo.

Idem, ſub præſ. 15. Junii nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige, ſupplicat humillime, pro clementiſſime deſuper reflectendo & inaudito Principali nil in præjudicium ſtatuendo. Appon. Lit. F. G. & H. in duplo.

1. Hat das Begehren, in puncto citationis ſuper fracta pace publica, nicht ſtatt.

2. Fiat petitum Mandatum S. C. ſub pœna 50. Marcar. auri & termino duorum Menſium, annexa citatione ſolita.

3. Fiat etiam wider den Herrn Fürſten zu Oettingen und deſſen Räthe Mandatum S. C. dahin, daß der Fürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſche Pfleger, Huber, ſofort des Arreſtes, ohne Entgelt, erlaſſen werden ſolle, ſub pœna 10. Marcar. auri, annexa citatione ſolita, cum termino duorum Menſium.

Lunæ 11. Julii 1740.

Von Rehlingen & Conſortes, contra die Stadt Ravenſpurg, puncto collectarum, nunc præſtandæ indemniſationis, ſive Johann Max, Freyherr von Rehlingen, & Conſortes, ſub præſ. 2. Dec. a. p. übergeben per Joannelli allerunterthänigſte Anzeige und Widerlegung des ex parte des Ravenſpurgiſchen Stadt-Magiſtrats exhibirten und ad communicandum erkannten Memorialis, mit gehorſamſter Bitte, pro clementiſſime cum rejectione ejusdem ex cauſis allegatis inhærendo prioribus Ordinationibus, & in conformitate Concluſi comminatorii de 28. April. a. p. clementiſſime nunc iterato decernenda Executione, eaque Dominis Directoribus Circuli Suevici committenda. Appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem Joannelli, ſub præſ. 21. nup. ſupplicat humillime pro Reſolutione.

Econtra Impetratiſcher Anwald Souffrein, ſub præſ. 21. Decembr. a. p. accuſando lapſum nunc etiam ulterioris termini præjudicialis, ſupplicat humillime pro, cum juſtiſſima rejectione forte productorum, priori petito clementiſſime nunc deferendo. Appon. Num. 7.

1. Communicetur partis Impetrantis Exhibitum de præſ. 2. Decembr. a. p. ſed ad ſolam notitiam

2. Nachdeme ab dem Impetrantischen sub præs. 2. Maji 1737. allerunterthänigst überreicht- auch beklagtem Theil per Conclusum de 4. Junii 1738. zur Nachricht communicirten Exhibito klärlich zu ersehen, worinnen die von Impetrantischem Theil angesuchte und durch das nachhero am 28. Aprilis ejusdem anni erlassene Kayserl. Rescriptum ihme, Magistrat, auferlegte Schadloshaltung bestehe; als lässet man es, des darwider neuerlich angebrachten, und allenthalben unstatthafften, auch meistentheils ante Conclusum de 5. Februarii 1726. fürgebrachten, hingegen unerheblich befundenen Einwendens ohngeachtet, hiemit nochmahls bey denen am 28. April. und 13. Augusti 1738. so dann 25. Maji verflossenen Jahrs allergerechtest erlassenen Kayserl. Verordnungen ein- vor allemahl bewenden.

3. Cum notificatione hujus, rescribatur ulterius denen ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses, mit dem wiederholten Auftrag, beklagtem Magistrat eine nochmahlige endliche Frist von zwey Monaten ad parendum anzusetzen, in Entstehung dessen aber, sumtibus ipsius, denselben

ben zu Erſetzung derer von Impetranten wegen deren verkaufften Gütern quæſt. bishero getragenen Reichs- und Creys-Anlagen, auch dadurch ihnen verurſachten Schäden und Koſten, prævia Liquidatione, executive anzuhalten, und wie ſolches beſchehen, Ihro Kayſerlichen Majeſtät forderſamſt allerunterthänigſt anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß bey deſſen längerer Unterbleibung Ihro Kayſerliche Majeſtät die Execution hierüber einem andern Creyſe aufzutragen länger nicht entſtehen würden.

Martis 12. Julii 1740.

Von Wallbot zu Baſſenheim, Grafen, Frantz Caſimirs und Rudolphs Mariæ, Curator, Graf Friderich Carl von Oſtein, contra Johann Jacob Freyherr von Wallbot-Baſſenheim zu Bergheim, puncto turbatæ poſſeſſionis, ſive Implorantiſcher Anwald von Gay, ſub præſ. 15. Junii nup. übergibt allerunterthänigſte Supplicam, pro clementiſſime decernendo Mandato de non turbando, & inhibitorio de non via facti ſed juris procedendo. Appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem, ſub præſ. 7. hujus, übergibt allerunterthänigſte Additional-Anzeige ad Exhibitum

de

de 15. Junii nup. und Bescheinigung weiterer Possessions-Ergreiffung, mit Bitte, pro clementissime nunc decernendo petito Mandato de non turbando, & inhibitorio de non via facti sed juris procedendo. Appon. Lit. D. in duplo.

Fiat petitum Mandatum de non turbando in possessione legitime apprehensa, & inhibitorium de non via facti sed juris procedendo S. C. sub pœna 5. Marcarum auri, annexa Citatione solita & termino duorum Mensium.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Regi-

Register

Uber die

In diesem Theil enthaltene

CONCLUSA.

A.

Aachen (zu) Magistrat, contra den Schöffen-Stuhl daselbst.
1716. 22. Jan. pto. Electionis Scabinalis. p. 111
- - 8. Maji auch so. 112
- - 8. Oct. auch so. 113

B.

Basel, Stiffts, einige Land-Stände und Unterthanen, contra den Herrn Bischoffen allda.
1736. 10. Jan. diversorum Gravaminum. 1
Bentheim, &c. puncto Confirmationis Regalium über die Herrlichkeit Rheda.
1732. 27. Nov. 546
1734. 4. Mart. 547
- - 3. Jul. ibid.

Bentheimische Vormundschafft und Landes-Administration betreffend, (oder: Bentheim, Grafschafft, puncto Administrationis & Turelæ.)

1736. 8. Aug. 473
1737. 15. Apr. 485
- - 11. Jul. 463
- - 12. - - 464
- - 11. Oct. in specie Beesten contra Hövel, die Restitution des Erb-Drosten-Amts ꝛc. betreffend. 465
1739. 27. Jan. 466

Boos von Waldeck, contra Nassau-Dietzische Regierung.

1733. 16. Oct. puncto Turbationis. 521
- - 16. Nov. 526

Braunschweig-Lüneburg.

1740. 11. Jan. puncto Investituræ über das Gesamt-Lehen. 127

C.

Carmeliter zu Ravenspurg.

1738. 18. Sept. nunc zu Ravenspurg Bürgermeister und Rath, A. C. contra den Catholischen Magistrat und PP. Carmeliter daselbsten, Rescripti, die Restauration der Kirche, das lange Haus genannt, betreffend. 101

Craylsheim, contra Würtzburg & Consortes.

1740. 5. Jul. 715

D.

Discours zweyer Reformirter Bürger, Hiob und Simson, über den Heidelb. Catechismum.
1739. 2. Jun. 94
Dünckelspühl, contra Dünckelspühl.
1737. 3. Aug. Commissionis. 322
1738. 7. Nov. auch so. 330
1739. 12. Febr. auch. 336
- - 13. Febr. auch. 338
- - 16. Jun. div. Grav. 89
1740. 20. Jun. Commiss. puncto div. Grav. 689
- - 22. Jun. Commiss. in specie die Ersetzung Deußerts Raths-Stelle ꝛc. betreffend. 711

E.

Essen (zu) Aebtissin, contra den Magistrat daselbst.
1733. 12. Nov. Mandati & Paritoriæ, nunc vice versa Revisionis, das Hallen-Gericht betreffend. 276

F.

Falckenstein, Grafschafft, betreffend.
1739. 31. Jul. in specie das Wildfangs-Recht und getroffenen Vergleich betreffend. 99
- - 3. Sept. auch so. 100
Fiscalis, contra Schmid.
1737. 15. Mart. Citat. in specie dessen Uebersetzung der Bücher Mosis betreffend. 436
Franckfurt, contra Franckfurt.
1735. 10. Febr. Commissionis, in specie den Schatzungs-Punct betreffend. 529
- - 18. Mart. auch so. 533

1736. 23. Mart. das Hospital zum Heil. Geist betreffend. 498
1737. 4. Aug. puncto Jurisdictionalium, in specie des Bürgerlichen Ausschusses anmaßlichen Eingriff betreffend. 536
1738. 21. Mart. in specie des Senioris von Wisenhüter Salarium betreffend. 219
1739. 30. Jan. Commiss. in specie die von der Bürgerschafft wider die Judenschafft eingeklagte Beschwerden betreffend. 220
- - eod. in specie die von dem Magistrat verursachte Proceß-Kosten betreffend. 223
- - 5. Mart. Commiss. in specie die Bestellung der künfftigen Schöffen- und Raths-Wahlen betreffend. 129
- - 16. Mart. Commiss. in specie die von der Bürgerschafft ꝛc. 223
1740. 17. Mart. auch so. 378

Frauenalb, contra Baaden-Baaden.
1740. 10. Maji, Rescripti, die arrestirte Früchten, Zehenden und Gülten betreffend. 451

Frauenalb, contra Baaden, auch Ersingen und Bülfingen.
1740. 10. Maji; Mandati & Paritoriæ, puncto operarum indeterminatarum. 452

Frommius, contra Beyer.
1731. 21. Nov. puncto violatorum Concordatorum Germaniæ. 469
1733. 20. Febr. puncto Pastoratus Kirchhundensis. 471

Fugger (von) zu Stetten, contra Würtemberg & Consortes.
1737. 13. Dec. div. Grav. nunc Commiss. 555
1738 27. Aug. Rescripti, den Felonie-Process und Turbation in exercitio meri Imperii betreffend. 572
1739. 3. Sept. Commiss. 561
- - 26. Nov. div. Grav. 567
1740. 15. Mart. Commiss. 568
- - eod. puncto Feloniæ & Jurisdictionis criminalis. 570

G.

Gersdorff, contra Gerstner.
1740. 5. Apr. puncto Prædicati von Gersdorff. 444
Grävenitz, contra Würtemberg.
1739. 15. Sept. diverss. Gravam. nunc Transactionis. 572

H.

Hall, contra Brandenburg-Onolzbach.
1733. 17. Dec. Rescripti, in specie den Wild-Zaun betreffend. 286
1734. 28. Jan. auch so. 287
Hamburg.
1740. 8. Jan. einen von 2300. Kupffer-Blatten genommenen Zoll betreffend. 137.*
Hanauische Lehens-Succession betreffend.
1737. 24. Maji, in specie das Frey-Gericht vor dem Berg bey Alzenau betreffend. 679

Hatzfeld, contra Sachsen-Weimar & Consortes.
1740. 6. Maji, die Jurisdiction auf Wittigeroda betreffend. 583
- - eod. Mandati, den arrêtirt gewesenen Usann betreffend. 584
- - 11. Maji, puncto turbatæ & violatæ Jurisdictionis, &c. 449
Heilbronn, contra Neckar-Gartach.
1738. 15. Jul. puncto Recursus ad Curiam feudalem. 219
Hessen-Cassel, contra Solms-Braunfels.
1737. 26. Rescripti, Grüningen betreffend. 462
Hohenlohe (zu) Senior des Hauses, contra die Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim, den Pfarr-Satz und die geistliche Jurisdiction zu Oettelfingen betreffend.
1735. 22. Apr. 180
1737. 31. Jan. Mandati, den 2c. 182
Hohenzollern-Hechingen, contra Würtemberg & Consortes.
1740. 4. Jul. puncto turbatæ possessionis. 714

J.

Judenschafft in Franckfurt, contra den Magistrat daselbst.
1738. 4. Aug. Appellationis, den zehenden Pfenning Abzugs-Gelder betreffend. 541

L.

Lippe-Brackische Succession betreffend.
1734. 26. Aug. in specie Bückeburg contra Dettmold, Interventionis. 347

1735. 31. Jan. in ſpecie B. c. D. Sententiæ. 349
1736. 27. Nov. in ſpecie &c. modo daſige Vormundſchafft, Sententiæ, nunc vice verſa Reviſionis, in ſpecie den Punctum Cautionis betreffend. 350
1737. 18. Jun. - - - nunc v. v. Sent. & Executionis. 352
- - 3. Oct. in ſpecie S. L. c. L. D. Sentent. nunc Exec. 362
- - 14. Nov. in ſpecie S. L. c. L. D. modo daſige Vormundſchafft. 366

Löwenſtein-Wertheim.
1738. 20. Jan. Inveſtituræ. 527
1739. 12. Mart. Inveſtituræ über die Wertheimiſche Reichs-Lehen. 528

Löwenſtein-Wertheim, contra Löwenſtein-Wertheim.
1734. 17. Nov. puncto Senioratus & aliorum Gravaminum. 401
- - 22. Nov. auch ſo. 403
1735. 29. Aug. auch. 409
- - 28. Sept. div. Grav. 414

M.

Manderſcheid & Conſortes, contra Behlen.
1733. 9. Febr. Brezenheim betreffend. 400

Mecklenburg (zu) Hertzogin Hedwig Sophia, ꝛc. contra Carl Leopolden, Hertzogen zu Mecklenburg.
1712. 21. Nov. puncto Divortii. 103

Mecklenburg, (von) contra Hertzog zu Mecklenburg.
1733. 25. Jun. puncto Legati. 551
1737. 9. Dec. puncto Alimentorum. 552
1738. 28. Mart. auch so. 553
Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, (oder: Mecklenburg) contra den Hertzog zu Mecklenburg (oder: Mecklenburg, oder: Mecklenburg-Schwerin.)
1732. 7. Nov. puncto diversor. Gravam. in specie die 12. Schadens-Puncten und die über die 6. erste eingekommene 6. Additamenta betreffend. 317
- - 10. Nov. auch so. 318
1733. 20. Febr. novæ Commissionis. 194
- - 23. Mart. div. Grav. in specie die bey denen Land-Tägen A. 1723. 24. 25. 26. & 27. vorgekommene Landes-Beschwerden betreffend. 291
- - eod. div. Grav. in specie die 12. Schadens-Puncten, &c. 318
- - eod. div. Grav. in specie das Fürstenthum Schwerin, sonst Bützow genannt, betreffend. 395
- - 13. Apr. div. Grav. in specie Rostock betreffend. 104
- - 28. Apr. die Prediger-Wahl betreffend. 199
- - 2. Jun. nov. Commiss. 200
1734. 9. Jul. auch so. 201
- - 4. Aug. auch 202
- - 5. - - auch. 205

1734. 11. Aug. in ſpecie die Bezahlung der Schwartzburgiſch Trouppen betreffend. 205
- - 23. Sept. novæ Commiſſionis. 206
- - 20. Nov. novæ Commiſſionis, den vorſeyenden Land-Tag betreffend. 420
1735. 2. Maji, die Conſtituirung der Special-Hypothec &c. &c. betreffend. 212
- - eod. nov. Commiſſ. in ſpecie die Wiederbeſetzung der Stadt Schwerin ꝛc. betreffend. 588
- - 27. Jun. nov. Commiſſ. in ſpecie die Special-Hypothec betreffend. 627
- - 26. Sept. nov. Comm. 639
1736. 3. Aug. nov. Comm. in ſpecie die Einrichtung des Cammerweſens betreffend. 662
1739. 3. Mart. nov. Comm. das von Hertzog Carl Leopold vorgeweſene Deſſein auf Schwerin ꝛc. betreffend. 80
- - 18. Mart. in ſpecie das Holſteiniſche Regiment betreffend. 86
- - 3. Dec. nov. Commiſſ. in ſpecie die Holſtein- und Schwartzburgiſche Trouppen betreffend. 215
- - eod. in ſpecie die von Roſtock ꝛc. übernommene Schwartzburgiſche Compagnie betreffend. 218
1740. 11. Mart. nov. Commiſſ. die Verpachtungen betreffend. 717
Mecklenburgiſche Ritterſchafft des Fürſtenthums Schwerin, ſonſt Bützow genannt, contra den Hertzogen zu Mecklenburg.
1732. 10. Nov. puncto diverſ. Grav. 394

Montfortisches Debit-Wesen und Cameral-Administration betreffend.
1740. 15. Jan. in specie das Fürstlich-Speyerische Darlehen betreffend. 113
Montfort, contra das Officium zu Costantz.
1740. 28. Mart. puncto Conobsignationis & Contractationis hæreditat. clericalium. 440
Müntz-Wesen im Reich betreffend.
1737. 7. Jan. in specie den Fränckischen Creys betreffend. 385
- - eod. in specie die an den Bischoff zu Costantz gekommene Bedrohung betreffend. 386

N.

Nassau-Dillenburg, contra Nassau-Dietz.
1734. 5. Jul. Mandati puncto doris, nunc vice versa Restitutionis in integrum 511
Nassau-Siegische Landes-Administration betreffend.
1735. 14. Oct. in specie der verwittibten Fürstin Schwangerschafft betreffend. 49
- - 10. Nov. in specie Francisci Hugonis Wittib Alimentation und Subsistenz betreffend. 53
- - 18. Nov. in specie der verwittibten Cathol. Fürstin Schwangerschafft betreffend. 64
- - 23. Nov. in specie Fürsten Frantz Hugonis Wittiben Schwangerschafft betreffend. 69
1736. 6. Mart. in specie der verwittibten Catholischen Fürstin Schwangerschafft betreffend. 73
- - 8. Mart. auch so. 77

Nürnberg (zu) Kauff- und Handels-Leute, contra den Magistrat daselbst.
1735. 21. Mart. diversorum Gravaminum. 43

O.

Oettingen, contra Brandenburg-Onolzbach.
1740. 8. Jul. puncto fractæ Pacis publicæ. 731
Oettingen, contra Oettingen.
1739. 17. Jun. puncto Tractatus successorii de Anno 1710. 462
Ost-Friesland, contra Ost-Friesland.
1734. 22. Mart. Commissionis. 229
- - 30. Sept. auch so. 252
1738. 29. Apr. Commissionis. 224
Ottobeuren, GOttes-Haus, contra den Schwäbischen Creys.
1738. 10. Jan. puncto Exemtionis und darwider zugemutheter Concurrenz. 121
- - 15. Sept. puncto Exemtionis. 124

O.

Querheim, contra Nassau-Dillenburg & Consortes.
1739. 5. Jun. puncto Attentatorum. 382

R.

Rehlingen & Consortes, contra Ravenspurg.
1740. 11. Jul. puncto Collectarum, nunc præstandæ Indemnisationis. 733

Rehlingen, contra Rehlingen.
1740. 27. Jan. Commissionis, puncto eines dritten Theil Schulden Ubernahm. 169

Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, contra Bamberg & Consortes.
1740. 6. Maji, den Redwitzischen Bier-Verlag zu Unter-Langenstatt betreffend. 586

Reichs-Ritterschafft am Mittel-Rheinstrom, contra Nassau-Siegen, Reformirten Theils, & Consortes.
1734. 8. Nov. puncto Turbationis. 512*
1736. 11. Jul. 519*
- - 12. Nov. 520*

Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, contra Würtemberg.
1737. 30. Sept. puncto Retractus der Ritter-Güter Donsdorff ꝛc. nunc amicabilis compositionis. 139
1738. 24. Apr. auch so. ibid.
- - 30. Sept. auch so. 140

Rostock, Stadt.
1739. 6. Mart. in specie die daselbstige Kayserliche Werbungen betreffend. 83

Rostock (zu) Bürgermeister und Rath & Consortes, contra einige Doctores privatos daselbst.
1737. 6. Nov. Appellationis. 283
1738. 9. Sept. Appellationis, puncto denegirter Abholung ꝛc. 285

S.

Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succession betreffend.
1733. 18. Mart. in specie die Local-Theilung und Concurrenz zu denen Reichs-Votis betreffend. 508*
Sachsen-Meinungen, Eisenach und Gotha, contra Sachsen-Weimar.
1740. 4. Apr. der Universität Jena Dotal-Gut Appolda betreffend. 344
- - 5. Apr. auch so. Suppl. 2. 442
- - 7. Apr. auch so. 442
- - 3. Maji auch so. Suppl. 4. 445
- - 6. Maji auch so. Suppl. 5. 446
- - 13. Maji auch so. Suppl. 6. 448
Salm (zu) Wild- und Rheingraf, Neufvillischer Linie, contra den Fürsten zu Salm.
1740. 24. Maji, puncto veniæ testandi, nunc vice versa Revisionis. 107. 460
Sayn-Witgenstein-Berlenburg, contra Sayn-Witgenstein-Hohenstein.
1734. 14. Dec. puncto Turbationis. 545
1736. 11. Oct. auch so. 545
Solms-Hohen-Solms und Lich, contra Hessen-Darmstadt.
1734. 8. Febr. das 1/6. des Amts Kleeberg und andere Gefälle und Jura betreffend. 276
- - 9. Febr. auch so. 277
1736. 4. Sept. auch. 278
1737. 7. Maji auch. ibid.

Solms-Utphe ꝛc. contra Hessen-Cassel und Solms-Braunfels.
1738. 11. Jul. puncto Pacti successorii de An. 1694. 193
Solms, contra Ysenburg und Stollberg.
1738. 11. Jul. 173. 178*
1739. 9. Apr. Mandati. 179
1740. 13. Jun. Mandati, puncto Præcedentiæ. 548
Speidel, contra die Landes-Administration in Würtemberg.
1739. 31. Aug. puncto injustæ amotionis ab officio. 139
1740. 22. Februar. Rescripti puncto amotionis &c. 110
Speth von Zwiefalten, contra Hohenzollern-Hechingen.
1740. 16. Maji, puncto Jurisdictionis forestalis & Attentatorum. 455
Speyer (zu) Bischoff & Consortes, contra Churpfaltz & Consortes.
1740. 27. Jun. puncto fractæ Pacis publicæ 716
Stollberg-Wernigerode, puncto Confirmationis Juris Primogenituræ.
1740. 27. Jan. 549
Straßburg, Stifft, contra Ettenheim-Münster.
1740. 21. Aug. & vice versa, puncto Juris collectandi & aliorum Gravaminum. 676

T.

Truchseß-Zeil & Consortes, contra Turbatores quoscunque, in specie contra den Fürsten zu Kemps-

Kempten und die Stadt Nemmingen & vice versa, in puncto der freyen Reichs-Land- und Heer-Strassen.
1739. 4. Sept. 132

V.

Vohenstein, contra die Limburgische Allodial-Erben.
1739. 20. Oct. Citat. ex L. si contendat. das Gut Adelmannsfelden betreffend. 129
Vohenstein, contra Preussen.
1738. 16. Jan. Turbationis. 344

W.

Waldeck (zu) Fürst.
1740. 25. Jan. puncto Manutentionis des Land-Tags-Abschieds de 7. Sept. 1728. 125
Wallbott, contra Wallbott.
1740. 12. Jul. puncto turbatæ possessionis. 735
Werner, contra die Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Odenwald.
1699. 12. Jul. Rescripti puncto debiti. 105
Wied-Runckel, contra Wied-Runckel.
17 - - - - Commissionis ad exequendum rem judicatam, nunc transactionis & manutenentiæ. 710
Wimpfen, contra Wimpfen.
1734. 4. Mart. in specie den Beth-Eyd betreffend. 182
- - 15. Mart. Commissionis. 188
Winckler von Mohrenfels, contra von Bibra zu Attelsdorff.
1739. 22. Jun. Mandati & Commissionis. 95

Worms (zu) Bischoff, contra den Magistrat daselbst.
1737. 2. Sept. puncto diversorum Gravaminum, das Fürstlich-Wormsische Hof-Gericht betreffend. 577
- - 17. Sept. auch so. 579
- - 26. Sept. auch. 582
Würtemberg (zu) Hertzog Carl Alexanders Testament und dermalige Landes-Administration betreffend.
1738. 24. Mart. 106
- - 12. Jul. 150*
Würtemberg-Mömpelgartische Succession betreffend.
1739. 16. Jul. in specie de l'Esperance, contra Hertzog Leopold Eberhards zu Würtemberg-Mömpelgart Sohn, & Consortes, puncto Legitimationis. 141
- - 12. Aug. auch so. 143
- - 27. Aug. imgleichen. ibid.
- - 31. Aug. 144
- - 18. Sept. ibid.

Staatsbibliothek Bamberg

A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa so in lauter causis illustribus ergangen oder doch sonsten ihrem Inhalt nach vor andern merckwürdig seynd zur Fortsetzung und Ergäntzung beeder vorhergehender Sammlungen, wie auch zur Erläuterung des allgemeinen und besondern Staats-Rechts und der
Bd.: 1

Franckfurt am Mayn (1743)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.o.3-b(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707536-6
VD18 80210457-001